
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

A. Lat. b. 622.

Jus. 2520. d.
Jus. 2520 d.

Bibl. class. lat.

Cicero.

Über die Prinzipien
und den
Geiſt der Geſetze
im nächſten Bezug auf die alten Geſetze
der Römer.

Aus
dem Lateiniſchen des M. T. Cicero
nach einem berichtigten Texte
überſetzt;
Nebſt einer kritiſchen Einleitung und hiſtoriſch-
philoſophiſchen Anmerkungen;

Von
Friedrich Hülſemann
Dr. d. Philoſ. und Rector des Johann. in Lüneburg.

Leipzig,
im Schwickertſchen Verlage 1802.

„Woher mag es kommen, daſs der Menſch, ungeachtet ſeiner vorzüglichen Anlage zur moraliſchen Kultur, doch das ungerechteſte aller Geſchöpfe iſt? Vielleicht daher, weil er die meiſte Vernunft zugetheilt erhielt? Deshalb ſinnt er ſo oft auf Lebensgenuſs, und Glück; dieſe aber finden ſich bei ihm nicht ohne Ungerechtigkeit!"

Ariſtoteles.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den Wohlgebornen

Herren

Doctoren beider Rechte

Christian Friedrich Oldekop

Consul und Policeydirector;

Otto Friedrich Kraut

Protosyndikus;

Georg Ludwig Kruckenberg

Camerarius und Commissair;

in Lüneburg.

Den weisen Beschützern der Gerechtigkeit, den einsichtsvollen Verehrern der alten Literatur, und Philosophie,

bezeuget

durch ehrfurchtsvolle Ueberreichung

dieſes

kleinen Denkmals ſeiner vollkommenen Hochachtung und Dankbarkeit

für ſo viele Beweiſe Ihres Wohlwollens,

ſeine Ergebenheit

der Verfaſſer.

Vorrede.

Philosophia inventrix legum, magistra morum, et disciplinae (der bürgerl. Ordn.) *fuit.* —
Cic. Tusc. Qu. V, 2. 5.

Im Homerischen Zeitalter der Griechen galt die *gesunde Vernunft*, die noch kein Luxus, und keine künstlich angelegte politische Verfassung ihrem ursprünglichen Gleise entrückt hatte, statt der *Gesetze*; und ein jeder Hausvater entschied nach den *Aussprüchen des allgemeinen Menschenverstandes* über *Recht*, Belohnung und Strafen, seiner Familie, die zwar fremde Priester und Regenten, aber keinen Richter ausser dem ältesten Vater ihrer Familie anerkannte, und bedurfte. Die *Gerechtigkeit* wurde blos nach Gutdünken und herkömmlich ausgeübt, so dass in diesem *Kindesalter der Menschheit*, Zufriedenheit und Glückseligkeit das allgemeine Loos war. So heisst es *Odyssee* B. IX, 112—115. von dem Riesenvolke der Cyclopen:

„Dort ist weder *Gesetz*, noch öffentliche Versammlung;
Sondern sie wohnen all' auf den Häuptern hoher Gebirge,
In gehöhleten Felsen, und *jeder richtet nach Willkühr*
Seine Kinder und Weiber, und kümmert sich nicht um Andre."

Ueberhaupt sind in der *Odyssee* — der Naturschilderung des ältesten Menschenlebens — viele Spuren vom menschenveredelnden Gefühle des *Anstandes*, des Geziemenden nnd Unschicklichen, und von der *Würde des Menschen.* Diese dunklen Gefühle der Homerischen Welt wurden in der Folge mehr entwickelt, und standen im Zeitalter des helldenkenden *Sokrates* schon deutlich den Menschen vor Augen; sie weckten viele edle Seelen zum Studium der *Philosophie*, welche, in ihrer wahren Gestalt, die Menschen so sehr veredelt hat!

Das Studium der Philosophie hielt der weise *Plato* für ein wesentliches Bedürfniss der *Erziehung guter Staatsmänner*, und er glaubte, dass ohne eine moralisch-philosophische Bildung keiner ein guter Staatsbürger werden könne. Seine *Bücher von der Republik*, (insbesondere V — VII.) sind voll dieser wahren und veredelnden *Grundlehren der Staatserziehung* im Grossen, und er hat freilich dabey mehr auf

höhere Stände (wie *Cicero* in den Büchern *von den Pflichten*) Rückſicht genommen, als auf den Mittelſtand, oder die niederen Volksklaſſen: inzwiſchen enthalten ſie auch für Iedermann herzerhebende Grundſätze, die in den zwölf Büchern von den Geſetzen noch anſchaulicher dargeſtellt ſind. Insbeſondere iſt das *ſiebente* Buch beyder Platoniſchen Schriften der *Staatserziehung* gewidmet, und verdient in dieſer Hinſicht eine beſondere Vergleichung.

Dieſe Grundſätze trug der gelehrte und philoſophiſche Staatsmann *M. T. Cicero* auf Römiſche Verfaſſung über. *). Die *Römiſche Rechtsgeſchichte* nennt mit hoher Achtung in ihren erſten Perioden **) die Ciceroniſchen Bücher *de legibus*, die uns leider in einer ſehr verſtümmelten Geſtalt aufbehalten ſind, und es doch ihres Inhalts wegen gar ſehr verdienen, von Kennern der

*) *Ueber den Cicero als Iuriſten vergl. Bachii hiſt. iurispr. Röm. p. m. 248. et nott. ed. IV.* —

**) Die paſſendſten Perioden für die *Römiſche Rechtsgeſchichte* ſind folgende: 1) *Von den Königen bis auf die Decemvirn;* 753 — 450. v. Chr. II) *Von den Decemvirn bis Cicero* — 100. v. Chr. III) *Von Cicero bis Alexander Sever.* — 250. n. Chr. IV) *Von Alex. Sever. bis Iuſtinian* — 550. n. Chr. (Hier intereſſiren uns blos die beyden erſten Perioden.) Nach dieſen hat Hr. Prof. *Hugo*, mit ſeinem bekannten philoſ. Geiſte, die R. G. abgehandelt.

alten *Philosophie*, und *Rechtswissenschaft*, studirt, und geprüft zu werden, um die Rechtskunde der Römer in ihren Keimen gründlich aufsuchen, und die spätere Römisch-Deutsche Staatsverfassung daraus ableiten zu lehren. Mit gegenwärtiger deutschen Bearbeitung dieser Bücher ist ein Versuch gemacht, auch *jungen Juristen* dieselben nachdrücklicher zu empfehlen, und sie ihnen so kritischgenau und erläutertdeutlich in die Hände zu geben, *) als es nach den Hülfsmitteln unserer Tage, und nach den Einsichten eines Schulmannes, (dem philosophische Bearbeitung jeder Wissenschaft am Herzen liegt, um seinen jungen Leuten eine forschende Richtung ihres Geistes in Hinsicht auf ihr künftiges Fach zu geben,) möglich war.

„*Wenn das gemeine Wesen* — sagt der geistreiche *Schiller* in den Horen 1. Stück 1795. S. 29. folg. — *das Amt zum*

*) Denn sie gehören zur *Rechtsgeschichte*. — „Ohne die R. G. läfst sich durchaus kein gründliches Studium (des Röm. Rechts) denken; aber man kann sie völlig entbehren, wenn man nur das lernen will, was sich unmittelbar in der Praxis anwenden läfst." — S. *Hugo's* Rechtsgesch. Einl. §. 3. — Es ist besonders unseren Zeiten eigen, dafs junge Studirende durch Zueilen zu *practischen Kollegien*, die *Theorie* nicht achten, und so ihre akademische Laufbahn abkürzen. Puri puti Icti! meri Practici! —

Maaſsſtabe des Mannes macht; wenn es an dem Einen ſeiner Bürger nur *die Memorie*, an einem Andern den *tabellariſchen Verſtand*, an einem dritten nur die *mechaniſche Fertigkeit* ehrt; wenn es hier, gleichgültig gegen den Charakter, nur auf *Kenntniſſe* dringt, dort hingegen einem *Geiſte der Ordnung*, und einem *geſetzlichen Verhalten* die gröſste Verfinſterung des Verſtandes zu Gute hält: darf es uns da wundern, daſs die *übrigen Anlagen des Gemüths* vernachläſsigt werden, um der einzigen, welche *ehrt und lohnt*, alle Pflege zuzuwenden? — Zwar wiſſen wir, daſs das kraftvolle Genie die Grenzen ſeines Geſchäftes nicht zu Grenzen ſeiner Thätigkeit macht, aber das mittelmäſsige Talent verzehrt in dem Geſchäfte, das ihm zum Antheil fiel, die ganze karge Summe ſeiner Kraft, und es muſs ſchon kein gemeiner Kopf ſeyn, unbeſchadet ſeines Berufs, Kraft für die Liebhabereien übrig zu behalten." —

Dieſe Bemerkungen mögen die Befugniſs eines Schulmannes beweiſen, ein Buch, das eigentlich das meiſte Intereſſe *für Juriſten* hat, für dieſe Klaſſe von Gelehrten, insbeſondere für junge Freunde der erhabenen Iurisprudenz zu bearbeiten. Der Schulmann iſt im Beſitze der geübten Einſichten in Alterthumskunde, Kritik, Inter-

pretation, u. dergl. und bietet (dem *Sachkundigen*) bescheiden *seine* Darlegung des nach den besten Hülfsmitteln entdeckten Sinnes der Ciceronischen *politischen* Schrift, dar. Dieses that 1783 der verdienstvolle Hr. Dir. *Heinze*, und ob er gleich, ohne Iurist zu seyn, schrieb, so kam doch seine Uebersetzung bald in die Bibliotheken sehr vieler Iuristen. Im jugendlichen Feuer des Gefühls der Wahrheit alter Lesarten, die der Zusammenhang unwidersprechlich beweiset, habe ich vielleicht hie und da etwas stärker mich gegen die Arbeit dieses würdigen Mannes ausgedrückt, als ich es wünsche; allein ich gebe meinen künftigen Kunstrichtern gleiche Rechte in die Hände — wenn nur *Wahrheit* und *Wissenschaft* dabey gewinnen. *) Um diese war es mir zu thun. —

Mein Beruf zu dieser Arbeit lag einzig in mir selbst, im geringsten nicht ausser mir; vielmehr würden mir äussere Verhält-

*) Durch eine zu wörtliche Uebersetzung wird wenig gewonnen, der Geist des Autors muss vielmehr ausgedrückt werden. — „Nec *exprimi verbum e verbo* necesse erit, ut interpretes indiserti solent, cum sit verbum, quo idem declaret, magis usitatum. Equidem soleo etiam, quod uno Graeci, si aliter non possum, idem pluribus verbis exponere; et tamen puto concedi nobis oportere, ut Graeco verbo utamur, si quando minus occurret Latinum. — *Cic. de finib.* III, §. 15.

niſſe dieſe mir äuſserſt intereſſante Bearbeitung widerrathen haben. Schon als Knabe ſchlug mir freudig das Herz, wenn man am Thüringerwalde von edlen Charakterzügen ſprach; wenn ich von Wohlthätigkeit, von Rettung, von Milde und Gerechtigkeit hörte; es war Labſal für meine jugendliche Denkkraft, wenn ich mir ſagen lieſs, las, und glaubte, daſs es dem Menſchen *natürlich* ſey, ſo edel und gut zu handeln; daſs er einen *innern Drang*, ein *dunkeles Pflichtgebot* dazu in ſich fühle, das ihn *der Gottheit ähnlich* mache. Ich glaubte, *um ſo beſſer* ſeyn zu können, *je gerechter* ich ſey, und lernte neben dem heiligen Glauben an Gott, auch *an Menſchen glauben*, d. h. der Menſchennatur recht viel gutes zutrauen. Erfahrungen aller Art haben dieſe jugendlichen Gefühle in mir geſtärkt, und ein fleiſsiges Studium der Philoſophie, und Alterthumskunde, ſie in mir genährt. Daher arbeite ich die Ideen gern weiter aus, welche *Gerechtigkeit*, und *Moralität* betreffen, wenn mich meine Lehrſtunden nur auf die Erklärung meines Autors grammatiſch einſchränken.

Sind unſere Iünglinge auf niedern und höhern Schulen mit *Kenntniſſen* ausgerüſtet, ſo iſt der *weſentliche* Zweck erreicht;

aber der philosophische Lehrer*) strebt auch darnach, seine Zöglinge zu Freunden des *Wahren*, *Schönen*, und *Guten* zu machen, sie zum Vertrauen gegen den Herrn und Regenten der physischen und moralischen Welt zu gewöhnen, und zur innigen Achtung gegen die Obrigkeit anzuhalten: so werden sie frühzeitig auch *an bürgerliche Ordnung gewöhnt*, und vergessen es nicht, daſs auſser *geschickten* Staatsbürgern, auch *redliche Leute* aus ihnen werden sollen.

Gieb **) — werde ich dem jungen Freunde der Wahrheit (Gerechtigkeit) und Schönheit zur Antwort geben, der von mir wissen will, wie er dem edlen Triebe in sei-

*) Vergl. *Hirschfeld Abh. Vom guten Geschmack in der Philosophie.* Lübek 1770. 8. —

Seit. 20, u. folg. — 24. 42. 46. besonders S. 55. „Nicht blos um guten Köpfen eine glückliche Richtung zu geben, damit sie nicht gute Philosophen am Schreibpulte werden; sondern vielmehr um die *Kräfte der Jünglinge zum Wohl der Welt*, und zu ihrer eigenen Glückseligkeit auszubilden, *für die Bedürfnisse des Staats*, für die verschiedenen Aemter desselben *richtig denkende*, und edelgesinnte Männer aufzuerziehen, muſs der gute Geschmack den Vortrag der Lehrer beseelen." —

**) S. *Schillers kleine pros. Schriften, Theil III, S. 113. folg.* welche überhaupt viele herrliche Ideen zur Bildung des Geistes und Geschmacks junger Leute enthalten. —

ner Bruſt bey allem Widerſtande des Iahrhunderts, Genüge zu thun habe, — *gieb der Welt*, auf die du wirkſt, *die Richtung zum Guten*, ſo wird der ruhige Rhythmus der Zeit die *Entwickelung* bringen. Dieſe Richtung haſt du ihr gegeben, wenn du, *lehrend* ihre Gedanken zum Nothwendigen und Ewigen erhebſt; wenn du *handelnd* oder *bildend*, das „Nothwendige und Ewige" in einen *Gegenſtand ihrer Triebe* verwandelſt. Fallen wird das Gebäude des Wahns und der Willkührlichkeit; aber in dem inneren, nicht blos im äuſseren Menſchen muſs es ſich neigen. *In der ſchaamhaften Stille deines Gemüths erziehe die ſiegende Wahrheit*, ſtelle ſie aus dir heraus in der Schönheit, daſs nicht blos der Gedanke ihr huldige, ſondern auch der Sinn ihre Erſcheinung liebend ergreife. Lebe mit deinem Iahrhundert, aber ſey nicht ſein Geſchöpf; *leiſte deinen Zeitgenoſſen, was ſie bedürfen, nicht was ſie loben.* Verjage die Willkühr, die Frivolität, die Rohigkeit aus ihren Vergnügungen, ſo wirſt du ſie unvermerkt auch aus ihren Handlungen, endlich aus ihren Geſinnungen verbannen." Sehr wahr, und richtig!

Der höchſte Triumph der Philoſophie iſt der: die *Menſchen beſſer zu machen*, und zwar *aus Grundſätzen*, nicht am Leit-

bande des bloſsen Zwanges, oder der mechaniſchen Gewohnheit, ſondern durch lebendiges Bewuſstſeyn ihrer *Würde*, durch Aufrechterhaltung des moraliſchen Sinnes. Die *Moral* liegt dem *Naturrechte* zum Grunde; und *Plato* gründet daher ganz richtig ſeine Geſetze auf Moralität, und macht zu Regenten Philoſophen, d. h. durch Philoſophie zu edeln, weiſen Männern gebildete Leute. Richtig verſtanden haben dieſe ſeine Ideen nichts paradoxes, weil ſie die höheren Stände keinesweges von der Staatsverwaltung ausſchlieſsen, ſondern nur auf moraliſch - philoſophiſche Bildung der Regenten dringen. —

Daſs *in jedem Menſchen moraliſche Gefühle* liegen, daſs ſie ihm mächtig, wiewohl oft dunkel, ſeine Pflichten und Rechte vorhalten, und zur Gerechtigkeit, ohne alle fremde Belehrung, anmahnen, iſt Thatſache. Aber die Menſchen ſchwächen dieſs Gefühl dadurch, daſs ſie es gewöhnlich nicht feſthalten, nicht im ſtets wachenden Bewuſstſeyn vergegenwärtigen. Daher ſind *Zwanggeſetze* nöthig, um den Menſchen zu ſeiner und Anderer Wohlfahrt zu nöthigen, *) wenn er aus eigenem freien

*) Ob die Kriminalgeſetzgebung im Deutſchen Reiche, beſonders ſeit Karls V. Zeiten, ſich mehr der Huma-

Antriebe nicht dafür wirken will. So unterſcheidet ſich *Moral* (die Geſetzgebung freier Thätigkeit) von *Rechtswiſſenſchaft* (Geſetzgebung gezwungener Thätigkeit). Beyde ſind Schweſtern der *Vernunft*; der Gottheit, die im Menſchen lebt und wirket, wie *Plato* ſagt.

Und zur *Verbreitung dieſer Ideen* kann auch *der Schulmann* vieles beitragen. Ihn hat ſein Beruf nicht etwa dazu verdammt, lebenslang mit vieler jugendlichen Rohheit zu kämpfen, und dieſe zu civiliſiren; nein, er vermag es durch Liebe und Achtung bey ſeinen Zöglingen, Kopf und Herz neben dem Wiſſenſchaftlichen, auch *moraliſch auszubilden.* Dazu bieten ihm nicht blos insbeſondere dafür geeignete Religions- und moraliſche Lektionen Gelegenheit an, ſondern die alten Auctoren, namentlich *Plato*, *Xenophon*, und *Cicero* ſelbſt. Seine Kenntniſſe erlauben ihm auch durch Schriften dem gröſseren Publikum ſich mitzutheilen.

nität, und Nachſicht nähern laſſe, vermag ich nicht beſtimmt zu entſcheiden. Inzwiſchen ſcheinen die Deutſchen doch noch nicht dem mächtigſten Zwanggeſetze entwachſen zu ſeyn. Vergl. *Neues Hannöv. Magaz.* Stück 95. Nov. 1801. *Ideen zur Beantw. d. Fr. „Ob es möglich und rathſam ſey, das in Penſylvanien eingeführte Criminalſtrafſyſtem auch in Deutſchland zu adoptiren.*

Die Art und Kunst die geistreichen Schriften des Alterthums zur Bildung — nicht blos des Geschmacks, sondern auch zur Schärfung des urtheilenden Verstandes, und zur Bildung des Herzens — *junger Leute zu interpretiren*, kann auf verschiedene Weise vom Schulmanne angewendet werden. Es ist dabey entweder auf *bloſse Sprachkenntnisse* abgesehen, besonders in den unteren Klassen, deren Mitglieder noch zu schwache Kräfte haben, als in die Beurtheilung der abgehandelten Sachen selbst eingehen zu können; und so wird bloſs fleiſsig analysirt, die rechte Bedeutung der Worte nach Maaſsgabe des Zusammenhanges gesucht, construirt, (d. h. Subject, Prädicat und Copula *logisch* combinirt) und dann verdeutscht: oder es ist mehr auf *Sacherläuterung* Rücksicht genommen; in so fern wird das geographische, mythische, historische, antiquarische vorzüglich beachtet, und für den vorliegenden Autor erläutert: oder endlich, man will blos *den Geist*, die *Principien*, das *System* des Verf. kennen lernen, und beurtheilen. In letzterem Falle muſs der Hörer oder Leser schon über die grammatisch-historische Interpretation hinaus, und mit dem Autor sehr vertraut, seyn. Ich darf kaum bemerken, daſs von

letzterer Art der Interpretation bey vorliegender Arbeit blos die Rede ist.

Um den Geist eines Buches, namentlich eines philosophisch - politischen, zu fassen, muss man den *Grund erst genau sichern**), auf den man bauen will. Daher die sorgfältige Revision der Varianten in meiner vorausgeschickten *kritischen Einleitung*. Sodann ist es um eine logische Eintheilung der abgehandelten Materien, *zur leichtern Uebersicht des Inhalts*, vornehmlich zu thun. Diese bietet zur Ausarbeitung der Anmerkungen, die *historisch* und *philosophisch* nöthig sind,, Gelegenheit. Den Beschluss macht die Uebersetzung, als *Zugabe*: wiewohl sie für den Dilettanten Hauptsache seyn mag. —

Dabey muss ich insbesondere *meinen hochgeehrtesten Herren Kunstrichtern* bemerklich machen, dass ich im *Kommentar* blos *aphoristische Anmer-*

*) In der krit. Einl. habe ich die *ächte* Ciceronische *Form* vieler Stellen *unserer Ciceron. Schrift* in Zweifel gezogen, und einige eigene Ideen darüber aufgestellt. Eben das gilt, in weiterem Sinne, vom *Epinomis des Plato*, der ein schaales Anhängsel an die trefflichen XII. Bücher von den Gesetzen ist. Es kommen darinnen *Ideen* vor, die dem Plato *fremd* sind, und *Widersprüche*, die z. B. *Tiedemann* in den Argumenten anführt. —

**

kungen zu geben die Absicht hatte. Sie würden mir Unrecht thun, wenn sie *ausführliche Entwickelungen* von historischen Umständen, oder philosophischen (moralischen und juridischen) Ideen hier vermissen wollten. Die wesentlichen Erläuterungen sind gegeben, und wo sie ausführlicher zu finden sind, nachgewiesen. Hätte ich, wozu ich anfangs geneigt war, alles nach meiner Ansicht *entwickeln* wollen, so würde mein Buch über zwey Drittheile stärker worden seyn. Allein ich wollte es blos als *kleines Handbuch für junge Juristen*, oder als Kommentar zu der Ausgabe des Herrn *Görenz*, angesehen wissen. —

Beiläufig bezeuge ich dem Hrn. Rec. meines Progr. (de indole philos. Cic. — Lüneb. 1799,) in den Erg. Bl. der A. L. Z. Nr. 136. 1801. meinen aufrichtigen Dank für die Strenge und Unpartheilichkeit, mit der er dieses erste Produkt meines Studiums der sämmtlichen philosophischen Schriften des Cicero, dem Publikum seines Blattes, bekannt gemacht hat. In so fern ich in demselben einen allgemeinen Abriss der Materien liefern wollte, die zur ausführlichen Darstellung der Philosophie und zuletzt des *Charakters Cicero's als Philosophen* zum Grunde liegen sollen,

habe ich meinen Zweck bey ſachkundigen Männern erreicht. Iene Menge Materialien waren für eine Gelegenheitsſchrift zu reichhaltig, und werden zu ihrer Zeit ein ganzes Buch ausmachen, an dem ich ſchon mehrere Iahre arbeite. Uebrigens iſt mir es doch um *Darſtellung des Charakters Cicero's als Philoſophen* zu thun; und den kann ich nicht anſchaulicher machen, als wenn ich die philoſophiſchen Ideen des Römiſchen Weiſen, und Staatsmannes ſyſtematiſch anordne, und daraus am Ende auf Cicero als Menſchen folgere. In dieſer Hinſicht verdienten mir, weder die Schrift *Middleton's*, noch des Hrn. Hofr. *Meiners*, als reichhaltigere Quellen vorgehalten zu werden, die ich beyde vor jener Schrift *mehrmals durchſtudirt* hatte. Denn nur im letzten Bande *Middleton's**) kömmt etwas weniges von den philoſ. Schriften Cicero's vor; und eben ſo weniges in Hrn.

*) Ueberhaupt iſt ja der unkritiſche *Middleton*, ein ſehr unſicherer Gewährsmann. Wer meinem Urtheile nicht allein trauen will, der wird nähere Beweiſe des Herrn Prof. *Wolf* in Halle zu den von demſ. edirten IV. untergeſchobenen Cicer. Reden (Berolini 1801) p. VI. der Vorrede finden: „1) Cicero ſaepius interiore Middletoni, quam veritatis, ſtudio ornatus eſt; 2) magis ut civis in regenda rep. verſatus, quam ut homo doctrina excellens, ſpectatus eſt a Middl. — 3) non raro hiſtoricae res minore diligentia, et critica cura tractatae," —

Hofr. *Meiners* diff. de philof. Cic. das der verdienftvolle Verf. noch dazu nachher meiftens widerrufen hat. (M. f. deffen Vorr. zur Gefch. der Wiff. in Griechenl. u. Rom pag. 7.; und *Penzels* Vorr. zu Band I. feines Dio Kaffius. *) — Der Herr Rec. hat mir alfo doch durch fein Abfprechen ein wenig Unrecht gethan! meine ausführlichere Arbeit wird ihn hoffentlich mehr befriedigen. In derfelben werde ich die fämmtlichen philof. Ideen Cicero's ordnen, erläutern, und prüfen; *die Argumente, zu allen philof. Büchern* des Römifchen Weifen, werden den Gefichtspunkt jedes Buches deutlich vor Augen legen; und ein *Anhang* auf kritifche Schwierigkeiten, die bis dahin noch nicht gehoben find, aufmerkfam machen. — —

Man verzeihe mir diefe kleine Abfchweifung; ich wollte hier zunächft blos von der göttlichen Anlage der Menfchen zu dem, was *Recht* und *Gut* ift, reden, und

*) Seite XXXIII, u. folg. und *Reichard* in der Note zu feiner Ueberf. der Cicer. Briefe an den Attikus Th. III, S. 443. — Was konnten mir alfo diefe angepriefenen Gewährsmänner für *meinen dortigen Zweck*, „den Cicero als Philofophen zu fchildern," helfen? Kurz der Hr. Rec. fprach velut e tripode! — ab, ohne felbft genau zu wiffen, *was* denn *eigentlich Middleton*, und Hr. H. R. *Meiners* in den angeführten Schriften über *Cicero als Philofophen* fagen. —

insbesondere auf die Ciceronischen Ideen von *Gerechtigkeit* aufmerksam machen, woraus die Vortrefflichkeit der Römischen Verfassung zum Theil erhellet. Seinen erhabenen *Staatsgrundsätzen* verdankte Rom seine Grösse.

„Die *innere Verfassung von Rom* — sagt Herr Prof. *Heeren* in seiner alten Gesch. S. 412. folg. — trug in so fern den Charakter einer Demokratie, dass Adel und Bürger gleiche Rechte genossen. Aber diese Demokratie war doch so mannichfaltig und so wunderbar modificirt; die *Rechte des Volks*, *des Senats*, und *des Magistrats* griffen so trefflich in einander, und hatten durch die *Staatsreligion*, die alles an *feste Formen* band, eine so starke Stütze, dass man *damals* weder die Uebel der Anarchie, noch, (was bey einem so kriegerischen Volke weit mehr zu verwundern ist,) des militärischen Despotismus zu fürchten hatte. — Die Rechte des Volks bestanden in der *gesetzgebenden Gewalt*, in so fern von Grundgesetzen des Staats die Rede war, und in der Wahl der Magistrate. — p. 414. Die *Vortrefflichkeit der Römischen Verfassung* liegt darin, dass *gesetzgebende* und *ausübende Gewalt* zwar *getrennt* waren, aber nicht weiter, als sie *der*

Natur der Dinge nach getrennt ſeyn dürfen Indem die Römer darin durch *Erfahrung* weiter gekommen waren, als alle Neuern durch ihre *Theorien*, konnte die Römiſche Verfaſſung eine Conſiſtenz gewinnen, wie ſie jede blos auf allgemeine Grundſätze gebaute Verfaſſung ſchwerlich je erreichen wird. Die *Verfaſſung von Rom* ſelbſt, kann man ohne Anſtand die *vollkommenſte des Alterthums* nennen; das Fehlerhafte lag nur in den Verhältniſſen zu den unterworfenen Völkern.“

So viel von der Römiſchen Verfaſſung, in deren Beziehung Cicero ſchrieb. — Nur noch ein Paar Worte über *Plato's* und Iean Iaques *Rouſſeau's Principien der Geſetzgebung.* — Im *Contrat ſocial* (Tome II. edit. aux Deux-Ponts 1782. 8.) geht Rouſſeau von ſehr ſubtilen Principien des Geſellſchaftsrechts (vergl. Tom. I. *diſcours ſur l'origine — de l'inegalité parmi les hommes*) aus, die *Plato* fremd ſind. Die urſprünglichen Rechte der Menſchen; ihre Gleichheit im Naturſtande; die unumſchränkte Volksgewalt, die nicht veräuſsert werden könne, ſind *Rouſſeau's* eigene Ideen. Nach ſeinen Principien giebt dem Menſchen die Vernunft das Recht ſich ſelbſt zu beherrſchen; Zweck der Staatsverfaſ-

ſung ſey die Freiheit aller, unbeſchadet der Einzelnen. *Plato* hingegen gründet ſeinen idealen Staat auf *moraliſche Verdienſte*, und Glückſeligkeit durch *Tugend.* *) *Rouſſeau* wirft B. I, 6. den Satz auf: „Eine Staatsverf. zu entdecken, vermöge der Ieder Mitbürger mit Einwilligung Aller nur *ſich ſelbſt gehorche*, und ſeine vorige Freiheit behaupte." *Plato* aber B. IX. S. 590. Steph. ſtellt das Problem auf: „Eine Staatsverf. zu errichten, wo nur allein die *Vernunft* herrſche; in den Weiſen *eigenmächtig*; aber über die Mitbürger durch Obrigkeiten, und weiſe Regenten." —Mithin herrſcht bey *Plato* nur die Vernunft des Weiſen, und ſomit iſt ein *philoſophiſcher Freiſtaat* etablirt; dagegen läſst *Rouſſeau* die oberſte Gewalt auf dem *Willen des Geſammtvolkes* beruhen, und trifft in ſofern mit der Römiſchen Geſetzge-

*) Im Platoniſchen Sinne ſetzt *Cicero* (Tuſc. Quaeſt. L. IV, 15.) den Begriff von *Virtus* ſo: — „Pleraeque quaeſtiones, quae ad vitam moresque pertinent, a *virtutis fonte* ducuntur. Quando igitur *virtus* eſt *affectio animi conſtans*, conveniensque, laudabiles efficiens eos, in quibus eſt, et ipſa per ſe, *ſua ſponte, ſeparata etiam utilitate, laudabilis.* Ex ea proficiscuntur honeſtae voluntates, ſententiae, actiones, omnisque *recta ratio;* quamquam ipſa *Virtus recta ratio* breviſſime dici poteſt." — — *Hippias* mai. p. 10. ed. Bipont. Vol. XI. Opp. Platon. Ἐν δέ γε ταῖς εὐνόμοις πόλεσι τιμιώτατον ἡ ἀρετή. —

bung zusammen. — *Plato* hält eine *unbedingte Aristokratie* (der Vernunftregenten) für die beste Staatsverfassung; *Rousseau* hingegen die *unbedingte Demokratie*. — Beyde philosophische Schriftsteller sind *zu metaphysisch*, als dass ihre Principien geradezu angewendet werden könnten; allein sie verdienen doch wegen ihres Scharfsinns von jungen *Juristen* studirt, und geprüft zu werden, um dann desto gründlicher den *Werth der Römischen Jurisprudenz* einzusehen, und zu würdigen.

Lüneburg d. 7. März
1802.

Fr. Hn.

Kritiſche
Einleitung

dem neuen Herausgeber dieſer Bücher
Cicero's
von den Geſetzen,
Herrn Director Wagner
gewidmet.

Civitas, patria, et idem humanitatis interius vinculum nos iunxit, et amiciſſimos fecit.

Die ſehr corrupt und fragmentariſche auf uns gekommene Ciceroniſche Schrift von den Geſetzen, die Sie, *mein hochzuverehrender Herr Director!* vor ſieben Iahren ſo glücklich zu bearbeiten angefangen haben, hat auch meine Aufmerkſamkeit vorzüglich auf ſich gezogen, da ich ſie vor drey Iahren meinen Primanern in Hameln erklärte, und mir bey dieſer Gelegenheit die Hülfsmittel zum Verſtändniſs derſelben, worunter Ihr Anfang einer neuen Ausgabe einen ehrenvollen Platz behauptet, näher bekannt machte. Erſt in dieſem Iahre erhielt ich von Leipzig die *Recenſion unſe-*

res Textes vom Herrn Görenz, der mir aufserdem nur durch eine Disp. (de finibus imitationis hodiernae Graecor. Romanorumque historicorum. Viteb. 1792.) bekannt ist, und noch ein junger Gelehrter zu seyn scheint. Diese, und die *Daviesische*, *Ernestinische dritte*, und *Ihre Ausgabe* habe ich jetzt bey *meiner Uebersetzung zum Grunde gelegt*, von welcher ich Ihnen jetzt die Veranlassung und Absicht anzeige.

Sie werden aus meinem Programm (de indole philosophica Ciceronis, — Luneb. 1799.) bemerkt haben, dafs ich die Ciceronische Schrift von den Gesetzen sorgfältig studierte, dafs ich dabey vorzüglich auf Ihre schönen, — noch immer zu wenig geschätzten und gelesenen — Anmerkungen, die vom Garvischen Geist athmen, Rücksicht nahm; ja dafs ich mir auch ein Paar Emendationen erlaubte. Die Wahrheit zu gestehen, ich hatte schon 1798 in Hameln die Idee gefafst, dieses Buch kritisch-philologisch zu ediren, wie meine Ausgabe des *Archias* und des *Ion*; allein da ich das Glück hatte, mit *Ihnen* näher verbunden zu werden, und *Ihren* gleichen Vorsatz bemerkte, mit dem Sie *Ihre* angefangene Arbeit zu vollenden gedachten, so gab ich den Plan einer Ausgabe auf. Inzwischen habe ich mich doch nicht enthalten können, da ich verschiedene Notizen zur Kritik und Er-

klärung gesammelt hatte, wenigstens eine Uebersetzung zu versuchen, die gar wohl neben *Ihrer* zu erwartenden vollendeteren Arbeit bestehen könnte.

Das Verhältniss einer *guten Ausgabe* zu einer *guten Uebersetzung*, — denn eine solche hatte ich so gut, wie Sie jene, im Sinn — denke ich mir nemlich so: *Die gute Ausgabe* soll den Text so sehr und vollständig, als möglich, berichtigen, die Gründe scharf, und bündig abwägen, *die Worte* philologisch erläutern, den Sprachgebrauch genau aus gleichzeitigen, und gleichartigen Autoren beweisen, und auf die Sackerklärung nur soweit Rücksicht nehmen, als es ihr bestimmter Umfang gestattet. Gesetzt auch, diese gute Ausgabe liefere zugleich einen fortlaufenden Commentar, der den Zusammenhang der Begriffe streng festhält, und andeutet, so überläst sie doch dem Uebersetzer noch ein volles eignes Geschäft. *Die gute Uebersetzung* hält sich an den korrectesten Text, den sie haben kann; sie trägt ihn so genau, wie möglich, nach den Worten, aber doch nicht sklavisch über; sie überträgt oft blos den Sinn, wo der Sprachgebrauch der alten und neuen Sprache zu weit von einander abgehet, und ringt nach Deutlichkeit, Energie, und Anmuth, die ihre Richtigkeit krönen. Die Anmerkungen zu eines solchen Uebersetzung, — im

Sinne *Garve's*, und *Hottingers* — müſſen blos *hiſtoriſch*, und *philoſophiſch*, alſo *Sachanmerkungen*, ſeyn, weil die philologiſchen Worterörterungen in das Gebiet des Editors allein gehören. In ſo fern iſt *die Ueberſetzung* ein fortlaufender Sinnes- und Sachkommentar, der Leſern des Originals, die über die Elemente der Philologie hinaus ſind, eine nützliche Vergleichung gewähren kann; im Grunde aber nur *für Dilettanten*, die das Original nicht leſen können, geeignet iſt.

Sie ſehen, ich räume das Hauptverdienſt einer *guten Ausgabe* ein, weil dieſe den *Text* berichtigen, und ihn wörtlich interprétiren muſs; der *Editor* deſſelben muſs gründlich verfahren, und den Sinn tief aus der Sprach- und Sachkenntniſs ſeines Autors ſchöpfen: da hingegen der *Ueberſetzer* leichtere Arbeit hat, wenn er den Sinn der ſchwierigſten Stellen nur im Allgemeinen andeutet. Er kann auch als Ueberſetzer weiter nichts thun, und muſs daher den Beweis des Sinnes, den er angab, vom Editor borgen, oder ihm überlaſſen. Es iſt daher gut, wenn der Editor und Ueberſetzer in Einer Perſon vereinigt iſt, wie dieſs bei Herrn *Hottinger* ſich trifft. Aus der ſorgfältigen Vergleichung der Garviſchen und Hottingeriſchen Ueberſ. Cic. v. d. Pflichten habe ich dieſe von mir gezogenen Grenz-

linien zwischen Ausgabe und Uebersetzung deutlich bezeichnet gefunden. *Garve* hatte mehr Anlage zum *Uebersetzer*, da er mit Leichtigkeit, ungemeiner Deutlichkeit und Anmuth, den Sinn seiner Autoren überträgt; Hr. *Hottinger* hat mehr Talent zum *kritischen Editor*, und hat schon in sofern vor Garven den Vorzug, je mehr dieses Talent zur richtigen Erklärung der Alten gehört, und je seltener es gegen das eines Uebersetzers ist. Die Garvischen Uebersetzungen werden hingegen, *als Uebersetzungen*, immer vor den Hottingerschen den Vorzug des ächtdeutschen Genius, und der hinreissenden Anmuth und Deutlichkeit behalten. —

Wie wenig ich selbst, als Freund der Kritik und Philologie, von blossen Uebersetzungen halte, beweisen meine Aeusserungen in der epistola critica vor meiner Ausgabe der Ciceron. Rede für den Archias; allein ich glaube es meinen Bemühungen um vorliegende Verdeutschung zutrauen zu dürfen, dass ich befugt war, neben der *Heinzischen* Arbeit, die ich nachher verglichen habe, meine eigenen Kräfte auch im Verdeutschen zu versuchen. Hr. Dir. Heinze hat besonders den Turnebischen Kommentar, und Ernesti's Anmerkungen zur dritten Ausgabe fleissig benutzt, und jenen gebührt der Dank, wenn er, und von

ihm unabhängig ich, den Sinn der *alten Geſetze* traf, die gar ſehr genau im Sinn und Geiſte ihrer Zeit erklärt ſeyn wollen.

Uebrigens kann die Wahl wohl nicht ſchwer werden, welches philoſophiſche Buch des Cicero noch einer neuen Ueberſetzung bedürfe. Der *Lukull* iſt von Hrn. Zwanziger und Borſt nicht ſchlecht verdeutſcht; die *Bücher vom höchſten Gute und Uebel* hat Hr. Tiling recht brav überſetzt, und einige kritiſche Noten beigefügt; die *Bücher vom Weſen der Götter* ſind von Herrn Kindervater trefflich überſetzt und erläutert; die *Bücher von der Divination* dürfte ſchwerlich jetzt ein Gelehrter beſſer überſetzen, und erläutern, als es Herr *Hottinger* gethan hat, wenn ich die hiſtoriſchen Anmerkungen ausnehme, deren jene Ueberſetzung und Ausgabe noch ſehr bedarf. Mit keiner dieſer Ueberſetzungen kann ſich die *Heinziſche* ganz meſſen, am wenigſten mit der *Garviſchen* meiſterhaften Verdeutſchung der Bücher von den Pflichten. Auch der *Traum Scipio's* iſt von Herrn *Maier* gut überſetzt, und erklärt. Endlich haben auch einige *Tuſkulaniſche Unterſuchungen* an Herrn *Diez*, *Erneſti*, u. a. gute Ueberſetzer gefunden. *) Wenn meine vorlie-

*) So wie ſich Sprache und Ton im Deutſchen alle Jahrhunderte ein Paarmal ändern, ſo müſſen auch die Ueberſetzungen der Alten ſich mit ändern. Die *Art,*

gende Arbeit ihren Zweck bey Dilettanten nicht verfehlt, ſo werde ich den *Lucull* und einige Stücke vom *Plato* und *Ariſtoteles* ebenſo, mit einer Kritik des Textes, liefern. —

Nun noch ein Wort über den Geſichtspunkt, aus dem Hr. *Heinze*, *Bahrdt*, und *Maaſs*, neuere Ueberſetzungen der Alten angeſehen wiſſen wollen. Meine Abſicht wird leicht entſchuldigt ſeyn, wenn ich geſtehe, das Ziel meines trefflichen Landsmannes, des Herrn Prof. *Iakobs*, bei ſeiner Ueberſ. des Vellejus Paterculus vor Augen gehabt zu haben. Eine Annäherung an jene Arbeit iſt ſchon Verdienſt. „Als die griechiſche Sprache, — ſagt Hr. *Heinze* S. 3. der Vorr. zur Ueberſ. dieſes Buches, — in Italien wieder bekannt wurde, und unzähliche Liebhaber fand, beförderten *Marſilius Ficinus*, *Theodor von Gaza*, der *Cardinal Beſſario*, *Angelus Politianus*, *Hermolaus Barbarus*, *Laurentius Valla*, und etwas ſpäter *Erasmus*, *Hieronymus Wolf*, *Eobanus Heſſus*, u. a. die eifrige Erlernung derſelben, durch lateiniſche Ueberſetzungen der wichtigſten Griechen, und

wie Ueberſetzer des 17. und im Anfange des 18 Jahrh. verdeutſchten, mochte damals ganz gut ſeyn, jetzt verbindet man mit den Worten der Alten andere *deutſche Begriffe*, man drückt dieſelben Sachen jetzt anders aus, als vor 100 oder 50 Jahren. Daher wird es den Ueberſetzern nie an Gelegenheit fehlen mit Beifall zu arbeiten. —

alle Welt (?) geſtand, daſs ſie ſich um die Gelehrſamkeit, und um die Griechiſche Literatur verdient gemacht hätten. Ein Jahrhundert ſpäter gedachten *Lorenz Rhodomann*, *Henrich Stephanus*, *Friſchlin*, *Leunclav*, *Iſaak Caſaubonus*, u. a. m. den Fleiſs im Griechiſchen durch ihre ſchönen Ueberſetzungen gewiſs nicht zu hindern, eben ſo wenig, als noch zu unſeren Zeiten jemand auf den Einfall kam, Geſsnern wegen ſeiner herrlichen Ueberſetzung der Orphika, oder des Lucian, dergleichen Vorwurf zu machen. Man hat vielmehr die Arbeit aller dieſer Männer mit vielem Danke angenommen, und ſie wurden auch deswegen einmüthig, und mit Recht als *Beförderer der Gelehrſamkeit* gerühmt. Nicht weniger Lob und Dank haben in Frankreich *Dacier* mit ſeiner *Gattinn*, *Boileau*, *Charpentier*, *Olivet*, u. a. für gleiche Bemühungen an Griechiſchen und Lateiniſchen Scribenten eingeerndtet. Warum werden denn die *deutſchen Ueberſetzer* von ihren Landsleuten ſo nachtheilig beurtheilt? Ich wiederhole hier nicht, was ich ſchon von den überſetzten Reden des Cicero *) gegen unſere Verächter ge-

*) Es heiſst dort Vorr. S. II. folg. „Ueberſetzungen — können Studirenden bey ihrem *Privatfleiſse* gute Dienſte thun. Ein Lehrer, wenn er gleich geſchickt iſt, hat ſich doch der *Hülfe*, die ihm eine Ueberſetzung anbietet, eben ſo wenig zu ſchämen, als einer andern, die er in lateiniſchen (Paraphraſen oder) Anmerkun-

ſchrieben habe. Aber lernen wir nicht die griechiſche und lateiniſche Sprache, wenigſtens dieſe, mit Hülfe der deutſchen? Kann eine gedruckte Ueberſetzung, die man nachſieht, dazu nicht eben ſo gut dienen, als eine mündliche, die der Lehrer giebt? — Nur von guten Ueberſetzungen iſt die Rede. — Können nicht auch die *jungen Leſer* der Originale mit Hülfe guter Ueberſetzungen mehrere Werke durchgehen, *das Ganze* derſelben *beſſer überſehen*, die *Kunſt in der Erfindung* und *Anordnung*, die *Verbindung der Materien* wahrnehmen, und *die ganze Ausführung leichter bemerken* und beurtheilen, auch ſelbſt zur künftigen *Nachahmung*?“ — Hierüber läſst ſich Verſchiedenes ſagen, das Herrn Dir. *Heinze* nicht günſtig iſt. Denn jene lateiniſchen Ueberſetzungen ſind ſehr korrekt, und meiſtens ſchön gemacht, ſo daſs der Leſer griechiſch und lateiniſch zugleich daraus lernt. Die deutſchen Ueberſetzungen hingegen, ſind, wenige ausgenommen, unkorrekt und fehlerhaft, ſo wie die Heinziſchen nicht von vielen Fehlern dieſer Art frei ſind, ſo wenig ich ihnen übrigens *ihr Verdienſt* abſprechen will. Was aber die letzteren Bemerkungen in Abſicht

gen aufſucht: es müſste denn ſchimpflicher ſeyn, was man doch einmal nicht weiſs, oder einem nicht gleich einfallen will, von ſeinem Landsmanne, als von einem Holländer, oder Italiäner, zu borgen!“

der *Kunſt des Vortrags*, der *Erfindung* und *Anordnung*, und der *ganzen Ausführung* betrifft, ſo zeigt jede Ueberſetzung nur einen ſchwachen Schimmer davon, und gleicht einer *umgekehrten Tapete*. Welche Kraft, Energie, Fülle der Empfindung herrſcht im Original, deſſen individuelle Züge, im Geiſt der Alten, nur der ganz fühlen kann, der das Original verſteht. Die Ueberſetzung iſt nur Regiſter jener Gefühle. Die *Kunſt der Interpretation*, die einen wichtigen Theil der *Logik* ausmacht, iſt ganz den Ueberſetzungen entgegen, wovon ich mich in dem Heyniſchen Seminarium feſt überzeugen gelernt habe. Es verſetzt uns weit mehr in den Geiſt der Alten, wenn wir mühſam den Sinn grammatiſch-logiſch aufſuchen, und konſtruiren, d. h. die Begriffe logiſch verbinden, als wenn wir blos den in der Ueberſetzung ausgedrückten Sinn ſo allgemein hinnehmen. Das gilt für Leute, „die auf Gelehrſamkeit Anſpruch machen." Hingegen für *Dilettanten* ſind gute Ueberſetzungen ganz geeignet. — Auch die folgenden Bemerkungen des Herrn Dir. *Heinze* leiden Einſchränkungen. — Man hat nicht Eine Ueberſetzung der Alten, die den wahren Geiſt ihres Originals ganz athmete, weil der Geiſt des Zeitalters meiſtens verwiſcht, bald verſchönert, bald verderbt wird. Bey hiſtoriſchen Schriften verliert man in

der Ueberſetzung weniger, als bey Dichtern, und Philoſophen. Ieder alte Auctor hat ſeine eigene Geiſtesphyſiognomie, ſeinen Character, der ihn auszeichnet, aber dieſer geht in der Ueberſetzung gewöhnlich verloren; ſonſt müſsten ja die Ueberſetzungen aller Zeiten Einen Ton halten! — Die letzten Bemerkungen *Heinze's* über *Griechiſch- und Lateiniſchſchreiben* treffen gar nicht, weil gerade dieſe Eigenſchaften den gründlichen Philologen ausmachen, wie unter andern Herr Prof. *Schneider* in der Vorr. zum griech. Wörterbuche S. *VIII.* bemerkt.

Ganz begeiſtert von dem Bewuſstſeyn den Geist der Alten auf die Deutſchen übertragen zu können, war D. Bahrdt, als er in ſeiner *Ueberſ. des Tacitus*, — einem Probeſtück *für Kenner* allein, — eine Reihe ſolcher Moderniſirungen ankündigte. Man höre ihn nur S. V. des erſten Theils: „Hätten wir eine vollkommene (?) Ueberſetzung der Alten, ſo wäre dem ganzen leſenden Publikum der Weg geöffnet, die reichen Vorräthe römiſcher und griechiſcher Weisheit ſich eigen zu machen; ſo wären die *Muſter der Poeſie*, der *Beredtſamkeit*, der *hiſtoriſchen Kunſt*, in aller Händen [aber wie?]: ſo könnte die *wahre Bildung des Geſchmacks* ſich mehr verbreiten; ſo hätten alle, die urtheilen wollen und können, die Wage vor ſich, auf welcher man die

heutigen Schriftsteller wägen muſs, wenn man die *Meiſter* von *Scriblern* unterſcheiden will: ſo wäre eine Reihe der wichtigſten Werke, die durch Inhalt und Ausdruck nützen und vergnügen, und die Menge elender Bücher, welche jetzt Viele aus Noth (?) leſen, weil beſſerer *) Zeitvertreib fehlt (!), verdrängen würden, — *allen lesbar.* — Und ſo wäre auch für Schulen und Erzieher geſorgt. Denn wenn es wahr iſt, daſs das *Studium der Alten auf Schulen die Hauptſache* iſt, und den ganzen Plunder der ſogenannten Realien aufwiegt, ſo ſind *gute deutſche Ueberſetzungen das gröſste Bedürfniſs, dafür die Vorſteher der Menſchheit, denen die Bildung der kommenden Generation am Herzen liegt, am erſten ſorgen ſollten.* Sie ſind unentbehrlich für den Lehrer, weil der nicht im Stande iſt (?), die Alten mit Nutzen zu erklären, wofern ihm nicht durch gute Ueberſetzungen vorgearbeitet iſt. — Das bloſse Vorleſen des Autors, das Erklären,

*) Man liebt in unſeren Tagen ungemein viel ſchlechte, planloſe Bücher mehr, als jemals. In geſellſchaftlichen Cirkeln ſind nur *die Leute vom Tone*, die ihre Parthie gut zu ſpielen wiſſen. Ich tadele dieſen Ton nicht; aber ich forſche vergebens nach einer gründlichen, weiſen Abſicht deſſelben, die entfernt von leerer Zeittödtung, dieſen Ton *mit ächter Lebensweisheit*, wobey jede gute Anwendung der Zeit für die *ganze* Geſellſchaft Gewinn iſt, *zu reimen* wiſſe! —

und Paraphrasiren der Worte und Redensarten, und der ganze prahlende Reichthum philologischer, antiquarischer, kritischer etc. Anmerkungen, ist schlechterdings *nicht das Wichtigste* bey den Vorlesungen über die Klassiker. (Aber das *Gründlichste*; und wichtiger, als eine Uebertragung des allgemeinen Sinnes ins Deutsche!) Der Schüler kann das wenigste davon behalten, sieht keinen Nutzen davon, wird da, wo er gern weiter möchte, aufgehalten, lernt Dinge, die er bey dem Gebrauche guter Ausgaben selbst finden könnte, und bleibt im Grunde Fremdling in den Geheimnissen der Kunst. (?) Er hat sich an der Schaale müde genagt, und der Kern ist ihm nie zu Gesichte gekommen." — In diesen Bemerkungen ist vieles Wahre, wenn nur auch das wahr wäre, dass es eine vollkommene Uebersetzung gebe; allein alle Uebersetzungen sind blos Annäherung ans Original, sie sind Kopien, die sehr wenig Werth haben, wofern sie nicht treu und angenehm gearbeitet wurden. Die *Bahrdtischen*, *Wielandischen*, *Garvischen*, *Gedikischen* Uebersetzungen sind herrlich, aber wer das Original verstehen, und dessen Geist empfinden kann, dem wird doch nicht wohl zu Muthe, wenn er dagegen eine blosse Uebersetzung liest. Auch die meisterhaften *Vossischen* Uebersetzungen sind kein hinrei-

chendes Surrogat für den Kenner des Originals. Kurz, ich bleibe dabey, Uebersetzungen sind blos für Nichtkenner des Originals, und für diese wichtig, ja oft nöthig, um ihrem Geschmacke und Geiste eine antike Richtung zu geben.

Interessant und richtig ist es, was D. Bahrdt S. IX. u. f. ferner bemerkt: „Wenn *der Lehrer* seinen Schüler *schnell genug* fortführen soll, um ihm *das Ganze sichtbar* zu machen, so dass ihm *Eigenheit* und *Schönheit* des Schriftstellers anschauend werde, so muss er das vermittelst der bestmöglichsten Uebersetzung thun. Er muss ihm jeden Ausdruck, (nicht paraphrasiren, nicht kommentiren, nicht parallelisiren, sondern) in einen völlig *gleichgeltenden*, *gleichbedeutenden*, *gleich kurzen*, *gleich starken* (?), *gleich schönen* (?) Ausdruck übertragen; er muss, wo es nur möglich ist (NB.), und es ist in den meisten Stellen möglich, Zeile für Zeile (?), Periode für Periode (?), ganz und unzerstückt, in demselben Bau, in derselben Abrundung, dem Schüler in seiner Muttersprache vorlegen; er muss in der Uebersetzung die *Eigenheiten* des Autors *merkbar* machen, ohne der Eleganz des deutschen Ausdrucks etwas zu vergeben; *er muss endlich den Autor sowohl, als die Uebersetzung, mit der ganzen Würde einer richtigen Declamation vorlesen, um jede*

Schönheit zugleich hörbar zu machen." — Letzteres ist sehr wahr, aber nicht allein auf Rechnung der Uebersetzung zu schreiben; eine gute Declamation des Originals vom Lehrer wirkt erstaunlich viel. — Auch die folgenden Bemerkungen Bahrdts sind beherzigungswerth. Ueberhaupt hatte dieser talentvolle Mann verschiedene Anlage zu einem guten Uebersetzer. Ich habe nicht leicht eine *schönere*, *deutlichere*, *angenehmere* Uebersetzung gelesen, als die Bahrdtische vom N. T. und dieses mein Urtheil gründet sich auf einen sehr langen Gebrauch derselben. So lichtvoll und hinreissend kann nur *der* übersetzen, der selbst des Geistes seines Autors voll ist, und wie A. W. Schlegel allenfalls ein neuer Schakespeare werden könnte. —

Mit diesen *Heinzischen* und *Bahrdtischen* Gründen, welche Uebersetzungen der Alten rathsam machen, bitte ich drittens die Abhandlung zu vergleichen, die Herr Prof. *Maass* in Halle *Ueber den Geist eines Schriftstellers*, *Lektüre*, *Uebersetzung*; — in den *Nachträgen zu Sulzers* allgem. Theorie der sch. K. 3. Band. 2. Stück. vom Anf. hat abdrucken lassen. Dieser Gelehrte setzt den Zweck der Lektüre der Alten in Bildung unsers Geistes, Verstandes, und der übrigen Seelenkräfte. Moralische Kultur, und Wohlgefallen am Schönen, auch

die Kunſt ſich ſchön auszudrücken, werde von den Alten gelernt. Der Kürze wegen empfehle ich jene Abhandlung ſelbſt nachzuleſen, die viele gute Gedanken enthält. —

Bey *dieſer meiner Ueberſetzung* kam es mir hauptſächlich auf *treue Darſtellung des Sinnes*, auf Deutlichkeit, und, wo möglich, Anmuth und Lesbarkeit an. Ich habe *nicht* darnach geſtrebt, Wort für Wort, Zeile für Zeile, Schattirung und Kolorit des Ausdrucks ängſtlich zu verfolgen, und zu erreichen, dieſes Kunſtſtück überlaſſe ich einem Anderen, der mehr Zeit, Luſt und Beruf dazu hat; ich wollte Freunden der alten Philoſophie, und Rechtswiſſenſchaft *nützen*, und eine *richtige*, faſsliche, wo möglich *correcte Arbeit* liefern. Wenn ich das Original leſe, ſo afficirt mich ein eigner Geiſt des *angenehmen Geſprächtons der alten Weiſen*; ich verſtehe ſo wenig, als Andere, dieſen wieder ſo energiſch, und zugleich ſo liebevoll, wie z. B. ein *Attikus* ihn ſagt, zu verdeutſchen, oder im Geiſte *Wielands* (denn ſo ein geübter, feiner Mann gehört wenigſtens dazu) ihn *nachzubilden*. Mit den Nachbildungen (der Form), der Alten iſt es überhaupt eine eigene Sache, und ich fürchte, es wird oft mehr mit ſolchen *Nachbildungen* geſpielt, als genützt.

Dieſe vorläufigen Bemerkungen ſchienen mir für viele Dilettanten der Alten nöthig

und nützlich zu ſeyn, daher ich ſie in dieſem *öffentlichen* Schreiben an Sie, *mein hochzuverehrender Herr Director*! als einen competenten Richter gleichſam zur Beherzigung vieler Leſer niederlegte. Vielleicht daſs auch Sie gelegentlich Ihre Meinung darüber bekannt machen. Ietzt nur noch Einiges über Ihre Ideen des Unterrichts in der Philoſophie auf Schulen.

In ſofern *Sie* beym Leſen alter philoſophiſcher Autoren, des *Plato* und *Cicero* namentlich, auch des *Xenophon*, geneigt ſind, zugleich mit der Erklärung derſelben einen philoſophiſchen, logiſchen und rhetoriſchen Vortrag zu verbinden, erreichen Sie unſtreitig einen ſehr wichtigen Zweck, die jungen Leſer der Alten zum Denken, und Forſchen des Geleſenen, zu führen. So machte es Herr Prof. *Engel* bekanntlich mit der logiſchen Erklärung des Platoniſchen Menon. Allein meine Erfahrung hat mich gelehrt, daſs zwar der Autor dadurch ungemein erläutert werde, daſs aber die zuſammenhängende *Ueberſicht* der Logik und Rhetorik, gar ſehr dabey verliere, wenn ihr Unterricht blos auf *dieſe Methode* eingeſchränkt wird. Sollte es nicht beſſer ſeyn, die initia doctrinae I. A. Erneſti zum Grunde zu legen; oder auch Reimarus Logik, und Erneſti's Rhetorik, oder auch neuere Lehrbücher; aber ſich dabey gar nicht ängſtlich

an kas Kompendium zu halten *), sondern nur den jungen Leuten einen sichern Leitfaden zur vollständigen *historischen Uebersicht* der Materien und zum Nachlesen zu verschaffen, welche auf Universitäten in wirklich *pragmatische Uebersicht* übergehen kann, und wird? Mich dünkt, es ist ein Fehler unserer Schulen, daſs keine Logik und Rhetorik mehr zusammenhängend gelehrt, und durch *Beispiele aus den Alten*, z. B. Platonischen Dialogen, erörtert wird. Die pragmatische Interpretation der Alten, durch Erklärung der Begriffe, und die Benutzung der Naturkunde und Technologie dazu ist Mittel zu jenem Zwecke. Uebrigens, im Vorbeigehen gesagt, habe ich *Funke's* Methode brauchbarer gefunden, als *Sie, mein hochgeschätzter Freund!* sie gelten lassen. *Funke* ist systematisch geordnet, ohne ängstlich zu seyn; er ist ungemein deutlich, vollständig, und ich habe oft bemerkt, daſs seine Lectüre den jungen Leuten auſserordentlich viel Freude macht, und sie reizt eigene Naturbeobachtungen zu machen. Uebrigens bin ich ganz der Mei-

*) So machte es *Kant* bey seinen Vorlesungen über Logik und Metaphysik, bey denen er *Baumgartens*, und *Meiers* Kompendien zum Grunde legte, ohne sich ängstlich an sie zu binden; denn so konnten sich doch die Zuhörer an etwas *zur Uebersicht der Materien* halten. M. s. die Vorrede zu *Kants* Logik, von *Jähsche* edirt; und sein *Programm* in den von D. *Rink* edirten kleinen Schriften.

nung auch, daſs ein kurzes, trocknes Kompendium junge Köpfe abſchrecke *); aber dem Uebel läſst ſich durch deutlichen, zuſammenhängenden Vortrag ſehr angenehm abhelfen. Nicht blos freie Vorträge, ſondern auch wirkliche Vorleſungen ſchöner Stellen aus guten hiſtoriſchen oder geographiſchen Werken, mit Sokratik nachher verbunden, gewähren ſehr richtige und vielfache Kenntniſſe. Der freie Vortrag iſt vielleicht angenehmer, aber er dringt nicht ſo tief ins Gedächtniſs ein, als wenn gute Vorleſung des Unterrichts, mit ſokratiſcher Repetition verbunden iſt. Ein blos freier Schulvortrag, wobey der Schüler kein Buch zum Nachleſen zu Hauſe hat, artet zu leicht in das Geſchwätzige aus; und wer weiſs es nicht, daſs hiſtoriſche und geographiſche Schulſtunden häufig ſolche Geſchwätze waren, und ſind? Ich pflege mich dabey immer an ein gutes Buch zu halten, es meinen Zuhörern zu nennen, mitzutheilen, und ſie zu gründlichen Kenntniſſen allmählich ſo zu leiten **). Denn mit einem guten Handbuche vor dem Auge, ſagt man ſelten etwas Falſches, das dem Gedächtniſſe des Frey redenden leicht entwiſcht. Eine

*) Vergl. Cic. de finib. L. IV, 3. von der berüchtigten Rhetorik des Chryſipp.

**) Vergl. Ruhnkenii vita, — auctore Wyttenbach p. 96. der Originalausg.

andre Sache ist es beym Redner, der muſs ſein Concept in der Taſche laſſen. — —

Nach dieſen Bemerkungen *über das Verhältniſs einer guten Ueberſetzung zur guten Ausgabe*, und den daraus erhellenden *characteriſtiſchen Werth jeder Ueberſetzung, als ſolcher*, wozu ich *einige Ideen über Schulmethode fügte*; gehe ich nun zur Kritik unſers Textes *) ſelbſt über, weil dieſer die Thätigkeit *mehrerer Männer*, und verſchiedener *Zeiten* erfordert, um allmählich ſich ſeiner Reinheit zu *nähern*, die nie ganz erreicht wird.

Buch I. — Kap. 1.

Einige Interpreten, namentlich *Turnebus*, behaupten, es *fehle* das prooemium des Erſten Buches, wie es Cicero den meiſten ſeiner Bücher vorzuſetzen pflegt. Ich bin nicht ganz dieſer Meinung**); da ich dieſe drey Bücher für einen Auszug aus einem gröſseren Werke halte, (den Cicero

*) Die *Zeit*, wenn dieſe Bücher *von den Geſetzen* geſchrieben ſeyn mögen, läſst ſich aus dem Anfange des 20. Kap. im erſten Buche ſchlieſsen. Sie ſcheinen kurz vor den Büchern vom höchſten Gute geſchrieben zu ſeyn, und *nach* den Tuſkul. Unterſ., da Cic. im 19. Kap. Buch I. unſerer Schrift, ſich in den Inhalt des 5ten Buches der Tuſk. verliert, die er viell. kurz vorher ſchrieb. —

**) *nicht ganz;* denn es iſt mir immer noch wahrſcheinlich, daſs das *Lob der Philoſophie* am Ende des Erſten Buchs das Proömium deſſelben iſt, das der Epitomator anzuhängen für gut fand. —

ſelbſt gemacht haben könnte, ſo wie er ſeine Akademiſchen Quäſtionen ſelbſt abkürzte). Nach meinem Gefühle lieſt ſich das ganze Werkchen des Cicero wie bloſser, zuweilen trockner, Auszug; daher erkläre ich mir auch das Fragment aus dem fünften Buche, und die Paar Fragmente der erſteren Bücher, die höchſt wahrſcheinlich aus dem gröſseren Werke entlehnt ſind. Vielleicht (und das iſt mir am wahrſcheinlichſten) iſt dieſer Auszug, das ſpätere Werk eines Kirchenvaters, denn Cicero ſelbſt hätte es wohl beſſer epitomirt. *) —

Si manet, die Balliolenſiſche Handſchrift in Oxford, die beiden Harlejaniſchen Handſchriften, und die des Arztes Medus in London, leſen *ſin manet*. Daraus erklärt Davies ſi *enim* manet. Es iſt aber jenes n ein bloſser Schreibfehler. Da etenim folgt, ſo wäre jenes enim ſehr übellautend.

verum tamen. Davies macht aus ſane. Verum — die Lesart ſane velim. Ich finde die gewöhnliche Lesart Ciceronianiſcher.

*) Ich habe, vielleicht nicht ohne Grund, auch die Vermuthung gehabt, daſs dieſe Bücher eigentlich Fragmente aus den Büchern de republica ſeyn, und zwar das *dritte*, *vierte*, und *fünfte* Buch, im *Auszuge* eines ſpäteren Epitomators. Cicero citirt oft die Bücher de republica, aber gerade die Bücher de legibus nirgends. — Daſs hier in dieſen Büchern, jene de rep. citirt ſind, dürfte wohl vom Epitomator herrühren. — Vergl. die Anm. z. B. II. 10. unten. —

Den neuen Satz pflegt Cicero nicht mit bloſsem tamen anzufangen; und nicht ſit — velim ſo ſchleppend zu ſchreiben.

latinae, dieſes iſt die älteſte und authentiſche Lesart. *Victorius* ſetzte dafür latine, weil er dieſs für ſchöner hielt. Hr. *Görenz* nimmt latine auf. Der Nachdruck in latine iſt hier erkünſtelt, loquentur iſt hier deutlich genug, ſtatt in uſu erunt; ſe exſerent.

niſi forte, die Conjectur des *Davies*: ſi forte gründet ſich auf ſein individuelles Gefühl der Ciceronianiſchen Latinität, das auch den groſsen I. A. Erneſti oft miſsleitete, wie die von I. F. Heuſinger, und Scheller geſammelten Beiſpiele beweiſen. Die alte Lesart iſt die beſte hier.

quod Homer., quod ſtatt quia iſt dem hiſtoriſchen Styl gewöhnlich. *Turnebus* und *Davies* ſetzen dafür *quam*. Gloſſe!

(quercus,) quam, die *Elienſiſche* Handſchr. deren Varianten neben der von *Davies* gebrauchten Ausgabe des Robert Stephanus ſtehen, lieſt, ſo wie die *Harlejan.* Handſchr. und die des *Urſinus*, dieſes quercus nicht. Der Ciceronianiſche Styl vermeidet ſolche Tavtologien.

vocant, die älteſten Ausgaben, z. E. die Venediger von 1471. leſen vocant; dieſes ſteht im hiſtoriſchen Styl (der in dieſem

Diſcurs herrſcht) ſtatt vocare ſolent. — vocent iſt Gloſſem.

acceperis, dieſe ächte Lesart ſteht in den beiden Harlejan. Handſchr. und der Vened. Ausgabe von 1471. — Der Codex Regius, den Davies vom Richard Bentley erhielt, lieſt mit dem des Balliolischen Kollegiums: *ut ſcriptis alſeris.* Schleppendes Gloſſem!

certe non longe, So hat Hr. *Görenz* drucken laſſen. Bey der Unſicherheit unſerer Lesart, iſt dies noch das Beſte. *Camerarius* vermuthete: certen' non longe. Eine bloſse Conjectur! — *Erneſti* nahm *num non longe* auf; ſo leſen die Handſchr. des Urſinus, Harlejan. und Balliol. — *Patrick* zu Cic. Fragm. p. m. 1429. ed. Verburg. ſchlägt vor: *certone* non longe. —

inquiras, So leſen alte Handſchr. und die älteſten Ausgaben. Einige neuere Editoren nahmen die Conjectur des Victorius anquiras auf: nicht anquiris, wie Erneſti notirt. Hr. *Görenz* lieſt richtig: *inquiris*, das *Sie* auch billigen, mein theurer Hr. Director!

vel ſeveritas, Dieſe ächte Lesart ſteht nach Gruters Verſicherung in den beſten Handſchriften, das Folgende beſtätigt ſie. — Die Interpreten und Editoren künſtelten aber daran. *Davies* las: homine veritas a te, und hielt die alte Lesart für übergeſchriebene Gloſſe. — Alte Ausgaben leſen: ſed veritas a te poſtulatur. — Wenn ich conjectu-

riren ſollte, ſo würde ich vorſchlagen: per ſe veritas, *an ſich.* Aber die alte Lesart ſeveritas iſt gewiſs ächt. —

ego me cupio, In den älteſten Editionen fehlt *me.* Dieſes iſt aus den Handſchriften, die Davies Reg. Pariſ. Guelf. nennt, und aus der Aldiniſchen Ausgabe *nachdrucksvoll* eingerückt.

periculo, dieſe Lesart wird, als die richtige, einſtimmig von Handſchriften und alten Ausgaben verbürgt. Ich halte ſie für ächt. Die Vermuthungen, die Sie, mein theurer Hr. Director! geäuſsert haben, daſs *parergon* zu leſen ſey, oder *verſiculo*, dürften ſchwerlich jene alte Lesart verdrängen! — Die Sache hat gar keine Schwierigkeit, wenn man periculo nach hiſtoriſchem Styl für *Verſuch* überhaupt nimmt. Was iſt hier gegen die ächte Latinität? nichts.

exigant, die vierte Pfälzer Handſchr. hat die Lesart: *ut a teſte examinant.* Offenbares Gloſſem.

quaeque, Sonderbar genug hat man dieſe Lesart in Qunte verwandelt. *Urſinus* ſtellte quaeque aus Handſchr. wieder her. *Sie* folgen ihm, und auch Hr. *Görenz*, gegen Erneſti, ganz recht.

abeſt, dieſes iſt die rechte Lesart, wie der Kontext zeigt. Einige Handſchr. leſen adeſt, woraus deeſt wurde.

jucundius, So leſen alle Handſchr. und alte Editionen; Cicero redet im Ernſte, nicht ironiſch: „*eine ſpashafte Lectüre*!“ ſondern „*eine äuſserſt angenehme Lectüre*!“ Die Editoren wollten es beſſer wiſſen, und ſchrieben dafür: incomtius; ſo Hr. *Görenz*. Andere leſen iniucundius, das Erneſti billigte. — Der Sinn ſoll ieiunius ſeyn, aber die Lesart iſts nicht. *)

aetati, Hr. Görenz lieſt ſo. Erneſti hat aetate.

Macrum, dieſe alte Lesart wurde ſchon früh in Acrum corrumpirt. Vom Manne ſelbſt ſ. Cic. *Brutus* Kap. 67. §. 238. ed. Ern. pro Rabir. c. 2. — Hauptſächlich aber iſt hier *Voſſius* de hiſtoricis Latinis I, 10. nachzuleſen, wo mehreres zuſammengeſtellt iſt. **) — Andere Corruptelen ſind: Acrum, Accium, Atium. Von letzteren kennt man keinen.

*) Wenn die Kritiker dieſer Stelle, de Orat. I, 43. verglichen hätten, ſo wäre es keinem eingefallen unſere Stelle zu ändern! So viel kömmt auf Vergleichung der Parallelſtellen an! dort heiſst es: „Mira quaedam in cognoſcendo ſuavitas et delectatio — in Pontificum libris, et in XII. tab. etc.“

**) p. m. 42. ed. Lugd. Batav. 1651. 4.

librariolis, dieſes Wort iſt vermuthlich in dem Sinne zu nehmen, den *Sie* ihm gegeben haben, von librariola. Der Sinn iſt: „Makrus hat die Weitſchweifigkeit aus lateiniſchen Schriften gelernt.“ Sollte man librariola wohl in dem Sinne finden? — *multas ineptias*, Davies und Manutius haben die gewöhnliche Lesart, und Varianten angegeben. Jene Lesart hat Hr. *Görenz* recipirt. Aber woher? — Keine Vorrede zeigt vor ſeiner Ausgabe die Quellen der Emendationen an. In den Noten ſteht einigemal ein *Kaſſeler* Kodex citirt. Möchte doch Hr. G. ſeine Lesarten bald umſtändlicher beweiſen. — Erneſti lieſt: multus et ineptus, ad ſummam impudentiam. Die letzteren Worte ſind offenbar Gloſſem. *Manutius* conjecturirte in mendacio, oder impudentia. Das iſt der *Sinn*, aber nicht *Text*.

Kap. 3.

occupata opera, dieſes iſt unſtreitig die ächte Lesart. Es iſt mir angenehm, daſs Sie, und Hr. *Görenz* ſie in Schutz nehmen. *Davies* hat auch hier vergebliche Mühe ſich gegeben.

ceſſionem, der elegante *Lambinus* wollte hier cretionem leſen. Mit Recht miſsbilligen dieſs *Davies* und *Hottomann*.

ceciderat, Diese alte Lesart hat auch die Venediger Ausg. 1471. wie Camerarius bemerkt. *Ernesti*, und *Görenz* billigen sie mit Recht. *Lambin* schrieb dafür remiserat; ein Glossem.

uti iam, Einige Handschr. haben utinam. Offenbarer Schreibfehler. Ernesti hat *ut iam.* —

id, *siquidem*, Davies las: Ita; siquidem. — Ich versetze das Punkt hinter censeo weg, hinter id. So geht mit siquidem ein neuer Satz an. —

ubi — *deambul.*, So lesen vier Handschriften, und die Aldinische Ausgabe. — Ernesti hat ambulatum. Die Autorität stimmt für deambulatum.

adire, Diess haben alle Handschr. und Editionen. Ernesti und *Sie* haben es bestritten. Es kommen aber dergleichen *Härten* in unserem Ciceronischen Buche mehr vor. Daher vermuthe ich, dass es entweder dürrer Auszug aus Cicero's grösserem Werke, in wenigstens acht Büchern — de religionibus s. rebus divinis; de magistratibus; de responsis prudentum; de iure militari; de iudiciis; de stipulationibus et contractibus; de testamentis; principia iuris; — sey; oder unvollendetes Werk einer früheren Recension Cicero's.

ſi placet, Davies wollte leſen: et haec quidem (ſc. ſpacia) adite, ſi placet, per —. Vergebliche Mühe!

Egone? ſummos, So leſen drey Handſchr. und Victorius, nebſt Pithöus. Dagegen haben vier Handſchr. *ego memini.* Jene Lesart hat Hr. *Görenz* aufgenommen. Ich ſtimme mit *Ihnen*, und der Ueberzahl der Handſchriften für letztre. Man ſieht nicht ab, warum die Frage egone? hier ſtehen ſoll.

reſponſitare, So lieſt Davies mit zwey Handſchriften. Andere leſen reſpondere. Letztere, als leichtere Lesart, iſt Gloſſe.

quamquam, Dafür leſen *Turnebus*, und *Manutius*: cum eſt. Vergl. die Anmerk. des Manutius.

populum, Zwey Handſchr. und Davies leſen ſo. *Lambinus* wollte lieber populo leſen. Warum? —

incognitum, *Lambinus* lieſt: qui *illud* incogn. — *Davies* aber: id autem reconditum eſt minus quoque. — *Erneſti*: eſt, minusque in uſu neceſſ. — Sie billigen *Lambins* Lesart, nicht Erneſti. Ich ſtimme auch für incognitum nach dem Kontexte. —

quid hort., Drey Handſchr. leſen quid *me* hortaris. Recht; das me iſt öfter ausgefallen, wie die Varianten zeigen.

parietum, dieſe ächte Lesart iſt auch cor-

rumpirt worden. M. f. die Verburgifche und Olivetifche Ausgabe.

vobis, Die Wolfenb. Handfchr. hat nobis. Ienes pafst beffer hierher.

Kap. 5.

ifta, fehlt im Parifer Kodex, und bey Davies. Es ift aber ächt, und nachdrucksvoll im Bezug auf uberiora.

difputandi, diefe alte Lesart verändert *Turnebus* in difputationis, welches Lambins ganzen Beifall hat. — Im Manufcript des Victorius ftand difputando.

magis honefte, ftatt honefte wollte Davies poteft lefen. Ernefti zog poffe vor. — *Sie* lefen hoc oder hocce oder hoc quidem. Das mittlere pafst beffer; wiewohl honefte am beften gelten kann: „auf eine der Menfchenwürde angemeffenere Art.“ —

nobis ita, die Handfchriften haben noris, *du mufst wiffen*; Manutius fchrieb dafür nobis, das er in einem alten Exemplare fand. —

concl. naturae, Letzteres Wort fehlt in verfchiedenen Handfchriften und Ausgaben. Wenn es am Ende der Zeile ftand, fo konnte es leicht verwifcht werden. Es ift unftreitig ächt, da Sprachgebrauch und Fülle der Periode es erheifchen.

Kap. 6.

non eſt, dafür las Ciacconius: eſt vero ita.

haec, die gewöhnliche Lesart iſt hoc. Ienes hat Davies, u. d. folg. M. vergl. den Urſinus. —

prudentiam, Die Lesart iſt nicht ſchwierig, aber der Sinn des Wortes. Hauptſtelle dafür iſt de offic. I, 5. wo dieſe prudentia unter die vier Cardinaltugenden gerechnet wird, als *Wahrheitsſinn*, Gewiſſen, moraliſcher Wille. —

legendo, Vier Handſchriften, und die Venediger Ausg. 1471. leſen: *a deligendo.* Dieſe Lesart paſst am beſten.

delectus vim, *Sie* haben mit Recht Cicero's Etymologie des Wortes lex angegriffen; man findet ſolche Fehlgriffe mehr im Cicero. Im Worte *Geſetze* liegt der Begriff *ſetzen*, feſtſetzen; lex von legere, i. e. obligare. So in mehreren Sprachen.

ſapientius, Die Lambiniſche Lesart *aptius* iſt Gloſſem. In unſerer Ciceron. Schrift fehlt die letzte Feile des Autors.

Kap. 7.

virtute, cura, nat., ſo lieſt Hr. *Görenz* ſtatt vi, natura. Blos nach Davies Auctorität. — *Sie* billigen Davies: *vi, cura, nat.*

viri opt., ſo lieſt Hr. Görenz ſtatt libri. Ob Conjectur?

quorſus, Derſ. ſtatt quorſum. Nach alten Ausg. bey *Davies.* —

conciliati, Derſ. ſt. conſociati. Ienes hat *Davies*; dieſs *Erneſti.*

inter eos, *Ihnen* iſt eos anſtöſsig, und *Sie* wollen *ſe* dafür. Vielleicht ſtand ipſos. Allein eos iſt noch wahrſcheinlicher ächt, und beweiſet wieder den Mangel an Feile dieſer Schrift.

parent, *id multo etiam magis. Parent autem*, So lieſt Hr. Görenz; vermuthlich nach eigener Conjectur! — *Sie* ſind auch bey dieſer Stelle angeſtoſsen, die *Erneſti* überſah. Ich behalte die alte Lesart, und finde im zweiten parent einen Nachdruck.

ut iam — exiſtimanda., Gewöhnlich fehlt im Cicero das ſit nicht. Ein neuer Beweis, daſs wahrſcheinlich ein Mönch Epitomator war, der manchen eigenen Ausdruck braucht. Cicero ſetzte eſt dazu, und oben et iam —.

Et quod, Mit dieſen Worten fängt Hr. *Görenz* einen neuen Satz an, wie auch *Sie* gethan haben. Vergl. *Ihre* Anmerk. Lieber möchte ich aber oben exiſtimanda eſt leſen; ſo würde jenes *ut* in *et*; und dieſes *et* in *eſt* verwandelt. Nun fienge der neue Satz an: Quod in civ. — id in rer. u. ſ. f. Uebrigens iſt zu konſtruiren: agnationibus (ſc. civium) diſting. ſtatus familiar. id — etc. Wegen des folgenden deorum agnatione et gente, das von jenem abhängt, dürfte ſchwerlich etwas

zu ändern ſeyn, zumal da die Handſchriften, und alten Ausgaben es alle haben. Nur dürfte nicht mit *Davies* agnationibus familiarum verbunden werden; da lag die Schwierigkeit. familiarum gehört zu ſtatus. — Auf dieſe Art dürfte ſchwerlich ein Kritiker das Glück haben *Ihr* magnus Apollo zu werden!

Kap. 8.

omni, dafür las Victorius und Davies hominis. Dieſs paſst recht gut, und ich wünſche, daſs es durch Handſchriften bezeugt werde. Omni paſst nicht, es iſt blos von der menſchlichen moral. Natur die Rede.

iſta, ſo lieſst Hr. *Görenz*, der die Worte et nimir. — diſputantur für ächt erklärt. Er ſcheint dabey auf Ihre Note Rückſicht genommen zu haben; aber er nennt ſeine Gewährsmänner nicht.

converſionibus, *Erneſti* ſchrieb converſionibusque. Warum? weil ſein feines Gefühl ihm eine offenbare Härte zeigte. — Es iſt aber augenſcheinlich, daſs der Epitomator Cicero's converſionibus, als Gloſſe zu curſibus ſetzte. Wenigſtens müſste es in Klammern geſchloſſen werden.

appellari, *Sie* miſsbilligen die Latinität dieſes Satzes, und das Davieſiſche adrogari mit Recht. Allein dergleichen harte Ausdrücke characteriſiren eben dieſes Buch eines Epitomators. Der Sinn iſt deutlich:

die Götter verliehen dem Menschen die Seele; deswegen ist der Mensch Gottes-Ebenbild, und Verwandter κατὰ πνεῦμα.

immansueta, Davies wollte: tam mansueta. Die Lesart ist wohl ächt, und Wiederholung. Der Epitomator erklärte immansueta durch das bekanntere fera. — *Lactantius* könnte vielleicht den ächten Ciceronischen Text vor sich gehabt haben; aber wer steht dafür, daſs nicht er selbst, oder doch bald nachher ein Anderer, das Original des Cicero so verstümmelte.

ac noscat, ist gute alte Lesart. *Davies* fand sie zu gedehnt; allein sie kann ungeachtet des obigen agnoscat bestehen. Es hieſse den Cicero corrigiren, nicht emendiren, wenn man dergleichen Kakophonien überall ausmerzen wollte.

in genere, diese Lesart ist freilich passender, als ingenio. Sie scheint aber Glosse zu seyn, und man vermiſst sie nicht, wenn man ingenio ausläſst. Vielleicht stand: *in ullo alio*, praeterea. —

Est autem virtus — perf. — natura, die vortreffliche Erklärung, die Sie vom Ersten Moralgesetze geben, stimmt im Grunde mit dem kategorischen Imperativ *Kant's* zusammen, sie ist nur mit anderen Worten ausgedrückt. Vergl. S. 91. Ihrer Anm. —

propior, Einige Handschr. und alte Ausgaben haben prior, andere proprior. — Sie

geben alle denſelben Sinn, wovon certiorve Epexegeſe iſt. Wahrſcheinlich iſt prior von der Erſten Hand.

quod perſpic. ſit, Erneſti vermuthet: quo perſp. ſit. — Allein man braucht dieſs eben ſo wenig, als mit Davies *quas* (im Bezug auf pecudes) zu leſen. Mit Ihnen erklärte ich quod durch *weil*; wie es oft im hiſtoriſchen Style ſteht.

Kap. 9.

rer. pl. obſcuras, nec ſatis [claras] intellig. —, So lieſt Hr. *Görenz.* Erneſti hat: obſcurarum neceſſarias. Ich wundre mich, daſs ſein Ohr dieſs dulden konnte. — Da es an Handſchr. fehlt, ſo muſs man ſich einſtweilen mit der Vulgata im Texte behelfen, die ich dem Epitomator zuſchreibe, dem auch das enudavit zugehören mag. — Gulielmus enucleavit; Canterus inchoavit; und Davies adumbravit ſind Wortſpiele, keine wahren Emendationen!

vultus, Die Lesart iſt ächt, und im Sinne Ihrer ſchönen Anmerkung S. 103. zu nehmen. — Auch die Verſchiedenheit der Interpretation gehört zur Kritik. Uebrigens lieſt Hr. *Görenz* ſimus ſtatt ſumus —

quod principium, Wir erklären dieſe Lesart mit dem gelehrten Turnebus, — dem beſten Kommentator unſeres Buches, — für ächt. M. ſ. deſſen Note hinter *Davies*

Texte. — *Davies* ward hier nicht vom Geiſte Cicero's beſeelt, und geleitet, wenn er principatum ſchrieb, dem *Heinze* folgen konnte! Es iſt ja hier nicht von der *Macht* des Menſchen die Rede, ſondern von ſeiner Geiſtesgröſse, *moraliſchen Eminenz.* — Man muſs im Geiſte und Tone ſeines Autors interpretiren, und emendiren. — *)

Kap. 10.

opin. vanitas, Dieſe alte Lesart paſst in den Zuſammenhang. *Davies* ſcheint unſer Buch nicht im Zuſammenhange geleſen zu haben, da er varietas ſchrieb.

omn. omnium ſunt, Dieſs iſt die alte Lesart. Der Mangel an Feile, die Cicero dieſem Buche gab, oder die ein Epitomator verſchuldete, mag die Härte der Stelle entſchuldigen.

quae ſi, Das Davieſiſche quia iſt blos Davieſiſch!

facultate, So lieſt Hr. *Görenz* ſtatt facultas. Er nahm alſo die gute Lesart *facultas par* nicht an, die Erneſti, im Geiſte Cicero's, begünſtigt, und die auſser einer al-

*) In der biblioth. philol. Vol. I. (Lipſ. 1779.) vom Anf. bemerkt ein ungenannter Gelehrter: principium rel. rer. beziehe ſich auf gener. et ornavit. Er lieſt volui ſtatt voluit, wegen des Sinnes, und der folgenden beiden Verba in der dritten Perſon. Die Erklärung ſ. unten in den Anmerkungen. —

ten Ausgabe dem Harlejan. Kodex beigeschrieben steht. — Hr. *Görenz* folgt *Ihnen*, indem er über doctrinâ das Zeichen des Ablativs setzt; aber er hätte sagen sollen, wem diese gute Erklärung gehöre. Es ist Sache des exegetischen Gefühls, wenn ich hier facultas vorziehe. S. die *Anmerk.*

movent omnium, diese Lesart ist hier mit dem folgenden in animis nicht passend. Zwar schweigen alle Editoren, allein so oft ich die Stelle ansehe, so oft komme ich auf meine Conjectur *movent animum* zurück. Vergl. mein Progr. de indole philos. Cic. pag. 16. *med.* — Der *Sinn* ist dieser: „die Vernunft ist allen Menschen gemein —; *Denn* mit den Sinnen nimmt man alles, was einem vorkömmt, wahr; diese Sinnenwahrnehmung (pflanzt sich dann in der Seele fort,) macht auf die Seele Eindrücke; und diese *Eindrücke der Seele, die ich eben nannte*, welche die Einsicht der Sache beginnen, finden sich bey allen Menschen: ihr Ausdruck ist die *Sprache*, die einen Unterschied in Worten hat, Gedanken aber unverändert (mit verschiedenen Worten) darstellt." — Wozu steht denn *in animis* da, mit dem Beisatze de quibus ante dixi, wenn nicht animum, oder animos vorherging? Man kann auch animos omnium lesen; nur darf animos nicht fehlen, wenn Zusammenhang in dem Satze seyn soll. — Auf

omnium wieder ſenſus zu beziehen, giebt einen ſehr matten Sinn, der nicht zum *Folgenden* genau paſst. Aus Beſcheidenheit habe ich dieſe Conjectur *nicht* in der Ueberſetzung befolgt; ich hoffe, daſs meine Vermuthung von den Kritikern auch human behandelt werden wird! —

nactus, unter der *Bedingung*, daſs er das moral. Gefühl befolgt, das er beſitzt — etc. So verſtehe ich dieſe Stelle mit Ihnen. *Heinze* verfehlt den Sinn, wenn er überſetzt: „wenn er die Natur zur Führerinn nimmt.“ Der Dilettant weiſs hier weder, was *wenn*, noch was *Natur* bedeuten ſoll! —

Kap. II.

in pravitatibus, Davies hat aus einigen Handſchr. und alten Ausgaben in pravis actibus aufgenommen. Die Erneſtiſche Lesart pravitatibus paſst beſſer, und gründet ſich auf eine Wolfenbüttler Handſchr. — Vergl. *Ihre* Anm. S. 106.

lenitate, So lieſt Hr. *Görenz* mit den alten Ausgaben. Erneſti hat aus der Wolfenb. Handſchr. laevitate aufgenommen, das zum folgenden aſperitas paſst. Mir ſcheint lenitate ganz denſelben Sinn zu haben, und laevit. Gloſſem.

extremum, Hier ſtimme ich ganz *Ihrer* ſchönen Anm. S. 108. bey. —

Kap. 12.

communicandumque — factos, Ernefti, *Sie*, und Görenz, folgen der Daviefifchen Lesart, die fich auf die Wolfenb. gute Handfchrift gründet. Ich mufs geftehen, dafs mir die Gruterifche Lesart: inter omnes, *iuftos natura nos* effe f. — nach der Venediger Ausg. 1494. u. a. — beffer gefällt, weil fie Ciceronianifcher klingt. — Aber wozu particip. und communicandum? Solche Abftrakte find ja häufig, ftatt der Subftantiven: participationem mutuam, et communicationem. — Die Erneftifche Lesart ift *leichter*, alfo verdächtiger!

volo quod dicam, Ernefti lieft mit Pearce: ius quod dicam, natura effe. So lefen auch *Sie*, mein hochgefchätzter Freund! mit Recht, weil Sie oben commun. i. o. *ius* lefen. Ienes läugne ich, alfo fällt auch diefes weg; zumal da keine alten Exemplare es begünftigen. *Ius* ift in beiden Stellen ein gutes Gloffem. — *Görenz* fchliefst quod — effe in Parenthefe ein.

omnium. Unde — vox. [τὰ τῶν — ἴσον.] *Ex quo* —., So hat Hr. *Görenz* edirt. Ich ftimme ihm bey, denn keine Handfchrift hat diefe Parenthefe. Vergl. den *Victorius.* — In Anfehung der Behauptung (p. 17. meines angeführten Progr.), dafs hier *keine Lücke* fey, habe ich wohl keine Widerlegung

zu fürchten; der Zuſammenhang liegt klar vor Augen. — Die Wolfenb. Handſchr. und alten Editionen haben: unde enim illa; daraus machte *Erneſti*: unde *etiam* illa, wie Victorius lieſt. Ferner hat die Wolfenb. Handſchr. Pyth. vox de amicitia. — Man ſcheint mit unſerem Texte gewaltig willkührlich umgegangen zu ſeyn. So wie *Sigonius* das ganze Buch de conſolatione interpolirte, ſo konnte auch ein Quidam dieſe Bücher de legibus epitomiren, und variiren! —

Kap. 13.

quae dixiſti Attico, So lieſt Hr. *Görenz*, vermuthlich nach eigener Conjectur, recht paſſend. — Sie, Herr Director, verwerfen die gewöhnliche Lesart: dixiſti, Attico videtur — mit Recht. *Urſinus* will in einer alten Handſchr. gefunden haben: niſi quid Attico videtur. Dieſe Lesart dürfte wohl die beſte ſeyn. Ihre Conjectur gefällt mir: neſcio an Attico, mihi quidem certe videtur; allein Cicero hätte ſich doch kürzer ausgedrückt! — Im Folgenden haben Sie bey den Worten: *unam eſſe hominum*, Hrn. *Heinze* ſehr richtig zurecht gewieſen. Er ſcheint ein mehr fertiger, als accurater und energiſcher Ueberſetzer geweſen zu ſeyn. Dieſs beweiſet auch die folgende Stelle: articulatim, diſtincteque, die gar nicht an-

ders genommen werden kann, als *Sie* S. 111. trefflich bemerken. —

Dafs übrigens Cicero von Kap. 7 — 13. mit dem Attikus fpreche, nicht mit dem Quintus, leidet keinen Zweifel.

ad respubl. firm. et ad ftabil. vires, Statt vires lieft Hr. *Görenz lege*, welches mir zu fchleppend nachgezogen fcheint. *Davies* wollte *legen*, welches weit beffer harmonirt. Mir fchien *civitates*, ftatt cives ftabilieudos, ordinandos, angemeffener. — Uebrigens verdient das oben von Ihnen gerettete *Et fcilicet*, allen Beifall. So richtig der elegante Lambin fonft fieht, fo vergafs er hier doch den Zufammenhang. —

fanandos populos, Warum fanandos? wie kann Cicero das fagen? *) Hr. *Görenz* ftiefs hier nicht an. Daher lefen fie vortrefflich: ad resp. firm. *et ad* ftabil. leges, et iure fociandos populos; wiewohl die Temporalfolge fo etwas gewaltfam behandelt ift. — Die Härte der Stelle fchreibe ich dem Epitomator unferes Buches zu. Ich halte die Stelle für ächt.

probantur, In fo fern mit his omnibus

*) Er kann es fo verftehen: tuendos a tumultibus et exafperationibus. Der gute Gefetzgeber bauet Empörungen und Revolutionen durch weife Gefetze vor. So heilt er gleichfam Wunden, ehe fie gefchlagen find; weil fie fehr leicht nach menfchlicher Leidenfchaftlichkeit möglich waren. —

ein neuer Satz angeht, den nur die Parenthese vom folgenden his omnibus trennt, sehe ich nicht ab, warum probentur zu lesen sey. Etwas anderes wäre es, wenn nach posset ein Kolon stände. — *Sie* haben es sehr richtig beibehalten.

Kap. 14.

sine illius suff., Statt illius liest Hr. *Görenz* ullis. Warum? Ich errathe den Grund nicht; denn illius steht in allen alten Exemplaren, und bezieht sich auf die verloren gegangenen Sätze. Da diese nicht genau wiederhergestellt werden können, so muss illius stehen bleiben. Ueberdiess ist ullis die leichtere Lesart! —

ut sint, es müsste wenigstens utut sint heissen, wenn Hr. Görenz so recipiren will. — Ernesti edirte die alte Lesart ubi sunt tamen, welche ächt ist, und eben so viel als jene Conjectur sagt.

agitent, dass der Ciceronische Styl diess Tempus durchaus in dieser Verbindung erfordere, haben *Sie* S. 114. sehr treffend bewiesen. Einige alte Ausgaben lassen das *que* an insectentur weg. *Davies* verkannte Turnebs Vernichtung seiner Anmerk. der ersten Ausg. die agitent gelten liess. —

a natura iura aliqua, So las *Victorius* vermuthlich aus alten Exemplaren. Dafür setzte *Davies*: a nat. aut iure aliquo, wel-

ches wegen des ſchleppenden aut, verwerflich iſt Wenn man mit *Ihnen* nicht *ad* defenſion. leſen will, ſo muſs man wenigſtens iura aliqua als Appoſition von defenſionem anſehen, und *tanquam* iura aliqua erklären. — Iure aliquo iſt freilich die *leichteſte* Lesart; und hier vielleicht die *wahre*. Nach dem bekannten kritiſchen Kanon wäre ſie aber *deshalb* unſtatthaft, weil ſie leichter iſt als iura aliqua. —

appellare, Erneſti interpretirt dieſs doppelt: entw. „wenn ſie einen ſolchen Vorwand *Recht* zu *nennen* wagen;" oder auch: „wenn ſie *auf* eine ſolche *Ausflucht rechnen*, appelliren." — Der natürliche Sinn des appellare, *nennen*, erfordert das Erſtere.

aut incauti, Davies las *at* inc. welches ohne Zweifel aus atque corrumpirt iſt, oder noch wahrſcheinlicher aus *et*. Letzteres halte ich durchaus für die wahre Lesart. —

ipſo honeſto, Hier hat Hr. *Heinze* wieder den Sinn verfehlt, oder doch ſeine Worte unrecht gewählt, wenn er den rechten Sinn faſste, der aus dem Zuſammenhange hell einleuchtet. Vergl. Ihre Anm. S. 117.— Aehnliche Fehlgriffe kommen im zweiten und dritten Buche jener Verdeutſchung vor, wie ich aus Vergleichung mit meinem ganz eigenen Verſuche deutlich bemerkt habe. Es iſt etwas anderes *philoſophiſch genau*, und

antiquarisch richtig übersetzen. In letzterem Falle helfen uns gute Noten, und Antiquitäten; in jenem aber ein feines Gefühl der logischen Richtigkeit und Deutlichkeit. — Da *Ihr* philosophischer Geist aus allen Ihren Arbeiten blickt, so werden *Sie* mir um so mehr hierinnen recht geben. —

in deserto loco, Davies beurkundete durch den Beisatz *quo* eben kein feines Gefühl für Ciceronische Eleganz im Wortbau.

Kap. 15.

scita, Einige Handschr. lesen sita, das Ernesti in sancita veränderte. Beides sind offenbare Glossen. —

aut legibus. Etiamne, Diess ist die natürlichste Interpunction. Der gelehrte *Upton* corrigirte aber (S. 259. seines Arrianus) aut legibus, *etiam*, si quae leges *sunt* tyrannorum. Die Ernestische Interpunction ist besser. — In Ansehung der Interpunction, und Personenabtheilungen in den Dialogen Cicero's, Plato's, Xenophons, u. a. m. ist noch sehr viel zu emendiren, wobey die sicherste Regel ein zartes Gefühl für Numerus, und Gleichförmigkeit der angränzenden Perioden ist. *Wie* konnte *Upton* tyrannorum ohne *Frage* annehmen, da voluissent, und haberentur gleich *fragweise* folgen? — So geht es, wenn man den *Context* nicht beachtet, der die Seele der Interpretation ist.

confirmatum, Diese Lesart ist Cicero's würdig, und in mehreren alten Exemplaren. Die andere: confirmatura, ist härter, und Cicero fremder, als jene. — Auch *tollentur* ist gegen das unpassende tollantur vorzuziehen.

in deos cerimoniae, Ich sehe nicht ein, wie Ernesti nach deos interpungiren konnte, da ja die Gleichförmigkeit beider Sätze: *in hom. obs.* — *in deos cer.* obs. ganz zerstört wird. Er scheint hier ex abrupto verfahren zu seyn, ohne den Zusammenhang der Stelle, und den Numerus derselben — den er so meisterhaft kannte, und kennen lehrte — zu beachten. Nach deos kann hier durchaus kein Unterscheidungszeichen stehen.

Kap. 16.

Quae si, Einige alte Ausg. haben quodsi. Es ist im Grunde einerlei Sinn. *Davies* zog quodsi vor.

ius a natura, So liest Hr. *Görenz* statt: ius et iniuria a natura dijud. Letztere Lesart nahm Ernesti aus der Wolfenb. Handschrift; doch liest jene iura statt *iniuria*, welches wegen des Folgenden stehen bleiben muss. — Die Görenzische Lesart scheint bloße Conjectur zu seyn, womit dem Texte nicht viel geholfen ist.

nobis notas res efficit, Worinne liegt die Dunkelheit und Schwierigkeit dieſer Stelle? — Die natura wird hier durch communis intelligentia (die *moral. Vernunft* durch *gemeiner Menſchenverſtand*) erklärt. Ich ſehe nicht ein, warum *quae in* — *eandem in* animis noſtris inchoavit, ut — geſchrieben werden müſſe; vielmehr ſcheint mir die Erneſtiſche Lesart dadurch an Kraft zu verlieren. Auch die Lesart des Herrn *Görenz* iſt ſchlechter, als die Vulgata: efficit eas, quas in animis noſtris inchoavit, ut honeſta — Cicero verbindet einen eigenen Begriff mit intelligentia inchoata; vergl. oben Kap. 10. Der Sinn iſt der, den ich überſetzt habe. —

quod certe, Das quod geht auf eſt; nemlich: quod *eſſe* c. i. n. e. — Erneſti ſcheint dieſs nicht bemerkt zu haben. Ueberhaupt hat er ſeine Anmerkungen über die philoſ. Bücher Cicero's in hohem Alter geſchrieben, wo er der *aufmerkſame* Kritiker nicht mehr ſo war, als zu der Zeit, da er die epiſtola ad Stiglitium ſchrieb, die mehr werth iſt, als viele ſeiner ſpätern Abhandlungen. —

Kap. 17.

Der Anfang dieſes Kapitels, beſonders §. 46. hat den Auslegern viel zu ſchaffen gemacht: vielleicht deswegen, weil ſie die Stelle nicht genug *im Zuſammenhange* leſen; dieſer giebt folgenden *Sinn*: „Die

richtige Beurtheilung einer Sache hängt blos von genauer Anſicht, und Kenntniſs *ihrer* Merkmale *ſelbſt* ab, nicht von Schein, oder willkührlicher Beurtheilung (in *natura*, non *opinione*). So zum Beiſpiel: (nam) wollte man die Tugend nach bloſsem Gutdünken (opinione) beurtheilen, ſo müſste man ihre Merkmale (partes) auch ſo nehmen; ſo wäre ſie aber falſch beurtheilt; die *natura ſua*, d. h. ihr Charakter, wäre nicht erkannt. Die Tugend, die in gleichbleibender Lebensweisheit (ratio vitae) beſteht, wird nur *aus ſich*, und *durch ſich ſelbſt* erkannt (ſua natura probatur). So beurtheilt man die Talente junger leute nach dieſen Talenten; — oder ſoll man ihren Werth nach andern beurtheilen? Hat denn nicht jede Sache das Kriterium ihres Werthes oder Unwerthes in ſich ſelbſt? — Ia das Moraliſchgute ſelbſt kann nur aus ſich ſelbſt erkannt und gewürdiget werden. Man könnte es, *ohne es ſelbſt zu kennen*, nicht natura ſua, ſondern nur opinione beurtheilen. Sonſt wäre ja Moral eine Chimäre! beati opinione eſſent." Alles bezieht ſich auf Selbſtanſchauung, und moraliſches Bewuſtſeyn.

Man hat ſich dieſe Stelle, die alle Handſchr. und alte Ausg. leſen, ſchwerer gemacht, als ſie iſt. Einzelne Schreibfehler mögen eingeſchlichen ſeyn, aber die Begriffe von natura und opinio, die hier erör-

tert werden, und oft wiederkehren, sind ächt, und erhalten aus dem Kontext Licht genug.

Hr. *Görenz* liest: Nos ingenia iuvenum ad ingenia; non item natura virtutes et vitia, quae exsistunt ab ingeniis, iudicabuntur? an ea aliter, quam honesta, et turpia? —

Sie lesen: Nos ingenia iuvenum nonne ad ingenitam naturae vim referenda censemus? Virtutes autem et vitia, quae existunt ab ingeniis, iudicabunturne ea aliter? honesta igitur et turpia ad naturam referri necesse erit.

Eine freiere Correction hat sich wohl noch kein Kritiker erlaubt! Was wohl Cicero dazu sagen möchte? — Was ich vermuthe, sagt meine Uebersetzung. Den Wortsinn, wie er da steht, drücken obige Zeilen getreu *im Zusammenhange* aus.

Ernesti vermuthete: Nos ingenia iuvenum ad ingenia, non item naturâ virtutes et vitia — indicabuntur?

Die *gewöhnliche Lesart* ist: Nos ingenia iuvenum non item ad ingenia: naturae virtutes et vitia, quae exsistunt ab ingeniis, iudicabuntur? an ea non aliter? honesta, et turpia, non ad naturam referri necesse erit? —

Ieder unbefangene Leser mag nun selbst prüfen; vor allen Dingen aber bitte ich den Zusammenhang zu beachten. Dieser

geht von den Worten an: atqui nos legem bonam — etc. Die naturae norma foll recht eingefchärft werden. Ich habe das *moralifche Bewufstfeyn* dafür überfetzt, ohne welches ja die Moral, und die Beurtheilung fittlicher, und juridifcher Dinge nichtig ift.

Sollte es übrigens dem Cicero, oder feinem Epitomator nicht eben fo zuweilen gegangen feyn, wie neueren Philofophen, dafs fie in manchen Stellen fich dunkler, und unordentlicher ausdrücken, als fie denken? — Aber man will durchaus alles *corrigiren*, nicht blos *emendiren*. Am meiften corrigiren die Exegeten dunkle, nicht corrupte, Stellen — weil fie diefelben mifsverftehen. *)

ficta effe dicimus, Die meiften Handfchr. lefen dicimus. *Victorius* und *Ernefti* haben ducimus, welches mit putamus einerley ift; daher ziehe ich mit Hrn. Görenz dicimus und effe vor, welches letztere Ernefti ausmerzen wollte. —

*) Ein ungenannter Gelehrter in der biblioth. philol. Vol. I. p. 2. macht folgende Bemerkung: Non adeo certam corrigendi huius loci rationem effe poffe, cum *Ernefti* facile confentimus. Si nihil mutari fas fit: noftra conjectura ita funt fingula verba disjungenda, atque interpretanda: „*Nos ingenia iuvenum*: (fc. natura, ex ipforum habitu, non ex aliqua re externa iudicamus) *non item ad* (vel *ac*, vel *ut*) *ingenia*, *natura* (miror, hanc lect. ab *Ernefti* non effe receptam) *virtutes et vitia — iudicabuntur?*" Quod fi cui durior ea ipfis in priori membro videatur: *nos* in *non* mutato, omnis oratio in interrogando verfari poteft.

cernimus, *Sie* haben diese Lesart gut gerettet. Vergl. *Anm.* S. 156 seq. *Davies* machte aus der Variante cernuntur, sein cernunt. — Uebrigens ist doch auch die Lesart: corrupta, q. n. bona s. — cernuntur, wenn gleich *schlechter* als jene, doch so ganz unwürdig Cicero's nicht. Der Sinn wäre alsdann; „Unsere *Sinne* sind zuverläſsig; — hingegen die Seele ist vielen Täuschungen unterworfen, z. E. durch Wollust, der Quelle alles Uebels; von deren Liebreiz selbst das von Natur *Gute verderbt*, und weil es kein unangenehmes Aeuſsere hat, nicht *genug bemerkt* wird.“ —

Kap. 18.

diligere, *Sie* haben den logischen Begriff dieses Wortes, der mit deligere oder seligere übereinstimmt, richtig gegen Hrn. *Heinze's* Lexicalbedeutung vindicirt. — Inzwischen *liebt* man doch im Grunde nichts, was man nicht erst *gewählt* hat; so wäre die Sache im Grunde einerley.

Im Anfange unseres Kapitels schlieſst Hr. *Görenz* die Worte: [id quod — sunt] in Klammern ein.

si ius, In allen Ausgaben steht ius *est*. Ernesti folgt auch hier der Wolfenb. Handschr. und der Ausg. von Venedig 1494. so daſs expetendum et colendum hinzugedacht wird.

sic in ea, Hr. *Görenz* liest dafür: sin ea. Vermuthlich blosse Conjectur.

benigna, Meinem Gefühle nach kann diess Wort nicht aus dem Texte fallen, sonst fehlt die Protasis zu gratuita. Die Glieder sind: gratuita — mercenaria: benigna — gratuita. Bey letzterem Worte muss man est noch einmal hinzudenken. So wollen es auch die Handschr. —

exprimit, In dieser Lesart stimme ich, nach meiner Einsicht vom Ciceronischen Numerus und Wortbau, ganz Ernesti bey, der expetit in Harmonie mit dem folgenden expetitur liest. So hat die Venediger Ausgabe 1494. die Meyländische, und andere. Auch *Davies* fühlte diese Ciceronische Harmonie des Styls. — Der Begriff iustitia, oder auch honestum, nil *expetit* praemii kommt mehrmals im Cicero, z. E. de officiis vor; hingegen exprimit ist von schwacher Bedeutung. Uebrigens sind *Turnebus*, *Gruterus*, und *Scheffer* nicht die feinsten Kritiker des eleganten Ciceronischen Styls, wie aus dem Totalüberblick ihrer anderweitigen Lesarten erhellet. Weit eleganter urtheilte Lambin, Manutius, Hottomann, Passeratius — wiewohl gerade nicht an unserer Stelle. —

expenditur, Die bessere Lesart ist wohl expetitur, welche zu sua sponte passt. — Uebrigens entscheidet hier der Sinn für Ci-

ceronifchen Wohlklang und Numerus. Diefer Sinn ift aber, wie der gute Gefchmack, fehr verfchieden. Anders denkende müffen alfo einander billig beurtheilen! —

dicetur, Diefs ift die alte Lesart, der Hr. *Görenz* folgt, und die auch in *Ihrem* Texte richtig fteht. — Von der Macht des Gefühls der im eigenen Sinne Ciceronifchen Wortfolge, und Temporalfolge bewogen, wollte *Ernefti* hier dicatur lefen. — Daffelbe fagt hier das Futurum.

ut, qui virt. — putent, Diefe Worte find alt, und ächt; fie paffen auch in den Kontext; alfo möchte es wohl gewaltfam feyn fie ohne handfchriftliche Autorität ausmerzen zu wollen! — So wie zwey Sätze mit ut anfangen, fo folgen drey Sätze mit ubi. Eine offenbare Harmonie des Styls. Vielleicht ift gar vorher noch ein kleiner Satz mit ut ausgefallen! —

Kap. 19.

Erubefcunt pud. e. l. de pudicitia, Die Sache an fich ift richtig. Wer wahres ungeheucheltes Schaamgefühl hat, nennt auch felbft diefes Gefühl nicht gern beym Namen. Ob *Bürger* fich diefem feinen, natürlichen Schaamgefühle im eigentlichften Sinne in dem bekannten fchönen Gedichte: „Männerkeufchheit," überlaffen habe, dürfte man dem *Dichter* wohl nicht zurechnen

können, ſo edel er auch ſonſt war. — Etwas anderes iſt es auch über ſo etwas *ſchreiben*, etwas anderes davon *reden*; — litera non erubeſcit! Ich behalte die alte Lesart ganz. Anders *Lambin*.

vitare — notatum, Vergl. Davies. Addend. vel Emendand. ad p. 60. — Die beſten Handſchr. leſen: nullum vitium vitare niſi vitio ipſo mutatum putant. Andere haben multatum. Die Ausg. des Victorius hat notatum. So hat auch Hr. *Görenz* recipirt.

putant, Dieſe alte Lesart wollte *Davies* in curant ändern, alſo das Ciceroniſche am Texte verwiſchen. — Uebrigens ſind viele Redensarten unſeres Philoſophen ganz nach dem Griechiſchen gebildet, wie die von *Victorius*, *Camerarius*, *Henr. Stephanus*, und *Fabricius* geſammelten Griech. Parallelſtellen zeigen.

percipi, Dieſe Lesart iſt wohl die ächte, da ſie den innern Sinn des Gefühls ausdrückt. Sie iſt auch die älteſte, und gewöhnliche. *Erneſti* fand perſpici für beſſer, das einen *gleichen Sinn*, aber nicht ſo ſtark ausdrückt. — Ich freue mich, daſs *Sie* percipi ſchützen.

immanius, Dafür wollte *Davies* lieber infamius leſen, wie die Elienſer Handſchrift hat. *Erneſti* zieht ſogar, nach dem Kontexte, dieſes vor. Ich finde dieſe Lesart zwar nicht ſo ungereimt, wie *Sie*; allein ich

ziehe jene ältere, und gewöhnliche doch vor. Ihre Erklärung des immanius ist unstreitig richtig: studiosius temere agendi, quicquid lubet, ita ut ius et fas negligantur. — *Davies* und *Ernesti* haben aber auch gute Gründe für sich.

ad contrar. laud., *Davies* fiel es ein zu lesen: e contrario laudem in virtutum. Er hatte etwas Hartes im Texte richtig bemerkt; allein in diesem Buche sind solcher Härten mehrere.

ex alio alia, *Davies* vermuthet: ex aliis alia; oder noch schlechter: ex alia, alia. Vergebliche Mühe!

Kap. 20.

me Athenis, Alte Handschr. und Ausgaben haben diess *me*, welches in einigen Exemplaren fehlt. Es konnte leicht übersehen werden; aber es auszustreichen, oder einzuklammern, wie Hr. *Görenz* thut, ist unrecht.

si posset, Statt si, liest *Davies* uti. Er hat offenbar das *si* missverstanden. Andere wollten ohne Grund dieses Punktum ausstreichen; aber Cicero wiederholt sich gern so.

nihil putarit, Hr. *Görenz* schliesst nihil in Klammern ein, aber gegen den Cicero-

nischen Sprachgebrauch, der nihil hier erfordert.

sentis — dissiderent, So liest Hr. *Görenz*. Die gewöhnliche Lesart ist dieses, aber Ernesti hält sie für Widerspruch gegen die Temporalfolge; er liest sentires oder dissident. Letzteres steht in der Venediger Ausg. von 1494. in der Mayländischen, und der des Ascensius. — Warum Hr. Görenz dissiderent in den Text nahm, ist nun begreiflich; es hat die meiste Autorität für sich.

Kap. 21.

illa Plat. fam., *Davies* liest: omni. Dazu ist gar kein Grund vorhanden. Wozu hier eine Emendation? — illa heisst dem Sinne nach: „*die bekannte*, *berühmte*; und das war die Platonische Schule! —

Herr *Görenz* liest oben statt Vir *iste*, lieber: Vir, *Tite*, fuit etc. Aus welchem Grunde? — weil ille gleich folgt. Andere Interpreten haben diese auffallende Härte nicht bemerkt. — Ferner liest er *dixisset* statt Aristo *dixit*. — Auch läst er §. 55. diceret hinter esse weg, und macht nach Aristo ein Punkt. Ich halte die Ernestische Lesart für Ciceronischer.

intra quinque pedes, *Ernesti* verwirft die gemeine Lesart: inter — voluerunt. Er folgt in jener Lesart der Ausgabe des Victorius, und Davies, die mehr auf den *Begriff*

geſehen haben, als auf die Figur der Worte, die manche Kritiker anders malen. — Hr. *Görenz* behält hier die alte Lesart: inter—voluerunt. — —

ſed ex iis, *Turnebus* hat aus dem Texte der zwölf Tafeln *ſed* wieder hergeſtellt. Die Lesart illis darf hier wohl nicht geändert werden.

dicimus, Erneſti's exegetiſches Gefühl heiſchte hier dicemus; er fand in der Venediger Ausgabe 1494. demus, und dieſes Wort erzeugte in ſeiner Phantaſie unſtreitig jenes.

pegerit, die Venediger Ausgabe hat peregerit. Der Abſchreiber verſtand das juridiſche Wort pegerit nicht; weil er es nicht verſtand, ſo war nichts leichter, als — zu corrigiren; denn für eine *Emendation* kann es nicht gelten.

ſe habet, So nahm *Erneſti* aus der Wolfenb. Handſchr. für das gewöhnliche *habent* auf. — Mir ſcheint jene Handſchrift, nach mehreren Proben zu urtheilen, nicht es zu verdienen, daſs man gute alte Lesarten gegen ſie austauſcht. Ich laſſe habent ſtehen; es giebt einen guten Sinn, und alle Handſchr. und Editionen haben es.

quod — vivere, *Sie* retten S. 167. folg. ſehr ſchön dieſen Satz, durch Erläuterung des Kontextes. *Davies* und *Erneſti* ſcheinen oft auſser dem Zuſammenhange emen-

dirt zu haben. Letzterer hat alſo mit dem abſprechenden: ſane non placent; — *nichts* geſagt! Hr. *Heinze* hallt es ihm nach S. 50.—

Sed certe res, Dieſs ſagt Markus.

numquam, So emendirt *Davies* und mit ihm *Erneſti*. Der Kontext ſpricht laut für dieſe Verbeſſerung des zeitherigen Schreibfehlers.

Kap. 22.

Nam — dicta ſunt, Der ungen. Gelehrte bibl. philol. l. c. ſagt: Non ſufficiunt ad h. l. explendum, quae *Lambinus* ſuggerit in edit. Daviſii: *e media philoſophia ducta ſunt.* Plura deeſſe videntur, quibus Cic. hoc fortaſſe profeſſus ſit, quae a ſe adhuc dicta ſint, ad illud conſtituendum iam ſufficere, a natura ius etc. — Verum ab hac diſput. omnino initium fuiſſe faciendum; ſiquidem non unius civitatis leges iuſſu populi conſtitutae, ſed eae explicandae ſint, quibus omnes omnino gentes obedire debeant. —

ſed profecto, Herr *Heinze* fällt auch einmal auf eine Emendation, aber ſie iſt hier miſsglückt. Er will *et* ſtatt *ſed* leſen. Allein jeder Kenner der Ciceroniſchen Latinität würde, wenn *et* hier ſtünde, das Leere deſſelben fühlen, und *ſed* reſtituiren. Es war zu erwarten, daſs *Sie* es vindicirten.

artium, *Sie* geben dieſer Leſart, durch Ihre gute Erläuterung, mit Recht den Vorzug vor rerum, welches Davies wollte. Vergl. *Ihre* Anm. S. 169. —

enim una, Das nachdrucksvolle una fehlt im Wolfenb. Kodex, und bey Davies. Ich möchte es nicht miſſen.

perſpexerit, totumque tentarit, Die Ausleger haben ohne philologiſchen Grund tentarit vorgeſetzt, weil die logiſche Folge es ſo erheiſcht. Ich möchte hier nichts ändern; ſo auch Hr. *Görenz.* —

principio, So lieſt zuerſt Aldus. Drey alte Ausgaben haben principia, welches Erneſti mit Recht aufnahm.

illuſtratis, So lieſt Hr. *Görenz,* ſtatt des gewöhnl. illuſtratus. —

Kap. 23.

decoris, Dafür will *Davies* lieber dedecoris. Unnöthig!

cum ſuis, Allerdings iſt dieſs nachläſsig geſagt, im Bezug auf animus. Allein der Härten und Negligenzen giebt's in dieſem Buche mehrere.

natura conjunctos, Wiefern ut vor natura hier fehlen könne, leuchtet mir nicht ein. Die Lesart erfordert vielmehr *a* natura conj. allein das *a* kann auch wegbleiben.

cogitari, So hat die Wolfenb. Handſchr. und einige Ausgaben, denen Erneſti folgt. Die gemeine Lesart iſt excogitari, und ſieht einer Gloſſe ähnlich. Hr. *Görenz* lieſt excogitari.

non unius circumd. moen. loci, ſed, So leſen *drey Handſchriften, Davies,* und *Erneſti.* Die gemeine Lesart iſt: *non unis* circumdat. m. popularem alicuius definiti loci. Vor popularem mochte Erneſti wenigſtens ut ſetzen.

dicuntur, Verſchiedene Ausgaben leſen ducuntur, das Erneſti billigen konnte! —

veri et falſi iudicandi diſcipl., So edirte *Davies* ſtatt der gemeinen Lesart: veri et falſi iudicio. Die Wolfenb. Handſchr. hat: veri et falſi iudicia diſci ſcientia, etc. So auch die Ausg. des Victorius, u. a.

Kap. 24.

laudis, So edirt *Erneſti* mit *Aldus.* Sonſt las man *laudes. Davies* ſchrieb dafür voces, welches vielleicht nur ſeinen Beifall hat.

quorſus, So lieſt Hr. *Görenz* ſtatt quorſum. Weswegen? — Ich zweifle, daſs es ihm eine alte Handſchrift darbot.

quaeque me eum, Erneſti ſetzte eum hinzu. So lieſt die Ausgabe des Victorius; und die Wolfenb. Handſchr. leitet darauf durch ihr *mecum.*

reapſe, So lieſt Hr. *Görenz,* ſtatt et ipſe, das *Erneſti* in Klammern einſchloſs, und facio ſupplirte. — reapſe iſt Conjectur.

opinor id, Hr. *Görenz* ſetzt id hinzu, das bey *Erneſti* fehlt; aber er vermuthete es mit *Davies*.

quid aut, *Erneſti* ſetzte aus Handſchriften quid hinzu; andere leſen vel aliquid. — *nunc primum*, So lieſt *Erneſti* am beſten mit den älteſten Editionen. Hr. *Görenz* folgt hingegen der Victoriſchen Lesart: potiſſimum, und erklärt ſie: hoc praeſertim anni tempore. — Beide Lesarten geben einen guten Sinn.

attingit ita, Das ita iſt hier ächt, und ſteht öfter ſtatt: *in dem hohen Grade.* — *Guilielmius* wollte dafür Tite leſen. Vergebens! *Erneſti* verkannte den Nachdruck deſſelben, wenn er es aus *it* am Ende des Wortes attingit entſtanden glaubte. —

ſi verum, *Erneſti* fand hier unnöthige Schwierigkeit. Ich erkläre mir es ſo: ſi verum meam ſententiam dicere licet.

orti — ſumus, *Erneſti* ſetzte ſumus aus den älteſten Ausgaben hinzu.

hic genus, Die Handſchriften wechſeln mit genus und gens. Letzteres halte ich hier für Schreibfehler.

latius aedif., *Erneſti* edirte ſo aus einigen Handſchriften, und Ausgaben, ſtatt des gewöhnlichen lautius. — Hr. *Görenz*

hat *latius.* Die Redensart lautius aedificare dürfte wohl ſehr ſelten ſeyn!

Kap. 2.

an eſt una illa, So lieſt die Wolfenb. Handſchr. und alte Ausgaben, die Davies verglich. *Gruterus* fand in einer Handſchr. anne, das aus annon entſtanden ſeyn mag.

poſtquam, So edirte *Erneſti* ſtatt des gemeinen priusquam. —

eos demigrare, *Manutius* las: eosdem migrare. Offenbarer Fehler!

et Sunnii erant i. e. A., So lieſt *Erneſti* mit *Turnebus.* Die älteſten Ausgaben und Handſchriften leſen Symphratides, oder Symphrades. Vergl. *Camerarius* Note. — Hr. *Görenz* lieſt: *et ſimul phratores* iidem et Attici. Vermuthlich aus Conjectur, womit noch wenig geholfen iſt. —

dicimus, Dieſs iſt die alte ächte Lesart, ſtatt ducimus. Dieſer Schreibfehler iſt ſchon oben §. 3. dageweſen. Vergl. *Wolf* zu Tuſc. Quaeſt. L. I, 39. Seite 58. —

reip. nomen, *univ. c. e.*, Erneſti konnte keine Emendation für dieſe ihm corrupt ſcheinende Stelle finden. Der ungen. Gelehrte in der bibl. philol. Vol. I. l. c. ſagt: Videtur locus ſine difficultate explicari poſſe, etiamſi ſingula verba maneant. *Neceſſe eſt, caritate eam* (ex duabus patriam) *praeſtare, qua* (cuius beneficio) *nomen reip. univerſae eſt* (no-

men) *civitatis.* i. e. civibus Romanis *Romae* potior debet eſſe patria, quoniam ab ea univerſa reſp. nomen gerit. — Hr. *Görenz* lieſt: qua reipublicae Romanae univerſae civitas eſt. So lautet auch Lambinus Lesart: quae populi Romani univerſi civitas eſt, der *Sie* gefolgt ſind. — Ich verſtehe die Stelle ſo: daſs *Reipublicae* vorzugsweiſe von *Rom* gilt, wie *urbs* öfter vorkömmt; und ich wiederhole nomen bey civitatis. Uebrigens iſt die Stelle ächt.

et haec in ea cont., *Erneſti* hielt dieſe Stelle für corrupt; aber er verſuchte keine Verbeſſerung. — Hr. *Görenz* ſtreicht die Worte: dum illa — contineatur ganz aus, als Gloſſe. Den Anſchein haben ſie freilich, aber gegen alle Handſchriften muſs man nicht ſo dreiſt verfahren. Soll denn Cicero gerade nach unſerer Laune geſchrieben haben?

Kap. 3.

pro Balbo, So lieſt *Erneſti*, *Sie*, und *Görenz*. Die Urſache dieſer Lesart iſt, weil ſie unter den andern (Avidio, Ambio, Albio) noch den beſten Sinn giebt. *Cicero* und *Pompejus* vertheidigten den *Balbus*, deshalb kann er hier wohl genannt werden.

Sed ventum i. inſ. eſt, *Erneſti* läſst, wie *Behotius*, dieſen folgenden Satz den *Quin*-

tus ſagen! — Hr. *Görenz* hat dieſs nicht in ſeiner Ausg. befolgt; mich dünkt mit Recht; denn nun antwortet Markus: Eſt vero, Tite! ſo kann man füglich leſen: der auch ita behalten; denn das folgende: quam ex Quinto ſaepe audio, kann doch Markus nur zum *Attikus* geſagt haben. Wie ſollte auch *Quintus* gerade dem Attikus in die Rede fallen, da das Folgende ſehr gut für den Attikus paſst? —

etenim hoc quaſi, So lieſt *Görenz* nach Davies, wie ſchon Erneſti billigte. Die gemeine Lesart iſt ut enim. —

quam ex Q., Dieſe Worte haben den Interpreten lange ſchon ſehr hart geſchienen. Die leichteſte Aenderung, auf die man ſtöſst, iſt *quem*; und ſo las auch Davies. *Manutius* wollte lieber quemadmodum. — Hr. *Görenz* behält quam, und lieſst Thyamis (mit Turnebus Adverſar. XI, 16.). — Ich glaube, man hat dieſe Stelle zu gewaltſam behandelt, da die alte Lesart einen bequemern Sinn giebt, der wenigſtens zuverläſsiger iſt, als alle anderen Flickereyen.

Amaltheo, So lieſt Turnebus, Lambinus, Aldus, Erneſti, Sie, und Görenz. — Die alte Lesart iſt Emathio; vielleicht die wahre, allein ſie wird verworfen, weil man alles verſtehen will. Das *Amaltheum* kennt man aus den Br. an den Attikus. —

errore ſermonis, i. v. ſerm., Abermals eine harte Stelle. Die Handſchriften und Editionen haben ſie einſtimmig, alſo iſt nicht wohl etwas auszuſtreichen. — Der Epitomator des Cicero ſchimmert wieder durch, den ich nicht korrigiren mag.

ex qua, Dieſes geht offenbar auf ratione. Warum alſo ex quo gewaltſam leſen wollen? —

ſi in ius vocat: In alten Ausgaben ſteht: vocat atque eat. Aldus und Gruterus ſtrichen eat aus. — Das folgende alias verwandelt *Behotius* in *alia.* — *Davies* lieſt: Si in ius vocat atque eat, — wo atque *ſogleich* heiſst. Vergl. *Heinze's* Anm. S. 63. der *Davies* hier folgt. — *Görenz* lieſt: *Si in i. v. atque eat*, eiusmodi alia, leges nominare. Das iſt ſehr hart! Mir gefällt die Erneſtiſche Lesart am beſten. Mit Vergnügen bemerke ich, daſs Sie ihr auch huldigen. —

et haec, Dieſe Lesart iſt richtig; denn es iſt von mehreren Geſetzen vorher die Rede: haec iuſſa — näml. ſi in ius, und aliae leges. Will man es auf ſi in ius blos beziehen, und hoc leſen, ſo hat man weniger Autorität für ſich, und noch dazu alias leges überſehen!

divina, Iſt ächte Lesart, wie alle Hand-

ſchr. und Ausgaben beweiſen. Der Zuſammenhang iſt ihr nicht entgegen.

denique, Wenige Handſchr. und Ausgaben leſen: non tum demum; allein jene Lesart iſt die wahre.

Kap. 5.

verum, *Davies* wollte aeternum dafür leſen. Denn ſagte er: Non enim id egit Marcus, ut *rectum* eſſe *verum* probaret, ſed ut recte legem demonſtraret ſempiternam. Allein hier hat *Davies* den Zuſammenhang mit dem Vorigen, und ſo auch *Heinze* mit ihm, vergeſſen. Vergl. *Ihre* ſchöne Anmerk. S. 179. —

item cum i. h. e. perfecta, *eſt i. n. ſap.*, *Ihre* Interpunction nach perfecta, und Interpretation: mens eſt ſapientis, halte ich für richtig; nur möchte ich hier nichts ändern, denn der Sinn liegt auch in der Vulgata. Ich begreife nicht, wie Erneſti und Görenz eſt perfecta trennen konnten! — Statt item las *Davies* ita; er ſtellte auch perfecta aus dem gewöhnlichen perfectum wieder her.

deſcripta populi, Eine alte Lesart iſt deſcriptae. *Davies* ändert populi in *populis*, das Erneſti und Görenz aufnahmen. Ebenſo ſtrich Davies ſi vor favore weg. Erneſti billigt auch die aus re in iure verwandelte Conjectur. — Doch ſteht in ſeiner Ausg. u. bey Görenz: *quam re*. —

adſcitis, So corrigirte *Lambinus*, und nach ihm Erneſti, das gewöhnliche adſcriptis, welches *Görenz* in den Text recipirt. — Auch dieſe Härte im Ausdrucke muſs in dieſem Buche weniger ſtreng, als in anderen, die Cicero's ächte und letzte Hand erfuhren, beurtheilt werden. —

iuſſa, Erneſti mochte dafür iura leſen. So wäre es leichter, und gewöhnlicher; aber auch beſſer? —

interpretando, Dieſes Wort iſt gewiſs ächt. Verliert nicht ein Geſetz oft ſeinen Einfluſs durch falſche Deutung und Anwendung; und ſo auch die Nominaldefinition deſſelben?

etiam — acceperit, Dieſe Worte ſchlieſst Hr. *Görenz* in Klammern ein. Erneſti hatte etiam ſchon ſo abgeſondert. Es iſt zu willkührlich, ohne Handſchriften ſo gewaltſam zu verfahren.

Kap. 6.

Titias, So leſe ich mit Erneſti, und Hrn. Görenz. Aber *Turnebus* fand dieſe Lesart nicht angemeſſen. S. deſſen Anm. S. 324. ed. Davies.

id — faciend., Erneſti lieſt item mit *Lambinus*. Warum nicht idem? Doch id bedeutet daſſelbe, und muſs es hier bedeuten, wenn die Wortverbindung nicht gewaltſam ſeyn ſoll.

ſcripſerunt, Einige Handſchr. und alte

Ausgaben haben confcripferunt; welches einer Gloffe fehr ähnlich fieht.

meliorem, Ernefti lieft melior. Wenn man etwas corrigiren will, fo würde *meliores* (fc. auctores, h. e. fide digniores) am beften paffen. Der Sinn ift: At Theophraftus eum *nominat*, et multi Timaeo meliores Zaleucum *nominant*, h. e. fuiffe contendunt. — Hr. *Görenz* lieft: melior etiam multo, nominat. — Meine Verbefferung ift einfacher.

Kap. 7.

ditione, In einigen alten Ausg. ftand vi, vor ditione. — Ernefti und Görenz laffen es füglich weg.

ac vera fent., Die gemeine Lesart ift et a vera, bey *Davies*, und im Wolfenb. Kodex. — Iene pafst beffer in den Kontext; letztre nahm *Görenz* auf.

naturae, Hrn. *Heinze* fchien natura hier beffere Lesart. Mir fcheint fie es nicht, da praeftare ihren Cafus bezeichnet, und alle Ausgaben fo lefen.

ut in vet., So edirte Ernefti und Görenz richtig ftatt des gewöhnlichen: in veteribus ex iis —. *Turnebus* S. 328. ed. Dav. lieft: faxis oder ofcis.

audiamus, Alte Ausgaben lefen noch verba legis. Die Wolfenb. Handfchr. und andre bey Davies laffen es weg. So auch Ernefti, und Görenz.

neve novos, ſive adv., So lieſt Maffeus in ſeiner Handſchr. und der Wolfenb. Kodex, die Venediger Ausg. 1494. u. a. m. — Die gemeine Aldiniſche Lesart iſt: *ſed ne advenas.* Manutius las: neve advenas. — Die Erneſtiſche Lesart ziehe ich hier vor. Hr. *Görenz* behält: ſed ne; und bald nachher ſchlieſst er in urbibus in Klammern ein. Allein dieſe Worte entſprechen den folgenden in agris.

locaverunt, So edirte *Davies* aus Lactantius I, 15, 23. ſtatt der alten Lesart vocaverunt, die auch vocaverint anderswo heiſst.

aſt, Dafür wollte Erneſti *atque* leſen. Einige Ausg. haben et. Mir ſcheint aſt recht gut hierzu zu paſſen; ſo auch Hrn *Görenz.*

i. ut ita cadat, *Erneſti* ſchreibt dafür: itaque ut cadant —. Hr. Görenz behält aber die alte Lesart, mit Grund.

hoc cert., Erneſti mochte hoc ausſtreichen. Hr. *Görenz* hat es ganz recht beibehalten.

facturaeque, Andere haben foeturae, und factusque.

id quod, Einige Handſchr. leſen idque, welches *Davies*: in quae ſchrieb; *Erneſti* wollte dafür in quo. —

quoque — modo, So die Wolfenb. Handſchr. auf die Erneſti viel hält; und einige

alte Ausgaben. Die gemeine Lesart ist *quodque*, und nachher *fiat* statt *fiant*.

adsciverit, Der Sinn dieses alten legalen Ausdrucks ist freilich iusserit, wie der Kontext lehrt, aber deshalb braucht man nicht gleich iusserit dafür zu schreiben, wie Ernesti thut. — Der feine Kenner der Latinität Lambinus scrieb arciverit, das Ernesti in arcessierit änderte, oder in sciverit. —

providento, Wird verschieden erklärt. *Turnebus* nimmt es für: die *Auspicien beachten.* Auch alte Ausg. lesen parento. Im Wolfenb. Kodex fehlt diese Stelle.

defixerit, ohne Grund las *Davies* hier: edixerit.

infectaque, So liest Ernesti mit einigen Handschr. und alten Ausgaben. Andere haben infestaque. —

Kap. 9.

iussit, alte Form statt iusserit, welche die Wolfenb. und Grutersche Handschr. haben. *Davies* that wohl daran, dass er sie aufnahm. Ernesti behielt iusserit. Hr. *Görenz* hat aber besser *iussit.* —

commiss. esto, So liest Hr. *Görenz. Ernesti* bemerkt, dass es eine Conjectur von *Pighius* zum I. B. 39. sey. — Da Imperativen vorhergehen, so ist es wahrscheinlich, — aber auch nur wahrscheinlich — dass hier est nicht ursprünglich gestanden habe; doch giebt est auch einen guten Sinn. —

quoad ſ. curr., Hr. *Görenz* lieſt ſo; vermuthlich aus Conjectur. *Davies* vermuthete: *quom* ſ. c. — *fiant*. Doch hat er, wie Erneſti, die gewöhnliche Lesart quod — fiat im Texte.

cleperit rapſitque, Falſch leſen einige deperit. Die Stelle des *Scaliger* zum Varro de re ruſt. L. II, 9. hat *Davies*, und *Erneſti* nach ihm angeführt.

p. violati iuris, *Pighius* a. a. O. lieſt: alios violantis. — *Davies* führt aus dem Memmianiſchen Kodex an: poena violatae religionis, und billigt es. Doch vermuthet er noch: p. violati iurisiurandi eſto. — Andere unbedeutendere Varianten hat *Davies* geſammelt.

Sos leto, So lieſt Görenz. Woher? — *Erneſti* hat hos, wie *Davies*. Die zeitherigen Ausgaben wiſſen von ſos nichts. Es ſteht unſtreitig für *ſuos*, wie *Erneſti* leſen wollte.

Kap. 10.

exſpectate, Andere leſen exſpectatae, und exſpectare. Letzteres hat Davies im Texte. *Erneſti* und *Görenz* exſpectate.

erunt, So lieſt die Wolfenb. Handſchr. mit Erneſti's Beifall.

tu rogas, In allen alten Handſchr. ſteht tu, daher nahm es Erneſti, nach *Davies*, auf. —

dicere — dicturus, So lieſt *Erneſti* mit der

Wolfenb. Handſchr. Schon *Davies* verbeſſerte die gemeine Lesart: edicere — edicturus. Doch behält *Görenz* dieſe bey. —

haec mea, In vielen Ausgaben fehlt *haec*, das *Davies*, und nach ihm Erneſti, wiederherſtellten.

malumus, In den älteſten Ausgaben ſteht maluimus. Victor fand ſeine Conj. malumus durch die Wolfenb. Handſchr. beſtätigt. *Erneſti* mochte lieber malimus.

nam inceſtum, *Görenz* lieſt: nam inceſtum illud. Letzteres Wort verwarf *Erneſti*, weil es ſich auf nichts beziehe.

evaneſcere, So verbeſſerte *Lambin* das gewöhnliche vaneſcere, und dieſe Emend. fand *Davies* in einer Handſchr. und alten Ausg. beſtätigt.

pietatem, So haben die beſten alten Ausgaben, ſtatt probitatem. Die Auctorität ſpricht alſo für jenes.

homo iudex, So lieſt Hr. *Görenz*; nur nach einigen Ausg. Erneſti verwarf homo. —

ignotas caer. noſſe ſacerdotibus. Nam —, So lieſt Hr. *Görenz*. *Erneſti* hat aber: ignotas caerimonias noſtris ſac. — Die gemeine Lesart war: ignotas caerimonias. Non a ſacerd. —. Es iſt ſchwer zu beſtimmen, ob noſſe, oder noſtris, — die gleiche Auctorität haben — die rechte Lesart ſey. Letzteres ziehe ich vor. Die alte Lesart gab auch einen guten Sinn, nur daſs es auffiel ſacer-

dotibus vor patribus gesetzt zu sehen. — Mir ist es sehr wahrscheinlich, daſs nostris sacerdotibus Glosse ist. — Andere Varianten s. bey *Davies*.

patrum, Dafür wollte Lambinus deorum setzen. — Der ungen. Gelehrte in der biblioth. philol. Vol. I. p. 3. bemerkt zu d. St. „*Patrum delubra* omnes, quos vidi, interp. ante *Ernesti*, deorum delubra esse censuerunt; cum ipsa legis verba, *constructa a patribus delubra*, cap. 8. sensum extra omnem dubitationem constituant.“ — Oben liest Hr. Görenz *paruerint*.

Kap. II.

existimare, Dafür liest *Davies* existimarit. Inzwischen hat Ernesti richtiger den Infin. stehen lassen, und dixit supplirt. —

sed fort., Einige Handschr. haben sed nicht, *Davies* lieſs es weg; aber Ernesti behält es. —

manu, Den alten Gebrauch, worauf sich dieſs bezieht, hat *Ernesti* erläutert. S. die Anm. — *Davies* wollte lieber: iamque diu harum etc.

vetus stat, Die Wolfenb. Handschr. hat: vetustima est. Offenbare Abbreviatur. — Dafür haben andere Ausg. vetustissima est. — Hr. *Görenz* liest vetusta est.

detestataeque, Mir schien ein *Nomen Proprium* diesem corrupten Worte zum Grunde

zu liegen. Aber welches? Gab es vielleicht eine Göttinn des Abſcheues: Deteſtata? Oder iſt Invidiae zu leſen, oder Iniuriae, Iniuſtitiae? — Doch was kann das Rathen helfen? Einige andere Conjecturen hat *Davies* geſammelt. —

vicaepotae potius [*vincendi*] *atque* [*potiundi*] *ſtatae* [*ſtandi*], *cognominaque* —, So lieſt Hr. *Görenz*. — *Erneſti* hat vicepotae-ſtat aſſandique cogn. — *Lambin* ſuchte der Vulgata ſo zu helfen: Quod ſi fingenda nomina vice poëtae; fingenda potius a vincendo, atque potiundo, ſiſtendoque cognomina Statoris, Omnipotentis, et Invicti Iovis etc. — Ein künftiger Editor wird alle die Varianten bei *Davies* zu prüfen haben. Letzterer wollte *numina* leſen.

idem exſp., Hr. *Görenz* ſetzt dieſs idem zu, das andere nicht haben. — *Lambinus* las ſo: quoniamque exſp. rer. bon. erig. an. recte etiam a Calatino.

Primigenia, So leſen Erneſti, Davies, und Görenz. — Lambin, Turnebus, und die Harlej. Handſchr. hatten ebenſo. Andere leſen Primigeniam.

tum - -, Es iſt ungewiſs, ob hier etwas fehle. Vielleicht ſtand *comitum feriarum, feſtor.* etc. —

Kap. 12.

compoſitor, Einige alte Ausg. haben com-

positio. Vergl. *Lambins* gelehrte Anmerkung.

confitendar. rel., Andere lesen: conficiendarum, conferendarum, conservandarum. Vergl. *Davies.*

focus, Alte Ausg. haben focus, wozu consepta sit schlecht passt. Daher zog Ernesti das complexa anderer Ausg. vor.

interpretatum, *Ernesti* schlug vor: interpretati zu lesen.

in nat.—pati, Pearce las; a natura f.—peti. So auch *Davies*, und der elegante Lambinus. — Das ist wohl besser, als jene Lesart, die Ernesti nicht verstehen zu können gestand.

qui—praesint, So liest *Ernesti* nach der Wolfenb. Handschr. — Auch *Görenz* liest so. — Gewöhnlich las man praesunt. So *Davies.*

neque multorum, So lesen alle Handschriften. Ich verstehe die Stelle so: *multorum*, sc. vatum. Nimirum pauci *vates* consuluntur; primum, utne interpretatio infinita, et contradictoria exsistat; deinde, utne interpretatio in vulgus fluat. — Anders *Turnebus*, dem ich hier nicht beistimme. *Davies* bezog es auf *sacerdotibus*, qui fatidicorum et vatum effata incognita declararent. — *Turnebus* bemerkt: Multa sunt etenim vaticinandi genera, quae nunquam pop. Rom. probauit: vt Chiromantia, Lecanomantia, Pyromantia, Geomantia, etc. Praedictiones

autem vatum nemo extra collegium v. gr. Decemvirûm noverat. Sic extra collegium augurum nemo auſpicia interpretabatur. v. Cic. in Antonium: „Sed augur verecundus ſine collegis de auſpiciis non interpretatur.“ — Statt multorum wollte *Heinze quorumvis* leſen. Damit iſt der Stelle nichts geholfen!

alio die, So lieſt *Erneſti* ſtatt des gewöhnlichen alium, und aliter. Ienes haben *Turnebus*, *Manutius*, und *Lambinus* — die bekannten groſsen Interpreten Cicero's — emendirt. Vergl. Briſſonius de form. L. I, p. 119. und Cic. Philipp. L. II, 33. —

militiae, So lieſt *Görenz* ſtatt foris. — Andre leſen: familiae. — *Davies* lieſt auch militiae. Erneſti hat foris, weil es mit jenem gleichgelte.

Kap. 13.

prorſus poſſe, *Erneſti* ſtreicht dieſe Worte aus. Unnöthig! Alle Handſchriften leſen ſo, und der Sinn iſt deutlich. — Einige Ausg. haben divinari. — Die folgenden Worte: ceterisque — generi hält Hr. *Görenz* für ganz corrupt, ohne ſelbſt eine Verbeſſerung zu verſuchen. Die Lesarten der Handſchr. ſind dieſe: Cet. ſ. *quod* diſc. n. ſummos eſſe concedimus, *vel* contendimus. — Die gemeine Lesart beruht auf Correcturen. S. *Davies* S. 125. Ich bleibe bey der Lesart der Hand-

ſchriften; denn es läſst ſich hier nichts *mit Sicherheit* emendiren. —

vera cecid., Erneſti wollte vera wegſtreichen. Auch *cecidiſſe*, das ſtatt eveniſſe ſteht, iſt ächt. Vergl. die Varianten bey *Davies*.

Polyidi, So lieſt Turnebus mit mehreren Handſchriften. Ihm folgen Erneſti, und Görenz mit Recht. — Vergl. *Davies* und *Erneſti* Anm.

admirab., *Davies* edirte aus einer Pariſer Handſchr. et mirabilia. So hat auch die Venediger Ausg. 1494. —

dupliciter, Mehrere Handſchr. haben duplex. Erneſti miſsbilligte fuiſſe und dupliciter. — *Davies* zog *duplex* vor. — Görenz hat dupliciter mit Erneſti behalten.

Kap. 14.

et ipſa, *Görenz* ſetzt ipſa hinzu. — *Davies* giebt den Grund dieſer Lesart an: *Palat. Fabric. Pariſ.* — Venet. 1471.

ut plurim., *Görenz* ſetzt ut hinzu. Warum? — Handſchriften leſen nicht ſo; wohl aber ut fides. — *Erneſti* nennt jenes *ut*, ineptum!

lege ſanx., So edirte *Davies* aus einem Pariſer Kodex. So fand Erneſti auch in der Wolfenb. Handſchr. und alten Ausgaben. Vergl. die Note Erneſti's.

veſtri, So lieſt *Erneſti* ſtatt noſtri. Vergl. die Anm.

firmis, Der Ausdruck ist metaphorisch und ächt. populis kann auch statt civitatibus stehen.

in vitam, Die gute Latinität erfordert, sagt man, diese Lesart, st. vita. Aber wer kennt die Latinität so durchaus vollständig, daſs letztere Lesart unstatthaft seyn sollte? — Sie ist nicht ohne Beispiele analoger Art. *Lambin* hat zuerst vitam, also *Alle* vorher vita.

in nocturnis, So liest Görenz nach *Victorius*, *Lambinus*, und *Davies*. Ernesti billigte diese Lesart, ohne sie zu recipiren.

imprudentiam, Einige Ausgaben lesen nicht recht passend impudentiam, und adduci. Eine ähnliche Verwechselung dieser Wörter ist von *Davies* zu Buch I, 2. bemerkt worden, wo impudentiam zu macer gut paſst. Nicht so hier, wo es *allgemein* gesagt ist. — *Ernesti* vermuthet: quo ne per imprudentiam quidem oculos adiici fas fuit. — Unnöthig! Ich behalte die Vulgata, die gut auf den Zusammenhang paſst. —

ad nostra, Allgemein ausgedrückt, statt nostras. Diese *deutlichere* Lesart zog Ernesti vor.

Kap. 15.

circo constit., Hr. *Görenz* liest so: in circo [constitutis]: cavea, cantus, voce —. Vergl. *Ernesti's* Anm. — Oben las *Görenz* *Pagon-*

das ſtatt des gewöhnlichen Diagondas. Den Grund jener Lesart führt Davies an: *Pagondae* Boeotarchae meminere, *Thucydides*, alii. cf. *Meurſium* Lection. Att. III, 23. —

torquent, So lieſt *Erneſti*, ſtatt torqueant. *Davies* hat exultant, aber aus bloſser Conjectur. Daher ſagt der ungen. Gelehrte Bibl. philol. Vol. I. p. 4. „Quid ſi pro *illa ita* legeris? *Non plane contemnendum* ... *Ita quidem, ut quae etc.*" — Hr. *Görenz* ſetzt exſultant — torquent! mit dem Ausrufungszeichen der Verwunderung, Erneſti hat exſultent, ohne jenes Zeichen.

quos plures q. ſ. *haberent*, Timothei f. d., So *Görenz.*

Kap. 16.

patriis, Erneſti mochte dafür ſacris leſen, oder variis. — Warum? weil es zum Folgenden nicht gut paſſe.

Solos, Alte Ausgaben haben apud Solem, ſtatt Solis, wie die Griechen abſtrakt ſagen, ſt. Solis aedem. — *Behotius* a. a. O. will Soloën leſen. — *Erneſti* behält Solos; ſo auch *Görenz.*

inceſtis, *Davies* hat inceſto, aus Handſchr. und alten Ausg. Daher nahm es *Görenz* füglich auf. Erneſti ſagt: nil refert! Damit iſt die Lesart nicht *bewieſen*!

apud vos, *Erneſti* nimmt mit *Davies* Raucounts Verbeſſerung, *vos*, ſc. amicos, auf. — In alten Ausg. ſteht apud Deos.

Kap. 17.

vita cruc. a. ded., Ernesti verzweifelt an einer sicheren Verbesserung dieser Stelle. — *Lambin* las: vita, cum cruciatu atque dedecore. — *Pearce* wollte: vitae cruciati dedecore. — Ernesti vermuthete: non solum vivi cruciati dedecore. — Ein neuer Herausgeber kann sich um diese Stelle verdient machen! Vergl. *Davies* S. 140. Hr. *Görenz* liest: vita, cruciati atque cum dedecore, ver. et. —

per se ipsa, Ernesti liest *ipsum*, sc. scelus. Warum soll es nicht auf *poena* sceleris gehen?

erui, Dafür lese ich *sceleri — constet*. Es bezieht sich noch auf das Vorhergehende. — Das gewöhnliche erui ist Schreibfehler. Vielleicht ist metui (Angst des Gewissens) alte Lesart. (Vergl. die Varianten bey *Davies.*) —

inani, *Manutius* und *Lambinus* lesen inanimo. Diess dürfte wohl, als leichtere Lesart, Glosse seyn.

Kap. 18.

subigendam, So lesen Handschr. und alte Ausg. — Andre haben subiiciendam. —

sciat, So liest *Ernesti* statt scias. — *tuendam — subigendam*, Hr. *Görenz* liest dafür utendam — subiiciendam.

Kap. 19.

Zu Anfange des Kapitels steht iurisconsulti. Nach der Latinität müsste es offen-

bar iureconſulti heiſsen; ſo leſen auch einige alte Ausgaben; aber andre Handſchr. und die Victoriſche Ausg. haben iurisconſulti. Ich ſtimme für iureconſulti. —

quaeruntur, *Davies* lieſt: quaerunt. — *poſito*, Görenz lieſt ſo, ohne *uno*. —

Kap. 20.

partitio, *Lambin* und *Gronov* leſen: partitionis caput. Vergl. *Davies* S. 150 u. f. *Erneſti* S. 788. eine Menge Varianten! Ich behalte partitio. S. die Anm. — *poſſidendo*, ſchlieſst Görenz in Klammern. —

non intell., So lieſt *Davies* und *Erneſti*, ſtatt: qui int. non ſi etc. *Davies* hat intellegat. Dieſe Form hielt der ſel. Rect. *Fiſcher* in Leipzig für die richtige, und ſchrieb ſie überall. Dieſs thut auch ſein Schüler, der Probſt D. Schleusner. —

proinde, So lieſt *Görenz* ſtatt perinde. —

Kap. 21.

illam, Erneſti folgt dieſer Turnebiſchen Conj. ſtatt *illa*. —

caperet, Erneſti zieht caperent vor. Weswegen? — Eſt facilius et clarius. — Ich denke mir quisque Romanus darunter, und behalte caperet. — Auch Hr. *Görenz* behält caperet.

Super diceb., Turnebus und Lambin leſen Superiores. Dieſs paſst zu Kap. 20. Antiqui dicebant. — Ich verſtehe *ſuper*, wie

praeterea, porro, ceterum. Denn Superiores iſt hier zu hart, ſo leicht es auch in Super übergehen konnte! Vergl. *Davies* S. 154.

Venio nunc — veriſimile, Hr. *Görenz* wirft dieſes ganze *Supplement* mit Recht aus dem Texte; ſonſt hätten die andern Lücken auch ausgefüllt werden müſſen. — Auch *Davies* läſst dieſe Stelle leer. Das Supplement rührt vom *Lambin* her.

Kap. 22.

extra ſacra, Pearce vermuthet: extera. — Sehr gut. Denn was konnte den Römern verhaſster ſeyn, als fremde Cerimonien.

qua reſidentur, So lieſt Hr. *Görenz*: d. ſ. quaſi ceſſantur, coluntur. Er nimmt nemlich das Mittel zwiſchen der gemeinen Lesart: quia reſidentur, und der Variante alter Ausgaben: qua reſident. — Letztre ziehe ich vor.

lare, Dafür leſen andere Lari, Vergl. *Davies* S. 157. u. f. — *Erneſti* vermuthete: larido, oder lardo. — Ich ziehe Lari vor, nach der alten Inſcription: *Larib. verb. n̄. II, matri Lar. ou. IV̄.* II. beym Urſinus. — Görenz lieſt: ſacri ſingulare; — und ferner: corpus ingeſtum. Vergl. *Davies* und *Heinze.* —

os inj. gleba, Victorius lieſt eos, welches Gloſſe iſt. Iene Lesart iſt ſchwerer, und hier angemeſſener. —

Kap. 23.

Domina Honoris, So leſen Handſchr. und

alte Ausg. — Aber wie reimt ſich dieſe Lesart? — *Davies* vermuthete: numini honoris. —Hr. *Görenz* hat Dominai Hon. Die Davieſiſche Lesart iſt noch die deutlichſte. Vergl. *Patricius* ad fragm. Cic. epp. p. m. 1417. ed. Verb. ubi conj. *reſectum terra* obtegatur.

Kap. 24.

praetereantur, Manutius vermuthet praeferantur. Inzwiſchen hat jene Lesart ihren guten Sinn: nolite praeterire acerris, etc. oder ſtatt incedere. — Der ungen. Gelehrte in der Bibl. philol. l. c. vermuthet: *Nec* ſ. r. *nec* — praetereantur. Nemlich nach jenem Geſetze.

plura, Erneſti glaubt, funera ſey herausgefallen.

cantus, So lieſt die Wolfenb. Handſchr. ſtatt cantu. Daher nahm Erneſti jene Lesart auf.

Kap. 25.

iam ille mos, Erneſti führt die Conjectur *Röver's* an, die Valkenar zum Ammonius p. 7. ſehr anpreiſet: *jam olim more*, neml. maiorum.

propinqui, So lieſt Erneſti mit Davies, ſtatt des gewöhnlichen parentes.

ita iuſta confecta, Auch dieſe Lesart ſtellte Erneſti nach Davies wieder her.

Kap. 26.

de lam. vero expr. v. f., Ernesti hält diese Worte für verdorben. Davies Vermuthung verba zu lesen, ist immer noch die beste.

Kap. 27.

homines quinque, fehlt in Handschriften. Man hat es erst aus dem Texte Plato's eingeschoben.

ne plus, Ernesti nahm diese Worte aus alten Ausgaben auf.

ad cetera, So lesen die meisten alten Ausgaben. Ohne ad wäre der Sinn auch deutlich.

id enim, Diese Lesart ist die alte, woraus idem enim entstanden ist. —

coepisti, Dafür lesen alte Ausgaben accepisti. — *Davies* zog occoepisti vor. —

Buch III. — *Kap.* I.

Dicis, Einige Ausg. haben diligis. Es ist schwer zu entscheiden, welche von diesen gleichguten Lesarten vorzuziehen sey; sie sind beide alt. Nimmt man dicis an, so heisst laudaveris, *anführen*, von jemand sprechen; nicht: *loben*. —

Kap. 2.

regnant, Einige verbessern regnantur. Diese Lesart entstand durch die Beziehung

des in his auf die Unterthanen; allein es geht offenbar auf poſteros principes.

Kap. 3.

et noxium, Einige Handſchr. leſen innoxium. *Davies* lieſt: nec innoxium. — *inrogaſſitve*, Lambin lieſt: multamve inrogaſſit, oder inrogaſſitve multam etc. — *Erneſti* bemerkt: *iudicaſſit* beziehe ſich auf poenam, und inrogaſſit auf multam.

equitemque, So ſchreibt *Erneſti* ſtatt equitatum. — *Görenz*: equitatumque. —

Aſt quando conſul is eſt [magiſter populi];, So lieſt *Görenz*. Dieſe Stelle iſt wieder heillos. Vermuthungen, ohne gute Handſchriften, bringen zu keiner Gewiſsheit. M. vergl. die lange Note des *Manutius* bey Davies, S. 192. u. f. — Eine Handſchr. des Sigonius lieſt: Aſt quando conſulis eſt, magiſtratusve populi, nec Romani, reliqui magiſtratus ne ſunto; auſpicia patrum ſunto. — Damit muſs man ſich einſtweilen behelfen. — *Erneſti* iſt die Anführung des Conſuls hier anſtöſsig.

Kap. 4.

coeratore, Davies verbeſſert coerari. — Gloſſe.

turbaſſitur, Erneſti zieht die Verbeſſerung des *Puteanus* vor: turbaſſit. So leſen auch mehrere alte Ausgaben.

auguri publico, So lesen einige alte Ausgaben. — Gewöhnlich fehlt publico. —

in aerario cognita, Ernesti erklärt diess: reperta, oder promulgata alio tempore. — Hr. *Görenz* liest: *condita*. — Diese Stelle ist auch corrupt. *Manutius* hielt aer. propos. für Glosse des promulg.

semel cons., Dafür hat *Gruter* simul, — und bezieht es auf plus.

censores, So edirte *Ernesti* mit Davies, statt censoris. —

Kap. 5.

disce rem, Manutius liest: discede; und erläutert die Sache. *modo* multum, S. Görenz. —

Kap. 6.

Ab Academica familia, So *Görenz*. Vergl. Davies Anm. S. 202. Hr. *Görenz* führt eine Variante an aus einer Casseler Handschrift: hac at; allein diese ist Schreibfehler, wie oben L. II, 22. wo der Cod. Cassel. liest: *sacri sigilare*, statt singulare. Nach diesen gegebenen Proben, taugt jene noch nicht vorher bekannte Handschrift wenig!

Kap. 7.

fuerat, So liest *Ernesti* mit Lambin, statt fuerit.

exstitit ipse, Ernesti missfiel ipse. *Görenz* läfst es weg.

Kap. 8.

videntur, Ernefti lieft: videbatur. — *reapfe*, lieft *Görenz*, nach Turnebus.

procreatam vidimus, So lieft Ernefti. Andre: procreatum videmus. So auch Hr. Görenz. —

ablegatus, So emendirte Auratus, mit Davies und Ernefti's Beifall. — Hr. Görenz lieft: cito letatus — recreatus multo [que] taetrior et foedior [natus] eft. Conjectur!

Kap. 9.

ruinis et emiſſitiis, So lieft Hr. *Görenz*, ftatt des Ernefti'fchen; runis et ficis iis. — Sonft las man letztres. S. *Davies*.

proferam, Alte und gute Lesart, ftatt des gewöhnlichen: proferamus. —

unquam — *unquam*, Letzteres mochte *Ernefti* ausftreichen.

Kap. 10.

Quin ipfum Tib. Gracchum non folum vetitus, fed etiam fublatus interceffor ftraverat, So lieft Ernefti, und Görenz, der ftatt perculerat lieber ftraverat fetzte.

putarent, So lieft Ernefti ftatt putarint.

nonnullos, Die meiften Ausg. haben nullos. Ienes zogen Manutius, Lambinus, und Davies, der Sache nach, vor. — S. die Anm.

Kap. 11.

Si nos mult. vis fur., So emendirte Lambin, auf Manutius und Turnebus Veranlaſſung.

Kap. 12.

ex his conſtituitur, In früheren Ausgaben fehlt ex his, welches Lambinus wiederherſtellte.

Kap. 13.

ne veniet — unquam, Einige Handſchr. und Ausg. leſen: quisquam, welches *Davies* aufnahm. Erneſti hält es für gleichgültig.

efferebatur, die Wolfenb. Handſchr. hat: ferebatur quaſi comm. r. welches *Davies* aufnahm, und *quam* ſtatt quaſi ſetzte.

tenuioris, die Wolfenb. Handſchr. hat interioris. Davies nahm inferioris auf, nach Lambinus.

Kap. 14.

fuerint, So rettet *Erneſti* die Latinität, ſtatt des gewöhnlichen fuerunt. Es iſt nicht ſeine Conjectur, ſondern alte Lesart.

ſecutam, So leſen alte Ausgaben, ſtatt ſecuturam; und ſo auch Erneſti und Görenz.

Kap. 15.

quin in lege, *Davies* vermuthet itemque lege. — Hr. *Görenz* lieſt: aut lege.

quis autem, Die gemeine Lesart qui iſt offenbar falſch. So auch unten voces, ſtatt des ächten vocis. —

Kap. 16.

doluitque, Diese alte Lesart nahm *Ernesti* statt docuit auf, welches Lambin eingeführt hatte.

nostro quidem, cum res, nostro bezieht sich aufs Folgende. Man hat es unrecht oft auf das Vorhergehende bezogen. — Deutlich, aber gewagt, ist die Lesart nostro — avo, des Lambinus.

Kap. 17.

utam. boni, Odinus las so, statt des gewöhnlichen bonis. Vergl. die Ausg. von *Olivet.* —

Kap. 18.

est in sententia, *Puteanus* wollte diese Worte ausstreichen. Allein *Davies* liest: *mea sententia*, und bemerkt von solchen Stellen sehr wahr: Ferrum non est adhibendum, nisi cum leniores medicinae nil prosunt. Ie gewaltsamer der Kritiker und Interpres verfährt, desto geringer ist seine ἀγχίνοια, und Sprachkunde!

Kap. 19.

initis, Dafür liest *Ernesti* inventis. Eine Handschr. hat invitis. — Hr. *Görenz* liest so: vetat. Nondum natis sedit. — Vermuthlich Conjectur!

ne cogitatis, So verbesserte *Lambinus*, mit *Davies* und *Ernesti's* Beifall, statt des gewöhnlichen negotiatis. —

Scitum est iussum, So liest *Ernesti.* —

Görenz hat dafür: vis, ſit ſcitum et iuſſum in omnes. —

rata e. poſſe, So lieſt Hr. *Görenz* ſtatt poſſent.

Kap. 20.

Quid? ſi nos, So lieſt *Davies* nach alten Ausgaben. — Oft fehlt *quid*? —

cum de relig., Gewöhnlich ſteht *quoniam* de rel. — Iene Lesart nahm Davies aus alten Ausgaben auf.

Dieſes iſt es, *mein hochgeſchätzter Herr Director*! was ich über den Text unſerer Schrift für jetzt zu ſagen hatte. Ich würde ein eigenes Buch darüber haben ſchreiben können, wenn ich *alle* Varianten hätte ſichten, und neue Vermuthungen, — die leichter ſind, als gute Erklärungen der alten Lesart — hätte wagen wollen. Ich nahm beſonders auf die wohlfeile Ausgabe des Hrn. *Görenz* Rückſicht, zu der dieſe meine Bearbeitung *als Kommentar* für Schüler, oder andere Freunde der alten Literatur, die dieſer Hülfe bedürfen, dienen kann. Eine ganz andere Sache iſt es *eine Ausgabe* zu liefern, die ſo vollſtändig iſt, als die des *Davies*, und zugleich dieſe in jeder Rückſicht *übertrifft*. Mit Vergnügen erwarte ich dieſe von *Ihnen*, und wünſche dem Publikum Glück dazu, da ſie ein Paar Iahre Zeit dazu haben werden.

Daſs übrigens *die mir eigene Hypotheſe*

von einem Auszuge dieſes Werkes, im Gegenſatz zu dem *ächten gröſseren Werke Cicero's* richtig ſey, beweiſet der harte Ton, die rauhen Stellen, und die Lücken dieſes Buches. Es kommen darinnen ſolche Ausdrücke vor, die Cicero ſonſt nicht braucht. Ein neuer Beweis iſt noch das *ſechſte Fragment*:

Servius zu Virgils Aeneis VI, 611. — „Cicero ait in libris legum: *Stipem prohibeo: nam auget ſuperſtitionem, et exhaurit domos. Dignis igitur largiendum eſt.*" — Für dieſe ächte Stelle aus dem gröſſern Werke Cicero's, ſetzte unſer patriſtiſcher Epitomator oben Buch II, c. 16. p. 784. Ern.

„*Stipem ſuſtulimus,* [*niſi eam, quam ad paucos dies propriam Idaeae Matris excepimus.*] *Implet enim ſuperſtitione animos, et exhaurit domos.*" Wo die letzte Kakophonie, und jenes Einſchiebſel, *Cicero* fremd iſt.

Uebrigens ſchätze ich mich glücklich in der Lage zu ſeyn, die mich nicht *nöthiget*, mir mit vielen Privatſtunden meine Subſiſtenz zu erleichtern, und mich um *meine* Zeit der Muſse zu bringen; in einer Lage, die mir vielmehr, auſser meinen ſorgfältig geführten Amtsgeſchäften, *einige Muſse zur eigenen Fortbildung* gönnte. An der Seite eines ſo einſichtsvollen und freundſchaftli-

chen Kollegen, den ich an *Ihnen* zu befitzen das Glück habe, wird mir ohnehin die Lage des Schulmanns, dem tägliche fechs *öffentliche* Berufsftunden eben nicht viel Munterkeit zu eigenen Forfchungen übrig zu laffen pflegen, doch fehr angenehm. Gefetzt auch, dafs man in einem fo gefchäftsvollen Stande mehr für Schüler, als für die Wiffenfchaften im weiteren Sinne, wirken kann, fo weifs das gerechte Publikum auch den Keim des Guten zu würdigen, der aus wenigem Befitze *eigener Zeit* entfprofs, und nicht mit dem literarifchen Reichthume eines Gelehrten zu vergleichen ift, der auf Akademien oder feinem Gute im Befitze der Fülle feiner ganzen Zeit, in den Gefielden der Mufen fchwelgen kann. —

Mit fchuldiger Hochachtung bin ich der Ihrige

Hülfemann.

Lüneburg den 16. Sept. 1801.

Plato's Theätet, S. 107. d. zweyt. Ausg.

Sokrates: Τί δαί; εἴ σε πρὸς δρόμον ἐπαινῶν, μηδενὶ ἔφη ὄυτω δρομικῷ τῶν νέων ἐντετυχηκέναι, εἶτα διαθέων τοῦ ἀκμάζοντος καὶ ταχίστου ἡττήθης, ἧττόν τί ἂν οἴει ἀληθῶς τόνδ᾽ ἐπαινέσαι;

Theätet: Οὐκ ἔγωγε!

Sokrates: Θάῤῥει τοίνυν περὶ σαυτῷ.

Erstes Buch.

Inhalt.

Einleitung. Veranlaſſung zu dieſem Diſkurſe. K. 1—6. *Abhandlung* ſelbſt: *Theil I. Kap.* 6—14. von den Quellen der Rechtsprincipien. Definition des Rechts. *Erſte Rechtsquelle:* K. 7. 8. 9. *Aehnlichkeit der Menſchen mit Gott*, in Anſehung der moraliſchen Vernunft; — zweitens, in Anſehung der gemeinſchaftl. Abſtammung; — drittens, der gemeinſchaftl. Tugend; — und der Theilnahme an Wohlthaten. *Zweite Rechtsquelle:* Allgemeine Menſchennatur. K. 10—13. In Anſehung der Aehnlichkeit aller Menſchen; der ähnlichen Vernunftwirkungen; — der moraliſchen Urtheile, über ſchlechte und gute Handlungen. Folgerung: Geſelligkeit der Menſchen aus moraliſcher Neigung. — *Zweiter Theil*: Ausführliche Erörterung des Princips der moraliſchen Naturanlage, auf welcher das Recht beruhe. K. 14—22. Vergl. die Randrubriken. — Schöner Schluſs: Lob der Philoſophie. Kap. 22. 23.

M. T. Cicero.

Ueber die Principien und den Geist der Gesetze.

Erstes Buch.

Attikus — Quintus Cicero — Markus Tull. Cicero. Einleit. Kap. 1—6.

Attikus.

Dort sieht man schon den *Hayn*, und hier die *Eiche* der Arpinaten, wovon ich oft im Marius gelesen habe. Wenn anders die berühmte Eiche *noch steht*, so ist es gewiss diese; diess verbürgt ihr Alter. Veranlassung zu diesem Diskurse.

Quintus.

Ia, mein Attikus! sie steht noch, und wird fernerhin stehen bleiben, denn ein Dichter hat sie gepflanzt. Bekanntlich dauert kein von einem Landmanne [Gärtner] gepflanztes Stämmchen so lange, als ein anderes, das mit Versen eines Dichters in die Erde gesenkt wurde.

Attikus.

Wie verstehst du das, Quintus? was für eine Art Bäume sind die, welche die Dichter pflanzen? Irre ich nicht, so scheinst du durch dieses Lob deines Bruders dir selbst vollen Beifall zu geben!

Quintus.

Das kann wohl seyn! So viel bleibt gewiss, so lange es Römische Gedichte giebt, wird man

immer an dieſer Stelle eine Marianiſche Eiche ſuchen, und finden; ſie wird, wie ſich *Scävola* über meines Bruders Marius auszudrücken pflegt, erreichen —

„*Ein Alter von Iahrhunderten, die zahllos ſind.*“ So müſste man auch das Alter des ewiggrünenden Oelbaumes in deiner Vaterſtadt Athen annehmen; und nicht anders verſtehe ich es, wenn man noch jetzt die Palme zeigt, die Ulyſses, beym Homer, ſo hoch und zart beſchreibt, und ſelber ſah. Und ſo verewigt die Dichterſage allerwärts viele Dinge, denen die Natur ein begrenztes Daſeyn beſtimmte. In dieſem Sinne verſtehe ich unſere berühmte Eiche, unter jenem Eichelſchwangern Baume, woraus vormals entflog —

„*Iupiters Bote der Aar, von wunderſchwarzer Geſtalt,* —“ Mag immerhin ein Sturm, oder hohes Alter, die wirkliche Eiche zertrümmert haben; kurz es wird in dieſer Gegend nie an einer ſogenannten Marius'ſchen Eiche fehlen.

Attikus.

Das behaupte ich auch. Doch dieſes wollte ich jetzt nicht von dir, mein Quintus, wiſſen, ſondern der Dichter ſelbſt ſollte mir ſagen: ob ſein Gedicht erſt dieſe Eiche ſchuf, oder ob er, wie du mir ſchreibſt, dieſes dem Marius zuſchreibt.

Markus.

Dieſe Frage will ich dir beantworten, Attikus; aber nicht eher, bis du mir die meinige erwiederſt: Ob die alte Sage ihre Richtigkeit habe,

dass *Romulus* in der Nähe deines Hauses, nach seiner Entfernung von der Erde, dem *Prokulus Julius* mit den Worten entgegengekommen sey: „er sey unter die Götter aufgenommen, heisse nun Quirinus, und man solle ihm nun auf dieser Stelle einen Tempel weihen." Ferner, „ob wirklich in der Nähe deines alten Hauses Aquilo die Orithyia geraubt habe?"

Attikus.

Wie kömmst du darauf gerade diese Mährchen wissen zu wollen?

Markus.

Aus eben dem Grunde, aus welchem du so sorgfältig auf die eigentliche Beschaffenheit der alten Sage vom Marius dringst.

Attikus.

Nun ja! es läfst sich im Marius oft die Frage aufwerfen, ob der Dichter *Wahrheit oder Dichtung* darstelle; und in einigen Stellen erwarte ich von der Neuheit der Sage, und vom Dichter aus Arpinum nicht *blossen Scherz*!

Markus.

Ia, beym Herkules! ich möchte auch keinesweges für einen blossen Spasmacher gelten; inzwischen, Titus! fassen doch die Leser meine Absicht sehr unrichtig, wenn sie in dem genannten *Dichterischen Versuche* den Dichter als Zeugen der Wahrheit, nicht aber als blossen poetischen Referenten, gelten lassen. Solche Leser wären wohl im Stande sich zu überreden, Numa habe wirklich mit der Egeria gesprochen, und

Tarquinius in allem Ernſte einen Spitzhut vom Aar aufgeſetzt erhalten!

Quintus.

Verſtehe ich dich recht, Bruder, ſo willſt du damit ſo viel ſagen, daſs der *Geſchichtſchreiber* ganz andere Pflichten zu erfüllen habe, als das Kunſtgeſetz dem *Dichter* vorſchreibt.

Markus.

Ia freilich! in der Geſchichte wird ja alles auf *reine Wahrheit* bezogen; der Dichter will aber blos Vergnügen erwecken. Daſs ſich beym Vater der Geſchichte *Herodotus*, und auch beym *Theopompus* ſehr viele Mährchen finden, widerlegt meine Behauptung nicht.

II. *Attikus.*

Nun habe ich die erwünſchte Gelegenheit, die ich nutzen will.

Markus.

Und die wäre, Titus? —

Attikus.

Die ſchon lange an dich ergangene Bitte zu wiederholen, ja! von dir dringend zu fordern, die *Vaterlandsgeſchichte* zu bearbeiten. Man erwartet von deiner Meiſterhand den Ruhm, die Römer auch in dieſem Zweige der Kultur den Griechen ähnlich und gleich geſetzt zu ſehen. Ich verhele dir meine eigene Ueberzeugung nicht, zufolge welcher du verpflichtet biſt, dieſen Tribut nicht nur den Freunden der Wiſſenſchaften, ſondern auch deinem Vaterlande zu zollen; damit letzteres, das dir ſeine Freiheit

verdankt, auch auf einen höheren Gipfel des Ruhmes von dir erhoben werde. Es fehlt, meyne ich, unferer Literatur noch an einer Vaterlandsgefchichte; und das habe ich auch aus deinem Munde. Du bift der Mann dazu, ein folches Werk zu liefern, weil nach deiner eigenen Ueberzeugung ein Redner dazu gehört. Ich muntere dich freundfchaftlich zu diefer Bearbeitung auf, und wünfche, dafs du dir Zeit dazu gönnen mögeft; da unfere vaterländifchenGelehrten diefen Zweig der Wiffenfchaften theils zu wenig gekannt, theils ganz befeitiget haben. Denn was ift wohl, — feit den Annalen der *Pontifices* Maximi (unftreitig einer der intereffanteften Lectüren!); oder bis auf den *Fabius;* oder den von dir immer im Munde geführten *Cato*, oder den *Pifo*, den *Fannius*, oder bis zum *Vennonius:* ungeachtet einer mehr hiftorifches Talent verräth, als der andere: — unangenehmer zu lefen, als alle diefe Scribler! Der Zeitgenoffe des Fannius, *Antipater*, nahm die Backen etwas voller Wind, und zeigt wirklich wilde, rohe Kraft der hiftorifchen Darftellung genug, der es aber an Gefchmack und Uebung gebricht; inzwifchen hat er doch das Gute, fpätere Hiftoriker zu einem gefeilteren Style zu ermuntern. Bald auf ihn folgten die *Gallier*, *Clodius*, *Afellio*, die *Cölius* weit hinter fich liefs, weil fie die Mattigkeit des Vortrags und die Gefchmacklofigkeit ihrer Vorgänger beibehielten, und vollends *Macer!* deffen weitfchweifiger hiftorifcher Styl an Spitzfindigkeit grenzt; eine Kunft, die er nicht den vielen gelehrten Werken der Griechen, fondern den lateinifchen Scriblern abgelernt hat; in feinen Reden ift er weitfchweifig, abgefchmackt bis zum höchften Ekel, und dummdreift. Sein Freund *Si-*

ſenna übertraf alle bisherigen Römiſchen einheimiſchen Hiſtoriker mit leichter Mühe; ich rede nicht von ſeinen Nachfolgern, die ich nicht mit ihm vergleichen kann, weil ſie noch nichts edirt hatten. Demungeachtet hat man ihn nie unter euere Redner gezählt; und in ſeiner erzählenden Darſtellungsgabe iſt er ſpielend; man ſieht es ihm an, daſs er nur den *Clitarchus*, und ſonſt keinen Griechen geleſen hat. Geſetzt auch, er hätte dieſen erreichen können, ſo würde er doch noch weit vom *beſten Muſter* entfernt geblieben ſeyn. — Dieſes Verdienſt iſt dir aufbehalten; man erwartet es von deiner Hand. Vermuthlich hat Quintus nichts dagegen einzuwenden!

III. *Quintus.*

Ich für meine Perſon, nichts! wir haben vielmehr oft mit einander über ſo ein *Werk* geſprochen. Ueber eine Nebenſache ſind inzwiſchen unſere Meinungen noch getheilt.

Attikus.

Ueber welche? ich bin neugierig! —

Quintus.

Von welcher Epoche an er ſeine Vaterlandsgeſchichte beginnen ſoll. Ich bin der Meinung, von den *älteſten Sagen* des Vaterlandes; denn dieſe ſind in einem ſolchen Style geſchrieben, daſs ſie Niemand mehr lieſt. Er will aber lieber blos die *Geſchichte ſeiner Zeit* ſchreiben, die Epoche, die er ſelbſt erlebte.

Attikus.

Ich finde ſeine Wahl meinestheils viel beſſer. In dieſe Periode fallen die wichtigſten Begebenheiten, die in unſerm Zeitalter vorgefallen ſind. Er wird alsdann die Thaten unſeres gemeinſchaftlichen hohen Gönners, des *Cnejus*

Pompejus in ein glänzendes Licht setzen. Auch wird er auf *das berühmte merkwürdige Jahr* seines Consulats zu reden kommen. — Diess alles wünsche ich weit lieber von ihm prächtig geschildert zu lesen, als dem Sprichworte nach: „ein Hiftörchen vom Remus und Romulus."

Markus.

Ich weiss es wohl, mein Attikus! dass man mich schon lange um eine solche Bearbeitung ersucht hat; ich bin auch nicht abgeneigt, wenn ich nur Herr von meiner Zeit, und ungestörter Musse werden könnte. Eine so schwierige Arbeit lässt sich unter dem Drucke von Amtsgeschäften, unter Zerstreuungen, keineswegs mit Erfolge unternehmen. Ich muss dazu beydes seyn, frey von Amtssorgen, und Amtsgeschäften.

Attikus.

Wie du so reden kannst! Wer hat dir denn zu deinen vielen übrigen Schriften, (die zahlreicher sind, als je ein Römer sie schrieb) Musse geliehen? das möcht' ich wissen! —

Markus.

Es fällt *manche leere Stunde* vor, die ich nie für mich verloren gehen lasse; zum Beispiel wenn die Zeit kömmt, wo Geschäftsmänner verreisen können, so wende ich diese gleich für meine schriftstellerischen Arbeiten an. Mit der Bearbeitung eines *historischen Werkes* verhält sich das aber ganz besonders: ein solches kann ohne vorläufige *Musse zum Sammeln der Materialien* so wenig unternommen, als in kurzer Zeit vollendet werden. Ich *komme* dann gewöhnlich ganz aus meinem *Ideenzusammenhange* heraus, wenn ich die Arbeit angefangen

habe, und abgerufen werde; ich würde das Ganze eher vollendet haben, als ich im Stande bin den abgerissenen Faden des erzählenden Vortrags wieder anzuknüpfen!

Attikus.

Ein solches historisches Werk erfordert die *Musse eines Legaten*; oder eine ähnliche ungehinderte, von Amtsgeschäften freye, *Zeit der Erholung.*

Markus.

Ich möchte lieber zu dieser Bearbeitung ein *ruhiges Alter* abwarten; zumal da ich mich dann damit abgeben würde, nach alter Väter Sitte im Stuhle sitzend, Bescheid auf vorgelegte Rechtsfragen zu ertheilen, und so im thätigen hohen Alter ein angenehmes und ehrenvolles Geschäft zu treiben. Unter solchen Umständen wäre ich im Stande, diese von dir verlangte Bearbeitung der Vaterlandsgeschichte, und noch andere weitumfassendere und wichtigere Arbeiten, in beliebiger Menge, zu unternehmen.

IV. *Attikus.*

Ich fürchte, leider wird jedermann diese Absicht der Arbeiten deines hohen Alters verkennen, und man wird dich immer zu gerichtlichen Reden auffordern, und diess um so mehr, weil du einen ganz andern Ton in deinem Vortrage angenommen hast. Wie einst dein Freund *Roscius* in seinem hohen Alter die Melodie im Gesange herabstimmte, und die Tibien zu langsameren Tone dirigirte; gerade so gehts auch mit dir; du stimmst von Tage zu Tage den heftigen Ton deiner *eindringenden Reden* herab, und allmählich ist dein Vortrag beinahe zu einem kalten philosophischen Diskurse geworden.

Da du diesen Ton des Vortrags im höchsten Alter wirst aushalten können, so begreife ich nicht, wie man dir Advokatengeschäfte erlassen wird!

Quintus.

Ich glaube wirklich noch, dass du das Römische Volk wirst dazu überreden können, dich blos vom Sitze Bescheide ertheilen zu lassen. Du musst also, meiner Meinung nach, so bald du Lust hast, darauf antragen.

Markus.

Gut, Quintus! wenn nur ein solcher Antrag nicht scheiterte. Vielmehr besorge ich, statt meine Geschäfte zu verringern, sie nur um so mehr zu vergrössern, und ausser den gerichtlichen Reden, wozu ich jederzeit gehörig vorbereitet auftrete, noch die Verpflichtung auf mich zu laden die Staatsgesetze zu erläutern; eine neue Arbeit, die ich nicht sowohl wegen ihrer Last scheue, als weil sie mir meine Vorbereitungsstunden auf vorhabende Reden raubt, ohne die ich mich nie unterstehe eine wichtige Streitsache gerichtlich zu referiren. —

Attikus.

Warum willst du uns diese Erklärung nicht in deinen Nebenstunden ertheilen, in denen du gründlicher, als jeder Andre, über das bürgerliche Recht zu schreiben pflegst? Ich entsinne mich, dass du schon in deiner frühen Jugend, als ich auch den *Scävola* besuchte, dich stark auf das Studium des Rechtes legtest; und ich glaube nie bemerkt zu haben, dass du, über deinen grossen Eifer für Beredtsamkeit, die bürgerliche Rechtskunde verabsäumet habest.

Markus.

Du forderst mich hier zu einer weitläufigen Erörterung der Römischen Gesetze auf, mein Attikus! die ich auch mittheilen will, wofern Quintus durch keine andere Bitte mir zuvorkömmt. Ich habe jetzt Musse, und bin zur Erklärung bereit.

Quintus.

Ich meinestheils will gern zuhören. Was könnte mir erwünschterer Zeitvertreib seyn? wie könnte ich anders nützlicher diesen Tag zubringen?

Markus.

Wollen wir also nicht an jene unsere *Spazierplätze*, und Bänke uns begeben? wir können uns dort niedersetzen und ausruhen, wenn wir des Gehens müde sind. An angenehmer Unterhaltung wird es uns nicht fehlen, wenn wir diskuriren.

Attikus.

Wir sind es zufrieden. Ist es gefällig, so wollen wir hier unter den Pappeln am Ufer hingehen. — Nun beginne also gütigst deine Theorie vom bürgerlichen Rechte!

Markus.

Angesehene Männer des Römischen Staates pflegten, wie ich mich erinnere, ehemals dem Volke durch Erörterung und Bescheidegeben das *Recht* zu lehren; allein so viel sie auch von sich erwarten liessen, so dürftig war ihre Theorie. Denn was hat wohl mehr auf sich, als das *Staatsrecht*? und was ist dagegen unbedeutender, als das Verfahren der Bescheidegebenden, so nothwendig es dem Volke auch ist? Ich will gerade nicht behaupten, dass solche Rechtsleh-

rer keine Begriffe vom allgemeinen Rechte gehabt hätten; so viel ist aber gewiss, dass sie das bürgerliche Recht nur in dem engen Kreise trieben, als es die *Bescheideforderungen* des Volkes *erheischten.* Dieses bürgerliche Recht kennt man im Grunde zu wenig, und es ist nicht sehr in Gebrauch gekommen. Bedenkst du also die Schwierigkeit deiner Forderung an mich? was dein Zureden bedeuten will? Vielleicht so viel: ich soll, wie viele sehr genau beschrieben haben, vom Rechte der Regenrinnen, und der gemeinschaftlichen Nachbarwände schreiben? oder ich soll Regeln für *Stipulationen*, und *gerichtliches Verfahren*, aufsetzen? das sind Bagatellen gegen die Forderungen, die ihr an mich zu machen scheint.

Attikus. V.

Nun gut; ich antworte dir also, was ich von deiner Erörterung des bürgerlichen Rechts erwarte. Du hast über die *beste Einrichtung eines freien Staates* schon geschrieben; daraus folgt, du musst nun auch über *Gesetze an sich* schreiben. So machte es, wie ich sehe, dein verehrter *Plato*, den du so sehr hochachtest, und vor allen Rechtslehrern den Vorzug giebst.

Markus.

Dein Wunsch wäre also: ich soll, (wie Plato einst mit dem Cretenser *Klinias*, und mit dem Lacedämonier *Megillus*, wie er beschreibt, an einem heissen Sommertage in den Cypressenheinen der Knossier, und in buschichten Plätzen häufig sich *niedersetzte*, dann *wieder aufstand*, über die *Staatenverhältnisse*, und über die besten Verordnungen sprach) — hier unter diesen hohen Pappeln, beym Spaziergange am grünen

beschatteten Ufer, und auch im Sitzen über dieselben Rechtsgegenstände etwas tiefereindringende Untersuchungen anstellen, als es der juristische Geschäftsgang gewöhnlich erwarten läſst? —

Attikus.

Gerade solche gründlichere Forschungen wünsche ich zu hören.

Markus.

Was meynt Quintus dazu? —

Quintus.

Nichts lieber wünsche ich kennen zu lernen!

Markus.

Ihr fühlt die Würde des Gegenstandes! Denn ich versichre euch, daſs aus keiner Art von Untersuchung die *Würde des Menschen* mehr hervorleuchte, die ihm *die Natur* ins Herz legte, und woraus man die Fülle der herrlichen Anlagen des menschlichen Geistes erkennt, zu welcher Lebensbeschäftigung wir Anlage haben, in welchen Verhältnissen wir geboren sind, und wie es eigentlich um Menschenverbindungen, und natürliches Gesellschaftsrecht unter ihnen stehe! Hat man dieses zuvor erörtert, so ergiebt sich daraus die Entdeckung der *Quellen der Gesetzgebung*, und der *Rechtskunde* überhaupt.

Attikus.

Du glaubst also die Wissenschaft des Rechts aus der tiefsten Einsicht in die Philosophie schöpfen zu müssen; *nicht aber*, wie die meisten jetzigen Rechtslehrer meynen, aus *Prätoredikten*; noch, wie die Alten sagen, aus den zwölf Tafelgesetzen?

Markus.

Meine Untersuchung, Pomponius, geht ja jetzt nicht dahin: wie wir gerichtliche *Vorkehrungen* treffen sollen, oder was wir in jeder Rechtserkundigung zu bescheiden haben. Mag immerhin dieser Theil der Rechtskunde seine Wichtigkeit haben, die ihm nicht streitig gemacht wird; vormals gaben sich damit viele berühmte Iuristen ab: jetzt nur allein Servius Sulpicius, ein sehr angesehener, gelehrter Mann. Nach meinem Plane fasse ich die ganze Untersuchung über das *allgemeine Recht*, und die Gesetze, so zusammen, dass das sogenannte *bürgerliche Recht* nur einen kleinen Theil des *Naturrechts* ausmacht. Ich muss nämlich die wesentliche Beschaffenheit des Rechts entwickeln, und sie aus der *moralischen Anlage* des Menschen herleiten. Ich muss die Gesetze prüfen, nach welchen Staaten zu regieren sind; dann muss ich von den *Rechten* und *Vorschriften* der Völker reden, die zusammengesetzt und entlehnt sind, und wobey die sogenannten bürgerlichen Rechte unseres Volkes nicht vergessen werden sollen.

Quintus. VI.

Sehr gründlich, und wie sichs gebührt, von *der Quelle aus* leitest du den Ursprung des Gegenstandes unserer Untersuchung. Männer, die nach einem *anderen Gesichtspunkte* das bürgerliche Recht vortragen, lehren mehr, wie man streiten, als Gerechtigkeit üben, soll.

Markus.

Du drückst dich nicht ganz richtig aus, Quintus; die Unbekanntschaft mit dem Rechte erregt mehr Streitigkeiten, als die wissenschaftliche

Kenntniſs des Rechtes. Doch davon hernach: Ietzt wollen wir die *Principien des Rechts* zuvor aufſuchen.

Abhandlung. Theil I, Kap. 6—14. v. den *Quellen* der Principien des Rechs. — a) *Definition*. Kap. 6.

Die gelehrteſten Rechtskundigen [die Stoiker, z. E. Chryſippus] — begannen ihre Unterſuchung über das Recht mit einer Definition des Geſetzes. *Geſetz*, ſagen ſie, *beſteht in der uns angebornen höchſten Vernunft, welche uns Pflichten gebietet, und das Gegentheil unterſagt.* Ich zweifle, daſs ſie recht haben. Die menſchliche Vernunft gedeihet zur Geſetzgeberinn, ſobald ſie eine beſtimmte Reife und Feſtigkeit erlangt hat. Iene Stoiker ſind alſo der Meinung, *Geſetz* beſtehe in *Klugheit*, welche die Macht habe das Rechtthun zu befehlen, und Vergehungen zu verbieten. Dieſes Verfahren nennen ſie νόμος, und verſtehen im griechiſchen Sinne ein *Zutheilen* darunter; ich leite dagegen den Rechtsbegriff *Lex*, aus dem lateiniſchen Sinne *auswählen* her. Die Stoiker ſehen dabei auf Billigkeit, wir Römer hingegen auf Auswahl; beyde Eigenſchaften hat der Begriff Geſetz, lex. Iſt dieſe Behauptung wahr, wofür ich ſie zu halten pflege, ſo müſſen wir den Urſprung des Rechtes vom *Geſetze* ableiten. Denn das will moraliſche Anlage ſagen; das iſt der Sinn, und Geiſt der Klugheit; dieſs der Probierſtein von Recht und Unrecht. Ich muſs zuweilen ganz *deutlich* mich ausdrücken, weil dieſe meine ganze Abhandlung jedermann verſtändlich ſeyn ſoll; und daher nenne ich eine ſchriftliche Willensmeinung, ſie mag gebieten oder verbieten, mit der Sprache des gemeinen Lebens, *Geſetz*, lex. Nun wollen wir anfangen mit jenem höchſten Geſetze

(der moralischen Vernunftanlage) die *Grundlage des Rechts* festzusetzen: *Der Mensch hatte jederzeit das moralische Gefühl früher, als irgend ein geschriebenes Gesetz, und früher, als Staatseinrichtungen!*

Quintus.

Du sprichst allerdings *angemessener*, und nach deinem entworfenen Plane vernünftiger, als andre Rechtslehrer.

Markus.

Nun wenn du es für gut findest, so wollen wir den Ursprung des Rechtes selbst aus seiner *Quelle* herleiten! Haben wir diese Quelle entdeckt, so werden sich die daraus herzuleitenden Rechtsprincipien in ihrer Beziehung zeigen.

Quintus.

Ich billige diesen Gesichtspunkt der Deduction des Rechts.

Attikus.

Ich stimme der Billigung deines Bruders bey.

Markus.

Weil ich mich nach dem Plane des vollkommensten Staates richten muss, wie ihn *Scipio* in meinen sechs Büchern von der Republik schildert, und da alle Gesetze auf einen solchen Staat passen müssen, da man auch *auf moralische Anlage sich beziehen*, und nicht alles durch geschriebene Gesetze gebieten muss: so will ich die *Grundlage des Rechts* aus der *moralischen Anlage* herleiten; dieser *Grundbegriff* soll meine ganze Abhandlung leiten.

Attikus.

Sehr richtig! unter ihrer Leitung kann man unmöglich irren.

Markus.

VII. b) Erste Rechts-quelle: Die *göttliche* Natur. K. 7. 8. 9.

Giebst du mir diess zu, *Pomponius*; — wovon ich *Quintus* Meinung kenne — dass durch die Macht, Wesen, Vernunft, Kraft, Geist, Gottheit, oder wie sonst die ausdrucksvolle Benennung des höchsten Wesens heissen mag, (das ich hier bezeichnen will) die ganze weite Natur beherrscht werde? Räumst du das nicht ein, so müssen wir vor allen Dingen von *diesem Urwesen* den Anfang unserer Untersuchung machen.

Attikus.

Wenn du willst, so habe ich nichts dagegen! denn ich hoffe, dass wegen dieses von allen Seiten ertönenden Vogelgesanges, und des Rauschens der Flüsse uns kein Mitglied unserer Schule (Epikuräer) hören wird!

Markus.

Wir müssen uns doch in acht nehmen; denn sie pflegen, nach Art *braver Leute*, die ihre Parthey beschützen, sehr hitzig zu werden. Sie würden gar sehr dagegen eifern, weil sie hörten, du habest im ersten Abschnitte deines vortrefflichen Buches (über das höchste Gut), den Epikur sagen lassen: *Gott kümmere sich um nichts, weder um sich, noch um Andre.*

Attikus.

Fahre gefälligst fort; ich bin neugierig auf die Tendenz des Satzes, den ich dir eingeräumt habe.

Markus.

α.) Aehnlichkeit der Menschen mit Gott, — in Ansehung der

Ich werde mich kurz fassen; doch gehört diese vorläufige Untersuchung hieher. — Ich behaupte: dass der sogenannte *Mensch*, dieses *bedachtsame*, *erfinderische*, *in viele Verhältnisse passende*, *schlaue*, *der Vergangenheit*

sich bewusste, voller Ueberlegung und Entschlossenheit handelnde Geschöpf, vom höchsten Gotte (Iupiter) zu einer erhabenen Bestimmung erschaffen sey; denn von allen zahllosen belebten Wesen und Gattungen ist dieses nur allein, und vorzugsweise, mit *Vernunft*, und *Denkkraft* begabt, welche Eigenschaften den übrigen Thieren fehlen. Was erhebt aber mehr zur Gottheit, als die *Vernunft*? nicht blos die des Menschen, sondern die aus dem Himmel und der Erde sichtbare Weltseele? Ist die *Vernunft* zur Reife und Vollkommenheit gediehen, so heisst sie füglich *Weisheit*. Da dem Vorhergehenden zufolge nichts vortrefflicher ist, als *Vernunft*, und diese gemeinschaftliches Vorzugseigenthum Gottes und der Menschen ist, so folgt hieraus: dass zwischen Gott und Menschen ein bestimmtes Vernunft - Verhältniss statt findet. Wesen, welche *Vernunft* besitzen, besitzen auch *gesunde Vernunft;* diese ist *Gesetz* für den Menschen; daraus folgt, dass auch durch das Gesetz Menschen und Götter verbunden sind! Wesen, die *gemeinschaftliche Gesetze* haben, haben auch *gemeinschaftliche Rechte;* und in so fern leben sie in *Einem Staate* beisammen. In so fern sie nun unter Einer Obergewalt und Herrschaft stehen; so gehorchen sie auch um so mehr der *Weltordnung*, dem göttlichen Geiste, und dem *allmächtigen* Gotte. Dem zu Folge muss man die ganze Erde und Himmelskörper für einen gemeinschaftlichen Staat der Götter und Menschen ansehen; und so wie in den Staatenverhältnissen, wovon ich an seinem Orte mehr sagen will, die einzelnen Verhältnisse der Verwandtschaft, und Familien gegen einander bestimmt sind: so finden sich diese abgesonder-

moralischen Vernunft. K. 7. 8.

ten Verhältniſſe auch um ſo prächtiger und herrlicher in dem Reiche der erſchaffenen Dinge (Natur); ſo daſs die Menſchen zum Geſchlechte und zur Verwandtſchaft der Götter gehören.

VIII. β) — der gemeinſchaftlichen Abſtammung. K. 8.

Wenn man z. B. über alle erſchaffenen Weſen Betrachtungen anſtellt, ſo geſchieht dieſs mit Recht auf dieſe Weiſe, daſs man annimmt: durch ununterbrochene Schwingungen und Windungen der Himmelskörper ſeyen die Keime des Menſchengeſchlechts zur Reife gediehen; dieſe reifen Keime ſeyen dann auf die Erde geſtreuet, gepflanzt, und mit Geiſteskraft von der Gottheit bereichert worden. Die vergänglichen, hinfälligen Glieder des Menſchen ſeyen freylich aus der vergänglichen Natur entlehnt; inzwiſchen ſey doch die Seele von Gott eingepflanzt: und aus dieſem Verfahren kann man mit Recht der *Verwandtſchaft* mit den Göttern, den Namen *Geſchlecht Gottes*, *Gottesſtamm* geben. Aus dieſem Grunde giebt es unter den zahlloſen Gattungen belebter Geſchöpfe kein einziges, das, wie der Menſch, ſich in ſeinem Geiſte zur *Idee der Gottheit* erheben könnte. Es giebt auch unter den Menſchen kein ſo rohes und ungebildetes Volk, das nicht das moraliſche Bedürfniſs des Glaubens an einen Gott fühlen ſollte, geſetzt auch, daſs es ſich keinen deutlichen Begriff von ſeiner Würde machen kann. Daraus folgt nothwendig, daſs jeder einen Gott anerkennt, der ſich ſeines höheren Urſprunges erinnert, und bewuſst iſt. *Menſch* und *Gott*

γ) — der gemeinſchaftlichen Tugend und gleichen

haben eine *gemeinſchaftliche Tugend*, und kein andrer Geiſt kann ſich derſelben rühmen. *Tugend* iſt aber im eigentlichen Sinne nichts anderes, als das *moraliſche Bewuſstſeyn* in ſeiner Reife und Vollkommenheit. Hierinne

liegt die Aehnlichkeit der Menschen mit Gott. Diess vorausgesetzt, wie liesse sich eine nähere, offenbarere Verwandtschaft denken? Die Natur hat in dieser Absicht den Menschen so viele Bequemlichkeiten, und so viele Dinge zum Nutzen reichlich gespendet, dass die Produkte der Länder nicht zufällig entstanden, sondern recht absichtlich für Menschen bestimmt zu seyn scheinen. Diess gilt nicht bloss von Früchten und Beeren, die der Erde entwachsen, sondern auch vom Vieh. Man sieht offenbar, dass diess alles, theils zum Nutzen des Menschen, theils zu seinem Gebrauche, theils zur Nahrung bestimmt ist. Auch ist die *Natur* Lehrerinn der zahllosen Erfindungen in Künsten und Wissenschaften geworden; hierinne hat die menschliche Vernunft sie nachgeahmt, und dadurch sehr erfinderisch die Bedürfnisse eines kultivirten Lebens sich zu verschaffen gewusst.

Stimmung d. Seele.

δ) — der von den Göttern gespendeten Wohlthaten.

IX.

Den Menschen selbst rüstete dieselbe *Natur* nicht blos mit einem schnellen Geistesblicke prächtig aus, sondern sie verlieh ihm auch Sinne, die ihm bey seinen Anschauungen dienen, und Begriffe zuführen sollten; ferner enthüllte sie ihm die nöthige Einsicht in sehr viele *übersinnliche* (metaphysische) *Gegenstände*, als Principien einer Wissenschaft; und sie gab dem menschlichen Geiste eine leichte, und *angemessene körperliche Hülle.* Da sie nämlich allen Thieren eine zur Erde gekehrte Richtung, um Nahrung aufzusuchen, verlieh, so erhielt dagegen vorzugsweise der Mensch eine *aufrechte Stellung*, und einen Blick empor zum Himmel, als zu seinem verwandten und vorigen Aufenthalte, gerichtet; endlich ründete sie die Lippenöffnung des Mundes so schön, dass sie die aus

ihm hervorgehen sollenden moralischen Gedanken (sittlichen Reden) characteristischdeutlich ausdrückte. Ferner drücken die verrätherischen Zeugen des Seelenzustandes, die *Augen*, redend die geheimsten Gefühle des Herzens aus; auch die sogenannten Mienen, die sich unter den belebten Geschöpfen nur allein beym Menschen finden, verrathen den Character. Die Griechen haben für diese Mienen (Gesichtszüge mit Ausdruck) keinen eigenen Namen, so gut sie auch ihre Bedeutung verstehen. Ich übergehe andere angenehme Talente, und Fertigkeiten der übrigen Körpertheile, die *steigende und fallende Stimme*, das Sprachvermögen, welches so innig Menschen an Menschen *gesellig kettet.* Unmöglich kann ich alle Vorzugseigenschaften des Menschen in dieser Abhandlung jetzt beschreiben; und ich habe über diesen Punkt den *Scipio* in den euch wohlbekannten Büchern (von der Republik) weitläufig reden lassen. Ietzt nur so viel: Da die Gottheit den Menschen, als *Princip* (Mittelpunkt) *der* übrigen *Schöpfung* (Naturerscheinungen) herrlich geschaffen hat, so erhellet daraus (um mich kurz auszudrücken), dass die *moralische Anlage des Menschen* (Energie des Geistes) schon von selbst weiter vorwärts dringt [perfektibel ist]. Auch ohne Unterricht hat sie sich durch ihr ursprüngliches sinnliches Grundvermögen der Seele [Raum und Zeit,] an den Dingen, deren Theil sie kennen lernte, entwickelt, und gedeiht so durch eigene Originalkraft zu einer Festigkeit im Denken, und zu logischer Vollkommenheit.

X.
c) Zweite Rechtsquelle:

Attikus.

Mein Himmel! wie weit holst du aus, um die Principien des Rechts zu finden. Diese einlei-

tenden Ideen ſind aber von der Art, daſs ich gern bey ihnen verweile, und mich weniger eilig nach den Reſultaten ſehne, die du über das bürgerliche Recht von mir erwarten lieſseſt; ich bin es daher gern zufrieden, daſs du den ganzen heutigen Tag mit dieſer Einleitung zubringſt. Denn dieſe leitenden Grundideen, die du vielleicht um der Folgenden willen hier zuſammenfaſſeſt, ſind von gröſserer Wichtigkeit, als die Reſultate ſelbſt, die dadurch erzielt werden.

Allgemeine moraliſche Menſchennatur. K. 10. 11. 12. 13.

Markus.

Freilich iſt dieſs alles, was ich jetzt nur kurz berühre, von groſser Wichtigkeit; inzwiſchen iſt doch unter allen Unterſuchungen der Philoſophen dieſe die wichtigſte und erhabenſte: *deutlich einzuſehen*, und dieſen deutlichen Begriff zur Vernunftüberzeugung zu erheben, „*wir ſind zur Gerechtigkeit geboren!*" und die Verbindlichkeit der Gerechtigkeit gemäſs zu handeln [Recht] beruhe nicht auf Willkühr, ſondern auch auf *moraliſcher Anlage* [practiſcher Vernunft]. Die Wahrheit dieſes Satzes wird nun einleuchten, wenn man die geſelligen Verhältniſſe der Menſchen untereinander, und das Erſte Band, das Staaten zuſammenhält, in Erwägung zieht. Denn nirgends in der Natur ſieht ein Ding einem andern ſo ähnlich und gleich, als wir Menſchen alle uns einander gleich ſind [in Abſicht des moraliſchen Rechtsgefühls]. Wofern Ausartung der Menſchennatur in Gewohnheiten, und irrige Meinungen nicht ſchwache Seelen ängſtigte, und miſsleitete, wohin ſie auch ihren Gang nehmen mögen: ſo würde ſich Niemand ſelbſt ſo ähnlich ſeyn, als jeder Menſch dem andern iſt. Man

α.) in Anſehung der Aehnlichkeit aller Menſchen. K. 10.

mag alſo die Menſchennatur definiren, wie man will, ſo paſst doch ihr Begriff auf Alle. Beweis genug, daſs in dem Gattungsbegriffe kein Widerſpruch enthalten iſt; denn wäre dieſs der Fall, ſo könnte die Definition nicht auf Alle paſſen. Nun iſt ja aber die *Vernunftanlage*, das Vorzugseigenthum des Menſchen vor den geiſtloſen Thieren [die dem bloſsen Inſtinkte folgen], vermöge welcher der Menſch ſich über die Sinnenwelt erhebt, Schlüſſe macht, unrichtige Urtheile widerlegt, etwas erörtert und beweiſet, und Reſultate zieht; gewiſs allen Menſchen eigen: ſie iſt ein Seelenvermögen, das nicht *Begriffe* blos *mittheilt*, ſondern auch gleiche *Ideen aufnimmt.* Nämlich durch die Sinne faſst man alle Merkmale einerley Art in Einen Begriff zuſammen; und dieſe Dinge, welche auf die äuſseren Sinne Eindruk machen, machen dieſen Eindruck *bey Iedermann:* was aber, als entſtehender Begriff, Eindrücke auf das Seelenorgan macht, wovon ich oben ſprach, das macht Eindrücke auf alle Menſchen; die Rede [Sprache] erklärt den Gedanken, deſſen Sinn ſie durch davon verſchiedene Worte ausdrückt. Es giebt unter allen Nationen keinen Menſchen, der nicht zum Begriffe von moraliſcher Menſchenwürde [Tugend] gelangen könne, wofern er nur ſeiner ſittlichen Anlage, [angebornen practiſchen Vernunft, Gewiſſen, moral. Gefühle folgt, und] treu bleibt.

β) — der ähnlichen Wirkungen der Vernunft.

XI. Die *Aehnlichkeit der Menſchennatur* zeigt ſich nicht blos in Tugenden, ſondern auch in Laſtern, ſehr merklich. Im *Vergnügen* liegt für alle ein Reiz, welcher gleichwohl eine Aehnlichkeit mit dem guten Herzen hat: denn er macht durch Glätte und Weichheit angenehme Empfin-

γ) — in den moraliſchen Urtheilen: 1) über ſchlechte

dungen rege, und wird daher häufig durch irrige Vorstellungen für etwas Heilsames genommen. Durch eine ähnliche Täuschung flieht man den Tod, als Zerreissung der Bande der Natur, man strebt nach Lebensdauer, weil das Leben uns in der Lage erhält, die unsere Geburt uns anwies. Schmerz pflegt man für eins der höchsten Uebel zu halten, theils wegen der Unbehaglichkeit desselben, theils weil eine Naturzerstörung darauf zu folgen scheint. Geehrte Leute scheinen wegen der Aehnlichkeit der Ehre und Ehrwürdigkeit [Moralität]) glücklich zu seyn; dagegen hält man Mangel an Ehre für Unglück. Drangsale, Freuden, Leidenschaften, Furcht, durchkreuzen auf gleiche Weise die Herzen aller Menschen; und gesetzt auch, dass die Lehrmeinungen [Dogmen] eines Volkes, von denen eines andern verschieden sind, so ist es doch im Grunde ein Aberglaube, der die ägyptischen Hunde- und Katzenanbeter leitet, und andere Völker dagegen auf einen anderen Religionskultus führt. Wo wäre wohl die Nation, die, gesellige Freundlichkeit, Wohlwollen, Dankbarkeit und Erkenntlichkeit, nicht lieben; dagegen Stolz, Bosheit, Grausamkeit, Undank, nicht verabscheuen und hassen sollte? Iene Pflichten halten offenbar das Menschengeschlecht in Eintracht gesellig zusammen, und die Folge davon ist, dass eine vernünftige Lebensart die Menschen bessert. Gebt ihr diess zu, so will ich zur folgenden Untersuchung fortgehen; habt ihr aber noch einige Bedenklichkeiten, so wollen wir diese vorher aufs Reine bringen.

Handlungen.

2) über gute Handlungen.

Attikus.

Wir finden nichts dabey zu erinnern; wie

mein Freund durch mich gemeinschaftlich versichert.

Markus.

XII. *Folgerung*: Geselligkeit der Menschen aus moral. Neigung.-- Beispiel d. Pythagoräer.

Aus den angegebenen Principien folgt also: Unsere Naturanlage bestimmte uns zum geselligen Leben, und legte uns wechselseitige Pflichten gegen einander auf. Aus dem Gange meiner ganzen Untersuchung wird sich ergeben, was ich unter Naturanlage verstehe: ferner, dass üble Angewohnheiten, und schlechter Umgang, so äusserst gefährlich für Moralität sind, dass sie die *Funken* der moralischen Vernunft gleichsam auslöschen, und dagegen entgegengesetzte Laster wecken, und tief ins Herz senken. Alle Menschen würden auf gleiche Weise *Gerechtigkeit* üben, wenn sie nach dem inneren moralischen Gefühle urtheilen wollten, „dass" wie *Terenz* sagt —

„*Sie an Menschenpflicht nichts von ihrer Seite versäumten.*"

Ieder, der durch seine Naturanlage Vernunft hat, hat auch *gesunde Vernunft*; ihm ist das *Vernunftgesetz* ins Herz gegraben, das in Geboten und Verboten der gesunden Vernunft besteht; und mit diesem Gesetze liegt in ihm *Vernunftrecht*. Diese *Vernunftanlage* hat Iedermann; und mit derselben ist Iedermann das *Gefühl des Rechts* [Gewissen] eingepflanzt. Mit Recht verwünscht daher *Sokrates* den Nichtswürdigen, der zuerst den Gedanken bey sich nährte Vortheil auf unrechtmässige Weise sich verschaffen. Der Weise fand in dieser Trennung der Moralität vom Vortheil, die Grundlage zu aller Art von Lastern. Im Sinne des obigen Satzes, [dass wir gesellschaftliche Menschen-

pflichten einander zu leiften moralifch verbunden find,] fagt auch Pythagoras: *Freunden ift alles gemein, fie theilen Gutes und Böfes.* Aus diefer Behauptung folgt, dafs, wenn ein Philofoph diefes fo weit um fich greifende Wohlwollen, einem andern mittheilt, der von gleichem Tugendeifer glühet, dadurch die *uneigennützige Freundfchaft* erreicht wird, die, fo nothwendig fie auch ift, doch von Einigen für unmöglich gehalten wurde. Setzt fich ein Freund dem Andern in allen Stücken gleich, wie könnten fie verfchieden feyn? denn äufserte fich nur der geringfte Eigennutz, fo würde er den Namen *Freundfchaft* zerftören, der ja nothwendig den Sinn hat, dafs, fobald ein Freund dem andern etwas unbilliges anmuthet, die Freundfchaft aufhört. Diefs alles wird unferer folgenden Abhandlung und Unterfuchung vorausgefchickt, damit man defto leichter und ficherer fich überzeugen könne, dafs die Verbindlichkeit des Rechts in der Naturanlage der Menfchen liege. Davon werde ich noch zuvor etwas weniges fagen, und dann zum *bürgerlichen Rechte* übergehen, um deffentwillen ich diefe ganze Abhandlung vorgenommen habe. —

Quintus. XIII.

Du bift wirklich fehr kurz mit der Einleitung fertig geworden; denn aus dem von dir Gefagten fchliefst Attikus, wenigftens folgere ich es, dafs das Recht aus der Naturanlage entfprungen ift.

Attikus.

Wie könnte mir diefs anders fcheinen, da es fchon ausgemacht ift: dafs erftens, wir Menfchen gleichfam durch *Gefchenke* der Götter be-

reichert und verherrlicht ſind; zweitens die geſelligen Verhältniſſe des Menſchenlebens Einheit des Menſchengeſchlechts in ihrer Lebensweisheit hervorbringen, drittens, daſs alle Menſchen ein natürliches Wohlwollen, Nachſicht, und gemeinſchaftliche Rechte aneinander kettet? Wenn wir dieſes, wie ich glaube, mit Recht für wahr anerkennen, wiefern könnten wir denn die Geſetze und Rechte von der Naturanlage unabhängig erklären?

Markus.

Deine Bemerkung iſt richtig! die Sache verhält ſich ſo. Man pflegt aber jetzt nach Art der Philoſophen, — zwar nicht der berühmten *alten* Weiſen, ſondern *derer*, die wiſſenſchaftliche Syſteme der Philoſophie aufbauten, — ſolche Gegenſtände, die ehemals weitläufig, ohne die Feſſeln des Syſtems vorgetragen wurden, ietzt in bündiger Kürze an Principien zu ketten. So erfordert man z. B. zur befriedigenden Entwickelung vorliegender Unterſuchung eine eigene vorläufige Erörterung: daſs es wirklich ein *Naturrecht* [in der moraliſchen Anlage des Menſchen gegründetes Recht, Gewiſſen etc.] gebe.

Attikus.

Wie du ſo reden kannſt? entweder haſt du deine Freimüthigkeit im Philoſophiren aufgegeben; oder du haſt es dir zum Geſetze gemacht, in philoſophiſchen Unterſuchungen nicht deinem eigenen Urtheile, ſondern anderen angeſehenen Weiſen zu folgen.

Markus.

Das iſt nicht immer der Fall, mein Titus! kurz du ſiehſt nun den eigenthümlichen Gang

dieser Rechtslehre. Meine ganze Untersuchung geht darauf hinaus: freye Staaten zu begründen, bürgerliche Einrichtungen anzuordnen, Völkern *heilsame Grundsätze* beizubringen. Meine Sorgfalt geht dahin, gehörig vorbereitete, und sorgfältig erforschte *Principien* aufzustellen; ich fordere für diese nicht allgemeinen Beifall (wie wäre der möglich?), sondern nur die Einstimmung der Denker, die überzeugt sind, dass man alles Gerechte und Gute um der Sache selbst willen aufsuchen, und entweder *nichts für Gut* halten müsse, ausser was seinen *Werth in sich selbst* habe; oder dass man wenigstens nichts für ein grosses Gut halten könne, das nicht seinen wahren Werth an sich selbst hätte: alle solche Denker billigen meine Theorie des Rechts. Dahin gehören die Anhänger des Speusippus, Xenokrates und Polemo, von der alten Akademie, ferner die Anhänger des Aristoteles und Theophrastus, die mit jenen alten Akademikern in der Hauptsache einverstanden sind, und nur in ihren Lehrmeinungen abweichen; ferner solche, die den vorigen Lehrmeinungen neue Namen gaben, z. E. *Zeno;* endlich die Anhänger der Sekte des *Aristo*, die sehr streng und schwer zu verstehen, [spekulativ, metaphysisch, übersinnlich], jetzt doch aber schon ihres Ansehens *beraubt*, und widerlegt ist, weil sie ausser Tugend und Laster alle übrigen menschlichen Handlungen für gleichgültig erklärte. Die [Epikuräischen] Philosophen, die nur für *eigenen Lebensgenuss* sorgen, und ihren Körper pflegen, alle ihre Bestimmungsgründe zu Handlung, *für* oder *wider*, nach Wonne und Schmerz abwägen, die *mögen unsernthalben*, gesetzt auch dass sie Wahrheit verkündigen, (denn von

Streitigkeiten kann hier nicht die Rede seyn,) *in ihren Gärten disputiren;* wir ersuchen sie von aller freien Staatenverbindung, wovon sie weder einen Theil kennen, noch kennen wollen, sich ein wenig entfernt zu halten. Insbesondere bitten wir die *neuere*, vom *Arcesilas* und *Carneades* abstammende, *Akademie*, die alle diese Rechtslehren untereinanderwirft, zu schweigen; sie möchte sonst, wenn sie sich in diese Systeme des Rechts wagt, die ich mit gründlicher Einsicht angeordnet, und aufgebauet zu haben glaube, gar zu sehr zusammenstürzen. Ich will diese Schule hierdurch warnen, aber gerade nicht *verstossen*. — —

XIV. (Hier fehlt vielleicht die Untersuchung *über das Bewusstseyn einer Vergehung*, und über *Strafen für Laster*.)

Zweiter Theil. — Ausführliche Erörterung des Princips: *das Recht beruhe auf moralischer Naturanlage.* Kap. 14—22. α) Fragment über d. wahre Gottesverehrung. K. 14. β) böses Gewissen.

„— — *wir sind nämlich durch dieselben ohne dessen Rauchopfer von der Strafe befreiet.*" Hingegen für Vergehungen gegen Menschen, und gegen Gottheiten ist keine Erlassung der Strafe gestattet. Solche Verbrecher werden nicht sowohl von *Gerichtshöfen* bestraft, — die vor Zeiten nirgends existirten, und heut zu Tage vielfach fehlen, und wo sie sich finden, sehr oft partheiisch sind — als von den Furien in Schrecken gesetzt, und verfolgt; nicht etwa mit lodernden Fackeln, wie in den Schauspielen, sondern durch das bange Gewissen, und das ängstigende Bewusstseyn betrogen zu haben. Wofern die Menschen von Frevelthaten blos durch bürgerliche *Strafen*, nicht aber durch das moralische Rechtsgefühl abgehalten werden könnten; wie wären da die Frevler durch Drohungen zurückzuhalten, wenn

nicht die härtesten Strafen sie furchtsam machten? Niemals hat ein Schelm seine Kühnheit so weit getrieben, dass er geläugnet hätte sein Frevel verdiene Tadel und Ahndung; oder dass er einen rechtmässigen Grund seiner bereuungswürdigen That habe aussinnen, und aus irgend einem moralischen Rechtsgefühle seiner Naturanlage eine triftige Entschuldigung finden wollen. Wollten die Schelme ihre Frevelthaten *Recht nennen*, wie könnten redliche Menschen sich nach diesem *Rechte* sehnen? Wofern übrigens blos bürgerliche Strafe, Furcht vor harter Züchtigung, nicht aber der Schimpf an sich die Menschen von einem unrechtmässigen und spitzbübischen Lebenswandel abschreckt; so würde Niemand *ungerecht* handeln; ja man würde vielmehr *Unvorsichtige* mit dem Namen *Frevler* und Bösewichter bezeichnen dürfen. Nach dieser Maxime aber, vermöge welcher man nicht durch moralisches Gefühl zur Redlichkeit veranlasst wird, sondern sich Eigennutz und Habsucht erlaubt, ist man *hinterlistig*, nicht aber *redlich*; denn was wird sich nicht ein solcher Mensch unbemerkt (im Dunkeln) erlauben, der nichts scheuet, als einen Verräther, und Strafrichter? Wie wird er den behandeln, den er auf einem abgelegenen Irrwege mit vielem Golde beladen, einzeln ohne Vertheidigung, antrifft? Ein Mann nach unseren auf Naturanlage beruhenden Rechtsgrundsätzen, ein Biedermann, wird ihn anreden, und ihn auf den rechten Weg zu führen bemüht seyn, und ihn beschützen: hingegen ein Schelm jener Art, der nichts zum Vortheil eines Andern thut, sondern alle Handlungen nach seinem eigenen Vortheile zu schätzen pflegt, — man begreift es hoffentlich, wie der sich in genanntem

γ) Sprachgebrauch in moral. Begriffen.

Falle benehmen wird! Sagt er uns, er habe ihm weder Leben noch Gold nehmen wollen; so wird er diess nie aus dem Grunde thun, weil ihm sein Gewissen den Schimpf vorhielt, sondern weil er fürchtete verrathen zu werden, und sich *unglücklich zu* machen. Ein Collisionsfall, über den nicht blos kultivirte Männer, sondern auch der Pöbel beschämt sich fühlen muss!

XV. Ferner ist das höchst widersinnig, wenn man sich einbildet: alles, was Volksgebräuche und Volksmandate gutheissen, für *recht* zu halten. Ist das auch der Fall, wenn Despoten Gesetze geben? wenn die berüchtigten dreissig Tyrannen der Stadt Athen hätten Gesetze aufdringen wollen? oder, wenn alle Athenienser an solchen despotischen Statuten Vergnügen fänden, verdienen aus diesem Grunde solche Gesetze *rechtmässige* zu heissen? meines Erachtens eben so wenig solche, als der Römische *Interrex* Lucius Flaccus gab; dass nämlich ein *Diktator* unverhörter Sache jeden Bürger nach Willkühr solle tödten lassen können. Kurz, es giebt nur *Ein Recht*, welches Menschen an Menschen gesellig kettet, und welches auf *Einem Gesetze* beruhet. Dieses *Grundgesetz* ist die *gesunde Vernunft*, welche gebietet, und verbietet. Wer dieses *Gesetz* verkennet, ist ein Schurke, es mag nun irgendwo *geschrieben*, oder *nirgends geschrieben* stehen, [es steht in seinem Herzen]. Wollte man aber *Gerechtigkeit* nur auf geschriebene Gesetze beziehen, und auf Volkseinrichtungen, und wollte man, wie *solche Leute* sagen, alles nach dem Werthe des Nutzens berechnen: so wird der Mensch, der seinen Vortheil dabey findet, die *Gesetze* vernachläsigen, sie, wo möglich, umgehen. Aus diesem Grunde

d) Volksgebräuche entscheiden *moralisch* nichts, so wenig als Fürstenedikte.

giebt es keine *Gerechtigkeit*, als die, welche auf *Naturanlage* [*practifcher Vernunft*] beruhet: dagegen die auf Eigennutz beruhende, von einem andern Eigennutze vernichtet wird. Daraus erhellet, dafs alle Tugenden verfchwinden, wenn *das Recht* nicht auf moralifche Principien der Naturanlage *feftgegründet* wird. Denn wo bleibt da edle Uneigennützigkeit, Vaterlandsliebe, Familienliebe; wo das Beftreben fich um Andere wohl verdient zu machen, oder dankbar zu feyn? Alle diefe Pflichten gründen fich auf das moralifche Naturgefühl, das *Menfchenliebe* erzeugt, und *Princip des Rechts* ift. Ohne diefes würde Gehorfam gegen die Menfchen, und Götter; und damit Religionsgebräuche, und Religionsfeyer aufhören; Verpflichtungen, die ich nicht aus *Furcht*, fondern wegen der nahen Verbindung Gottes mit den Menfchen beibehaltungswerth finde.

1) fondern moralifches Bewufstfeyn.

2) Willkühr würde die Gefetze bald vernichten; moralifche Vernunft gründet fie unerfchütterlich feft.

XVI.

Wenn fich die Rechte nach den *Statuten* der Völker, nach den *Edikten* der Fürften, und den *Sprüchen* der Richter richteten; fo würde man ein Recht haben zu plündern, die Ehen zu brechen, falfche Teftamente unterzufchieben, wofern diefe Dinge durch willkührliche *Stimmengebung*, oder Mandate des Pöbels gutgeheifsen würden. Haben nun *widerfinnige Sprüche* der Dichter und *Mandate* fo viel Einflufs, dafs die *willkührliche Stimmung* für diefelben die Stimme der moralifchen Vernunft im Menfchen unterdrückt: warum giebt man denn nicht fchlechten und gefährlichen Dingen das Gewicht vor Guten und Heilfamen? Gefezt dafs das Gefetz aus Unrecht Recht machen kann, follte es nicht auch aus etwas Böfem *Gutes* machen können? Dagegen ftreitet aber, dafs wir

das gute Gesetz vom bösen nach keinem anderen *Maaßstabe*, als dem der *moralischen Naturanlage*, unterscheiden können; auch wird nicht blos Recht und Unrecht von der Naturanlage beurtheilt, und getrennt, sondern überhaupt alles moralisch Gute und Schlechte. Denn

3) Diess lehrt auch d. gemeine Menschenverstand.

schon *der gemeine Menschenverstand* lehrt uns die Dinge kennen, er *führt* unserem Geiste die *ersten Vorstellungen* davon *zu*, dass das sittlichgute auf Tugend (menschlicher *Vortrefflichkeit*) beruhe, das unmoralisch Schlechte aber auf *Laster* sich gründe. Es würde unvernünftig seyn zu behaupten, dass diese moralischen Unterschiede auf willkührlicher Behauptung, nicht aber auf moralischer Anlage beruhen. Denn weder die sogenannte *Tugend* eines Baumes, noch eines Pferdes (wo man diesen Namen missbraucht,) beruhet auf willkührlicher Meinung, sondern auf moralischer Naturanlage. Dieses vorausgesetzt, so müssen auch sittlichgute von sittlichschlechten Handlungen durch unser moralisches Bewusstseyn getrennt werden. Wollte man nämlich die *Tugend* überhaupt blos nach Willkühr gut heissen, so würde man dadurch zugleich auch ihre Merkmale nur willkührlich billigen. Wer wollte also wohl den *Klugen*, und so zu sagen den *Pfiffigen*, nicht aus seiner Geistesphysiognomie, sondern nach einem äusseren Umstande, beurtheilen wollen? Kurz, die menschliche Vortrefflichkeit [Tugend] besteht in einer *zur Vollkommenheit gereiften Vernunft*. So verhält es sich mit der Moralität überhaupt.

XVII. Denn so wie das *Wahre* und *Falsche*, wie das *Resultat*, und der *Widerspruch* aus eigenem urtheilenden Bewusstseyn hervorgehen,

nicht aber aus einem entlehnten; ſo zeigt dieſes nämliche eigene *moraliſche Bewuſstſeyn* auch das *Beharrliche*, und *Ununterbrochene* der Lebensweisheit, welches den Charakter der Tugend ausmacht; und das *Unbeharrliche*, worinne ſich das *Laſter* zeigt. Soll man die Denkungsart junger Leute nicht ebenfalls nach der allgemeinen Denkungsart der menſchlichen Natur; ſo wie die moraliſchen Tugenden und Laſter, die von jener Denkungsart abhängen, beurtheilen? Oder läſst ſich ein anderer Beurtheilungsgrund denken? Sollte es vielleicht möglich ſeyn, moraliſche Güte und Laſter nach anderen Gründen, als denen des moraliſchen Bewuſstſeyns, zu würdigen? Nothwendig muſs doch das lobenswürdige Gute die Lobenswürdigkeit in ſich ſelbſt enthalten. Der Begriff des *Guten* gründet ſich nicht auf Willkühr, ſondern auf moraliſches Bewuſstſeyn. Hinge nämlich der Begriff des Guten *nicht* von moraliſcher Naturanlage ab, ſo wäre ja ſelbſt das *Glück* eine Chimäre! Was läſst ſich aber widerſinnigeres nennen, als dieſer Gedanke? — Da folglich *der Unterſchied des Guten und Böſen* blos nach der moraliſchen Vernunft beurtheilt werden kann, und dieſes Urtheil *die Principien* der Moralität enthält; ſo müſſen wenigſtens moraliſchgute und ſittlichſchlechte Handlungen auf ähnliche Weiſe unterſchieden, und von dem moraliſchen Bewuſstſeyn abhängig gedacht werden. Freilich aber macht uns die Verſchiedenheit menſchlicher Meinungen und Urtheile unſchlüſsig; und da in Abſicht des *Geſchmacks der Sinne* dieſe Verſchiedenheit der Meinungen nicht ſtatt findet, ſo halten die Leute dieſe Sinne für von Natur untrüglich; hingegen jene *Urtheile der moraliſchen Vernunft*, die

4) Ferner lehrt es: die weſentliche Verbindung des Moraliſchen und Guten. K. 17.

5) Quellen der Irrthümer, und Zweifel.

von Einigen ſo, von Andern anders, und von Einerley Menſchen nicht einmal immer auf dieſelbe Weiſe gefället werden, für *erkünſtelt*. Das verhält ſich aber ganz anders. Denn weder Eltern, noch Amme, noch Lehrer, weder *Dichter* noch Schauſpieler; noch die einſtimmige Volksmeinung kann unſeren Geſchmak der Sinne täuſchen. Hingegen ſucht man auf alle Weiſe die Urtheile der Seele zu hintergehen, *theils durch Vorurtheile* vorerwähnter Art, da ſie zarte und unkultivirte Seelen einnehmen, und, wie ſie wollen, leiten; oder *durch den nachahmenden Schein des Guten*, die *Wonne*, die ſich tief in alle unſere Empfindungen ſenkt, und Quelle aller ſchlechten Handlungen wird; man läſst ſich von den Reizen dieſer Wonne hinreiſſen, und überſieht das *moraliſch Gute*, weil es nicht die ſüſsen und empfindlichen Reize der Wonne hat.

XVIII. 6) *Reſultat:* die Ehrlichkeit und moral. Güte belohnen ſich ſelbſt.“ a) Dieſs zeigt — d. *Begriff* v. Biedermanne.

Das Reſultat dieſer ganzen Unterſuchung iſt, wie aus dem bishergeſagten in die Augen ſpringt: daſs man *Recht*, und *Pflicht des Gewiſſens*, um ihrer ſelbſt willen [uneigennützig] befolgen müſſe. Denn alle redlichen Männer, [Biedermänner] lieben die *moraliſche Billigkeit*, und das *Recht* um ſeiner ſelbſt willen; und es iſt dem Character eines ſolchen Biedermannes entgegen, hierinne einen Fehlgriff zu thun, und etwas an ſich verächtliches zu wählen. Das *Recht* verdient alſo um ſeiner ſelbſtwillen Liebe und Achtung; dieſe uneigennützige Achtung gebührt der Gerechtigkeit ſo gut, als dem Rechte, und mit derſelben allen übrigen Tugenden. Wie? iſt etwa *wohlwollende Freigebigkeit* gewinnſüchtig, oder *eigennützig?* Sie iſt *reingütig*, wenn ſie gar keinen Dank erwartet; und ein

Lohngefalle,, wenn sie um eines *Preises* willen geschieht; es ist auch keinem Zweifel unterworfen, dass der Mensch, den man *reinwohlwollend*, *edelgütig* nennt, die *Pflicht* um ihrer selbst willen, nicht aber aus Gewinnsucht, befolgt. Diess ist auch der Fall mit der *Gerechtigkeit*; sie verlangt keine Belohnung, und keinen Preis; man strebt nach ihr um ihrer selbst willen. Dieser innere Werth ist die Ursache und Schätzungsgrund aller Tugenden. Gesetzt hingegen, dass man die Tugend wegen ihrer Vortheile, nicht wegen ihres eigenthümlichen Werthes sucht, so wird es im Grunde nur Eine Tugend geben, die man füglich wird *Bosheit* [Schlauheit] nennen können. Ie geflissentlicher jedermann alle seine Handlungen auf seinen Nutzen bezieht, um so weniger wird er für einen Biedermann gelten können; so werden Leute z. B. die den Werth der Tugend nach einem Preise schätzen, blos *Schlauheit* für Tugend halten können; denn wo wird jemand wohlthätig seyn, wenn Niemand zum Vortheil des Anderen gefällig ist? wo wird jemand dankbar seyn, wenn die Dankbaren auf den nicht Rücksicht nehmen, dem sie danken wollen? Wo wird die *gewissenhafte Freundschaft* bleiben, wofern man nicht, so zu sagen, aus Herzensgrunde, den Freund um seiner Person willen liebt? Man müsste ihn ja verlassen und von sich scheuchen, wenn man keine Vortheile und Nutzen von ihm erwarten könnte. Was lässt sich aber unmenschlicheres denken, als so etwas? Wenn der Freund um seiner Person willen Achtung verdient, so muss auch die gesellige Verbindung der Menschen, ihre uneigennützige gegenseitige Gutmüthigkeit, und Gerechtigkeit, um ihrer selbst willen befolgt

b) Der Sprachgebrauch. 1. in Ansehung d. geselligen Lebens.

werden. Wenn dieses nicht der Fall ist, so hebt sich die Gerechtigkeit ganz auf; denn es steht im Widerspruche mit der Gerechtigkeit, einen Preis für sie suchen zu wollen.

XIX. 2. — der moralischen Selbstherrschaft.

Was soll ich vollends von den uneigennützigen Tugenden der *Bescheidenheit*, *Leidenschaftlosigkeit*, *Mässigung*, *Sittsamkeit*, *Schaamhaftigkeit*, und *Keuschheit* sagen? Soll man aus Furcht vor der Schande Frechheiten unterlassen; oder weil Gesetze und Strafrichter da sind? Giebt es also Unschuldige, *Sittsame*, blos aus dem Grunde, um in guten Ruf zu kommen, und einen ehrlichen Namen zu erhalten? *Schaamhafte* Leute erröthen sogar, wenn sie ihre Tugend, die Keuschheit, *nennen* sollen! — Ich habe einen grossen Abscheu vor den Philosophen, die *aus Grundsatz* alle *Laster* blos aus Furcht vor dem Strafgerichte, das drauf gesetzt ist, *meiden*. Ich will einen Fall setzen? Kann man denn die Leute, die aus Furcht vor Schande nicht ausserehelicher Kinder zeugen, *schaamhaft* nennen, da ja eben die Schande, als Folge die entehrende Ausschweifung brandmarkt! Denn was verdient füglich gelobt, oder getadelt zu werden, wenn man von dem moralischen Charakter des Lobenswerthen, oder Tadelnswürdigen abweicht? Wird man körperliche Gebrechen, wenn sie sehr auffallen, für etwas moralischanstösiges ansehen; dagegen Geistes - und Character - Krüppel für nicht häslich halten? da doch solche Häslichkeit aus den Fehlern selbst deutlich einleuchtet. — Was ist z. B. entehrender, als *Geiz?* was für Menschen erniedrigender, als *Ausschweifungen in* der Liebe? was ist verächtlicher, als *Feigherzigkeit?* was herabwürdigender, als *Dummheit*, und *Widersinnigkeit?* — Wollen wir also

z. B. Leute, die in allen Lastern sich auszeichnen, oder doch in mehreren, wegen der Strafen, Züchtigungen, oder Kreuzigung für *unglücklich* halten; oder den Grund dieses Unglücks mehr in der Gröſse und Niederträchtigkeit des Lasters selbst, suchen? Und gerade so im Gegentheil liegt der hohe Werth der *Tugend* nicht im Aeuſseren, sondern in ihrem Character selbst. — Endlich, wollte man die Tugend wegen anderer Dinge, als um ihrer selbst willen, suchen, so müſste man nothwendig auſser ihr etwas noch vortrefflicheres annehmen. Etwa das Geld? Ehrenstellen? Schönheit? Gesundheit? der Besitz dieser Dinge ist sehr kurzdauernd, und die Zeit desselben läſst sich gar nicht genau bestimmen. Oder will man ein zügelloses Leben (das sich nicht schändlich genug ausdrücken läſst) der Tugend vorziehen? Aber gerade in der Verachtung und Verschmähung der Ausschweifung zeigt sich hauptsächlich die Tugend. — Sehet ihr wohl, wie lang die *Reihe* moralischer Eigenschaften und Tugendurtheile ist? wie eine Tugend in die andere greift? doch ich wäre beinahe zu weitläuftig geworden, wenn ich mich nicht besonnen hätte?

c) weil die Tugend d. beste Gut ist; ihren Werth sich selbst giebt.

Quintus. XX.

Wie denn zu weitläuftig? das begreife ich nicht! ich würde dir, mein Bruder, gern in dieser Untersuchung folgen.

Markus.

Ich wäre nun auf das *höchste Gut* am Ende zu reden gekommen, auf welches, als Grenzpunkt, alle Pflichten in menschlichen Handlungen sich beziehen müssen. Die Theorie dessel-

7) Die Hauptuntersuch. d. alten Philosophie.

ben ist streitig unter den Philosophen, aber die widersprechenden häufigen Lehrmeinungen müssen endlich doch einmal aufs Reine gebracht werden.

Attikus.

Wer wird das thun können, da *Lucius Gellius* todt ist?

Markus.

Durch ihn hat die Hauptsache nichts verloren! oder bist du dieser Meinung?

Attikus.

Ia! Ich entsinne mich nämlich in Athen von meinem guten *Phädrus* gehört zu haben, dass dein Freund *Gellius*, bey seiner Ankunft als *Viceconsul* in Griechenland, welche Stelle er nach seiner Prätur bekleidete, in Athen die damals anwesenden Philosophen an einen Ort zusammenkommen liess, und sie von Amtswegen ersuchte, sie möchten doch endlich einmal ihre Streitigkeiten beschliessen; wären sie dazu entschlossen, die Lebenszeit nicht mit Zänkereyen hinzubringen, so könnten sie Eins werden; er wolle seinerseits ihnen behülflich seyn, wofern sie über Eine Theorie sich vereinigen könnten.

Markus.

Spasshaft genug, Pomponius! man hat schon oft, und viel darüber gelacht. Ich wünschte recht sehr, man nähme mich zum *Schiedsrichter* (Commissair) zwischen der alten Akademie, und der Schule des Zeno.

Attikus.

Wie so denn? wie verstehst du das?

Markus.

Weil sie nur über Einen Punkt streiten; in allen übrigen aber äusserst einig denken.

Attikus.

Nun, so sage es! Sie wären also nur über Einen Punkt auseinander?

Markus.

Ia; in der Hauptsache nur in Einem Punkte. Die alten (Akademischen) Philosophen haben sämmtlich die *Uebereinstimmung mit dem moralischen Bewusstseyn* [Naturanlage], als sicherm Führer des Lebens, das *höchste Gut* genannt; *Zeno* hingegen hält nichts für *Gut*, als was den Stempel der *Moralität ganz* an sich trägt.

Attikus.

Wirklich ein unbedeutender Streit, der es nicht werth ist alle Schulen zu trennen!

Markus.

Du hast recht, in so fern sie in der Sache, nicht in blossen *Worten*, uneins sind!

Attikus. XXI.

Du bist also einerlei Meinung mit meinem Freunde *Antiochus*, — *Lehrer* wage ich ihn nicht zu nennen, — mit dem ich Umgang hatte, und der mich aus unseren Epikuräischen Gärten beinahe herausgezogen, und mit *wenigen Schritten* zur Akademie übergeführt hat.

Markus.

Er war zwar ein kluger und scharfsinniger Mann, in seiner Art vollkommen, und, wie du weisst, mein vertrauter Freund; ich werde gleich zeigen, ob ich ihm in allen Meinungen

ſeiner Schule beiſtimme, oder nicht; nur ſo viel ſage ich jetzt, daſs der ganze Streit beigelegt werden kann.

Attikus.

Wiefern ſcheint dir das möglich zu ſeyn?

Markus.

Denn er würde ja, mit der Behauptung des *Ariſto aus Chios*: „das *moraliſche Gute* ſey allein *wahres Gute*, und das moraliſch Häſsliche allein *wirklich ſchlecht;* alle übrigen Dinge ſeyen einander ganz gleich, ohne den geringſten Unterſchied, ob ſie [in der Wirklichkeit oder nur in der Möglichkeit] exiſtiren, oder nicht:" ſich ſehr vom *Xenokrates*, *Ariſtoteles*, und der *Schule des Plato* unterſcheiden; beyde würden über die wichtigſte Angelegenheit des Menſchen, und über die ganze Lebensweisheit ſehr verſchieden denken. Da er nun aber *Ehre*, worein die alten Weiſen das *höchſte Gut* ſetzten, ebenfalls für das einzige *wirkliche Gut* hält; ferner *Schande* nur das nennt, was jene *höchſtes Uebel* nennen; da er Reichthümer, Geſundheit, Schönheit, zwar *Bequemlichkeiten*, aber nicht *Güter* nennt; ſo wie *Armuth*, Kraftloſigkeit, Schmerz, *Unbequemlichkeiten*, nicht aber *Uebel:* ſo ſtimmt er der Lehrmeinung des *Xenokrates* und *Ariſtoteles* bey, ohne ihre Ausdrücke zu brauchen. Aus dieſer ihrer Theorie, indem ſie über Worte, nicht aber über Sachen ſtreiten, iſt ihre Controvers über das höchſte Gut entſtanden. Da nun die zwölf Tafelgeſetze zwiſchen zwey Feldern einen *Rein von fünf Fuſs zu laſſen* gebieten, ſo wollen wir von dieſem ſpitzfindigen Kopfe, *Zeno*, das

alte Feld der Akademie nicht sich anmaſsen lassen; wir wollen nach den zwölf Tafelgesetzen als *drey Schiedsrichter* beide Felder behaupten, nicht aber nach dem *Mamilischen* Gesetze nur *einen Schiedsrichter* haben.

Quintus.

Was für ein Urtheil wollen wir fällen?

Markus.

Daſs wir Lust haben die Grenzen nachzusehen, die *Sokrates* gesetzt hat, und uns nach ihnen richten wollen.

Markus.

Das machst du vortrefflich, Bruder, daſs du deine Benennungen aus dem bürgerlichen Rechte und den bürgerlichen Gesetzen entlehnest; ich erwarte deine Untersuchung über dieses bürgerliche Recht selbst. Denn diese Untersuchung ist sehr wichtig, wie ich dich oft habe sagen hören.

Quintus.

Wenigstens verhält sich doch die Sache so, daſs das *höchste Gut* in der *Uebereinstimmung mit der moralischen Vernunft* [Naturanlage], das heiſst, in einem *leidenschaftslosen Leben*, und einer angemessenen Tugendübung bestehe; oder, *der moralischen Vernunft* folgen, und nach ihrem so zu nennenden *Gesetze* leben, heiſst so viel: nichts, wo möglich [so viel an einem ist], vorbeilassen, was die Naturanlage n Erreichung ihrer Zwecke hindern könnte, weil sie, dem zu folge, nach der Tugend, als ihrem *Gesetze*, leben will. Hierüber zu *urtheilen*, gehört am allerwenigsten für gegenwärtige Untersuchung, wofern wir unser angefangenes Raisonnement beendigen wollen.

XXII. *Attikus.*

Ich erwartete ſchon dieſer Erörterung, und freuete mich darauf!

Quintus.

Wir können ein andermal darüber ſprechen. Laſst uns jetzt, wie wir angefangen haben, über die Principien des Rechts weiter forſchen; zumal da zu dieſer Unterſuchung die Erwägung der Streitigkeiten über das höchſte Gut und Uebel gar nicht gehören!

Markus.

Ein guter Einfall, Quintus. Denn was ich bisher ſagte, — —

(Einige Sätze fehlen hier.)

Quintus.

Ich verlange hier weder Geſetze des *Lykurgus*, noch des *Solon*, noch des *Charondas*, noch des *Zaleukus*, noch auch unſere *zwölf Tafelgeſetze*, noch die *Volksſchlüſſe;* ſondern ich erwarte von dir eine populäre wiſſenſchaftliche Theorie der Geſetze für Lebensweisheit, ſowohl für Völker, als einzelne Menſchen.

Markus.

Du haſt allerdings Recht, Quintus, dieſe Erörterung von gegenwärtiger Unterſuchung zu erwarten; und ich wünſchte, daſs ſie in meinen Kräften ſtände! Inzwiſchen verhält ſich die Sache doch wirklich ſo, daſs die *Theorie der Lebensweisheit* vom Princip des *Geſetzes* ausgehen muſs, weil dadurch Laſterhafte gebeſſert, und Tugenden empfohlen werden ſollen. — Daher kömmt es auch, daſs die Philoſophie die Mut-

Schluſs: *Lob der Philoſophie.* Kap. 22 und 23.

ter aller Kulturwissenschaften ist; von der *Liebe zur Weisheit* [Einsicht des Wahren und Guten] haben ihr die Griechen den Namen (φιλοσοφία) beigelegt; nichts ist ausser ihr so reichhaltig, in fortschreitender Vervollkommnung begriffen, und von höherer Vortrefflichkeit dem Leben der Menschheit von den Göttern verliehen worden. Diese *Wissenschaft des Lebens* allein hat uns alle übrige Einsichten, und dann, die schwerste Kunst, *sich selbst zu kennen*, gelehrt. Diese Lebensregel ist von so grossem Einflusse, und von so hohem Sinne, dass man ihren Erfinder für keinen Menschen, sondern für den *Delphischen Apoll* selbst hält. Denn wer *sich selbst kennt*, wird sich zuförderst eines *göttlichen Sinnes* bewusst werden; er wird sein *Denkvermögen* in sich als ein ihm geweihetes Götterbild ansehen; er wird immer in seinen Gedanken und Handlungen dieses grossen Göttergeschenkes sich würdig zu machen suchen; und, wenn er sich geprüft und ganz durchforscht hat, wird er inne werden, wie viele herrliche Talente ihm die Natur zur Mitgift ins Leben verliehen habe; und wie viele Hülfsmittel er besitze, Erkenntniss des Wehren und Guten [Weisheit] zu erlangen, und zu behaupten; denn er hat ja die Formen des Verstandes und der Vernunft, als Principien des Denkens überhaupt, als Gedankenbilder in sich; dadurch aufgeklärt, soll er an der Hand der *Weisheit* ein redlicher Mann, und aus eben dem Grunde ein *glücklicher Mensch* werden!

Denn wer könnte wohl glücklicher gedacht, oder genannt werden, als der Mensch, da die *Seele*, im Bewusstseyn ihrer wahrgenommenen *moralischen Anlagen* [Tugenden], sich von dem XXIII.

Hange und der Behaglichkeit des Körpers losreifst, finnliche Wonne, als ihrer Würde unanftändig, unterdrückt, und aller Furcht des Todes und des Schmerzes entrinnt; da fie ferner ein Freundfchaftsbündnifs mit ihren Lieblingen fchliefst, alle Menfchen, die durch moralifches Gefühl mit ihr fympathifiren, für Ihre Anhänger hält; und die Verehrung der Götter, nebft der *reinen Religion* angenommen hat; da fie endlich die Schärfe der Augen fowohl, als des Geiftes, noch vergröfserte, das Gute zu wählen, und das Böfe zu meiden; welche moralifche Eigenfchaft nach der Römifchen Sprache, *Klugheit* [Vorficht in Wahl und Urtheil] heifst. Da ferner *der menfchliche Geift* Himmel, Erde, Meer, und die natürliche Befchaffenheit aller Dinge erforfcht hat; da er einfehen lernte, woher diefs alles entftanden fey, wohin es *wiederkehre*, wenn und wie alles vergehen werde, was an diefen Dingen fterblich, hinfällig, göttlich, und *ewig* fey; da er fich fogar zur Idee eines alles regierenden Weltmonarchen faft ganz emporfchwang; und da er fich nicht in die *Mauern einer Stadt*, eines Fleckens eingefchloffen dachte, fondern als Bürger der ganzen Welt, als Einer Stadt: mein Gott! wie fehr mufste *fich* da nicht der Menfch bey der Pracht der Naturwefen, bey dem Umherblicken und Erkennen der Natur *felbft kennen lernen?* wie ihm der *Pythifche Apollo* zur Lebensregel machte; wie fehr mufs er da nicht alle, gemeiniglich fogenannte, Pracht der Erde gleichgültig anfehen, verachten, und
XXIV. äufserft geringfchätzen? Alle diefe Vernunftbegriffe wird er gleichfam mit einer *logifchen Kette* umfchliefsen, gleichfam umzäunen, und ummauern; nämlich durch die wiffenfchaftliche

Methode, Wahres und Falsches zu *beurtheilen*, und logischrichtig einzusehen, was aus jedem Dinge folgt, und was ihm widerspricht. Da sich ferner der Mensch zur bürgerlichen Gesellschaft geboren fühlt, so wird er es gerathen finden, nicht blos mit *logischen Spitzfindigkeiten* sich abzugeben, sondern auch einer ununterbrochenen, um sich greifenden *Beredtsamkeit* sich zu befleissigen, um Völker damit zu *beherrschen*, Gesetze zu gründen, Bösewichter zu züchtigen, Redliche zu vertheidigen, und berühmte [verdiente] Männer zu loben; um dadurch seinen Mitbürgern Regeln für ihre Wohlfahrt, und wie sie sich Ruhm erwerben können, mit hinreissender Ueberredungsgabe zu geben; um dadurch endlich zum wahren Ruhme *ermuntern*, von Schande *abmahnen*, und Niedergeschlagene trösten zu können; und um den *Thaten* und Entschliessungen tapferer und weiser Männer sowohl, als der Schande der Bösewichter, bleibende Denkmäler zu setzen. Da so viele, und so erhabne Eigenschaften in den Menschen liegen, die diejenigen entdecken müssen, die sich selbst kennen lernen wollen; so folgt daraus, dass die *Weisheit* die Mutter und Erzieherinn derselben ist.

Attikus.

Du hast ihr ein nachdrückliches, und wahres Lob ertheilt. Doch wozu diese Lobeserhebung?

Markus.

Zuförderst um der *nächsten Untersuchung* willen, Pomponius! deren Wichtigkeit ich bemerklich machen will; denn das Resultat kann nicht in seinem Glanze erscheinen, wenn nicht zuvor die Prämissen desselben in ihrer Wichtig-

keit dargestellt sind: zweitens, macht es mir Vergnügen, und hoffentlich mit Recht, die *Philosophie*, die ich so fleissig studiere, und der ich meine ganze Kultur verdanke, nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

Attikus.

Daran thust du ganz recht; und das Lob der Philosophie gehörte auch, wie du bemerkst, in diese Untersuchung.

Zweites Buch.

Inhalt.

Einleitung. Ideen über das doppelte Vaterland. K. 1—3. *Fortſetzung* des erſten Buches: Ueber die moraliſche Tendenz der Geſetze. K. 4. — Göttlicher Wille. — Stempel der Gerechtigkeit. K. 5. 6. — Einleitung zum Geſetze, nach Platoniſcher Methode. K. 7. *Alte Geſetze* über *Religionsceremonien der Römer.* K. 8. 9. — Cicero's Erklärung derſelben. K. 10—17. Cicero's Verdienſte um das Vaterland. Fernere Bemerkungen über Römiſche Geſetze. Kap. 19. u. f. Plato's Geſetz über Beerdigungen. K. 27.

Zweites Buch

M. T. Cicero's.

Ueber die Principien und den Geist der Gesetze.

Attikus.

Hast du wohl Lust, dafs wir, weil wir schon genug herumspaziert sind, und du eine neue Unterredung beginnen willst, unseren Platz verändern, und auf der Insel im Fibrenus (denn so heifst, glaube ich, dort der eine Flufs) uns zur ferneren Unterhaltung niedersetzen?

Einleit. Schildrung der Fibrenusinsel, und Ideen über das doppelte Vaterland. K. I. 2. 3.

Markus.

Ia wohl! denn ich pflege mich sehr gern an jenem Platze aufzuhalten, theils wenn ich über etwas nachdenke, theils wenn ich etwas schreibe, oder lese.

Attikus.

Ich kann mich ebenfalls nicht satt sehen, da ich jetzt das erstemal herkomme; ich vergesse darüber gern die prächtigen Landgüter [Villen], die marmornen Musivböden, und die künstlich-getäfelten Decken. Und wer verlacht nicht vollends die Wasserleitungen, welche die Römer *Nile* und *Euripusse* nennen, wenn er diesen niedlichen Flufs sieht? So herrscht also, wie du kurz vorher im Gespräche über das Gesetz und Recht, alles auf die *moralische Anlage in der Menschennatur* bezogest, auch in diesen Lustplätzen, die man zur Erholung des Gemüths,

und zur Aufheiterung, auffucht, ebenfalls *Naturanlage.* Ich wunderte mich daher vorhin, (weil ich mir an diefen Stellen nichts als Klippen und Berge dachte; und auf diefe Vermuthung durch deine Reden und Verfe geleitet wurde) ich wunderte mich, fage ich nochmals, dafs du an diefem Platze fo viel Vergnügen fandeft; und nun wundere ich mich im Gegentheil, wie du, aufserhalb Rom, irgendwo lieber feyn magft, als hier!

Markus.

Ich pflege auch, fo oft ich mehrere Tage abwefend feyn darf, zumal um diefe Iahreszeit, diefe angenehme und gefunde Gegend aufzufuchen; aber ich komme felten dazu. Dazu kömmt noch ein anderer Bewegungsgrund, der dir gleichgültiger ift.

Attikus.

Was mag das für ein Bewegungsgrund feyn? ich bin neugierig!

Markus.

Weil, die Wahrheit zu fagen, diefes mein, und meines hier gegenwärtigen Bruders eigentliches Vaterland ift; denn aus einer hiefigen, fehr alten Familie find wir entfproffen; hier wurden wir eingeweiht, hier geboren, hier liegen noch viele Spuren unferer Vorfahren. Kurz, die ländliche Wohnung [Villa], die du hier fiehft, ift in ihrer jetzigen vergröfserten Lage von meinem thätigen Vater aufgebauet worden; er brachte hier in feinem fchwachen, kränklichen Alter die Zeit mit Studieren zu. Uebrigens *bin ich* auf eben diefem Platze, bei Lebzeiten meines Grofsvaters, da, nach altem Gebrauche, das

Landhaus noch klein war, wie das dir bekannte Curianiſche im Sabinergebiete, *hier geboren* muſst du wiſſen. Daher liegt eine verborgene Vorliebe in meinem Gefühle und Herzen, die mich hauptſächlich für dieſen Ort intereſſirt; geradeſo wie der berühmte weiſe Held, um Ithaka zu ſehen, die Unſterblichkeit, nach Homers Beſchreibung, aufgeopfert haben ſoll.

Attikus. II.

Da haſt du auch, meiner Meinung nach, einen ſehr guten Grund, warum du lieber hieher gehſt, und dieſen Ort liebſt! Ia ich bin, aufrichtig zu geſtehen, nun dieſem Landhauſe weit geneigter geworden, als der ganzen umliegenden Gegend, weil du hier geboren, und ins Daſeyn gekommen biſt. Man pflegt auf eine unerklärbare Weiſe an *den Orten ſelbſt* Intereſſe zu finden, wo ſich *Spuren geliebter* oder hochgeſchätzter *Perſonen* finden; [wo ſie ſich, wie man weiſs, aufhalten]. So macht mir z. B. unſer berühmtes Athen an ſich ſchon Vergnügen; nicht ſowohl wegen ſeiner *Prachtgebäude*, und der Meiſterſtücke alter Kunſt, als wegen der Rückerinnerung an die groſsen Männer, an ihre ehemaligen Wohnungen, Sitze, und Unterredungen; ich pflege auch ſehr emſig ihre Grabſtellen aufzuſuchen. Aus dieſem Grunde werde ich hinführo dieſen deinen Geburtsort noch mehr lieben.

Markus.

Nun, es freut mich doch, dir gleichſam meine Wiege gezeiget zu haben!

Attikus.

Ich freue mich ebenfalls herzlich, damit be-

kannt worden zu ſeyn. Aber ich muſs mir über deinen vorhin geäuſserten Namen dieſes Ortes, (*Arpinum* ſagteſt du, glaube ich;) eine Erklärung ausbitten, in wiefern er euer beider *wahres Vaterland* iſt? Habt ihr etwa ein doppeltes Vaterland? oder habt ihr dieſs Eine Vaterland gemeinſchaftlich? und man müſste vielleicht für das Vaterland des berühmten weiſen Kato nicht *Rom*, ſondern *Tuſkulum*, halten.

Markus.

Ich glaube fürwahr, daſs Er [Kato der ältere], ſo wie alle in Municipalſtädten geborne Männer, ein *doppeltes Vaterland* habe: ein *natürliches*, und ein *politiſches;* ſo wurde z. B. Kato, ungeachtet er in *Tuſkulum* geboren war, doch *Römiſcher Bürger.* Da er folglich von Geburt ein *Tuſkulaner* war, nach ſeinen bürgerlichen Verhältniſſen aber ein *Römer*, ſo gab ihm *der Ort* ſeiner Geburt ein Vaterland; das *Recht*, ein zweites Vaterland! So waren z. B. euere Attiker, als *Theſeus* ſie von den ländlichen Wohnungen auswandern, und in die ſogenannte *Stadt* [Athen] ziehen hieſs, zugleich *Sunier*, und *Attiker;* und geradeſo nennen wir *das: Vaterland*, wo wir geboren ſind, ſo wie auch *das*, wo wir uns nachher niederlieſsen, und Bürgerrechte genoſſen. Nothwendig aber muſs *das* Vaterland am meiſten von uns geliebt werden, deſſen Stadt dem ganzen Reiche den Namen giebt; [Athen — Attika; Rom — dem Römiſchen Reiche]; es muſs uns Pflicht ſeyn für daſſelbe zu ſterben, ihm uns ganz zu ergeben, auf daſſelbe unſer ganzes Glück zu gründen, und ihm zu *weihen.* Nicht viel weniger lieblich iſt uns aber das Vaterland, das uns ins

Daseyn rief, als das, welches uns bürgerlich aufnahm. Ich werde folglich dieses mein Vaterland [Arpinum] nie verläugnen, ungeachtet mein *zweites* [Rom, das mich zu seinem Bürger aufnahm] grösser ist, und jenes [Kleinere] in sich begreift.

Attikus.

III.

Mit vollem Rechte äusserte daher unser berühmter *grosser Held*, [Pompejus] in meiner Gegenwart, vor Gericht, da er eben zugleich mit dir den Balbus vertheidigte: dass die Römische Republik dieser Municipalstadt [Arpinum] den gerechtesten Dank abstatten könne, weil sie derselben *zwey* ihrer *Retter* verdanke, [Marius und Cicero]; so dass ich zu glauben anfange, dass auch dieser dein Geburtsort dein Vaterland sey. —

Quintus.

— Da sind wir ja nun auf der Insel angekommen. Sie ist wirklich äusserst angenehm. Sie bildet gleichsam einen Schiffsschnabel, der den Fibrenus trennt, und in zwey gleiche Theile theilend diess Gestade bespült; und indem beyde plötzlich in eins wieder zusammenfluthen, bilden sie ein so grosses Flussbette, dass man ein ziemliches Gefecht zur Uebung hier halten könnte. Weiter hin stürzt sich der Fibrenus, gleichsam als habe er zuvor den Beruf gehabt, uns diesen Ort zur Unterredung zu bilden, in den Liris, und gelangt da gleichsam zur ihn *adoptirenden Patricierfamilie*, lässt seinen gemeineren Namen schwinden, und geht in den viel kälteren Liris über. Ich bin bey vielen kalten Flüssen gewesen, aber einen kälteren, als diesen, habe ich noch nie gefunden, da ich kaum

die Füſse darein halten kann, wie Sokrates im *Phädrus des Plato* thut.

Markus.

Schönheit des Amaltheums; auf d. Landgute des Attikus.

Ia; das iſt wahr! inzwiſchen möchte doch wohl, meyne ich, dieſem angenehmen Orte dein *Thebaniſches Gut* in Epirus, das mir Quintus öfter gerühmet hat, nicht im mindeſten nachſtehen.

Quintus.

Du haſt recht. Du darfſt nämlich nicht unſeres Attikus *Amaltheum* mit ſeinen Pappelhaynen einem andern Luſtplatze nachſezen. Aber, wenn es gefällig iſt, ſo wollen wir uns hier im Schatten niederlaſſen, und zu unſerem vorigen Diskurſe zurückkehren.

Markus.

Schön, Quintus, daſs du daran erinnerſt; ich glaubte, du hätteſt unſern Streitpunkt ſchon vergeſſen; allein ſo etwas kann man dir nicht ſchuldig bleiben. —

Quintus.

So fange alſo an; denn wir weihen dir dieſen ganzen Tag! —

Markus.

„*Die Muſen beginnen mit Iupiter!*“ — — Wie ich die Ueberſetzung des Arateiſchen Gedichts angefangen habe.

Quintus.

Wozu das? —

Markus.

Weil man auch hier mit ihm, und den übri-

gen unsterblichen Göttern den Anfang seiner Unternehmung machen muſs.

Quintus.

Vortrefflich, Bruder! so laſs' es uns machen! —

Markus.

Laſst uns also, bevor wir die einzelnen Gesetze vornehmen, wieder einen Blick auf den Geist, und die moralischen Principien des Gesetzes werfen, damit wir nicht, wenn wir alles auf diesen Geist der Gesetze beziehen müssen, zuweilen durch einen falschen Ausdruck irregeführt werden, und den Geist des Gesetzprincips verkennen, aus dem wir die Rechte ableiten, und bestimmen sollen.

IV. *Fortsetz. des Buch I.* Ueber d. moral. Geist der Gesetze

Quintus.

Ia wohl! das ist, beym Herkules, die wahre Lehrmethode.

Markus.

Ich finde nämlich, als einhellige Meinung der gröſsten Philosophen, Folgendes bewährt: *Gesetz* sey weder eine Erfindung menschlichen Scharfsinns, noch Volksstatute, sondern ein *ewiges Princip* der moralischen Vernunft, das die ganze Welt beherrscht; eine *Weisheit im Gebieten* und *Verbieten.* Die alten Weisen nannten daher das ursprüngliche Grundgesetz den *Willen Gottes*, der durch seine Vernunft alles mächtig erzwinge oder *abhalte:* daher hat man den von den Göttern der Menschheit bekannt gemachten Willen, *Gesetz* genannt. Denn, (zufolge der göttlichen Vernunft, ist) die Vernunft und der Wille des Weisen sehr ge-

ſchickt zu gebieten, und durch Drohungen zu *verbieten*.

Quintus.

Du haſt dieſen Punkt ſchon einigemale berührt; inzwiſchen ſey doch ſo gütig, bevor du zu *den Landesgeſetzen* fortſchreiteſt, den Geiſt, und hohen Sinn, jenes Himmelgeſetzes zu erklären; damit die Wärme des Diskurſes uns nicht dahinreiſse, und uns nur bey der gewöhnlichen Unterhaltung feſthalte.

a) Sinn d. göttlichen Willens-geſetzes.

Markus.

Wir haben ja, Quintus, von Iugend auf das: „*Wofern er gerichtlich belangt*" — und andere dergleichen Geſetze mehr herſagen gelernt. Allein man muſs das ſo verſtehen, daſs dieſes Geſetz, und andere Gebote und Verbote der Völker, nicht vermögen zu guten Handlungen die Neigung zu leiten, und von Fehlern den Willen abzuſchrecken; denn dieſe Kraft, den Willen zu lenken, iſt nicht nur älter, als die Völker und Städte beſtehen, ſondern auch der den Himmel, und die Erde beſchützenden und regierenden Gottheit gleich. — Denn der *göttliche Wille* läſst ſich ohne *Vernunft* gar nicht denken, noch kann die göttliche Vernunft dieſer Leitung des menſchlichen Herzens bey guten und ſchlechten Handlungen entbehren; noch darf man glauben; der bekannte *Horatius Cokles* habe, (weil kein geſchriebenes Geſetz vorhanden war, daſs er gegen die ganze Kriegsmacht der Feinde ſich allein auf der Brücke halten, und hinter ſich die Brücke abbrechen laſſen ſollte,) um ſo weniger groſs ſich gezeigt, weil Tapferkeit und Kommando ihm dieſs geboten. Ferner,

geſetzt auch, daſs es unter Tarquins Regierung kein Geſetz in Rom gegen Nothzucht gegeben habe, ſo würde demungeachtet *Sextus Tarquinius* dagegen das ewiggeltende Geſetz, wegen der Entehrung *Lukrezia's*, der Tochter des Tricipitinus, gegeben haben. Denn er hatte ja *Vernunft*, die als Naturanlage ihm verliehen war, die ihn zum Rechtthun antrieb, und vom Böſen entfernte; und dieſe Vernunft beginnt nicht dann erſt *Geſetz* zu ſeyn, wenn ihr Wille niedergeſchrieben wird, ſondern dann, wenn ſie ſich entwickelt hat. Sie hat ſich aber aus dem göttlichen Geiſte zugleich entwickelt. Daher iſt das *wahre*, und urſprüngliche *Geſetz*, das ſich zum Gebieten und Verbieten ſchickt, die geſunde Vernunft des höchſten Iupiter. —

Quintus. V.

Ich bin mit dir darüber einverſtanden, Bruder, daſs das *geſund Gedachte*, Richtige, auch *wahr* ſey, und daſs es mit den Papieren, worauf Statuten geſchrieben werden, weder entſtehe, noch vergehe.

Markus.

So wie nun der bekannte *göttliche Wille*, *höchſtes Geſetz* iſt; ſo findet ſich im Herzen des Menſchen dieſer *Wille vollendet*, beym *Weiſen.* So vielerley Verordnungen aber auch, auf eine beſtimmte Zeit nämlich, von Völkern abgefaſst wurden, ſo verdienen ſie doch mehr, als Ehrentitel, als in der That, den Namen *Geſetze.* Durch einige Gründe dieſer Art zeigen ſie, daſs jedes Geſetz, das mit Recht den Namen Geſetz verdient, lobenswürdig ſey. Es iſt bekannt, daſs offenbar die Geſetze zum

Zweck d. Gesetze. Wohl der Bürger, zur *Aufrechterhaltung* der Staaten, und zur Ruhe und Glückseligkeit des Menschenlebens erfunden sind; man sieht, daſs die Männer, welche zuerst solche Statuten festsetzten, den Völkern zu verstehen geben wollten, sie würden solche Verordnungen schriftlich ertheilen, durch deren Annahme und Befolgung sie ein edles und glückliches Leben führen könnten; und Verordnungen dieser Art, und Wichtigkeit, nannten sie *Gesetze.* Daraus läſst sich natürlich abnehmen, daſs solche Leute, welche gefährliche und ungerechte Verordnungen den Völkern vorschrieben, in dem Falle, daſs sie gegen ihr Versprechen handelten, sich am allerwenigsten zu Gesetzgebern schickten; woraus begreiflich ist, daſs in der Erklärung des Namens *Gesetz* selbst, die Bedeutung und der Sinn der Wahl des Gerechten, und des Rechtes liege. Ich lege dir also, Quintus, die Frage *jener Leute* vor: Ist es denn ein Glück, daſs, wenn der Staat kein Recht hat, er eben deswegen, weil er keins hat, für keinen Staat gilt? —

Gesetz, als Ausdruck der Gerechtigkeit; Stempel d. moral. Vernunft. — d.St. u. K. 6.

Quintus.

Iawohl, ein sehr groſses Glück.

Markus.

Ist nicht ein *Staat ohne Gesetze*, eben deswegen kein *Staat?*

Quintus.

Es kann nicht anders seyn.

Markus.

Nothwendig muſs also das *Gesetz* für etwas sehr vortreffliches gelten?

Quintus.

Ich bin ganz deiner Meinung.

Markus.

Kömmt nicht dazu noch das, daſs viele Verordnungen zum Schaden und Verderben von den Völkern *gegeben werden*, da ſie ſo wenig dem Gehalte der Geſetze entſprechen, als hätten ſie Räuber in einer gemeinſchaftlichen Berathſchlagung gegeben? So könnte man z. B. mit eben ſo wenig Grunde *Medicinalrecepte* ſolche tödtliche Vorſchriften nennen, die etwa unwiſſende und unerfahrne Quackſalber, ſtatt geſundmachender Recepte zuſammenſtoppelten; und ſo kann auch die Verordnung bey einem Volke, ſie mag beſchaffen ſeyn, wie ſie will, kein *Geſetz* heiſſen, wenn ſie dem Volke ſchadet. Folglich beſteht das *Geſetz* in der Trennung des Gerechten und Ungerechten, und iſt *Ausdruck der* urſprünglichen, allen Weſen ureigenthümlichen, *moraliſchen Vernunft*, wornach ſich die Geſetze der Menſchen richten, welche Gottloſe am Leben ſtrafen, gute Menſchen aber in Schutz nehmen, und vertheidigen.

Quintus. VI.

Ich habe dich recht gut verſtanden; und ich glaube nun, daſs wirklich keine andere Verordnung den Namen *Geſetz* verdient; und ſich überhaupt kein *Geſetz* anders denken laſſe!

Markus.

Du hältſt alſo die *Titiſchen* und Apulejiſchen Verordnungen nicht für *Geſetze*?

Quintus.

Nein; nicht einmal die Liviſchen!

Markus.

Ganz recht; zumal da ſie durch ein äuſserſt

kurzes Senatsdekret in einem Augenblicke aufgehoben wurden. Ein solches *Gesetz* aber, dessen Sinn ich oben entwickelte, läßt sich weder aufheben, noch abschaffen.

Quintus.

Du willst also vermuthlich solche *Gesetze* vorschlagen, die sich nie aufheben lassen!

Markus.

Richtig! wenn ihr beyde sie nur annehmen werdet. — Zuvor aber muſs ich dem Beispiele des grofsen Weisen, *Plato*, zufolge, welcher das erhabenste Muster unter allen Philosophen ist, der zuerst *über Staatsverfassung*, und auch insbesondere *über seine Gesetzgebung* schrieb, ehe ich das *Gesetz* selbst vorlese, etwas zum Lobe dieses Gesetzes sagen. Eben so machten es, wie ich bemerke, *Zaleukus* und *Charondas*, da sie nicht ihres Studirens und Vermögens halber, sondern zum Besten des Staates ihren Ländern *Gesetze* vorschrieben. Ihrem Beispiele folgte Plato, der auch das zum Gesetze rechnete, einen gesetzlichen Vorschlag zu thun, ohne alles durch Drohungen und Gewalt erzwingen zu wollen.

Lob des vorzulesenden Gesetzes; nach Plato's, u. a. Beispiel.

Quintus.

Aber Timäus behauptet ja, jener Zaleukus habe nie existirt! —

Beiläufige Bemerkung über den Zaleukus.

Markus.

Meines Bedünkens verdient aber der Geschichtschreiber Theophrastus mehr Glauben; und viele führen ihn als vorzüglicher namentlich an; auch seine Mitbürger, die Lokrier, meine Klienten, sprechen von ihm. Doch ist es zu unserer Untersuchung gleichgültig, ob er existirt habe, oder nicht; ich folge hierinne der alten Sage! —

VII. Einleitung zum Gesetze; nach Platonischer Methode.

Gleich anfangs müssen also die Bürger überzeugt seyn; dass die *Götter Herren und Regenten aller Wesen* sind, dass alles, was vorgeht, unter ihrer Leitung und Majestät stehe, dass sie sich ausserordentlich um das Menschengeschlecht verdient machen, dass sie jeden Menschen nach seinem Werthe, nach seinen Handlungen, nach seinem Betragen und persönlichen Character, nach seiner Achtung gegen Religionsgebräuche beachten, und auf Fromme sowohl als Verruchte Rücksicht nehmen. Wer über diese Gegenstände richtig denkt, wird seines Nutzens nicht verfehlen, und Wahrheit erkennen. Denn was kann wahrer seyn, als dass Niemand so dummdreist seyn dürfe, sich für seine Person, Vernunft und Willen zuzutrauen, aber diesen vernünftigen Willen den Himmelsbewohnern und den sämmtlichen Weltkörpern abzusprechen? oder zu glauben, dass unter keiner Leitung einer vernünftigen Ursache diejenigen Dinge stehen, die er kaum mit seiner höchsten Geisteskraft zu denken vermag? Wen sollten aber die *Reihen der Gestirne*, wen die Abwechselungen der Tage und Nächte, wen die regelmäfsigen Monate, und wen endlich das, was zu unserem Genusse die Natur spendet, nicht zum Danke auffordern? Wie? verdiente wohl der Gleichgültige ein *Mensch* zu heifsen? Da nun alles, was das Gepräge der Vernunft an sich trägt, besser ist, als das, dem der Charakter der Vernunft fehlt; und da es frevelhaft seyn würde, zu behaupten, dass irgend etwas den Vorzug vor der ganzen Natur erschaffener Wesen behaupte; so muss man zugeben: die Natur sey von Vernunft durchdrungen. Wer sollte aber wohl in Abrede seyn,

dafs folche Lehrmeinungen ihren Nutzen haben, wenn er bedenkt; wie viele Dinge durch einen *Eid* betheuert werden; und wie viel Gewiffenhaftigkeit bey Haltung der Verträge zum Menfchenwohle beitrage? wie viele die Furcht vor göttlicher Strafe vom Verbrechen abhielt? und wie unverbrüchlich die Verbindung der Bürger untereinander fey, wenn die unfterblichen Götter zu Zeugen und Strafrichtern angerufen werden! — Hier haft du eine *Einleitung* zum Gefetze; denn fo nennt Plato einen folchen vorläufigen Diskurs.

Quintus.

Gut, Bruder, ich nehme fie an; und ich freue mich über die Deinige noch mehr, da du andere Gegenftände und Principien abhandelft, als er. Nichts ift dem Plato unähnlicher, als die eben von dir genannten Gegenftände, oder auch diefe Einleitung zur philofophifchen Erörterung des *Gefetzes.* Nur allein im Tone des Vortrags fcheinft du ihm *nachzuahmen.*

Markus.

Das möchte ich wohl! denn wer kann die Sprache des Plato erreichen, oder wer wird je fie ganz nachbilden können? Den Sinn derfelben auszudrücken, hat keine Schwierigkeit. Letzteres würde ich auch thun, wofern ich nicht ganz meinen eigenen Gang gehen wollte. Denn was will das fagen, Plato's nämliche Worte, faft Wort für Wort wieder zu geben?

Quintus.

Ich bin ganz deiner Meinung. Ich wünfche wirklich herzlich, dafs du, wie du oben äufser-

test, deinen eigenen Gang gehen mögest! Aber nun theile auch gefälligst die versprochenen *Gesetze von den Religionsgebräuchen* mit.

Markus.

Ich will sie, so gut ich kann, mittheilen; und da Ort und Gespräch unter Freunden ist, so will ich die Gesetze *im Gesetzstyle* laut vorlesen.

Quintus.

Was willst du damit sagen?

Markus.

Diese Gesetze, Quintus; haben ihren eigenthümlichen Styl; der aber nicht so alt ist, als in den alten *ehrwürdigen* Zwölftafelgesetzen; und gleichwohl sind sie, um desto mehr Ansehen zu haben, etwas älter, als die Dinge, von denen hier die Rede ist. Diesen Styl will ich in möglichster Bündigkeit zu erreichen suchen. Uebrigens theile ich die Gesetze hier nicht ganz mit: das würde viel zu lange mich aufhalten; nur die Hauptsachen, und Hauptgedanken!

Quintus.

So muss es auch seyn. Lass' also hören:

Markus.

VIII. Alte Gesetze: Ueber Religionsgebräuche d. Römer. K. 8. 9.

„Den Göttern müssen sie sich ehrbar nahen; müssen ihre Achtung beweisen; alle Pracht muss wegbleiben. Wer dagegen handeln wird, den wird Gott selbst dafür strafen. Niemand darf für sich allein Götter halten; niemand neue, eingewanderte, es sey denn öffentlich herbeigeholte, für sich allein im Hause anbeten. Die von den Vätern erbaueten Tempel, sollen sie in den Städten haben;

die Hayne und Sitze der Laren sollen sie haben auf den Feldern. Die Gebräuche der Familie und der Väter sollen sie beibehalten. Die Götter, und solche Wesen, die immer für Himmelsbewohner gehalten worden sind, sollen sie verehren, auch dergleichen, die ob ihrer Verdienste in den Himmel versetzt wurden, den Herkules, Liber, Aeskulapius, Kastor, Pollux, Quirinus; daneben ebenfalls die Eigenschaften, um deren willen dem Menschen die Emporsteigung in den Himmel gestattet wird, den vernünftigen Willen, Tugend, kindliche Liebe, und Treue; sie sollen auch diesen gepriesenen Dingen Tempel weihen; dagegen den Lastern keine religiöse Feier gewähren. An den Feiertagen sollen sie sich alles Zankes enthalten; an diesen Tagen auch nach vollendeter Arbeit die Sklaven Theil nehmen; und wie diese Festtage in die jährlich wiederkehrenden Termine fallen, soll in den Fastis bemerkt werden. Gewisse Feldfrüchte und Beeren sollen die Priester öffentlich zur Ehre der Götter ausschütten; und dieses an dazu geordneten Opfertagen thun. Desgleichen sollen sie auf andere Tage eine Menge Milch und zartes Vieh aufsparen. Damit kein Mangel daran eintrete, sollen zu diesem Behuf, und Anschaffung der Opfersachen, die Priester die wiederkehrenden Feiertage des Iahres festsetzen. Sie sollen für Opferthiere, die jedes Gottes würdig und ihm angenehm sind, sorgen; jeder Gott soll seinen eigenen Sacerdos, alle Götter ihre Pontifices, jeder einzelne seinen Flamen haben. Die Vestalischen Iungfern sollen innerhalb Rom ein ewiges Feuer auf öffentlichem Heerdaltare unterhalten. Auf welche Art diese Opfer für den Privatmann, oder öffentlich geschehen müssen, sollen Uneingeweihte von den öffentlichen Sacerdoten sich zeigen lassen. Dergleichen geweihte Priester soll es zwey Gattungen geben; die eine soll den Cärimonien und Opfern vorstehen;

die andere die Aussprüche der Seher und Wahrsager, die das Volk nicht versteht, erklären, so oft der Senat und das Römervolk sie auffordert. Die öffentlichen Augures aber, welche des allmächtigsten Jupiters Willen deuten, müssen die Wissenschaft besitzen, Merkzeichen und Auspicien zukünftiger Dinge recht zu enträthseln. Die Sacerdotes sollen um das Gedeihen der Weinberge, Obstgärten, und der glücklichen Unternehmungen des Volks den Beistand der Götter erflehen; diejenigen, die im Kriege kommandiren, oder das Volk beherrschen, sollen vorher, ehe sie etwas unternehmen, die Priester um Erklärung der Auspicien befragen, und ihnen Folge leisten; sie sollen auf den Zorn der Götter gewissenhafte Rücksicht nehmen, und sich darnach richten; sollen ferner den Blitz nach bestimmten Himmelsabtheilungen beurtheilen; sollen die Stadt, das Gebiet derselben, die geweihten Tempelörter, und Augurendeutungen gehörig verstehen; und alles, was der Augur Unrecht, Unheilig, Fehlerhaft, Gräuelvoll bezeichnet, das muss aufgehoben werden, und unterbleiben; wer ihm nicht folgt, muss mit dem Leben büssen. —

Oeffentliche Verkündiger von Bündnissen, Frieden, Krieg, und Waffenstillstand, Fezialen, und Richter, sollen zwey seyn. Sie sollen über Kriege berathschlagen; sie sollen Prodigien, und andere bedenkliche Ereignisse den Etruscern und Haruspicen, sofern der Senat es gebeut, melden; die vornehmsten Haruspicen Etruriens sollen sie die Deutung lehren. Sie sollen die Götter, nach deren Willen sie sich richteten, versöhnen; desgleichen Blitze und Oerter, wo es eingeschlagen hat, von der Strafe der Götter befreien. Nächtliche Opfer der Weiber sollen unterbleiben, diejenigen ausgenommen, die gehörig dem Volke angezeigt werden; auch sollen sie Niemanden initiiren, ausser für die gewöhnlichen griechischen Mysterien, IX.

der Ceres. Man vergeht ſich gegen Opfer, wenn man ſo verrucht dabey verfährt, daſs es nicht expiirt, d. i. von den Strafen der Götter befreit werden kann; kann es aber expiirt werden, ſo ſollen es vom Staate angeordnete Sacerdotes expiiren. Bey öffentlichen, ohne Wettlauf und Wettkampf der Ringer gehaltenen Spielen, ſoll man die Freude des Volks mit Geſang und Saitenſpiel, nebſt Tibien unterhalten, und dieſe Freude mit Gebet zu den Göttern verbinden. Von den väterlichen Gebräuchen beym Gottesdienſte ſoll man die beſten im Andenken erhalten. Auſser den Dienern der Mutter Idäa ſoll durchaus Niemand milde Beyträge einſammeln, und auch jene nur an feſtgeſetzten Tagen. Wer etwas den Göttern geweihtes, oder dazu beſtimmtes ſtiehlt, und raubt, ſoll als Majeſtätsverbrecher hingerichtet werden! Meineid beſtrafen die Götter mit Verderben; die Menſchen brandmarken ihn durch Ehrloſigkeit. Die Schändung einer Prieſterinn ſollen die Pontifices mit Lebensſtrafe büſsen laſſen. Ein Frevler ſoll ſich nicht unterſtehen den Zorn der Götter durch Weihgeſchenke zu verſöhnen! Gelübde ſollen mit Vorſicht gethan, und erfüllt werden. Die Kränkung dieſes Rechtes ſoll beſtraft werden. Aus dieſem Grunde ſoll Niemand ſein Feld einer Gottheit weihen; wenn er Gold, Silber, Elfenbein weihet, ſoll er dieſs nicht übertreiben. Häusliche Opfer ſollen ſtets beibehalten werden. Die Rechte der Manengötter ſollen heilig gehalten werden; man ſoll nämlich die Seelen der Verſtorbenen für Götter halten, die Unkoſten für ihre Beſtattung, und die Klagenproceſſionen ſoll man vermindern."

X. *Attikus.*

Nun, da haſt du ja das groſse Geſetz ſo kurz als möglich zuſammengefaſst; und, ſo viel ich wenigſtens bemerke, unterſcheidet ſich jene

Einrichtung der Religionsgebräuche nicht fehr von den Gefetzen des *Numa*, und unferm Herkommen.

Markus.

Glaubft du vielleicht, es fey nöthig, angemeffene Gefetze für eine vollkommene Staatsverfaffung zu geben; weil in den bekannten Büchern von der Republik der jüngere Scipio Afrikanus überzeugend darzuthun fcheint, dafs unter allen Staaten jener alte Römifche Staat die vollkommenfte Einrichtung gehabt habe?

Attikus.

Allerdings bin ich diefer Meinung.

Markus.

Nun, fo erwartet denn Gefetze über jene vortrefflichfte Art der Staatsverfaffung; und, gefetzt dafs ich heute folche vorfchlage, die fich nicht in unferer Staatsverfaffung finden, und nie darinne fanden, fo werden fie doch vielleicht im Herkommen der Vorfahren liegen, welches damals als *Gefetz* galt.

Attikus.

Nun, fo fchlage denn jenes Gefetz vor, wenn du fo gut feyn willft, damit ich, *zufolge deinem Vorfchlage*, meine Stimme geben könne.

Markus.

Sage mir, Attikus, willft du nach keinen andern Principien ftimmen?

Attikus.

In wichtigen Angelegenheiten werde ich durchaus nach keiner anderen Maafsregel votiren; bey unbedeutendern Vorfällen follft du,

nach Belieben, nichts vorzuschlagen nöthig haben.

Quintus.

Das ist meine Meinung auch. —

Markus.

Mache ich es euch auch nicht zu lange?

Attikus.

Möcht' es nur recht lange dauern! denn wir können ja nicht besser uns amüsiren.

Markus.

Cicero's *Erklärung* obigen Gesetzes.

Keusch gebeut das Gesetz sich den Göttern zu nähern, nämlich *vom Herzen*, worauf alles ankömmt; es hebt die Keuschheit des Körpers nicht auf, sondern man muss das so verstehen, in so fern die Seele einen grossen Vorzug vor dem Körper behauptet; und man muss sich vorstellen, dass, so wie man den Körper keusch erhalten müsse, doch dieses noch mehr vom Herzen nöthig seyn. Denn eine körperliche Verunreinigung lässt sich durch *Abwaschen mit Wasser*, oder durch die Länge der Zeit verwischen; aber ein Flecken des Herzens kann weder durch die Länge der Zeit verwischt, noch mit ganzen Strömen weggeschwemmt werden! — Was das anbetrifft, dass das Gesetz kindliche Liebe gebeut, und *Pracht untersagt*, so ist der Sinn dieser: kindliche Liebe sey Gott angenehm, hingegen Unkosten seyen entbehrlich. Denn warum sollte man, wenn Armuth den Reichthümern auch unter Menschen gleich gesetzt wird, sie von der Besuchung der Götter entfernen, indem man die Kosten des Gottesdienstes erhöhet; da zumal der Gottheit selbst nichts weniger angenehm seyn kann,

als wenn nicht Iedermann Gelegenheit hat, sie zu versöhnen, und zu verehren! In Ansehung dessen aber, dass nicht ein Richter, sondern die Gottheit selbst zum Rächer bestimmt wird, scheint die Gewissenhaftigkeit der Menschen durch die Furcht vor einer nahen Strafe geschärft zu werden. Seine eigenen Gottheiten, oder neue, oder gar fremde zu verehren, verwirrt den Gottesdienst, und führt Cärimonien mit sich, die unsere Sacerdotes nicht kennen. Man kann ja die von seinen Vätern erhaltenen Götter so verehren, dass man zugleich auch jenes Gesetz erfüllt! Ich bin der Meinung, dass die Kapellen der Urväter in den Städten bleiben müssen; und stimme hierinne nicht den Persischen *Magiern* bey, auf deren Rath Xerxes die Tempel Griechenlands angesteckt haben soll, weil sie die *Götter* in Wände einkerkerten, da jene doch die ganze Welt zur Tempelwohnung hätten, und also alles frey und offen haben müssten.

Weit anständiger suchten Griechen und Römer die kindliche Liebe zu den Göttern dadurch zu erhöhen, dass sie ihnen eben die Städte, wie sich selbst, zur Wohnung anwiesen. Denn diese Meinung schärft die Gewissenhaftigkeit der Städtebewohner, zum grossen Vortheile. Daher sagt der hochweise *Pythagoras* ganz wahr: dass sich dann die meiste kindliche Liebe und Gewissenhaftigkeit in dem Herzen finde, wenn man sich mit dem Gottesdienste beschäftige. So sagt auch *Thales*, der weiseste der Sieben: die Menschen müssten sich vorstellen, dass alle sichtbaren Dinge voll der Gottheiten wären; dadurch würden sie alle reineres Herzens werden, gleichsam als wenn sie sich in den heiligsten Tempeln befänden. Denn hier hat man gewissermassen das Bild der Götter XI.

vor Augen, nicht nur im Herzen. Und ſo verhält es ſich auch mit den Haynen auf dem Felde. — Eben ſo darf man auch keinesweges die von unſeren Vorfahren mitgetheilte religiöſe Verehrung der *Lares*, die ſie ſowohl den Herren als Sklaven vor ihrem Felde und ihrer Villa vor Augen ſtellten, verabſäumen. Ferner ziemt es ſich, die gottesdienſtlichen Gebräuche der Familie und der Urväter zu beobachten; das heiſst, — weil nämlich das Alterthum zunächſt an die Götter grenzt — eine gleichſam von den Göttern überlieferte Verehrung derſelben zu erhalten. In Anſehung des Gebots: „daſs man auch vergötterte Menſchen, wie den Herkules, und andere mehr, ehren müſſe;“ giebt das Geſetz zu verſtehen, daſs die Seelen aller Menſchen unſterblich, die *Seelen der Tapfern* und Guten aber göttlicher Natur ſeyen. Ferner iſt es recht gut, daſs der vernünftige *Wille*, *kindliche Liebe*, *Tugend*, und *Treue* dadurch göttlich verehrt werden, daſs man die Pfoſten ihrer Tempelthüren betaſtet; da dieſe ſämmtlichen Gottheiten in Rom öffentlich geweihete Tempel haben; um die Eigenthümer ſolcher menſchlichen Vortrefflichkeiten, (die alle edlen Menſchen beſitzen) zu überzeugen, daſs in ihrem Herzen die Götter ſelbſt thronen! — Alſo verdient das für einen Fehler gehalten zu werden, daſs man in Athen bey Ausſöhnung des *Vergehens an den Cyloniſchen Bundesgenoſſen*, [die man am Altar Minervens als Flehende ermordet hatte], auf Anrathen des Epimenides aus Kreta, der *Schande* und *Unverſchämtheit* einen Tempel erbaut hatte. Denn *Tugenden*, nicht aber Laſter, muſs man anbeten. Auf dem Palatium ſteht ein alter Alter der *Fiebergöttinn;* ein zweiter auf den Esquilien, der *Unglücksgöttinn* geweiht, der abſcheuli-

chen Mala Fortuna: alle dergleichen Anbetungen müssen wegfallen! Wenn es darauf ankäme, Götternamen zu erfinden, so wären angemessener *Vicepota*, (d. h. Siegsmächtige); *Iupiter Stator*, (d. h. der unwiderstehliche Sieger): so auch Namen wünschenswerther Sachen, der *Salus*, des *Honor*, der *Ops*, *Victoria*. Auch hat Calatinus recht gut die *Spes* zur Göttinn geweiht, weil durch die Hoffnung einer frohen Zukunft das Herz des Menschen sich hebt. Auch kann man das *Heuteglück*, denn es passt auf alle Tage; das *Zurücksehende Glück*, um jemand zu helfen; oder den *Zufall*, der ungewisse Vorfälle bezeichnet; oder das *Geburtsglück*, vom Einflusse auf unsere Geburt, seit der es uns geleitet; oder.... als Göttinnen anbeten. — —

(Hier fehlt etwas. Vermuthlich *vom Nutzen solcher Glücksgottheiten*, im Gegensatze zu den Unglücksgöttinnen.)

XII. Zweck d. Festtage.

... *Feiertage* und *Feste* sollen die Einrichtung haben, dass freigeborne Leute an denselben nicht processiren und streiten; die Sklaven aber nicht arbeiten. Der die Fasten anordnende Pontifex Maximus soll diese Tage in Anschlag bringen, damit die jährliche Feldarbeit ungehindert vollendet werden könne. Auch muss bey den Schalttagen in dem Festkalender genau darauf geachtet werden, die Tage zu bemerken, wo die Zeit der Darlegung der Erstlingsopfer, und des jungen Viehes, wovon das *Gesetz* sprach, einfällt. Diese Einrichtung hatte *Numa* weislich getroffen, aber die nachherigen nachläsigen Pontifices Maximi haben sie abkommen lassen! Ferner ist das in den herkömmlichen Einrichtungen der Pontifices und

Haruſpices nicht zu ändern, wornach ſie zu beſtimmen pflegen, welche Opferthiere jedem Gotte zu opfern ſeyen, welchem man *gröſsere*, ſäugende, männliche oder weibliche weihen müſſe. Mehrere Prieſter der Geſammtgötter, und einzelne Prieſter einzelner Gottheiten, haben das Privilegium über *Rechtsfragen*, und Gewiſſensangelegenheiten, die ihnen geſtändlich vorgelegt werden, *Auskunft zu ertheilen*. Da ferner *Veſta*, nach ihrem griechiſchen Namen, den wir Römer wörtlich überſetzt beibehielten, gleichſam den *Allgemeinheerd* der Stadt ausmacht; ſo ſollen *Mädchen* Prieſterinnen ihres Gottesdienſtes ſeyn, damit die ununterbrochene Aufſicht beym heiligen Feuer deſto leichter von ſtatten gehe, und die Römiſchen Damen einſehen mögen, daſs bey dem weiblichen Zartgefühle der Sittſamkeit, alle ihre Würde auf Bewahrung der Keuſchheit beruhe! — Die nun folgenden Geſetzverordnungen beziehen ſich nicht allein auf die Gottesverehrung, ſondern auch auf die Staatsverfaſſung, ſo daſs man ohne die Prieſter des öffentlichen Gottesdienſtes, auch keine häusliche Gottesverehrung *gehörig halten* kann. Denn das Geſetz giebt zu verſtehen, daſs das Römervolk jederzeit des Rathes der Republikbeamten, und der Empfehlung der Optimaten bedürfe. Die Klaſſeneintheilung der Prieſter übergeht keine einzige Art des rechtmäſsigen Gottesdienſtes. So ſind z. B. einige zu Götterverſöhnern beſtimmt, die zugleich auch feierliche Opfer dirigiren; andere müſſen von Amtswegen die Prophezeihungen der Seher erklären, aber *nur weniger* Seher, ſonſt würde des Deutens kein Ende werden; und damit um dieſe Deutungen Niemand, in Anſehung der öffentlichen Staatsangelegenheiten,

Beſcheid wiſſe, als nur der Prieſterconvent. Das gröſste und herrlichſte *gottesdienſtliche Recht* im Staate haben die Augures, welches von wichtigem Einfluſſe unter dem Schutze des Staates iſt. Dieſe hohe Idee habe ich nicht etwa deswegen davon, weil ich ſelbſt Augur bin, ſondern weil ſich die Sache wirklich ſo verhält. Denn was kann wohl, in Anſehung des gottesdienſtlichen Rechtes, wichtiger ſeyn, als die Macht zu beſitzen, Volksverſammlungen, und Comitialtage, die von der *oberſten Staatsobrigkeit* anberaumet wurden, nach der Vorladung wieder zu entlaſſen, oder nach der Zuſammenkunft ihren Entſchluſs aufzuheben? Was kann nachdrücklicher ſeyn, als die Aufhebung einer ſchon begonnenen Berathſchlagung, durch die Worte Eines einzigen Augurs: *es geht heute nicht an!* Was iſt mit mehr Glanz verbunden, als befehlen zu können; daſs die Konſuln nun ihr Amt niederlegen ſollen? was verleihet mehr Hochwürde, als Iemand das Recht zum Geſammtvolke, oder zur Plebejerſchaft als Auſſeher geſetzt zu werden, zu geben oder zu verweigern. Ferner, einen geſetzlichen Vorſchlag, wegen nicht rechtskräftiger Einleitung, für ungültig zu erklären? So wurde der *Vorſchlag des Titius* durch ein Kollegiumsdecret; und der *Vorſchlag des Livius* durch das Gutachten des Philippus, der Konſul und Augur war, verworfen! Daſs endlich, weder in Rom, noch auſser Rom, von den Magiſtratsperſonen, etwas ohne die Genehmigung der Auguren, als gültig vorgenommen werden kann?

Von d. Gewalt der Augures.

Attikus. XIII.

Ganz recht; ich geſtehe nun mit Ueberzeu-

gung die Wichtigkeit der Priesterwürde, und insbesondere der Auguren, ein. Aber es herrscht ja doch in euerem Augurkollegium, zwischen den vorzüglichen Auguren *Marcellus* und Appius eine grosse Uneinigkeit; wie ich aus ihren Akten ersehen habe; da der eine meynt, jene Auspicien wären zum Nutzen der Republik da, also blosser politischer Kunstgriff; der andere hingegen meynt, euere Augurwissenschaft sey in allem Ernste im Stande, zukünftige Dinge voraus zu sagen. Was ist nun deine Ueberzeugung davon?

Markus.

Meine Ueberzeugung? dass es wirklich eine Ahndung der Zukunft gebe, welche die Griechen *Mantike*, wir Römer *Divination*, nennen; und dass unsere Einsicht von der Bedeutung des Vögelfluges, und anderer Merkzeichen der Thiere, zu jener Mantike als Theil gehört. Denn da wir das Daseyn allmächtiger Götter zugeben, und einräumen, dass durch ihren Willen die Welt regiert werde, dass ihre Güte fürs Wohl der Menschen sorge, und dass sie uns *Merkmale* von der Zukunft geben können, so sehe ich keinen Grund ein, die *Divinationsgabe* den Menschen abzusprechen. Aus meinem Begriffe von Providenz folgt nothwendig auch meine Behauptung von der Wahrheit und Würde des Augurats. Ueberdiess beweisen es sehr viele Beispiele, theils in unserem Staate, theils in allen Reichen, bey allen Völkern, allen Nationen, dass durch die Weissagungen der Auguren viele Dinge unbegreiflich richtig eingetroffen sind. Auch würde der Name des *Polyidus*, des *Melampus*, *Mopsus*, *Amphiaraus*, *Kalchas*,

und *Helenus* nicht so berühmt, und bey so vielen Nationen bis jetzt erhalten worden seyn, ich meyne bey den Arabern, Phrygiern, Lykaonern, Ciliciern, und hauptsächlich bey den Pisidiern, wofern nicht die Länge der Zeit ihre Untrüglichkeit bewähret hätte. Ausserdem würde ja auch nicht *Romulus*, unser Ahnherr, diese Stadt, unter Befragung der Auguren erbauet haben; auch würde der Ruhm des *Attius Navius* sich nicht so lange blühend erhalten, wofern nicht diese alle viel auffallend richtiges gesagt hätten. Inzwischen leidet es keinen Zweifel, dass die Augurwissenschaft, und ihre Deutungkunst schon durch Verjährung und Nachlässigkeit zu sinken anfängt. Ich stimme daher weder dem ganz bey, der etwa behaupten wollte, unser Augurkollegium habe nie diese *Deutungskunde* besessen; noch dem, der sie in ihrem ganzen Umfange noch jetzt existirend glaubte. Sie scheint, meines Bedünkens, bey unseren Vorfahren von doppelter Art gewesen zu seyn, so dass sie sich zuweilen nach der Lage der Republik, am häufigsten aber nach den vorliegenden Staatsabsichten richtete.

Zweck d. Augurats.

Attikus.

So kömmt mir es, beym Herkules, auch vor; und letzterer Erklärung stimme ich hauptsächlich bey. Doch, erkläre weiter. —

XIV.

Markus.

Das will ich thun; und mich im Erklären so kurz, als möglich, fassen! Es folgt nun die Gesetzverordnung über das *Kriegsrecht*. Bey Unternehmung, Führung, und Endigung eines Krieges kömmt sehr viel auf Recht und Treue an; und daher hat der Römische Staat die *Fetialen*

Kriegsrecht.

zu öffentlichautorisirten Mandatarien bey diesen Verhandlungen gemacht. — Ferner ist über den Gottesdienst der *Haruspices*, über die Expiations- und Beachtungscärimonien derselben, im Gesetze selbst weitläufig genug geredet worden.

Attikus.

Ich habe nichts dagegen; weil diess ganze Gesetz von Religionsgebräuchen spricht.

Markus.

Aber, Titus! wie möchtest du wohl die folgende Gesetzverordnung billigen, oder ich sie für fehlerhaft erklären können?

Attikus.

Welche meynst du? ich bin neugierig? —

Markus.

In Ansehung der *nächtlichen Opfercärimonien der Weiber.*

Attikus.

Nächtliche Opfer der Römischen Damen.

Ich muss sie gutheissen; da du zumal bey Vorlesung des Gesetzes das feierliche und öffentlich auctorisirte Opfer der *Bona Dea* ausgenommen hast.

Markus.

Wozu aber denn weiter Euer *Iacchus*, und euere *Eumolpiden*, und jene hochwürdigen *Mysteriendiener der Ceres*, wenn man die nächtlichen Cärimonien aufhebt? Denn unsere Gesetze passen ja nicht blos für das Römische Volk, sondern füt alle gute, und auf einer *festen Einrichtuug* gegründete Völkerschaften.

Attikus.

Du nimmst vermuthlich die Mysterien aus, in denen *wir* eingeweihet sind.

Markus.

Diese werde ich allerdings ausnehmen: Denn unter die vielen grosen und göttlichen Anstalten deiner Vaterstadt Athen, für die Veredlung des menschlichen Lebens, gehört vorzüglich die Stiftung der bekannten Mysterien, durch deren Hülfe wir Menschen aus einem thierischen, rohen Zustande des Lebens, zur Humanität durch Kultur emporgehoben, und verfeinert worden sind. Diese sogenannten *Initien* haben uns im eigentlichen Sinne erst die Elemente der Lebensweisheit gelehrt; dadurch erhielten wir nicht blos die vernünftige Einsicht, ein frohes Leben zu führen, sondern auch mit hoffnungsvollerem Herzen zu sterben. Was mir bey jener *Nachtfeyer* misfalle, ist aus den Komischen Schauspieldichtern bekannt. Hätte man in Rom diese anstösige Freiheit, oder Frechheit, gestattet, was würde da nicht vollends der berüchtigte Klodius sich erlaubt haben, der mit beabsichtigter Entehrung der Priesterinnen sich dem Opfer der Bona Dea näherte, bey dem ein unversehens zugeworfener Blick schon nicht erlaubt war.

Attikus.

Nun so schlage immerhin jenes Gesetz in Rom vor; aber lasse uns Eingeweiheten in Athen dafür unsere Gesetze. —

Markus.

Ich kehre also zu unseren Gesetzen zurück; durch welche wahrlich auf das sorgfältigste darüber zu wachen ist, dass der helle Tag den guten Ruf unserer Damen in aller Augen erhalte, und sie durch Römischherkömmliche Cärimonien

der Ceres *geweihet* werden. Die Strenge unserer Vorfahren in diesem Punkte, giebt eine alte öffentliche Verordnung des Senats und der Konsuln im Betreff der Bacchanalien an; welcher Senatsschlufs mit militärischer Gewalt die Sache untetsuchte, und gewissenhaft bestrafte. Und so hat auch mitten in Griechenland, — damit man mein Urtheil nicht etwa für zu hart halte, — *Diagondas* aus Theben alle Nachtfeyerlichkeiten durch ein unverbrüchliches Gesetz aufgehoben. Die Verehrung neuer Götter, und noch dazu eine ganze Nacht hindurch, macht *Aristophanes*, der höchstwitzige Schauspieldichter für die alte Komödie, so lächerlich, dafs er den *Sabazius*, und eiuige andere Gottheiten, die er für ausländisch erklärt, des Landes verweiset. Ein von der freien Republik autorisirter Priester aber, soll ein *Versehen* durch Befragung seiner Priesterversammlung aussöhnen, und unbedenklich machen; er soll frevelhafte Verübung heiliger Gebräuche verurtheilen, und als gottentehrend bestrafen. — Ferner, weil die öffentlichen, *vom Staate angeordneten Spiele* zum Theil auf dem Schauspielplatze, [Cavea], zum Theil auf der Rennbahne, [Circus], gegeben werden, so sollen die Wettkämpfe körperlicher Kraft, im Wettlaufe, im Faustkampfe, im Ringen, und in Pferdewettrennen, bis zum anerkannten Siegspreise im Cirkus, ausgesetzt bleiben; auf dem Schauspielerplatze wird alsdann, nach Maafsgabe des Gesetzes, im Gesange, und Saitenspiel, nebst Flöten, um den Preis gewetteifert, aber ohne zu laut zu werden. Ich bin hierinne *Plato's* Meinung, dafs nichts mehr auf zarte Herzen, und feines Gefühl würke, als verschiedene Tonarten der Vokalmusik und Instrumentalmusik; weil die Macht der

Lob der Musik.

Töne ausserordentlich zur Freude und Traurigkeit stimmt. Denn die Musik weckt Phlegmatische zur Munterkeit, und lindert den Zorn; sie erregt den Willen der Menschen, und bändigt ihn wieder. Daher fanden es viele griechische Staaten für sehr rathsam, die alte Tonart der Musik beizubehalten; da der zur Weichlichkeit der Sitten sich neigende Griechensinn, sich zugleich mit der Musik änderte; theils wurden sie, nach einiger Meinung, durch den süssen und verderbten Ton verschlimmert; theils schwand, mit dem Sinken ihres männlichen Charakters durch andere Fehler, auch ihre Sinnesart mit den verwöhnten Ohren und Herzen dahin. Aus diesem Grunde ist der genannte hochweise und sehr erfahrne Philosoph Griechenlands sehr wegen des Sittenverfalls durch veränderte Musik, besorgt. Er behauptet nämlich: man könne die Tonarten der Musik nicht ohne Umschaffung der Staatsgesetze ändern. Dagegen habe ich diese übertriebene Besorgniss nicht; wiewohl ich ihren Einfluss nicht unbeachtet lassen zu müssen glaube. Die Schauspielchöre, die vor Alters von der Tonart des *Livius* Andronikus, und *Nävius*, ganz voll waren, da sie einen angenehmen ernsten Ton hielt; die verdrehen jetzt, statt ebenfalls zu frohlocken, Hals und Augen, zugleich mit ihren verdrehten Tonschlüsseln! Dergleichen Totaländerungen wurden nach der bekannten altgriechischen Staatsverfassung streng bestraft, in der weisen Einsicht der Folgen, wie sehr allmählich das Verderben in die Herzen der Menschen sich senke, und durch schlechte Neigungen sowohl, als schlechte Maximen, ganze Staaten in ein plötzliches Verderben stürze. Aus diesem Grundsatze liess der bekannte strenge Lacedämonische

Staat nur sieben Saiten auf den Instrumenten des *Timotheus* dulden, und die übrigen wegnehmen.

XVI. Gebräuche der Vorfahren. Ferner gebeut das Gesetz: man solle von den väterlichen Gebräuchen *die besten* beibehalten. Als einst hierüber die Athenienser den Pythischen Apollo befragten, was für Religionsgebräuche sie vornehmlich beobachten sollten, erhielten sie die Antwort des Orakels: die auf dem Herkommen ihrer Vorfahren beruhenden Cärimonien. Sie giengen nun zum zweitenmal hin, und meldeten: das Herkommen ihrer Vorfahren sey oft verändert worden; und auf die Frage, welches unter so verschiedenen *Herkommen* sie hauptsächlich befolgen sollten? erhielten sie die Antwort: *das beste!* Und so verhält sich es in der That, dass man gewöhnlich das für das heiligste, älteste, und der Gottheit am nächsten kommende, halten kann, was das Beste ist. Nach unserem Gesetze hat man milde Gaben nicht mehr einsammeln lassen, ausser diejenigen auf wenige Tage, welche der Idäischen Mutter, Cybele, gehören; denn solche Armencollectionen erfüllen die Herzen mit Aberglauben, und bringen die Familien um ihr Geld. — Tempelraub wird bestraft, nicht blos dann, wenn jemand etwas zum Tempel gehöriges gestohlen hat; sondern auch, wenn es im Tempel nur deponirt war, wie noch jetzt in vielen Tempeln der Fall ist. Man erzählt vom Alexander, er habe in Cilicien bey Solö in einem Tempel Geld deponirt; und so vertrauete auch der Athenienser *Clisthenes*, ein edler Mann, aus Bangigkeit für sein Vermögen die Aussteuer seiner Tochter der *Juno der Samier* an. — Meineid. Doch nun von den falschen Eiden. Von der Unzucht (der Priesterinnen der Vesta) ist hier nichts weiter zu bemerken. Frev-

ler sollen sich nicht erdreisten, die Götter durch Geschenke zu versöhnen. Sie mögen sich vom *Plato* warnen lassen, der sagt: sie könnten leicht denken, wie die Gottheit ihr Geschenke aufnehmen werde, da ja nicht einmal ein redlicher Mensch sich von einem Schurken etwas schenken lasse. — Ueber die Sorgfalt bey den Gelübden hat sich das Gesetz deutlich genug erklärt, so wie über die Vorsicht beym Angeloben selbst, wodurch man sich gegen Gott verbindlich macht. Die Strafe wegen verletzter Pflichten gegen Gott läßst sich nicht abbitten. Ich könnte Beispiele solcher Frevler anführen; doch wozu? die Trauerspiele sind ja voll davon! Lieber will ich Beispiele aus unsern Zeiten nehmen. Zwar könnte es scheinen, als wollte ich meine menschliche Würde zu hoch anschlagen; doch ich schweige aus dieser Besorgnifs nicht, da ich ja zu euch Freunden rede. Möchte doch das, was ich sage, den seligen Göttern minder beschwerlich, als angenehm, scheinen! — —

(Hier fehlt etwas von den persönlichen, gewissenlosen Angriffen des Cicero; wahrscheinlich vom Klodius, Catilina, u. a.)

— Damals, als ich verbannet war, wurden alle gottesdienstlichen Rechte durch den Frevel nichtswürdiger Bürger entweihet. Selbst die Lares meines Hauses wurden geneckt; an ihre Stelle bauete man einen Tempel der Frechheit; man vertrieb mich aus dem Tempel meiner Laren, da ich sie geschützt hatte. Werfet doch eiligst einen Blick über die Geschichte der letzten Iahre (ich brauche euch ja Niemand zu nennen), und nehmt wahr, was daraus erfolgt ist! Werft einen Blick auf *mich*, der ich die Schutzgöttinn der Stadt, die berühmte Minerva, nach

XVII. Cicero's Verdienste um's Vaterland.

697. n. R. E. vor Chr. 56. I.

der Plünderung und Verwüſtung aller meiner Habſeligkeiten, nicht von gottesvergeſſenen Frevlern beſchädigen lieſs, ſondern ſie aus meiner Wohnung, in die, ihres Vaters, aufs Capitolium, brachte; und ſo, durch die einſtimmigen Urtheile des Senats, Italiens, und endlich aller Völker für den Retter des Vaterlandes rühmlichſt erklärt wurde. Konnte wohl einem Menſchen mehr Ruhm ertheilt werden, als hier geſchah? Die Frevler, welche damals die Religionsgebräuche und Heiligthümer zertrümmerten, und entehrten, liegen nun theils von einander getrennt, und zerſtreut; diejenigen aber unter ihnen, die Rädelsführer bey dieſem Frevel, und vorzügliche Verächter aller Gottesverehrung waren; muſsten ſchon bey ihrem Leben Quaal und Schande erdulden, und ſogar nach ihrem Tode Grab und Leichenfeyer entbehren.

Quintus.

Ich geſtehe, dieſs iſt alles wahr, Bruder, und ich ſtatte den Göttern gebührenden Dank dafür ab; aber man findet, daſs es leider nur gar zu oft anders geht!

Markus.

Alsdann, Quintus, urtheilen wir unrichtig über göttliche Strafe; wir ſehen vor lauter irrigem Volkwahne, der uns hinreiſst, die Wahrheit nicht; wir beurtheilen das Elend der Menſchen nach ſeiner Todesart, nach ſeinem Körperſchmerze, nach ſeinem Seelenkummer, oder nach unbilliger Mediſance, und gerichtlicher Verurtheilung. Alles dieſs, geſtehe ich, pflegt Menſchen zu begegnen, und iſt oft redlichen Männern begegnet. Das Vergehen entgeht ſeiner

Strafe nicht, harter Strafe! sie ist, aufser den natürlichen Folgen, an sich schon äufserst grofs. Wir haben solche Frevler gesehen, die, ohne Hafs gegen Rom, uns niemals angefeindet haben würden; wie sie vor Wuth entbrannten, dann wieder vom Gewissen bange wurden; bald waren sie bange, was sie anfangen sollten: bald verachteten sie wieder die Achtung gegen die Götter; sie achteten kein Gericht, bestachen die Richter unter den Menschen, ohne die Götterrichter bestechen zu können. — Doch, ich will meinen Unwillen unterdrücken, nicht weiter auf sie losziehen; ich habe ja ohnehin mehr Genugthuung durch ihre Bestrafung erhalten, als ich verlangte. Nur füge ich das noch hinzu: Frevel gegen die Götter, werde von ihnen auf doppelte Art bestraft; erstlich: dafs er ruchtbar wird, und noch den Verbrecher im Leben quält; zweitens: dafs man ihn nach dem Tode noch verabscheuet, und das Verderben desselben unter der Nachwelt stets mit billigendem Iubel erwähnt wird.

XVIII. Plato's Gesetz.

Man soll keine Felder den Göttern weihen! hierinne stimme ich dem Plato ganz bey. Dieser drückt sich in folgenden Worten, die ich so deutlich, als möglich, verdeutschen will, so aus: „Die Erde, als Heerd der Wohnungen, ist ohne„hin schon allen Göttern heilig. Deshalb soll „sie ihnen Niemand zum zweitenmal weihen. „Gold und Silber aber, in Städten sowohl, als „in Häusern, und Tempeln, macht andere nei„disch. Elfenbein, von einem entseelten Körper „genommen, ist nicht anständig genug, zum Ge„schenk für Gott. Ferner sind Kupfer, Stahl „und Eisen gut zu Kriegsgeräthen, aber nicht

„für Tempel. Hölzern Geräthe, von blos gewei-
„hetem Holze, kann man nach Gefallen, und
„so auch steinerne in den gemeinschaftlichen
„Tempeln weihen. Die zu weihenden Webe-
„reyen, dürfen nicht zu kostbar seyn, und
„nicht mehr als einen Monat verursacht haben.
„*Weisse* Farbe ist für Götter am anständigsten,
„in Gewändern sowohl, als Geweben. Gefärbte
„Tücher und Gewebe dürfen nur bey Kriegs-
„fahnen statt finden. Am schicklichsten für Göt-
„ter sind Geschenke, Vögel und andere Figuren,
„wozu Ein Maler nur Einen Tag gebraucht hat.
„Und darnach sollen auch die übrigen Geschenke
„eingerichtet seyn." — Das ist Plato's Vorschlag.
Ich meinestheils, mag aus Nachgiebigkeit theils
gegen die Laster der Menschen, theils gegen die
Zeitumstände, nicht so ins Einzelne gehende Vor-
schriften geben. Ackerbau vollends würde ver-
muthlich läßiger getrieben werden, wenn man
zu seiner Pflege und Verpflügung noch Aber-
glauben fügen wollte.

Attikus.

Ich verstehe wohl. Nun ist noch die Erklä-
rung der ununterbrochenen Gottesverehrungen,
und des Rechtes der Seelen der Verstorbenen
[Manes] zu geben übrig.

Markus.

Ey, was hast du für ein treues Gedächtniß,
Pomponius! mir war das schon nicht mehr er-
innerlich!

Attikus.

Das mag seyn! Aber ich entsinne mich die-
ser Dinge um so mehr, weil ich sie im Bezug

auf das Recht der Pontifices, und das bürgerliche Recht erwarte.

Markus.

Ganz richtig! man hat auch über diese Dinge sehr deutliche Bescheide und Akten. Ich werde auch bey dieser meiner ganzen Erörterung, jede Gattung der Gesetze, die mir aufstöfst, abzuhandeln mich bemühen, und so auch, als Theil der Gesetzgebung, das bürgerliche Recht unseres Volks: und zwar auf diese Art, dafs ich den Grund, aus dem jeder Theil des Rechts fliefst, bemerklich mache, damit es so leicht werde, für Ieden, der seinen Kopf nur einigermafsen zu brauchen weifs, das Recht von jeder neu vorkommenden Berathschlagung zu kennen, wenn er es aus seinem Rechtsgrunde abzuleiten versteht.

XIX. Zerstückelung der Gesetze.

Die Rechtsgelehrten aber pflegen, (es sey nun um den Schein einer desto gröfseren und tieferen Einsicht zu haben; oder, welches mir wahrscheinlicher ist, aus Mangel an Lehrvortrag, weil es ja nicht blos Kunst ist, etwas zu wissen, sondern auch es vortragen zu können;) oft dasjenige, was nur auf Einem Grundsatze beruht, in unendliche Theile zu zerstückeln, und also den einfachen Gesichtspunkt zu verrücken. Wie breit machen sich z. B. damit die beiden Pontifices, und Rechtsgelehrten *Scävola?* Mein Vater, pflegt Publius Sohn zu sagen, sagte mir oft: ohne Kenntnifs des bürgerlichen Rechtes könne keiner ein guter Pontifex seyn! — Des ganzen Civilrechts? Was soll er damit? Was geht einen Pontifex das Wandrecht, Wasserrecht, und dergleichen an? Also nur so weit der Gottesdienst damit zusammenhängt. Das ist

M

ſehr wenig! ich meyne: über die Opfer, Gelübde, Feiertage, Begräbniſſe, und dergleichen. Warum legt man gerade darauf ein ſo groſses Gewicht, da das übrige unbedeutend iſt? Was die *Opfer* betrifft, die von gröſserer Bedeutung ſind, ſo bemerke man davon ſo viel: daſs ſie immer beibehalten werden ſollen, von Familie zu Familie übergehen, und, wie ich im Geſetze vortrug, *ununterbrochen* fortdauern müſſen. Durch dieſen einzigen Punkt haben dieſe Rechte, der Auslegung der Pontifices es zu danken, daſs das Andenken an die Opfer der Hausväter nicht mit ihrem Tode ausſtirbt; daſs diejenigen dazu verpflichtet ſind, denen, nach deren Tode, der Gelderbtheil zufällt. Nach dieſem einzigen Ausdrucke: *ununterbrochen*, richten ſich unzähliche Rechte, die ihm ihren Urſprung verdanken, und wovon die Geſetzbücher der Juriſten voll ſind, (ſiehe da ihre Geſetzdeuteley!); ſie ſuchen nämlich neue Anhänger ihrer Geſetze. In Anſehung der geſetzmäſsigen Erben haben ſie recht. Denn Niemand kann näheren Anſpruch an die Stelle des Verſtorbenen machen. Nächſt dem geſetzmäſsigen Erben folgt zweitens der, welcher durch den Tod, oder das Teſtament des Verewigten ſo viel erhält, als alle Erben zuſammen. Auch dieſs liegt in der Ordnung, in ſo fern es mit der zum Grunde liegenden Maaſsregel übereinkömmt. Drittens, wenn kein geſetzmäſsiger Erbe da iſt, ſo erbt der, welcher von den Gütern des Verſtorbenen das Meiſte durch Uſukapion in ſeinen Beſitz gebracht hat. Viertens, in dem Falle, daſs auch keiner durch Uſukapion etwas zu ſich genommen hat, fällt das Vermögen des Verſtorbenen dem Gläubiger zu,

der die grössten Forderungen hat. Der letzte Scheinerbe ist der, welcher dem Verstorbenen Geld schuldig war, aber noch nicht abbezahlte, und also nun so angesehen wird, als habe der verstorbene Gläubiger es erhalten. —

XX.

Dergleichen Dinge haben wir vom Quintus Scävola gelernt; aber so wurden die Rechte nicht von den alten Pontifices zerstückelt. Denn diese lehrten nämlich mit folgenden Worten, dass man auf dreifache Art *zu opfern verbunden* werde: durch *Erbschaft;* oder wenn man den *grösseren Theil des Geldes erhalte*: oder wenn der grössere Theil des Geldes vermacht ist, wenn man *nur etwas davon bekomme.* Doch wir wollen lieber dem Pontifex folgen. Ihr sehet also, alles hänge von dem Gutachten der Pontifices ab: dass der Empfänger des Geldes verbunden sey, auch das Opfer zu halten; und dass zu letzteren auch die Feierlichkeiten und Cärimonien gehören. Auch rechnen die Scävola noch das zu den Rechten des Gottesdienstes, welches *Partition* heisst, eine Art Vermächtniss; z. B. wenn im Testamente nicht niedergeschrieben ist, wieviel die Erben abgeben sollen, und also die Erbnehmer weniger erhalten, als allen Erben zusammen übrig bleibt, dass sie da keinesweges an das Opfer gebunden seyn sollen. Bey *Schenkungen* erklären sie diesen Fall anders; alsdann ist die Schenkung gültig, die ein *Hausvater* einem, der unter seiner Gewalt steht, nach seinem Tode zukommen zu lassen bewilligte; hat aber der Verstorbene von der Schenkung nichts gewusst, und sie nicht genehmigt, so ist sie null und nichtig. Aus diesen Grundsätzen entstehen viele kleine Fragen, die man, im Fall sie jemand unver-

Erbschaftsrechte.

ständlich seyn sollten, im Bezug auf ihren Grundsatz von selbst leicht einsehen kann; z. E. wenn jemand, um nicht opfern zu dürfen, weniger vom Erbtheil genommen hätte; und wenn nachher einer seiner Erben für seinen Antheil das verlangt hätte, was der Verstorbene, ausser jenem Ererbten eigenerworbenes hinterlassen hätte, und nun diese Summe mit jenem Erbtheile oben nicht weniger betrüge, als die sämmtliche Erbschaft jener Erben zusammen: so sey der, welcher jenes Geld verlangt habe, allein, ohne die Miterben, zum Opfer verbunden. Auch geben sie sogar die Klugheitsregel, dass, wenn z. E. jemand mehr vermacht ist, als er ohne zu opfern annehmen darf, er den Testamentserben durch *Waag'* und *Gewichtsverkauf* davon lossprehe; aus dem Grunde, weil es nun so angesehen wird, als sey die Erbschaft nichtig erklärt, und ihm das Geld nicht vermacht worden.

XXI. Ueber diesen und viele andere Punkte möchte ich euch, ihr Scävola! beide Pontifices Maximi, und beide, meines Erachtens, sehr scharfsinnige Männer! die Frage vorlegen: wie es doch wohl komme, dass ihr zum Rechte der Pontifices, noch *das bürgerliche* überdiess verlanget? Denn ihr hebt ja, durch die Kenntniss des bürgerlichen Rechtes, gewissermasen das Recht der Pontifices auf. Denn nach der Absicht der Pontifices verpflichtet der durch Erbtheil erhaltene Geldempfang, ohne anderweitige Gesetze, zum Opfer. Beschränktet ihr euch nun auf euer Amt als Pontifices, so hätte es bey jener Absicht des Pontifikats sein Bewenden; inzwischen, da ihr auch im bürgerlichen Rechte sehr erfahren seyd, so habt ihr durch letztere

Kenntniss jene Absicht zum Besten! Die Pontifices Maximi *Publius Scävola*, und *Coruncanius*, und andere mehr, waren der Meinung: dass diejenigen, welche so viel erhielten als alle Erben, zum Opfer verbunden seyn sollten. — So kenne ich das Pontifexrecht. Was ist vom bürgerlichen Rechte hinzugekommen? Der Abschnitt von der Partition, der sehr listig gebeut: hundert Münzen, (d. h. Sestertien,) abzuziehen. Man hat ein Mittel dadurch ausfindig gemacht, wie man mit Grunde den Geldempfang in einer Erbschaft von der Verpflichtung zu opfern befreien könne. In dem Falle, dass dieses der Urheber des Testaments nicht habe vermieden wissen wollen, giebt der Rechtsgelehrte und zugleich Pontifex *Mucius Scävola* eigenhändig den Bescheid, dass der Erbnehmer weniger annehmen solle, als alle Erben zusammen erhalten. — Nach dem Obigen geboten die Pontifices: *jeder, der* Geld *geerbt habe, sey verbunden* zu opfern. Hier werden solche Erbnehmer wieder ihrer Pflicht entbunden. Doch diese Aenderung der Rechte rührt aus dem Innern des bürgerlichen Rechtes her, und hat nichts mit dem Rechte der Pontifices zu thun; z. E. dass man durch Waag' und Gewichtsverkauf den Erben von der, dem Testamente schuldigen Verbindlichkeit lossagen könne; und dass diese nun so angesehen werde, als sey das Geld gar nicht vermacht worden, wofern der, dem es vermacht wurde, das Vermächtniss *stipulirt* (d. h. anerkannt) hat, dass das Geld eine *stipulirte Schuld*, und also von der Verpflichtung zum Opfer frey sey. — [Ich gehe nun zu den Rechten der Seelen der Verstorbenen über, worinne unsere Vorfahren sehr weise Einrichtungen ge-

troffen, und diese sehr gewissenhaft gehalten haben. Es war ihr Wille, daſs man im Februar, dem damals letzten Iahresmonate, den Todten ein Parentationsopfer darbringen solle; doch brachte dieses Decimus Brutus, wie Sisenna benachrichtigt, im December dar. Ich fand bey Untersuchung des Grundes dieses Verfahrens, daſs *Brutus* absichtlich von dem Gebrauche der Vorfahren abgewichen sey; denn Sisenna wuſste offenbar von dessen Verlassung der alten Einrichtung nichts; und es ist mir unwahrscheinlich, daſs Brutus das altväterliche Herkommen unbedachtsamer Weise verabsäumt habe;] ein wirklich einsichtsvoller Mann, dessen Vertrauter Accius war; vermuthlich nahm er aber den December für den letzten Iahresmonat, wie die Alten den Februar, an. Uebrigens hielt er es für Frömmigkeitspflicht mit einem sehr groſsen Opferschaafe die Parentation zu halten.

XXII. Verordnungen über Begräbnisse K. 22. 23. 24. 25. Was die religiösen Gebräuche in Ansehung der *Gräber* betrifft, so erfordert in diesem Falle die Gewissenhaftigkeit die Verstorbenen nicht auſser ihren Erbbegräbnissen zu bestatten, und nicht ohne Familienopfer; dieses hat schon zu unserer Väter Zeiten Aulus Torquatus in Rücksicht der Popilischen Familie verordnet. Schwerlich würden aber die Gebräuche bey Bestattung eines Todten, *Denicalen* (denicales a nece) von ihrer Wortbedeutung heiſsen, so wie auch die Feiertage von dem Gottesdienste der übrigen Gottheiten *Ferien* (feriae) genannt werden; wofern nicht unsere Vorfahren diejenigen, welche verstorben sind, unter die Götter zu rechnen für gut befunden hätten. Denn Ferien müssen, den Rechten gemäſs, auf solche Tage verlegt

werden, an denen weder die Familie des Feiernden, noch der Staat Ferien hat. Diese ganze Anordnung des Pontifikatrechts bezeichnet die grosse Gewissenhaftigkeit, mit der man solche Cärimonien verrichtete. Auch brauche ich mich nicht darüber zu erklären, *wenn eigentlich* die Trauer der Familie um den Verstorbenen *aufhöre;* und *welche besondere Art* des Opfers es sey, die durch Widder geschehe; und *wie* ein aus der Erde gewühlter Menschenknochen zu bestatten sey; welche Gattung mit Recht ein Sauopfer erheische; mit welchem Augenblicke die Stelle der Beerdigung *Grab* zu heissen anfange, und man ihr heilige Pflichten [in Absicht des Todtenopfers] schuldig sey? — Doch will ich meine ohnmassgebliche Meinung sagen. Die *älteste Art des Begräbnisses* mag diejenige gewesen seyn, deren sich *Xenophon* den *Cyrus* bedienen läst. Es wird nämlich der Körper der Erde, von der er kam, wiedergegeben, und in seiner Gruftlage gleichsam mit der Decke seiner *Mutter Erde* bedeckt. Nach eben dem Gebrauche wurde, der Sage nach, unser König Numa in dem Grabmale nahe bey *Fontisarä* beerdgt. Auch pflegte, wie mir bekannt ist, die Cornelische Familie bis auf unsere Zeit sich dieses Begräbnisses zu bedienen. Der siegreiche *Sulla* liess den am Anio beerdigten Leichnam des *Cajus Marius*, in den Fluss stückweise werfen, weil ihm gar zu harte Rachsucht seinen mehr heftigen als überlegenden Character empörte. Ich glaube, er wünschte deswegen zuerst unter der Patrizischen Cornelierfamilie auf einen Scheiterhaufen ihn zu verbrennen, weil er fürchtete, dass es seinem Leich-

nam eben ſo gehen möchte. Darauf bezieht ſich auch *Ennius* im Epigramm auf den Cornelius Scipio *Afrikanus*, wenn er ſagt: „Hier liegt der berühmte“ — —. Sehr wahr; denn man ſagt von den Beerdigten, „*ſie liegen.*“ Inzwiſchen haben ſie doch nicht eher ein Grabmal, ehe das Todtenopfer gebracht, und der Leichnam beigeſetzt iſt. Der nämliche Ausdruck beerdigen, den man jetzt überhaupt von allen ganz begrabenen braucht, war damals von denen üblich, welche man durch aufgeſchüttete Erde bedeckte; und dieſen Gebrauch beſtätigt das Pontifikatrecht. Denn bevor man den Knochen mit Erde zugeſchüttet hat, hat der Platz, wo der Leichnam verbrannt worden iſt, keinen Anſpruch auf Todtenopfer. Erſt nach den aufgeſchütteten Erdſchollen iſt er dort *beerdigt*, und heiſst *Grab*, [Gleba]; und nun erſt gehören ihm viele religiöſe Rechte zu. Daher verordnete Publius in Anſehung deſſen, der auf einem Schiffe umgekommen, und dann ins Meer geworfen worden ſey, daſs ſeine Familie zwar ohnehin rein ſey, weil kein Knochen über die Erde hervorrage; doch müſſe der Erbe pflichtſchuldig eine Sau opfern, drey Tage lang Leichenferien halten, und ſich durch ein weibliches Schwein ein Sühnopfer gefallen laſſen. Geſetzt, daſs jemand im Meere umgekommen war, verordnete er das nämliche, mit Ausnahme des Sühnopfers und der Leichenferien.

XXIII. *Attikus.*

Nun habe ich einen Begriff vom *Rechte der Pontifices;* aber ich frage nun nach dem *Innhalte der Geſetze.*

Markus.

Dieſe enthalten wirklich wenig, Titus! und, ich glaube, Euch lauter bekannte Dinge. Allein dieſe betreffen nicht ſowohl den Gottesdienſt, als das Recht der Gräber. „*Keinen Todten* — ſagt ein Geſetz der XII. Tafeln — *ſoll man in der Stadt weder begraben, noch verbrennen!*“ Vermuthlich wegen Feuersgefahr. Was den Beiſatz: *noch verbrennen,*‘ betrifft, ſo bedeutet er, daſs nicht der zu Verbrennende begraben werden ſolle, ſondern der zu Beerdigende.

Attikus.

Es ſind ja aber doch ſeit den zwölf Tafelgeſetzen angeſehene Männer in der Stadt begraben worden! —

Markus.

Das mögen, Titus, ſolche geweſen ſeyn, die dieſe Ehre von dieſem Geſetze um ihrer Verdienſte willen genoſſen, z. B. Publikola, und Tubertus, und woraus nachher ihre Nachkommen ein Recht gemacht haben; oder ſolche, die, wegen ihrer Verdienſte, von der Verbindlichkeit jenes Geſetzes losgeſprochen wurden, z. E. Cajus Fabricius. Kurz, das Geſetz verbeut, in der Stadt zu begraben. So verordnete auch das Kollegium der Pontifices: es ſey gegen die Erlaubniſs an einem *öffentlichen Orte* ein Begräbniſs zu machen. Ihr kennet den *Tempel der Ehre* auſserhalb des Colliniſchen Thores; auch weiſs man von alten Zeiten her, daſs daſelbſt eine Ara geſtanden habe. Ein dort gefundenes *plattes Stück Erz* mit der In-

schrift: „*Dem Eigenthümer Honor*;" gab zur religiösen Entschliessung Anlass, hier einen Tempel zu bauen. Die vielen, dort befindlichen Gräber wurden umgeackert; denn das Pontifikalkollegium dekretirte: kein öffentlicher Platz habe durch Familiengottesdienste in Beschlag genommen werden können. Was übrigens in den Zwölftafelgesetzen sich auf Gräber bezieht, betrifft die Verminderung des Aufwandes, und des Gesetzes der Klagenden bey der Leiche; es ist mehrentheils aus *Solons Gesetzen* entlehnt. So sagt das Gesetz: „*Das soll fernerhin nicht geschehen! — Der Scheiterhaufen soll nicht gezimmert werden.*" Was nun folgt, wisst ihr. Wir lernten ja als Knaben die Zwölftafelgesetze als eine unerlassliche Lection auswendig. Ietzt lernt sie Niemand mehr! — Es wurde ja auch der Aufwand für drey *Schleyer*, für Purpurbinden, und zehn Tibicines herabgesetzt, und mit demselben hörten die Klagweiber auf: „*Die Weiber sollen sich die Wangen nicht zerkratzen, und kein Klaggeheul mehr bey der Leiche anstimmen.*" Die alten Gesetzerklärer *Sextus Aelius*, und *Lucius Acillius* sagten, dass sie den Ausdruck: (lessum habere) nicht recht verständen, und sich eine Art Trauerkleid darunter dächten. *Lucius Aelius* nahm das Wort *Lessus* für Klaggeheul, Wimmern, nach dem Wortsinne. Letzteres halte ich für um so richtiger, weil das Solonische Gesetz das nämliche verbietet. Solche Verordnungen sind löblich, und gehen sowohl auf Reiche, als gemeine Leute. Es ist freilich höchst naturgemäss den Unterschied der Stände [nach dem Vermögen] mit dem Tode aufzuheben. —

So sind ebenfalls die übrigen Leichengebräuche, wodurch die Trauer vermehrt wird, von den Zwölftafelgesetzen aufgehoben worden. „*Für keinen Verstorbenen*, — sagt eins dieser Gesetze — *soll man Knochen sammeln, um nachher eine Leichenfeier zu halten.*“ Es nimmt aber im Kriege und im Auslande gebliebene aus. Außerdem findet sich in jenen Gesetzen noch Folgendes über die Salbung: *Kein Sklav soll sich oder andere salben;* ferner die *Leichenzeche* aufgehoben seyn; und das mit Recht; denn ohne Noth wäre dieß nicht verboten worden. „Es sollen: *keine theuere Benetzung; keine langen Kränze*, und keine *Acerrä* [*Räucherpfannen*] *zum Einhertragen* mehr geduldet werden. Der Sinn davon ist dieser: Ieder Verstorbene müsse die Zierde seines erworbnen Ruhms behalten; denn das Gesetz gebeut, einen durch Verdienst erworbenen Kranz unbestraft sowohl dem aufzusetzen, der ihn erwarb, als auch seinem Vater. Vermuthlich mögen auch Einem Todten oft mehrere Leichenfeste, und mehrere Ausstellungen des Paradebettes, gehalten worden seyn, da das Gesetz es so nachdrücklich verbietet. Man bemerke noch die menschenfreundliche Einschränkung eines späteren Gesetzes, daß der Ausdruck des genannten Gesetzes: „*Auch soll man kein Gold beilegen;*“ mit der Ausnahme zu verstehen sey: „*es sey denn, der Verstorbene habe mit Gold befestigte Zähne gehabt; wobey es ungestraft erlaubt seyn soll, mit diesem Golde ihn zu begraben, oder zu verbrennen.*“ Man bemerke hierbey, daß man die beyden Cärimonien *begraben*, und *verbrennen* ganz von einander unterschieden XXIV.

habe. — Ueberdiefs giebt es noch zwey andere Gefetze von den Gräbern. Das eine giebt Vorfchriften für die Gebäude der Privatperfonen, das andere für die Gräber felbft. *Es unterfagt, einen Scheiterhaufen, oder neuen Grabhügel, näher als fechzig Fufs an ein fremdes Haus zu rücken, ohne Bewilligung des Befitzers deffelben;* denn es fey eine grofse Feuersbrunft dadurch zu befürchten. In Anfehung des Verbotes: *die Grabftelle*, d. h. den Platz um das Grab herum, oder den *Grabhügel durch Ufukapion fich zu verfchaffen*, fo bemerke man, dafs dadurch *das Gräberrecht* gefichert wird. — Das ift denn in den Zwölftafeln, offenbar der *Natur der Sache* gemäfs, verordnet; und diefe ift Grundfatz des Gefetzes. Die übrigen Verordnungen gründen fich auf das Herkommen; z. E. dafs die mit Leichenfpielen begleitete Todtenfeier angefagt werde; und dafs fich der Eigenthümer der Leiche eines Leichenbitters und der Lictoren bedienen dürfe. „*Angefehenen Verftorbenen foll vor einer Verfammlung eine Lobrede gehalten, und diefe mit Gefang und Tibicenfpiel begleitet werden;*“ welches man *Nenia* nennt; mit welchem Ausdrucke die Griechen auch *Klaglieder* bezeichnen. —

XXV. *Quintus.*

Es ift mir lieb, dafs man unfere Leichenrechte der wahren Beftimmung fo angemeffen findet; und ich finde überhaupt an der Weisheit der Vorfahren viel Vergnügen.

Markus.

Insbefondere vermuthlich deswegen, Quin-

tus, weil sie, wie allen Aufwand, so auch den bey Begräbnissen, füglich eingeschränkt haben. Du weisst von der *Bestattung des Cajus Figulus* her, wie weit man in dem Leichenaufwande schon gegangen war. Vermuthlich war man aber in alten Zeiten nicht so hastig darauf; sonst würde man noch viele Beispiele von den Vorfahren übrig haben. Die Interpreten unsers genannten Gesetzes verstehen den Abschnitt von der Vermeidung des Aufwandes und der Trauer beym Rechte der Manesgötter, so, dass man vorzüglich die Pracht, und den Luxus, bey Bestattungen meiden solle. Diess haben auch die weisesten *Gesetzgeber* nicht verabsäumt. Zu Athen hat sich nämlich auch der Gebrauch seit Cecrops Zeiten, wie man sagt, erhalten, und das Recht, die Todten zu *beerdigen*. Wenn die nächsten Verwandten Erde darauf geworfen hatten, und das Grab ganz angefüllt war, so wurde der Platz mit Frucht besäet, damit die Erde dem Todten als seiner Mutter Schoos diene, der Erdboden aber mit Früchten gereinigt, und den Lebenden wieder übergeben würde. Darauf folgten Leichengastmähler, wobey die Verwandten bekränzt erschienen; dabey wurde etwas zum Lobe des Verstorbenen gesagt, in so weit es der Wahrheit gemäss geschehen konnte; denn zu unverdientem Lobe war man zu gewissenhaft. Hiermit waren die Pflichten gegen den Verstorbenen erfüllt. Nachdem aber, wie *Phalereus* bemerkt, die Leichenbegängnisse kostspielig, und mit Klaggefolge begleitet zu werden anfiengen, wurden sie durch ein *Gesetz Solons* aufgehoben. Dieses Gesetz haben unsere Decemvirn beinahe mit denselben Worten in *die zehnte Tafel* eingerückt. Denn die Verord-

nung über die drey Trauerschleyer, und dergleichen mehr, sind vom Solon. Ueber das Klaggeschrey aber sagte er: „*Die Weiber sollen sich die Backen nicht zerfleischen, und kein Klaglied um der Leiche willen anstimmen.*“

XXVI. Ueber die Gräber hat man vom Solon weiter nichts übrig, als: „*Niemand soll sie unkenntlich machen, oder einen fremden Todten hineinlegen;*“ auch hat er eine Strafe darauf gesetzt; „*wenn Iemand ein Grabmal,* — denn das verstehe ich unter τύμβος — *oder einen Grabstein oder Grabsäule verletzt, umwirft, oder zerbricht.* Einige Zeit nachher ist in Ansehung der Grösse der Gräber, die man auf dem Ceramikus sieht, das Gesetz publicirt worden: „*Niemand solle ein kostspieligeres Grabmal bauen lassen, als zehn Menschen in drey Tagen fertig machen könnten.*“ Es war nach demselben unerlaubt, dasselbe nicht überbauet, und nicht mit sogenannten *Hermen* bedeckt zu werden; auch durfte man nichts zum Lobe des Todten, ausser bey solchen Begräbnissen sagen, deren Aufwand der Staat bestritt; und nur ein von der Obrigkeit dazu ernannter Redner, durfte Epitaphisch perorireh. Noch dazu ward auch das gar zu grosse Gefolge von Männern und Weibern aufgehoben, um das Klaggeschrey dadurch zu verringern. Denn eine zusammenströmende Volksmenge vergrössert die Wehmuth. Aus dieser Ursache liess es *Pittakus* überhaupt nicht zu, eine fremde Leiche zu besuchen. Dagegen sagt *Demetrius*, die Pracht und der Aufwand bey Leichen und Gräbern habe sehr um sich gegriffen, wie es meistens noch in Rom ist; daher er diesen Unfug der Gewohnheit durch ein Gesetz allmählich abzustellen sucht. Denn dieser Mann war, wie euch

bekannt iſt, nicht nur ſehr gelehrt, ſondern hauptſächlich auch ein treuer Staatsbürger, und einſichtsvoller Staatsbeamter. Daher verminderte er den Leichenaufwand nicht nur durch Strafen, ſondern auch durch Zeitbeſtimmung. Er verordnete ebenfalls vor Tagesanbruch den Todten zu beſtatten; ſetzte ferner den neuen Gräbern Grenzen: man ſolle nämlich über den Grabhügel nichts aufſtellen, als eine kleine, höchſtens drey Ellen hohe *Säule*, oder eine *Ara*, oder auch eine *Wanne*. Zur Vollziehung dieſer Geſetze hatte er einen eigenen Magiſtrat verordnet. —

XXVII. Plato's Geſetz über die Beerdigungen. K. 27.

So pflegten es deine Athenienſer zu halten. Doch wir wollen den Plato nachſchlagen, welcher die Ceremonien bey Leichen den Interpreten der Religionsſachen auferlegt; wie es bey uns Gebrauch iſt. Ueber die Gräber ſagt er folgendes: „Man ſolle kein beſtelltes, oder zum „Beſtellen gepflügtes Stück Land zum Theil für „ein Grab anwenden; ſondern man ſolle lieber „ein ſolches Stück Land, das weiter nichts ein„bringe, unbeſchadet der Lebenden mit Todten „anfüllen; hingegen ein Stück Land, das Frucht „bringen, und gleich einer Pflegemutter Nahrung „gewähren könne, deſſen Ertrag ſolle uns weder „ein Lebender noch ein Todter abbrechen. Man „ſolle kein Grabmal höher bauen, als fünf Män„ner in fünf Tagen zu Stande bringen könnten; „auch ſolle man keinen gröſseren Stein darauf „legen, als die Lobinſchrift des Verſtorbenen faſst, „und dieſe ſolle in *vier Hexametern*, die Ennius *lange Verſe* nennt, eingehauen werden." — Hiermit hätten wir denn alſo auch von dieſem groſsen Manne eine Verordnung über die Grabmäler. Er beſtimmt ebenfalls den Aufwand bey Leichen nach dem Grade des Vermögensbeſtandes, von

fünf *Minen*, bis zu Einer Mine. Alsdann folgen ſeine bekannten Ideen über die Seelenunſterblichkeit, über die künftige ruhige Lage der Redlichen nach dem Tode, und die Strafen der Verruchten. — Und hiermit hätte ich euch, ſo viel ich weiſs, die ganze Lehre von den Religionsgebräuchen erörtert.

Quintus.

Die haben wir, mein Bruder, recht umſtändlich von dir kennen gelernt; doch gehe nun zum Uebrigen fort.

Markus.

Gut, ich will fortfahren. Da ihr mich nun ſo wohlwollend dazu antreibet, ſo will ich im heutigen Diskurs die Materie hoffentlich noch endigen; zumal da es noch ſo hell iſt. Ich bemerke ja, daſs *Plato* es eben ſo gehalten hat, da er ſeinen ganzen Diskurs über die Geſetze in einem einzigen Sommertage perorirt hat. So will ich es nun auch machen, und nun *von den Magiſtraten* ſprechen. Denn dieſes Kollegium iſt es fürwahr, das, nächſt der Begründung der Religionsgebräuche, den freien Staat hauptſächlich emporhält.

Attikus.

Nun ſo fahre denn fort in deinem Diskurſe, und behalte deine begonnene Methode des Vortrags bey.

Drittes Buch.

Inhalt.

Einleitung: Ueber die *Nothwendigkeit der Obrigkeiten*, aus der Idee der Weisheit derfelben erwiefen. K. 1. 2. — Hinweifungen auf Cicero's Bücher von der Republik, d. h. von der beften freien Staatsverfaffung. — *Gefetze der Römer* über die *Pflichten der Regenten und Unterthanen*. Kap. 3 4. — Ueber gemäfsigte Regierungsform. Kap. 5—7. Ueber Volkstribunen. Kap. 8. 9. Cicero vertheidigt fie als den Zeitumftänden gemäfs. Kap. 10. 11. — Zweck der Aufpicien. Kap. 12. — Schlechte Beifpiele der Regenten. Kap. 14. — Ueber heimliche, und laute Stimmengebung. Kap. 15. — Tabellarifche Gefetze. Kap. 16. — Erklärung der Gefetze. Kap. 17—19. Schlufs: Ueber Gerechtfame, und Gewalt der Obrigkeiten. Kap. 20.

Am Ende folgen: V. *Fragmente*.

Drittes Buch

M. T. Cicero's.

Ueber die Principien und den Geist der Gesetze.

Markus.

Ich will alſo, wie ich bereits gethan habe, dem bekannten göttlichen Weiſen folgen, den ich, von einer gewiſſen Bewunderung begeiſtert, vielleicht öfter anführe, als nöthig iſt.

Einleit. Ueber die Nothwendigkeit d. Obrigkeiten, aus d. Idee der Weisheit derſelben. K. 1. 2.

Attikus.

Du meynſt vermuthlich den Plato!

Markus.

Gerade ihn, Attikus!

Attikus.

Den wirſt du wirklich weder jemals zuviel, noch zu oft anführen können! Das räumen mir ja ſogar die bekannten Weiſen meiner Parthey, die ſonſt nur Ihren Weiſen [Epikur] anzuführen pflegen, ein, daſs ich ihm — dem göttlichen Plato — nach meinem Gutdünken meine Achtung bezeugen dürfe.

Markus.

Das machen ſie, beym Herkules, gut! denn du verdienſt es, wegen deines zarten Gefühls fürs Schöne und Erhabene ein Freund Plato's zu ſeyn! da deine Lebensweisheit und deine vollendete Sprache in meinen Augen den ſchwer-

zufaſſenden Vereinigungspunkt der Würde mit der theilnehmenden Menſchenliebe getroffen, und ſich eigen gemacht hat.

Attikus.

Ich freue mich herzlich, daſs meine Unterbrechung dir ein ſo vortheilhaftes Urtheil von meinem Charakter, als Probe deiner Idee von mir, abgelockt hat. Doch, — weiter in deinem begonnenen Diskurſe.

Markus.

Zuerſt will ich alſo das Geſetz ſelbſt mit einer wahren, und ihm in ſeiner Art eigenthümlichen Lobrede einleiten.

Attikus.

Nämlich gerade ſo, wie oben über das Religionsherkommengeſetz von dir geſchah!

Markus.

Ihr begreifet, daſs die Bedeutung des Wortes *Obrigkeit*, daſs es ein Kollegium ſey, welches die Staatsverfaſſung dirigirt, und das, was pflichtmäſsig und nützlich iſt, in Verbindung mit den Geſetzen gebeut. So wie die Geſetze die Obrigkeit lenken, ſo lenkt die Obrigkeit das Volk. Man kann alſo mit Grund der Wahrheit ſagen, die Obrigkeit ſey das lebendige, redende Geſetz; das Geſetz hingegen die ſchweigende Obrigkeitliche Gewalt. Ueberdieſs iſt dem Rechte und der Einrichtung [dem Rechtsverhältniſſe] der moraliſchen Vernunftanlage des Menſchen nichts angemeſſener, als *Oberherrſchaft*, worunter ich hier nichts weiter, als *das Geſetz überhaupt*, verſtanden wiſſen will; ohne welches keine Familie, kein Staat, kein

Volk, noch auch das Menschengeschlecht im Ganzen bestehen; weder die ganze Natureinrichtung, noch auch die Welt selbst sich halten kann. Denn auch die Welt gehorcht der Gottheit; ihr sind Meere und Länder unterthan, und das Leben der Menschen steht unter den Geboten des höchsten Gesetzes. —

Um nun auf diese näherliegende und euch bekanntere Untersuchung zu kommen, schicke ich die Bemerkung voraus, dass einst alle alte Nationen unter dem Scepter von Königen standen. Diese königliche Regierung übertrug man anfangs Männern von ausgezeichneter Gerechtigkeit und Weisheit; das war besonders in unserer Republik, so lange die Königliche Regierung dauerte, der Fall: in der Folge übertrug man ihren Nachkommen dieselbe; und diese Einrichtung dauert noch unter den jetztlebenden Königen fort. Nationen, denen die Königliche Gewalt nicht gefiel, wollten keine Anarchie, sondern nur nicht immer Einem Regenten gehorchen. Ich meinerseits will, (da ich für freie Völker Gesetze gebe, und ohnehin schon meine Ideen über die vollkommenste Staatsverfassung in sechs Büchern bekannt gemacht habe,) für jetzt die *Gesetze* jener, von mir als die beste gerühmten Staatsverfassung gemäss vortragen. Ich behaupte also: *Magistrate müssen existiren, weil ohne ihre Weisheit und Fürsorge kein Staat bestehen kann*; und auf der *Einrichtung* derselben beruht das ganze Staatsruder. Nicht nur ihnen müssen hier die Grenzen ihrer Regentengewalt vorgeschrieben werden, sondern auch den Bürgern, wiefern sie unterthänig zu seyn, verpflichtet sind. Denn auch der gute Regent muss einmal unterthänig gewesen seyn, und wer

II.

Cicero setzt seine Bücher: v. d. Republik hier voraus. Oder diess ist Auszug aus denselben.

Gehorſam mit Beſcheidenheit verbindet, der ſcheint es zu verdienen, dereinſt ſelbſt zu regieren. Alſo muſs ſowohl der Gehorchende die Hoffnung hegen, er werde einmal zur Regierung kommen; und der, welcher regiert, muſs denken, daſs er in kurzer Zeit wieder gehorchen muſs. Ich verlange von ihnen, daſs ſie nicht nur den Obrigkeiten Gehorſam und Folge leiſten, ſondern auch daſs ſie dieſelben ehren und lieben ſollen; wie *Charondas* in ſeinen Geſetzen einſchärft. Unſer *Plato* aber nennt ſolche Leute, die ſich der Obrigkeit widerſetzen „Titanengezücht", weil auch die Titanen die Götter im Himmel nicht für ihre Oberherren anerkennen wollten. — So verhält ſich die Entſtehung der Obrigkeit. Nun gehe ich, wenn ihr Luſt habt, zu den Geſetzen ſelbſt über.

Attikus.

Ich bin ſowohl mit deinem Vorſatze, als deinem Plane, zufrieden.

III. Geſetze d. Römer üb. die Pflichten d. Regenten u. Unterthanen.

Markus.

„Gerechtigkeit ſoll die Regenten leiten; und ihnen müſſen die Bürger beſcheiden, und unweigerlich gehorchen. Die Obrigkeit *ſoll einen widerſpenſtigen, gefährlichen Unterthan mit Geldbuſse, Feſſeln, und Züchtigungen in Ordnung halten; wofern nicht eine gleiche, oder höhere Gewalt, oder das Volk ſich dagegen erklärt, an welches der Bürger appelliren darf. Wenn die Obrigkeit ihr Urtheil beſchloſſen und publicirt hat, ſo kann man ſich an das Volk wegen der Geldbuſse, und ſonſtigen Strafe, zur Unterſuchung wenden. Beym Militair ſoll man von dem kommandirenden General nicht weiter appelliren dürfen; und das, was der Kriegskommendant geurtheilt hat, ſoll für unabänderliches Recht gelten. —*

Niedergerichte soll es für mehrere Fälle mehrere geben, und jedes seine eigene Gerechtsame haben. Nämlich so: Vom Militär sollen die kommandiren, die besonders dazu beordert sind, und sie sollen ihre Tribunen haben. Sie sollen die Staatskasse bey sich im Hause aufbewahren; die Fesseln für Verbrecher aufheben, und die Gefangenen bewachen; Hinrichtungen vollstrecken; Kupfer, Silber, oder Gold unter öffentlicher Auctorität prägen; verursachte Processe schlichten; und alles vom Senat beschlossene, vollziehen. Auch soll man Aediles haben, Stadtwachtmeister, Aufseher über das Getraide, und über die feierlichen Spiele, und das soll die erste Stufe für sie seyn, zu höheren Würden zu avanciren. — Die Censores sollen das Alter der Volksglieder, ihre Kinder, Sklaven, und Geldbestand registriren; sollen die Tempel der Stadt, die Strafsen, Stadtgräben und Wasserleitungen, die Stadtkasse, und die Zölle unter ihrer Aufsicht haben; sollen die Abtheilungen des Volks in Tribus ordnen; sodann den Geldbestand derselben, ihr Alter, und Stand repartiren; sie sollen die Kinder der Ritter und Infanteristen registriren, und keine Unverheiratheten leiden! sollen die Denkungsart des Volks leiten; keine anstöfsige Person im Senate lassen; es sollen zwey Censoren seyn: diese sollen auf fünf Iahre obrigkeitliche Dienste thun; die übrigen obrigkeitlichen Aemter sollen Ein Iahr dauern, und dieses Staatsamt soll beständig besetzt seyn. — Die Gerichthaltung über Streitigkeiten von Privatpersonen, und ihre anderweitige Schlichtung soll dem Prätor zukommen. Dieser soll Aufseher des bürgerlichen Rechts seyn. Gleiche Gewalt sollen mit ihm so viele theilen, als der Senat dekretirt, und das Volk haben will. Zwey obrigkeitliche Personen sollen königliche Gewalt haben. Diese sollen von der Wortbedeutung des Ti-

tels, den Namen (a praeeundo, iudicando, consulendo) Consules, Prätores, Iudices führen. Sie sollen im Kriege die Obergewalt haben, und Niemand verantwortlich seyn. Die Wohlfahrt des Volks muſs ihr höchstes Gesetz seyn. Sie sollen binnen zehn Iahren sich nicht wieder zu demselben Amte melden. Das festgesetzte Amtsalter sollen sie nach den Iahrenverordnungen beobachten. Wofern einmal ein gefährlicher Krieg, und innerliche Unruhen unter den Bürgern entstehen, soll Einer (als Dictator), *aber nur auf sechs Monate, nach dem Dekrete des Senates eben so viel Gewalt, als beide Konsuln, haben; man soll ihn auf den Wink linksfliegender Vögel ernennen* (unter guten Auspicien), *und Magister Populi* (Volksmachthaber), *tituliren. Er soll auch einen Officier der Cavallerie, der mit dem jedesmaligen Stadtrichter, welcher die Bürgerstreitigkeiten schlichtet, gleiche Macht hat, zur Seite haben. Trifft dieses Amt einen Consul, so bleiben so lange die anderen Obrigkeitsämter vakant. Die Auspicien sollen der Pflege der Patres* (Väter des Volks, Senatoren) *anvertraut seyn; diese sollen aus ihrer Mitte Einige ausheben, welche in Comitien die Consuln rechtskräftig wählen können. Kommendanten, obrigkeitliche Personen, Legaten, sollen sogleich aus der Stadt marschiren, wenn der Senat es dekretirt, und das Volk es gebeut; sie sollen gerechte Kriege auf eine gerechte Weise führen; sollen ihre Bundesgenossen schonen; sich und ihre Sklaven in strenger Disciplin halten; sollen den Ruhm ihres Volks erhöhen; sollen ruhmbekränzt heimkehren. Folglich darf keiner in seinen persönlichen Angelegenheiten Legat seyn. Die von den Plebejern zur Aufrechthaltung ihrer gekränkten Rechte gewählten Decemvirn* (zehn obrigkeitliche Volksadvokaten) *sollen ihre Tribunen seyn; und alles, was diese*

Männer verbieten, und worüber sie die Plebejer befragen werden, soll gelten; sie sollen heilige Personen (unverletzlich) *seyn; und nie die Plebejer ohne Tribunen im Stiche lassen. — Alle Obrigkeitskollegien sollen Auspicien, und Gericht halten; aus ihrer Mitte soll der Senat gewählt werden; dessen Dekrete unverbrüchlich gelten sollen. Wofern also keine gleichmäfsige Gewalt, oder eine noch höhere es verbietet, sollen die ausgeschriebenen Senatsdekrete gehalten werden. Dieser obrigkeitliche Stand der Senatoren soll ohne Tadel seyn, ein Muster der übrigen Kollegien. Die Wahl der Magistratspersonen, die Gerichtssessionen, die Verordnungen und Verbote des Volks, sofern sie durch Wahlstimmen geschehen, sollen den Optimaten bekannt gemacht werden, dem Volke aber frey bleiben.*

Wofern aber der Fall eintritt, dafs aufser ihren IV.
Magistratsgeschäften etwas ihre Thätigkeit erheischt, so soll der Uebernehmer der Besorgung vom Volke gewählt, und ihm die Commission übertragen werden. Das Recht mit dem Gesammtvolke, und den Vätern desselben (Senatoren) *zu unterhandeln, soll dem Consul, dem Prätor, dem Magister Populi, Magister Equitum, und dem (Interrex), welchen die Väter des Volks zur Konsulnwahl ernennen, zustehen; gleiches Recht mit den Vätern des Volks zu unterhandeln, sollen die Volkstribunen allemal haben; diese sollen auch den Plebejern ihren Vorschlag mittheilen. Sie sollen in ihren Vorschlägen ans Volk, und an die Väter desselben gemäfsigte Maafsregeln nehmen. Ein Senator, der nicht erscheint, mufs sich entschuldigt haben, oder er wird bestraft. Ieder Senator soll in seiner Reihe, und nach seiner Lage referiren; er soll des Volkes Parthey nehmen. Das Volk soll sich* (gegen ihn) *keine Gewalt erlauben; Eine gleiche,*

oder gröſsere Gewalt ſoll mehr Einfluſs haben. Wenn im gerichtlichen Verfahren Confuſion entſteht, ſo ſoll der Referent dafür beſtraft werden. Wer einen ungerechten Proceſs durch Einſpruch hemmt, ſoll für einen, der allgemeinen Wohlfahrt geneigten Bürger gelten. Ueberhaupt, wer etwas vor Gericht anzubringen hat, ſoll vorher die Auſpicien beachten, und der Deutung des Augurs folgen; dann ſoll ſein Geſuch promulgirt, vorgetragen, und zu Iedermanns Wiſſen am Aerarium angeſchlagen werden, [am Saturnustempel]. *Man ſoll einerley Klagſache nur Einmal zur Unterſuchung bringen; dem Volke das Reſultat vorlegen; und das Gutachten von Obrigkeitlichen Perſonen, und auch Privatleuten, anhören. Geſetze gegen einzelne Bürger,* [privos], *ſoll man nicht aufdringen. Ueber Todesſtrafe eines Bürgers ſoll nur das gröſste Comitiat* [Verſammlung aller obrigkeitl. Perſonen], *und insbeſondere diejenigen aburtheln, welche als Cenſoren in die Bürgerliſten aufgenommen ſind; ſie ſollen deshalb kein Geſchenk annehmen, oder geben, weder bey Bewerbung um ein obrigkeitliches Amt, noch während oder nach der Verwaltung deſſelben. Iede Verabſäumung dieſes Geſetzes ſoll als Verbrechen beſtraft werden. Die Cenſoren ſollen gewiſſenhaft für die Vollziehung der Geſetze ſorgen. Privatperſonen,* [*die ehemals Staatsbeamte waren,*] *ſollen von ihrem vorigen Verfahren Bericht erſtatten; kein Geſetz ſoll ſie davon befreien können.*" —

V. Das iſt das Geſetz, welches ich eben verleſen habe. (zum Quintus:) Nun höre die Erörterung davon, und ich will dir dann eine kleine Tafel [Copie davon] geben laſſen.

Quintus.

In aller Kürze haſt du wirklich, mein Bru-

der, eine Ueberficht aller Obrigkeitlichen Gesetze dargelegt! aber wie fo faft ganz nach dem Gange der heutigen Staatsverfaffung? doch du haft ja etwas Neues hinzugefügt!

Markus.

Richtig bemerkt, Quintus. Das ift gerade die gemäfsigte Regierungsform des Staates, die ich den *Scipio* in meinen Büchern [von der Republik] vortragen, und vor allen anderen billigen laffe; diefe hätte nie realifirt werden können, wofern nicht die Obrigkeitlichen Würden gerade fo wären vertheilt worden. Ihr müfst nämlich wiffen, dafs die Staatsverfaffung auf den Obrigkeiten, und deren Directoren beftehe; und dafs fich aus ihrer Regierung beurtheilen laffe, zu welcher Klaffe unfer Staat gehöre. Da unfere Vorfahren diefe Einrichtung fo höchft weife, und überlegt getroffen haben, fo hätte ich wenig oder nichts Neues dazu zu fetzen. Ueber gemäfsigte Regierungsform. K. 5.6.7.

Attikus.

Du wirft uns doch die Gründe angeben, warum du gerade diefe Eintheilung der Magiftratswürden für die befte hältft? Du haft es ja auf mein Bitten und Zureden fchon oben bey Erörterung der Gefetze über Religionsgebräuche fo gehalten!

Markus.

Ich werde deinen Wunfch erfüllen, Attikus! und die ganze Abhandlung, wie fie von den weifeften Männern Griechenlands unterfucht, und gehalten worden ift, entwickeln; auch werde ich, wie vorhin, unfere Rechte beifügen.

Attikus.

Diese Methode des Vortrags ist es hauptsächlich, die ich erwarte.

Markus.

Freilich habe ich das Meiste schon in den bekannten Büchern, worinne ich Untersuchungen über die beste Staatsverwaltung anstellte, gesagt; inzwischen hat doch dieser Abschnitt von den Magistraten manche eigenthümliche Sätze, die zuerst *Theophrastus*, und dann der Stoiker *Dio* genauer untersucht hat.

VI. *Attikus.*

Was sagst du der? auch die Stoiker haben diese Gegenstände abgehandelt?

Markus.

Nein, gewöhnlich nicht, sondern nur der ebengenannte Dio, und in der Folge der grosse Weise, und vorzüglich aufgeklärte *Panätius*. Denn die alten Weisen discurirten zwar sehr scharfsinnig über den *Wortverstand eines Staatengesetzsystems*, ohne auf die gemeinnützige, und bürgerliche Anwendung Rücksicht zu nehmen. Meine philosophische Parthey, deren Anführer *Plato* ist, hat diese Staatswissenschaftlichen Ideen erst realisirt. Nach Plato's Theorie hat auch *Aristoteles* die ganze Lehre von der Staatswissenschaft und dem Staatsrechte abgehandelt; so auch *Heraklides* aus Pontus, ebenfalls ein Schüler des Plato. *Theophrast* aber, ein Lehrling des Aristoteles, hatte sich, wie euch bekannt ist, ganz in diese Rechtswissenschaften eingearbeitet; und so liess auch *Dicäarchus*, ebenfalls ein Zuhörer des Aristoteles, dieses Studium und die [Akademisch-Peripatetische] Methode nicht

liegen. Nach dieſem zog der Theophraſtianer *Demetrius* von Phalera, deſſen ich oben erwähnt habe, dieſe Staatsrechtslehre ganz unerwartet ſchön aus den vergeſſenen Schriften der Gelehrten hervor, und, da er ſich Zeit dazu nahm, brachte er ſie nicht blos ans Tageslicht, auf den Kampfplatz der Kritiker, ſondern ſogar ins Treffen, und in die Schlacht. So kann ich auch viele mittelmäſsigweiſe, in der Republik angeſehene Männer, und ſehr weiſe Leute, die eben nicht ſehr in Staatsgeſchäften bewandert ſind, anführen. Aber wie könnte man leicht auſser *dieſem* [Theophraſt] einen Mann finden, der in beiden Fächern, ſowohl in der gelehrten Kenntniſs des Rechts, als der practiſchen Staatsverwaltung, ſich auszeichnete? einen Philoſophen auf dem Throne?

Attikus.

So einer lieſse ſich wohl unter uns Dreyen VII.
finden. — Doch, ſetze deinen begonnenen Diskurs fort.

Markus.

Iene Weiſen haben denn die Frage aufgeworfen: „ob man wohl Eine Magiſtratsperſon im Staate haben möge, welcher die übrigen Folge leiſteten?" Dieſes war, wie ich ſehe, die Meinung unſerer Vorfahren nach Vertreibung ihrer Könige. Da aber die Königsherrſchaft über den Staat, welche vor Zeiten galt, in der Folge nicht ſowohl wegen der Schwächen der Regierungsform, als des Regenten ſelbſt, abgeſchafft wurde, ſo wird die Sache [Staatsregierung] ſelbſt bleiben, und nur der Name des Regenten vertilgt ſcheinen, in ſofern Eine Obrigkeitsperſon alle übrigen Obrigkeitskollegien dirigiren wird.

Daher ſind auch die *Ephoren* in Lacedämon nicht ohne Grund vom Theopompus den Königen entgegengeſetzt; ſo wenig als bey uns die Tribunen den Konſuln. Den der Konſul hat das auf Rechtsgründen beruhende Vorrecht, alle übrigen Obrigkeiten dirigiren zu dürfen; nur allein den Volkstribun nicht, der eben in der Abſicht nachher entſtand, um das Vorrecht des Konſuls zu ſchmälern. Denn das ſchränkte zuerſt die Konſulargewalt ein, daſs ein Gleichmäſsiger [Volkstribun] auftrat, der ſich an jenen nicht kehrte; zweitens, daſs dieſer nicht nur anderen Obrigkeitsperſonen beiſtand, ſondern auch Privatperſonen, die dem Konſul nicht gehorchten. —

Quintus.

Das iſt ein übler Umſtand, den du anführſt; denn mit der Entſtehung jenes Konſulnebenbuhlers iſt der Einfluſs der Optimaten [Senatoren] geſunken, und das Volk zu gröſseren Rechten gelangt, alſo mächtiger geworden.

Markus.

Die Sache verhält ſich anders, Quintus! Es war ja nicht blos die Macht der Konſuln, die dem Volke zu ſtolz vorkam; nein, es war die Gewaltthätigkeit, die ihnen zu angemaſst ſchien; daher in der Folge mit der gemäſsigten und weiſen Regierung das *Geſetz* allgemein herrſchte. —

(Hier fehlt die Erörterung des obigen Geſetzes.)

VIII. Von braven Kriegern.

„ - - - *Ruhmbekrönt kehre der Sieger heim!*" Denn redliche Krieger, die ſich bewuſst ſind, ihre Pflicht gethan zu haben, können von Feinden und Bundesgenoſſen nichts als Ruhm

mit aus dem Felde bringen. Es iſt ja offenbar die erniedrigendſte Abſicht, wenn ſich jemand noch zu etwas anderem, als zum Nutzen der Republik, als Legat brauchen läſst. Ich ſchweige von der Art, wie ſolche Menſchen ſich von Zeit zu Zeit benommen haben, die während ihres Legatenamtes ihre Erbſchaften und Verſchreibungsſcheine einholen; das iſt vielleicht eine Schwäche ſolcher Leute! Ich frage vielmehr, was *an ſich ſelbſt* erniedrigender ſey, als ein auf Legatengeſchäfte ausgehender Senator, ohne Aufträge, und ohne die geringſten Geſchäfte für den Staat? Solche Legatenreiſen hätte ich während meines Konſulats, ungeachtet des ſcheinbaren Nutzens derſelben, mit Beiſtimmung der ſehr zahlreichen Senatsverſammlung aufheben mögen, wofern mir nicht ein unbedeutender Volkstribun, [Metellus Nepos] meinen Plan hintertrieben hätte; inzwiſchen habe ich doch die unbeſtimmt lange Zeit ſolcher Legationen auf eine Iahresfriſt herabgeſetzt. Folglich dauert der Schandfleck fort, aber ſeine lange Dauer iſt aufgehoben. — Laſst uns aber nun gefälligſt von den Provinzen in die Stadt zurückkehren.

Attikus.

Wir haben nichts dagegen, wohl aber die [uſurpirenden Legaten] in den Provinzen lebenden.

Markus.

Ey nun, Titus; wenn ſie dieſen Geſetzen gehorchen wollen, ſo werden ſie nichts angenehmeres, als die Stadt und ihre Familie im Hauſe, kennen; nichts wird ihnen mühſeliger und läſtiger ſcheinen, als eine Provinz! — Doch

nun folgt das Gesetz, welches den in unserer Republik üblichen mächtigen Einfluss der Volkstribunen für gültig erklärt; ich brauche darüber kein Wort zu verlieren.

Quintus.

Ueber Volkstribunen. K. 8. 9.

Aber, beym Herkules! Bruder, ich möchte doch wissen, was du eigentlich von der Tribunengewalt hältst. Mir wenigstens kömmt sie äusserst gefährlich vor, da sie im Aufruhr und zum Behuf des Aufruhrs entstanden ist. Ihren ersten Ursprung können wir in der Zeit bezeichnet finden, als Bürger gegen Bürger wüthete, und die Gegenden der Stadt besetzt, und eingenommen waren. In der Folge wurde die Tribunengewalt, — gleich einer Knabenmissgeburt, wie die Zwölftafelgesetze sich ausdrücken — über die Grenze geschafft; aber sie entstand kurz nachher von neuem in einer viel abscheulicheren und häslicheren Gestalt.

IX Was für Unheil hat diese politische Missgeburt nicht gestiftet! sie hat [durch den Licinius Stolo] zuförderst, nach ihrem heillosen Character, den Vätern der Stadt alles Ansehen geraubt, alles Gemeine dem Vornehmsten gleich gemacht, über den Haufen geworfen, den Unterschied aufgehoben !es hat die Majestät der Regenten gekränkt, und auch dann noch fortgewüthet, bis jetz. Um des Cajus Flaminius, und anderer Beispiele der Vorzeit nicht zu gedenken, was hat wohl das Tribunat des *Tiberius Gracchus* redlichen Staatsmännern für Macht übriggelassen? ungeachtet schon fünf Iahre vorher ein ganz gemeiner, niederträchtiger Kerl von Volkstribun, *Cajus Curiatius*, die angesehensten Männer, — die Consuln *Decimus Brutus*, und *Publius Scipio* in Ketten und

Banden warf; ein bis dahin unerhörter Vorfall! — Hat nicht ferner *Cajus Gracchus* mit Banditengewehren, die er eigenhändig aufs Forum Preis gegeben zu haben gestand, damit Bürger den Bürger damit morden möchte, — offenbar die ganze Republikanische Verfassung umgeworfen? Was soll ich ferner zu der Hinrichtung des *Saturninus* sagen, und von anderen solchen Schurken mehr, die der freie Staat nicht ohne Gewalt der Waffen von sich abhalten konnte? — Doch, warum führe ich mehr Beispiele der Vorzeit, und des Auslandes, an, da es neue Fälle, die wir erlebt haben, giebt! — Wer hätte sich wohl je so viele Frechheit und Feindseligkeit gegen uns erlaubt, mit der überlegten Absicht, unsere Staatsverfassung umzustoſsen: wofern ihm nicht ein Volkstribun den Banditendolch dazu hätte schleifen wollen? Da aber die nichtswürdigen Schurken, in keinem Hause, und in keiner Familie ein solches Mordgewehr erhalten konnten, so entschlossen sie sich, in den verwirrten Revolutionszeiten des freien Staates die Familien selbst gegen einander zu empören. Freilich ist mir das eine Gelegenheit zum unsterblichen Ruhme geworden, daſs um keinen Preis ein Volkstribun aufgetrieben werden konnte, um gegen mich aufzutreten; ausgenommen der Kerl, der nicht einmal zum Tribunate gelangen konnte! Aber was er denn nun für Verwüstungen veranstaltet? es sind ja nur solche, wie sie ohne Ueberlegung, und ohne frohe Hoffnung, die Wuth einer giftigen, von vielen gereizten, Schlange, anzurichten vermag! In diesem Falle muſs ich den *Sulla* sehr loben, weil er den Volkstribunen durch sein Gesetz die Gewalt benahm, schaden zu können, aber ihnen Gelegenheit lieſs zu

nützen. In Ansehung der Tribunicischen Gewalt muss ich von unserem Gönner *Pompejus* schweigen, den ich in jeder anderen Rücksicht immer die ausgezeichnetsten Lobsprüche ertheile. Tadeln mag ich ihn nicht, und zum Lobe fehlt es mir hier an Ursache.

X.

Cicero's Entschuldigung der Tribunatseinrichung, als den Zeitumständen gemäss. Kap. 10. 11.

Markus.

Du hast die Fehler der Volkstribunenwürde freilich trefflich gefasst; allein es ist ein undankbares Geschäft bey jeder Anklage blos Fehler aufzujagen, Böses aufzuzählen, ohne der guten Seite zu gedenken. So könnte man ja eben so gut das Consulat tadeln, wenn man blos die Fehler der Konsuln aufzählen wollte, wozu ich keinen Beruf fühle. Denn ich muss gestehen, dass auch diese Gewalt ihre schlechten Seiten hat; allein sie sind doch von der Art, dass das Gute, was sie erreichen soll, ohne jene Fehler unterbliebe. Die Volkstribunen haben gar zu viele Gewalt! wer ist diess in Abrede? allein noch weit wütender, und gewaltsamer ist die Volksgewalt, die oft unter einem Anführer gelinder ist, als ohne Regenten. Denn ein Anführer sucht auf *eigenen* Schaden, den er doch erst in Anschlag bringen muss, vorwärts zu dringen; allein der revolutionirende Volkshaufe nimmt auf eigene Gefahr keine Rücksicht. Er lässt sich zuweilen aufwiegeln, und wird oft leicht zur Ruhe gebracht. Denn welche Versammlung sollte wohl so äusserst verzweifelt wüthen, dass unter Zehn auch nicht Einer wäre, der sich vernünftig bedeuten liess. Hat doch selbst den *Tiberius Gracchus* ein Mann gestürzt, der von ihm nicht blos zurückgewiesen, sondern auch wegen seiner Einreden ganz auf die Seite ge-

geſchafft war. Denn was ſtürzte ihn anders, als daſs er ſeinem Kollegen die Macht, Einreden zu thun, abſprach, und entriſs? — Aber bedenke nun dagegen auch die Weisheit der Vorfahren bey dieſem Falle [der Volkstribunenſtiftung]! Mit der, von Seiten der Senatoren den Plebejern eingeräumten Tribunengewalt, hörten die Kriege auf, die Waffen wurden bey Seite gelegt. Der Revolutionsgeiſt war erſtickt. Man hatte nun einen Mittelweg gefunden, wodurch die Leute geringeren Standes mit den Vornehmeren ſich meſſen zu können glaubten; und das war die Hauptſtütze der Staatswohlfahrt; dadurch allein wurde Rom gerettet. — Aber die beyden Gracchen exiſtirten doch noch! — Geſetzt, du könnteſt mir noch auſserdem viele andere nennen; ſo wirſt du doch unter den *Zehn* gewählten jederzeit einige revolutionaire *Volkstribunen* finden! einige, die nichts zu verlieren haben, (leves) und noch mehrere, die nichts taugen. Die höchſte Gewalt hat nun keinen Haſs zu fürchten; und die Plebejer revolutioniren nun nicht mehr, um ihr Recht gewaltſam zu behaupten. Aus dieſen Umſtänden zu urtheilen, war es ein politiſcher Fehlgriff, da man die Könige Roms vertrieb! man hätte dem Volke keinen Schatten von Freiheit, ſondern den wahren Genuſs derſelben geben ſollen; das geſchah aber ſo, daſs ſie vielen vortrefflichen Männern unter der Bedingung eingeräumt wurde, ſich dem Willen der am Ruder der Volksregierung ſitzenden Groſsen zu fügen. —

Die Unruhen unter meinem Konſulate, mein XI.
vielgeliebteſter Bruder! fielen in die Periode, wo die Volkstribunen volle Macht hatten, ohne

dafs ich mit ihnen in Mifsverhältniffe gekommen bin. Denn die revolutionirenden Plebejer mifsgönnten mir meine Regierung nicht; allein es brach ein Sklavenaufruhr aus, der felbft das Militair in Schrecken fetzte. Doch hatte ich mit diefem Schreckensfyftem des Clodius, das dem Staate grofse Gefahr drohte, nicht zu ftreiten, fondern mit der äufserft zerrütteten Staatsverfaffung felbft. Hätte ich mich nicht in die damaligen Umftände durch Auswanderung gefügt; fo hätte mein Vaterland am längften meiner Hülfe genoffen! Das hat die Folge jener revolutionairen Zeiten bewiefen. Denn welcher Freigeborne, und felbft welcher Sklav, dem ein freies Herz im Bufen fchlug, freute fich nicht über meine eigene Rettung! Wem die damalige politifche Lage der Römifchen Staatsverfaffung nicht von Allen mit Dank als ein Werk meiner Aufrechterhaltung wäre anerkannt worden; und hätte ich mich blos von der revolutionirenden Volksmenge mit Flammen des Haffes leiten laffen; wofern ein Tribunus das Volk gegen mich empört hätte, wie etwa *Gracchus* es gegen den *Länas*, Saturninus es gegen den Metellus entflammte: ey fo würde ich mir das müffen gefallen laffen, mein Bruder Quintus! ich würde mich in diefem Falle zu tröften wiffen, da mir nicht blos die Troftgründe athenienfifcher Philofophen vorfchweben; fondern auch die Beifpiele berühmter vertriebener Staatsmänner Athens, die fehr gern den Aufenthalt aufser der empörten Stadt, dem undankbaren Aufenthalte in derfelben vorzogen. — Uebrigens haft du offenbar bey der Mifsbilligung diefes einzigen Verfahrens des Pompejus nicht genug, wie mirs vorkömmt, erwe-

gen, daſs er ja nicht blos auf die besten, sondern auch auf die dringendsten Maasſsregeln Rücksicht nehmen muſste. Er glaubte jene Tribunengewalt unserem Staate nicht länger vorenthalten zu dürfen, weil ja das Volk sich in einem dunkeln Gefühle schon nach ihr gesehnt habe; und sie nun, im klaren Begriffe derselben, nicht würde wissen wollen! Es war folglich die Pflicht eines weisen Staatsbürgers, solche Maaſsregeln zu treffen, daſs eine noch nicht gefährliche, und dem Volke um keinen Preis entbehrliche, Einrichtung, nicht dadurch bedenklich werde, wenn man sie einem Menschen überlieſs, der die Gunst des Volks miſsbraucht. Du weiſst ja, Bruder, daſs man in dergleichen Diskursen, um sich den Uebergang zu einer neuen Unterredung zu bahnen, das *Allerdings!* zu brauchen pflegt.

Attikus.

Ganz recht. —

Quintus. XII.

Ich bin noch nicht ganz mit dir einverstanden; doch wünsche ich, daſs du zum Folgenden übergehen mögest.

Markus.

Du bleibst also fest dabey, und behältst deine alte Meinung!

Quintus.

Ia, in diesem Falle, beym Herkules!

Attikus.

Ich bin fürwahr ganz anderer Meinung, als

unser Quintus. Doch laſst uns das Folgende hören!

Markus.

Zweck d. Auſpicien.

Die folgenden Verordnungen zeigen, man habe allen Obrigkeiten Auſpicien und Gerichtsverwaltung übertragen; dieſe deswegen, damit das Volk an einen Gerichtshof appelliren könne; Auſpicien aber, damit ein für gut befundener Verzug viele vergebliche Comitialverſammlungen hemmen möchte. Wie oft haben nicht die unſterblichen Götter den ungerechterweiſe revolutionirenden Volksgeiſt durch Auſpicien unterdrückt. — Von den Männern aber, die Obrigkeitsämter erhielten, und den *Senat* mit ausmachen, iſt keiner ohne Wahl des Volks dahin gelangt; und die Cooptationswahl des Cenſors galt dabey nichts. Man ſieht die offenbare Schwäche dieſer Einrichung, die ich durch *mein Geſetz* als Conſul gehoben habe: nämlich durch den Zuſatz: „*die Senatsſchlüſſe ſollen unverbrüchlich gelten.*" Denn der Fall iſt ja dieſer, daſs, wenn der Senat die Staatsangelegenheiten dirigirt, und alle Stände ſein Dekret durch ihre Stimmen unterſtützen; wenn ferner die übrigen Kollegien, nach der Entſchlieſsung des höchſten Kollegiums den Staat regiert wiſſen wollen: nothwendig alſo aus der beiderſeitigen Uebereinkunft in dem Staatsrechte, da einmal das Volk die Gewalt, und der Senat die Majeſtät hat, jene gemäſsigte und einträchtige Staatsverfaſſung entſteht, zumal wenn man dem nächſtfolgenden Geſetze gehorcht. Dieſes iſt: „*dieſes Kollegium* [der Senat] *ſoll tadellos, und den übrigen ein Muſter ſeyn.*"

Quintus.

Wirklich ein herrliches Geſetz, Bruder! und es bekömmt dadurch einen weiten Umfang, daſs dieſes Kollegium [des Senats] tadellos ſeyn, und den Cenſor zum Vollzieher ſeiner Entſchlieſsungen haben ſolle.

Attikus.

Dieſer Senatorenſtand, der, mit deiner Erlaubniſs, ganz dein Kollegium heiſsen kann, und eine angenehme Erinnerung an dein Conſulat gewähret, kann ſowohl die Cenſoren, als die Iudices, ſämmtlich bis zum Ermüden in Athem ſetzen. —

Markus. XIII.

Davon kein Wort, Attikus! Denn die Rede iſt jetzt nicht von dieſem Senate, noch von dieſen Menſchen, wie ſie jetzt ſind, ſondern davon, wie ſie ſeyn werden, wenn es ihnen einfallen ſollte, dieſen Geſetzen zu gehorchen. Da nämlich das Geſetz einem Senator ganz tadellos zu ſeyn gebietet, ſo wird gewiſs nie ein Menſch, der ſeine Fehler hat, in dieſes Kollegium aufgenommen werden. Freiheit von Fehlern läſst ſich aber ſchwer erreichen, es ſey denn durch Unterricht und *Erziehung*, worüber ich vielleicht etwas ſagen werde, wofern Zeit und Gelegenheit mir eine ſchickliche Stelle dazu anweiſen.

Ueber Erziehung. Fragment.

Attikus.

An einer ſchicklichen Veranlaſſung kann dir es nicht fehlen, da du der Reihe der Geſetze folgeſt; und Zeit gönnt uns ja der lange Tag. Ich werde dich an dieſe Erörterung über Erzie-

hung, und Unterricht erinnern, wenn du sie ja vergessen solltest.

Markus.

Gut, Attikus! erinnere mich nicht blos an diese Erörterung, sondern auch an jede andere, die ich etwa übergangen habe. — —

- - *Für andere soll er Ideal seyn.* Giebt der Erzieher ein so vollkommnes Muster zur Nachahmung, so brauchen wir für diesen Fall nichts weiter. Geradeso wie ein ganzer Staat durch leidenschaftliches Verfahren, und Fehler seiner Vornehmen, zu gleichen Fehlern verführt zu werden pflegt, so pflegt er auch durch Enthaltsamkeit von Leidenschaftlichkeit von seinen Fehlern befreit, und verbessert zu werden. Der grosse, und uns allen gewogene Held *Lucius Lucullus* antwortete auf den Tadel: über die grosse Pracht seiner Tuskulanischen Villa; sehr heftig: das geschehe seiner beiden Nachbarn wegen; der eine Vornehme sey ein Römischer Ritter, der andere Gemeine aber ein Freigelassener: da diese Leute geringeren Standes nun so prächtige Landhäuser hätten, so müsse er vor allen Dingen gleiches Recht haben! — Guter Lukull! siehst du nicht ein, dass du deinen Nachbarn erst Anlass zu dieser Baulust gegeben hast? man würde es diesen Leuten, ohne dein Beispiel, nicht nachgesehen haben. Wer würde es denn sonst so hingehen lassen, wenn er die Villen dieser Menschen mit Büsten, und Gemälden von öffentlichen und heiligen Plätzen, angefüllt sieht? Wer würde ihre Leidenschaft für solche Pracht nicht unterdrücken, wofern nicht die Männer selbst davon glüheten, denen diese Unterdrückung zukömmt! —

XIV. Schlechte Beispiele d. Regenten.

Ungeachtet es schon schlimm genug ist, wenn die am Staatsruder sitzenden Männer selbst sich viele Fehler und Schwächen erlauben; so liegt doch das strafbarste derselben darinne, dass sie so vielen Menschen ein schädliches Beispiel der Nachahmung geben. So kann man z. B. aus der Geschichte der Vorzeit wahrnehmen, dass sich der Geschmack der Bürger immer nach ihren Staatsmännern [am Hofe] gerichtet hat. Diese Bemerkung hat eben die Wahrheit, wie jene des Plato: mit den Tonarten der Musiker, hätten sich auch die Staatsverfassungen geändert. Ich bin nun der Meinung, dass sich der Charakter der Staaten mehr mit der Lebensart, und mit dem Wechsel ihrer Tafel, ändere. Aus diesem Grunde ist der Einfluss schwacher Regenten für die Staatsverfassung um so gefährlicher, weil sie nicht nur selbst Fehler sich zu Schulden kommen lassen, sondern sie auch in dem Staate verbreiten; dadurch dass sie selbst sich verderben, und sogar auch andere ins Verderben stürzen, schaden sie; und sie werden mehr durch ihr Beispiel, als durch ihre eigenen Schwächen, verderblich. Man kann nun dieses Gesetz, das auf den ganzen Senatorenstand sich bezieht, auch auf wenige oder einzelne Männer beziehen; denn sehr wenige aus der kleinen Zahl der geehrten und ruhmvollen Machthaber, können den Charakter des Staates verderben, oder verbessern. Doch das habe ich nun schon genug, und in den bekannten Büchern [von der besten Staatsverfassung] genauer erklärt. Wir gehen also zum folgenden über. — Das Gesetz spricht zunächst *von der Stimmengebung*; welche ich den Optimaten [Senatoren] zu kennen, und dem Volke frey zu lassen, verordnet habe.

Attikus.

Beym Herkules! darauf habe ich eben gelauert, weil ich vorhin nicht begreifen konnte, was der Sinn des Gesetzes, und seiner Worte seyn möge.

Markus.

XV. Ueber feierliche u. laute Stimmengebung.

Ich will dir, Titus, diese schwierige, auch oft und viel untersuchte Sache erörtern: „ob man die freyen Wahlstimmen bey Magistratswahlen, entweder bey *Urtheln* über einen Beklagten, oder wenn ein neues *Gesetz* in Vorschlag gebracht wird, *heimlich*, oder *laut* und vor aller Augen lieber geben wolle?" —

Attikus.

Ist man auch hierüber nicht einverstanden?

Quintus.

Ich fürchte, jetzt wieder anderer Meinung, als du, seyn zu müssen!

Markus.

Das wirst du nicht seyn, Quintus! denn ich denke so, wie du meines Wissens immer dachtest, nichts sey bey Stimmengebungen vortheilhafter, als *laut* zu votiren; aber es ist zu untersuchen, ob das auch ausführbar sey.

Quintus.

Mit gütiger Erlaubniss, Bruder! dieser Gedanke pflegt in diesem Verfahren Ununterrichtete gar sehr zu blenden, und ist der freien Staatsverfassung sehr oft hinderlich, in sofern etwas zwar für *wahr* und *gut* gilt, aber doch beym Volke nicht durchgesetzt werden zu kön-

nen, weil diefes fich widerfetzen werde, angenommen wird. Bey ftrengem Verfahren hemmt man ja erftens den Widerftand; und zweitens ift es beffer, in einer gerechten Sache gewaltfamen Widerftand zu finden, als in einer Sache, wo man unrecht hat, nachgeben zu müffen. Und wer fieht nicht ein, dafs das Tabellarifche Gefetz den Optimaten alle obrigkeitliche Gewalt entriffen habe? ein Gefetz, das vom freien Römervolke nie verlangt wurde, und erft als ein von tyrannifchen Regenten unterdrücktes Volk verlangen konnte! *Laute* Vota find alfo weit ftrengere Richter der mächtigften Optimaten, als *ftumme* Täfelchen. Es war nach diefer Lage der Umftände nöthig, die gar zu arge Willkühr bey der freien Stimmengebung, in fofern fie ungerechte Klagen betraf, den Optimaten zu entreifsen, und dem Volke einen Schlupfwinkel zu eröffnen, worinne es, ohne feine Abfichten braven Leuten zu verrathen, durch ein ftummes Täfelchen feine Stimme unentdeckt geben könne. —

Aus diefem Grunde hat auch nie ein rechtfchaffener Staatsmann diefes Verfahren billigen, noch empfehlen können. So hat man z. B. vier *Tabellarifche Gefetze;* das erfte handelt von der Anweifung der Magiftratswürden, das von einem obfcuren, gemeinen Menfchen *Gabinius* gegeben, und betitelt ift. Zwey Iahre darauf folgte das *Caffifche* Gefetz, über das Volksgericht. Diefes hat einen vornehmen Mann, Lucius Caffius, zum Verfaffer, der aber, — mit Erlaubnifs feiner Verwandten fey es gefagt, — die Parthey der redlichen Bürger hafst, und jedes kleine Säufeln der Volksgunftlüftchen ge-

XVI. Tabellarifche Gefetze.

fliessentlich aufschnappt. Das dritte dieser Gesetze, ist vom *Carbo*, einem schlechten, revolutionairen Bürger; über die Billigung oder Missbilligung neuer Gesetze. Er nahm zwar nachher wieder die Parthey der Gutgesinnten, aber diese redlichen Bürger versagten ihm ihren Schutz. In Einem Punkte schien das laute Stimmengeben, das Cassius selbst unter die Ausnahmen rechnete, nämlich beym *Hochverrathe*, beibehalten zu werden. *Cölius* gab auch für dieses Gericht ein Täfelchen, und es that ihm zeitlebens wehe, mit der Absicht den Cajus *Popilius* zu unterdrücken, dem freien Staate selbst nachtheilig worden zu seyn. Auch widersetzte sich unser Grossvater, ein Mann von vorzüglichen Verdiensten in diesem Municipium, zeitlebens der Absicht des *Markus Gratidius* ein Tabellarisches Gesetz zu geben; ungeachtet unsere Grossmutter, die Schwester des Gabinius, an ihn verheirathet war. Gratidius schlug, — wie das Sprüchwort sagt, — Wogen in einer Tasse, die nachher sein Sohn Marius im Aegaeischen Meere zu erregen wusste. Deshalb sagte der Consul *Scaurus*, dem dieser Vorfall bekannt wurde, zu unserem Grossvater: Möchte es dir doch, Markus Cicero! gefallen haben, mit solchen Gesinnungen, und Verdiensten, lieber unter uns am Ruder des freien Staates in Rom, als in einer Municipalstadt, zu leben! Aus diesem Grunde musst du nun, (da wir jetzt die Gesetze des Römischen Volkes nicht einer neuen Prüfung unterwerfen, sondern die uns entrissenen entweder wieder zueignen, oder neue schreiben,) uns erklären, was wohl das Beste für diess Volk seyn möchte, nicht aber wozu es überre-

det werden könne. Das nachtheilige Cassische Gesetz hat dein *Scipio* zu verantworten, der es veranlasst haben soll. Du magst selbst dafür einstehen, wenn du ein Tabellarisches Gesetz geben willst. Meinen Beifall hat es nicht, und den des Attikus eben so wenig, wie ich ihm an den Mienen ansehe. —

Attikus.

XVII.

Ich bin nie dafür gewesen, sich nach der Volksgunst zu richten; vielmehr halte ich den freien Staat für den besten, den dieser Consul gegründet hatte, wo die Gutgesinntesten das Ruder führen.

Markus.

Erklärung der Gesetze.

Ihr habt mein Gesetz, wie ich bemerke, ohne Täfelchen abgeschafft. Inzwischen räume ich doch jene Freiheit, — wovon ich den Scipio in den *bekannten Büchern* [von der Republik] genug zur Vertheidigung seiner Sache habe sagen lassen, — dem Volke ein, dass die Gutgesinnten desselben grossen Einfluss haben können, wenn sie ihm zu nutzen verstehen. Mein Gesetz von der Stimmengebung habe ich so verlesen: „*Die Wahlstimmen sollen den Optimaten* [den Obrigkeitspersonen] *bekannt*, *den Plebejern aber frey seyn.*" Der Sinn dieses Gesetzes ist folgender, dass es alle nachher gegebenen Gesetze aufheben solle, die die Wahlstimme auf alle Weise zu verheimlichen suchen, damit ja Niemand das Votirtäfelchen sehe, sich darnach erkundige, oder es verlange. Marius schloss durch sein Gesetz sogar die Brücken zur Votirmaschine enger zusammen. Hat man dadurch

die gar zu zudringlichen Bewerbungen um Staatsämter vermuthlich hemmen wollen, ſo habe ich nichts dagegen; noch mehr dann, wenn die Geſetze alle zudringlichen Bewerbungen unterdrücken können: in dieſem Falle mag immerhin das Römiſche Volk ſein Täfelchen, als Privilegium ſeiner freien Wahl, haben, wofern es nur daſſelbe jedem gutgeſinnten und angeſehenen Staatsbürger zeigt, und von ſelbſt anbietet, ſo daſs gerade darinne Freiheit ſichtbar ſey, wo das Volk Gelegenheit in den Händen hat, auf eine anſtändige Art gutgeſinnten Bürgern ſich gefällig zu bezeigen. Hierinne liegt der Grund der Bemerkung, die du eben machteſt, Quintus! daſs das *Votirtäfelchen* weit wenigere Bürger verurtheile, als ehedem das *laute Votiren* es that; weil das Römiſche Volk ſchon genug an dem mächtigen Gefühle hat: *zu können!* Läſst man ihm dieſs herzerhebende Machtgefühl, ſo hängt ſeine übrige Bewilligung blos von Kredit und Gefälligkeitsbezeugungen ab. Daher kömmt es, daſs offenbar, — um von den durch Geſchenke beſtochenen Wahlſtimmenden zu ſchweigen, — wenn zuweilen kein zudringliches Bewerben ſtatt findet, man ſich bey der Stimmengebung zu fragen pflegt: „was mögen die Optimaten im Sinne haben?" Nach meinem Geſetze behält das Volk das Phantom von Freiheit, die Gutgeſinnten behalten ihren Einfluſs durch Zutrauen, und alle Veranlaſſung zu Miſshelligkeiten hört auf.

XVIII. Ferner ſpricht das Geſetz davon, Wer das Recht habe mit dem Volke, oder mit dem Senate zu unterhandeln: Ein wichtiges, und meines Erachtens herrliches Geſetz! „*Alle Anträge*

an das Volk, und an die Väter der Stadt, sollen gemäfsigt seyn;" d. h. bescheiden, und ohne Leidenschaft. Der referirende Beamte, der Volksredner, leitet und führt nicht nur Herz und Willen derer, zu denen er redet, sondern er gebietet sogar über ihre Mienen. Diefs ist im Senatskollegium leicht möglich zu machen. Denn ein Mitglied desselben ist in der Lage, dafs sein Geist nicht auf den Zuhörer aufmerksam ist, sondern auf seine eigene Würde, die sich von selbst empfiehlt. Ihm gebeut das Gesetz dreierley: *dafs er anwesend sey.* Denn je voller das Kollegium ist, desto gröfser ist die Feierlichkeit desselben. — *Dafs er in der Reihe rede;* d. h. wenn er gefragt wird. — *Dafs er bündig spreche, und nicht zu sehr sich ausdehne.* Denn bey Relationen kömmt beym Senator sowohl, als beym Redner, sehr viel auf bündige Kürze an. Man mufs sich überhaupt keine Weitschweifigkeit im Vortrage erlauben, aufser wenn die Schwäche des Senats es erlaubt, welches bey zudringlichen Bewerbungen häufig der Fall ist, wenn kein Magistratsglied einwilligen will, wo es dann gut ist, den Tag hinzureden; oder aber, wenn die Sache von so grofser Wichtigkeit ist, dafs die ganze Fülle der Beredtsamkeit aufgeboten werden mufs, theils zu bereden, theils zu beweisen. In beiden Fällen hat sich unser Kato grofs gezeigt. — Der Zusatz des Gesetzes: „*Er soll die Gerechtsame des Volks kennen!*" schärft die Nothwendigkeit der Kenntnifs der freien Staatsverfassung ein, für einen Senator. Das will viel sagen: Wie viel Soldaten der freie Staat habe? wie grofs die Staatskasse sey? was für Bundesgenossen, Vasallen,

und zinsbare Regenten er befitze? und nach welchem Gefetze, Bedingung, und Bündnifs jeder den Römern unterthänig, und mit ihnen verbunden fey: ferner gehört viel dazu, genau die herkömmlichen Formalitäten bey der Abfaffung der Urtheile, und die Beifpiele der Vorfahren zu kennen. Ihr begreifet fchon, dafs alles diefs eine Sache des Studiums, des accuraten Fleifses, und des Gedächtniffes fey; ohne welche Hülfsmittel kein Senator aufzutreten im Stande ift. — Ferner erklärt fich das Gefetz über die gerichtlichen Reden an das Römifche Volk. Das erfte und gröfste Gebot ift: „*Weg mit aller Gewalt!*“ Es giebt nichts verderblicheres für Staatsverfaffungen, nichts dem Rechte und den Gefetzen widerfprechenderes, nichts inhumaneres und unbürgerliches, als etwas mit aller Gewalt in einem wohleingerichteten Staate durchfetzen zu wollen! — Das Gefetz gebietet: „*der Einrede Gehör zu geben!*“ eine herrliche Sache, trefflicher als irgend eine! Es ift ja immer beffer, dafs etwas Gutes gehindert, als dafs etwas Böfes eingeräumt wird! —

XIX. In Abficht deffen, dafs ich in meinem Gefetze dem gerichtlichen Redner Ränke zur Laft lege, bin ich ganz dem Gutachten des grofsen Weifen *Craffus* gefolgt. Der Senat ftimmte diefem Politiker einft in dem Dekrete bey: dafs, als der Conful Cajus Claudius die Empörung des Cnejus Carbo anzeigte, er gemeynt hatte, der Volksredner könne die Empörung durch feinen Machtfpruch durchaus hemmen, da es ihm frey ftehe, die Verfammlung nach gefchehener Einrede, und entftandenen Unruhen, fogleich zu entlaffen. Wer hingegen das Volk zu bereden

fucht, wo es keine Empfänglichkeit dafür hat, der braucht Gewalt. Mein Gefetz erklärt ihn in diefem Falle für ftrafbar. — Das Gefetz fährt fort: „*Wer bey einer ungerechten, fchlechten, Sache Einrede thut, legitimirt fich als braven, am Staatswohl theilnehmenden Bürger!* Wer follte nicht, ermuntert durch den herrlichen Aufruf diefes Gefetzes eifrigft dem freien Staate zu Hülfe kommen? — Die nun folgenden Verordnungen find auch aus öffentlichen Statuten und Gefetzen bekannt: „*Sie follen die Aufpicien beachten, und dem Augur Folge leiften!*" Es ift Pflicht für jeden guten Augur, ftets eingedenk zu feyn, in den bedenklichften Lagen der Republik ihr fogleich beizufpringen; dafs er dem gütigften und mächtigften Iupiter zum Verkündiger feines Willens, und zum Diener gegeben fey; fo wie ihm diejenigen Leute, die er mit zu den Aufpicien braucht; und dafs ihm abgemeffene Theile des Himmels übergeben find, von denen er oft Beiftand hernehmen kann. — Ferner fpricht das Gefetz: von der Promulgation der Dekrete, wodurch fie bekannt gemacht werden; über die Pflicht, die Sachen einzeln vorzunehmen; und über das Gehör, das man fowohl Obrigkeitlichen, als Privatperfonen leiften müffe. — Alsdann die herrlichen beiden, aus den zwölf Tafeln entlehnten, Gefetze: wovon das eine die perfönlichen Vorzugsrechte [Privilegien] verbietet; das andere aber einem Römifchen Bürger Todesftrafen zuzuerkennen nur der gröfsten Comitialverfammlung geftattet; fo dafs man die Weisheit und Fürforge jener frühen Zeiten, da es noch keine revolutionirenden Volkstribunen, auch nicht einmal in der Idee,

gab, bewundern muſs. Gegen einzelne Menſchen wollten ſie keine Geſetze gegeben wiſſen; d. h. keine Privilegien, die höchſt ungerecht ſind! Der Sinn eines Geſetzes iſt ja der: es ſey eine Verordnung für alle. Nur in den Centuriat-Comitien [wo die Bürger nach Centurien ſich verſammeln] ſolle über einzelne Bürger Gericht gehalten werden; weil ein durch den Cenſus in Kollegien, nach dem Alter, eingetheiltes Volk mehr Beſonnenheit mit zu der Wahlſtimmengebung bringt, als wenn es ohne Ordnung in Tribus berufen wird. Mit deſto mehr Wahrheit konnte daher der geiſtvolle, höchſtweiſe *Lucius Cotta* ſagen, in meinem Proceſſe ſey im Grunde nichts geſchehen, was mich angehe. Nicht zu gedenken, daſs die Comitien damals mit gerüſteten Sklaven angefüllt waren, ſo könne ja auſserdem ſchon kein Comitialkollegium von Tribunen in Betreff einer Todesſtrafe rechtskräftig ſeyn, ſo wenig als über ein Privilegium! wir könnten daher das Geſetz in dieſer Sache, die gar nicht geſetzmäſsig verhandelt wurde, ganz entbehren. Gleichwohl aber fand ich es mit den berühmteſten Staatsmännern für gerathen, gründlicher die Gutachten ganz Italiens von einer Verhandlung bekannt zu machen, worüber Sklaven und Schurken ſich ein Urtheil angemaſst hatten. —

XX. „Nun folgen die Geſetze: „*Ueber die Geldbeſtechungen bey Wahlen; und über die Grenzen dieſes Geſetzes.*“ Da dergleichen Vergehen mehr durch gerichtliches Verfahren, als durch Worte, verboten werden müſſen, ſo ſteht noch dabey: „*Die Strafe ſoll dem Vergehen entſprechen!*“ ſo daſs jeder gerade ſo hart beſtraft

wird, als ſein Vergehen verdiente. z. B. Gewaltthätigkeit mit dem Leben; Geiz durch Geldſtrafe; übertriebene Ehrbegierde durch Beſchimpfung, und Infamie. — Die zuletzt folgenden Geſetze ſind bey uns nicht üblich, aber dem freien Staate ſehr nöthig. Eine Geſetzcommiſſion fehlt den Römern. Daher gelten die Bekanntmachungen für Geſetze, die unſere Secretaire dafür gehalten wiſſen wollen. Von Schreibern laſſen wir ſie uns geben; hingegen öffentlich auctoriſirte Geſetzſammlungen haben wir gar nicht. Die Griechen ſind in dieſem Stücke ſorgfältiger, ſie haben eigene Nomophylaken, d. h. Geſetzbeamten, Leute, die nicht blos auf den Buchſtaben des Geſetzes, — wie bey unſeren Vorfahren, — hielten, ſondern auch auf die Handlungen der Menſchen ſahen, und ſie nach der Strenge der Geſetze beurtheilten. Dieſe Aufſicht müſste man den Cenſoren übertragen, weil wir dieſe immer in der freien Republik zu haben wünſchen. Bey dieſen Geſetzbeamten ſollten die abgehenden Obrigkeitlichen Perſonen über ihr obrigkeitliches Verfahren gehörige Rechenſchaft geben; und die Cenſoren im Voraus ihr Gutachten über ſie ausſtellen. Das iſt der Fall in Griechenland, wo öffentliche Ankläger verordnet ſind. Dieſe Leute können zwar nicht ſtreng ſeyn, auſser wenn ſie perſönliche Klage zu führen haben. Aus dieſem Grunde iſt es beſſer, daſs ſie Rechenſchaft ablegen, und ihr Verfahren den Cenſoren klar machen. Inzwiſchen behält ſich doch das ganze geſetzliche Verfahren der Ankläger und die Obrigkeit vor. — Doch dieſe Erörterung mag hinreichend ſeyn über die Magiſtratsperſonen, wofern ihr nicht etwas nachzuholen findet.

Attikus.

Auch ohne unser Erinnern spricht die natürliche Folge des Gegenstandes selbst dafür, wovon du nun zu reden habest!

Markus.

Ich noch zu reden hätte? — Das mag *von den Gerichtshöfen* seyn, Pomponius! denn diese Lehre des Rechts hängt mit der von den obrigkeitlichen Würden zusammen.

Attikus.

Wie so? Findest du es denn nicht nöthig, wie du begonnen hast, etwas über das Recht des Römervolkes zu sagen?

Markus.

Nun was mag denn das seyn, was du hier verlangest?

Attikus.

Was ich verlange? Gerade das, dessen Unwissenheit Staatsmännern, meines Bedünkens, sehr schimpflich ist. Ich erhalte z. E. die Gesetze, — wie du so eben selbst bemerktest — von den Gerichtsschreibern; und dabey bemerke ich, daſs alle, die im Magistrate sitzen, aus Unbekanntschaft mit ihrem Rechte nur so viel davon wissen, als ihre Sekretaire ihnen wissen lassen. Wenn du also für nöthig fandest, über die Unterlassung der Opfer [der Verwandten bey Leichen, die sie beerben] zu reden, weil du die Gesetze von den Religionscärimonien vorher angegeben hattest: so mufst du ja nun dafür sorgen, daſs du nach deiner gesetzlichen Einrichtung der Obrigkeitskollegien auch über ihre Gewalt, und Gerechtsame dich erklärest,

Markus.

Ich will das so kurz als möglich abfertigen; denn weitläufiger hat sich hierüber *Markus Iunius*, deines Vaters Kollege, gegen denselben sehr weise, und sorgfältig erklärt. Hingegen über das Naturrecht muss ich nach eigenen Principien denken und reden; über das Recht des Römischen Volks trage ich das vor, was die Tradition erhalten hat.

Attikus.

Dieses Verfahren billige ich auch; und ich sehe nun deiner Erörterung entgegen. — —

Fragmente.

I.

Lactanz Buch V. Kap. 8. hat uns Folgendes aus dem Ersten Buche der Ciceronischen Schrift von den Gesetzen erhalten, das entweder in einer der noch übrigen Lücken, oder vielmehr in einem früheren Handexemplar des Verfassers stand, der nachher seine Schrift wieder umarbeitete. Zuweilen mögen aber auch die Kirchenväter solche Stellen nur dem Sinne nach, aus dem Gedächtnisse citirt haben. —

„*So wie die erschaffenen Dinge sämmtlich durch Ein und dasselbe Naturband von allen Seiten unter sich gleichmäſsig verbunden, und auf Naturgesetze gegründet sind: gerade so disharmonisch sind alle Menschen untereinander von der Natur gebildet, sie veruneinigen sich aus Schalkheit, und bedenken nicht, daſs sie alle Blutsverwandte, und Unterthanen Eines und desselben Weltregenten und Schutzes sind. Diese Ueberzeugung könnte sie in der That! zum Götterleben alle erheben.*“ —

II.

Aus dem zweiten Buche.

Lactanz B. I, K. 20. — „*Es war ein groſses kühnes Wagestück Griechenlands, die Büsten* (Säulen und Gemälde) *der Cupido und Amor in den Gymnasien* [Kampfplätzen für die Iugend] *aufzustellen.*“ —

III.

Aus dem fünften Buche.

Makrobius Buch VI. K. 4. — „*Ist es dir nun nicht gefällig, bey der schon ein wenig gesunkenen Mittagshöhe der Sonne, und da diese jungen Bäumchen noch nicht genug Schatten auf diesen Platz verbreiten, dass wir an den Liris hinabgehen, und unsere Unterhaltung im Schatten der dortigen Erlen weiter fortsetzen?*“ —

IV.

Aus unbestimmten Büchern.

Lactanz B. III. K. 19. — „*Wir können uns Glück wünschen, dass uns der Tod in eine bessere, oder doch nicht schlechtere Lage, als wir in diesem Leben schon hatten, führen wird. Das entkörperte Leben, mit kraftvollem Geiste, ist ja göttlich. Ohne Bewusstseyn findet wirklich kein Uebel statt.*“ — Diese Stelle scheint aber nach dem Gedächtnisse aus Tuskul. Untersuch. B. I. Kap. 34. entlehnt zu seyn.

V.

Augustin vom Staate Gottes, B. XXI. K. 11. — „*Die Gesetze verordnen acht Gattungen von Strafen: Geldstrafe, Ketten und Bande, Prügel, Schadenersatz, Entehrung, Landesverweisung, Hinrichtung, Sklaverey.*“ — Man vergl. oben Buch III, Kap. 20. Vielleicht ist dieses Glosse, oder aber die Lesart eines früheren vollständigen

Exemplars. Doch wer vermag es, ohne Manuscripte, so etwas bestimmt vermuthen zu wollen. Meinem Gefühl nach ist diese Nr. V. Glosse.

VI.

Servius führt zum sechsten Buche der Aeneide an: „*Cicero* sage in den Büchern von den Gesetzen:

„*Allmosensammeln untersage ich; denn es macht die Leute stolz* (vermuthlich als Bestechung der Götter) *und die Familien ärmer. Allmosen gebe man also nur Dürftigen.*" Vergl. oben den Schluss der kritischen Einleitung. —

Historisch-philosophische

Anmerkungen.

Wenn irgend etwas auf dem dunkeln Wege des Lebens uns zum Leitfaden dienen kann, so ist es die Ueberzeugung, dass der Mensch keine andere Bestimmung habe. als dass er *die innere Güte*, welche Gott in seine Natur gelegt hat, durch *freie Handlungen* zeige, seine Handlungen dadurch entwickle, und ausbilde. —

Garve.

zu Cic. v. d. Pfl. Th. III. S. 285.

Hiſtoriſche und philoſophiſche Anmerkungen.

I.

Bey dem Erklären eines philoſophiſchen Werkes der Alten, wie das gegenwärtige iſt, kömmt es zuförderſt auf eine deutliche *Bezeichnung des Planes*, und des *Geſichtspunktes* an, den der Verfaſſer ſich vorſchrieb, und befolgte; theils auf die *hiſtoriſche Entwickelung der Thatſachen*, die er anführt, oder die er als bekannt vorausſetzt, und auf die er ſich gründet; endlich auf die *Prüfung einer geſunden Philoſophie*, welche die *Wahrheit der Behauptungen* jenes Verfaſſers unterſucht, und das Haltbare derſelben *für die Zwecke unſerer Wiſſenſchaften* weiſe anwendet. Vorläufige Bemerkungen.

Alle dieſe Forderungen wuſste der verewigte *Garve* trefflich zu würdigen, und zu erreichen. Daſs er ſie zu würdigen wuſste, beweiſen ſeine meiſterhaften Abhandlungen de ratione ſcribendi hiſtoriam philoſophiae, Lipſ. 1768. 4. und: Legendorum philoſophorum veterum praecepta et exemplum. Lipſ. 1770. 4. die Herr Prof. *Fülleborn* den Freunden der Geſchichte der alten Philoſophie neuerlich von neuem ins Andenken gebracht hat. Daſs aber der edle und weiſe *Garve* auch ſeine herrlichen Ideen *realiſiren* konnte, davon ſind ſeine *Ueberſetzungen* und Erläuterungen der Ciceroniſchen Bücher von den Pflichten; der Ariſtoteliſchen Ethik, und Politik; und dergleichen Arbeiten mehr, ein redender Beweis, der unſerer *deutſchen wiſſenſchaftlichen Litteratur* bleibende Ehre macht.

Der Verfasser vorliegender Uebersetzung verdankt den Schriften des helldenkenden und sehr faslichschreibenden Breslauischen Weisen einen grossen Theil seiner Bildung; so wie er das lebhafte Interesse für moralische und legislative Wahrheiten durch die strengwissenschaftlichen Werke des grossen Stifters der kritischen Philosophie immer von neuem gestärkt fühlt. Es wird ihm also erlaubt seyn, ausser den hier nöthigen *historisch - antiquarischen Bemerkungen*, auch für die Sacherläuterungen Stellen aus *Garve*, *Kant*, u. a. originalen Denkern ausheben zu dürfen.

II.

Die Verhältnisse, in welche die geselligen Vernunftanlagen den Menschen als Bürger eines Staates gesetzt haben, machen ihm nothwendig eine Menge Handlungen zur Pflicht, die auf jenen moralischen Trieb zur Geselligkeit sich gründen, und durch positive Einrichtungen allmählich *politische Einrichtungen*, Gesetze, erzeugt haben, deren *Kenntnifs* überhaupt nöthig, und deren *philosophische Würdigung* jedem kultivirten Manne, ich möchte beinahe auch sagen — Weibe, wichtig, angenehm und erspriefslich seyn kann. Da wir bey der grofsen Kultur unserer Tage [die selbst Leute *ohne gelehrte Bildung* durch die Menge gemeinnütziger deutschen Schriften zu aufmerksamen *Freunden des Wahren*, *Guten* und *Schönen* im klassischen Alterthume, zu machen vermochte] auch *Interesse* an den letzten Gründen unserer Erkenntnifs, z. E. *an Principien* der Moral, der *Politik* und der Naturgesetze, allgemeiner bemerken, so wird hoffentlich meine Absicht nicht ganz verfehlt werden, durch gegenwärtige Schrift den

Freunden populär-wiſſenſchaftlicher Kultur eine neue Lectüre zu gewähren, die viele gute Ideen des Alterthums, verglichen mit denen neuerer Philoſophen, aufſtellt, und zu gleichen Betrachtungen den talentvollen Leſer auffordert.

III.

„Die *Römer*, — ſagt Garve zu Cic. Pfl. III. Bd. 177. S. — denen das Verdienſt zuſteht, zuerſt *über das Recht philoſophirt* zu haben, wenn auch ihre Philoſophie, wie es den erſten Verſuchen dieſer Wiſſenſchaft in jedem Theile der menſchlichen Erkenntniſs eigen iſt, Subtilitäten, Wortkram, und ſophiſtiſche Schlüſſe enthält; *die Römer haben auch die Geſetze des Völkerrechtes*, ſo ſehr ſie dieſelben in der Ausübung übertraten, *in der Theorie auf deutliche Sätze gebracht, genauer beſtimmt, ſchriftlich verfaſst, mit Formalitäten verſehen, und auf mehrere Nationen ausgedehnt.* — Aber erſt nach Zerſtörung dieſes Reichs, nach Feſtſetzung der *jetzt in Europa* blühenden Staaten, nachdem die Einwohner derſelben *Eine gemeinſchaftliche Religion* angenommen, und durch *Einerley Studien* ſich aufgeklärt haben, fingen dieſe politiſchen Körper an *ein Syſtem* auszumachen, in welchem keiner etwas ſtören zu dürfen glaubt, ohne einen Titel, einen Grund des Anſpruchs, anführen zu können. Dann ſind zuerſt *Manifeſte, Deductionen*, und Federkriege, welche vor blutigen Gefechten vorhergehen, eingeführt worden. Die *Succeſſionsrechte* ſind in verſchiedenen Staaten auf eine unverletzliche Weiſe fortgeſetzt, *Familienverträge, Erbverbrüderungen*, und viele *Einrichtungen des Privatrechtes* ſind von den Souverains angenommen, oder nachgemacht worden.

Dann haben erſt die *Garantien* Platz genommen, welche die Stelle der *Civilobrigkeit*, und *richterlicher Gewalt* vertreten ſollen. — Demungeachtet iſt auch noch bis jetzt kein *Recht* unter den Europäiſchen Nationen ſchwankender, keines beruht mehr *auf dem guten Willen* derer, die es halten wollen, als das Eigenthumsrecht. Noch immer ſcheint die Schwäche eines Reichs, die Ungeſchicklichkeit eines Regenten, die geringe Klugheit in der Adminiſtration, der wenige Muth in der Vertheidigung, nicht nur ein Grund der Hoffnung für den angreifenden Theil, ſondern auch eine Entſchuldigung, und ein Recht für denſelben zu ſeyn. — In der *Politik* wird der Werth der Handlungen noch immer mehr nach der *Gröſse, Kraft*, und *Schicklichkeit der Mittel*, die man anwendet, zu ſeinem Zwecke zu gelangen, als *nach der Moralität des Zwecks*, mehr nach *Talenten*, die *in der Ausführung* bewieſen werden, als nach der *Rechtmäſsigkeit der Anſprüche*, beurtheilt. — Wer *Glück* hat, wird mächtig. Der Mächtige iſt des Lobes gewiſs; und das Lob, welches nur die Belohnung der Tugend ſeyn ſollte, giebt endlich auch den Schein derſelben."

Dieſe intereſſanten Bemerkungen des Lebensweiſen *Garve* finden in vorliegender Schrift des Cicero häufige Beſtätigung, und ihre Principien angewieſen, in ſofern dieſe mit der menſchlichen oder göttlichen Natur, oder auch mit der weiſen Benutzung der Zeitumſtände, zuſammenhängen.

IV.

Cicero, — von deſſen philoſophiſchem Character ich weiter unten etwas ſagen werde, — *hatte die edle Abſicht, in dieſem Werke*, (wel-

ches nur im Auszuge zu uns gekommen zu ſeyn ſcheint, und noch dazu in Fragmenten;) *der Jurisprudenz ſeiner Zeit eine moraliſche Tendenz anzuweiſen*, und deshalb die Quellen der Rechte, und ihres Ausdrucks — der *Geſetze*, in der *moraliſchen Natur des Menſchen*, worinne wir gottähnlich ſeyen, aufzuſuchen. Dieſe Abſicht iſt aus den übrigen Bruchſtücken ſehr einleuchtend, und zum Theil herrlich erreicht. Er beruft ſich alſo auf die natura, und ſo macht es nothwendig jeder weit hellere Rechtsphiloſoph unſerer Tage auch. Ein Beiſpiel davon gebe der Erſte dieſer Rechtsphiloſophen *Kant*. Dieſer ſagt S. XIII. u. f. der *Einl. in die Rechtslehre* folgendes: „*Zu aller Geſetzgebung* gehören zwey Stücke: erſtlich, ein *Geſetz*, welches die Handlung, die geſchehen ſoll, *objectiv* als nothwendig vorſtellt, ſie zur Pflicht macht; zweitens, *eine Triebfeder*, welche den Beſtimmungsgrund der Willkühr zu dieſer Handlung *ſubjectiv*, mit der Vorſtellung des Geſetzes verbindet; mithin daſs das Geſetz die Pflicht zur Triebfeder macht. Durch das erſtere wird die Handlung als Pflicht vorgeſtellt, welches ein bloſses theoretiſches Erkenntniſs der möglichen Beſtimmung der Willkühr, d. h. practiſcher Regeln, iſt; durch das zweite wird die Verbindlichkeit ſo zu handeln mit einem Beſtimmungsgrunde der Willkühr überhaupt im Subjecte verbunden. — *Alle Geſetzgebung* kann doch *in Anſehung der Triebfedern unterſchieden* ſeyn. Diejenige, welche eine Handlung zur Pflicht, und dieſe Pflicht zugleich zur Triebfeder macht, iſt *ethiſch*. Diejenige aber, welche das Letztere nicht im Geſetze mit einſchlieſst, mithin auch eine andere Triebfeder,

als die Idee der Pflicht ſelbſt, zuläſst, iſt *juri-diſch.* Man ſieht in Anſehung der letztern leicht ein, daſs dieſe von der Idee der Pflicht unterſchiedene Triebfeder, von den pathologiſchen Beſtimmungsgründen der Willkühr der Neigungen und Abneigungen, und unter dieſen von denen der letzten Art hergenommen ſeyn müſſen, weil es eine Geſetzgebung, welche nöthigend, nicht eine Anlockung, die einladend iſt, ſeyn ſoll. — Man nennt die bloſse Uebereinſtimmung, oder Nichtübereinſtimmung einer Handlung mit dem Geſetze, ohne Rückſicht auf die Triebfedern derſelben, *Legalität*, (Geſetzmäſsigkeit): diejenige aber, in welcher die Idee der Pflicht aus dem Geſetze zugleich die Triebfeder der Handlung iſt, die *Moralität*, (Sittlichkeit) derſelben." — Vergl. Krit. der Urtheilskr. Einleit. S. XVII. —

Das erſte Buch des vorliegenden Ciceroniſchen Werkes giebt zu dieſen Kantiſchen Reflexionen Belege genug, die ich zum Theil unten an ihrem Orte anführen, und andere dem eigenen Nachdenken des aufmerkſamen Leſers überlaſſen werde, um ihn nicht des Vergnügens zu berauben, Parallelen in ſo wichtigen Erkenntniſsgründen des Rechts aus alten und neuen Denkern ſelbſt aufzufinden. Zur vorläufigen Vergleichung wird das dienen, was der geiſtvolle *Hufeland* in ſeinem Verſuche über den Grundſatz des Naturrechts. Leipzig 1785. in vielen Stellen ſagt, und wo man die Grundſätze der originellſten Natur-Rechtslehre vom groſsen *Hugo Grotius* an, bis auf *Kant* geprüft findet. Was die noch neuere Philoſophie des Herrn Prof. *Fichte* hierüber bemerke, iſt in deſſen *Naturrecht.* Iena 1796. — in deſſen Buch: *der geſchloſſene*

Handelsſtaat. Tübingen 1801. — *Ueber die Beſtimmung des Menſchen;* Berlin 1800. — und die *Beſtimmung des Gelehrten*, Iena und Leipzig 1794. 8. nachzuleſen. Die Ideen des *Grotius*, *Leibniz*, *Wolf*, *Puffendorf*, u. a. m. ſind in der angeführten Hufelandiſchen Schrift geprüft, auf die ich der Kürze wegen mich beziehe.

V.

Es dürften aber doch wohl einige Leſer, die nicht gerade jene Werke bey der Hand haben, oder doch auf einem kürzeren Wege über die Reſultate der Rechtslehrer unterrichtet ſeyn möchten, ſchon vorläufig hier einige Bemerkungen *über das Weſen eines Geſetzes überhaupt, und über die verſchiedenen möglichen Arten der Geſetze in vollſtändigem Ueberblicke, und nach ihren Principien geordnet*, wünſchen, um daraus die Eigenthümlichkeit jeder beſonderen Geſetzart entwickeln zu können; und wirklich kann es auch das Intereſſe der Leſung dieſer Ciceroniſchen Schrift erhöhen, wenn — zumal als Sachkommentar über das erſte Buch — eine *ſyſtematiſche Eintheilung aller möglichen bürgerlichen Geſetze*, als Grundlinien zur Geſetzgebung ſelbſt, und die Principien, ihrer Vollſtändigkeit und Einfachheit wegen, ſchon *im voraus* aufgeſtellt werden. — Ich benutze dazu das treffliche kleine Werk: *Verſuch eines ſyſtematiſchen Abriſſes, und einer Erläuterung des Grundinhalts aller möglichen Geſetze für Menſchen*; nebſt einem Anhange über die natürliche Freiheit des Menſchen. (Frankf. und Leipzig 1792.) von *Ioſeph Hermann Reiſchel*, der ſich hier als einen ſehr gelehrten und ſcharfſinnigen Forſcher über die Principien und

den Geiſt der Rechte des Menſchen, und über die Elemente der Rechtslehre als wiſſenſchaftliches Werk, legitimirt hat.

Seine Ideen ſind folgende: I. *Glückſeligkeit des Menſchen.* — Das Object unſeres Begehrens heiſst *Zweck;* und der Hang dazu, *Trieb. Letzte*, d. h. höchſte Zwecke, ſind den *untergeordneten* entgegengeſetzt. *Intereſſe* iſt der Inbegriff mehrerer Geſetze. Ieder Zweck hat einen Stoff. Die *Sinnlichkeit* kann uns blos letzte Zwecke geben; denn nur die Vernunft kann Zwecke einander unterordnen. *Inſtincte* ſind Triebe, die auf ſinnlich letzte Zwecke abzielen. — Die Befreiung von einer unangenehmen Empfindung heiſst *Behaglichkeit*, das Gegentheil iſt Miſsvergnügen. Der letzte Grund unſeres Vergnügens liegt in der *unabänderlichen Einrichtung unſerer Natur.* (Dieſe nennt Cicero in unſerer Schrift *natura.*) — Alle Triebe, die nicht Inſtincte ſind, ſondern ſich *mittelbar* auf Zwecke beziehen, heiſsen *Bedürfniſſe.* Ein befriedigter Inſtinkt iſt *Genuſs;* ein befriedigtes Bedürfniſs giebt *Zufriedenheit.* Beide Zwecke ſind es, die *Glückſeligkeit* gewähren. — Der *Verſtand* hat uns die Spielwerke der Kindheit entriſſen, und das Geſchäft des Lebens übergeben. Unſere Inſtincte ſind entwickelt. Die *Natur* hat es dem Verſtande aufgetragen uns mit den Bedürfniſſen unſerer Zwecke bekannt zu machen, und erwartet es von unſerem eigenen Beſtreben, die erkannten Bedingungen wirken zu laſſen. — II. *Von dem Zuſammenhange der menſchlichen Erkenntniſſe unter ſich, und mit der Glückſeligkeit des Menſchen.* S. 15. etc. — Bedingungen des Genuſſes, ſind *moraliſch* und *phyſiſch.* Der *Werth des menſchlichen Wiſſens*

beruht auf dem *Einfluſſe*, den der Gegenſtand deſſelben auf das *Intereſſe* des Menſchen hat. Ohne dieſe Beziehung iſt das Wiſſen pedantiſcher Schulſtaub, und der Erwerb deſſelben eine unmännliche Bemühung! — Es kömmt hier auf die Bedingungen unſerer letzten Zwecke an. *Naturwiſſenſchaft* und *Normalwiſſenſchaft*. Es giebt keine Glückſeligkeit ohne Weisheit. — III. *Geſetz.* — S. 20. u. f. — Das phyſiſche Geſetz beſtimmt, was da iſt, als Regel des *Erkennens;* das moraliſche Geſetz beſtimmt, was ſeyn ſoll, als Regel *des Begehrens. — Das Geſetz iſt der Ausdruck, und die Beſtimmung eines menſchlichen Zweckes:* — Das phyſiſche Geſetz beſtimmt die *Verhältniſſe* der Dinge; das moraliſche Geſetz beſtimmt *Zwecke.* — Bedingtes, und unbedingtes Geſetz. — Beſtimmung des menſchlichen Betragens als Bedingung zum Zwecke des Handelnden. — Beſtimmung des menſchlichen Betragens als Bedingung nicht zum Zwecke des Handelnden, ſondern zum Zwecke eines andern. — Der Grundinhalt aller möglichen Geſetze iſt: Thun, oder Laſſen, welches Bedingung zum Zwecke des Handelnden iſt. — *Geſetze, Befehle, Regel.* — Ein höheres Geſetz, welches viele einzelne unter ſich begreift, heiſst *Princip.* (Von ſolchen redet Cicero in dieſem Buche). In ſofern das *Princip* alle andern ſeiner Art unter ſich begreift, iſt es höchſtes *Princip.* (Z. E. der kategoriſche Imperativ bey *Kant.* Das perfice te der *Wolſianer;* das naturam ſequi der *Stoiker;* der Lebensgenuſs der *Epikureer*, u. ſ. f.). — IV. *Grundabtheilung der bedingten Geſetze.* S. 39. folg. — Es giebt nur drey Fälle, worinne das Betragen eines Menſchen Bedingung ſeines Zweckes ſeyn kann: 1) in Rückſicht ſeiner ſelbſt. 2) mehrerer Men-

ſchen, zum Zwecke ihrer ſelbſt. 3) aller Menſchen zu Einem Zwecke Aller. Daher entſtehen drey Grundarten der Geſetze: 1) Geſetz des Einzelnen. 2) einer Geſellſchaft. 3) der Menſchheit. — V. *Erſte Geſetzart.* S. 41. u. f. — Individuelle, beſondere, und allgemeine Zwecke. Zwecke des Einzelnen, der Geſellſchaft, der Menſchheit. — Der allgemeine Grundinhalt aller Geſetze der erſten Art heiſst: *Beſtrebe dich deine Zwecke zu erreichen!* — VI. *Abtheilung der erſten Geſetzart.* S. 44. folg. — Gebiet der Selbſtliebe, und Gebiet der Tugend. — VII. *Das Geſetz der menſchlichen Selbſtliebe.* S. 45. folg. — Beſtrebe dich *glücklich* zu ſeyn! Gutmüthigkeit iſt die wahre und einzige Quelle menſchlicher Glückſeligkeit. Geſelligkeitslehre, und Klugheitslehre. — VIII. *Moral.* S. 50. folg. — Das Sittengeſetz iſt das einzige unbedingte Geſetz der Vernunft. Die Grundſätze der Moral ſtimmen mit denen der Geſelligkeitslehre zuſammen. *Sey wohlwollend!* — IX. *Die zweite Geſetzart.* S. 54. folg. *Geſellſchaft* heiſst das gleiche Verhältniſs mehrerer zu einander. Das oberſte Princip aller möglichen Geſellſchaftsgeſetze iſt: *Beſtrebe dich die Zwecke deiner Geſellſchaft zu erreichen.* — X. *Von den Bedingungen des geſetzlichen Zweckes überhaupt.* S. 59. folg. — Inhalt, Erkennen, Befolgung, Ausdauer — des Geſetzes. — XI. *Von den materiellen Bedingungen des geſetzlichen Zweckes.* S. 60. folg. Der Stoff des Inhalts. — XII. *Von den formellen, oder ſubjectiven Bedingungen des geſetzlichen Zweckes.* S. 60. folg. — 1) Vom *Erkennen* des Geſetzes. Unmittelbar vom Subjecte erkennte Geſetze ſind *Naturgeſetze.* Wird das Erkennen des Geſetzes aus Mangel an Einmüthigkeit im Subject verhindert, collective, ſo muſs Einer, oder Einige die Ueberzeugung

poſitiv geltend machen, durch Befehlen. — 2) *Von der Befolgung des Geſetzes.* S. 67 folg. — 3) Von der Ausdauer des Subjects. Die *Politik* macht es möglich für den Zweck des Geſetzes zu handeln. — XIII. *Form, oder Konſtitution der Geſellſchaft.* S. 82. folg. — Das Erkennen des geſellſchaftlichen Grundkodex, die Sanctionirung deſſelben, das Richteramt und die Politik ſind alſo die Grundgeſchäfte einer Geſellſchaft. In der Beſtimmung der Art, *wie* und *durch* wen, dieſe Grundgeſchäfte beſorgt werden ſollen, beſteht die *Konſtitution.* — XIV. *Dritte Geſetzart.* S. 83. folg. — Geſetz der Menſchheit, oder der Natur. — XV. *Von dem Geiſte der dritten Geſetzart.* S. 86. folg. Ueber die Wirklichkeit eines allgemeinen Menſchenzwecks. Einwürfe. Iener Geiſt bezieht ſich auf *alle* phyſiſche Bedingungen. Die Natur des Begehrungsvermögens beſtimmt jenen Geiſt. — XVI. *Abtheilung des Naturkodex.* S. 92. folg. — Geſetze für das verhinderliche Betragen; und für das beförderliche Betragen. — XVII. *Oberſtes Naturverbot.* S. 93. folg. Unterlaſſe, was den Zweck des Geſetzes hindert. — XVIII. *Von dem geſetzlichen Gebiete des oberſten Naturverbots.* Nothrecht. Vertheidigungsrecht. — XIX. *Oberſte Naturverbote.* S. 102. folg. „Thue, und laſſe alles, wodurch die Bedingungen des geſetzlichen Zweckes bewirkt werden können," iſt das oberſte Princip aller beförderlichen Geſetze. Das oberſte Naturgebot heiſst: „Thue und laſſe alles, wodurch das Intereſſe des Andern befördert werden kann." — dazu kömmt — die Einſchränkung: „Befördere das Intereſſe des Andern überall, ſofern dieſs unbeſchadet deines eigenen geſchehen kann." — Ferner die Norm: „Thue

und lasse alles, was, und wie du es zu thun und zu lassen versprochen hast." — Princip der Billigkeit, der Verträge, und der Entschädigung. — XX. *Auf welche Art der Naturcodex das Schutzgesetz der zweyten Gesetzart seyn könne.* Der Aktus des Versprechens heisst *Vertrag*. promissarius, acceptans — gehören dazu. — XXI. *Von dem Gebiete der drey obersten Naturgebote.* S. 120. folg. Der Fall einer offenbaren Unbeschadenheit eines errichteten Vertrags, und eines verletzten Naturgebots. — XXII. *Von den subjectiven Bedingungen des allgemeinen Menscheninteresses.* Die Dauer der Menschheit. — XXIII. *Staat.* S. 125. folg. Recht des Stärkeren den Schwächeren zur Beobachtung des Naturkodex zu zwingen. Machiavellismus. Vergl. S. 160. — Eine Gesellschaft, deren Glieder Behuf der Sanction des Naturkodex vereinigt leben, heisst *Staat.* — XXIV. *Von den objectiven Bedingungen des Staatszweckes.* S. 135. folgg. Civilsanction. Pönalsanction. — *Krieg*, wenn die Sanction gegen die Staatsglieder vollzogen wird. Der Verbrecher kann sich vierfach straflos halten: 1) wenn er das Verbrechen verheimlicht. 2) wenn er sich eine hinreichende Uebermacht zu verschaffen weiss. — Dagegen wirkt aber die *Policey*; 3) wenn er Partheylichkeit bey der Untersuchung; 4) Gnade bey der Vollziehung zu erwarten hat. — XXV. S. 140. folg. *Von den subjectiven Bedingungen des Staatszwecks.* Dass sich kein einzelnes Staatsglied des Staatszweckes begebe; und keines dazu unvermögend werde. Dahin wirkt *Staatsvertrag*, und *Staatspolitik*. Die Verwaltung der Staatspolitik heisst *Regierung*. — XXVI. *Konstitution*

des Staats, S. 142. folg. 1) Civilkodex. 2) Civilſanction. 3) Pönalſanction. 4) Richteramt. 5) Policey. 6) Regierung. 7) Staatsvertrag. — Die Art der konventionellen Form iſt dreifach: *Demokratie*, *Ariſtokratie*, *Monarchie*. — XXVII. *Staatsrecht*. S. 150 folg. Der Inhalt der Konſtitutionsverträge heiſst *Staatsrecht*, ius publicum. — XXVIII. *Völkerrecht*. S. 157. folg. Man nennt das Geſetz mehrerer Geſellſchaften, das *beſondere*, und das Geſetz Aller menſchlichen Geſellſchaften überhaupt, das *allgemeine Völkerrecht*. — S. 153. folgg. ſteht ein *Anhang* über die *natürliche Freiheit des Menſchen*. „Der *Inbegriff der Menſchheitsrechte* iſt nichts anders, als der durch das Naturgeſetz unbeſchränkt gebliebene Umfang des menſchlichen Beliebens, und macht die ſogenannte *natürliche Freiheit des Menſchen* aus.“ —

Dieſs ſind in aller Kürze dargeſtellt, die Grundzüge der genannten an ſich ſehr aphoriſtiſchen Reiſchelſchen Schrift. Belege dazu finden ſich bey *Hugo Grotius*, *Puffendorf*; *Barbeyrak*, *Kant*, *Montesquieu*, *Hufeland*, *Fichte*, u. a. m. *) — An etwas *Poſitives* iſt, wohlzumerken, hier gar nicht zu denken; es ſind blos Reſultate der philoſophiſchen Rechtslehrer, oder der rechtslehrenden Philoſophen, — die doch auch gehört zu werden verdienen!

*) Die neueſte Schrift iſt: *Gerſtacker's Verſuch einer gemeinfaſslichen Deduction des Rechtsbegriffs aus den höchſten Gründen des Wiſſens*. Als Grundlage zu einem künftigen Syſteme der Philoſophie des Rechts. *Breslau* bey Schall. 1801. gr. 8. —

VI.

Ehe ich zum Kommentar der Ciceroniſchen Schrift ſelbſt übergehe *), will ich nur ein Paar Worte über *Cicero's* Charakter als *Philoſophen*, — alſo von unſerem Helden ſelbſt — vorausſchicken. Plutarch ſoll mein Hauptführer ſeyn; denn die Urtheile dieſes Biographen ſind äuſserſt treffend, und pragmatiſch! —

Cicero hatte, wie es Plato im fünften Buche von der Republik verlangt, ein philoſophiſches Genie, das Luſt zu jeder Wiſſenſchaft beſaſs, insbeſondere zur Poeſie. In ſeinem Zeitalter blühete die Stoiſche, Epikureiſche, und Akademiſche Philoſophie. Es war leicht zu erwarten, daſs ſich das herrliche Talent des jungen Cicero zu einer dieſer philoſophiſchen Schulen halten würde; und dieſs war auch der Fall. Sein Iugendlehrer *Philo* ſcheint ſeinen Hang zur Akademiſchen Philoſophie geweckt und genährt zu haben. Philoſophen dieſer Schule zeichneten ſich durch ihren ſchönen Vortrag aus, und das war ein Grund mehr, warum Cicero ſich zu ihnen hielt. Nach einem kurzen Kriegsdienſte unter Sulla, überlieſs er ſich ganz dem ſtillen philoſophiſchen Leben, im holden Kreiſe griechiſcher Weiſen, und ſtillem Umgange mit den Muſen. Er hörte in Athen den *Antiochus*, wegen ſeines ſchönen Vortrages, aber er nahm deſſen philoſophiſche Grundſätze nicht an, weil dieſe der neuacademiſchen Schule eigen waren. Ein Hauptgrundſatz dieſer Schule war die Behauptung der Untrüglichkeit der Sinne. In der

*) Wobey ich mich zunächſt an die trefflichen Bemerkungen des *Turnebus* anſchlieſse, ſie erweitere, und erläutere. —

Folge veruneinigte ſich Antiochus mit den Philonianern, und hielt ſich mehr, zumal in der practiſchen Philoſophie, an das Stoiſche Syſtem. Cicero hatte die Akademiſche Philoſophie ſo lieb gewonnen, daſs er ihrentwegen nach Athen zu ziehen beſchloſs, um ihr ganz zu leben; allein die nachherige Gelegenheit zu glänzenden Staatsämtern vereitelten dieſen angenehmen Vorſatz ſeiner Iugend.

Das *frühe Studium der Philoſophie* hatte Cicero's *Geiſt* und *Geſchmack* auſserordentlich viel Deutlichkeit, und Gewandtheit geliehen; Eigenſchaften, die ihn nun in ſeiner Lage als Staatsmann zum groſsen Redner bildeten. *Apollonius*, der groſse Redner Griechenlands, bedauerte es, daſs nun durch Cicero's glückliche Talente die Macht Griechiſcher Beredtſamkeit auch zu den Römern übergetragen ſey.

Cicero war eitel genug das Delphiſche Orakel zu befragen: „Wie er am berühmteſten werden könne?“ Die Antwort deſſelben: „Wenn er ſein Genie, und die Meinung des Volks zur Führerinn des Lebens wählen würde!“ vermochte ihn daher, ſich in Rom anfangs ſehr eingezogen zu halten, und ſich um keine Staatswürden zu bemühen. Deſto glänzender und ſchneller hob er ſich nachher in dieſer Laufbahn empor!

In der ſchönen Lage, in der ſich Cicero befand; bey dem trefflichen Kopfe, herrlichen Kenntniſſen, und Ausſichten, müſste er ſehr unnatürlich ſich verſtellt haben, wenn er nicht viele Spuren ſeines Ehrgeitzes hätte blicken laſſen wollen. Iung, talentvoll, gelehrt und geehrt zu ſeyn, ohne allen Ehrgeiz und Eigenliebe blicken zu laſſen, iſt nicht in der Natur

des Menſchen gegründet; wiewohl Klugheit den kraftvollen Iüngling ſchützen muſs, nicht durch ſeine Neider lächerlich zu werden. *Cicero* verdient alſo, wegen dieſes ihm oft vorgeworfenen Fehlers, Verzeihung. Sein Ehrgeiz iſt oft genug gekränkt worden! *) So z. B. antwortete ihm ein Freund, auf die Frage: „Was die Römer von ſeinen zeitherigen Thaten ſprächen?" ſehr ſchalkhaft: „Wo biſt du denn zeither geweſen?"— Aber auch *Cicero* machte ſich durch Spöttereyen viele Feinde, die ihm, wegen der Verbindung mit ſeinem Erzfeinde *Clodius*, vielen Kummer machten.

Cicero hatte ſchon früh ſeine Freunde gebeten, ihn lieber einen *Philoſophen*, als *Redner*, zu nennen; weil die Philoſophie ſeine aus Neigung gewählte Beſchäftigung ſey, hingegen die Beredtſamkeit nur Mittel ſeine Zwecke als Staatsmann zu erreichen. Plutarch bemerkt, bey der Gelegenheit, wo er Ciceros Zaghaftigkeit im Exil ſchildert, mit vieler Menſchenkenntniſs: daſs die *Meinung Anderer* auf uns ſehr mächtig wirke, daſs ſie alle philoſophiſche Ueberlegung, wie ſchwache Farbe, aus der Seele ver-

*) Ein ſchöner Zug des Charakters Cicero's iſt dagegen §. 109. der *erſten Tuſk. Unterſ.* wo er ſagt: „Wenn das ſich neigende Leben ſich mit ſeinem erworbenen Ruhme tröſten kann, dann wahrlich kann man ruhigen Geiſtes ſterben! Wer aus allen Kräften der vollkommenen Tugend nachſtrebte, hat nie zu kurz gelebt. Viele Vorfälle haben mich ſelbſt zum Tode reif gemacht; und möchte ich doch unter ihnen geſtorben ſeyn; ich hatte ſchon vollendet, was mein Leben vermochte! —" vergl. *Homer* Odyſſ. I, 343. folg. *Antonin's* Selbſtbetrach. B. III. §. 8. — *Seneca* Br. 41. 70. 77. 93. und Conſolat. ad Marciam c. 20. —

wische; dass auch die Staatsmänner in Republiken ihrem Herzen ungetreu würden, wenn sie aus Gewohnheit die Leidenschaften des Pöbels annähmen. Wer viel mit gewissen Ständen der Menschen umgeht, nimmt leicht ihren Ton und Charakter an. Diese Bemerkung bietet sich häufig dar.

Cicero fand nach seiner Rückkehr aus dem Exil einen neuen Wirkungskreis seiner Thätigkeit. Bald aber, nach Veränderung der Römischen Republik in eine Monarchie, entzog er sich den öffentlichen Staatsangelegenheiten ganz. Er lebte nun in angenehmer Musse nach einem thatenvollen, verdienstreichen, und ruhmbekrönten Leben. Seine Beschäftigung war nun eine ganz andere, ruhmlose und stillverdienstliche — der Unterricht junger Leute in der Philosophie. Dadurch gewann er viel Einfluss auf Kopf und Herz der vornehmsten jungen Römer. Er schrieb nun auch über philosophische Gegenstände; und da diese seine Arbeiten erst in sein Alter fallen, so sind sie wegen des Reichthums der Erfahrung, und Lebensweisheit ausserordentlich schätzbar.

Unter andern hatte *Cicero*, nach Plato's Beispiel, zehn Bücher *über die beste Staatsverfassung* (de republica) geschrieben, wovon wir leider nur noch wenige Fragmente haben. Nach eben diesem Plane, hat er nachher auch die Platonischen Bücher von den Gesetzen nachgeahmt, und nach Römischer Verfassung bearbeitet. Von diesen ist vorliegendes Buch ein fragmentarisches Ueberbleibsel, aber auch in seinen Ruinen sehr schätzbar. —

Cicero befolgt in diesem Werke von den Gesetzen, die Grundsätze der *Stoiker*, nicht aber

der Akademie. Das ganze erſte Buch enthält blos die *Theorie* von *der Bedeutung, und Umfange eines Geſetzes*, im philoſophiſchen Sinne. Er zeigt die Quellen aller Geſetze, in einem Princip derſelben. Im dritten Buche von der Republik hatte er eben dieſe Definition angegeben, und erklärt. *Lactanz* hat uns in ſeinen göttl. Anordn. B. VI. K. 8. dieſe Stelle aufbehalten: „Das *wahre Geſetz* beſteht in der *geſunden Vernunft*, es iſt in der Menſchennatur gegründet, allen eigen, ewig und unveränderlich. Es ſoll durch Verbieten, vom Böſen abhalten; durch Gebieten zur Pflicht locken. Es gebeut weder den Guten etwas ohne Grund; noch beunruhigt es die Böſen durch Gebot oder Verbot. Man kann dieſem Geſetze weder etwas geben, noch nehmen, noch es auch ganz abſchaffen; man kann weder durch Vermittelung des Senats, noch des Volkes, davon freigeſprochen werden. Es hat ſeinen Ausleger nur allein in ſich ſelbſt. Es iſt daſſelbe in Athen, in Rom, in der Gegenwart, und Zukunft. Denn *Ein ewiges, unveränderliches Geſetz* wird jederzeit alle Völker zuſammenhalten, und die *Gottheit* an der Spitze derſelben ſtehen; denn nur dieſe Gottheit iſt *Erfinder* und *Geber* deſſelben. Wer dieſes von der Gottheit in unſer Bewuſstſeyn gelegtes Naturgeſetz verläugnet, der flieht ſich ſelbſt, tritt die Menſchennatur und Würde mit Füſsen. Schon dieſe Entehrung der Menſchenwürde iſt ihm gröſsere Schmach, als alle bürgerlichen Strafen, geſetzt auch, daſs er ihnen entginge.“ — Vergl. *Sophokles* Antigona. Vers 456. u. f. Οὐ γάρ τι — ὅτε φάνη.

Cicero ſchrieb dieſe Bücher von den Geſetzen noch vor den bürgerlichen Kriegen, nach Clodius Tode. So viel erhellet aus dem zweiten

Buche. *Turnebus**) vermuthet, er habe ſie gleich nach den *Büchern von der Republik* geſchrieben. Zugleich meynt er, ſie ſeyen erſt nach Cicero's Tode ins Publikum, noch unvollendet, gekommen. Das ſey auch der Grund, warum er ſie in dem zweiten Buche von der Divination nicht mit anführe. In einer Handſchr. ſtand die Ueberſchrift: M. T. Ciceronis Liber de iure civili, et legibus. *Gellius* I, 22. ſchreibt dem Cicero noch ein anderes Buch zu: de iure civili in artem redigendo. Vergl. den *Quinctilian* Anweiſ. z. Beredtſ. B. XII, 3. „aliquid de iure civili componere coepit."

Erſtes Buch.

Kommentar ſelbſt.

Kap. 1.

Cicero hatte zu dieſer Unterredung mit ſeinem trauteſten Freunde *Attikus*, und ſeinem Bruder *Quintus*, nur einen ſchönen Sommertag ausgeſetzt. S. Buch I, 4. §. 5. II, 27. III, 13. Da er die vier erſten Bücher vollendet hatte, war die Sonne ſchon ihrem Untergange nahe; daher ſchob er die Unterredung der (wahrſcheinlich vier) nächſten Bücher auf die Abendzeit aus. So ſchlieſst es auch *Davies* aus der Stelle des *Makrobius* Saturnalien Buch VI, 4. —

Hayn-Eiche, Attikus beginnt dieſen Dialog mit dem Moment, wo er die Eiche erblickt, die ihm aus dem Gedichte des *Cicero*, *Marius*, im Andenken war,

*) *Turnebus* iſt bey weitem der beſte Ausleger dieſer Ciceroniſchen Bücher. Ein neuer Herausgeber würde ſich ſehr verdient machen, wenn er ihn wieder abdrucken lieſse, und erweiterte, d. h. die Reſultate der neueren Philologen damit verbände. — Die Noten des *Victorius*, *Camerarius*, *Lambinus*, *Urſinus*, und *Paul Manutius*, ſind mehr kritiſch, als erklärend. —

Er betrat jetzt das erſtemal den Boden von Arpinum; vergl. B. II, 10. Die Eiche ſcheint näher als der Hayn geſtanden zu haben; jene ſtand auf dem Boden Arpinums, dieſer vielleicht über der Grenze deſſelben. Uebrigens war es damals gewöhnlich, Eichen, und andere Bäume, einer Gottheit zu weihen. Man hing wohl auch Siegesbeute an einer Eiche auf. Eine ſolche Ehreneiche war die zu Arpinum. Vergl. über dieſen Gebrauch *Lucan* B. I, 136.

Wie auf fruchtbarem Boden die Eiche hoch in die Luft ragt,
Längſt behangen mit feindlicher Beute, welche die Helden ihren Göttern geweiht. — —

Vielleicht hing auf jener Eiche der Arpinaten *ein Ehrenzeichen* des ſiegreichen *Marius.* — Hier iſt ein Augurium gemeynt.

Marius, Unſer Cicero hatte in ſeiner Iugend die Heldenthaten ſeines Landsmannes (municeps) beſungen, und dieſem Epos den Namen ſeines Helden *Marius* gegeben. Aus dieſem Gedichte hat uns Cicero ſelbſt: Buch I, Kap. 47. von der Divination, folgende Verſe aufbehalten:

„Des hochdonnernden Iupiters Diener mit ſchwebenden Flügeln,
Von einer Schlang' in des Baumes Höhlung tödtlich verwundet,
Hielt durchkrallend die Otter mit den Klauen darnieder!
Kaum noch athmet' ſie, beugend den ſchillernden Nacken und ſtöhnet:
Aber er hält die ſich windende feſt, zerhakt und zerbeiſst ſie,
Rächend in vollem Maaſse die ſchmerzlich blutende Wunde;
Wirft dann die Schlange zerfleiſcht und todt in das Waſſer,

Und schwingt sich siegreich vom Abend gen Morgen hoch in die Lüfte.
Als diesen Aar im schwebenden Fluge der göttliche Augur
Marius erblickte, wie er im Fluge sinkend und stürzend
Kämpfte; da merkt' er die Zeichen der glücklichen, ruhmvollen Rückkehr;
Darob donnerte linkshin der Vater der Götter gewaltig,
Und bestätigte deutlich das wichtige Zeichen des Adlers."

noch steht, Die Eichen werden bekanntlich mehrere hundert Iahre alt; daher konnte die Eiche, die *Marius* sah, und wo er sein ruhmvolles Augurium deutete, gar wohl diese seyn.

ein Dichter, wörtlich: „sie ist eine Geburt des Genies." *)

Lob deines Bruders, Quintus Cicero war auch Dichter. Vergl. Cicero's Briefe an Quintus Buch II, 16. wo ein Schauspiel desselben: „*Die Gäste des Sophokles*," angeführt ist. So auch B. III, 6. wo die *Elektra*, und *Trojauerinn*, zwey Schauspiele, angeführt sind.

vollen Beifall zu geben, Der Lateiner sagt wörtlich: „Dir alle Stimmen zu geben." — In den Comitien, einer Art Volksversammlungen wurden die Wahlen der Römer durch Stimmen vollzogen. Daher diese Metapher. —

Scävola, Cicero bemerkt selbst im Anfange seines Dialogs von der Freundschaft, dass ihn sein Vater im sechzehnten Iahre zum *Augur Scävola* geführt habe; und nach dessen Tode zum Pontifex Scävola. Damals schrieb er vermuthlich sein Gedicht *Marius*. Wahrscheinlich machte *Scävola* auf dieses Ciceronische Gedicht ein

*) Das folgende Wort agricola steht hier für *Gärtner*, wie der Kontext zeigt; geradeso sagt *Plato* im Theätet γεωργὸς statt *Winzer*, *Weinbauer*, ed. Bipont. Vol, II. p. 126. ed. Fisch. p. 161. —

Epigramm, dergleichen Hortensius und Calvus auch zu machen pflegten. —

So müsste — Athen, Der Sinn ist: Du scheinst zu behaupten, dass in Athen wirklich ein solcher Oelbaum stehe, den Minerva gepflanzt habe; nicht aber, dass blos die Sage ihm poetische Existenz gab. Vergl. *Plinius* Naturgesch. B. XVI. §. 89. *Varro* vom Landwesen, Buch I. Kap. 2.

Ulysses, Die Stelle des Homer steht Odyssee B. VI, 162.

„*Ehmals sah ich in Delos, am Altar Phöbus Apollons,*
Einen Sprössling der Palme von so erhabenem Wuchse!"

Die Ausleger haben über *die Palma*, und das Attribut derselben, viel Gelehrtes zusammengetragen. S. B. *Davies*. S. 254. —

Der wunderschwarze Bote, Ein Vers aus dem Marius. Der Adler heisst *Bote Jupiters*, weil er seinen Willen, und Augurien den Sterblichen meldet. Vergl. *von der Divination* B. II, 34. und 36. Man hielt den Jupiter für den Urheber der Augurien. Vergl. unten Buch III, 19. — *Turnebus* vermuthet, dass Marius wegen eines glücklichen Auguriums in seinem zweiten Konsulate den Römischen Legionen einen Adler (Fahne) geweihet habe.

Quirinus, Die Geschichte ist aus dem ersten Buche des Livius bekannt. — Vergötterte Menschen, und dergl. nennen die Dichter mit einem neuen Namen. z. E. Homer — den Fluss

„*Xanthos nennen ihn Götter, die Menschen aber Skamandros.*"

Aquilo — ger. habe, Der Scholiast zu Sophokles Antigona V. 978. bemerkt (S. 183. Vol. III. Brunck.): Boreas habe sich mit den Athenern freundschaftlich verbunden, da er ihnen die Orithyia, die Prinzessinn des Erechtheus, raubte, mit der er den Zetes, Calais, und die Cleopatra erzeugte. — Vergl. *Dionysius* Weltbeschr. Vers 424. folg. *Ovids* Verw. VI, 677 folg.

Zur Erläuterung dieser Stelle, und überhaupt die-

ser Einleitung Cicero's dient der *Prolog des Platonischen Phädrus*, der hier nachgeahmt ist. S. die Zweybr. Ausg. Band XI. S. 280 folgg.

Socrates und Phädrus.

„Socr. — Wohin, Freund Phädrus! und woher?

Phädr. — Vom Lysias, mein Socrates! dem Sohne des Kephalus. Ich gehe aus dem Thore etwas spazieren. Ich war die ganze Zeit seit diesem Morgen bey ihm. Nun aber folge ich unserm Freunde Akumenus, und mache mir eine Motion! er meynt, das hülfe mehr, als Wettlaufen.

Socr. — Da hat er recht, mein Freund! Wahrscheinlich war Lysias in der Stadt?

Phädr. Ja, beym Epikrates in Moychias Hause, nahe am Olympiustempel.

Socr. — Wovon war denn dort die Rede? vermuthlich hat dich Lysias mit einem Ohrenschmausse traktirt?

Phädr. — Den sollst du auch haben, wenn du Zeit hast einen Spaziergang mit mir zu machen.

Socr. — Wie? glaubst du denn nicht, daſs ich — um mit Pindar zu reden — das wichtigste Geschäft daran setze, um nur eine Unterredung zwischen dir und dem Lysias zu hören?

Phädr. Nun gut. —

Socr. — So erzähle also. — —

Phädr. (S. 284. Bip.) *Sage mir doch, Socrates, soll nicht vor Alters einmal Boreas die Orithyia hier vom Ilissus entführt haben? —“*

So weit für die Erläuterung unserer Stelle. Der ganze Platonische Dialog verdient *über die Liebe* nachgelesen zu werden. —

Wie kömmst du darauf, Attikus umgeht die

Antwort, da die Sache ihm zu delikat war. Als Epikureer aber konnten ihm Erörterungen über Liebesabentheuer nicht ſchwer fallen.

Dichter aus Arpinum, M. T. Cicero. Der Sinn iſt: deinem Mitbürger einer Municipalſtadt, deſſen Charakter du kennſt.

Egeria, Nach der Erzählung des Livius I, 19. machte Numa den Römern weiſs, er habe die Gewohnheit, nächtliche Berathſchlagungen mit der Geburtsgöttinn Egeria zu halten, und auf ihren Rath thue er alles. Livius, I, 19. Ovid Feſtkalender 3, 275. — Eine eigene Art von Politik! So machten es mehrere Staatsmänner im Alterthume, daſs ſie von einem Gotte ihre Maaſsregeln erhalten zu haben behaupteten. S. *Schillers* geſammelte kleine Schriften. Theil I. die Sendung des Moſes. —

Spitzhut, Die Erläuterung giebt Livius I, 34. und Dionys von Halicarnaſs B. II, 70.“ ſie ſetzten ſogenannte *Apices* auf den Kopf, hohe Hüte, die kegelförmig zulieſen, welche bey den Griechen Kyrbaſien heiſsen.“ —

Vater der Geſchichte, Weil *Herodot* zuerſt zuſammenhängend, und mit Auswahl die Geſchichte vortrug. Die früheren Geſchichtſammler hatten weder guten Vortrag, noch Methode. Cicero lobt den Styl Herodots, *vom Redner* B. II, 15. u. 20. vergl. *Ariſtoteles* Rhetorik B. III, 9. — Schon bey den Alten zogen aber *Plutarch* und *Lucian*, beyde Männer von reifem Urtheile, die Glaubwürdigkeit Herodots in Zweifel.

Theopompus, Ein Schüler des Iſokrates, der einen Auszug aus Herodots Muſen und dem Thucydides machte, und Philipps von Macedonien Thaten beſchrieb. *Lucian* *) beſchreibt dieſen Menſchen als ſehr tadelſüchtig; daher kam er bald in Vergeſſenheit. Von ſeinem Styl ſpricht auch *Cicero Br. an d. Attikus* B. II, 6. S. daſ. Reichard S. 180. „Cicero ſchrieb ein ähnliches Buch de ſuis conſiliis, das er ſeinem Sohne mit dem Befehle übergab, es nicht eher, als nach ſeinem Tode, herauszugeben. Es war eine Vertheidigung ſeines Verfahrens,

*) So auch *Dionys von Halikarnaſs* in der Vorr. ſeiner Geſch. vom Anfange. —

mit ſatyriſchen Schilderungen des Catilina, Clodius, Gabinius, u. a. m.“ —

Kap. 2.

erw. Geleg., Turnebus ſchlieſst aus dem Folgenden, und aus dem zweiten Buche *vom Redner*, daſs Cicero wirklich eine Zeitgeſchichte habe ſchreiben wollen. —

dringend zu fordern, Der latein. Ausdruck flagitatur iſt aus der Sprache der Rechtsgelehrten entlehnt, bey denen flagitatores diejenigen heiſsen, welche Schulden einmahnen. Wörtlich würde es heiſsen: „dich um jenes Verſprechen zu *mahnen*.“

auch in d. Zw., Denn in Anſehung der Beredtſamkeit und nun auch in der Philoſophie ſchien Cicero ſchon die Griechen erreicht zu haben.

der Pontif. Max., Er meynt die groſsen Iahrbücher, welche die Pontifices zu führen hatten. Vergl. *vom Redner* B. II, 12. „Denn die Geſchichte beſtand damals blos in Iahrbüchern; der höchſte Prieſter hatte die Pflicht auf ſich, die Veränderungen und Vorfälle in der Staatsverfaſſung zu bemerken; dieſs dauerte von der Stiftung Roms, bis zum *Mucius*, der 620. n. Erb. R. Pontif. Max. war.“ — Vergl. *ebendaſ.* B. I, 43, und oben die *krit. Einleit.* b. d. St. — So ſagt auch *Horaz* Briefe B. II. 1. 26. S. 50. *Wieland.*

„Der Pontifexe graue Zeitregiſter,
Und die betagten Blätter unſrer alten
Propheten, vom Alban herab (in ihrem Wahn)
Die Muſen ſelbſt uns zugeſungen haben.“

Wieland bemerkt zu dieſer Stelle S. 78. „Horaz ſagt blos Pontificum libros, und meynt damit die nämlichen, welche Livius commentarios pontificum, und Dionys von Halicarnaſs ἱεϱοὶ δέλτοι nennt. Sie wurden zu einer Zeit angefangen, da auſser dem Pontifex Maximus, dem ihre Verfertigung oblag, ſchwerlich viele Perſonen in Rom waren, die ſchreiben und leſen konnten; und enthielten eine mit Legendenmährchen, und Wunderdingen reich verbrämte Chronik der Stadt Rom von den älteſten Zeiten bis in das ſiebente Iahrhundert. *Ver-*

muthlich war es dieſer wunderbare Inhalt, mit der altfränkiſchen, treuherzigen, und glaubigen Manier des Vortrages, was ſie (wie *Attikus* beym Cicero — *in unſerer Stelle* — ſagt) *ſo auſserordentlich angenehm zu leſen machte.*" Dieſer Erklärung ſtimme ich ganz bey, und um ſo mehr wegen der von Turnebus aufgefundenen Beweisſtelle de Orat. II, 43. —

Cato, deſſen *Origines*, d. h. Schilderung der Entſtehung der Römiſchen Staatsverfaſſung, *) Cicero im Brutus, in den Tuſculanen, etc. ſehr anpreiſet. *Feſtus* bemerkt, Cato habe mehr im Titel verſprochen, als wirklich ausgeführt.

Fabius, *Fabius Piktor*, ein Römiſcher Geſchichtſchreiber, den wir nur aus dem Dionys von *Halikarnaſs*, und *Cicero* noch kennen. Iener führt ihn in der Vorrede p. 5. lin. 40. edit. Sylburg. an. Dieſer im *Buche von der Divination*, B. I, 21. p. 60. edit. Hottinger. —

Fannius, Schrieb Iahrbücher, wie Cicero im *Brutus* c. 26. bemerkt. Brutus epitomirte deſſen Annalen der Röm. Geſch. — Vellej. II, 9.

Veronius, Ein ähnlicher Sammler hiſtoriſcher Nachrichten der Römer. S. Br. an den Attik. B. XII, 3. VI, 1. und überhaupt den groſsen Literator *Voſſius* de hiſtoricis Lat. L. III, p. 226.

Antipater, *Cölius Antipater*, ebenfalls ein Römiſcher Memoirenſammler, der den Vortrag der Geſchichte pragmatiſcher machte, aber nicht ſehr elegant ſchrieb. Vergl. de Orat. II, 12. Brut. 26. Man kennt von ihm eine Geſchichte des zweiten Puniſchen Krieges. Vergl. Voſſius l. c. I, 8. —

nahm die Backen voll, Eine Metapher, die der Deutſche mit dem Lateiner gemein hat. Sie iſt von einem Blasinſtrumentenſpieler bekanntlich entlehnt. Vergl. *Akadem. Unterſ.* B. II, 27. *Virgils Georgik.* B. II, 193. nach der *Heyniſchen* und *Voſſiſchen* Ausg.

Clodius, mit dem Bein. *Quadrigarius*, und *Sempronius Aſellio*, ebenfalls Verf. von Annalen. Vergl. *Gellius* Attiſche Nächte, B. II, 13. — Die *Gallier* waren hiſtoriſche Schmierer. Vergl. de Divinat. I, 26. (pag. 71.

*) Vergl. Fabricii Bibl. Lat. L. 1, 2. §. 7.

ed. Hotting. der leider nichts hiſtoriſches bemerkt.) *Voſſius* l. c. I, 8.

Macer, Ein weitſchweifiger Memoirenſammler, ohne Griechiſches Salz, und Pragmatismus. Vergl. *die krit. Einleit.* — und *Voſſius* l. c. I, 10. nebſt *Fabricii* Bibl. Latina ed. Ern. Lib. IV, c. 1. §. 3. und 9. auch 11. bloſse Anzeige von Fragmenten. — Auch *Dionys von Halikarnaſs* führt ihn an, *Vorrede* p. 6. lin. 48. ed. Sylburg. der Leipz. Ausg.

ſeinen Reden, Man weiſs aus Livius, Thucydides u. a. daſs es zur hiſtoriſchen Kunſt der Alten gehörte, Perſonen *redend* einzuführen; So kennt man die herrlichen Reden des Perikles, des Hannibal und *Scipio*. *) — *Curtius* iſt voll ſolcher Reden.

Siſenna, *Lucius Siſenna* hatte den Marſiſchen Krieg beſchrieben. Er iſt als ein gelehrter, gutſchreibender Hiſtoriker bekannt. Sein Leben fällt zwiſchen Hortenſius und Sulpicius. Vergl. *Cic. Brutus* Kap. 64. und Hrn. R. *Krauſe* zum *Vellejus* II, 9. S. 95. *Vellejus* ſchildert ihn ſo: „er habe ſeine Vorgänger zwar übertroffen, ſey aber doch noch weit von der Vollkommenheit zurück geblieben.“ —

noch nichts edirt, Turnebus verſteht hier den *Salluſtius*, und *Luccejus;* von Letzterem wünſchte Cicero gar ſehr, gelobt zu werden. S. Br. an Verſchiedene B. V, 10. —

Clitarchus, Dieſer hatte den Alexander auf ſeinen Feldzügen begleitet, und deſſen Thaten beſchrieben. *Quinctilian* ſchildert ihn in der *Anweiſ. z. Beredtſ.* B. X, 1. als einen talentvollen, aber ſchändlich partheiiſchen Menſchen. p. 500. ed. Geſner. Vergl. *Curtius*, B. IX, 5. 21. —

Kap. 3.

Epoche ſeiner Zeit, Dieſen Plan des Cicero tadelt *Dio Kaſſius* im Namen Calenus Buch 46. S. 306. gar ſehr, mit den Worten: „Er hatte ſich nämlich vorgenommen, alle Begebenheiten Roms hiſtoriſch zu ſchil-

*) Mehreres habe ich zu Cic. pro Archia p. 208. bemerkt. —

dern; denn er giebt sich für einen Lehrer der Philosophie, für einen Dichter, Philosophen, Lehrer der Beredtsamkeit, und Geschichtschreiber aus; dem zu Folge fängt er nicht von Roms Erbauung, wie andere Historiker, sondern von seinem Konsulate zu erzählen an, um, bey dem Rückblicke, sein Konsulat an der Spitze zu sehen, und mit der Regierung des Romulus endigen zu können." — Vermuthlich hat Calenus diese Geschichte Cicero's gesehen, sonst hätte er nicht so absprechen können.

Pompejus, Cicero hatte ein Werk über die Thaten des Pompejus, und anderer Grossen Roms geschrieben. Dessen erwähnt er selbst, in den *Br. an d. Attik.* B. II, 6. „Ich denke jetzt darauf, gewisse Anekdoten, die dir nur zu Gesicht kommen sollen, aufzusetzen; sie werden eben so beissend, vielleicht noch beissender ausfallen, als die Zeitgeschichte des Theopompus." — Vergl. die letzte Anm. zum vorigen Kapitel. — Daraus macht ihm Calenus, beym *Dio Kassius* B. 46, S. 298. einen Vorwurf: „Dahin gehören auch die Bücher, die du an Freunde schreibst, weil du dich nicht getrauest, sie öffentlich bekannt werden zu lassen." —

Das ber. merkw. Jahr, Cicero hatte eine Griechische Beschreibung *seines Konsulates* geschrieben. Im 1. Br. des zweiten Buchs an den Attikus sagt er: „Mein Buch hat die ganze Salbenbüchse des Isokrates, und alle Sparbüchsen seiner Schüler erschöpft; ja auch etwas von der Aristotelischen Schminke entlehnt." — Man sieht, Cicero spricht hier im aufbrausenden Ehrgeize. Vergl. was ich S. 231. folg. zu Cic. pro Archia, über *diesen Charakterzug Cicero's* bemerkt, und zusammengestellt habe.

vom Remus, Die Römer selbst hielten also zu Cicero's Zeiten sehr wenig von der Geschichte der Stiftung ihrer Stadt. Man kann es dem Livius anmerken, wie unangenehm ihm dieser Theil der Geschichte war, und wie er darüber hineilt.

manche leere Stunde, Der Ausdruck subsiciva ist aus der Römischen Ackerpolicey entlehnt. Es bezeichnet ein übriges Stück Acker, das brach lag, und nicht mit vertheilt wurde, weil es nicht ergiebig war. — *Turnebus* zu d. St. und *Gesner* im Thesaurus haben diess Wort umständlich erläutert.

zu verreiſen, wörtlich: „eine Landparthie zu machen“; — das pflegten die Römer zur Zeit der Spiele, der Feſte, und der Ferien zu thun.

ſchriftſt. Arbeiten, Nämlich von ſolcher Art, die nur kurze Zeit erfordern, und wozu ich ſonſt keine Zeit gewinnen kann. —

komme aus d. Ideenzuſ., Eine intereſſante, und wahre Bemerkung! Bey anhaltenden, viele Vorbereitung erfordernden Arbeiten, gelingt die Arbeit ungemein, wenn der Schriftſteller darüber ungeſtört brüten, und ſitzen bleiben kann; Satz reihet ſich leicht an Satz, Periode leicht an Periode, weil der Plan des Ganzen dem Geiſte ſtets vorſchwebt: und ſo eilt die Feder in ihrem ungehinderten Laufe vollendend dem Ende der Schrift zu. Anders iſt es bey Unterbrechungen; die Sätze bleiben halb ſtehen; ſie können nachher ohne Rückblick auf das Ganze Vorhergehende nicht gut fortgeſetzt werden; ſie werden nicht ſo flieſsend, nicht ſo deutlich. Kömmt die Unterbrechung öfter, ſo leidet der Zuſammenhang ganz; und beym beſten Willen, und Plane des Schriftſtellers, iſt ſeine Arbeit doch gebrechlich. — Glücklich daher jeder Gelehrte, dem eine philoſophiſche Muſse durch einen hohen Gönner zu Theil wird! —

Muſse eines Legaten, — Die vornehmen Herren in Rom wuſsten aus der Mitte ihrer Staatsgeſchäfte eine ſolche literariſche Muſse zu erlangen, die ſie aber oft ſehr lukrativ anwendeten. Die Senatoren wurden auf dieſe Art, in der Qualität eines *Legaten*, ohne Aufträge vom Senat zu bekommen, zur Beſorgung ihrer Negoçen in die Provinzen des Römiſchen Reichs entlaſſen. Vor Cicero's Konſulat hatten ſie es aber mit dergleichen Legatenferien zu arg gemacht, daher der politiſche Cicero die Zeit derſelben auf *Ein Iahr* einſchränkte. Ferien genug! wird man ſagen; aber für jene Römiſchen Schwelger war dieſe Iahresfriſt ſchon eine Pönitenz. — *Iulius Cäſar* räumte ihnen *fünf Iahre* ein. — Eine ſolche Entlaſſung hieſs *freye Legation*, weil ſie den dazu berechtigten Senator mit nichts beſchwerte, er konnte reiſen wohin er wollte, und treiben was er wollte. — Es gab noch andere Arten von *Legationen*, worüber die Gräviſchen Antiquitäten Auskunft geben. —

Zeit der Erholung, — Die Römer nennen dieſs *Ceſſion.* Sie verſtanden darunter eine Landparthie; wobey ſie ihre Gerichtsarbeiten einſtweilen liegen lieſsen.

ruhiges Alter, — Die Römiſchen gerichtlichen Redner pflegten in ihrem hohen Alter die öffentlichen Arbeiten auf dem Forum abzugeben, und ſich in ihrem Hauſe befragen zu laſſen, wo ſie ſogleich mündlichen Beſcheid gaben. Vergl. *vom Redner* B. I, 45. — Uebrigens bezieht ſich der Ausdruck *ruhig* (vacatio) auf die Sitte der Römer, alte Krieger dienſtfrey zu machen, in *Ruhe* (vacationem) zu ſetzen. Dieſer Sprachgebrauch bezieht ſich ſodann auch auf andere Penſionairs im Civil. Mit dem ſechzigſten Iahre ward, der Regel nach, ein Dienſtmann vom Civil in Ruhe geſetzt. Beym Militär vom funfzigſten Iahre an. Man ſehe den *Seneca* von der *Kürze des Lebens* K. 20. und den *Nepos* in der *Biographie des Attikus*, Kap. 7. — Bey Abfaſſung dieſer Bücher war Cicero nahe am ſechzigſten Iahre.

im Stuhle, — In dieſer Attitüde gaben die alten Römiſchen Iuriſten ihre Beſcheide. Vergl. *Cicero vom Redner*, Kap. 55.

Kap. 4.

Roſcius, — Die Chorgeſänge wurden von den Schauſpielern vor dem Schauplatze, in Begleitung einer Flöte geſungen, und dazu getanzt. Cicero ertheilte dem Komödienacteur Roſcius, und dem Tragödienacteur Aeſopus Unterricht in der Geſtikulation, und guten Declamation. *Roſcius* ſchrieb auch ein Buch über die Vergleichung der Schauſpielerkunſt und Beredtſamkeit. *Calenus* macht ſich beym Dionys von Halikarnaſs luſtig darüber, daſs Cicero Schauſpielern Unterricht gab: „Bey Gott! nicht wie die Tanzmeiſter, die den verſchiedenen Ausdruck der Seelenveränderungen dich mit Geberden nachbilden lehren.“ — Roſcius lieſs in ſeinem Alter, wenn er auf dem Vorplatze des Schauplatzes ſang, die Flöte ganz piano ſeine ſchwache Stimme begleiten. Vergl. *Cic. vom Redner* B. I, 60. dieſelbe Bemerkung. —

Melodie zum Geſange herabſtimmte., So verſtehe ich dieſe Stelle. Vergl. die *krit. Einleit.* — Hr. *Heinze* überſetzt: „Die Menſur ſeines Geſanges änderte;“ welches

dunkler ift, als das Original. — Der alte *Roscius* hatte eine fchwache Stimme, er konnte nicht mehr anhaltend, und nicht hoch fingen, er liefs alfo die Flöte (tibia) fich ganz leife accompagniren. — *Melodie*, numerus, ift die Tonart, in Anfehung ihrer Höhe oder Tiefe, und ihrer Dauer. Alles, was beftimmte Zeitmaafse hat, hat *Numerus*. Daher haben die Versfüfse Numerus; jeder Takt in der Mufik hat feinen Numerus.

eindring. Reden, Cicero hatte, wie er fich felbft im *Brutus* fchildert, in feiner Iugend wenig Modulation der Stimme gehabt, er hatte zu laut gefchrieen, wie es alle fchlechte Redner machen, und erft fpät die Grazie des Ausdrucks einer gemäfsigten Ausrede fich errungen. Der feurige, lautfchreiende Iüngling, war allmählig in einen leifer und fanfter redenden Greis übergegangen.

kalten philof. Diskurs, wörtlich: „nicht weit mehr vom fanften Tone der Philofophen entfernt ift." — So fagt Cicero im *Redner*, Kap. 19. „Sanft und weich ift der Ton der Philofophen; er hat nichts heftiges, rauhes, nichts widriges, noch auffallendes; er gleicht mehr einem Diskurfe, als einer Rede." —

Den Scävola, — Vergl. Cic. *Brutus* Kap. 89. „Ich legte mich eifrig auf das Studium des bürgerlichen Rechts, unter Anleitung des Quintus Scävola, des Pius Sohn. Er gab zwar Niemand eigentliche Lehrftunden, aber man konnte doch durch Fragen, die er beantwortete, und durch Zuhören von ihm lernen." — Cicero verfteht hier den *Pontifex Quintus Mucius*, nicht den Augur. Beyde find genau zu unterfcheiden! In früheren Iahren hatte Cicero den Unterricht des Augurs Scävola genoffen, wie fchon zu Kap. 1. bemerkt ift.

befuchte, — So fagt der Deutfche: *Stunden befuchen;* der Lateiner fagt: *oft hingehen*, ventitare. Der Grieche *φοιτᾶν*, in demfelben Sinne. Der Grieche und Römer drückt fich genauer aus.

Spazierplätze, — Diefen Ausdruck braucht Cicero öfter, von philofophifchen Diskurfen. Im *Redner* Kap. 3. fagt er: „Ich mufs geftehen, dafs ich meine etwanige Rednerübung nicht den Schulen der Lehrer der Beredtfamkeit, fondern den Spaziergängen der Akademifchen

Philoſophen (Platonikern) verdanke." — Der Ausdruck ſpatia iſt alſo vom Cicero abſichtlich, und gut gewählt.

Diskuriren, — d. h. einander philoſophiſche Fragen vorlegen, und beantworten. So gebraucht *Wieland* den Ausdruck Diskurs von den Horaziſchen Satiren und Briefen.

Wir ſind es zufrieden, Der Lateiner hat hier einen ganz kurzen Ausdruck: nos vero; wir wirklich — d. h. *Nun gut*. — Der Deutlichkeit muſs der Ueberſetzer oft die Kürze des Originals aufopfern.

am Ufer hingehen, — am Geſtade des Liris hin, um im Schatten den freundſchaftlichen Diskurs weiter zu führen.

Angeſehene, — Männer aus den erſten Ständen Roms gaben ſich damit ab, juridiſche Beſcheide zu geben; und überhaupt war es Abſicht der Römer, unter dem Schutze ſolcher wichtigen Männer ihre Rechte und Geſetze zu erhalten. *Pomponius* bemerkt (im erſten Buche der Digeſten, Titel II, 6.), daſs anfangs die Pontifices jene Obhut auf ſich gehabt hätten. Das Nähere muſs man daſelbſt nachleſen. Vergl. Cic. *vom Redner* B. I, 10.

Staatsrecht, — Die Beſcheide, welche die Iuriſten im Hauſe gaben, betrafen blos das Privatrecht. Sie gaben ſich alſo nur mit einem Theile des Rechts ab. (Vergl. *Pomponius* Digeſt. L. I, tit. 2. leg. 4. 5.) Das bürgerliche Recht war es, das iunge Leute von ihnen lernten; und welches in den *Beſcheiden*, (reſponſa, oder interpretatio ſapientum), beſtand.

des Volkes erheiſchten, — d. h. ſo weit ſie es fürs Volk nöthig und nützlich hielten. Der Ausdruck praeſtare iſt ganz juriſtiſch, und heiſst: verbindlich ſeyn, an eine rechtliche Verbindlichkeit gehalten ſeyn.

Regenrinnen, Davon handeln die alten Iuriſten in der Lehre von den Servituten der Landgüter.

Stipulationen, Dieſen juriſtiſchen Ausdruck erläutert *Pomponius* Digeſtor. L. 45, tit. 1. leg. 5. *) ſo: „*Stipulation* iſt die wörtliche Ausſage, vermöge welcher

*) p. 1639. edit. Gothofredi.

der Gefragte antwortet, daſs er das thun oder geben wolle, um welches er befragt wurde." — Es war eine läſtige Sache mit ſolchen Stipulationen! Ihrer waren ſo viele ſpecielle Formeln, als es Dinge gab, um die man befragte. Der Iuriſt *Manilius* hat einen Theil derſelben aufgeſetzt, in ſofern ſie den Waarenhandel betrafen. —

gerichtliches Verfahren, — wörtlich: „gerichtliche Formeln." Die Römiſchen Iuriſten hielten auch viel auf das formelle Verfahren bey gerichtlichen Geſchäften. Wenn etwas in der Form verſehen war, galt die Sache nicht. So wurde der Willkührlichkeit mächtig entgegengewirkt. Vergl. was *Pomponius* *) in den Digeſten B. I, Tit. 2, 6. ſagt: „Aus dieſen Geſetzen wurde damals eine beſtimmte *Rechtsform* (actiones) *feſtgeſetzt*, nach der die Streitigkeiten der Leute behandelt, eingeleitet und abgemacht, werden ſollten; damit das Volk nicht damit ſchalten und walten könne, wie es wolle." — Dieſe Formeln machte der Freigelaſſene des Flavius, Appius, bekannt. Vergl. auch *Cicero's Topik* über die Mannichfaltigkeit dieſer Formeln.

Kap. 5.

Plato, Cicero achtete dieſen gröſsten Schüler des Sokrates ſo hoch, daſs er ihn (vom *Weſen der Götter* B. II, 12.) einen *Gott der Philoſophen* nannte. Cicero richtet hier ſeine Unterredung an den Epikureer Attikus, nach dem Platoniſchen Werke von den Geſetzen ein. M. vergl. Vol. VIII. und IX. der Zweybr. Ausg. — Das Platoniſche Werk bot ihm die Form, und Tendenz der legalen Unterſuchung an; die Grundſätze, die er aber hier befolgt, ſind *Stoiſche*.

Du willſt alſo, Dieſe Stelle iſt ganz Nachahmung des Einganges des Erſten Buchs *Plato's von den Geſetzen*. (Vol. VIII. Bipont. p. 4.) — Da der Inhalt dieſes Platoniſchen *Proömiums* auf das Folgende Bezug hat, ſo will ich den Anfang davon herſetzen:

*) p. m. 103. ſeq. edit. Freiesleben, aber p. 10. ed. Gothofr.

Ein *Athener*; *Clinias* aus Kreta; *Megillus.*

„Der Athener. — Hat denn, Freunde! ein Gott, oder ein Mensch, die Gesetzgebung veranlasst? —

Clinias. — Ein Gott, lieber Fremdling! ein Gott veranlasste sie, wie man gerechterweise anerkennen muss! Bey euch Athenern that es Zevs; bey den Lacedämoniern — zu denen Megill gehört — that es vermuthlich Apollo. Nicht wahr?

Megillus. — Richtig.

Athen. — Gründet sich diess dein Urtheil auf den Homerus? Nach welchem Minos eine neunjährige Unterredung mit seinem Vater unterhielt, und auf dessen Rath, wie jenes Dichters alte Sage lautet, eueren Staaten Gesetze gab?

Clin. — So geht bey uns die Rede. Dass ferner sein Bruder Rhadamanthus — ein euch bekannter Mann — sehr gerecht gewesen sey. Wir Creter glauben, dass er durch die damalige Zutheilung der Gerechtsame an einen jeden, den Ehrennamen des Gerechten erhalten habe.

Athen. — Ein herrlicher Ruhm, ganz würdig eines Sohnes des Zevs. Da ihr beide nun also nach diesen Sitten der Legislation erzogen seyd, so erwarte ich von euch die Bewilligung hier beym Spazierengehen einen Diskurs über Gesetze und Staatsverfassung anzustellen. Der Weg von Knossus zur Höhle des Zevs, und dessen Tempel, ist, wie man sagt, lang genug dazu. Es sind auch unterwegs Ruheplätze, wie ein so warmer Tag, wie der heutige, erfordert, unter hohen beschattenden Bäumen. In unserem Alter möchte es dienlich seyn, oft sich da niederzulassen, und bey wechselseitig erquickendem Gespräche den ganzen Weg bequem zurückzulegen.

Clinias, — Sobald man nur etwas weiter ist, guter Fremdling! kömmt man in Cypressenhayne, die hoch und wunderschön sind, und auf Auen, wo man bequem ausruhen kann.

Athen. — *Angenehme Bemerkung.*

Clin. — *Ia wohl! ſie wird noch angenehmer ſeyn, wenn wir die Augen dort weiden. Laſst uns alſo in froher Erwartung zugehen!*

Athen. — *Nun gut. So ſage mir denn, u. ſ. w.*

Dieſs mag zugleich ein zweites Pröbchen vom Tone und Geiſte der Platoniſchen Geſpräche ſeyn, die Cicero ſo gern nachahmt. —

wieder aufſtand, — Es wird hier eine etwas lange Ausruhung an Einem angenehmen Orte gemeynt. Im Diskurs ſteht der eine bald auf, bald ſetzt er ſich wieder; man ſpricht im Sitzen und Stehen.

Staatenverhältniſſe, — Ueber die der Lacedämonier, und Kreter. Ueber die Art derſelben, ihre Regierung, Magiſtrate, Untergerichte, Volks- und Tyrannenherrſchaft.

tiefereindringend, — wörtlich: „umſtändlicher." Der Zuſammenhang ſpricht für jenen Sinn dieſes Ausdrucks. - Der Ueberſetzer ſoll aber mehr den Sinn ausdrücken, als Worte nachbilden, damit der Geiſt des Autors einleuchtend werde. —

Würde des Menſchen, — wörtlich: „Daſs in keinem Diskurs auf eine ſittlichere Weiſe erhelle, was die Naturanlage dem Menſchen verlieh." — Der Römer würde, wäre er Deutſcher geweſen, ſich jenes gangbaren Ausdrucks bedient haben. — Cicero nimmt hier ſchon auf die folgende Unterſuchung Rückſicht, die im erſten Buche abgehandelt wird. „Der Menſch iſt von Natur zum denkenden Weſen beſtimmt. In ihm liegen gleichſam Keime der Begriffe (inchoatae intelligentiae), und der Tugenden. Die Pflicht *gerecht*, und *gut* zu ſeyn, geht alſo aus dem moraliſchen Bewuſstſeyn des Menſchen hervor" —; dieſs ſind Cicero's Principien.

Natur ins Herz legte, — Der Ausdruck *Natur* in den philoſophiſchen Schriften Cicero's, will viel ſagen. Er begreift das ganze Erkenntniſsvermögen, nebſt der ganzen praktiſchen Vernunft in ſich. In letzterem Sinne, als *moraliſche Naturanlage,* ſittliches Gefühl und Bewuſstſeyn, iſt er hier zu verſtehen. Dieſer Begriff

liegt vorliegender Schrift von den Gesetzen zum Grunde.

nicht aber — Prätored., — Die alten Lehrer des Civilrechts begonnen ihre Rechtserörterung von den zwölf Tafeln. In der Folge traten die Edikte der Prätoren an die Stelle derselben, die man *Ehrenrecht* (ius honorarium) nannte. Ienes that z. E. Sextus *Aelius;* diess *Ulpianus*, und *Paulus*. — Man kann darüber die Digesten im Korpus Iuris nachsehen.

Vorkehrungen, — wörtl. „wie man sich hüten müsse." — Der Sinn ist: Man solle sich vorsehen, dass unsere Konsulenten in dem Gerichtshofe des Prätors nicht von ihren Gegnern sich hintergehen lassen. Ius, ist hier der Gerichtshof, der Platz, wo Gericht gehalten wird. — Solche Iuristische Ausdrücke kommen in Cicero's Reden häufig vor; man muss aber den Kodex des Iustinian immer dabey nachschlagen. Nur wenige Erklärer der Alten haben so sorgfältig, als *Turnebus*, diese Sachen erläutert.

Rechtserkundigung, — Consultatio ist eine Frage an den Konsulenten, auf die er Bescheid ertheilen soll. Cicero hat in seinen rhetorischen Schriften solche Ausdrücke erläutert. Vergl. die Oratoriae partitiones, p. 688. ed. Ern. noviss. Vol. I. §. 4.

nur allein, — Turnebus und Davies verstehen den *Servius Sulpicius;* vergl. Cicero's Brutus, Kap. 41. wo es heisst: (§. 152. sqq.) „Ich bin überzeugt, dass es ausser dem *Scävola* noch grosse practische Iuristen gegeben habe, aber der beste Theorist war *Servius*. Er würde es nie dahin gebracht haben, wenn er neben seiner Rechtswissenschaft nicht auch fleissig Rhetorik und Dialektik getrieben hätte; diese gaben seinen Begriffen Deutlichkeit. Die Logik diente ihm zum Kanon des Verstandes bey seinen Urtheilen."

Fasse die Gesetze zus., — Das Staatsrecht meynt er; welches unter andern die Lehre von den Religionsgebräuchen, und Magistratswürden in sich fasste, wovon das zweite und dritte Buch handelt. —

Rechte und Vorschr., — Es kömmt auch manches von den Rechtsgebräuchen anderer Völker vor; z. E. am Schlusse des dritten Buches.

Kap. 6.

von der Quelle, — Quintus war ein *Stoiker,* und muſste alſo dieſes nach den Grundſätzen ſeiner philoſ. Schule eingeleitete Naturrecht, als Grund des Civilrechts, gar ſehr billigen.

anderem Geſichtsp., — aus den Zwölftafelgeſetzen, oder den Prätoredikten; wie ſchon bemerkt iſt.

wiſſenſch. Kenntniſs, — Dieſs bemerkt Cicero zum Vortheil der Rechtsgelehrten, die Quintus getadelt hatte.

gelehrteſten Rechtsk., — Cicero meynt Iuriſten, die zugleich gute philoſophiſche Kenntniſſe beſäſsen. Man hat ſolche Gelehrte neurer Zeit *elegante Iuriſten* genannt. Und in der That muſs es einem geſchickten practiſchen Iuriſten angenehm ſeyn, durch das Studium der Philoſophie ſeinem dürren Rechte einen gefälligeren Anſtrich, und ſeinen gründlichen Rechtseinſichten zugleich logiſche Konſequenz und Deutlichkeit zu geben.

Geſetz — höchſte Vern., Auf die richtige Erklärung dieſer Stelle kömmt viel an, weil ſie die Begriffbeſtimmung (Definition) des *Princips* der Rechtskunde enthält. Die ſumma ratio, die nachher auch recta genannt wird, der *ὀρθὸς λόγος* der Stoiker, iſt nichts anders, als die *geſunde Vernunft,* der ſogen. gemeine Menſchenverſtand. Es iſt ſchade, daſs man die Bücher des Stoikers *Chryſippus, von den Geſetzen,* auf die ſich Cicero zunächſt bezieht, nicht mehr übrig hat. *Die geſunde Vernunft im höchſten Grade,* ratio ſumma, iſt der *göttliche Verſtand,* deſſen Idee die Stoiker unſtreitig dem Plato verdankten. Dieſer *göttliche Verſtand* erleuchtet, ſagen ſie, die Menſchen, und lehrt ſie Geſetze. Vergl. *Tennemann* über den göttlichen Verſtand, nach der Theorie des *Plato;* in D. *Paulus* Memorabilien. 1. Stück. Nr. III. S. 34—64. „Nach den Ideen des Plato waren drey Dinge vorhanden, ehe Gott die Welt ins Daſeyn rief: Das *Denkbare,* das *Sinnliche,* und das *Beharrliche.* — Die *Form* war Ordnung, und Zweckmäſsigkeit in der Welt; die *Materie* aber das Gegebene, der Stoff der Welt. — Die *Form,* der Antheil einer Vernunft an der Welt, konnte von nichts abgeleitet

werden, als von einer *oberſten Intelligenz*, der *Gottheit*, welcher es oblag, die Materie zu verarbeiten, und ihr *Form* zu geben. — Das *Ideal* iſt eine *intelligible Welt*, oder eine Verbindung aller *Ideen*, *die ſich auf Welt beziehen*, durch den Zuſammenhang mit einer einzigen oberſten Idee. Da alſo das Weltideal in Gott iſt, ſo müſſen es auch alle Ideen ſeyn. Sie ſind die reinſten Vernunftbegriffe der *oberſten Intelligenz* (ſumma ratio, in unſerm Cicero), und daher *unveränderlich*." — In ſofern dieſe Ideen Gottes *unveränderlich*, und *höchſtvernünftig*, waren, mufsten ſie nothwendig den klügſten Menſchen zur Norm ihrer Handlungen dienen.

Turnebus, und Hr. Dir. *Wagner* haben eine Reihe Stellen aus den Alten angeführt, die ebenfalls jenes Reſultat geben; daher will ich die Leſer nur auf die Hauptſtellen kurz verweiſen. Zuförderſt auf *Diogenes* von *Laerte* B. VII. Abſchn. 54. (p. m. 398. ed. Meibom. coll. ſegm. 88. ſeqq. p. m. 418. ibid.) der das *allgemeine Geſetz* nach Stoiſchen Grundſätzen erklärt. Mehreres Licht giebt auch die Stelle *Chryſipps*, die in den *Digeſten* (Pandekten) (Buch I. Titel 3. Geſetz 2. p. m. 10. edit. Gothofr.) ſteht; „*Das Geſetz iſt König über alle göttliche und menſchliche Handlungen; aus dieſem Grunde auch Gebieter über ſittliche, und unſittliche Menſchen, ihr Beherrſcher und Führer; es iſt inſofern auch Richtſchnur des Gerechten und Ungerechten, und der von der Natur zu politiſchen Kreaturen* (Gliedern eines Staates) *geſchaffenen Menſchen; es gebeut das Thunliche, und verbietet das zu Unterlaſſende.*" — Den *Willen Gottes* als *Geſetz* für Götter und Menſchen anzuſehen, war Stoiſcher Grundſatz, und unſtreitig aus der Platoniſchen Philoſophie urſprünglich entlehnt, nachher vom Zeno und Chryſipp anders modificirt. Darauf bezieht ſich *Cicero* hier, und vom *Weſen der Götter* B. I, 14. 15. wo die Bemerkungen des Hrn. *Kindervater* nachzuleſen ſind.

So viel über den *Sinn* und *Geiſt* der Ciceroniſchen Definition vom Geſetze. Ueber den *Urſprung der Geſetze* hat man herrliche Stellen in den Alten, wovon mir zwey beſonders bemerkenswerth geſchienen haben. *Cicero von den Pflichten* Buch II, am Ende

des elften Kapitels schärft die Nothwendigkeit der Gesetze ein, als selbst Räubern *unentbehrlich;* und Kap. 12. bemerkt er: „*Man habe unter allen Nationen, kluge Leute, die in dem Rufe hoher Tugend und Verdienste gestanden hätten, zu Königen ursprünglich gewählt, weil man sich von ihnen eine unpartheiische Gerechtigkeitspflege versprochen habe. So habe sich der Schwache gegen die Beeinträchtigungen des Stärkeren zu schützen gesucht. Eben die Ursache der Königswahl, brachte die Menschen zuerst auf Erfindung der Gesetze, deren Aussprüche unveränderlich für alle Fälle blieben.*“ — Zweitens zeigt *Tacitus in den Annalen* (Buch III, K. 26. 27.) sehr schön den Ursprung der Gesetze. Dieser pragmatische Historiker der Römer, nimmt von einer Characteristik des *Tiberius* im Verhältniss zum *Silanus* Gelegenheit, seine Meinung über die Gesetze zu sagen. „*Die Menschen der frühesten Zeitalter überliessen sich noch nicht verderblichen Neigungen, und brachten ohne Schimpf und Schande ihr Leben zu, weil sie nichts verschuldeten, was Strafen nach sich zöge. Eben so wenig waren Prämien nöthig, da jeder aus eigenem Antriebe gut und edel handelte; und da man nichts ungewöhnliches begehrte, so wurde nichts durch Abschreckungen verboten. Sobald aber diese Gleichmuth wich, und statt Bescheidenheit und Anstand, Ehrgeiz und Gewaltthätigkeit einriss, da traten Usurpatoren auf, und erhielten sich ewig bey vielen Völkern. Der Könige überdrüssig, sehnte man sich nach Gesetzen. Diese waren anfangs ganz einfach, da die Völker noch wenig Kultur hatten. Am berühmtesten wurden die der Kretenser, vom Minos; die der Spartaner, vom Lykurgus; und bald die ausgewählteren und vollständigeren der Athenienser, vom Solon. Uns Römer hatte Romulus nach Belieben kommandirt; darauf zeigte Numa dem Volke die Verbindlichkeit gegen Cärimonien, und Gottesrechte: Tullus und Ankus setzten manches hinzu; hauptsächlich aber hielt Servius Tullius sehr gewissenhaft über die Gesetze, denen selbst Könige gehorchen mussten.*“ — Und so erzählt er den Gang der Legislation weiter, bis auf seine Zeit. Ein herrlicher Pragmatiker! Aehnliche Stellen finden sich in den alten Dichtern, die ich nicht angebe, um meinen

Lesern das Vergnügen, sie selbst aufzufinden, nicht zu rauben. —

Die rohen Völker bey den Alten suchten also durch Gesetze ein *bleibendes Recht* zu erlangen, das den Schwächeren gegen den Tyrannen schützte. So zeigte *Cicero* und *Tacitus* a. a. O. den Gesichtspunkt. Ganz anders zeigt er ihn in unserer Stelle von Seiten des *inneren Berufs* der Menschen zur Gerechtigkeit, und Reinheit der Sitten. Der denkende Mensch kam durch seine practische Vernunft, durch sein Gewissen, auf die *Idee uneigennütziger Verbindlichkeit*, der *Pflicht*. Herzerhebend erklärt sich hierüber *Kant* in der Kritik der pract. Vernunft (S. 154. vierte Aufl.): „*Pflicht!* — sagt der Philosoph der Deutschen — *Pflicht! du erhabener, grosser Name, der du nichts Beliebtes, was Einschmeichelung bey sich führt, in dir fassest, sondern Unterwerfung verlangst; doch auch nichts droheft, was natürliche Abneigung im Gemüthe erregte, und schreckte, um den Willen zu bewegen; sondern blos ein Gesetz aufstellst, welches von selbst im Gemüthe Eingang findet, und doch sich selbst wider Willen Verehrung, wenn gleich nicht immer Befolgung, erwirbt, vor dem alle Neigungen verstummen, wenn sie gleich in Geheim ihm entgegenwirken; welches ist der deiner würdige Ursprung? und wo findet man die Wurzel deiner edlen Abkunft, welche alle Verwandtschaft mit Neigungen stolz ausschlägt, und von welcher Wurzel abzustammen, die unnachlassliche Bedingung desjenigen Werths ist, den sich Menschen allein selbst geben können?*" — So edel denkt *Kant*, und so edele Grundsätze hat er die Deutschen gelehrt; ewig blühe sein Ruhm!

Vergl. auch *Fichte's* Grundlage des Naturrechts. Iena und Leipz. 1796. u. 97. 2 Theile. gr. 8. — wo ähnliche Principien vorkommen.

Da es mir hier mehr auf die Erläuterung der Ideen Cicero's aus ihren griechischen Quellen, also auf alte Philosophie, ankömmt, als auf die Erläuterung der philos. Begriffe selbst aus der kritischen, und metakritischen Philosophie; so werde ich die neuesten Parallelstellen meistens nur nachweisen.

Vergl. *Kant's* Rechtslehre. Königsberg 1797. S. XXVI. der Einleit. die Anm. und S. XXVIII. wo es heisst: *Gesetz*, als moralisch-practisches Produkt des Willens, ist ein Satz, der einen kategorischen Imperativ (Gebot) enthält." —

uns angebornen, — wörtlich: „unserer Natur eingepflanzt." — Der Wille des Menschen liegt in den Uranlagen seines Geistes, und nach Platonischen, oder Academisch-Ciceronischen Ideen, ist er ein Erzeugniss des göttlichen Verstandes. Die *Stoiker* bestimmten diess noch näher so: „*Gott* und *Weltordnung* (natura) sey Eins: ἓν καὶ πᾶν." Dieser Begriff fasst also alles in sich, was man *Schicksal*, *Natur*, *Gottheit*, *Vorsehung*, nennt. Vergl. unten Buch II, 4. Ferner vom *Wesen der Götter*, B. II, 7. *von den Pfl.* B. I, 5. 6. und daselbst *Garve*. Der Begriff *Prudenz* im moralischen Sinne der Stoiker, war *Gefühl der Würde des Menschen*, eine Art πρόνοια. Cicero drückt sich darüber de off. I, 5—9. etwas dunkel aus. —

Bey solchen Dunkelheiten der philos. Sprache Ciceros, fällt mir immer die wahre Bemerkung *Tiedemanns* (argum. *Philebi* p. 124) ein: „Solent in universum antiqui ad stabilienda morum philosophiae fundamenta, notiones quasdam abstractas et metaphysicas adhibere, indeque morum quaedam praecepta derivare, *omisso* huius disciplinae *scopo*, unde omnia tamen sunt demonstranda: quo fit, ut *parum* deinde eorum argumenta *ad animum movendum* valeant, sterilíaque et inania videantur." — So enthält hier die *höchste Vernunft*, (wo Cicero auf den göttlichen Verstand zielt) mit dem Beisatze, *die in der Menschennatur gegründet ist*, (wo nur auf den menschlichen Willen gesehen wird) allerdings etwas disharmonisches, und verworrenes im Begriffe. Man sieht den grossen Anhänger der Akademie, der hier Platonische Ideen, mit Stoischen amalgamirt. Die *Stoiker* redeten blos von Menschennatur, und hatten eine treffliche Moral! Der Moralist, der vom moralischen Bewusstseyn des Menschen ausgeht, wird mehr auf das Herz der Menschen wirken, als der blosse Supranaturalist. —

„*Es wird behauptet*, — fagt Hr. Prof. *Fichte* an der Spitze feiner Sittenlehre — *dafs im Gemüthe des Menfchen fich eine Zunöthigung äufsere, einiges ganz unabhängig von äufseren Zwecken zu thun, fchlechthin, blos und lediglich, damit es gefchehe; und einiges, eben fo unabhängig von Zwecken aufser ihm, zu unterlaffen, blos und lediglich, damit es unterbleibe. Man nennt die Befchaffenheit des Menfchen, in wiefern eine folche Zunöthigung in ihm fich nothwendig äufsern foll, fo gewifs er ein Menfch ift, die moralifche oder fittliche Natur deffelben.*" — Und diefe ift es im Grunde, die *Zeno* ὀρθὸς λόγος, (a. a. O.), *Plato* δίκαιος λόγος, (Gorgias p. 124. Bipont. *) und δόξα ὀρθή (Philebus p. 209. Bip.) λογισμὸς (de legg. L. I. p. 45. Vol. VIII. Bip.), und *Cicero* an verfchiedenen Stellen recta ratio (h. l. **)), abfoluta ratio (Tufc. V, 13.) und virtus nennt. — Alle drücken fich über *Eine* Sache, verfchieden aus; und es geht ihnen, wie Cic. von den Stoikern und Epikureern in den Büchern vom höchften Gute mehrmals fagt: fie find mehr in *Worten*, als in der *Sache*, verfchieden.

Reife und Feftigkeit, — Die menfchliche Vernunft (ratio, ohne Beinamen) ift nach Akademifchen Ideen unfchlüffig, veränderlich, unzuverläfsig; fie ift noch unentwickelt (ratio inchoata) und mufs erft durch den göttlichen Verftand (ratio fumma) Feftigkeit erhalten. Im göttlichen Verftande ift der Wille vollendet (abfoluta ratio, Tufc. V, 13. ibi interpp.). Der Unterricht in der Religion giebt alfo der fchwachen Menfchenvernunft erft ihre Feftigkeit, die beharrliche Kraft die Herzen der Menfchen zu beruhigen.

Klugheit, — φρόνησις, practifche Lebensweisheit. Vergl. die Digeften B. I. Titel III, 1, 2. virorum

*) So nannte auch *Chryfippus* das Gefetz: κανόνα δικαίων τε καὶ ἀδίκων. —

**) coll. Orat. Philipp. XI, 12. et *Lactant*. Inft. Div. L. VI, 8. 7. und c. 24. Grot. d. Iure B. et P. L. I, c. 1. §. 10. pag. 4. ed. Amftel.

prudentium conſultum, wie *Papinian* ſagt; nach dem Demoſthenes: νόμος ἐςὶ δόγμα ἀνθρώπων φρονίμων. — Cicero nennt dieſe Kardinaltugend de off. I, 5. perſpicientia veri, ſollertiaque. „*Klugheit* — ſagt *Garve* S. 65. zu d. St. — die allen Tugenden vorleuchtet, iſt die Ausbildung des unterſcheidenden Menſchencharakters, der Vernunft.“ — Vergl. *Garve* ebend. S. 75. u. folg. bis S. 88. welche Stelle ich nachzuleſen bitte. Das Reſultat iſt (S. 83.) „*Klugheit*, als Fähigkeit betrachtet, iſt die *Beurtheilungskraft*, angewendet auf die gewöhnlichen Geſchäfte und Vorfälle des menſchlichen Lebens, unterſtützt durch *Erfahrung*, vornehmlich durch *Menſchenkenntniſs*. Klugheit, als ein gewiſſes *Betragen*, erfordert *Beſonnenheit*, oder einen freyen Kopf; *Aufmerkſamkeit*, oder Richtung der Seele auf das Gegenwärtige und Vorliegende; endlich *Anſtrengung*, oder eine gewiſſe Munterkeit, und Thätigkeit, im Denken und Handeln.“ — Vergl. *Kants* Grundl. zur Metaph. der Sitten. S. 45. folg. —

auswählen, — Turnebus bemerkt den *Wortſinn* des Ausdrucks deligere, oder legere. S. die *krit. Einl.* — Hr. Dir. Wagner verſteht die Bedeutung vincire, Verbindlichkeit auflegen. Und alsdann hätte Cicero auch glücklich interpretirt! Inzwiſchen iſt ihm dieſs wohl zuzutrauen, mehr als einem neueren Latiniſten; daher ziehe ich die Erklärung: quod legenda, et cognoſcenda populo lex proponeretur, vor. — Es kömmt hier nicht auf ſcharfſinnige, ſondern *wahre* Erklärungen an.

ich ſie zu halten pflege, So urtheilte Cic. als Akademiker, da er nichts abſolut behauptete, ſondern wie *Arceſilas* in den Akademiſchen Quäſtionen, ſeinen Beifall zurückhielt: ἐπέχει.

jederm. verſtändlich, — wörtlich: „nach dem Geſchmacke des Volkes.“ — Der groſse Haufe denkt ſich unter *Geſetz* immer etwas poſitives, ſtatutariſches. In der Folge braucht alſo Cicero den Ausdruck *Geſetz* von Civilverordnungen. Als *Princip des Rechts* war aber das oben genannte *Geſetz*, ein Ausdruck der *reifen Vernunft*, vom Pflichtmäſsigen, und Laſter; wobey an die *Stimme*

des Gewiſſens; aber an nichts Poſitives zu denken war. —

angemeſſener, — D. h. mit den Stoiſchen Grundſätzen übereinſtimmend. Nämlich die ſumma lex ſey Grund der ſcripta lex; das höchſte Vernunftgeſetz eher geweſen, als Edikte, und Tafeln.

Quelle, — Aus der höchſten Vernunft, und der dadurch gereiften Menſchenvernunft. Die neueren Philoſophen nennen ſie: praktiſche Vernunft.

Scipio, — Hier iſt wohl der jüngere *Scipio* gemeynt, deſſen Cicero auch in ſeiner Abh. von der Freundſchaft erwähnt. Vergl. das *fünfte* Buch *über das höchſte Gut,* Kap. 24. §. 70. S. 267. (der neueſten Erneſtiſchen Aus.) wo beide Scipionen angeführt werden; der jüngere als Zerſtörer Karthago's, und der ältere als Sieger über den Hannibal. *Livius* B. 21. u. folg.

auf moral. Anl. ſich beziehen, — wörtlich: „Da man auch Sitten ausſäen muſs." — Durch Geſetze, will Cic. ſagen, laſſen ſich zwar viele Dinge verbieten; aber über die Neigungen des Herzens zu herrſchen erfordert mehr, und eigene Geſetze der höchſten, d. h. praktiſchen Vernunft.

Grundbegr. — leiten, — Die Natur zu befolgen, alſo die Naturanlage, und mit ihr die moral. Anlage zur Richtſchnur des Lebens machen.

Kap. 7.

Giebſt du — zu, Unſer Cicero fragt den Attikus deswegen ſo, weil dieſer ein Epikureer war, und alſo vom göttlichen Verſtande, als der Quelle aller Rechte der Menſchen, ſehr geringe Begriffe hatte. Nach Cicero's Theorie des Epikureismus, im 1. und 2. Buche *vom höchſten Gute,* war Epikur beinahe ein Atheiſt. Vergl. unten §. 21. — Doch kommen auch ächtmoraliſche Stellen vor: de fin. L. I, 16. §. 52. ſeqq.

Quintus Meinung, — Dieſer führt im erſten Buche von der Divination ſeine Gründe als Stoiker an, um *Vorſehung* zu beweiſen.

Von dieſem Urweſen, Der Sinn iſt: So müſſen wir die groſse, wichtige Lehre von der Providenz hier vor-

nehmen, und beantworten. Dieſer Begriff wird aber in vorliegenden Büchern als ausgemacht vorausgeſetzt. *Chryſippus* hatte ein eigenes Buch περὶ προνοίας, d. h. über die *Vorſehung Gottes*, geſchrieben.

der Flüſſe, Des Liris und Fibrenus, welche in dem rauhen Diſtrikte der Arpinaten lagen.

Mitgl. unſ. Schule, der Epikureer. Attikus hatte ein Paar Freunde mitgebracht, die ſeiner Meinung waren, z. E. den Sauffejus. Dieſe machen hier ſtumme Perſonen.

braver Leute, Ieder ſchützt ſeine Parthey mit aller Heftigkeit. Doch waren die Epikureer als edle Menſchen bekannt. Vergl. die Tuſk. Unterſ. B. III, 21. I, 3. — Hier liegt ein Scherz zum Grunde, bemerkt Turnebus, wenn ſie nicht mit Gründen auskommen können, ſo werden ſie hitzig.

erſten Abſchn. — Buches, Epikur hat ein Buch unter dem Titel *Hauptmeinungen*, κυρίαι δόξαι, geſchrieben. Vergl. Cic. vom Weſen der Götter B. I, 30.

der ſogen. Menſch — Geſchöpf, Hier folgt eine herrliche Schilderung der Fähigkeiten des Menſchen, bey der man ſich Voltaire's erinnert:

— — honteux de m'ignorer,
Dans mon être, dans moi, je cherche à penétrer.
diſc. VI. de la nature de l'homme. —

Helvetius ſagt in der Einleitung ſeines Werkes *vom Menſchen*: *„Der Menſch iſt ein Modell, das dem Anblicke verſchiedener Artiſten offen ſteht; jeder ſieht und betrachtet es von einigen Seiten; keiner aber hat es um und um geſehen. — Wenn der Philoſoph die Menſchen ſtudiert, ſo iſt ſein Zweck ihre Glückſeligkeit. Dieſe Glückſeligkeit hängt aber von Geſetzen, unter denen ſie leben, und von Unterweiſungen ab, die ſie bekommen. Die Vollkommenheit dieſer Geſetze, und dieſer Unterweiſungen, ſetzt die vorläufige Kenntniſs vom menſchlichen Herzen, von ſeinem Verſtande, von den verſchiedenen Wirkungen beider Seelenkräfte, und endlich von den Hinderniſſen voraus, die dem Fortgange der Wiſſenſchaften, der Sittenlehre, der Staatsklugheit, und der Erziehungskunſt entgegen ſtehen. Wie wäre es auch ohne*

dieſe Kenntniſs möglich, die Menſchen beſſer und glücklicher zu machen? Der Philoſoph muſs alſo zum einfachen Princip hinaufſteigen, welches die geiſtigen Kräfte und Neigungen erzeugt; zu dem einzigen Princip, welches ihm den Grad der Vollkommenheit, zu dem ſich ihre Geſetze und Unterweiſungen bringen laſſen, offenbaren, und ihm entdecken kann: wie weit die Macht der Erziehung bey ihm reiche. Beym Menſchen habe ich Verſtand, Tugend, und Genie, als die Gegenſtände des Unterrichts anzuſehen. Das war der Hauptgedanke, den ich bey meinem Diskurs über den Geiſt des Menſchen auseinanderſetzte." — Vergl. *Leſſing's* Erziehung des Menſchengeſchlechts. Berlin 1780. 8. — „*Alſo mögen die Philoſophen immerhin tiefer und tiefer in den Abgrund des menſchlichen Herzens dringen, mögen immer alle Grundgeſetze ſeiner Bewegung in demſelben aufſuchen; der Staatsmann darf ihre Entdeckungen nützen, und ſie glücklich anwenden, wo Zeit und Umſtände es erfordern.*" — Der Geſetzgeber kann die genaue Menſchenkenntniſs nicht entbehren: daher paſſen dieſe Bemerkungen gut hierher.

Wie viel beym Staatsmanne auf die Kenntniſs der menſchlichen Neigungen und Leidenſchaften ankomme, um ſeine *Geſetze* mit Erfolg anwenden zu können, haben die Philoſophen häufig bewieſen. Beſonders muſs dem Herzen der Menſchen eine gute Richtung gegeben werden, wenn ſie gute Staatsbürger werden ſollen. Dazu können Erzieher und Prediger, wenn der Geiſt einer geſunden Philoſophie ſie beſeelt, gar ſehr viel beitragen. „*Es iſt überall*, — eröffnet *Kant* ſeine Grundlegung zur Metaph. der Sitten. (Riga 1786. 2te Auflage.) — *nichts in der Welt, ja überhaupt auch auſser derſelben zu denken möglich, was ohne Einſchränkung für gut könne gehalten werden, als allein ein guter Wille. Verſtand, Witz, Urtheilskraft, und wie die Talente des Geiſtes ſonſt heiſsen mögen, oder Muth, Entſchloſſenheit, Beharrlichkeit im Vorſatze, als Eigenſchaften des Temperaments, ſind ohne Zweifel in mancher Abſicht gut und wünſchenswerth; aber ſie können auch äuſserſt böſe und ſchädlich werden, wenn der Wille, der von dieſen Natur-*

gaben Gebrauch machen ſoll, und deſſen eigenthümliche Beſchaffenheit darum *Charakter heiſst, nicht gut iſt.*" — Vergl. *Kants* Rechtslehre. Einl. S. XIII. folg. XXII. XXXI. u. folgg.

Ueber die *Würde des Menſchen* haben auch die *Alten* ſich ſchon herrlich erklärt. M. ſ. *Cicero* von den Pflichten B. I, 4. wo die Eigenthümlichkeiten der menſchl. Natur geſchildert ſind. Vergl. *Garve* Th. II. S. 44. folg. bis S. 60. — de Nat. Deor. II, 56. Dagegen ſagt der ſpätere Platoniker *Apulejus* (de Deo Socratis p. m. 65. ed. Lugd. Bat. 1594. 12.): „Homines ratione plaudentes, oratione pollentes, immortalibus animis, moribundis membris, levibus et anxiis mentibus, brutis et obnoxiis corporibus, diſſimillimis moribus, ſimilibus erroribus, pervicaci audacia, pertinaci ſpe, caſſo labore, fortuna caduca, etc. — terras incolunt." Schönere Stellen kommen im *Plato*, und ſeinem Muſter dem *Homer*, vor.

vom höchſten Gotte, — Iupiter, Optimus Maximus. Dieſs war die Theorie der Stoiker. Plato läſst den Zevs an der Menſchenſchöpfung keinen Theil nehmen, ſondern nur *Dämonen*, oder Genien, dieſe vollziehen.

Vernunft, — Die höchſte Seelenkraft der Menſchen, auch ſchon nach den Ideen der Alten; wiewohl dieſe noch keine deutliche Theorie derſelben hatten. Vergl. was *Tennemann* über Plato's; und *Buhle* über Ariſtoteles Ideen von *Vernunft* ſagt. Iener im Syſtem der Platon. Philoſ. Th. II. Dieſer im 2. u. 3. Theile des Lehrbuchs der Geſchichte der Philoſ. — Nach den Grundſätzen der *Stoiker* lag die Quelle aller Rechtsprincipe in der *Vernunft*, als Naturanlage; und dieſe Naturanlage war die Richtſchnur der Lebensweisheit der Stoiker. Durch dieſe Vernunftanlage ſind Götter und Menſchen aufs genaueſte miteinander verbunden. Sie iſt der Grenzpunkt der Menſchen- und Thierſeelen. S. de offic. I, 4. — Dagegen behaupteten die Platoniker, und Pythagoreer, die Menſchen und Thiere hätten ein gemeinſchaftliches Naturrecht. So auch die Iuriſten der alten Welt. *Turnebus* hat dazu eine Stelle

aus dem *Porphyrius* (περὶ ἀποχῆς ἐμψύχων, L. III, 1. 2) ausgezeichnet, um zu beweifen: die *Pythagoreer* hätten keine Thiere effen dürfen, weil fie auch vernünftige Wefen wären. — Nicht fo *Cicero*, der den gefünderen Ideen des *Plato*, verbunden mit der Theorie der Stoiker, folgt. Die Grenzlinien beider Schulen laufen oft zufammen, in der Anwendung; fo fehr fie auch in den Principien abweichen. Ich habe fchon bemerkt, dafs *Zeno* und *Chryfipp* vieles vom *Plato* entlehnt haben.

Denkkraft, — Die Theorien der Alten über die Denkkraft, oder das jetzt fogenannte Erkenntnifs - oder Vorftellungsvermögen, hat Cicero in feinem Lucull angeführt. Dort werde ich diefe Begriffe umftändlicher entwickeln. Hier verweife ich blos auf die *Epikureifche Prolepfis* de N. D. I, 16. — coll. de off. I, 28. fin. Acad. Quaeft. L. II, 28. — 35. und L. I, 8. coll. II, §. 26. — Ferner de N. D. II, 7. „*Die herrfchende Seelenkraft im Menfchen*, *Geift*, *Entfchloffenheit*, *Klugheit*, *Nachdenken*, *heifst Vernunft*.“ — B. III, 28. „*Vernunft ift entfernt von leidenfchaftlichen Neigungen*, *Geiz*, *Frevel*, *voller Befinnungskraft*, *und Geiftesgegenwart*.“ Die *Denkkraft* hängt mit ihrer höchften Spannung, der Vernunft, genau zufammen, daher von der einen felten ohne die andere die Rede ift. — Indem Cicero diefen *Vernunftbegriff*, als Denkkraft, analyfiren will, hauet er auf einmal den Knoten der Dunkelheit deffelben entzwey, durch die Beziehung auf den determiniftifchen *göttlichen Verftand*. Allein er konnte als *Akademiker*, und felbft nach *Stoifchen* Principien, nicht anders verfahren. Neuere Philofophen find confequenter; aber vom Cicero kann man diefs in jenem Zeitalter nicht fordern! Es ift offenbare Verkennung des Ciceronifchen Geiftes, und felbft philofophifchen Charakters, wenn man zu viel in diefem Stücke von ihm verlangt. — Neuerer Zeit find die fchönften Theorien des Verftandes bekannt, und geprüft worden. Dahin gehören die Werke des grofsen *Leibnitz*, *Hume*, (und *Reid*,) *Locke*, *Kant*; Fichte und Bardili haben noch höhere Standpunkte zu faffen gefucht, aber man hat noch

nicht für ſie ſo ſehr entſchieden, als für jenes Quatuorvirat. — Ununterrichtete Leſer, die über die wichtigſten neueren Forſchungen über die Natur des Erkenntniſsvermögens ſich näher belehren wollen, verweiſe ich auf: *Reinholds Beiträge zur leichten Ueberſicht des Zuſtandes der Philoſophie, beym Anfange des XIX. Iahrh.* 1. u. 2. Heft. *Hamburg* 1801. gr. 8. — Die gründliche Einſicht aber iſt aus *Leibnitz*, *Hume*, und *Locke*, „über den menſchlichen Verſtand;" und aus *Kants* Kritik der reinen Vernunft zu ſchöpfen. Wer mehr thun will, vergleicht *Fichte's* Wiſſenſchaftslehre. Iena und Leipzig 1794. gr. 8. und *Bardili's* Logik. *Stuttgard* 1800. 8. die aber ohne Kenntniſs der früheren Verſuche über ſolche Gegenſtände zu philoſophiren, ſchwerlich verſtanden werden dürften.

„*So wie man*, — ſagt *Reinhold* S. 6. a. a. O. — *in Griechenland, die durch Platon, Ariſtoteles, Zeno, Epikur, u. a. aus verſchiedenen Standpunkten eingeleiteten Unterſuchungen über das Weſen, und die Natur der Erkenntniſs, wieder fallen lieſs; — war auch das goldene Zeitalter der Griechiſchen Philoſophie vorüber. Die Römiſche Kulturgeſchichte hat keinen einzigen Philoſophen aufzuweiſen, der den inneren Zuſtand, der den Griechen abgelernten Philoſophie, auf irgend eine Weiſe befördert hätte; weil es keiner unter den Römiſchen Philoſophen bis zum eigenthümlichen Philoſophiren über die Realität der Erkenntniſs gebracht hat.* — S. 7. ſetzt er hinzu: — *Die Engländer und Franzoſen haben im eigentlichen Verſtande aufgehört zu philoſophiren, ſeitdem die Einen durch Locke und Hume; die Anderen durch Condillac, diejenigen Unterſuchungen geſchloſſen haben, welche in England durch Bako von Verulam; in Frankreich durch Deskartes urſprünglich eingeleitet waren.*" — Mit dieſen Männern gewann bey Wiederauflebung der Wiſſenſchaften im ſechzehnten Iahrhunderte, die Philoſophie auch ein neues Licht. — „*Höchſt willkommen* — heiſst es S. 89. daſ. — *muſs ein Verſuch ſeyn, der die Erſte Aufgabe der Philoſophie auf eine Weiſe auffaſst, durch welche eine völlig neue Unterſuchung des Denkens*

herbeigeführt wird. Dieſen Verſuch hat *Bardili's Grundriſs der Erſten Logik* aufgeſtellt, und in demſelben diejenige durch *Platon* eingeleitete, durch *Leibnitz* weiter fortgeſetzte Unterſuchung: „Ueber die Realität unſerer Erkenntniſs" wieder hergeſtellt, und vollendet; welche, indem ſie das *Urwahre* an dem Wahren, und das Wahre durch das Urwahre, enthüllt, die *Realität der Erkenntniſs* in Einem Wiſſen, und durch Ein Wiſſen wahrhaftig bewährt."

So ſteht es jetzt mit dieſen Unterſuchungen, deren Verſuche ſchon in den früheſten Zeiten der Welt geahndet, angeſtellt, und jetzt wieder mächtig erneuert werden. Wer Sinn dafür hat, ſeine *Seele* ſo deutlich wie möglich kennen zu lernen, wird dieſe Bemerkungen hier für angemeſſen halten.

Noch kann man vergleichen: *Die Gelehrtenwelt.* Berlin 1800. 8. und *Maximum*, ſ. Archimetria. Ebendaſ. wo alles *Wiſſen* des Dogmatikers und Kritikers ſehr in Anſpruch genommen wird. Eine ſeltſame Schrift!

Weltſeele, — Ein bekannter Begriff der Stoiker. Vergl. de nat. Deor. L. II, 14. und *Pleſſings* Memnonium; Leipzig 1787. und Verſuche zur Aufklärung der Philoſ. des älteſten Alterthums. 2 Theile Leipz. 1788. 90. Auch *Tiedemanns* Syſtem der Stoiſchen Philoſophie. Leipz. 1776. 3. Theile. 8.

„*Wie die Alten,* — ſagt Hr. Hofr. *Bardili* im 9ten Stück der Fülleb. Beitr. zur Geſch. der Philoſ. — *auf ihren Traum von einer Weltſeele haben kommen können, iſt ſehr erklärlich. Die Menge von Göttern und Dämonen, womit man frühzeitig alle Welt bevölkerte, durfte ja von der Philoſophie nur in einen alles durchſtrömenden Weltgeiſt zuſammengezogen werden, ſo war das Produkt fertig. Will man aber annehmen, man ſey erſt nach Xenophanes, dem Stifter der Eleatiſchen Schule, auf eine Weltſeele verfallen, ſo war wieder nichts leichter, als das zu trennen, was die, von dieſem vergötterte Welt, dieſes nach ſeiner Meinung einzige Princip der Empfindung und Vernunft, Geiſtiges an ſich trug, und hieraus ein eigenes, wiewohl auf das innigſte mit der Welt verbunde-*

nes Weſen zu machen, das man Weltſeele nannte." — Was Timäus aus Locris über die Weltſeele ſagt, iſt noch immer dunkel. M. ſ. a. a. O. die Ueberſ. und Erklärung dieſes Weiſen. Vergl. auch *Meiners* verm. philoſ. Schr. Theil I. S. 1—60.

füglich Weisheit, — Der denkende Weiſe bildet ſeine Seelenkräfte ſo ſehr als möglich aus; da dieſe hingegen bey rohen Menſchen unentwickelt bleiben. Die unentwickelte Vernunft, nennt Cicero, nach *Stoiſchen* Grundſätzen, inchoata ratio; hingegen die reife Vern. des Philoſophen, perfecta ratio. Bey den Göttern iſt an keine Entwickelung zu denken, ſie haben an ſich ſchon vollkommne Vernunft; daher iſt bey ihnen alles determiniſtiſch, und gebietend. — Dieſs ſind die Geſichtspunkte aus der Stoiſchen Philoſophie, die Cicero hier befolgt, und deren Keime im Plato liegen. Ganz andere Ideen äuſsert *Homer* über den göttlichen Willen; das gehört aber gar nicht hierher.

beſtimmtes Vernunftverhältniſs, Dieſen Stoiſchen Grundſatz machte ſich *Arius* zu eigen, beym *Euſebius* (Praep. Evang. XV, 15,): „Die Welt, (ſagt er,) ſey ein Staat Gottes und der Menſchen: dieſes Verhältniſs gründet ſich auf ihre beiderſeitige Vernunft, die ſchon in ihrer Anlage das *Geſetz* enthält." — Vergl. Cic. vom *Weſen der Götter*, Buch II, 31. dieſelben Ideen.

geſunde Vernunft, — wörtlich: „richtige Vernunft." — Dieſe Benennung gründet ſich auf einen Unterſchied, den die Stoiker machten, zwiſchen λόγος προφορικὸς, *laute Vernunft*, Sprache; und λόγος ἐνδιάθετος, *ſtille Vernunft*, Denkkraft. Ferner zwiſchen λόγος κατωρθωμένος, geſunde, oder gerade Vernunft; und λόγος ἡμαρτημένος, ſchwache, irrende Vernunft. Der λόγος κατωρθωμένος heiſst beym *Zeno* λόγος ὀρθός, wie ich oben ſchon bemerkt habe.

in einem Staate beiſ., — Ebenfalls *Stoiſche* Ideen. M. ſ. de finib. L. IV, 3. „Die Welt ſey der gemeinſchaftliche Staat der Menſchen." Vergl. de N. D. L. II, 31. wo der *Stoiker Balbus* ſagt: „*Da Götter exiſtiren, ſo müſſen ſie belebt ſeyn, und vernünftige Weſen, die*

unter sich einen gewissen Staat bilden, und Eine Welt, eine gemeinsame Republik, und eine Stadt beherrschen." — So auch B. II, K, 62. — Turnebus eifert dagegen, es für Platonische Ideen zu halten.

In so fern, Sie folgen nämlich dem Willen des höchsten Gottes, Iupiter, als Obrigkeit; *seiner Vernunft*, als *höchstem Gesetze*. Von diesem göttlichen Verstande hängt also die Welt- und Menschenregierung ab.

Obergew. und Herrsch., — Die Obergewalt, Imperia, bezieht sich auf militärisches Kommando. Die Herrschaft, potestates, auf Civilämter. Unter beiden Gewalten wird die Obrigkeit verstanden, die hier in der Gottheit personificirt ist.

Weltordnung, Diese ist hier der *göttliche Verstand*, dem Götter und Menschen gehorchen.

allmächtigen, Beiname des Iupiter, praepotens, oder Opt. Max. — S. de nat. Deor. L. II, 2.

Familienverhältnisse, — wörtlich: „Familienabstammungen;" von männlicher Seite, Agnationen.

Verwandtschaft der Götter, Der gemeinschaftliche Vater aller Götter ist Iupiter. Daher sind die Götter der Stoiker alle Vettern und Basen. *Agnaten* gehören zu Einer Familie, als Brüder etc. Plato nennt sie *ἔκγονοι*. — Die Verwandtschaft theilte sich bey den alten Römern in: agnatio, gens, stirps. Unter *stirps* verstand man *Familie;* unter *gens* viele vornehme Familien; unter *agnatio*, die männlichen Nachkommen, agnati. — Vergl. den *Turnebus;* und *Nitsch* Beschr. des Zustandes der Römer. Zweiter Theil. S. 943.

Kap. 8.

über ersch. Wesen Betr., — S. die *krit. Einleit.* Von der *Sache* selbst redet *Lactantius* B. II, 11. ebenso. Ferner *Lukrez* B. V, 806. und a. m. *Oppianus* in seinem Fischergedicht B. V, 4. folg. erwähnt ihrer auch:

„*Offenbar aber erschuf man, gleich den seligen Göttern*
5. *Ein Geschlecht der Menschen; aber mit schwächeren Kräften.*

Sey's nun, daſs Japets ſchlauſinniger Sohn, der Prometheus,
Ebenbilder der Sel'gen aus Waſſer und Erde vereinte,
Und deren Herz mit Salben göttliche Weisheit einimpfte;
Oder ſey es, daſs wir von göttlichen Titanen ſtammen.

Plato hingegen läſst die Körper der Menſchen von kleineren Gottheiten bilden; und die Seelen nur vom höchſten Gotte herſtammen. Die *Stoiker* nehmen eine Kosmogenie an, und glauben, daſs die Welt einſt durch Feuer und Waſſer zerſtört werde. Dann aber werde Iupiter allein übrig bleiben. S. *Seneca* Brief 9. — Ueber die Anthropogenie ſagt *Cicero* vom W. d. G. Buch I, 32. „Götterſaamen ſey dem Himmel entfallen, auf die Erde, und ſo hätten die Menſchen, gleich den Alten, ihr Daſeyn bekommen.“ — Ebend. K. 21. — Vom Uebergange der göttlichen Seele in den Menſchen ſpricht Cic. in der Abhandlung vom Alter, nach Pythagoreiſchen Principien; und *von der Divin.* B. II, K. 11. —

zur Reife ged., Vergl. über dieſe Stoiſchen Ideen der Anthropogenie de divinat. L. I, 9. — Bey der Entſtehung der Welt ſeyen die Grundſtoffe noch nicht reif zur Produktion der Menſchen geweſen. — Mit ſolchen materialiſtiſchen Ideen hat Plato nichts zu thun.

auf die Erde geſtreut, — Darauf deutet auch *Plinius* hin: Naturgeſch. B. II, §. 3. p. m. 177. ed. Franz. monſtrificae gignantur effigies — e deciduis rerum omnium ſeminibus, in mari, etc. —

m. Geiſteskr. v. d. Gotth. ber., Die Stoiker behaupteten, daſs Iupiter den Menſchen die Seele verliehen habe.

Geſchlecht, genus gilt hier ſo viel als gens. Vergl. den *Sigonius* zum Livius B. IV, 1. p. m. 849. edit. Drackenb. zu §. 2. — Zwey *Geſchlechter*, oder *Familien*, ſtammen vom Iupiter ab: Götter und Menſchen.

Gottesſtamm, So heiſsen die Menſchen, weil ſie mit den Göttern einerley Urſprung vom Iupiter haben. — Die Ausdrücke hat *Turnebus* gut erläutert.

Aus d. Gr. — zahll. Gatt., Vergl. de nat. deor. L. I, 16. wo *Vellejus* sagt: „*Der Mensch allein kam zuerst auf den Begriff von Gottheit; denn die Natur* (practische Vernunft) *hatte die Gottesidee allen eingepflanzt. Wo lebt das Volk, das ohne allen Unterricht nicht wenigstens die Gottheit geahndet hätte? Epikur nennt diese Vernunftahndung Prolepsis, ohne die man zu keiner Einsicht gelangt.*" — Andere alte Philosophen schlossen so: Weil wir die Gottheit erkennen, so müssen wir ihr ähnlich seyn. Plato zügelt die Leidenschaften, um desto heller zu *denken*.

gemeinsch. Tugend, Die Platoniker sind hier genauer. Sie geben der Gottheit, dem göttlichen Verstande, einen grofsen Vorzug vor dem Menschen; die Stoiker setzen aber eine und dieselbe Tugend für Götter und Menschen fest.

rTugend, — Die *Stoiker* behaupteten: es lägen im Menschen gewisse kleine Funken des Guten und Edlen, die bey gereifter, kultivirter Vernunft zur *Flamme wahrer Tugend* aufloderten. Daher heifst beym Cicero die *Tugend* mit Recht: eine *sich zur Vollkommenheit entwickelt habende Vernunft* (natura in se perfecta). Der Mensch ist zur Perfektibilität geboren, dazu hat er moralische Anlagen. Bey den Göttern, die schon vollkommen sind, fällt diese Perfektibilität weg. Vergl. de nat. deor. L. II, 62. was *Balbus* sagt. — Uebrigens bitte ich bey d. St. die *Wagnerische* Anm. S. 85—96. nachzulesen, die eben so wahr, als schön, ist. Auch *Davies* s. bey d. St. pag. 31.

Aehnlichk. m. Gott, Aus dem bisherigen Raisonnement der Stoiker ist dieser Ausdr. deutlich. Auf dieser *Gottesähnlichkeit* beruhet auch die *gemeinschaftliche Gerechtsame*, die der *Mensch* mit *Gott* hat. Auch über diesen Begriff vergleiche man die Wagner. Anm. S. 96 — 100. Die dort citirte Stelle des *Stobäus* bedarf noch der Erläuterung; man vergl. sie in der neuen Ausg. des Herrn Prof. *Heeren*. *)

*) Eine klassische hieher gehörige Stelle ist die Demonstration, die Socrates im *Theätet des Plato* S. 157. der

Bequemlichk. — *Nutzen*, Alles dieſes flieſst aus den Stoiſchen Begriffen der Verwandtſchaft der Götter mit den Menſchen. Ueber dieſe Lehre von der Providenz vergl. de nat. Deor. L. II, 62, I, 9. de off. I, 7. — Cicero redet hier nicht als Akademiker, ſondern als Stoiker, zu deren Schule er ſich als Moraliſt hielt. Er trägt aber die Geſetzgebung ſo vor, daſs ſie mit der Sittenlehre unzertrennlich verbunden iſt. —

der Erde entw., So erklärt auch *Balbus* die Providenz, im 2ten Buche vom *Weſen d. Götter*, K. 62. Vergl. Tuſk. Unterſ. B. I, 28. —

Natur Lehr., Die Menſchen haben den Thieren manches abgelernt. Wahrſcheinlich lehrten die Spinnen die erſten Verſuche mit Webereyen; die Schwalben, mit Gebäuden; die ſich die Ader aufbeiſsenden Pferde, das Aderlaſſen; der einſchlagende Blitz, das Feueranmachen, u. ſ. f. — Das Naturbedürfniſs, die Noth, lehrte Erfindungen und Künſte. Die erſten betrafen den Ackerbau, und Viehzucht, welche bekanntlich der Grund aller folgenden Erfindungen wurden. Die Menſchen muſsten erſt leben können, und leben lernen, ehe ſie an Bequemlichkeiten, und Luxus denken konnten. Der Hauptgrund zu menſchlichen Erfindungen lag freilich in ihrem Genie, aber ſie muſsten auch Veranlaſſung haben; jede jener Bemerkungen fachte erſt den göttlichen Funken des Erfindungsgeiſtes an. —

Kap. 9.

Begriffe zuführen, wörtlich: „Boten." — *Turnebus* führt ſehr paſſend de nat. deor. L. II, 56. und Hr. Dir. Wagner nach ihm, an. „Die Sinne ſind Verkündiger der Auſſendinge, die ihren Sitz im Kopfe als auf einer Warte wundervoll erhalten haben, um ſich die

Fiſcherſchen, u. S. 121. der Zweibr. Ausgabe, dem Theodor vorhält: Θεὸς ἐδαμῆ ἐδαμῶς ἄδικος, ἀλλ' ὡς οἷόν τε δικαιότατος. καὶ ἐκ ἔςιν αὐτῷ ὁμοιότερον ἐδὲν, ἢ ὃς ἂν ἡμῶν αὖ γένηται ὅτι δικαιότατος. u. d. folgg. — Sie iſt noch unbemerkt geblieben.

Bedürfniffe des Lebens zu verfchaffen." — Sie werden im Original als Hofftaat des Königs *Menfch* vorgeftellt.

überf. Gegenft., So nennt der *Stoiker* die Eindrücke, die von Auffendingen auf die fünf äufseren Pforten der Seele gemacht werden. Daraus entftehen *Wahrnehmungen*, die Kant *Anfchauungen* nennt, und die durch den Verftand zu *Begriffen* erhoben werden; unter der Operation der Vernunft werden fie über die Sinnenwelt zu *Ideen* erhoben. Alle folche Anfchauungen führen unferer Seele die Bilder der Auffendinge *nebeneinander* oder *nacheinander* zu. Erfteres nennt *Kant* „Anfchauung im Raume;" letzteres, „Anfchauung in der Zeit." — Vergl. *Kant's* Kritik der reinen Vernunft. Tranfc. Aefth. S. 37—58.

Die Griechen nannten diefe Anfchauungen im Raume und der Zeit, πρόληψις und ἔννοια· vergl. *Cicero's Topik*, K. 7. „*Die angebornen Verftandesformen, die einer Entwickelung bedürfen.*" — Diefe Enodation, oder Entwickelung befteht in der Auffindung der Kategorien, d. h. der zwölf Arten der Verftandesbegriffe. Daraus entftehen dann *Definitionen*. Dahin gehören verfchiedene Ausdrücke Cicero's, B. III. von den Pfl. K. 19. u. 20. und Topik, K. 2. — Die Formen der Anfchauungen nannten die Griechen auch: κοιναὶ ἔννοιαι· ἔμφυτοι προλήψεις. Von jenen κ. ἐ. hat *Plutarch* ein eigenes Buch gefchrieben. Er redet da gegen die Stoiker, dafs fie in ihren Grundfätzen fich fo fehr vom *gemeinen Menfchenverftande* entfernten, ungeachtet fie eben denfelben zum *Princip ihrer Philofophie* machten. — *Turnebus* kämpft, wie gewöhnlich, dagegen, hier Platonifche Ideen finden zu wollen; *Epikur* fey der Erfinder der πρόληψις. Aehnliche Ideen im *Phädo* und *Meno*, haben eine andere Tendenz auf Seelenfortdauer, wovon hier nicht die Rede ift. Inzwifchen hat doch *Turnebus* hier nicht ganz recht, und fich feine bekannten Gegner (gegen deren Kalumnien er eine Apologie fchrieb; f. *Davies* Vorrede, am Ende;) felbft verurfacht. Es ift offenbar, dafs *Zeno*, *Chryfipp*, und auch *Epikur* von *Platonifchen Ideen* ausgiengen, die *Welt* und *Menfchen über-*

haupt betrafen; aber der Stoiker und Epikureer modificirte jene Ideen für seine Zwecke, z. E. in eine ἔννοια, und πρόληψις.

Leichte Körperhülle, Vergl. de nat. deor. L. II, 53. „Man sieht leicht aus der ganzen Körpermaschine des Menschen, und der vollkommenen Menschennatur, die Fürsorge Gottes ein." —

aufrechte Stellung, Diesen Vorzug des Menschen preisen mehrere alte Philosophen und Dichter. *Vergl.* de nat. deor. L. II, 54 seqq. *Lactant.* Div. Instit. L. II, 1. und III, 9. 4. de opificio Dei, c. 8. seqq. *Galen.* de usu partium, libri XVII. edit. Hofm. Xenoph. Mem. L. I, 4. vom §. 5. an. *Ovid.* Metam. L. I, 76—86. ed. Mitscherl.

— „*Nur mangelte noch der geschaffenen Wesen*
Edelstes, das mit Vernunft die niedern Geschöpfe beherrsche!
Und es ward! Den Menschen erschuf aus göttlichem Saamen
Eine Gottheit. Auch nennt das Gerücht die Erde als Mutter
Unserer aller! durch Cölus Umarmung, ehe sie schieden,
Fruchtbar gemacht; sie schuf Prometheus dem Bilde der Götter
Aehnlich. Auch ward nur uns der Anblick des Himmels gewähret,
Da zur Erde der Blick der anderen Thiere gesenkt ist!"

Ausser dieser Stelle, empfehle ich besonders die des *Xenophon*.

Griechen — k. eig. N., Einige Interpreten haben geglaubt, dass das Wort πρόσωπον und ἦθος, den vom Cicero vermissten Begriff ausdrücke. Sie hätten noch dazu setzen können ἔμφασις, σεμνοπροσωπία. Vergl. *Pollux* Onomastikon b. d. W. z. E. Lib. II. §. 47. ed. Hemsterh. —

Ferner den *Servius* zur Aeneis B. XII, 666. — Cic. Tuſc. III, 15. — Aelian. V. H. IX, 7. wo *Perizon* nichts hierüber bemerkt hat. *Gatak.* ad Antonin. L. I, §. 8. et *Caſaub.* ad Theoph. nr. 8. — und die *Wagner.* Anm. — Allein Cicero verſteht hier die *geiſtvolle Miene*, den ſinnlichen Ausdruck der Seele.

geſellig kettet, Mehrere alte Weiſen finden in der Sprachengabe des Menſchen den Grund ſeiner geſelligen Beſtimmung. Vergl. de nat. deor. L. II, 59. — Es iſt hier von *Sprache*, als Mittheilungsmittel der Begriffe, die Rede.

Princip der übr. Schöpf., Der Sinn dieſer Stoiſchen Theorie iſt: Die Gottheit hat den Menſchen herrlich ausgerüſtet, durch hellen Blick des Auges, und des Geiſtes, durch Sprache, und Geſelligkeit, wodurch ein Menſch des andern Lehrer wird. Das iſt der erſte Grund der Aehnlichkeit der Menſchen mit Gott; der zweite kömmt weiter unten: die gleiche moraliſche Anlage der Menſchen mit der Gottheit. — Vergl. oben die *krit. Einl.* Der ungen. Gelehrte in der Bibl. philol. l. c. tritt der Turnebiſchen Erklärung bey, daſs princ. rel. rer. ſich *nicht auf den Menſchen* beziehe, ſondern auf gener. et ornavit. Er giebt daher den Sinn dieſer Stelle S. 2. ſo an: „Quoniam itaque hominem, quod diſputationis noſtrae initium eſſe volui, a Deo generatum, et ornatum eſſe, ſatis iam oſtenſum eſt: illud modo etiam addendum eſt, hoc tamen loco non ulterius explicandum, ipſam per ſe naturam longius progredi; quae etiam — rationem et perficit. Unde pronum eſt colligere, ea quoque, quae in perfecta ratione conſpicua ſunt, in Deorum beneficiis numerari, atque argumenti loco eſſe debere, ad Deorum cultum naturae nos lege impelli; ea ipſa lege, quae parentes, quae ſeniores noſtrae gentis, quae patronos tutoresque colere nos iubet atque revereri." —

an den Dingen, deren Merkmale ſie kennen lernte; — Die Sinnlichkeit, als Vermögen der Anſchauungen in Raum und Zeit, heiſst beym Cic. inchoata intelligentia, weil ohne ihre Grundlage kein *Begriff* (confirmata ra-

tio) möglich, noch weniger aber eine deutliche Vorſtellung (ratio perfecta) denkbar iſt. Daher entwickeln ſich die Vorſtellungen im menſchlichen Geiſte von ſinnlichen Anſchauungen, zu geiſtigen Begriffen. Dieſs wird durch §. 30. noch deutlicher gemacht. — Die Sache ſelbſt iſt in der transſcendentalen Aeſthetik a. a. O. und in *Schulz* Prüfung der Kantiſchen Vernunftkritik ins hellſte Licht geſetzt. — *Turnebus* erklärt die Stelle ſo: *Species* et *formas* rerum cognovit ex praecepta notione, quam imbecillam confirmat, et inchoatam abſolvit; quae quidem eſt *confirmatio* et *perfectio rationis* in homine, atque *naturae* in homine. Deus enim hominibus *rationem* donavit, quae inchoata eſt, poſtea confirmatur et perficitur. cf. Cic. partit. orat. c. 36. — Ohne Kenntniſs der Pſychologie dürfte ſich ſchwerlich Jemand hieraus einen deutlichen Begriff von dieſer Stelle machen.

Kap. 10.

Die wichtigſte, Weil auf dieſer philoſ. Unterſuchung die moraliſche Beſtimmung, und die Würde des Menſchen beruhet. Vergl. den *Lactantius göttl. Anw.* B. VI, 25. u. vom *Zorne Gottes*, K. 14.

Willkühr, Die opinio iſt hier der natura ſehr gut entgegengeſezt. Philoſophiſche Wahrheiten beruhen nie auf Meinungen, d. h. willkührlichen Behauptungen; ſondern auf durchdachten, geprüften Maximen. Vergl. *Cic. Topik*, K. 21. — Cicero diſputirt hier gegen die Epikureer, welche auf Meinungen und Eigennutz viel hielten, aus Stoiſchen Grundſätzen. *Turnebus* will zwar alle Platoniſchen Ideen aus dieſem Ciceroniſchen Raiſonnement verbannen; allein ſelbſt der urbane Ton des Arpiniſchen Philoſophen iſt Akademiſch, und die Härte der Stoiſchen Principien iſt hier durch Akademiſche Feinheit gemildert.

geſelligen Verhältniſſe, Gerechtigkeit äuſsert ſich, wenn durch Beſchützung des Eigenthums eines Jeden, die geſelligen Verbindungen unter Menſchen erhalten werden. Aus der Tendenz dieſer Geſelligkeit leiteten

die Stoiker ihr *Rechtsprincip* her. Vergl. de finib. L. III, 20.

Ausartung der Gewohnh., Woher es komme, daſs die natürliche Gleichheit der Menſchen ſo ſehr in Verſchiedenheit ausarte. Die willkührlichen Launen der Menſchen ſeyen daran ſchuld, Mangel an feſten Grundſätzen. Vergl. Tuſk. Unterſ. B. III, 1. „Hätte die Natur uns ſo geſchaffen, daſs wir ſie ſelbſt ſehen, und als Lebensmuſter vor Augen haben könnten, ſo könnte Iedermann des Unterrichtes entbehren; ſo aber legte ſie in uns ein kleines Fünkchen des moraliſchen Willens, das wir leicht durch thörichten Wahn ausdrücken, ſo daſs die moraliſche Vernunft nie in ihrem Glanze hervorbrechen kann. Es liegen nämlich in unſerem Geiſte Tugendkeime, die bey ihrer Gedeihung uns durch die moraliſche Naturanlage zu glücklichen Menſchen machen könnten. Aber bey der jetzigen Lebensart gerathen wir gleich von Kindheit an in eine Menge thörichter Irrthümer, und beinahe iſt es, als hätten wir mit der Ammenmilch Irrthümer eingeſogen; u. ſ. f." —

Begriffe mittheilt, So verſtehe ich die Stelle nach dem Kontexte, wie ich glaube, ganz recht. *Heinze* überſetzt: „An Wiſſenſchaft ſind wir verſchieden; aber die Fähigkeit zu lernen iſt wieder gleich." Wie liegt das grammatiſch in den Worten? Es müſste ja differimus und pares ſumus heiſsen! — Der Sinn iſt vielmehr: doctrina eſt differens, h. e. differt, transf. notiones ab alio ad alium. — (Auch *Turnebus* verfehlte den Sinn; er erklärt S. 281. bey Davies: doctrinâ excolitur et augetur ratio. Wie liegt das in differens?) Meine Erklärung iſt der *Sache* angemeſſen, und wird durchs Folgende ins hellſte Licht geſetzt.

durch die Sinne, — Falſch bemerkt Turnebus: inſtrumenta duo cognoſcendi et iudicandi, quae κριτήρια dicuntur. Das Urtheilen iſt blos Sache des Verſtandes, die Sinne liefern blos den Stoff dazu; ſie ſind blos inchoata intelligentia, durch den Verſtand wird aus der πρόληψις eine perfecta ratio, ein deutlicher Begriff.

Eindruck bey Iedermann, Vergl. die *krit. Einleit.* — Die Abſicht Cicero's in dieſer Stelle iſt, zu zeigen,

wie die allen Menſchen eigene *Vernunft*, durch die Sinne Stoff zu ihrer Vorſtellung enthalte, der auf den Verſtand (animus) Eindruck mache durch die Sinne, und dann die deutliche Vorſtellung bey Iedermann bilde; d. h. ſo gelange Iedermann zu Begriffen. Vergl. das Ende des vorigen Kapitels.

ſeiner ſittl. Anl. folgt, Die natura enthält das moraliſche Gefühl, und Bewuſstſeyn, wodurch jeder Menſch ſeine Würde kennt, und ſich veredeln kann.

Kap. 11.

Laſtern, wörtlich: „verkehrten Handlungen." — Dieſe ſind in den Augen der Stoiker alle gleich ſtrafbar, weil ſie aus einem irrigen Wahn des Herzens flieſsen. S. Tusk. B. IV, 6. Der Menſch hält etwas Schlechtes für Gut, und das macht ihn zum Laſterhaften. Vergl. den *Diogenes* von Laerte, B. VII. Abſchn. 111. — Vergl. unten §. 40. und die Wagner. Anm. zu: naturae jure aliquo, S. 114. u. folg. —

irrige Vorſt., Wenn die Menſchen etwas, auſser moraliſcher Güte, für ſchätzens- und wünſchenswerth halten; welches der Stoiker nicht billigen konnte.

flieht m. d. Tod, Die Stoiker geboten: muthvoll dem Tode entgegen zu ſehen, denn er entreiſse uns den Leiden dieſes Lebens, und führe uns höheren Vollkommenheiten zu. Hierüber iſt die ganze Erſte Tuskulaniſche Unterſuchung nachzuleſen, wo die Gründe für das freudige Hinblicken auf den Tod herrlich abgewogen werden. Herr *Diez* hat für ungelehrte Leſer jenes Erſte Buch der Cicer. Tuskulanen trefflich überſetzt. — Von der muthigen Ertragung des Schmerzes handelt die zweite Tusk. Unterſ.

Aehnl. d. Ehre u. Ehrw., Alle Auſſendinge ſchloſſen die Stoiker von dem, was wünſchenswerth ſey, aus. Nicht ſo die Platoniker, wie Cicero's ehrgeiziges Beiſpiel beweiſet. — Vergl. *Garve* zu Cic. von den Pfl. Th. II, S. 113. ff. zu Buch II, K. 9 — 14. nebſt der Wagner. Anm.

Drangsale, Im Sinne des Stoicismus ist jede Unruhe der Leidenschaft ein Fehler gegen die Sittlichkeit, ein Laster.

Lehrmeinungen, Die vieles Willkührliche, opiniones, enthalten; diesen sind entgegengesetzt die Gesetze der Vernunft, und Tugend, deren Sanction ewig und unveränderlich ist.

Hunde - und Katzenanbeter, Dass die Aegypter solche Religionsgebräuche hatten, ist bekannt. Vergl. *Herodot* B. II, 65—76. Diodor B. II, 4. Cic. de nat. deor. I, 36. Stellen, die bey den Interpreten fehlen. —

gesellige Freundlichk., Diese gute Eigenschaft knüpft Herzen an Herzen, und macht die Menschen wohlwollend gegen einander. Hass und Grausamkeit sind das Gegentheil davon.

Folge davon, Aus der Uebereinstimmung der Menschen unter einander in Talenten, und moralischen Bedürfnissen *einer weisen Geselligkeit folgt nun* der Satz: „eine solche weise Geselligkeit bessert die Menschen.“ —

Gebt — zu, Die Philosophie entscheidet nämlich über die Fragen: ob die Tugend eine Sache der Naturanlage, oder der Erlernung sey. Ietzt müsste darüber entschieden werden.

Kap. 12.

folgt also, Der Mensch, sagen die *Stoiker*, hat solche Vorzüge von der Natur erhalten, eine solche Würde in sich, damit er desto fester den geselligen Umgang schliessen, damit ein Mensch dem andern immer desto mehr werth seyn möge. Cicero raisonnirt mehrmals so. Z. E. *von den Pfl*, B. I, §. 22. — *vom höchsten Gute* B. III, §. 63. — Das, was die Menschen zusammenhält, ist Gerechtigkeit. Der Mensch hat dazu die Anlage in seinem Herzen. Also ist der Mensch von Seiten seines moralischen Willens zur *Theilnehmung* an anderer Wohl und Wehe geschaffen. Vergl. *vom höchsten Gute*. B. V. §. 65. „Vom grössten Umfange und Einflusse ist der gesellige Umgang der Men-

ſchen mit einander, wodurch ſie ihre Vortheile einander mittheilen." —

Naturanlage, Der Lateiner drückt ſich durch ſein natura dunkler aus. *Cicero* überſetzte den Griechiſchen Ausdruck: ὅτι τὸ δίκαιόν ἐϛι φύσει. —

Funken der moral. Vern., Eben ſo drückt ſich Cicero ſehr ſchön im dritt. Buche Kap. 1. *Tuſk. Unterſuchungen*, aus. Das Bild ſelbſt iſt aus dem Griechiſchen entlehnt. —

nach dem mor. Geſ., Wenn die Menſchen nicht blos eigennützig für ihr werthes Ich ſorgen, ſondern auch für Anderer Wohl ſich intereſſiren wollten, ſo würde es um die ganze Menſchengeſellſchaft gut ſtehen. *Terenz* im Selbſtpeiniger (Heavtontimorumenos) ſagt Act. I. Scen. 1. V. 25. (ed. Bentl. p. 208. Lipſ.)

„*Ein Menſch bin ich; ich achte mich Menſchen verpflichtet!*" —

Homo ſum; humani nihil a me alienum puto.

Dieſe ſchöne Stelle hat *Cic.* auch *von den Pfl.* B. I, 9. und *Seneca im 95. Briefe* benutzt. — Dieſe Stellen bitte ich zu vergleichen.

Sokrates, Man kennt dieſen edeln Mann, der das gröſste Muſter moraliſcher Vortrefflichkeit unter den Athenern gab. Wer ihn genauer geſchildert leſen will, dem empfehle ich das Buch des Herrn *Heller: Sokrates.* Frankf. 1789. 2 Theile. 8. wo ſein Charakter trefflich entwickelt iſt. Man lernt ihn am beſten aus *Plato*, und *Xenophon* kennen. — Hier nenne ich als Parallelſtelle mit Turnebus (dem zeither beſten Kommentator) Cic. de off. L. III, 3. und *Plutarchs* Sympoſion: „Marcion — ſagt er B. IV,. — bemerkte, ihm ſchienen den Vorwurf des Sokrates nicht blos die, welche den Nutzen vom moraliſchen Verdienſte trennten, ſondern — — zu verdienen."

ſagt Pythagoras, Vergl. die *krit. Einl.* und *Plato* de legib. L. V, p. 229. ed. Bipont. — Die Worte paſſen gut hierher als entfernte Parallele, aber

Cicero dachte *vielleicht* hier nicht daran. Wenn: unde est — ἰσότητα· wegbleiben, so geht *ex quo* auf *caput exitior.* omn. sc. sejungere honestum ab utili. —

uneigen. Freundsch., wörtlich: „dass man den Anderen gerade so sehr liebe, als sich selbst." — Vergl. Cic. *von d. Pfl.* B. I, 17. de fin. III, 21. de Amic. 5. —

ein Philosoph, sapiens. Ein Stoisches Paradoxon. Vergl. Cic. de N. D. L. I, 44. de fin. L. III, 21. Diog. Laert. L. VII, segm. 124. — Die Stoiker waren gegen ihr Ich sehr strenge, voll Liebe und Wohlwollen für andere: treffliche Moralisten. Mit gutem Erfolg gründeten daher die alten Rechtslehrer ihre Gesetze auf die Stoische Philosophie. Ohne Kenntniss derselben wird kein Iurist den Geist des Iustinianischen Kodex verstehen lernen. —

Kap. 13.

schliesst Attikus, Cicero hatte also durch seine Stoische Deduktion des Rechtsbegriffs schon die Beistimmung des Epikureers Attikus erhalten, ihn zum Verstehen und zum Beifall, — wie Fichte in unseren Tagen — gezwungen! — Die Epikureer, als grosse Freunde vom Wohlbehagen, leiteten ihre Rechte vom Vortheile ab.

Geschenke, Die Götter verliehen, nach dem obigen Stoischen Raisonnement, Vernunft und Denkkraft. Gerechtigkeit legte ihnen Iupiter in den Busen, damit Humanität und Divinität, d. h. Achtung gegen Menschenwürde, und Gottheit, stets erhalten werde. Auf reiner Achtung gegen Gott, als höchstes Princip der moralischen und physischen Welt, und liebevoller Behandlung der Menschen, beruhen alle Menschenrechte. —

der alten Weisen, *Turnebus* bemerkt sehr richtig, dass hier, nach dem Zusammenhange, nur von Platonikern, alten Akademikern und Peripatetikern, die Rede seyn könne. — Einige Interpreten hatten sich hier bis zu den frühesten Sensualphilosophen verstiegen; allein der genaue Gelehrte Turnebus, der allen hier vorleuchtet, wies sie gut zurecht. — Vergl. Cic. de finib.

V, 8. 9. und unten K. 20. 21. — Die *neueren Philoſophen*, im Ciceroniſchen Sinne, ſind die ſpäteren Akademiker und Stoiker. Iene alten Weiſen alſo, haben die Stoiker erſt auf ihre Ideen geleitet.

derer, die — aufb., Die Behauptung: Das Recht des Menſchen beruhe auf moraliſcher Naturanlage, practiſcher Vernunft, iſt nun zugegeben. Die alten Akademiſchen Weiſen führten ihre Gründe, nach Platons Manier, kurz an; die Stoiker verfuhren ſpitzfindiger, wie etwa die ſpäteren Scholaſtiker des elften Iahrhunderts. Z. E. de nat. deor. B. II, 1. wo die Unſterblichkeitslehre ſehr genau *eingetheilt* wird. Vergl. de Orat. L. II, 16. —

Feſſeln des Syſtems, wörtlich: „Officinen der Weisheit." — Turnebus bemerkt: tanquam certo quodam, et ſuo inſtrumento, ſuaque ſupellectili, ſcholam quamque et diſputationem, *quaſi officinam*, collocupletare. —

deine Freimüth., Cicero als Akademiker, d. h. als Anhänger der früheren Schule des Plato, war Eklektiker; und als ſolcher band er ſich nicht ſtreng an irgend ein philoſ. Syſtem. Der Sinn iſt hier: du verläugneſt dein philoſ. Syſtem, und eigenes Urtheil.

nicht immer, Cicero bezeichnet die Tendenz ſeines nunmehrigen Raiſonnements: ich will nun vom Wohle des Staates, in Abſicht ſeiner guten Einrichtung ſprechen. Ie richtiger die Gründe ſind, auf die ich baue (das Recht der Menſchen beruhe auf moraliſcher Anlage), deſto beſſer wird meine Politik ſeyn. —

heilſ. Grundſ., So iſt ſanandos offenbar zu erklären. Vergl. die *krit. Einleit.* —

nichts für Gut, Blos das *an ſich Vortreffliche* hielten die Stoiker für allein *Gut*. Sie, und die Schüler des Plato, liebten die Tugend aus unintereſſirten Abſichten.

Zeno, Sein Leben und ſeine Lehren hat Diogenes von Laerte, im ſiebenten Buche beſchrieben, wo Meiboms Ausg. nachzuſehen iſt. Dieſer Stoiker entſchied ſehr ſtreng: Nichts ſey gut, als die Tugend; nichts abſcheulich, als Laſter. Alles Nichtgute war, groſs oder klein — gleich viel, ein Laſter. Die Philo-

ſophen ſpielten hier zuweilen mit Worten, wie auch die Neueſten durch ihre Antitheſen zuweilen thun! —

Ariſto, Ein Philoſoph aus der Griech. Inſel *Chios*. Man ſ. den Diog. v. L. im Leben des Zeno. Er war ein Schüler des Zeno, der aber von ſeines Lehrers ſtrengen Principien in ſo weit abwich, daſs er *Mittelpflichten* ſtatuirte, die zwiſchen dem *zuviel* und *zu wenig*, *Ethiſchen*, lagen. Dem zu Folge gab es mancherley gleichgültige Dinge, ἀδιάφορίαι, im menſchlichen Leben. — Die andern genannten Philoſophen ſind Platoniker. Vergl. den *Diogenes* a. a. O. —

des Anſeh. beraubt, Dieſs Urtheil fällt Cicero öfter. z. E. de off. I, 2. §. 9. u. daſ. die Note *Heuſingers*. — de fin. L. II, 13. III, 3. IV, 14. u. 16. unten Kap. 21. den *Diog. v. L.* B. VII. Abſchn. 160. 165. IX, 61.

eigenen Lebensgenuſs, Cicero giebt ſich nicht die vergebliche Mühe Epikureer zu Stoikern machen zu wollen; wie er es in moraliſchen Unterſuchungen war. Die Anhänger des *Epikur* meynten nämlich: der Weiſe verſtehe ſich am beſten auf ſeinen eigenen Vortheil! nichts ſey beſſer, als eine ſorgloſe Muſse, und voller Lebensgenuſs! Dieſe Pflege fand Epikur in Athen auf ſeinen Gärten! Dieſe Gärten vermachte er nach ſeinem Tode ſeinen Anhängern, die ſein behagliches Philoſophiren fortſetzten. Vergl. de nat. deor. L. I, 33. u. 43.

mögen — diſp., Sie möchten ſonſt ſehr ſchädliche Politiker abgeben, wenn ſie aus lauter Eigennutz handeln. — *Epikur* pflegte auch ſeine Anhänger von Staatsgeſchäften abzumahnen. Vergl. den Plutarch. adv. Colotem p. 1127. — Cicero ſcheint den Ausdruck etwas übertrieben zu haben, wenn er den Epikur ſagen läſst: Rempublicam capeſſere hominem *bene ſanum* non debere! Umgekehrt, je klüger der Mann, deſto beſſer der Staatsmann. — Der Grund, warum Epikur die Staatsgeſchäfte haſste, lag vielmehr blos in ſeiner Bequemlichkeit, welche phlegmatiſche Leute für ihr höchſtes Glück halten, ohne zu wiſſen, daſs der Genuſs nach unbehaglichen Arbeiten noch weit gröſser ſey! So wie der Hunger der beſte Koch iſt, wie Plutarch den Alexander ſagen läſst, ſo iſt raſtloſe Arbeit, werde ſie auch

noch ſo ſauer, das beſte Mittel, ſein Leben am genuſsreichſten, nicht aber am genuſsvollſten, hinzubringen. Die Fülle von Behaglichkeit iſt des Menſchen unwürdig, entehrend; *wir ſind zum Fleiſse geboren!*

Arceſilas, — Dieſer, Stifter der zweiten Akademie, erneuerte die Manier des Socratiſchen Diskurſes: nichts zu behaupten, ſondern die Zuhörer blos auf das Fehlerhafte und Gute in den Dingen aufmerkſam zu machen. Man lernt dieſen Weiſen genauer aus *Cicero's Akademiſchen Unterſ.* B. I, §. 35. 43. 45. B. II, §. 14. 15. 16. 59. kennen; ſ. daſ. die Interpreten. — Vergl. de nat deor. L. I. u. II. an verſchiedenen Stellen. — Da *Arceſilas* (oder Arceſilaus) und *Carneades*, als Akademiker einen freieren Gang der Unterſuchung nahmen, ſo macht ihnen hier Cicero, als Anhänger der ſcrupulöſen Diſtinctionen der Stoiſchen Moral, Vorwürfe. Es iſt freilich leichter Akademiſch zu zweifeln, und etwas dahingeſtellt ſeyn laſſen, als genau die Gründe *für* und *wider* abzuwägen. —

verſtoſsen, ſubmovere, eig. aus dem Wege räumen. *Cicero* als eigentlicher Akademiker, der nur in der Moral und dem Naturrechte Stoiker war, konnte natürlich die Weiſen ſeiner Schule, einen Arceſilas und Carneades, nicht ſo geradezu ſchweigen heiſsen, er erſuchte ſie vielmehr, nur ihn ungeſtört zu laſſen. —

Kap. 14.

Um den Anfang dieſes Kapitels zu verſtehen, und die fehlenden Sätze muthmaſslich ergänzen zu können, muſs man den *Plato* in den Büchern *von den Geſetzen* nachſchlagen, dem *Cicero* hier in der *Manier* und in der Hauptſache folgt. Die muthmaſslichen Stellen, die hierher Bezug haben, hat Hr. Dir. Wagner glücklich bemerkt, und weiter lieſs ſich auch hier nichts thun. Z. E. B. IV. S. 179. u. folg. der Zweybr. Ausg. wo die *Götter* zu Staatsdirectoren vorgeſchlagen werden, S. 185. Ferner B. X. S. 109. Verbot der Opfer, weil die Götter andere moraliſchere Dienſte verlangen: illis ſuffimentis. So wäre der Faden des Raiſonnements angeknüpft. — Vergl. unten B. II, K. 10. —

Turnebus bemerkt zu dieſer Stelle: Suſpicor, Cic. de conſcientia agere, cuius tacito iudicio ius naturâ eſſe confirmatur,

(*Iuvenal.* Sat. XIII, 2. ſq.) — — quod ſe
Iudice nemo nocens abſolvitur; improba quamvis
Gratia fallaci Praetoris vicerit urna.

p. 273. ed. Ruperti. — Vergl. unten B. II, 9.

Suffimenta, bemerkt der alte Grammatiker *Feſtus* — dicebant veteres, quae faciebant ex faba, milioque molito, mulſo ſparſo; ea diis eo tempore dabantur, quo uvae calcatae praelo premebantur. — Vergl. *Iuvenal* II, 157. folg. *Properz* IV, 8. 83. folg. Endlich Tusk. Unterſ. I, 21. wo *Epikur* die Menſchen der Furcht gegen die Götter entbindet. §. 48. p. 29. edit. Wolf. —

nirg. exiſt., Eigentliche Gerichtshöfe exiſtirten in den älteſten Zeiten gar nicht. Der Familienvater, und nachher der König, legte alle Streitigkeiten durch ſein Anſehen bey. In den roheſten Zeiten entſchied der Zweikampf. Erſt in ſpäteren Zeiten der Griechiſchen und Römiſchen Republiken wurde durch Geſetze ein Gerichtshof zur Schlichtung alter Miſshelligkeiten angeordnet. Vergl. *Cic. Brutus*, Kap. 27. §. 106. ed. Ern. et Wetzel. —

Heut z. T. vielf., an vielen Orten, Cicero verſteht ausländiſche Provinzen, die vom Römiſchen Rechte keine Kenntniſſe hatten. —

als — in Schr. geſ., Den Ausdr. *ut eos*, erklärt Turnebus ſo: Homines non usque adeo iudiciis poenas luunt, ut propterea angore conſcientiae vexari cruentarique debeant, ut aliunde tanta illa conſcientiae formido naſcatur; non ex *iudicii metu*, ut Epicurei exiſtimabant. Vergl. die *krit. Einl.*

Furien, Darunter verſtanden die Römer, wie die Griechen unter Erinnyen, perſonificirte Leidenſchaften, beſonders das böſe Gewiſſen. Vergl. Cic. Rede *für den Roſc.* Am. Kap. 24. u. *gegen den Piſo*, Kap. 20.

Wofern — bürg. Str., Dieſs iſt eine Einwendung gegen die Epikureer, welche keine moraliſche Anlage annehmen, ſondern *Geſetze* des Rechts und der Moral

für politische Kunstgriffe halten, um die Menschen durch Furcht im Zaume zu halten. Tugend, sagen sie, ist feiner Eigennutz. Vergl. Cic. vom *höchsten Gute B. II, 16.* In dems. Kap. heisst appellare auch, wie hier, *nennen,* einen Namen geben. Vergl. die *krit. Einl.* —

blos bürgerl. Strafe, Unmittelbaren Werth schreiben die Epikureer den Tugenden gar nicht zu, sondern blos mittelbaren in Absicht auf das Wohlbehagen. Gerechtigkeit gründet sich auf Willkühr, nicht auf moralische Anlage. Vergl. *Horaz* Sat. B. I, 3. 111. folgg. (Wieland)

— Zieht die Annalen nur
Der ersten Welt zu Rath', ihr werdet mir
Gestehen müssen, dass die Furcht vor Unrecht
Das Recht erfand. Wenn also die Natur allein
Uns nicht, so wie was gut und böse, was zu meiden,
Was zu begehren ist, so auch in jedem Falle
Das Recht vom Unrecht unterscheiden lehrt,
Und die subtilste Dialektik nie
Uns überzeugen wird, dass einen Kohlstrunk
In eines andern Garten abzubrechen
Und einen Tempel nächtlich auszurauben
Gleich grosse Sünden sind: so braucht es doch
Wohl einer Vorschrift, die auf jede Sünde
Nach Billigkeit gemessne Strafen setze.

Diese und die vorhergehenden Verse, von V. 96. folgg. passen genau hierher. —

hinterlistig, — *Turnebus* bemerkt: Vt *callidi* sunt, qui diligenter sua commoda emolumentaque consectantur; ita *incauti* erunt habendi, qui in contraria incommoda et detrimenta incurrent, postremo in legum poenas. Ita *iustitia calliditas* fuerit; *iniuria et iniustitia incauta, imprudentia!* Vergl. de fin. L. II, 16. — Nach Epikureischen Grundsätzen bestand also *Gerechtigkeit* in blosser Staatskunst; und *Ungerechtigkeit* in unvorsichtigem Betragen. Sie sahen die *Strafen* als Mittelpunkt der Legislation an; und untergruben alle Mo-

ralität. Das Syſtem dieſes *Epikureismus* hat Gaſſendus in einem ſtarken Folianten, als Kommentar zum 10. B. des Diogenes von Laerte (Lugduni 1675, editio tertia) erläutert. —

unglückl. zu machen, Auf ähnliche Weiſe drückt ſich Cic. im zweiten Briefe des ſiebenten Buchs an den Attikus aus; „Darüber freue ich mich ungemein, daſs du an deiner kleinen Tochter ſo viel Vergnügen findeſt, und nun den Akademiſchen Lehrſatz zugiebſt: „Zärtlichkeit gegen ſeine Kinder iſt Wirkung des natürlichen Gefühls." Denn wenn ſie das nicht iſt, ſo giebt es gar keine natürliche Verbindung der Menſchen unter einander. Mit ihr würde das ganze geſellige Leben verſchwinden. Auf gut Glück! ſagt Karneades etwas anſtöſsig; aber doch noch anſtändiger, als Lucius und Patro. Dieſe beiden Epikureer berechnen alles nur nach ihrem Vortheile; wie ſollten ſie für Andere etwas zu thun für Pflicht halten? Sie behaupten: *Rechtſchaffene* ſind es nur, um der Strafe zu entgehen, nicht aber, weil ihr Herz ihnen die Pflicht vorhält; folglich begreifen ſie nicht, daſs ſie hiermit von einem hinterliſtigen Manne, nicht aber von einem *Redlichen*, ſprechen." — M. ſ. daſelbſt die Anmerkungen des *Grävius*, und Reichard's.

Kap. 15.

widerſ. — *Volksgebr.*, Alles dies bezieht ſich auf die Epikureer, die das moraliſche Bewuſstſeyn den Menſchen abſprechen, und alle Geſetze für blos ſtatutariſch, als politiſche Kunſtgriffe anſehen. Weit edlere Grundſätze ſtellt *Plato* im Dialog Minos auf. Band VI. der Zweibr. Ausg. S. 124. folgg. Beſonders iſt der Schluſs ſchön. —

Despoten, Dieſe handeln freilich nach ihrem Gutdünken, ohne gerade ihr Herz dabey zu Rathe zu ziehen. Vergl. die Wagner. Anm. S. 115. — Uebrigens glaube ich, *Alexandern* von Macedonien gebühre mit Recht der Name *des Groſsen*. Er war *groſs* als glücklicher Held, der in ſeinen zwanziger Iahren die gröſsten Veteranen übertraf, und die mächtigſten

Monarchen demüthigte. Vergl. *Poſſelts* Europ. Annal. Dec. 1798. S. 244.*) wo es heiſst: „Aegypten, wo Alexander, — vor allen derjenige, den *ſein Geiſt*, und ſeine Gerechtigkeit, von dem *Verbrechen* der Eroberung am meiſten freigeſprochen haben, — den Sitz ſeines Reichs, und den Mittelpunkt des Welthandels zu errichten beſchloſſen hatte.“ Man wird ihm ſo wenig den Namen des Groſsen abſprechen können, als Buonaparte, oder Friedrich dem Groſsen! —

ber. 30. Tyr., illi habe ich dem Sinne nach durch *berüchtigt*, d. h. als Scheuſale bekannt, überſetzt. — Die ſog. 30. Despoten Griechenlands führte Lyſander 403. vor Chr. nach dem für Athen ungl. Pelop. Kriege ein, und ſtürzte Sparta. Vergl. *Plutarchs* Biographie Lyſanders. *Thraſybulus* wurde bekanntlich ein Iahr darauf der Retter Athens von dieſen 30 Tyrannen. Vergl. *Weſſeling* zum Diodor von Sicilien, S. 668. folg. — Salluſt. Catil. c. 51. und *Xenophons* Griech. Geſch. B. I, 5. III, 3. bis IV, 1. in der 94. Olympiade. V. edit. Schneider. —

Dictator, Nach dem Beiſpiele der Albaner, erfanden die Römiſchen Optimaten 256 n. R. E. die auſserordentliche Machtwürde eines Dictators, der unumſchränktes Oberhaupt des Staates war. Er gehörte unter die *magiſtratus urbani* extraordinarii majores, mit ſeinem Magiſter equitum. *Dahin* gehörte ferner der Interrex, und die Cenſoren. Hieraufʼ beziehen ſich viele Stellen in den Ciceroniſchen Reden, und Briefen. Vergl. orat. pro Milone c. 10. in Rullum c. 2. —

*) In *Wadſtröm's* Auſſ. Von Anlegung der Kolonien. — Es iſt hier nicht der Ort, *Alexander* den Gr. zu vertheidigen. Wer ihn mit mir vertheidigt, findet bey *Montesquieu* (Eſprit de loix Liv. X, 11. p. m. 253 ſqq.) und beym *Livius* (Lib. IX, 17. p. m. 901. Vol. II. Drackenb.) treffende Belege, die ſich ſehr vermehren laſſen. — Man muſs den *Alexander* als Helden; in *ſeiner* Lage betrachten, nicht als Privatmann, wenn man ihn richtig beurtheilen will. Vergl. *Arrian* und *Plutarch*. —

Recht, welches M. an M. geſ. k., Ueber die Entſtehung des geſelligen Lebens der Menſchen, ſeinen Urſachen, und Geſetze hatten die philoſophiſchen Schulen verſchiedene Ideen. Die Stoiker fanden den Grund im Bedürfniſs des menſchlichen Herzens, das nach Recht und Gerechtigkeit in Verbindung mit Anderen ſtrebe. Vergl. de off. I, 4. 7. de fin. III, 19. wo es heiſst: daſs die Menſchen aus thieriſchem Inſtincte ſich allmählich zu einem bequemeren, und edleren Leben emporgearbeitet hätten; ſie wären Herren ihrer Bedürfniſſe, und der Thierwelt geworden, und hätten in der Periode ihres Verſtandes *Geſetze* gegeben, als vernünftige, und bleibende Norm ihres beſten Willens. — Vergl. *Herder* und *Meiners* über Geſch. der Menſchheit. *Weguelin* conſiderations ſur les principes moraux et characteriſtiques des gouvernemens. Berlin 1766. 8. *Mably* Grundſätze von Einrichtung der polit. Geſellſch. — Bern 1777. 8. Insbeſondere: *Ferguſon* Verſuch über die Geſchichte der bürgerl. Geſellſch. Leipz. 1768. *Iſelin* Geſch. der Menſchheit. Zürich. 1786. 2. B. 8. Buch II—V. beſ. S. 343. folg.

Horaz, dem es unter andern Zwecken darum zu thun war, die Sitten der Römer zu verbeſſern. „Sogar die *Stoiſche* Philoſophie, ſagt *Wieland* in der Einl. zur dritt. Sat. Buch I. S. 79. — die zu *Athen* nur in Hörſälen und Gymnaſien um müſsige Ohren ſchallte; zu *Rom* hingegen von den eifrigſten Verfechtern der alten Verfaſſung in das *Forum*, und in die Rathsverſammlungen eingeführt worden, und dadurch zu vorzüglichem Anſehen gelangt war: ſogar dieſe Philoſ. weil ſie Grundſätze, und practiſche Maximen hatte, die mit dem, was im geſelligen Leben der *gute Ton* war, zu ſtark contraſtirten, konnte in dieſer Rückſicht nicht geſchont werden. Ihre Subtilität in der Theorie, ihre Auſterität in der Ausübung, ihre übertriebenen Favoritſätze, *Paradoxen*, alles dieſs paſste nicht mehr zum Geiſte der Horaziſchen Zeit.“ — Er ſagt V. 96. folgg. daſ. (S. 92. Wiel.)

„Die Herren, die an Gleichheit aller Sünden
Belieben tragen, finden, wenn's um Wahrheit gilt,

Viel Schwierigkeit! Gefühl und Sitten ſtehn entgegen;
Ja ſelbſt das Nützliche, das als die Mutter
Von Recht und Billigkeit gewiſſermaſsen
Betrachtet werden kann. — Als aus dem neu
erwärmten Erdenſchlamm die erſten Menſchenthiere,
Ein ſtummes ungeſtaltes Vieh, hervor
Gekrochen kamen, kämpften ſie, um Eichelmaſt
Und um ein Lager, erſt mit Fauſt und Klauen,
Mit Knitteln dann, hernach mit andern Waffen,
Womit Gebrauch und Kunſtfleiſs ſie verſah;
Bis ſie zuletzt, ſtatt wilder Töne, Worte
Und zu Bezeichnung deſſen, was ſie fühlten,
Die Sprach' erfunden. Nun begannen ſie
Von Kriegen abzulaſſen, und in friedlicher
Gemeinſchaft Städte zu befeſten, und Geſetze
Zu geben, die dem Diebſtahl und dem Ehbruch wehrten.
Denn lange vor Helenen war, ein Weibchen
Der Gegenſtand und Zunder wilder Fehden;
Nur daſs, ſie zu beſingen, kein Homer
Sich damals fand. Sie fielen Namenlos,
Die, wenn (nach andrer wilden Thiere Art)
Erhitzte Brunſt ſie wiehernd auf die erſte
Die beſte Sie, die in den Wurf kam, ſprengte,
Der Stärkſte, gleich dem Stier in einer Heerde,
Zu Boden ſtieſs. —

Die Fortſetzung ſ. oben zu K. 14. *Zieht die Annalen* etc. und die Wieland. Anm. Nr. 9. u. 10, S. 109—113.

Damit kann man füglich die ſchöne Beſchreibung des Epikureiſchen Dichters *Lukrez* B. V, 923—1032. pag. 233 ſeqq. ed. Eichſtaedt. (und die gute Verdeutſchung von Meineke) vergleichen. S. unten: *Anhang I.* — Vergl. auch die ſchöne Wagneriſche Anm. S. 124—137. *Thucydides* B. I, 2 folg. Dionys v. Halik. B. II, 71. p. m. 94. ed. Sylb. Lipſienſis.

ſolche Leute, Die Epikureer. Cicero beſtreitet hier einen doppelten Lehrſatz derſelben: 1. Das Recht gründet ſich auf Gewohnheiten, Willkühr, die Herkommenwürde. 2. Es flieſst aus nichts, als Eigennutz; der feine Eigennutz heiſst Gerechtigkeit. — Vergl. Cic. *vom höchſten Gute.* B. III, 21. §. 70. ed. Ern. et Bremii. (Turici 1798.)

das Recht — feſtgegr., Wenn man nämlich Recht und Verbindlichkeit auſser dem menſchlichen Herzen ſucht. Vergl. Wagn. Anm. S. 134 — 136. die *κυρίαι δόξαι* Epikurs betreffend. Auch *Kants* Kritik der pract. Vern. S. 61. folg. —

Uneigennützigkeit, Ueber dieſe Stoiſche Liberalität vergl. man Cic. von den Pfl. B. III, 33. §. 48. — „*Gerechtigkeit*, und alle die Tugenden, welche ſich auf andere Menſchen und ihr geſelliges Verhältniſs zu einander beziehen; dieſe wanken in Epikurs Syſtem, oder liegen vielmehr ganz darnieder. Denn alle Güte, Wohlthätigkeit, Menſchenliebe, und ſelbſt die Freundſchaft, ſind das nicht mehr, wenn der Entſtehungsgrund derſelben nicht in ihrer eigenthümlichen Würde, ſondern Nutzen, und ſinnliches Wohlbehagen iſt.“ —

Naturgeſ. — Menſchenl., Die Stoiker nennen das *οἰκείωσις*, was den Menſchen ſo gern mit Menſchen im Umgange erhält, und ſie finden in dieſem Geſelligkeitstriebe die Quelle aller Menſchenrechte. —

Furcht, Der Iohn Bull, oder Iohann Hagel, — jedes Volk hat ſeinen Namen für die plebs, und vulgus — verehrt ſeinen Gott aus Furcht vor Hölle und Teufel; ebenſo die Epikureer aus Angſt vor dem Geſetze. Die *Stoiker* hingegen hatten die herzerhebenden Grundſätze von moraliſcher, uneigennütziger Verbindlichkeit, die der Menſch der Gottheit ſchuldig iſt. Vergl. de nat. Deor. I, 41.

Kap. 16.

Statuten, *Turnebus* bemerkt: Nam populus *iubere* dicebatur; Senatus decernere; quem nomine principum intelligit. cf. de Orat. I, 7.

widerſ. Spr., Die Stoiker nannten auſser dem Weiſen in ihrem Sinne jedermann einen Narren. Das *wahre Geſetz* beſtehe im Willen des Weiſen.

Stimmengebung, Durch dieſe Vota der Comitien wurden die Geſetze feſtgeſetzt, und ertheilt. S. unten *Anhang II.*

unterdrückt, — Alſo das Unrecht für Recht gelten läſst. Das *allgemeine Menſchenrecht*, nach Epikurs Ideen, gründete ſich auf Eigennutz. Das *ſpecielle* auf Herkommen. Vergl. *Diogenes* v. Laerte, B. X. Abſchn. 150.

Maaſsſtabe, der moraliſchen Naturanlage, practiſchen Vernunft. —

gem. Menſchenv., Die *κοιναὶ ἔννοιαι* der Stoiker. Dahin gehört die *πρόληψις*, oder das Anſchauungsvermögen; dann der *λόγος*, und *νοῦς*.

führt — Verſt. zu, Die intelligentiae inchoatae des Cicero ſind ſolche, die ohne Schlüſſe herausgebracht werden, und durch bloſse Anſchauung der Sinne ſich darbieten; moraliſche und phyſiſche Gefühle, Empfindungen etc.

Tugend eines Pferdes, Dieſer Ausdruck iſt aus dem erſten Buche der Platoniſchen Republik entlehnt. Iede gute Eigenſchaft heiſst in der Volksſprache eine Tugend. In der wiſſenſchaftlichen, und philoſ. Sprache heiſst ſie aber nur moraliſches Verdienſt.

pfiffigen, catum, *ἔμπειρον*· der die äuſseren Umſtände immer zu ſeinem Vortheile zu benutzen weiſs.

Geiſtesphyſiognomie, So habe ich habitu, dem Sinne nach, deutlich auszudrücken geſucht, wie der Gegenſatz lehrt.

zur Vollk. ger. Vern., Zeno fand alle Tugenden in der Vernunft vereinigt. Vergl. Akadem. Unterſ. K. 1, 11. — Was oben *natura* in ſe perfecta hieſs, heiſst hier *ratio.* Eine ſolche *vollkommene Vernunft* ſchreibt der Stoiker blos der Gottheit zu; vergl. de nat. Deor. L. II, 13. Vergl. *Plutarchs* Abh. über die *moral. Vortrefflichkeit*, woraus Turnebus eine Stelle angeführt hat.

Kap. 17.

Das Beharrliche, Die nähere Beſtimmung giebt Cic. Tusk. Unterſ. B. IV, 15. „*Tugend* beſteht in der ſich gleichbleibenden Seelenſtimmung zum Guten;" — εὐπαθεία. Das Gegentheil davon iſt Leichtſinn, Leidenſchaftlichkeit, inconſtantia animi.

Soll m. d. Denkungsart j. L., Der Sinn dieſer etwas dunkel ausgedrückten Stelle iſt dieſer: Nos ingenia iuv. non aliter, quam ad ingenia, (h. e. naturam inſitam, inchoatam intelligentiam,) iudicare debemus; virtutes et vitia, quae exſiſt. ab ingen. (h. e. a natura inſita), *naturae* (tanquam *fructus*) iudicabuntur? an non ea (virt. et vitia) aliter, h. e. ex alia ratione nativa? Imo! Honeſta neceſſe eſt referri (ut referantur) ad indolem moralem. — Alles muſs nach dem moraliſchen Gefühle, nach dem ſittlichen Richter in uns beurtheilt werden, wenn es Pflicht und Recht entſcheiden ſoll; da gilt kein Herkommen, und kein Machtſpruch der Auctorität, ſondern blos das Gewiſſen des Menſchen. Iede Sache trägt ihren *Charakter* an ſich, dieſer lehrt ſie richtig von andern unterſcheiden; wer dieſen Charakter verkennt, verkennt auch den eigenthümlichen Werth der Sache. — Vergl. die *krit. Einleit.*

Turnebus commentirt ſo: Haec ſcriptura *veterum* et *bonorum codicum* eſt. — Ingenia iuvenum non ex aliorum ingeniis ſpectare ſolemus, ſed ex ſua cuiusque indole et natura; quod item in virtute et vitiis faciendum eſt, quae natura exſiſtunt; nec ab ingeniis, i. e. opinione hominum et iudicio iudicanda ſunt, ſed ſua ſponte et natura. — Man kann die Stelle auch ohne Fragen erklären, wodurch ſie aber an Lebhaftigkeit gewinnt.

Das lobensw. Gute, Der Charakter jeder *Sache*, oder *Perſon* giebt den Maaſsſtab des Werthes und der Würde deſſen ab, der ihn an ſich trägt. So raiſonnirt der Stoiker, und mit ihm hier Cicero. Vergl. vom *höchſten Gute*, B. III, 8. — Anders dachten die Akademiker und Peripatetiker, die mehrere Grade des Guten annahmen.

Principien d. M., Von den beiden Urelementen der Dinge, dem *Guten* und *Böſen*, die Pythagoras annahm, kann hier die Rede nicht ſeyn. Es iſt blos von *Zeno's* und *Chryſipps* Principien die Rede, die Cicero in einigen Momenten zu berichtigen ſcheint. — Ueber die characteriſtiſche Vortrefflichkeit des moraliſch Guten vergl. *Wagners* Anm. S. 140 — 143. und Ariſtoteles Rhetorik B. I, 6. §. 2. und daſelbſt Hrn. Prof. *Vaters* Anm. p. 39. der Animadverſſ. ad Ariſtot. L. 1. rhetor. Halae 1794. 8. maj. —

Freil. macht — unſchl., Die Epikureer hielten die Sinne für competente, *untrügliche* Richter in Sachen des *Urtheils;* und das von ihnen gewährte Vergnügen für das *höchſte Gut.* Sie ſtanden mit den Stoikern geradezu im Widerſpruch. Die Vernunft war bey ihnen, wie bey den Theologen der Vorzeit, Magd des blinden Glaubens, des Herkommens, der ſinnlichen Gefühle; kurz ſie waren eine Art Myſtiker. Vergl. die *Einleitung* Cicero's zu ſeiner *dritten Tuſkul. Unterſ.* wozu Diogenes Laert. B. X. Abſchn. 89. Parallele iſt. — Ieder ſuche, ſo viel an ihm iſt, die Macht der geſunden Vernunft in ſich lebhaft zu erhalten; ſie dringt durch allen Schein, und bildet das Herz zur wahren *Humanität* und *Divinität*, zum Wohlwollen gegen Menſchen, und reiner ſittlicher Achtung gegen das höchſte Princip aller Tugend, und moraliſchen Weltordnung. Wo die Forſchung der Menſchenvernunft aufhört, da fängt die Offenbarung an, und führt uns weiter. Von jener nur kann hier die Rede ſeyn. —

empfindl. Reize, Der lat. Ausdr. iſt vom Iucken der Krätze hergenommen, und drückt die Macht der Freude über die Neigungen des Menſchen aus. Weil die *Wonne* ſo gar ſehr behaglich für den Menſchen iſt, ſo hält er ſie deswegen für etwas Gutes, ja oft für eben ſo gut, als die *Tugend*, deren Werth nur der gebildete Menſch ſchön und liebenswürdig findet; die aber, — wie *Plato* im Phädrus ſagt — wenn ſie in Menſchengeſtalt vor uns ſtände, Alle, die ſie ſähen, bezaubern würde. Die Menſchen üben gewöhnlich mehr ihre Sinne, als ihr moraliſches Gefühl; in letzterem Falle würden ſie

bey dem Gedanken an die höchſte Vortrefflichkeit, und Würde des Menſchen nothwendig hingeriſſen werden müſſen zum Guten." — Vergl. de fin. L. II, 16. de off. I, 5.

Kap. 18.

Das Reſultat, Der characteriſtiſche Werth der Pflicht, und ihrer Erfüllung, der Tugend und Gerechtigkeit, liegt in ihr ſelbſt. Das Gegentheil behaupten die Epikureer. Vergl. B. I. de finibus. — Ueber den hergebrachten Sprachgebrauch in der Bezeichnung moraliſcher Begriffe, bitte ich die feinen Wagneriſchen Bemerkungen, S. 157 — 159. der Hannövriſchen Ausg. nachzuleſen.

Biedermänner, Ein Biedermann zeigt ſeine Theorie im Leben. Vergl. Cic. de off. L. I, 7. partit. orat. c. 22. —

uneigen. Ächt. — allen Tug., Nach Stoiſchen Ideen hingen alle Tugenden mit Einer zuſammen; wer eine beſaſs, beſaſs ſie alle. Das konnte bey der mönchiſchen Strenge ihres rauhen Lebens nicht anders ſeyn; wer ſich den Grundſätzen des Zeno aufopferte, der muſste ſich freilich in ſeiner Selbſtherrſchaft gleich bleiben. —

uneigennützig, Hierüber erklärt ſich Cicero de off. L. III, 33. Salluſt. fragm. L. I, (14.) „Wenn es dem Böſen wohl geht, und er Belohnung erhält, ſo läſst ſichs nicht leicht Iemand einfallen, uneigennützig *gut* zu ſeyn." — p. m. 948. ed. Cortii §. 9. — ich weiſs nicht, nach welcher Ausg. Turnebus citirt haben mag. Vergl. Cic. de off. II, 8. III, 17. Salluſt. Iug. c. 31. extr. die *Corte* anführt.

reingütig, *Lactantius* führt B. VI, 11. der Anweiſ. zur Gottesf. dieſe Stelle an, wo er dem Cicero Vorwürfe macht, daſs er ſich in den Büchern von den Pflichten widerſpreche. Man ſieht daraus, wie fleiſsig einige Kirchenväter die Alten laſen. Vermuthlich meynte er B. I, 42. 1. wo von edlerem und gemeinem Erwerb die Rede iſt. Ferner B. II, 18. §. 11. wo es heiſst, daſs Liberalität Vortheil bringe. Inzwiſchen laſſen ſich dieſe Stellen

leicht vereinigen, wenn unter feineren und ſinnlichen Vortheilen unterſchieden wird. — *Turnebus* führt auch das vierte Buch des Seneca de beneficiis als Parallele hierzu an. — Genaugenommen gewährt die Tugend auch Vortheil, der in ihrem Beſitze, und der damit verbundenen Würde beſteht. Eine abſolute Uneigennützigkeit iſt ein leerer Gedanke!

Schlauheit, Das bedeutet hier malitia. Ueber den Ciceroniſchen Sprachgebrauch vergleiche man: de nat. deor. L. III, 30. und oben K. 14. Vergl. die Wagner. Worterläuterung S. 162. — Der Sinn iſt: argliſtige, ſchlaue Eigennützigkeit. Epp. ad Div. IX, 7. ad Attic. XV, 26. de fin. III, 11. —

gewiſſenh. Freundſchaft, Den edlen Begriff uneigennütziger Freundſchaft hat Cicero im Lälius gegen die Epikureer aufgeſtellt. Sie heiſst *gewiſſenhaft*, ſancta, eben wegen ihrer Uneigennützigkeit, da ſie ſo leicht verletzt werden kann. Vergl. Lael. c. 24. 26. u. de nat. deor. L. I, 44. coll. *Seneca* ep. IX, p. 28. —

gegenſ. Gutmüthigkeit, Aequalitas. Vergl. Lael. c. 5. über dieſen Begriff im Sinne Cicero's.

Kap. 19.

Beſcheidenheit, Die wahre Tugend dieſes Namens beſteht in Selbſtverläugnung ſeiner Vorzüge, Ehre, und Reichthümer; aber oft iſt ſie ein Deckmantel der Schwäche, und Leerheit, hinter die ſich der feine Ignorant verbirgt. Der Menſchenkenner findet den Unterſchied leicht. Bey jungen Leuten von Talent findet ſich die Beſcheidenheit ſelten, weil ihre lebhaften Neigungen, und Tendenzen ihnen keine Zeit zur Selbſtverläugnung übrig laſſen. Bey groſsen Männern, und wirklich verdienſtvollen Menſchen iſt ſie die erhabene Zierde, die Cicero hier bezeichnet. —

Leidenſchaftloſigkeit, temperantia, σωφροσύνη. Die Zeichen der Dinge ändern ſich ſo gut, als die Gegenſtände ſelbſt, mit den Meinungen der Menſchen. Die Vorzüge des Geiſtes, welche Selbſtbeherrſchung, und *Macht über ſeine angenehmſten Leidenſchaften* begleiten,

werden durch jenen Ausdruck bezeichnet. Die Griechen hatten ſchon frühzeitig den Ausdruck dafür erfunden. Die Philoſophen der *alten Akademie* unterſchieden *Weisheit* und *Klugheit*. Iene war ihnen die Wiſſenſchaft des Lebens; dieſe die Fertigkeit das Gute und Böſe zu unterſcheiden. *Ariſtoteles* fand die Weisheit in der Wiſſenſchaft der wiſſenswürdigſten Dinge; die Klugheit in der Fertigkeit, das Gute und Böſe überhaupt zu erkennen. Unter den *Stoikern* war es ein herrſchender Gedanke, daſs es nur Eine Tugend, die *Klugheit*, gebe, und daſs dieſe einzige Tugend nach der Verſchiedenheit der Anläſſe, und Gegenſtände, bey welchen, und an welchen ſie ſich äuſsern, bald *Gerechtigkeit*, bald *Mäſsigkeit*, und bald *Tapferkeit* genannt werde. *Epikur* drückte durch das Wort *Weisheit* ſowohl eine gewiſſe *Art zu denken*, als zu *begehren*, und zu *verabſcheuen*, aus. Die berühmteren neueren Weltweiſen verwechſelten Klugheit und Weisheit ſeltener, als die Alten. — Dieſs ſind die Hauptideen der Abh. des Herrn Hofr. und Prof. *Meiners:* commentatio, qua brevem hiſtoriam verborum *σοφία, φρόνησις*, et *σωφροσύνη*, inprimis verbi et notionis *φρονήσεως* exponit Chrſtph. Meiners. Sie ſteht in den Comment. Soc. Reg. Gott. parte hiſtor. a. 1801. —

Mäſsigung, Dieſen Begriff der Selbſtverläugnung erläutert Cicero öfter. ad Q. frat. L. I, 1. de invent. L. II, 54. de off. III, 23. 33.

Frechheiten, petulantes. Der Lateiner hat das Konkretum. Im Ueberſetzen muſs man Abſtrakta gegen Konkreta umtauſchen dürfen, wenn der Genius beider Sprachen es fordert. — Ueber den Begriff ſ. de fin. L. II, 22. —

Unſchuldige, innocens abſtinentia nennt es *Salluſt* Catil. c. 54.

erröthen, Das zarte Gefühl des Anſtandes, zumal des weiblichen, erträgt ſelbſt nicht einmal die laute Nennung *Keuſchheit*, weil es ihrer Delikateſſe eine Art von Ruhmredigkeit ſcheint, von ſo etwas zu reden.

Von dieſen Dingen ſpricht die Miene, und Wange. Vergl. die *krit. Einleit.* — und *Turnebus.* *)

aus Grundſatz, nullum vit. — putant. Alles dieſs bezieht ſich auf Epikureer; welchen Philoſophen hätte ſonſt Cicero eine ſo auſserordentliche moraliſche Indolenz zuſchreiben ſollen? Griechenland und Italien war zu Cicero's Zeiten voller feinen Schwelger, die ganz im Sinne Patrons philoſophirten. Nur bürgerliche Strafe konnte ſolche ſinnliche Menſchen in Ordnung halten; und nur ſie gaben Veranlaſſung zur lex Scatinia. Dieſe war vom Volkstribun *Scatinius* (in molles et effoeminatos, qui nefanda Venere uterentur, etc.) gegeben worden. Man hat eine eigene Abh. darüber von *Chriſt* de lege Scatinia. Vergl. Orat. Philipp. III, 6. §. 16. p. m. 1518. ſeq. ed. Ern. noviſſ. —

Geiſtes- und Characterkrüppel, Dieſs iſt der Sinn dieſer Stelle. Der ernſthafte Stoiker ſchimmert hier deutlich durch. Cicero trägt das Bild körperlicher Verunſtaltung auf die Seelengebrechlichkeit über. Aehnliche Ideen äuſsert er: de off. L. III, 29. I, 4.

Geiz, Cicero macht hier Antitheſen: avaritia — iuſtitia; libido — temperantia; fortitudo — timiditas; ſtultitia — prudentia. Dergleichen Gegenſätze kommen häufig in ſeinen *Reden* vor. Eine ſchöne Stelle *vom Geize* ſteht beym *Salluſt* Katil. Kap. 11.

*) Ich möchte nicht mit dem Verf. des Buches: „Zeichen und Werth der unv. Erſch. Berlin 1793." S. 103. behaupten: die Schaamhaftigkeit ſey kein *von der Natur eingepflanzter*, ſondern ein inſtinktartiger *Trieb*, das Reſultat der früheren Erziehung, und Macht der Gewohnheit. Die *Natur ſelbſt* lehrte offenbar die rohen *Neuſeeländerinnen* ihr geprieſenes Schaamgefühl. Gerade ſie können für die Stimme der Natur in dieſem Falle als Beweis dienen. Und gleichwohl begeht der friedlich lebende *Otaheite* unter zuſchauenden Augen *ohne Erröthen* die Handlung, bey welcher der menſchenfreſſende *Neuſeeländer* ſogar das Licht ſcheuet. —

weitläuftig, Cicero kann ſich bey ſeinen Lieblingsunterſuchungen, — worunter die vom characteriſtiſchen Werthe der Tugend, um ihrer ſelbſt willen, gehört — nicht leicht zurückhalten; er wäre daher jetzt allmählich zum Inhalte ſeiner fünften Tuskul. Unterſuchung übergegangen, wenn es ihm nicht bey Zeiten eingefallen wäre, daſs er hier nur im Vorbeigehen von einer Sache ſpreche, deren Gedanke ſchon ſeine ganze Seele mit reiner Wonne erfülle. —

Kap. 20.

aufs Reine gebracht, Cicero iſt noch voll von den Ideen, die er im fünften Buche der Tusk. und in den Büchern vom höchſten Gute hie und da ausführte: ſo daſs Turnebus mit Recht zu vermuthen ſcheint, Cic. habe unſere Schrift *vor* jenen Büchern de finibus abgefaſst. Ich ſtelle mir aus chronologiſchen Gründen aber vor, daſs er ſie zu gleicher Zeit, oder doch bald hernach abgefaſst habe. Die Bücher von der Republik ſind aber wahrſcheinlich eines ſeiner früheſten philoſ. Werke. —

Gellius, Dieſen Mann ſchildert Cicero im Brutus K. 47. als einen unpartheiiſchen Redner, und klugen Weltmann. Auch Plutarch in der Biographie Cicero's rühmt ihn als Freund unſeres Philoſophen.

Phädrus, Ein ehemaliger Lehrer Cicero's, der ein Epikureer war. Vergl. de fin. L. I, 5. am Schluſſe. —

Viceconſul, Er war an Konſuls Stelle, ohne vorher Konſul geweſen zu ſeyn, in eine Provinz geſchickt worden. Vergl. pro lege Manil. c. 21. — Die Ausdrücke *proconſul*, und *pro conſule* ſind ſehr verſchieden, wie Turnebus bemerkt; *proconſul* hieſs ein geweſener Konſul, der nachher eine Provinz zu dirigiren angewieſen bekam; gerade ſo wie der Proprätor, nach der Prätur. *Pro conſule* aber gieng ein Privatmann in die Provinz, als Vice-Konſul, der nie wirklicher Konſul geweſen war. Lucius Gellius wurde als geweſener Prätor als Vice-Konſul (pro conſule) in eine Provinz geſchickt. Cicero redet von früheren Zeiten, da er Konſul, und

Gellius ſein Prätor war, der beym Senate es zu vermitteln ſuchte, dem Cicero die Bürgerkrone, als Retter des Vaterlandes, zu geben. Darauf bezieht ſich dieſe Stelle. —

nach ſeiner Prätur, Es iſt bekannt, daſs die Magiſtratswürden in Rom jährlich wechſelten; die Ex-Konſuln, und Ex-Prätoren giengen nach ihres Amts Niederlegung zur Belohnung in eine Römiſche Provinz. z. E. Cicero nach Sicilien, wo Verres vorher gehauſet hatte. —

vereinigen könnten, Lächerlich genug, den Streit unter ſelbſtdenkenden Philoſophen in Abſicht der *Theorie* von hohen Amtes wegen beilegen zu wollen. Zum Schweigen waren die Philoſophen ſchwer zu bringen, aber keinesweges zur *Einſtimmung*.

alte Akademie, Dieſe enthielt die früheſten Anhänger des Plato, die ſeiner Lehre treu blieben; den Speuſippus, Xenokrates, Polemo, Krantor. Zur *neuen Akademie* gehörte: *Arceſilas*, *Lacydes*, *Carneades*. — Meiſtens ſtritten ſie ſich mehr über Worte, als wirkliche Sachverſchiedenheiten.

Schiedsrichter, Ein ſolcher wurde gewöhnlich vom Prätor beſtellt, um Grenzvertheilungen zu beſorgen. Wir würden ihn Commiſſair nennen. — Vergl. eine ähnliche Stelle Plin. H. N. V, 27. — Ueber die alte Akademie ſ. de finib. L. II, 11.

Worten, Wenn z. B. die Stoiker den Ausdruck *commoda* lieber brauchen, als bona; und *incommoda* lieber, als mala. Wenn ſie ſagen: *legenda* et *ſumenda* commoda, nicht aber expetenda; ferner: incommoda non *ſumenda*, nicht aber fugienda.

Kap. 21.

Antiochus, Er war ein Schüler des Philo, der von der neueren Akademie zur alten überging, und ein Buch über die Einſtimmung der Peripatetiker und Stoiker ſchrieb. Vergl. *Cic.* vom Weſen der Götter B. I, 7. Dieſen hatte *Attikus* gehört, und ſich beinahe von ihm zum Akademiker machen laſſen.

Lehrer, Weil die Epikureer dieſs dem Attikus ſehr übel genommen haben würden, da ſie nur den Epikur für voll anſahen.

wenig Schritten, Vergl. *Horaz* Briefe B. II, 2, 45 folg.

Mein Schickſal wollte, daſs ich in der Jugend
Zu Rom erzogen und gelehret würde —
Den kleinen Anfang bildete
Die Stadt Minervens (Athen) *aus; ich lernte dort*
Das Krumme vom Geraden unterſcheiden,
Und in den Lauben der Akademie
Die Wahrheit ſuchen. —

kluger, Die Stoiker ſetzten ihre Philoſophie in *Klugheit*, dieſe war ihre höchſte Tugend. Ein *kluger Mann* war in ihrem Sinne ein *Philoſoph in der wahren Bedeutung des Wortes*. So nennt *Kant*, *Garven*, S. IV. Vorr. zur Rechtslehre, wegen ſeiner realiſirten Lebensweisheit, welche die Stoiker nur anders nannten, in der Sache mit den Neuern einverſtanden waren. Vergl. Cicero's Urtheil vom *Antiochus*, im Lucull K. 43. germaniſſimus Stoicus. —

Schule des Plato, Von der alten Akademie, Speuſipp, Polemo etc. Der Lateiner ſagt familia, in Hinſicht auf den treulichen Umgang des Lehrers mit den Schülern. —

Ehre, Unter decus iſt hier bürgerliche Ehre, Kredit, Anſehen beym Volke, zu verſtehen. In dieſen Vorzug ſetzten die alten Akademiker, und Peripatetiker das höchſte Gut.

Unbequemlichkeiten, Die Stoiker waren Rigoriſten in ihrer Moral; ſie hatten zwey Extreme: Gutes — Böſes; alles, was dazwiſchen lag, hieſs commodum — incommodum. *Ariſto* aus Chios hielt dieſe Dinge für gleichgültig. —

Rein von fünf Fuſs, Dieſs iſt der Sinn dieſer Stelle. Ein ſchmaler Raſenſtrich (Rein) trennt zwey Felder, und dieſer ſollte nach den XII Tafeln fünf Fuſs breit

ſeyn. Dieſes Geſetz braucht Cic. hier ſprichwörtlich, und wendet es auf das *Gebiet der* Akademiſchen und Stoiſchen *Philoſophie* an. — Uebrigens iſt die Erläuterung des *Alciatus* vom Worte *Uſucapio* *) dieſe: Lege duodecim tabularum cautum erat, ut inter vicinorum praedia conſtitutis finibus, *quinque pedum ſpatium relinqueretur*, qua *ire*, *agere*, uterque dominus *poſſet*, itemque ut circumverti aratrum poſſet. — Es iſt alſo hier ein Scherz, wenn ſich Cicero ſo juridiſch ausdrückt. *Zeno* wollte Eingriffe in das Gebiet der alten Akademie thun, allein Cicero mit ſeinen Freunden will ſeine Uſukapion durch ſich und ſeine beiden Freunde hindern. —

anmaaſsen, depaſci, wörtlich: „den Rein abweiden." Das Bild iſt davon entlehnt, daſs es keinem Herrn erlaubt ſey, auf ſeines Nachbarn Wieſen ſein Vieh zu treiben: ſo dürfe auch kein Philoſoph die Begriffe der andern Schulen plündern, ohne ganz zu ihnen überzugehen. — Der Unterſchied betrifft hier Akademiſche Begriffe, die mit Stoiſchen Ausdrücken bezeichnet werden.

Mamil. Geſ., Eine Hauptſtelle über die lex Mamilia findet ſich beym *Salluſtius* bell. Iug. c. 40. Inter ea — feciſſent. Man muſs aber den Kommentar von *Kortte* dazu vergleichen, wenn man den Sinn recht faſſen, und die Lesarten prüfen will. p. m. 599. ſeqq. und die Erneſtiſche Clavis, p. 30. —

nach den XII. Tafelg., So erklärt Erneſti: ex iis. *Turnebus* verſteht: leges, quas nunc ſcribimus; und billigt dieſe Erklärung. Er fügt noch hinzu: vel recentiores leges de agrorum conditionibus, Roſciam, Perduceam etc. — *Erneſti* traf den Sinn am beſten.

Sokrates, S. oben z. Kap. 12. — *Cicero* will durch die vom Sokrates gezogene moraliſche Grenze der Rechtswiſſenſchaft: „Dem moraliſchen Gefühle getreu zu leben;" die Streitigkeiten zwiſchen Akademi-

*) Vergl. *Kant's* Rechtsl. S. 131. Die Iuriſten ſagen *Erſitzung*.

kern und Stoikern fchlichten, das Gebiet der alten Akademie genau begrenzen. —

Wenigft. verhält — fo, Turnebus hat richtig bemerkt, dafs diefer Satz dem Markus in den Mund gelegt werden müffe; der Schlufs zeigt diefs offenbar. —

in Uebereinft. mit d. mor. Vern., Ex natura. Die alte Akademie und die Stoiker nahmen diefen Satz vom Socrates an; allein fie modificirten ihn nachher anders mit eigenen Ausdrücken. Z. E. e natura — e virtute — fecundum naturam — fec. virt. — *vivere.*

leidenfchaftlofem Leben, vita modica. Diefer Begriff wird vom Cicero mehrmals erläutert. S. de fin. L. II, 11. de offic. L. III, 3. Auch vergleiche man Diog. Laert. L. VII. fegm. 87. τῇ φύσει ζῆν, ὅπερ ἐςὶ κατ' ἀρετὴν ζῆν. — Acad. Quaeft. L. I, 5. Tufc. Quaeft. L. V, 14. So fagt *Horaz* Oden B. I. Od. XII, 41. folgg.

Er, Kamill und Kurius, deffen Haupthaar
Ohne Schmuck die Stirne herabhing, wurden
Unter ftrenger Armuth (Frugalität) *im kleinen*
Haus zu Helden gebildet.

Vergl. Herrn Prof. *Mitfcherlichs* Anm. S. 136. wo diefe Stelle richtig auf die Stoifche Enthaltfamkeit der Römer, — antiqua morum Romanorum feveritas — gezogen wird. Vergl. *Iuvenal* Sat. II, 3.

weil fie dem zufolge, dem moralifchen Naturgefetze zufolge. Inter ea, quae natura poftulat, h. e. poftulare folet. Die vorhergehende Definition war Akademifch, diefe ift mehr Stoifch. v. Diog. Laert. l. c.

urtheilen, Die gründliche Beurtheilung diefer Unterfuchung vom höchften Gute, will Markus fagen, gehört für eine eigene weitläufigere Abhandlung; hier ift kein Platz dazu, da von etwas anderem die Rede ift, und jenes blos im Vorbeigehen angeführt wurde.

Kap. 22.

Charondas, Aus Catana, war Thales Schüler, und gab den Einwohnern Siciliens, und Italiens Ge-

setze. Vergl. *Strabo* B. XII, p. 813. der Amsterd. Ausg. *Diodor* v. Sic. führt Buch XII. einige Gesetze desselben an. Vergl. unten B. II, 6. *Heynii* opusc. Acad. Vol. II, 56—166. Valer. Max. L. VI, 5. —

Zaleukus, Dieser gab den Epizephyrischen Lokriern Gesetze. Seine Gesetze sind umständlich beurtheilt vom Herrn Geh. Iustizrath *Heyne* in den Opusculis acadd. Vol. II. p. 17—74. Einiges davon habe ich im *Anhang III.* genauer angegeben.

Volksschlüsse, Diesen waren selbst die Senatoren, nach dem Horazischen Gesetze, unterworfen. Vergl. *Livius* B. III, 55. *Plinius* Naturgesch. B. XVI. §. 15.

Philosophie, Diese Wissenschaft, welche Licht und Wahrheit über unsere Einsichten verbreitet, ist vom Cicero hier und an mehreren Stellen sehr gepriesen worden. Besonders hält ihr Cicero in den Einleitungen zu seinen philos. Schriften Lobreden. Ich schliesse daher, dass die hier im Auszuge der Ciceron. Bücher von den Gesetzen stehende Anpreisung derselben aus dem Proömium des grösseren Werkes entlehnt ist, und dass der Epitomator durch die Worte: Ita fit, ut — die Verbindung hier anknüpfte. Eine ähnliche schöne Stelle steht *Tuskul. Unters.* B. V, K. 2. „*Philosophie! du Führerinn durchs Leben, Erforscherinn der Verdienste, und Verscheucherinn der Nichtswürdigkeit; wie hätte das Römische Volk, ja die Menschheit überhaupt, ohne dich bestehen können? Du legtest den Grund zu Städten; du riefst nomadisirende Menschenhorden in gesellige Vereine des Lebens zusammen; schlossest das Band ihrer Vereinigung durch Wohnungen, Ehen, durch Einheit der Sprache und Kenntnisse unter ihnen; du erfandest Gesetze, lehrtest uns Wissenschaften. Grosse Wissenschaft! zu dir wenden wir uns, wir flehen dich um Beistand an; wir überliessen deiner Aufklärung uns schon grossentheils ehedem, und siehe! jetzt ergeben wir uns ganz in deinen Schutz. Gewiss, ein Einziger nach deinen Regeln verlebter Tag ist besser, als eine nichtswürdige Ewigkeit.*“ Vergl. die schöne Nachahmung des *Muretus* (Orat. III. de philos. et eloq. coniunctione; p. 25.): „O vitae philosophia gubernatrix! o *virtutum* omnium parens, *vi-*

tiorum omnium expultrix! Tuum est falsarum opinionum temeritatem diripere; tuum est omnem inanitatem, et errorem amputare, ac circumcidere; tuum est vitiorum fibras evellere, stirpes elidere, semina exstinguere. Merito divinus *Plato* nihil te praestantius hominum generi a Diis immortalibus dari potuisse dicebat." Vergl. ebendas. p. 31. 36. 67. herrliche Ideen! Cic. Tusc. Q. L. I, 26. II, 1. §. 4. und c. 4. 14. §. 33. c. 19. 24. §. 58. lauter Stellen, die den *hohen Sinn Cicero's für Wahrheit und Tugend* beurkunden.

Die alten Philosophen haben den *Werth der Philosophie* vorzüglich in die Beherrschung der Leidenschaften (σωφροσύνη, moderatio, temperantia) gesetzt. Daher sagt der grosse Menschenkenner *Garve* — Anm. zu Cic. von den Pfl. B. I. S. 142 folg. — sehr richtig: „*Wenn untersucht werden soll, in welchem Zustande die stille Erhabenheit der Seele über Zufälle, über Glück und Unglück, über Lob und Tadel, selbst über Leben und Tod, am leichtesten entstehen; wo die Grundsätze gefunden, und die Gesinnungen gebildet werden, die den grossen Mann machen: so ist klar, dass solche, da sie aus der Betrachtung der Natur des Menschen und der Dinge geschöpft sind, Musse und Stille erfordern. — Eben das Getümmel der Leidenschaften, die Schnelligkeit, mit welcher Geschäfte auf Geschäfte eindringen; die wenige Zeit, welche zu Ueberlegungen übrig bleibt; die Gefahr, welche bey der Verweilung droht; alles das, was den wahrhaftig erhaben denkenden Mann, am Ruder eines Staats, in seinem vollkommenen Lichte zeigt, macht auch, dass in dieser Station Wenige wahrhaft erhaben denken lernen. — Die Philosophie, welche der Erhabenheit des Staatsmannes zur Grundlage dient, welche ihn in den Stand setzt, seine grosse Rolle gut zu spielen, hat sich in der Einsamkeit, und in der Entfernung von dem Schauplatze der grossen Welt, bilden müssen.*" — Von dem Lobe dieser beglückenden Wissenschaft sind die Schriften aller neueren Philosophen, von *des Cartes* an, bis *Bardili*, voll; wer Sinn für hohe Wahrheit und Tugend hat, wer die Verbindlichkeit des Rechts in seinen ersten Quellen aufsucht, läst jene Schriften, selbst die von

Kant und *Fichte*, nicht ungeleſen. Ieder prüft, und behält für ſich das Beſte, nach kritiſchem Eklekticismus!

Laſterhafte gebeſſ., Statt *Laſterhafte* kann man auch Nichtswürdige ſagen. Virtus, iſt moraliſches Verdienſt; *vitium* das Gegentheil der Virtus; Nichtswürdigkeit. — Cicero ſpricht hier im *Soloniſchen* Geiſte von der Tendenz der Legislation: „Zwey Stücke ſind Stützen der Staaten — *Belohnung*, und *Strafe*.“ Dieſen Geſichtspunkt nahm auch *Demokrit*, und *Euripides* an. Es iſt, wohl zu merken, hier blos von den *Mitteln* die Rede das Volk in Gehorſam und Ordnung zu erhalten. — *Montesquieu* in ſeiner claſſiſchen Schrift: Eſprit des loix (p. m. 148. Vol. I. edit. Amſt. 1758. 12.) ſagt B. VI. Kap. 9. und 12. viel ſchönes hierüber. z. E. „La ſévérité des peines, convient mieux au gouvernement deſpotique, dont le *principe* eſt la *terreur*, qu'à la monarchie, et à la république, qui ont *pour reſſort* l'*Honneur* et la *Vertu*. Dans les etats modérés *l'amour de la patrie*, la *honte*, et *la crainte du blâme* ſont des motifs réprimans qui peuvent arrêter bien des crimes. La plus grande peine d'une mauvaiſe action, ſera d'en être convaincu. Les Loix civiles y corrigeront donc plus aiſément, et n'auront pas beſoin de tout de force. — p. 152. L' expérience a fait remarquer, quae dans les pays, où les peines ſont douces, l'eſprit du citoyen en eſt frappé comme il l'eſt d'ailleurs par les grandes.“ Mehrere feine Bemerkungen wird man in dieſem fränzöſiſchen Meiſterwerke finden. Vergl. *Iohn Locke* two treatiſes of government. London. 1690. 8. — *Kant's* Rechtslehre S. 197. folg. So auch *Fichte's Naturrecht*, und geſchloſſener *Handelsſtaat*, an verſchiedenen Stellen. — *)

Mutter der Kulturw., Die Kultur des Menſchen beſteht in der ſeinen Verhältniſſen angemeſſenen Geiſtesbildung. Durch das aus der Vernunft quellende Recht

*) Vergl. über die *gelinden Regierungen*, die Wagner. Anm. S. 181 — 184. zum ſechſten Kap. des zweiten Buches. —

der Natur in einer freien Geſellſchaft, wurden ſchon frühzeitig *Geſetze* angeordnet, die den Willen eines angeſehenen Menſchenkenners als perpetuirliche Regel des Verhaltens feſtſetzten. Vom Naturrechte erhielt auch die Moral ihre Feſtigkeit, die ſpäter ausgebildet wurde, als das Naturrecht. Moral gründet ſich in ſofern auf das Naturrecht der Form nach, ungeachtet beider Quelle die *practiſche Vernunft*, und ihre Tendenz *Ordnung* und *Sittlichkeit* in der menſchlichen Geſellſchaft iſt. Von poſitiven Geſetzen iſt hier nicht die Rede; davon ſpricht die wiſſenſchaftliche Iurisprudenz; hier redet blos die *Philoſophie*, auf welcher das Naturrecht, als Theil derſelben, beruhet. Aus der Philoſophie lernt der Menſch ſeine *Würde*, und mit ihr ſeine Verbindlichkeiten kennen. —

Kulturwiſſenſchaften, bonae artes, humanitatis ſtudia. Dieſe haben den Zweck, die Würde des Menſchen bemerklich zu machen, und auszubilden. Sie ſind ein Erzeugniſs der „*Philoſophie*, welche — wie Cic. Tusk. Unterſ. B. I, 26. — ſagt: allen Wiſſenſchaften das Daſeyn gab, und ſelbſt ihr Daſeyn von dem Göttlichen Geiſte erhielt. Sie lehrte zuerſt *Achtung gegen Gott; Wohlwollen* und *Pflichten gegen die Menſchen* kennen; und den Grund dieſer Pflichten in den geſelligen Verhältniſſen, und Anlagen der Menſchen finden; ſie lehrte Selbſtverläugnung ſeiner Verdienſte, Seelengröſse; und verſcheuchte Vorurtheile von dem Blicke des Geiſtes, ſo daſs der Menſch alles in der Natur in hellem Lichte ſehen kann. „Wer anders, als die Götter ſelbſt, könnte eine ſo erhabne Wiſſenſchaft verbreitet haben?“ — Dieſe Ideen ſchöpfte Cic. aus dem Plato. So ſagt z. E. *Plato* im Timäus: ἐξ ὧν ἐπορισάμεθα φιλοσοφίας γένος· ὗ μεῖζον ἀγαθὸν ὄυτ᾽ ἦλθεν, ὄυθ᾽ ἥξει ποτὲ τῷ θνητῷ γένει δωρηθὲν ἐκ θεῶν· (coll. Cic. de Vniverſo c. 14.) edit. Bipont. Vol. IX. p. 338. — Es gehört auch zu den Kulturwiſſenſchaften ſie gut vortragen zu können, worinne ihr Einfluſs auf das Herz der Menſchen zum Theil beſteht. Vergl. *Hirſchfeld* vom guten Geſchmacke in der Philoſophie. Lübek 1770. 8. wo viele Worte zu ihrer Zeit geſagt ſind! —

Delph. Apoll, Die Gnomen der Griechiſchen Weiſen waren im Tempel zu Delphi, wie etwa bibliſche Sprüche in unſeren Kirchen, eingegraben, und als Eingebungen von den Göttern betrachtet. Alſo auch die ſogenannten Heiden hatten ihre Inſpirationsbegriffe! Vergl. *Plinius* Naturgeſch. B. VII. §. 32. — Cic. *Tusk. Unterſ.* B. I, 22. —

Denkvermögen, Darinne erkannte ja der Naturmenſch zuerſt ſeinen Vorzug vor den Thieren, daſs er das Vergangene, und die Zukunft denken konnte, und daſs er durch Schlüſſe ſich zu abſtracten, ſpeculativen Ideen, zu metaphyſiſchen Wahrheiten erhob. — Dieſes Vermögen ſchrieb die Vorwelt der *Gottheit*, welche die Stoiker *φύσις*, natura, nannten, zu.

Die übrigen herrlichen Wahrheiten dieſes Kapitels, erklären ſich von ſelbſt, wenn man ſich zu ihnen zu erheben verſteht.

Kap. 23.

Der Anfang dieſes Kapitels bezeichnet den Inhalt der Philoſophie, nach Stoiſchen Grundſätzen, wo ſie als *Klugheit* angeſehen wurde. Sie keimte aus der Denkkraft der Menſchen hervor, und ſchuf Ordnung im geiſtlichen und weltlichen Rechte. — Eine geſunde Philoſophie macht die Menſchen glücklich. Wie ſollte ſie das nicht? da ſie die Erkenntniſskräfte genau entwickelt, und ihre Grenzen kennen lehrt, ſo daſs der Menſch nun weiſs, wie weit ſein Geſichtskreis ſich erſtrecke. „Die alte Griechiſche Philoſophie — ſagt *Kant*, Vorr. zu der Grundlag. zur Metaph. der Sitten. Riga 1786. — theilte ſich in drey Wiſſenſchaften ab: *Phyſik*, *Ethik*, *Logik* (oder *Dialektik*, vergl. Xenoph. Memor. B. IV, 6. ed. Schneider.) Dieſe *Eintheilung* iſt *der Natur der Sache vollkommen angemeſſen*; und man hat an ihr nichts zu verbeſſern, als etwa nur das *Princip* hinzu zu thun, um ſich auf ſolche Art theils ihrer *Vollſtändigkeit* zu verſichern, theils die nothwendigen Unterabtheilungen richtig beſtimmen zu können. — Alle Gewerbe, Handwerke, und Künſte, haben durch die Vertheilung der

Arbeiten gewonnen; da nämlich nicht Einer alles macht, ſondern jeder ſich auf gewiſſe Arbeit einſchränkt, um ſie in der gröſsten Vollkommenheit, und mit mehrerer Leichtigkeit leiſten zu können. Wo die Arbeiten nicht unterſchieden, und vertheilt werden, wo jeder ein Tauſendkünſtler iſt, da liegen die Gewerbe noch in der gröſsten Barbarey.“ —

Vom Hange des K. losr., Cicero bezieht ſich hier auf vier moraliſche Eigenſchaften: *temperantia*, Leidenſchaftbeherrſchung, die σωφροσύνη der Griechen; *fortitudo*, Männliche Entſchloſſenheit, ἀρετή· *inſtitia*, δικαιοσύνη· und *prudentia*, πολιτική, φρόνησις. —

Freundſchaftsbündniſs, Der Menſch, als Menſch, hat gleiche Menſchenrechte mit anderen Menſchen. Die *Stoiker* leiten aber, wie ſchon bemerkt, und aus unſerem Buche offenbar iſt, die Verbindlichkeit des Rechts und der Gerechtigkeit aus den geſelligen Verhältniſſen der Menſchen ab. — Die *Religion* iſt ein Theil dieſer Stoiſchen Gerechtigkeit.

Himmel, Erde, Meer, d. h. die ganze Natur, das Univerſum. So drücken ſich die Alten aus. —

wiederkehre, Die Stoiker behaupteten: Das Feuer ſey Entſtehungsgrund der Dinge, und es ſey auch Aufhörungsgrund derſelben. Um dieſs Princip drehte ſich ihre Phyſik, und Kosmogonie; mit dieſem ſteht, und fällt ihr Naturſyſtem. Vergl. *Lipſii* opera, — de Stoicorum placitis. Veſaliae. 1675. 8. —

ewig, Die Stoiker hielten die Materie für unendlich, und Gott für den Formengeber derſelben. Auch die Seelen der Menſchen ſollten etwas materielles an ſich haben, und doch unſterblich ſeyn. Vergl. Tusk. Unterſ. B. I, 10—30. und *Tiedemanns* Syſtem der Stoiſchen Philoſophie. Leipz. 1776. auch *Gataker* ad Antonin. — wo viele Stellen der Stoiker geſammelt, und erläutert ſind.

Einer Stadt eingeſchl., Dieſs iſt eine Stoiſche Idee von Gottes Allmacht. S. *Cic. Paradoxen*, K. 2. und *Acad. Unterſ.* B. I, 5. —

Alle dieſe Vern. — umſchl., Mit dieſen Worten fängt *Davies* und Hr. *Görenz* das 24ſte Kap. an, das Erneſti nicht abtheilt. — Die zum Grunde liegende Idee iſt ſtoiſch. Nach ihr wird die *Philoſophie* mit einem fruchtbaren *Acker* verglichen, der durch logiſche Urtheile genau *begrenzt* iſt. Seine Früchte ſeyen die *Sittenlehren;* ſein Boden und Bäume die *Naturlehre.* So drückt ſich z. E. *Philo* und *Diogenes von Laerte* aus. Letzterer B. VII, 40. ſect. Ἢ ἀγρῷ παμφόρῳ, οὗ τὸν μὲν περιβεβλημένον φραγμὸν εἶναι τὸ λογικόν. —

beurtheilen, Es ſollte heiſsen *aufzufinden* und zu beurtheilen, aber ſo analytiſch drückt ſich der Stoiker nicht aus. Es iſt hier zunächſt von der logiſchen Urtheilskraft, vom Satze des Widerſpruches: „Keinem Dinge kommen widerſprechende Merkmale zu;“ die Rede. — Dieſe Dinge heiſsen dem Stoiker *ſubtilis diſputatio*, logiſche Spitzfindigkeit. v. de finib. L. II, 6. wo die Rhetorik der engherzigen Dialektik vorgezogen wird. Ueber die Wortbedeutung διαλεκτική, *diſputatio*, hat Turnebus eine gute Anmerkung gemacht.

beherrſchen, Ihre Neigungen, und ihren Willen zu leiten; den Aufruhr zu vermeiden. Vergl. *Virgils* Aeneis I, 148—154. wo die Weisheit eines vernünftigen Volksregenten herrlich geſchildert iſt.

ermuntern, — *abmahnen*, Dieſs iſt der Zweck der Sittenlehre, worinne die Stoiker ſo auſserordentlich ſtreng waren. — Vergl. den Cicero in der *Topik* und den *Partitionen.*

Thaten, Die Erwähnung groſser Beiſpiele wirkt ſehr auf den Willen der Menſchen. Der groſse Hauſe thut gerne etwas, wenn er ſieht, wie es Andere vor ihm mit Erfolg gethan haben.

nächſten Unterſ., Cicero ſagt: er habe deswegen den Werth der Philoſophie hier geſchildert, um dadurch den Werth der von ihr abhängenden Geſetze deſto einleuchtender zu machen. — Deswegen paſst auch dieſe Epiſode beſſer zum *Proömium* dieſes erſten Buches,

welches sie höchst wahrscheinlich ursprünglich ausmachte.

Zweites Buch.

Kap. 1.

im Fibrenus, Der Fibrenus und Liris machten beyde durch ihre Nähe die Arpinatische Villa Cicero's sehr angenehm. Man findet beym *Silius Italicus* B. VIII, 399. folgg. eine Schilderung derselben (p. m. 578. edit. Ruperti, v. ibi not.) —

jetzt das erstemal, s. die *krit. Einl.* — Attikus freute sich beym ersten Eintritte auf diese Insel, eine so schöne Naturscene zu sehen. — *Turnebus* erklärt die andere Lesart *potissimum* so: Adulta *aestate*, quo tempore omnia aliis in locis arescunt, cum hic vernent, et laeta pubeant omnia, his irrigua fluminibus. —

prächt. Landgüter, Von dieser Art war die Villa des Hortensius, Lucullus, Philippus, deren Häuser oft Pallästen glichen.

Musivböden, pavimenta. Diese Art Kunst, mit welcher durch eine Menge kleiner Steine Figuren sehr naiv ausgelegt waren, liebten die Römer, als Sache der Mode, sehr. —

künstlichget. Decken, laqueata tecta. Sie waren mit Figuren bemalt, oder vergoldet. Vergl. *Horaz* Oden, B. II, 18.

Nile, und Euripusse, — Die Wasserleitungen machten in Rom einen wichtigen Theil der Prachtwerke aus; sie kosteten ungeheure Summen. Die Landgüter des Lucullus, Philippus, und Hortensius zeichneten sich in dieser Art des Luxus besonders aus. Wegen ihrer Grösse hiessen sie nach jenen Strömen *Nile*, u. s. w. Man liess Berge durchgraben, und tiefe Gräben anlegen, um solche grosse Wassercanäle anzulegen. Vergl. den *Turnebus*. —

Klippen, Was konnte Attikus auch anders erwarten, da ihm Cicero B. II. Br. 11. geschrieben hatte: „Es

ſey zwar eine rauhe Gegend, aber demungeachtet ſein liebſter Aufenthalt." Er drückt dieſs mit zwey Homeriſchen Verſen aus: *Odyſſee* B. IX, 27. folg.

„Rauh iſt dieſe, doch nähret ſie rüſtige Männer; und wahrlich
Süſser als Vaterland iſt nichts auf Erden zu finden!"

So wie Ulyſs die von der Calypſo ihm angebotne Unſterblichkeit, aus Liebe zur Heimath, ausſchlug; ſo rühmt hier Cicero ſeine Arpiniſche Villa, wo er den ſüſsen Traum der Iugend verlebt hatte. — Vergl. auch epp. ad Quint. fr. L. III, 1. (p. m. 77. edit. Hag. Com. c. nott. varior. 1725. 8. et p. 90. notas). —

Die W. z. ſag., Die in Municipien gebornen Römer hatten nicht den Rang von den in Rom gebornen. Daher nennt *Salluſt* unſern Cicero einen *eingeſchlichenen Bürger*. — Vergl. *Turnebus* Anm.

eigentl. Vaterl., germana. Denn *Rom* war das gemeinſchaftliche Vaterland aller Municipalbürger. Das ſpecielle, oder *eigentliche* Vaterland derſelben, iſt der Ort — die Landſtadt — in der ſie geboren ſind. —

ſehr alten Fam., Eine ſchöne Stelle hierüber ſteht beym *Silius Italikus* B. VIII, 404—411. (p. m. 579. ed. Rup.) —

„Tullius, fürſtlichen Blutes, ein Spröſsling des Attius Tullus,
Zog mit gerüſtetem Heer' in aller Eil' in die Kriege.
Himmel! welch hochherziger Iüngling! und welche Hoffnung
Giebt er Auſoniens Völkern von ſeiner künftigen Würde!
Tragen wird ihn, als Redner, der Ruhm in ferne Gebiete
Ueber den Ganges hinaus, berühmt bis hin zu den Indern!
Mächtiger Zunge wird er voller Feuer ſchlichten die Streite;

Und ihm weichen alsdann an Ruhm die sämmtlichen Enkel."

Dazu bitte ich die historischen Anmerkungen des Herrn R. *Ruperti* zu vergleichen. —

eingeweiht, Die Familien hatten in Rom ihre häuslichen frommen Gebräuche. Das Kind wurde nach denselben in die Familie aufgenommen. Vergl. Cic. pro domo, c. 13. —

Curianische, Vergl. *Columella* B. I, 3. — Diese Villa des Curius lag neben Cato's Feldern, der sie oft besuchte, und die Frugalität ihres Besitzers bewunderte. S. *Cic. vom Alter*, K. 16.

Ithaka zu sehen, Diess bezieht sich auf die Stelle *Homers*, die Cic. auch anderswo (de orat. L. I, 44.) anführt: *Odyssee* B. 1, 56. folgg. Dort heisst es von der Kalypso:

„*Immer schmeichelt sie ihm, mit sanft liebkosenden Worten,*
Dass er des Vaterlandes vergesse. Aber Ulysses
Sehnt sich, auch nur den Rauch von Ithaka's heimischen Hügeln
Steigen zu sehn, und dann zu sterben!" — —

So innig, als der Empfindungsmaler Homer, schildert hier Cicero seine Liebe zum väterlichen Gute Arpinum. —

Kap. 2.

Interesse zu finden, Eben diese Empfindung beym Anblicke interessanter Oerter, wo Monumente lieber Menschen stehen, schildert *Cic. vom höchsten Gute*, B. V, 1. „Mag es uns natürlich seyn, oder auf Irrthum beruhen! kurz man findet an Oertern, von denen man weiss, dass angesehene, denkwürdige Personen sich dort aufhielten, noch mehr Interesse, als wenn man von ihnen erzählen hört, oder ihre Schriften liest." — Die Wahrheit dieser *Bemerkung* bezeugen *Wood*, und *Leche-*

valier, die beide die Gegend, wo Homer ſang, beſuchten, und den Homer in der Hand am Simois und Scamander luſtwandelten! In der Sache ſelbſt, als natürliches Gefühl betrachtet, paſst dieſe Vergleichung hierher, obgleich Cicero von Arpinum ſpricht.

Prachtgebäude, Von dieſer Art waren die Propyläen, welche Pericles errichten lieſs, die zum Theil hundert Fuſs hoch waren.

Meiſterw. a. K., Gemälde, Büſten, Statuen; dergleichen Pauſanias, und Philoſtratus viele beſchrieben haben. —

in Mun. geb., In wiefern dieſe in Landſtädten gebornen Römer den Rang mit Römiſchen Bürgern hatten, lehrt *Ulpianus* in den Digeſten (Pandekten) B. 50. Tit. 1. Geſetz I, 2. (p. m. 1919. edit. Gothofredi. Genevae 1628. 4.) —

Das Recht, Die Stadt Rom, die ihn als Magiſtratsperſon aufnahm.

Theſeus, Die Geſchichte dieſer Ausführung erzählt *Plutarch* in der Biographie dieſes Helden; K. 24. (p. m. 24. edit. Hutten.): „Sobald Aegeus todt war, entſchloſs ſich Theſeus zu folgender Unternehmung. Er lieſs alle Bewohner Attika's in Eine Stadt zuſammenziehen, und bildete ſie zu Einem Volke, und Einem Staate, da ſie bis dahin nomadiſch gelebt hatten, ſich bey allgemeinen Berathſchlagungen nur mühſam zuſammenbringen lieſsen, zuweilen auch mit einander in gefährliche Fehden geriethen. Er zog von Ort zu Ort, und ſuchte die Stämme nach der Reihe in ſein Intereſſe zu ziehen. Die Armen willigten gern ein; aber die Mächtigen beſtanden auf der Beibehaltung ihrer Freiheit, u. ſ. f." — So erzählt es auch *Thucydides*, B. II. K. 15. (p. m. 274. ed. Lipſ. 1790. 4.) und *Strabo* B. IX, p. 609. —

weihen, Die Römer pflegten ihr Eigenthum, und Güter gewiſſen Göttern zu weihen. *Cicero* gab aber gegen ſolche Miſsbräuche während ſeines Konſulats Geſetze, die unten vorkommen werden. —

gröſser, Rom. Im Gegenſatz zum *kleineren*, das ein Municipium war.

Kap. 3.

äusserte, posuit. Ebenso drückt sich Cic. unten Kap. 22. aus.

Balbus, s. die *krit. Einl.* —

ziemliches Gefecht, Die Römer stellten nach Art der Griechen solche Gefechte auf ihren Villen an. Palaestra geht auf die Ringeübungen der jungen Griechen. — Wollte man dieses Wort uneigentlich nehmen, so könnte man auch *kleine Seegefechte* auf den beiden zusammenfliessenden Strömen verstehen. Die Worte: in unum confluit, et tantum complectitur — scheinen mir auf ein solches kleines Seegefecht zu gehen.

ihn adopt. Patr., Ieder adoptirte junge Römer nahm den Namen seines neuen Vaters an. Z. E. *Attikus* hiess vorher, ehe ihn sein Oncle *Cäcilius* adoptirte, *Titus Pomponius* Attikus; nachher aber *Titus Cäcilius Pomponianus* Attikus. Eben so nahmen auch die Freigelassenen den Namen ihres Patronus an. Vergl. *Br. an den Attik.* B. IV, 15. und das. *Reichards* Anm. Th. I. S. 443. —

im Phädrus des Pl., Es steht dort: „Unter dem Platanus rieselt eine liebliche Quelle von sehr kaltem Wasser, wie man merken kann, wenn man hineintritt." Zweite Ausg. Bd. X. S. 286.

Theban. Gut, So hiess eine Villa des Attikus in Epirus, auf welcher der Kampfplatz *Amaltheum* sich befand. — So befanden sich auf Cicero's Tuskulan. Gute zwey Uebungsplätze: das Lyceum, und die Akademie. — Vergl. *Br. a. d. Att.* B. I, 13. u. 16.

mit Iupiter, Eine Stelle gleicher Art steht *Virgil* Ekl. III, 60. Man pflegte in der Vorwelt alles mit Gebet an den Zevs zu beginnen. S. *Plato* B. IV. von *den Gesetzen.* (S. 177. der Zweibr. Ausg.) „Für des Staates Wohl lasst uns zuvor Gott anrufen; möchte er uns erhören, gnädig sich uns nähern, um mit uns den Staat und Gesetze zu ordnen." —

Unternehmung, Der Lateiner will mit agendi noch mehr sagen. Dieses Wort drückt die gericht-

lichen Verhandlungen aus, und hier zunächst die Gesetzgebung. —

Kap. 4.

Die hier bezeichneten Weisen, sind Stoiker, und Plato; von dem sie einige Ideen entlehnt hatten. — *Cicero* hatte B. I. zweyerley Gesetze kennen gelehrt: Das Eine hing von dem göttlichen Verstande ab, und war das *vollkommenste*; das andere von der Vernunft des Weisen, das *gewöhnliche*. —

abhalte, Vergl. *Cic. eilfte Philippische Rede* K. 12. „*Gesetz* besteht in nichts anderem, als in einer gesunden unter Gottes Leitung stehenden Vernunft, welche das Gute gebietet, das Nichtgute abhält.“ —

Der M. bek. gem. W., Durch die Vernunftanlage, die jedem Menschen an sich *Gesetz* ist; wie auch *Paulus* im N. T. sich ausdrückt.

Ges. genannt, laudata, h. e. dicta. Die Lateiner brauchen diesen Ausdruck häufig für *anführen*, citiren. — Uebrigens scheint Cicero de off. L. III, 5. die, hier getrennten, göttlichen und menschlichen Gesetze zu vermischen, wenn er sagt: „Die Einrichtung unserer Natur, welche dieses noch weit mehr fordert, ist ein noch höheres Gesetz, und von unmittelbar göttlichem Ursprunge. Niemand kann dieser Stimme Gottes gehorchen, oder — welches einerlei ist — Niemand kann seiner eigenen Natur gemäfs leben, als der, welcher in sich nie der Begierde nach fremdem Gute Raum läfst; nie sich zueignet, was er Andern abnahm.“ — So hat Turnebus richtig bemerkt.

Landesgesetzen, populares leges. Ehe du, will Quintus sagen, zur Herausgabe deiner *Erläuterung* der Landesgesetze schreitest.

wofern er ger. bel., Eine Zeile aus den Zwölftafelgesetzen. Vergl. das zweite B. ad Herenn. K. 13. „Lege ius est, id quod populi iussu sancitum est, quod genus, ut in ius eas, cum voceris.“ — So auch *Gellius* Att. N. Buch XX, 1.

beſch. Gotth., Die Stoiker ſchreiben dem Iupiter allein Unſterblichkeit zu; alles Andere werde dereinſt ein Raub der Flammen werden.

Horaz Cocles, Vergl. die Erzählung beym *Livius* B. II, 10. und die des *Sextus Tarquinius* B. I, 58. ebendaſ. zugleich mit Stroths und Drackenborchs Anmerkungen.

Naturanlage, Tarquin mufste, will Cic. ſagen, aus ſeinem moraliſchen Bewuſstſeyn, auch ohne geſchriebene Geſetze wiſſen, was des Menſchen Würde zulaſſe, oder was unter ſie erniedrige. Die geſunde Vernunft iſt das hohe Geſetz im Herzen jedes Menſchen *), das ihn leiten ſoll bey ſeinen Handlungen.

Wahre Geſetz, Turnebus führt eine Parallelſtelle aus dem *Philo* (περὶ τȣ πάντα σπȣδ. ἐλευϑ. εἶναι p. 675.) an, wo es heiſst: „Das *trugloſe Geſetz*, die geſunde Vernunft, iſt nicht von dem oder jenem Sterblichen auf verwesliches Papier, oder ſtumm auf lebloſen Stein geſchrieben, ſondern von dem göttlichen Weſen (ἀϑανάτȣ φύσεως) in die unſterbliche Seele eingegraben.“ — Ganz im erhabenen Geiſte der Stoiker!

Kap. 5.

Das hier Folgende iſt ganz nach Stoiſchen Principien ausgeführt. Der Geiſt des Weiſen und der Geiſt Gottes haben gleiche, wiewohl untergeordnete, Naturen. Nach dieſen Ideen ſagt *Proclus* im Kommentar zum *Timäus* des Plato (in der Ausg. der Werke des Plato, Baſil. 1534. fol.): „Οἱ δὲ ἀπὸ τῆς ϛοᾶς, καὶ τὴν αὐτὴν ἀρετὴν εἶναι ϑεῶν καὶ ἀνϑρώπων εἰρήκασι, πολλȣ̃ δέοντες τῆς τȣ̃ Πλάτωνος ὁσιότητος εἶναι ζηλωταὶ, καὶ τῆς Σωκρατικῆς μετριότητος.“ —

zeigen ſie, die Stoiker. *Recht* und *Tugend* ſind unzertrennlich; beide machen den Grund des Geſetzes aus.

*) Vergl. die Wagner. Anm. vom *Gottesbegriffe* S. 176. folg. der Hannövriſchen Ausgabe. —

Die Tugend, als das abſolut Gute, rechnen die Stoiker nur allein als höchſtes Gut an.

Aufrechterhaltung, incolumitatem, d. h. ſalutis tutam et integram conſervationem, wie es de invent. L. I, 56. erklärt iſt.

Namen des Geſetzes, Turnebus hat die rechte Bedeutung gefaſst; er ſagt: intelligemus, ſententiam ineſſe iuris legendi, i. e. deligendi; ut in lege *delectus*, ut L. I. dixit, inſit.

jener Leute, oder: „der bekannten Weiſen" — der *Stoiker*, die Cic. ſo genau in Beſtimmung des höchſten Geſetzes befolgte.

Verordn. — gegeben werden, Der Lateiner hat dafür einen eigenen Ausdruck *ſciſcere*, z. B. plebiſcita, rogationes. Dergleichen Verordnungen wurden in den Comitien gegeben. Ohne Einſtimmung des Volkes konnte kein Geſetz gegeben werden.

Medicinalrecepte, Dieſe Vergleichung hat Cicero dem Plato abgeborgt. S. *von den Geſetzen*.

Ausdr. der — Vern., Die menſchliche Vernunft iſt, nach Stoiſchen Ideen, eine Kopie der göttlichen Vernunft. *Natur* und *Gott* machen nach jenen Begriffen Eine Subſtanz aus.

Kap. 6.

Titiſchen, Die leges Titiae ſtammen von dem aufrühreriſchen Tribun *Sextus Titius* (I. R. 654) her. Vergl. unten K. 12. Sie betrafen Ackervertheilungen, Gleichheit und Freiheit, die nicht mit dem Römiſchen Staate beſtehen konnten. — Die leges Apulejae ſtammten vom Volkstribun *Lucius Saturninus* her (I. R. 653.); ſie betrafen auch Ackervertheilungen, und waren im Grunde die verhaſsten alten Geſetze der beiden Gracchen. — Die leges Liviae (vom I. R. 662.) waren vom Volkstribun *Livius Druſus* gegeben, aber nicht durchgeſetzt worden. Auch ſie betrafen Fruchtvertheilungen, und ſuchten beym Volke groſsen Einfluſs zu gewinnen. Vergl. unten Kap. 12. das Ge-

setz Cicero's gegen sie: videant coss. ne quid detrimenti resp. capiat. — Eigentlich rührte dieser Einspruch vom Consul Philippus her.

zum Lobe des Gesetzes, d. h. eine Einleitung vorausschicken, nach Platonischer Manier. — *Seneka* macht mit Recht gegen solche Proömien Einwendungen, wie Turnebus bemerkt hat. In der Theorie mag das angehen, aber in der Praxis ist Kürze des Gesetzes sehr wichtig. —

Zaleukus, s. oben zu Kap. 22. des ersten Buchs. —

Timäus, Dieser war ein hämischer, tadelsüchtiger Geschichtschreiber, der den Zaleukus annihilirte. *Bayle* im histor. - krit. Wörterbuche lehrt ihn uns von einer guten sowohl als schlechten Seite kennen; er sey *γραυσυλλέκτρια*, ein altes Weib im Erzählen, Mährchenscribent, genannt worden. Vergl. *Plutarch* im Leben des *Nicias*; vom Anf. — Diese Bemerkung verdanke ich dem sel. *Reichard* zu Cic. Br. an d. Attik. B. VI, 1. S. 163. — Dasselbe bemerkt *Turnebus* von ihm; S. 325. der Daviesischen Ausg.

Klienten, Die ganze Gegend von Vibo bis Brundusium, war Cicero sehr ergeben. Vergl. die Rede für den Plancius. —

Kap. 7.

Der Anfang dieses Kapitels stimmt mit einem Proömium des *Zaleukus* überein, das uns *Stobäus* in den moralischen Fragmenten Nro. 42. aufbewahrt hat: „*Τοὺς κατοικοῦντας τὴν πόλιν καὶ τὴν χώραν, πάντας πρῶτον πεπεῖσθαι καὶ νομίζειν θεοὺς εἶναι, καὶ ἀναβλέποντας εἰς οὐρανὸν, καὶ τὸν κόσμον, καὶ τὴν ἐν αὐτοῖς διακόσμησιν καὶ τάξιν.* d. h. Aus dem Anblicke der ganzen Natur würden die Landesbewohner aufgefordert, das Daseyn Gottes anzuerkennen. — Damit stimmt ein ähnliches Proömium des *Charondas* überein: „*Τὼς βουλευομένως καὶ πράττοντάς τι, ἀπὸ θεῶν ἄρχεσθαι χρή· τὸ γὰρ ἄριστον, ὥσπερ ἡ παροιμία φατὶ, τὸν θεὸν ἦμεν αἴτιον πάντων τούτων.*

d. h. Alle Berathſchlagungen und Geſchäfte müſſen unter Anrufung Gottes begonnen werden. — Erſteres *Fragment* ſteht in *Heynii* opuſcc. acadd. Vol. II. p. 19. erläutert. Dort bitte ich das Weitere nachzuleſen. Das zweite *Fragment* ſteht ebendaſ. p. 77. — Vergl. B. I, Kap. 7. oben. Den Geſetzgebern lag viel daran, die Bürger ihres Staates vom Daſeyn, und Einfluſſe der Götter zu überzeugen.

Himmelsbew. u. Weltk., Der Stoiker Poſidonius glaubte, die Weltſeele durchdringe alle Theile der Natur mit ihrer Geiſteskraft. Vergl. de nat. deor. L. II, und orat. pro Milone, c. 30. „Nec vero — praecl. motu."

Reihen d. Geſt. — auffordern, Auf dieſen Phyſikotheologiſchen, und Kosmologiſchen Beweis vom Daſeyn Gottes, hielten die Stoiker ſehr viel. — Vergl. auch den *Lucian* im *Iupiter Tragödus*. S. 365. u. folgg. im zweiten Theile der ſchönen *Wielandiſchen* Ueberſ.

Eid, Die Heiligkeit des Eides wurde von den Alten ſehr gewiſſenhaft beobachtet. Vergl. de offic. L. III, 29. und 31. wobey die ſchönen *Garviſchen* Bemerkungen (Anm. zum dritten Buche S. 267—280.) nachzuſehen ſind. „*Die Begriffe*, — ſagt dieſer Weiſe — *über keine Art der Verbindlichkeit*, ſind unter den Philoſophen, und unter den Menſchen überhaupt, ſo verſchieden geweſen, als die über die Verbindlichkeit des Eides; verſchieden, in Abſicht der Principien, woraus man dieſelben herleitete; verſchieden in Abſicht des Grades, und Umfanges, welchen man ihr zugeſchrieben hat. Die Urſache hiervon iſt ohne Zweifel, weil das, was den Eid von anderen Verſprechungen unterſcheidet, und was alſo die Pflicht, ihn zu halten, über die Pflicht des Worthaltens überhaupt, erhebt, in der unſichtbaren Welt liegt. Da nun die Ideen von derſelben, bey Nationen und einzelnen Perſonen nothwendig weniger fixirt ſind, als die von der ſichtbaren, ſo müſſen auch die Bewegungsgründe abwechſelnder ſeyn, durch welche ſie den Eid zu halten, und den Meineid zu ſcheuen, angetrieben werden. Die Erklärung des Philoſophen und des Rechtslehrers zeigt im Grunde nur die Ideen, wel-

che *er ſelbſt* von dieſen Gegenſtänden hat; ſie iſt ſelten im Stande, in denen der übrigen etwas zu ändern. — Gründe: 1) unmittelbare Beſtrafung; 2) wegen der auf Gott ſelbſt gerichteten Betheurung der Wahrheit; 3) wegen des höchſten Grades der Betheurung; 4) wegen gröſserer Feierlichkeit. —

Wenn man *hiſtoriſch* unterſucht, was die Urſache ſey, daſs unter *gewiſſen* Nationen, zu *gewiſſen* Zeiten, der Eid faſt immer unverbrüchlich, auch von gemeinen, und ſchlechtdenkenden Leuten gehalten worden; warum er wirklich als eine Art *gelinder Tortur* hat gebraucht werden können, die *Wahrheit* auch von denen *zu erpreſſen*, die nicht haben Wahrheit ſagen wollen; ſo wird man Folgendes finden:

In keiner andern als einer abergläubiſchen Zeit, kann ein Eid weit mehr gelten, und ein kräftigeres Bindemittel ſeyn, als jede feierlich gegebene Verſicherung! denn wer den Eid hält, weil er Gott auf eine vernünftige Weiſe fürchtet, d. h. weil er fürchtet, eine von ihm verbotene Handlung zu thun; der wird die Wahrheit allenthalben ſagen, wo Wahrhaftigkeit Pflicht iſt. Alſo — nur der wird ſich ohne Vergleich mehr hüten, ſeinen Eid, als ſein Wort, zu brechen, der nicht die Strafe jedes Laſters, ſondern eine beſondere Strafe des Meineides, fürchtet. Man findet auch, daſs immer zu ſolchen Zeiten, Geſchichten von wunderthätigen Beſtrafungen einiger Verbrecher dieſer Art, im Schwange gegangen, und geglaubt worden, ſind.“ — Vergl. auch die ähnlichen Wagner. Anmerkungen S. 184. beſ. 186—188. wo der Eid für entbehrlich, und verderblich erklärt iſt! So urtheilen die Philoſophen; anders die Iuriſten: jene nach dem Natur-, dieſe nach dem Römiſchen Rechte. Nach *unſerer gewöhnlichen* Volkserziehung, *den jetzigen Sitten* des Volks, und Vorurtheilen, dürfte es wohl nicht rathſam, ja gar gefährlich ſeyn, den Eid abzuſchaffen; aber ihn ſehr ſelten zu brauchen, iſt höchſt wünſchenswerth. Sobald die Menſchen der Stimme des Gewiſſens *von ſelbſt* mehr folgen werden, wird die obige philoſophiſche Idee gelten *können;* ſobald aber ein Ungerechter ſich immer auf Andere berufen

will, so sind strenge Mittel durchaus nöthig. So lehrt es die Erfahrung.

so unähnlich, Diese Sätze des Proömiums weichen von den Ideen des Plato ab, weil sie Stoisch sind; aber Cicero macht sich dieselben ganz zu eigen.

oben äusserest, Nämlich im Ersten Buche. Aus dieser Stelle nimmt *Turnebus* einen Grund her, warum im ganzen Ersten Buche keine Platonische Idee vorkomme. — Ich habe schon bemerkt, dass diess nur zum Theil wahr sey, und dass die Stoiker nur viele Ideen Plato's anders modificirten. Viele Stellen aus Plato beweisen diess; und man hat sie längst gegen Turnebus gebraucht. —

Ort und Gespr., Vor dem Volke auf dem Forum, will Cic. sagen, würde ich mich behutsamer ausdrücken. Einen ähnlichen freien Gang nimmt Cic. in der Rede für den Dichter Archias, weil er dort den *Freund*, und dessen *Kultur* im Auge hatte: hier den geistvollen Attikus, dessen Humanität überall hervorleuchtet; und den nicht wenig gebildeten Bruder Quintus. —

ehrwürdigen, sacratae leges. Nach *Livius* B. II, 33. „Sunt, qui duos — dicant; ibique sacratam legem latam, *per secessionem plebis*. Turnebus fügt hinzu: sacrabantur leges, aut consecratione, et obtestatione, aut poenarum sanctione.

Kap. 8.

ehrbar nahen, Mit reinen, anständigen Kleidungen. Diess bezog sich auch auf die Gefässe, und Speisen. Vergl. Columella B. XII, 4. Plato de legg. L. XI. p. m. 130. Vol. IX. Bipont.

darf — halten, habessit, alte Form st. habuerit; und diess statt habeat, oder habere debet. —

öffentlich herbeigeholte, Auf Befehl des Staates aufgenommene; publice adscitos. Lauter eigenthümliche Rechtsformeln.

von den Vätern erb. Tempel, Was von den Vorvätern herkam, wurde für sehr ehrwürdig gehalten;

ſo auch die Tempel. Ganz das Gegentheil ſand bey den Perſern ſtatt, welche die freie Natur, den Himmel über ſich, für den würdigſten Platz der Anbetung ihrer Götter hielten. — Bey andern Völkern waren es Hayne. Vergl. den *Plinius* Naturgeſch. B. XII, §. 2.

Sitze der Laren, Die Schutzgötter des Hauſes, und der Familien. Vergl. unten K. 17. und *Tertullians* Apologetik, Kap. 13. (p. m. 132. ed. Havercamp. L. Bat. 1718.): „Domeſticos Deos, quos *Lares* dicitis, domeſtica poteſtate tractatis, etc." — cf. *Cuperum* in inſcriptt. et Marmorib. antiq. Homeri apotheoſi ſubnexis. p. 279. ubi de Sylvano, Phoebo, et Iove Domeſtico, diſſerit. —

immer für Himmelsbew., Von anderer Art waren die apotheoſirten Helden; dahin gehörten die *Conſentes,* und *Selecti,* und die zwölf groſsen Götter. — Schon Cic. vom Weſen der Götter B. II, 24. erklärt die Entſtehung dieſer Götter, von bewunderten Menſchen der Vorzeit.

Die alten Ausdrücke ollos ſt. illos, und endo, ſt. in; ferner aſt als Verbindungspartikel, — ſind hier am rechten Orte, aber ſo wenig nachzuahmen, als das alte Deutſch des ſechzehnten Iahrhunderts. — Nucula ſt. nulla. Dafür hat Erneſti und Görenz: nec ulla. Vielleicht iſt jenes wahre Leſart. Iene Leſart hat eine Handſchr. Victors gehabt. —

Feiert.—Zankes enth., Vergl. de divinat. L. I, 45. Ovid. faſtor. L. I, 71. und die Stelle des *Plato* von den Geſ. B. XI, p. m. 166. ſeqq. Vol. IX. edit. Bipont. „Μηδένα κακηγορείτω μηδείς· — p. 167. ὧν δὴ χάριν, ἐν μὲν ἱερῷ τοπαράπαν ὐδεὶς τοιῦτον φθέγξηται μηδέποτε μηδὲν, μηδ᾽ ἐν τισὶ δημοτελέσι θυσίαις· μηδ᾽ αὖ ἐν ἄθλοις, μηδ᾽ ἐν ἀγορᾷ, μηδ᾽ ἐν δικαστηρίῳ, μηδ᾽ ἐν ξυλλόγῳ κοινῷ μηδενί." —

Sklaven, Auch dieſe ſollen den Feiertag mit genieſsen. Solche Feſttage waren z. E. die Compitalien, Saturnalien etc.

Termine halten, Turnebus bemerkt: Ita deſcribantur in faſtis feriae, et obſerventur, ut anniverſario tem-

pore, et ſtato recurrant, et ad ruſticorum operum perfectionem conferantur.

Feldfrüchte, Dieſe brauchten die alten Römer beim Opfer, z. E. das adoreum far, woraus ſie eine Art Opferkuchen machten. Auch dienten ſie als Vorbereitung, προθύματα, zu anderen Opfern. Vergl. *Plinius* Nat. Geſch. B. 18. K. 2. und Tibull B. I, 1. 17. —

Menge Milch, So ſagt *Virgil* Georgik B. I, 343. folg.

„Sämmtlich flehe die Iugend des Dorfs zur Herrſcherinn Ceres!
Du zerlaſs' ihr Honig in Milch, und der Süſse des Bacchus;
Dreimal umwandle mit Heil die jungen Saaten das Opfer,
Rings umher von dem Chore der jauchzenden Freunde begleitet,
Die mit Geſchrei in die Häuſer, die Göttinn rufen!“ — —

Vergl. die *Voſsiſchen* Anmerkungen, S. 49—51.

jedem G. angen., Iede Gottheit hatte ihr beſtimmtes Opfer. Z. E. Ceres, ein Schwein; Bacchus, einen Bock; Neptun, einen Stier; u. ſ. w. Auch unterſchied man ſäugende, weibliche, u. a. Opferthiere.

eig. Sacerdos, Turnebus bemerkt hierbey: Nam *Pontifex* omnibus religionibus, ac caerimoniis publicis privatisque, nec non ſacris ac rebus omnino divinis praeeſt. *Flamen* autem unius Dei eſt ſacerdos, ut Dialis, Vulcanalis, Quirinalis. Erant praeterea alii ſacerdotes — *Salii*, etc. Ordo autem is erat ſacerdotum, ut omnium maximus Rex eſſet; deinde Dialis; poſt hunc Martialis; mox Quirinalis; quinto loco Pontifex Maximus, qui judex et arbiter habebatur rerum divinarum et humanarum. —

Heerdaltare, Ieder Römiſche Hausheerd war der Veſta heilig, und auf demſelben opferte man den Lares.

Auf dieſe Art ſollte der allgemeine Staatsheerd eingerichtet ſeyn, deſſen Bedienung die Veſtalinnen beſorgten. Vergl. *Suetonius* im Leben des *Iulius* Cäſar, Kap. 83. (p. m. 135. edit. Oudendorp. L. Bat. 1751. 8.) „demandaverat virgini Veſtali maximae.“

zwey Gatt., Turnebus bemerkt: Alii ſacerdotes *placandis Diis* praeſunt, ut *Pontifices*; alii *praedictionibus interpretandis*, quas *effata* vocat, ut *Decemviri*, qui, quoties Senatus decreverat, libros Sibyllinos adibant, et Sibyllae effata interpretabantur. Sunt etiam *effata*, noviſſimae preces augurum, quas poſt fines auſpiciorum effabantur. — *adſciverit*, h. e. decreverit.

Aug. — *deuten*, Die Augures waren Interpreten des Willens Iupiters; ſo wie die Decemvirn es von Seiten der Sibylle waren. Vergl. de nat. deor. L. II, 4. de divin. I, 7. —

Die Sacerdotes, Turnebus: h. e. *Sacerdotes* augurio capto divos exorent, ut novelleta et virgulta, vitesque fauſte ſuccreſcant, a Diisque ſalutem augurio, precibusque impetrent. cf. *Cato* de R. R. c. 141. — *Salutis augurium* erat huiusmodi, ut, ſi Deus annueret, populo ſalutem peterent. cf. Sueton. in Caeſ. Aug. c. 31. p. m. 211. Oudend. — Dio Caſſ. L. 37, 24.

Auſpicien, Turnebus: Eos ante vere doceant *Augures* vel *pullarii*, qualia ſint auſpicia. Satis autem erat ad rem gerendam *ſilentium* eſſe; nam aliud eſt ſiniſtrum auſpicium, aliud ſilentium. *Sin. auſp.* hortatur ad agendum; ſilentium vitio caret, et ad agendum non impedit. cf. de divin. L. II, 34. — Non per augures tantum, ſed etiam per alios ſacerdotes interdum iſta adminiſtrabantur. —

darnach richten, apparento, alte Form ſt. parento. Turnebus: Interdum per exta voluntatem Deorum ante res gerendas explorabant, idque res *conſulere* et *impetrare* vocabant.

Blitze, Turnebus: Tuſcorum literae in ſedecim partes coelum diviſere, ex quibus octo ab exortu ſiniſtras dixere; totidem e regione, dextras; ab illis proſpera, ab his infauſta fulgura mittuntur. cf. L. III, 19. — In

templis etiam augurum partes ſunt quatuor, ſiniſtra ab oriente, dextra ab occaſu, antica ad meridiem, poſtica ad ſeptentrionem. In *fulguribus* aruſpices et augures conſiderabant.

beurtheilen, temperanto. d. h. zu deuten verſtehen.

Stadt und ihr Gebiet, Turnebus: *Urbana auſpicia* definiuntur pomoerio; et ex arce in urbe ſaepe *augures* augurium agebant. Iidem quinque agrorum genera ex auſpiciis diſtinguebant, Romanum, Gabinum, Peregrinum, Hoſticum, Incertum. — cf. *Varro* de L. L. VI, p. 67. In arce — conſpiciant.

gew. Tempelörter, Turnebus: *Templa* regiones ſunt, aut agri, certo carmine ab augure lituo finiti et notati, unde in omnes coeli partes ad augurium captandum liber erat adſpectus. — *liberata* nach *Feſtus:* effata.

bezeichnet, defixerit. Turnebus: Verbum male ominoſum, dirumque, a carmine et veneficio. cf. Ovid. Amor. III, 7. 29.

Kap. 9.

Fezialen, *εἰρηνοδίκαι*, Friedensrichter. — Die Geſetze, Rechte, und Vorzüge dieſer Prieſtergeſellſchaft, ſind ungewiſs und dunkel. Sie hatten nichts über die innere Gerechtigkeit eines Krieges zu ſagen, ſondern dirigirten blos die feierlichen Gebräuche bey demſelben. M. ſ. *Conradi* diſſ. de Fecialibus. Helmſt. 1733. Die neueſte Schrift hierüber iſt die, von meinem verſtorbenen Landsmanne Herrn Superint. Stuſs, den ich als einen gelehrten Mann perſönlich gekannt habe. „Gedanken von den Fetialen des alten Roms. Göttingen 1757. 8.“ nachher der Heinziſchen Ueberſ. angedruckt. Deſſau 1783. 8. Daraus will ich hier die Hauptbegriffe anführen.

„Die *Fezialen* werden uns als eine Prieſtergeſellſchaft beſchrieben, die wahrſcheinlich aus zwanzig Perſonen beſtand, und die feierlichen Gebräuche zu beſorgen hatte, die bey der Forderung der Genugthuung und

Gerechtſame, bey Erklärung des Kriegs, bey Beſtätigung eines Bundes, Friedens, und öffentlichen Vertrags, ingleichen bey Aufhebung eines vom Volke und Rathe verworfenen Vertrages Römiſcher Generale, nach dem zu Rom eingeführten heiligen Ceremoniel, beobachtet werden muſsten.." Vergl. *Briſſonius* de formulis p. m. 321. und 335. edit. Conradi. Halae et Lipſ. 1731. fol. — und *Ritteri* diſſ. de Fecialibus P. Ro. Lipſ. 1732.

Die Römer erlaubten ſich bey ihren Kriegen vielen Vorwand und Neckereyen, weil ſie die Obermacht fühlten, die ſie nachher geltend zu machen wuſsten. S. (Montesquieu) conſiderations ſur les cauſes de la grandeur des Romains, et de leur decadence. (A Lauſanne 1749. 8.) chap. 3. 6. — Vergl. dagegen, was *Lipſius* de Magn. Rom. IV, 3. ſagt.

Die Hauptſtellen der Alten für dieſe Friedensgeſandten ſind *Livius* B. I, 27. 32. — 31, 8. 34, 43. 42, 2. 30, 43. und *Dionyſius* von Halikarnaſs, B. VI, 358. 410. IX, 617. X, 649.

Numa, der Stifter der meiſten Röm. Prieſterorden, gottesdienſtlichen Geſellſchaften, und heiligen Gebräuche bey den Römern, wird auch für den Stifter der Fezialen gehalten. *Ancus Martius* ſoll ihre Gebräuche erſt recht begründet haben. Unter *Tullus Hoſtilius* traten ſie als Prieſter auf. Liv. I, 32. Dionyſ. Hal. Ant. Rom. I, 131. ed. Sylb.

Herr Sup. *Stuſs* ſagt darüber S. 210. folg. der Heinz. Ausg. „Es mag *Numa* oder *Ancus* die Fezialen eingeſetzt haben, offenbar war ihre Abſicht bloſses Blendwerk der Römiſchen Politik, welche Religionsceremonien als Deckmantel für ihre Staatsabſichten brauchte. — Der Soldat fechtet muthiger, wenn er für gerechte Sache zu ſtreiten glaubt; er ſtreitet aus allen Kräften, wenn er wähnt Gott zur Seite zu haben. Man wuſste in Rom dieſen Glauben zu benutzen. Dahin gehören die *Augures*, und *Haruſpices*, die der Staatskunſt dienten. Dahin ſind auch die Fezialen zu rechnen. — Ein iuſtum piumque bellum hieſs nur ſo viel: *ein ordentlich erklärter Krieg.* — Noch vor Ende des freien Staats litten die Fezialen groſse Veränderungen. In

früheren Zeiten machten ſie aber eine ſehr ehrwürdige Friedenscommiſſion aus." —

Plutarch im Camillus p. 137. und Dionys von Halikarnaſs Röm. Antiq. B. I, S. 131. der Sylb. Ausg. müſſen in Anſehung ihres pragmatiſchen Raiſonnements vorſichtig benutzt werden, wenn man neue Unterſuchungen hierüber anſtellen will. —

öffentl. Verkündiger, oratores, κήρυκες. Friedensunterhändler.

Prodigien, Zur Erklärung derſelben wurden Haruſpices gebraucht. Vergl. *Lucan* B. I, 548.

„Darob ward beliebt, nach alter Sitte die Tuſcer
Einzuholen zur Kunde des unlängſt geſehenen Unſterns!"

Ferner: de divinat. L. I, 2. Tacit. Annal. L. XI, 15. —

Etruriens, S. Cic. de divin. L. I, 41.

ſich richteten, creverint, ſt. decreverint, conſtituerint.

verſöhnen, procuranto, h. e. ob depulſionem et expiationem monſtrorum, welches *procuratio* genannt wurde.

Blitze, Vergl. *Lucan* B. I, 606.

Oerter, wo es eingeſchl., obſtitum, h. e. violatum de coelo. So beim *Lukrez* B. IV, 519.

von d. Str. d. G. befr., pianto, h. e. expianto.

ausgen. die, Dahin gehörte das Opfer der Bona Dea, welches für das Volk des Nachts gehalten wurde.

initiiren, Das geſchah in Griechenland des Nachts, in Rom bey Tage. Dieſs Geſez hebt die Myſterien (Initien) der Samothracier, die Bacchanalien, u. ſ. w. auf. Sie führen den bedeutenden Namen *Initien*, von dem Urſprunge (initiis) menſchlicher Kultur durch die Ceres; weil die Veredlung der menſchlichen Lebensart vom thieriſchen Zuſtande in den vernünftigen, von der beſſren Befriedigung der Bedürfniſſe anhob.

Griech. Myſterien, *Feſtus* ſagt: *Graeca ſacra*, Ce-

reris festa sunt, ex Graecia translata, quae ob inventionem Proserpinae matronae colebant. Vergl. *Cic.* pro Balbo, c. 24. in Verrem L. IV, 51.

gegen Opfer, Vergl. *Varro* de L. Lat. V, p. 50. „Contrarii, — non posse.“ und Macrob. I, 16. „Praeter mulctam — asseverabat.“

öffentl. — Spielen, Theatralischen Wettkämpfen. Diese wurden bey den Römern im Circus, und der sogen. Cavea gehalten. Beyde Arten waren verschieden. Theatralische Spiele gehörten für die Cavea, und für diese war die Musik nicht so rauschend, als bey den Wettrennen, Kämpfen, und Ringen im Circus. Letztere waren voller Leidenschaft, mit rauschendem Musiklärm; jene Theaterwettstreite zügelten die Leidenschaften durch sanfte Concerte. — Das Gesetz ist vom *Plato* entlehnt. Vergl. de legg. Lib. X.

Mutter Idäa, d. h. die Göttinn auf dem Berde Ida in Phrygien. Die Priester der *Isis* pflegten nämlich durch ihre Cärimonien sich viel Geld zusammen zu bringen, und verderbliche Gebräuche einzuführen, daher man sie Aeruscatores nannte. Vergl. *Ovid.* fastor. L. IV, 350 seqq.

Göttern geweihtes, Vergl. den *Ulpianus* in den Pandekten Buch 50, Tit. 16. Gesetz 186. — *commendatum*, h. e. depositum. clepsit, rapsitque, alte Sprache, statt clepserit, et rapuerit. Die Interpreten haben ähnliche Beispiele gesammelt.

Meineid, Vergl. *Gellius* B. VII, 18.

Schänd. e. Pr., Incestus. Die Vestalinnen, welche sich hatten verführen lassen, wurden lebendig begraben. Ein Beispiel dieser Art erzählt *Livius* B. VIII, 15. §. 7. „Eo anno (a. v. c. 418. vor Chr. 334.) Minucia Vestalis — viva sub terram — defossa Scelerato campo.“

Weihgesch. zu vers., Wider Willen der Götter etwas zu thun, kann nichts helfen, sagt auch *Sokrates* beym Xenophon Memorab. B. IV, 7. §. 6. „οὔτε χαρίζεσθαι θεοῖς ἂν ἡγεῖτο τὸν ζητοῦντα, ἃ ἐκεῖνοι σαφηνίσαι οὐκ ἐβουλήθησαν.“ conf. Euripides Ion. v. 365. et ibi not. mea. — Auch diess Gesetz hat *Plato*.

Gelübde ſ. m. Vorſicht, Man pflegte Tempel, und Spiele zuweilen in Kriegen, in Hoffnung des Friedens zu geloben, ohne allemal ſein Verſprechen halten zu können. Vergl. *Horaz* Oden B. I, 5. 13 folgg.

— „Rede, mein triefendes
Kleid, im Tempel Neptuns aufgehängt, oder du
Fromme Tafel, erzähle
Meinen ſchrecklichen Meeresſturm!“

Feld, Dieſs pflegten Imperatoren mit eroberten Feldern und Städten zu thun. Das Geſetz iſt vom *Plato* entlehnt.

Manengötter, Die Seelen der Verſtorbenen wurden heilig gehalten, und am Grabe des Verſtorbenen ihnen geopfert, an Leichenfeſten, feriis deniçalibus. —

Kap. 10.

Der geiſtvolle *Numa* — den *Tiedemann in der Abh. über das Genie* mit Recht unter die gröſsten Köpfe rechnet — hatte ſich um die gottesdienſtlichen Einrichtungen des Röm. Staates ſehr verdient gemacht. Man findet noch in den Alten einige Fragmente ſeiner Geſetze. z. E. „Keine Buhlerinn ſoll die Ara der Iuno berühren; wenn ſie es thut, ſo ſoll ſie mit fliegenden Haaren der Iuno ein weibliches Lamm opfern.“ — u. a. m.

Büchern von der Republik, Vergl. des Prof. *Schmauſs* Abh. darüber in den gel. Hannöv. Anz. 1750. St. 19. — Man weiſs davon nur wenig, aus den noch übrigen Fragmenten. M. ſ. ad Q. frat. III, ep. 5. ad Attic. L. IV, 16. VI, 1. Cicero hatte in dieſem Werke die wichtigſten Gegenſtände der Politik, und Sittenlehre mit philoſophiſchem Geiſte, und ſchönem Style vorgetragen; z. E. die Lehre vom Urſprunge der menſchlichen Geſellſchaft; von der Natur und dem Geiſte der Geſetze; vom perpetuellen Unterſchiede des Guten und Böſen etc. Cicero läſst in demſelben den *Scipio Afrikanus* den jüngeren den Beweis führen, daſs die Römiſche Staatsverf. die beſte ſey. Vergl. oben Buch I, 6. Tus-

kul. B. IV, 1. woraus man ſieht, wie viel Gewicht der Verf. auf dieſs Werk legte. — Ich habe ſchon in der *krit. Einleit.* bemerkt, daſs ich *unſere Bücher von den Geſetzen, für einen Auszug aus jenem Werke von der Republik* halte; der wahrſcheinlich ſchuld daran iſt, daſs das gröſsere Werk verloren gieng. — Jetzt führe ich nur noch den Verſuch eines neuen franzöſiſchen Werkes an, die Cicer. Bücher von der Republik wiederherzuſtellen: *De la Republique*, ou du meilleur Gouvernement. Ouvrage traduit du *Ciceron*, et retabli d'après les fragments et ſes autres ecrits, avec les Notes hiſtoriques, et critiques. Paris, chez Fuchs an VI, (1798) 506. S, 8. —

ſchlage vor, Der Lateiner nennt dieſs rogare (ſc. populum, an legem accipere velit) — Turnebus bemerkt: „Vt leges, quae ferebantur, ſuadebantur. Sic legem Maniliam Cicero *ſuaſit*. Lex enim, quae promulgata fuerat, cum dies ferundae venerat, in concione a praecone recitabatur; deinde privati eam ſuadebant; mox a latore ſitella deferebatur, ac ſortes aequabantur, tribuumque ſortitio fiebat; poſtremo in ſuas tribus populus ad ſuffragium ferendum diſcedebat." — *Uti rogas*, cf. ad Att. I, 14. Liv. 31, 8.

Abw. m. Waſſ., Vergl. *Sueton* Leben des Octav. Aug. Kap. 94. Turnebus bemerkt: Antiqui *ſuperis* ſacra facturi, ablutione corporis ſe purgabant; *inferis* vero, adſperſione. Quin, ut caſtius operarentur, aliquot ante diebus ſecubabant; et ſi ante libidine polluti erant, aliquot diebus caſtimonia, corporis labem elui credebant. Etiam tricenarias interdum caerimonias, interdum vicenarias obſervabant, et ſe cibis quibusdam abſtinebant. —

Pracht unterſagt, Die Römer bewieſen viele Frugalität beym Opfern, ſo daſs ſie oft blos thönerne Gefäſse brauchten, die ſie aus Samos erhielten. Das Volk brauchte Milch ſtatt des Weines.

Magier, Ein Prieſterorden der Perſer, vom Zoroaſter geſtiftet. Man findet beym *Herodot* beſtimmte Nachricht von ihnen.

Tempel Griechenlands, Vergl. Cic. de nat. deor. L. I, 41. und *Aeſchylus* in den Perſern, V. 806 — 809. p. 62. ed. Schütz. Herodot. VIII, 109. ſagt vom *Xerxes:* ὃς τὰ ἱρὰ, καὶ τὰ ἴδια ἐν ὁμοίῳ ἐποιέετο, ἐμπιμπράς τε καὶ καταβάλλων τῶν θεῶν τὰ ἀγάλματα. Dieſe Begebenheit führt auch Diodor an, B. VI.

Kap. 11.

Pythagoras, Turnebus führt zwey Stellen aus *Plutarch* an, wo es heiſst: Pythag. habe thörichterweiſe die Menſchen dann für die Beſten gehalten, wenn ſie im Opfer begriffen wären: ὅτι βέλτιστοι γινόμεθα πρὸς τοὺς θεοὺς βαδίζοντες.

Thales, Dieſe Idee deſſelben führt Themiſtius, in ſeiner Schrift von der Seele, an: Θαλῆς ᾤηθη, πάντα πλήρη θεῶν εἶναι. —

Verehr. der Lares, Vergl. Plinius Naturgeſch. B. 36, 70. Servius Tullius, primus compitalia et ludos Laribus inſtituit. —

Herkules, Vergl. Livius B. I, 7. Romulus nahm deſſen Verehrung vom Evander an, und verehrte den Herkules nach Griechiſcher Sitte.

Seelen der Tapfern, Eben dieſe Idee führt Cic. de nat. deor. L. III, an. Vergl. ibid. L. II, 23.

betaſtet, Bey Einweihung eines Tempels wurde die Thürpfoſte angefaſst. Vergl. *Livius* B. II, 8. Cic. pro domo, c. 46. Vielleicht rührt der religiöſe Ausdruck auch daher, daſs die Tempel mit Händen errichtet wurden. So ſagt *Virgil* Georgik Buch II, 156. —

„Feſtungen kühn mit der Hand auf Felsabhängen gegründet.“

Vergl. die Voſſiſche Anm. S. 101. —

Cyloniſchen, Die Geſchichte erzählt *Thucydides* Buch I, 126. — „Es lebte in Athen ein gewiſſer *Cylon*, der in den Olympiſchen Spielen geſiegt hatte, und aus einer der älteſten, mächtigſten Familien abſtammte.

Dieſer hatte vom Delphiſchen Orakel den Beſcheid erhalten: „er ſolle ſich am gröſsten Feſte Iupiters des Schloſſes zu Athen bemächtigen.“ Er erhielt alſo vom Theagenes ein Heer, gewann ſeine Freunde für ſeine Abſicht, und wartete nur auf die Wiederkehr der Olympiſchen Spiele im Peloponnes. Er beſetzte nun die Burg, um die Herrſchaft an ſich zu reiſsen. — Die Athener eilten zwar auf die erſte Nachricht vom Lande zur Vertheidigung herbey, und ſchloſſen ihn auf der Feſtung ein; inzwiſchen zogen ſie gröſstentheils wieder ab, und überlieſsen den Archonten die weitere Beſorgung. — In der äuſserſten Noth flohen viele der Cyloniſchen Soldaten als Flehende zum Altar auf der Feſtung; die wachthabenden Soldaten führten ſie aber weg, und tödteten ſie. Andere, welche zu den Altären der hochwürdigen Eumeniden geflüchtet waren, hieben ſie im Vorübergehen auch nieder. Daher kam es, daſs man von dieſen Leuten in Athen ſagte, ſie lägen unter dem Fluche der Göttinn, an welcher ſie ſich ſo vergangen hätten.“ — p. m. 208. ſeq. ed. Baueri. Die Zeit dieſes *Cyloniſchen Verbrechens* iſt die 45. Olympiade, ungefähr 660 I. vor Chr. Geb. — Epimenides befreite die Athener vom Fluche des Cylon. Verbr. in der 44. Olympiade. Darauf bezieht ſich eine Stelle des erſten Buchs *Plato's* von den Geſetzen, die Turnebus anführt. —

eine alte Ara, Vergl. Plinius Nat. Geſch. B. II, 5. — Cic. de nat. deor. L. II, 23.

Stator, Ihm weihete Romulus einen Tempel. Vergl. Livius B. II, 12. Man ehrte in Rom den Unbeſiegten Iupiter. S. *Ovid's* Feſtkalender V. 650. —

Heute-Glück, Darauf bezieht ſich eine Stelle des Plutarch im Leben des Marius. Εὔξατο δὲ καὶ Κάτλος (Katulus) ὁμοίως ἀνασχὼν τὰς χεῖρας καθιερώσειν τὴν τύχην τῆς ἡμέρας ἐκείνης.

Zurückſehende-Glück, Die Fortuna Reſpiciens hatte in Rom einen Tempel neben dem des Iupiter Victor. Vergl. *Plautus* in den Capteivei, Act. IV. ſcen. II, 54. —

Zufalls — Glück, Die Fors Fortuna hatte jenſeits

der Tiber einen Tempel, und fie wurde von den *Herren für fich*, oder *eigenen Herren* (qui fine arte vivebant) verehrt, weil diefe ihre Unabhängigkeit dem *blinden Glücke* zu verdanken dadurch anerkannten. Vergl. *Terenz* Phormio, Act. V. fcen. 6, 1. — Mehrere Stellen hat Turnebus angeführt.

Kap. 12.

Feiertage, feriae. — Turnebus bemerkt: Fefti dies latius, quam feriae, patent; cum ludi fefti dies fint, non tamen feriae. Itaque fpeciei genus adjunxit, cum de feriis tamen tantum intelligat, de quibus lex cavet.

Schalttagen, Turnebus bemerkt: *Intercalatio* ad duo in facris confert; tum, ut feriae anniverfario, et fuo tempore redeant; tum, ut libamenta, quae feriis quibusque offerenda funt, fuo tempore habeantur. Nam per imperitiam intercalandi, et libidinem Pontificum, aeftivae interdum feriae, hiemales fiebant, et hibernae, aeftivae; nec tum propria reperiri libamenta poterant. v. *Macrob.* L. I, 13. 14. — Damals hatte Iulius Cäfar noch nicht die Iahreseintheilung verbeffert; daher wurde ein Iahr ums andere Ein Monat eingefchaltet. —

Numa, Die hiftorifchen Nachrichten über diefe Einfchaltungen find fehr abweichend. Vergl. den Turnebus. — Cicero ftimmt hier mit Livius überein.

gröfsere, So wurde dem Neptun ein grofser Stier geopfert. Vergl. oben zu Kap. 8. — Diefen Gebrauch führt auch *Arnobius* an, B. VII. vom Anf. „Quae eft enim — mafculinis?"

über Rechtsfr. — Ausk. zu erth., Turnebus: Iuris Pontificii refpondendi munus ad Pontifices folos pertinebat; iidem etiam de iure civili refpondebant, nec foli tantum. Sed et Pontifices de religione et cerimoniis, et alii facerdotes de iure fuarum ceremoniarum, et facrorum finguli refpondebant.

Vefta, Ἑϛία, d. h. ἐσχάρα, *Heerd.* Vergl. Cic. de N. D. L. II, 27. Sie wurde als Schutzgöttinn der Woh-

nungen, und des häuslichen Friedens angesehen. — Dionys von *Halikarnaſs* führt auch eine Ἑστίαν κοινὴ τῆς πόλεως an. — Unser Name *Vesta* entstand durch das Digamma Aeolikum Fἑστα.

gehörig halten, So besteht die Römische Staatsverfassung, will Cicero sagen. Turnebus: *Pontifices* et *sacerdotes* ex optimatibus sunt, et principibus civitatis, cum ex senatoribus creentur; et lege Romuli sacra et auspicia tantum erant penes patricios, quanquam postea plebejis promiscua facta, senatoribus tamen et optimatibus. —

Götterversöhnern, Die Pontifices und Flamines. —

nicht vieler, Die Ursache giebt Cic. selbst an. S. *die krit. Einleit.* —

gottesd. Recht, Anfangs hatte der Röm. Staat nur drey Augures, nämlich die Tribus *Rhamnenses*, *Titienses*, und *Luceres*, jede einen. Nachher wurde ihre Zahl unbestimmt vermehret.

oberſten Staatsobrigkeit, den Konsulen, Prätoren, etc. — Bey allen Zusammenkünften der Obrigkeit, oder des Volks, war ein Augur zugegen. S. *Gellius* B. XV, 27. Varro de L. L. V, 9. — Von der Gewalt des Augurs f. Cic. orat. Philipp. II, 33. — de N. D. L. II, 4. und mehrere Stellen im *Livius*.

Titius, Vergl. Valer. Max. L. VIII, 1. — Vergl. Turnebus.

Kap. 13.

Marcellus, Vergl. *de divinat.* L. II, 35. Tusc. I, 16.

Was — deine Ueberz., Epikur wollte von Divinationen gar nichts wissen; daher sein Anhänger Attikus sich unbestimmt ausdrückt. Ueber den Begriff und die Arten der Divination bitte ich das erste Buch de divinatione in der Hottingerischen Ausgabe nachzulesen. Dort wird sie im zweiten Buche verworfen. —

anderer Merkzeichen, Aus der Konstellation, dem Vögelfluge, Vögelfressen, den Opfern vierf. Thiere, und zufälligen Unglücksfällen. —

Polyidus, Vergl. *Homer's* Ilias B. XIII, 666 folgg. —

„Damals lebte Euchenor, ein Sohn des *Sehers Polyidus*,
Wacker und brav, er hatte in Ephyra Häuſer und Güter."

Cicero führt ihn auch de divinat. L. I, 40. an. —

Melampus, Die wunderbaren Sagen von ihm hat Turnebus wiederholt.

Mopſus, Vergl. de divinat. L. I, 40. und *Apollon. Rhodius* B. I, 65. folg. —

„Mopſus kam auch, der Titareſe, der hatte vor Andern
Von Apollo gelernt den Flug der Vögel zu deuten."

Araber, *Phrygier*, Cic. de divinat. L. I, 41.

Romulus, Vergl. de divinat. L. I, 48. die Verſe des Ennius.

Nachläſsigkeit, Dieſs bemerkt Cic. auch im zweiten Buche vom Weſen der Götter.

nie — beſeſſen, *Marcellus* behauptete dieſs; hingegen *Appius* verſicherte die Fortdauer der Divinationskunde, da ſie ſchon lange aufgehört hatte. *Marcell* war ein aufgeklärter Mann, und ſah das ganze Augurweſen als Kunſtgriff der Politik an. — Die Stelle pro domo c. XI. würde hierher paſſen, wenn jenes Buch vom *Cicero* herrührte; allein *Markland* und neuerlichſt Hr. Prof. *Wolf* in Halle, haben es dem Cicero mit höchſter Wahrſcheinlichkeit abgeſprochen.

Kap. 14.

Ueber die Entſtehung des Rechtes der *Fezialen* ſind die Alten ſelbſt im Widerſpruche. *Livius* ſchreibt die Erfindung deſſelben dem *Ancus Martius* zu; hingegen *Dionys von Halicarnaſs* will es ſchon vom Numa angeordnet wiſſen. Vergl. oben zu Kap. 9.

der Haruſpices, Welche nämlich aus den Eingeweiden der Opferthiere weiſſagten, den Willen der Götter daraus zu erkennen vorgaben; ſie ſühnten daher die Strafen der Götter durch ihre Cärimonien aus.

Eumolpiden, Eumolpus war der Sohn des Dichters Muſäus, ein Schüler des Orpheus, und machte Verſe. Man ſchreibt ihm die Cärimonien der *Initien*, d. h. der Myſterien der Ceres, zu. Seine Prieſter führten von ihm den Namen. — Vom *Iacchus* ſ. de nat. deor. L. II, 24. und den Scholiaſten zu *Ariſtophanes Fröſchen* V. 323. (p. m. 49. der Höpfner. Ausg.) und *Spanheim* zum Kallimachus S. 705. der erſten Ausg. wo die Dunkelheit dieſes Mythus zu erſehen iſt. — Uebrigens ſagt er *euere* Eumolpiden, weil dieſe zu Athen lebten, und nach Rom gar nicht paſſen. Turnebus lieſt aber *noſtri;* und nach dieſer Lesart wäre Cicero ſelbſt ein Ordensbruder geweſen. So etwas ſollte man vermuthen, nach *Tuſk.* I, 13. und *gegen den Verres* B. V, 72. — Der Leſer entſcheide; ich bin nicht dagegen, wiewohl ich die Lesart *veſtri* für wahrſcheinlicher halte. —

feſten Einrichtung, Turnebus: *Firmos* dicit, quod bene moratos eſſe populos non ſit ſatis, niſi etiam conſtans ſit et ſtabilis in bonis moribus et legibus permanſio.

Myſterien, Die Thesmophorien waren ein Feſt, zu Ehren der Ceres, als Erfinderinn beſſerer Nahrungsmittel für die Menſchen, wodurch ſie mehr zuſammengehalten wurden, und geſezliche Einrichtungen trafen; inſofern verehrte man die Ceres auch als Geſetzſtifterinn. *Geſetze* zeugen immer für die Kultur eines Volks, und alle Kultur gieng vom Ackerbau aus. — Die *Myſterien* der Ceres hatten, nach dieſen Ideen zu urtheilen, viel wahres, und auch dieſem Orden verdankt die alte Welt viele Aufklärung. Vergl. *Ariſtophanes* Thesmophoriazuſen; und den Kallimachiſchen Hymnus auf die *Demeter*. — Man ſ. auch *Iſokrates* Panegyrikus K. 6. p. 20. ſeq. der Morusſchen Ausg. — Δήμητρος γὰρ ἀφικνουμένης εἰς τὴν χώραν ἡμῶν — δούσης δωρεὰς διττὰς, αἵπερ μέγισται τυγχάνουσιν οὖσαι, τούς τε καρποὺς, οἳ τοῦ μὴ θη-

ϱιωδῶς ζῆν ἡμᾶς αἴτιοι γεγόνασι· καὶ τὴν τελετὴν, ἧς οἱ μετέχοντες περί τε τῆς τȣ̃ βίȣ τελευτῆς καὶ τȣ̃ σύμπαντος αἰῶνος ἡδίȣς τὰς ἐλπίδας ἔχȣσιν. Vergl. *Wielands* Att. Mus. 1 Band. 1 Heft S. 7. 8. und 9.

rohen Zust. des Lebens, Die Menschen lebten zuerst, wie die alten Griechischen Geschichtschreiber erzählen, gleich den Thieren von Eicheln, Pflanzen, u. s. w. Sie hielten noch nicht zusammen, hatten keinen *Gemeingeist*, den zuerst die Legislation in sie brachte.

hoffnungsv. H. zu sterben, Die Athener wähnten, dass die Ordensbrüder und Schwestern in der Unterwelt ein besseres Schicksal haben würden; da hingegen der übrige Menschenpöbel sich im Kothe herumwälzen müsse. Vergl. *Diogenes* von Laerte B. VI, Abschn. 39. — Pietistische Secten haben noch immer solchen geheimen Stolz!

uns Eingeweihten, Ob er darunter den Cicero mit versteht? — Dann wäre oben *nostri* statt *vestri* zu lesen. Aber es ist nicht nöthig.

Kap. 15.

geweihet werden, Nämlich *bey Tage*, nicht, wie zu Athen, bey Nacht. Cicero zeigt, dass das Gesetz hierinne für die Ehre der Damen gesorgt habe. —

Bacchanalien, Unter dem Konsulate des Spur. *Postumius*, und Martius *Philippus* wurden die Bacchanalien, als ein griechisches und nächtliches Fest, aufgehoben, weil es sehr viele gegen die Policey laufende Unordnungen verursacht hatte. Das *Gesetz* selbst wurde durch ein Senatuskonsultum dagegen publicirt. Man findet dieses merkwürdige Stück, als *Diplom* im VIIten Bande des *Drackenborchischen* Livius p. 197. und folg. wo auch eine schöne Kupfertafel befindlich ist. Da das Stück sehr selten ist, so theile ich es meinen Lesern hier aus der Drackenb. Ausgabe mit. — Es heisst da S. 197. so:

Senatusconsulti de Bacchanalibus, s. *aeneae vetustae tabulae Musei Caesarei Vindobonensis* explicatio, au-

ctore Matthaeo Aegyptio. — Der Text iſt ſo entziffert:

„*Q. Marcius Lucii filius, Spurius Poſtumius Lucii filius, conſules, ſenatum conſuluerunt Nonis Octobris apud aedem Duellonae. Scribendo adfuerunt M. Claudius, Marci filius, Lucius Valerius, Publii filius. De Bacchanalibus, qui foederati eſſent, ita edicendum cenſuere. Ne quis eorum Bacchanal habuiſſe vellet. Si qui eſſent, qui ſibi dicerent neceſſum eſſe, Bacchanal habere, iis uti ad Praetorem Vrbanum Romam venirent, deque iis rebus, ubi eorum verba audita eſſent, uti Senatus noſter decerneret, dum ne minus Senatoribus centum adeſſent, quum ea res conſuleretur. Bacchas vir ne quis adeſſe vellet civis Romanus, neve nominis Latini, neve ſociorum quisquam, niſi praetorem Vrbanum adiſſent, isque de Senatus ſententia, dum ne minus Senatoribus centum adeſſent, quum ea res conſuleretur, iuſſiſſent, cenſuere. Sacerdos ne quis vir eſſet magiſter, neque vir, neque mulier quisquam eſſet, neve pecuniam quisquam eorum communem habuiſſe vellet, neve magiſtratum, neve pro magiſtratu, neque virum, neque mulierem quisquam feciſſe vellet, neve poſthac inter ſe coniuraſſe, neve convoviſſe, neve conſpondiſſe, neve compromiſiſſe vellet, neve quisquam fidem inter ſe dediſſe vellet, ſacra in occulto ne quisquam feciſſe vellet, neve in publico, neve in privato, neve extra urbem ſacra quisquam feciſſe vellet, niſi praetorem Urbanum adiſſet, isque de Senatus ſententia, dum ne minus Senatoribus centum adeſſent, quum ea res conſuleretur, iuſſiſſent, cenſuere. Homines plus quinque univerſi viri atque mulieres ſacra ne quisquam feciſſe vellet, neve interibi viri plus duobus, mulieribus plus tribus adfuiſſe vellent, niſi de praetoris urbani Senatusque ſententia, uti ſupra ſcriptum eſt. Haecce uti in concionibus edicatis ne minus trinum nundinum, Senatusque ſententiam uti ſcientes eſſetis, eorum ſententia ita fuit. Si qui eſſent, qui adverſum ea feciſſent, quam ſupra ſcriptum eſt, iis rem capitalem faciendam cenſuere, atque uti hocce in tabulam alienam incideretis. Ita Senatus aequum cenſuit. Utique eam figi iubeatis, ubi facillime noſci potis ſit, atque uti ea Bacchanalia, ſi qua ſunt, extra quam ſi quid*

ibi ſacri eſt, ita uti ſupra ſcriptum eſt, in diebus decem, quibus vobis tabellae datae erunt, faciatis, uti diſmota ſient in Agro Teurano." — Die gelehrte Erläuterung dieſes berühmten Senatsbeſchluſſes geht a. a. O. von S. 198 — 218. und muſs daſelbſt verglichen werden.

unverbrüchliches, Turnebus: *perpetua*, h. e. citra exceptionem. Nos autem excepimus ſacrum Bonae Deae. Lex generalis et univerſalis. —

Sabazius, Turnebus bemerkt, *Ariſtophanes* habe in ſeiner Komödie Sabazius die heiligen Gebräuche des Sabazius lächerlich gemacht. Ich finde nicht ein ſolches Fragment in der Burmanniſchen Ausgabe bemerkt; nicht einmal den Namen *Sabazius*. — Uebrigens verſteht man unter dem *Sabazius* den Bacchus, von σαβάζω, *ich bin eine Bacchantinn;* daher nennt *Oppianus:* σαβάζια θύσθλα νύκτερα, die nächtlichen Bacchusfeſte. Der Name heiſst auch Σαβάδιος· ſ. den *Origenes* contra Celſum L. I. und *Valeſius* zum *Harpokration* S. 131. Cic. de N. D. III, 23. (Sil. Ital. L. VIII, 422. vom Sabiniſchen Gotte Sabus.) Valer. Max. L. I, 3, 2.

freveth. Verüb. heil. Gebr., Wenn z. B. jemand ausländiſche Religionsgebräuche einführt, ſo daſs kein Prieſter ihn entſündigen, und von der Strafe befreien kann. —

vom Staate ang. Sp., Vergl. Lukrez B. IV, 76. und Livius VII, 2.

Pferdewettrennen, Dieſe wurden in den Circenſiſchen Spielen gehalten. Es rennten Viergeſpanne, und Zweygeſpanne ſiebenmal um das Ziel mit glühender Achſe, und windſchnellen Rädern. Darauf bezieht ſich *Properz* B. II, 19. 65.

Schauſpielplatze, Cavea. Es wurden auf dem Theater Schauſpiele, oder Muſikſtücke gegeben. Vergl. *Terenz* Phormio, Prolog. V. 18. — *Pollux* Onomaſt. B. III, §. 142. τῶν δὲ ἀγώνων οἱ μὲν γυμναστικοὶ, οἱ δὲ καλέμενοι σκηνικοί. Ὀνομασθεῖεν δὲ ἂν Διονυσιακοί τε καὶ μεσικοί.

Geſange u. Saitenſp., Cantu bezeichnet Muſik überhaupt, z. E. fidibus, tibia, etc. — Turnebus hat eine ſchöne Parallelſtelle aus dem *Cenſorinus* K. 12. bemerkt: „Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daſs uns die Muſik angeboren iſt. Sie mag nun entweder, wie *Sokrates* ſagt, auf bloſsem Geſange beruhen, oder, wie *Ariſtoxenus* bemerkt, auf Geſang und Mimik zugleich; oder auſserdem noch, wie *Theophraſt* meynt, auf ſtarker Rührung der Empfindung; auf jeden Fall enthält ſie doch viel göttliches, und macht ſtarke Eindrücke auf die Empfindung. Sie muſs wohl den Göttern ſehr gefallen, die ein himmliſches Leben genieſsen, denn ſonſt würden die Schauſpiele nicht zur Verſöhnung der Götter angeordnet worden ſeyn; u. ſ. f.“ —

Plato's Meinung. Dieſer Weiſe ſchreibt in mehreren Stellen ſeiner Republik (B. IV. p. 447. B.) und in den Büchern von den Geſetzen der Muſik einen groſsen Einfluſs auf das Wohl des Staates, und die gute Laune der Staatsbürger zu. Vergl. auch die Schriftſteller über die Muſik der Alten; nach Meiboms Ausg. z. E. den *Ariſtides Quinctilianus* B. II, S. 61. folg.

zur Fr. u. Traur., in utramque partem. Vergl. Quintil. I, 10.

Weichlichkeit, Nach der Verſchiedenheit des Characters des Volkes richteten ſich auch die *Tonarten* der Muſik, z. E. die *Aeoliſche* war einfach; die *Aſiatiſche* vermiſcht; die *Lydiſche* klagend; die *Ioniſche* blühend und ſanft; die *Phrygiſche* anſtändig mit Würde; die *Doriſche* kriegeriſch rauſchend. — Plato's Beifall hat die einfache Aeoliſche Tonart. Es iſt ein Beweis des zarten Gefühls der Griechen, daſs ſie ſo viel Geſchmack an der Muſik fanden. —

ohne Umſchaffung, oder *Umſturz*. Plato ſagt a. a. O. Εἶδος γὰρ καινὸν Μουσικῆς μεταβάλλειν εὐλαβητέον· οὐδαμοῦ γὰρ κινοῦνται Μουσικῆς τρόποι ἄνευ πολιτικῶν νόμων τῶν μεγίστων, ὥς φησί τε Δάμων, καὶ ἐγὼ πείθομαι. Vergl. unten B. III, 14.

Livius und Nävius, Die Tonarten dieser Dichter und Musiker — denn alle alte Poesie war mit Musik begleitet — billigte Cicero. Vergl. Livius B. VII, 2. XXVII, 37. XXXI, 12.

Tonart, Turnebus: *modis*, h. e. cantibus et modulationibus. *Modi* a *numeris* differunt, quod *numeri* sunt in productione et brevitate; *modi* in elatione et dimissione, i. e. in modulatione. — Flexiones dicuntur πλάσματα a Plinio; et ᾀσματοκάμπτας ab Aristophane. —

Timotheus, Ein Lyrenspieler aus Milet, der die zehnte und eilfte Saite zur Lyra fügte, und die alte Musik zu weichlich machte. Er war ein Zeitgenosse des Euripides. Vergl. den *Athenäus* B. XIV. p. 636. v. ibi interpp.

Kap. 16.

den Pyth. Apollo, Vergl. Xenoph. mem. Socr. L. I, 3. 1. ibi interpp. — IV, 3. 16. Dahin gehört auch ein Gesetz des *Draco* (beym Porphyr de abstin. IV, 22.): „Θεσμὸς αἰώνιος τοῖς Ἀτθίδα νεμομένοις, κύριος τὸν ἅπαντα χρόνον, θεὰς τιμᾶν καὶ Ἥρωας ἐγχωρίας ἐν κοινῷ ἑπομένοις νόμοις πατρίοις, etc.“ —

bey Solö, So heisst eine Cilicische Stadt am Issus. Die Alten pflegten ihre Schätze in Tempeln aufzubewahren, weil sie glaubten, dass die Götter daselbst darüber wachten. Vergl. *Herodian* B. I, 44.

Clisthenes, Vergl. Herodot B. V. *Aristoteles* Politik B. III. Auch *Isokrates* im Areopagitikus sagt von ihm, dass er nach Vertreibung der dreyssig Tyrannen den Staat gut eingerichtet habe.

Iuno der Samier, Vergl. *Virgils* Aeneis V. 16. folg.

„Uralt blühte die Stadt — — — (Karthago) —
Die, wie man sagt, sich *Iuno* vor allen Landen des Erdreichs,

Selbſt vor *Samos* erkohr. Hier war der Herrſcherinn Rüſtung,
Hier das Geſpann; daſs hier das Gebot ausgehe den Völkern,
Gönn' es vielleicht das Geſchick, ſchon jetzo betreibt und verlangt ſie's."

vom Plato, Die Stelle iſt *von den Geſetzen*, B. IV, p. 601. τῷ δὲ κακῷ τἀναντία πέφυκεν· ἀκάθαρτος γὰρ τὴν ψυχὴν ὅγε κακὸς, καθαρὸς δ' ὅγ' ἐναντίος· παρὰ δὲ μιαροῦ δῶρα οὔτ' ἄνδρ' ἀγαθὸν, ἔτε θεόν ἐςι ποτὲ τόγε ὀρθὸν δέχεσθαι.

Trauerſp. voll, *Ajax Oileus* muſste es mit dem Tode büſsen, daſs er ſich gegen den Tempel Minervens vergangen hatte; und *Ajax Telamonius* verlor auch das Leben, weil er auf dem Zuge nach Troja die Hülfe der Götter verſchmähet hatte.

Kap. 17.

Lares meines Hauſes, Lares familiares. Es gab auch Lares publici. Vergl. Tertullian. Apologet. c. 13. ibi Haverc.

Tempel der Frechheit, Vergl. pro domo, c. 51. — und *Plutarch* in der Biogr. Cicero's: ὁ δὲ Κλώδιος ἐξελάσας τὸν Κικέρωνα, κατέπρησε μὲν αὐτῦ τὰς ἐπαύλεις, κατέπρησε δὲ τὴν οἰκίαν, καὶ τῷ τόπῳ ναὸν ἐλευθερίας ἐπῳκοδόμησε.

Schutzgöttinn, Dieſs erzählt *Plutarch*, ebend. „Ταῦτα ἔδοξε Κικέρωνι, καὶ τὸ μὲν ἄγαλμα τῆς Ἀθηνᾶς, ὃ πολὺν χρόνον ἔχων ἐπὶ τῆς οἰκίας ἱδρυμένον ἐτίμα διαφερόντως, εἰς Καπιτώλιον κομίσας ἀνέθηκεν ἐπιγράψας, Ἀθηνᾷ Ῥώμης φύλακι. — Vergl. epp. ad Att. L. VII, 3.

Grab — entb., Dieſs bezieht ſich auf Clodius Leichnam, der ohne Feierlichkeiten beinahe den Hunden vorgeworfen wurde. Vergl. die Rede für den Milo.

beſtachen die Richter, Turnebus: Iudicium de violata religione Bonae Deae ſignificat, quo corruptis iudicibus Clodius abſolutus fuerat. Clodius, will Cic. ſagen, war durch ſein Gewiſſen beſtraft genug.

Kap. 18.

macht neidiſch, So drückt ſich auch Strabo aus, B. IX, p. 644. Ἐπίφθονος δ' ὢν ὁ πλοῦτος, δυσφύλακτός ἐστι, κἂν ἱερὸς ᾖ.

Uebrigens iſt das Original des vom Cic. hier überſetzten Geſetzes folgendes: „Γῆ μὲν οὖν ἑστία τε οἰκήσεως ἱερὰ πᾶσι πάντων θεῶν· μηδεὶς οὖν δευτέρως ἱερὰ καθιερούτω θεοῖς. Χρυσὸς δὲ καὶ ἄργυρος ἐν ἄλλαις πόλεσιν ἰδίᾳ τε καὶ ἐν ἱεροῖς ἐστιν ἐπίφθονον κτῆμα. Ἐλέφας δὲ ἀπολελοιπότος ψυχὴν σώματος οὐκ εὐχερὲς ἀνάθημα. Σίδηρος δὲ καὶ χαλκὸς πολέμων ὄργανα. Ξύλου δὲ μονόξυλον ὅ τι ἂν ἐθέλῃ τὶς ἀνατιθέτω, καὶ λίθου ὡσαύτως, πρὸς τὰ κοινὰ ἱερά· ὑφὴν δὲ μὴ πλέον ἔργον γυναικὸς μιᾶς ἔμμηνον. Χρώματα δὲ λευκὰ πρέποντ' ἂν θεοῖς εἴη καὶ ἄλλοθι καὶ ἐν ὑφῇ. Θειότατα δὲ δῶρα ὄρνιθές τε καὶ ἀγάλματα, ὅσα περ ἂν ἐν μιᾷ ζωγράφος ἡμέρᾳ εἰς ἀποτελῇ, καὶ τἄλλα ἔστω κατὰ τὰ τοιαῦτα ἀναθήματα μεμιμημένα." Cic. de legg. L. XII. p. m. 206. ed. Bipont. — und *Ruhnkenius* zum Timäus p. 6. der zweiten A.

Weiſse Farbe, Dieſe wurde von den älteſten Zeiten an, als Bild der Unſchuld, und reinen Sitten betrachtet. S. Ovid. faſt. I, 80. Alles *Gefärbte*, *Gemalte*, *Geſtickte* war der Götter unwürdig, als heilige Sache betrachtet.

der Pontifices, Turnebus: *Pontificium ius* ad religionem pertinet. *Ius civile* ad res et rationes ſingulorum. Sacra autem privata cum coniuncta ſint cum pecunia et hereditate, proinde etiam ad ius civile pertinent. *Sic iura* Deorum manium ad ius civile etiam pertinent, non tantum ad Pontificium, propter iura ſepulcrorum et alia quaedam. —

Kap. 19.

Einem Grundfatze, Cicero tadelt hier die Römifchen Iuriften, die oft das, was fie kurz und deutlich hätten fagen können, in einen dunkeln Wortfchwall einkleideten. Diefs gehörte zum Römifchen Schlendrian. Ob es jetzt auch noch fo ift? — Turnebus fagt: quo hodie etiam tenentur errore, *in infinita dividunt*, et per fingula, fpeciesque varias artem docent. *Klopftock* nennt folche Stylweitfchweifigkeiten: Heiligerömifchreichsdeutfchernationsperioden. Vergl. das *Patriotifche Archiv* für Deutfchland. 2. Bd. 2. St. S. 390. *Ueber neuere Befehle zur Reinigung der Dikafterienfprache.* — Mehreres hierüber habe ich S. 143. im Kommentar zu Cic. pro Archia bemerkt. Vergl. de Orat. L. III, Video enim in Cat. — fuiffe.

Scävola, *Publius Mucius* Scävola, der Vater; und *Quintus Mucius*, der Sohn des Publius. —

guter Pontifex, Turnebus: Cum facillimum fit ius privatorum facrorum, fi Pontifices veteres fequaris, adiunctione Iuris civilis, i. e. a Scaevolis conturbatum, et prope labefactatum. —

das übrige unbed., Nämlich aufser den Gelübden, Feierlichkeiten, und Leichenbeftattungen.

Was d. Opfer betr., Turnebus: De facris privatis h. l. differit, quae pecuniam fequebantur, nec hominum morte interibant, fed heredibus, iisve, ad quos pecunia perveniffet, adiuncta erant. cf. Plaut. Capt. I, 4. 8. Trinum. II, 4. 83. —

einz. Punkt, Turnebus: Hoc pofito, quod auctoritate pontificum fecutum eft, et vim legis interpretatur, facra privata fancientis. Idque, opinor, etiam pofitum in legibus XII. tabularum fuerat, cum fecutam deinde Pontificum auctoritatem dicat, qui legem interpretati funt, facris cum pecunia coniungendis.

gefetzm. Erben, *heredum*, h. e. legitimorum, fcriptorum, nuncupatorum. — Alles nach den Zwölftafelgefetzen.

durch Uſukapion, Die neueren Iuriſten nennen es *Erſitzung*. Vergl. meine Anm. zu B. I, 21.

dem Gläubiger, Turnebus: Si obaerati cuiuspiam, qui ſacro obnoxius ſit,„ bona creditoribus addicta fuerint, qui ex bonis plurimum habuerit, ſacris adſtringetur. Sed et debitorum bona ut venirent, petere a praetore creditores ſolebant, cui auctioni praeficiebant eum, qui magiſter dicebatur.

Kap. 20.

alten Pontifices, z. E. Coruncanius. —

dem Pontif., Quintus Scävola, der wegen ſeiner hohen Einſichten in die Iurisprudenz ſehr berühmt iſt.

Partition, Turnebus: quod eſt *partitio* quaedam bonorum defuncti inter heredes et legatarios, unde legatarii partiarii vocantur. — Theophilus ſagt in den Pandekten B. II., Tit. 23. §. 5. *ἦν πέμπτον γένος ληγάτε, καὶ ἐλέγετο Παρτιτίων, ἤτοι μερικόν. Κατελιμπάνετο δὲ τῦτον τὸν τρόπον.* — Ulpianus bemerkt: Partis autem et pro parte ſtipulationes proprie dicuntur, quae de lucro, et de damno communicando ſolent interponi inter heredem et legatarium *partiarium*, d. h. mit dem der Erbe getheilt hat. — Es war alſo die *Partition* ein Vermächtniſs, vermöge deſſen der Legatarius ſo viel, als der Erbe, bekam. Waren mehr Erben, ſo muſste ihm jeder die Hälfte ſeines Antheils abgeben.

Schenkungen, Turnebus: In qua nec deductionem ſolennem centum nummorum, nec ſi minus capias, prodeſſe putant, niſi nominatim donationem paterfamilias approbarit.

Hausvater, Turnebus: Filius familias ſine patris voluntate donare non poteſt, qua ceſſante inhibetur donatio; ac ne cuilibet quidem, etſi liberam peculii adminiſtrationem habeat, peculium donare poteſt. Itaque ſi liberationem ſacrorum donaverit, eamque rem remiſerit, vel coheredi futuro, vel legatario quadam donatione, niſi teſtator id approbarit, ratum non eſt. —

Wenn z. E. jemand — wen. v. Erbth., Turnebus:

Vt ſi paterfamilias heredibus *quincuncem*, legatario *ſeptuncem* reliquiſſet; legatarius autem non totum legatum, ne ſacris alligaretur, cepiſſet, ſed *uncias* v. c. *tres* praetermiſiſſet, quatuor exegiſſet; ac deinde is e vita, inſtitutis duobus heredibus, migraſſet, quorum unus rei a teſtatore praetermiſſae ratam portionem exegiſſet, i. e. ſescunciam. Hic utique ſolus absque coherede ſacro alligaretur, quoniam, addita quatuor unciis, quae ante exactae fuerant, *uncia* et *ſemuncia*, pecunia non minor eſſet facta, quam omnibus heredibus eſſet relicta. Relictae enim ei fuerant tantum quinque unciae a teſtatore; at legatarii heres quatuor unciis ſeſcunciam addit, quam pro ſua parte exigit, ut maior pecunia ſit, quam relicta eſt omnibus heredibus. —

Waag' und Gewichtsverkauf, Turnebus: Teſtamentum, ut ait Iuſtinianus, aut in pace fiebat, quod Calatis comitiis vocabatur; aut cum in praelium eſſent exituri, quod Procinctum dicebatur; aut *per aes et libram*, i. e. emancipationem, nimirum imaginariam venditionem, quae fiebat praeſentibus quinque teſtibus libripende, et eo, qui familiae emtor dicebatur. — Sententia: Cum libera quondam eſſent legata, ſi *legatarius* plus accepiſſet, quam ſine ſacrorum obligatione capere poſſet, cum legata ab herede praeſtanda ſint, ſoluto per aes et libram herede, et ſtipulatione interpoſita, iam non ut legata, cum ab herede non praeſtentur, ſed ut ſtipulata capiet, et ſacrorum onere liberabitur. —

Ich habe abſichtlich dieſe lateiniſchen Erläuterungen einzelner Rechtsausdrücke, und Rechtsbegriffe beibehalten, weil ſie ſich ſo am deutlichſten machen laſſen, und im Grunde nur den Gelehrten intereſſiren können. —

Kap. 21.

Das bürgerliche, Turnebus: Cuius quadam ſubtilitate ius Pontificium evertitis. Nam cum Pontifices velint eum ſacris alligatum eſſe, qui tantundem capiat, quantum omnes heredes; vos calumniam quandam Iuris civilis adhibuiſtis, et legatarium onere ſacrorum liberaſtis. —

Abſicht der Pontif., Pontiff. auctoritate. Turnebus: Nam lex tantum, ne ſacra intereant, cavet, Pontifices ea cum pecunia coniunxerunt; ſed cum Scaevolae pecuniam onere ſacrorum liberent ſolertia et calliditate iuris civilis, nimirum ius Pontificium evertunt. —

Abſchn. v. der Partit., Turnebus: in partiario legatario hoc excogitarunt. —

wirkl. einſichtsv. M., Turnebus: Hic deſunt nonnulla de votis, ut ſuſpicor, cum praeſertim ita poſuerit, de ſacris, de votis, de feriis, de ſepulcris; nunc enim de feriis agit. — Cicero verſteht hier den *Decimus Brutus*, einen Freund des Dichters Accius. Vergl. orat. pro Archia c. 11. ibi not. meam p. 179. — *Turnebus* ſetzt hinzu: Veteres autem *extremo anni menſe* Diis Manibus parentare ſolebant, qui Februarius erat; verum poſteaquam *Februarius* ſecundus anni menſis factus eſt, obtinuit, ut eodem tamen menſe res divina eis fieret: Verumtamen Brutus, inſtituti veteris memor, non Februarium, ſed Decembrem ultimum menſem ſequebatur in Deorum Manium parentationibus. Dieſe Erläuterung führt auch *Plutarch* an. Vergl. *Ovids* Feſtkalender B. II, 49. folgg. und 569. folg.

ſehr groſsen Opferſchaafe, hoſtia maxima. *Feſtus* erklärt es von einem Schaafe. Vergl. *Virgils* Georgik II, 146. folg.

„Weiſse Heerden von hier, und der Farr, o Klitumnus, der Opfer
Gröſseſtes, oft gebadet in deinen heiligen Waſſern,
Führten Roms Triumphe hinauf zu den Tempeln der Götter!"

Dazu bemerkt Hr. Hofr. Voſs: „Vor dem Triumphwagen, der mit vier weiſsen Roſsen beſpannt war, wurden *weiſse Stiere* mit vergoldeten Hörnern zu den Tempeln der Götter auf dem Capitol geführt; als das *gröſseſte Dankopfer* des Siegs, *victima*. Das gröſseſte *Sühnopfer (hoſtia)* war, ſeiner Sanftmuth wegen, ein Schaaf, welches bey dem kleineren Triumphe zu Pferde, der *Ovation*, (von *ovis*) geopfert ward." — Hier iſt von einem Sühnopfer die Rede.

Kap. 22.

Gewiſſenhaftigkeit, Gröſsere und kleinere Familien hatten in Rom ihre Erbbegräbniſſe. Darauf bezieht ſich der alte Iuriſt *Cajus* in den Pandekten B. XI, Tit. 7. Geſetz 5. p. m. 343. edit. Gothofredi, und daſ. die Note o. —

Denicalen, Der alte Grammatiker *Feſtus* ſagt: Denicales feriae colebantur, cum hominis mortui cauſa familia purgabatur. — Vergl. *Gellius* B. XVI, 4. —

bey Beſtattung, qua reſidentur. Turnebus: i. e. quia feriamur mortuis. *Reſidere* enim *feriari* eſt, a quiete feriarum ducto vocabulo. — Von der Sache ſelbſt kann man ſich in *Kirchmann's* Kollectaneen (de funeribus veterum) weitläufiger belehren: L. IV, 1. ſeqq. —

Menſchenknochen — zu beſtatten, Turnebus: Uſto iam cadavere, lectisque oſſibus, interdum os excipiebatur, donec domus purgaretur; intereaque homo inhumatus dicebatur, et familia funeſta. (cf. *Varron.* de L. L. IV. p. 9. ſeq.) Quin etiam membrum interdum abſcindebatur mortuo, ad quod ſervatum iuſta fierent, reliquo corpore combuſto, ut eſt auctor *Feſtus*.

Xenophon, Cyrop. L. VIII. c. 7. p. m. 809. edit. *Zeune*, ibi not. Dort heiſst es: Τὸ δ᾽ ἐμὸν σῶμα, ὦ παῖδες, ὅταν τελευτήσω, μήτ᾽ ἐν χρυσῷ, μήτ᾽ ἐν ἀργύρῳ, μήτ᾽ ἐν ἄλλῳ μηδενὶ, θῆτε, ἀλλὰ τῇ γῇ ὡς τάχιϛα ἀπόδοτε· τί γὰρ τȣτȣ μακαριώτερον τȣ̃ τῇ γῇ μιχθῆναι, ἣ πάντα μὲν τὰ καλὰ, πάντα δὲ τἀγαθὰ φύει τε, καὶ τρέφει. —

bey Fontisarü, Auf dem Berge Ianiculum ward Numa mit ſeinen Kindern in ſteinernen Kaſten begraben. Vergl. *Iuvenal* Sat. III, 11. folgg. ed. Ruperti Vol. II. p. 102.

Caj. Marius, Vergl. *Plinius* Naturgeſch. B. VII, 55. Ipſum cremare — cadavere.

Ennius, Cicero will mit dieſem Vers des Ennius beweiſen, daſs es ſchon in der Familie der Cornelier Sitte geweſen ſey ihre Verſtorbenen zu begraben. —

Vergl. *Seneca* Epiſt. 108. wo ein Fragment dieſes Epigramms ſteht.

Knochen — zugeſchüttet, Turnebus: Os illud intelligit, quod ad familiam purgandam excipiebatur. Iniectio autem glebae ſepulturae genus eſt ſine uſtione, quod terra iniecta fiebat tam praeſente cadavere, quam abſente.

auf e. Schiffe umgek., Turnebus: Iuſtis factis, conditis reliquiis, et iniecta in os gleba, locus religioſus eſſe incipit, et familia pura; qui autem cadaveri iuſta non feciſſet, aut non humaſſet, porcam ſuſcipere cogebatur. Qui ergo in navi mortuus eſt, dein in profundum proiectus, cum ille prorſus conditus ſit et ſepultus, familiam funeſtam non eſſe putabat Mucius. Contra ſi os eſſet ſupra terram, et denicales ferias triduum habendas, et porcam immolandam cenſebat. At eum, qui in mari mortuus ſit, ſepultum cenſet, nec porcam aut ferias ſuſcipiendas putat. Haec igitur Scaevolae decreta confirmant, eos eſſe ſepultos, qui uſti non ſint. Nam iniectioni glebae reſpondere cenſet Mucius operimentum aquae. —

Kap. 23.

Geſetze, der zwölf Tafeln. —

in der Stadt begr., Die Grabſtellen der Alten waren vor der Stadt, wie die Geſchichte ſagt, z. E. *Iulius Paulus* liber ſententiar. I. „Corpus in Civitatem inferri non licet, ne funeſtentur ſacra civitatis; et qui contra ea fecerit, extra ordinem punitur. — Dieſes Geſetz der zwölf Tafeln iſt vom Solon entlehnt. — Uebrigens war es erlaubt, die Aſche von Imperatoren, groſsen Feldherren, die triumphirt hatten, und Veſtalinnen auf dem Forum beizuſetzen.

P. Poſthumius Tubertus hatte in ſeinem erſten Konſulate zum Kollegen den *Valerius Publikola;* im zweiten den *Menenius Agrippa Lanatus*. —

plattes Stück Erz, Turnebus: Nam ex ara et lamina locum eſſe publicum conjecerunt, et ſacrum. Nam et lamella aerea aſſimilis ſtellae locis inaugurandis praefi-

gebatur, et ſubſilles quaedam erant lamellae ſacrificiis neceſſariae. —

umgeackert, Zum Zeichen, daſs der Platz zu keiner religiöſen Abſicht beſtimmt ſey. Turnebus: Qui locum, in quo cineres patris erant, ararat, in eum dictum eſſe mordaciter legimus: Id eſſe ſepulcrum patris colere.

Schleier, Turnebus: Ricinium, inquit *Feſtus*, omne veſtimentum quadratum. Hi, qui *duodecim* interpretati ſunt, dixere togam, qua mulieres utebantur, praetextam, clavo purpureo. *Ricinium* autem dictum putat, quod eo uterentur duplici, ab eo, quod dimidiam partem retrorſum iaciebant, a reiiciendo. *Solon* quoque mulieres cum tribus duntaxat veſtibus ad pompam funebrem exire voluit; ut lamentatio et ſumtus tolleretur. — *Plutarch* ſagt: *οὐδὲ συντιθέναι πλέον ἱματίων τριῶν.*

Tibicines, Bey Leichen der Vornehmen wurde in Rom die Tuba angeſtimmt; aber bey denen der Armen und Plebejer die Tibia. Vergl. *Ovids* Feſtkalender B. VI, 663. folg.

Wangen zerkratzen, genas ne radunto; *ἀμυχὰς κοπτομένων ἀφεῖλεν.* *Plin.* Naturgeſch. B. XI, 58. — Ferner bemerkt Turnebus: olim ante rogum humanus ſanguis effundebatur, vel captivorum, ut apud *Homerum* in rogo Patrocli; vel gladiatorum, unde buſtuarii gladiatores a Romanis vocati; quorum ſi copia deeſſet, feminae genas laniantes, cruorem effundebant. — Dieſe Sitte wird durch jenes Geſetz verboten. *Leſſus*, Tusk. II, 22.

Sext. Aelius, Turnebus: XII. tabularum interpres, qui actiones compoſuit, et librum populo dedit, qui appellatur *ius Aelianum;* ſcripſit et librum Tripertita inſcriptum, in quo iuris incunabula docet. Eum Ennius *Catum* vocat.

Acilius, Feſtus führt ihn als Rechtserklärer an.

Luc. Aelius, Der Lehrer des Varro; ein guter alter Sprachgelehrter, oder ſogen. Grammatiker. Der-

gleichen Leute waren das, was man ietzt Philologen, oder Literatoren nennt.

Kap. 24.

Verstorbenen, Ieder soll an der Stelle, wo er verbrannt ist, auch sogleich begraben werden, das nennt Festus *bustum*. Sind aber die Oerter des Verbrennens, und Beerdigens verschieden, so heisst es *ustrina*.

Leichenzeche, περίδειπνον oder τάφος, silicernium. Vermuthlich wurde vor der Bestattung der Leiche im Kreise herumgetrunken, welches sie περισοβεῖν τὴν κύλικα nannten. —

theure Benetzung, Man besprengte den Scheiterhaufen mit Salben, oder Wein, *Festus* führt aus den Zwölftafelgesetzen an: ne murrhata potio mortuo iniiciatur. —

langen Kränze, Dergleichen pflegte man auf Gräber zu legen, und vor der Leiche herzutragen. — Turnebus: *Longas*, lemniscatas et taenias habentes interpretantur. Ego, magnas et grandes. Eine ähnliche Stelle führt Turn. aus dem Aristides an: Ἐδόκουν στέφανον πέμπειν τῷ θεῷ τῶν μακρῶν, οἷοί εἰσιν, οὓς ἰδίᾳ τῷ Ἀσκληπιῷ κομίζουσι. —

Acerrä, Turnebus: *Acerrae*, auctore Pompeio, arae erant ante mortuum poni solitae, in quibus odores incendebant; quanquam alii arculam thurariam interpretantur.

der Sinn, Turnebus: Lex, quae civicam coronam, aut obsidionalem imponi permittit ei, qui eam sit virtute meritus, significat satis, ornamenta virtutis non ad vivos tantum, sed etiam ad mortuos, pertinere. —

Ausst. des Paradeb., Vergl. *Servius* zur Aeneis B. V, 4. wo diese Sitte beschrieben wird. — *im*, d. h. eum. — *se*, h. e. sine.

angesagt, Turnebus: Indictivum funus est, quod per praeconem indicitur. Erant siquidem simpludearia funera, quibus neutrum genus interesset ludorum; et indictiva, quibus adhibebantur non solum ludi, sed et-

iam desultores, quae maxime erant. Vergl. pro domo, „Qui etiam de me — egisse dicebant."

Leichenbitters, Accensus, ab *acciendo*, quod initio ad censum populum vocabant. —

Lictoren, Turnebus: Ad prehendendum, tenendum, abducendum, plectendum lictoribus utebantur magistratus, qui lictores habebant. Conceditur domino funeris lictor, ut in multitudine coërcere possit insolentiores et ferociores. —

Angef. Verst., Diess bezieht sich auf Leichenencomien, die auf der Rednerbühne (pro rostris) gehalten wurden. Auch vornehmen verstorbenen Damen widerfuhr diese Ehre. Gesänge dieser Art hiessen naeniae. —

Klaglieder, *ἰάλεμοι* vergleicht Turnebus. Allein *Davies* S. 381. setzt dafür *γηνίατος*.

Kap. 25.

Caj. Figulus, Dessen Grabmal war sehr kostbar, und luxuriös. S. *Valer. Max.* B. IX, 3. 2. nähere Nachrichten von ihm; edit. Kappii.

weis. Gesetzverf., Plato, und Demetrius Phalereus.

Cecrops, Ein Aegyptier, der mit einer Kolonie nach Athen kam, und daselbst König wurde. Man begrub seinen Leichnam im Minerventempel; und von der Zeit an soll die Sitte zu Beerdigen zum Draco und Solon übergegangen seyn. Verglichen *Aelian* verm. Gesch. B. VII, 19. —

zum L. des Todten, Das geschah bey Leichengastmählern. Daher das Sprüchwort: Οὐκ ἐπαινεθείης οὐδ' ἐν περιδείπνῳ.

Kap. 26.

Gräber, Turnebus: Apud Iurisconsultos sepulcri violati actio infamiam irrogat. Si quis autem

corpora extraxerit, aut oſſa eruerit, ſummo ſupplicio afficitur.

Grabſtein, Feſtus ſagt: *Monimentum* eſt, quod et mortui cauſa aedificatum eſt, et quicquid ob memoriam alicuius factum eſt, ut ſana, porticus, ſcripta carmina. —

Ceramikus, Turnebus: *Ceramici* duo erant Athenis; unus in urbe, alter extra urbem, ubi bello interfectos publice ſepeliebant, et orationes funebres dicebant. —

Hermen, Es ſind Merkursſäulen, die ſich in eine unten ſpitzzulaufende Säule endigten. Man pflegte ſie auf Gräber zu ſetzen. —

Aufw. der Staat beſtr., Turnebus: Qui bello occubuerant, Athenis publice in Ceramico funerabantur, laudabanturque ab eo, cui negotium hoc mandatum eſſet; ut Pericli apud Thucydidem, et poſtea Demoſtheni, cuius ἐπιτάφιος λόγος exſtat.

Pittakus, Er ſchrieb in Mitylene Geſetze.

Kap. 27.

Gebrauch, denn auch bey den Römern entſcheiden die Pontifices, als Erklärer der Religionsgebräuche, dieſe Sachen.

lange Verſe, Vergl. Gellius B. 18, am Ende.

Uebrigens iſt das Platoniſche Geſetz aus dem zwölften Buche dieſes Philoſophen über die Geſetze (Vol. IX. p. 188. Bipont.) entlehnt.

Drittes Buch.

Kap. 1.

Cicero ſetzt auch hier, nach Platoniſcher Manier, eine Einleitung oder Proömium, wie beym zweiten Buche, voran. Dergleichen Vorreden enthalten gute Ideen, ſind aber im Grunde unnöthig.

meiner Parthey, die Epikureer. Diese respectirten nur allein den Epikurus — sie sagten:

Weil du vor allen vermocht' ins Leben Wonne zu bringen,
Und aus dunkelem Wahn den hellsten Lichtstral entlocktest,
Darob folgen wir dir, Epikur, du Gräciens Zierde!"

z. Gef. fürs Schöne, Dieses war beym Epikur Nebensache. Ihm kam es nicht auf eine wohlgeordnete, geschmackvolle Lebensweise, sondern nur auf weisen Lebensgenuss in feineren oder volleren Zügen an. Das hochsinnliche verträgt sich nicht mit dem Geschmacke. — Ganz anders bey dem Idealisten Plato.

eigenth. Lobrede, Ueber die Obrigkeiten, ihren Ursprung, Würde etc.

dirigirt, praesit. Vergl. *Aristoteles* Politik. B. IV, 15. Ἀρχὰς, ὅσαις ἀποδέδοται βουλεύσασθαί τε περὶ τινῶν, καὶ κρῖναι, καὶ ἐπιτάξαι, καὶ μάλιστα τοῦτο· τὸ γὰρ ἐπιτάττειν ἀρχικώτερόν ἐστι. —

So wie die Ges. — lenken, Vergl. *Plato* von den Ges. B. IV, „Τοὺς δ᾽ ἄρχοντας λεγομένους, νῦν ὑπηρέτας τοῖς νόμοις ἐκάλεσα, οὔτι καινοτομίας ὀνομάτων ἕνεκα· ἀλλ᾽ ἡγοῦμαι παντὸς μᾶλλον εἶναι παρὰ τοῦτο σωτηρίαν τε πόλει καὶ τοὐναντίον· ἐν ᾗ μὲν γὰρ ἂν ἀρχόμενος ᾖ καὶ ἄκυρος νόμος, φθορὰν ὁρῶ τῇ τοιαύτῃ ἑτοίμην οὖσαν· ἐν ᾗ δὲ ἂν δεσπότης τῶν ἀρχόντων, οἱ δ᾽ ἄρχοντες δοῦλοι τοῦ νόμου, σωτηρίαν καὶ πάνθ᾽, ὅσα θεοὶ πόλεσιν ἔδοσαν ἀγαθά, γιγνόμενα καθορῶ." — und Cic. pro Cluent. c. 53. „Mens — possimus."

schweig. Obrigk., So sagt Plutarch: πλὴν ὁ Σιμωνίδης τὴν μὲν ζωγραφίαν ποίησιν σιωπῶσαν προσηγόρευε, τὴν δὲ ποίησιν ζωγραφίαν λαλοῦσαν.

moral. Vernunftanl., συνθήκη φυσική. Vergl. Cic. Topik, K. 21. —

Oberherrschaft, Homer sagt: εἷς κοίρανος ἔστω, !

und ſo auch *Sophokles* in der *Antigona* V. 672 folg. der Brunkiſchen Ausg.

„Der Uebel gröſstes iſt die Anarchie!
Sie iſt der Städte und der Häuſer Sturz,
ihr Unglück; denn im Kriegeskampfe
Macht ſie die Krieger fliehn; die Herrſcher
aber ehren, das bringt dem Staate Heil.“

keine Familie, der rednériſche Philoſoph Cicero ſteigt von dem geſetzlichen Familienleben zu der Verehrung der Götter ſtufenweiſe empor.

Kap. 2.

näherliegende; Die vorhergehende Unterredung über die Gottheiten, und ihren Kultus lag nämlich entfernter.

Königl. Regier.; Vergl. Cic. von den Pfl. B. II, 12. — Oben zu Buch I. K. 6. habe ich dieſe Stelle ſchon deutſch angeführt.

in der Folge; Anfangs wurden die Könige durch Wahlſtimmen feſtgeſetzt; in der Folge entſtanden Erbfolgekönige.

Einrichtung; deſcriptione. Turnebus: Temperatio et moderatio civitatis ex magiſtratuum deſcriptione efficitur; nam abſque ea foret perturbatio, et in civitate confuſio. Ex iis intelligitur, quod ſit genus reipublicae. —

gute Reg. — *unterth.*, Dieſe Idee iſt aus *Plato* entlehnt. Dieſer ſagt *von den Geſetzen*, B. VI. Δεῖ δὴ πάντ᾽ ἄνδρα διανοεῖσθαι περὶ ἁπάντων ἀνθρώπων, ὡς ὁ μὴ δουλεύσας οὐδ᾽ ἂν δεσπότης γένοιτο ἄξιος ἐπαίνου· καὶ καλλωπίζεσθαι χρὴ τῷ καλῶς δουλεῦσαι μᾶλλον, ἢ τῷ καλῶς ἄρξαι· πρῶτον μὲν τοῖς νόμοις, ὡς ταύτην τοῖς θεοῖς οὖσαν δουλείαν· ἔπειτα τοῖς πρεσβυτέροις τε καὶ ἐντίμως βεβιωκόσιν. — So auch *Ariſtoteles* Politik B. III, 4. ἀλλὰ μὴν ἐπαινεῖταί γε τὸ δύνασθαι ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι, καὶ πολίτου δοκίμου ἡ ἀρετὴ

ἔϛι τὸ δύνασθαι ἄρχειν, καὶ ἄρχεσθαι καλῶς. — Schöne politiſche Grundſätze! der Herrſcher ſoll Menſch ſeyn, auch nachgeben, wo es die Menſchlichkeit erfordert; alle Tyranney iſt unmenſchlich.

Charondas, S. den *zweiten Anhang*. — Die hierher gehörige Stelle iſt: „Man muſs Obrigkeiten wie ſeine Eltern lieben, und ihnen gehorchen.“ —

Titanen, Vergl. *Plato* von den Geſetzen, B. III. Τὴν λεγομένην παλαιὰν τιτανικὴν φύσιν ἐπιδεικνῦσι καὶ μιμεμένοις. — Dieſs ſagt Plato von Treuloſen, Gottesverächtern.

Kap. 3.

Obrigkeit, Turnebus: Magiſtratus aut vocationem habent, ut conſules, ceterique, qui imperium habent; aut prehenſionem, ut trib. pl. et qui viatorem habent; aut nec vocationem nec prehenſionem, ut quaeſtor et ceteri, quibus nec eſt lictor, nec viator. Haec lex de magiſtratibus iis intelligenda, quibus ius eſt coërcendi. Quod ait *verberibusque coërceto*, id abrogatum lege Porcia fuit, qua exſilium damnatis permittebatur. cf. *Salluſt.* Catil. c. 51.

wofern u. e. gleiche o. höhere, Turnebus: Collega, aut maior poteſtas, prohibere et intercedere poteſt, et ad populum provocatio lege Valeria obtinuit, ne quod eſſet imperium ſine provocatione.

Urth. beſchl., Turnebus: Magiſtratus, v. c. tribuni, cum capitis aut pecuniae anquirebant, cum mulctam aut poenam irrogabant, prodicta die ter ante accuſabant, deinde ex provocatione mulcta certabatur apud populum.

zur Unterſ., Turnebus: Cum magiſtratus, ut trib. pl., mulctam dixiſſet, illa poſtea apud populum diſceptabatur, et eius ſuffragiis vel confirmabatur, vel abrogabatur, idque *mulctae certatio* dicebatur. cf. Liv. XXV, 4.

Militair, Die Kommandanten deſſelben waren: der Konſul, oder Dictator, oder Prätor, oder auch der Prokonſul, welche unbedingte Gewalt hatten.

Niedergerichte, Quäſtoren, Militairtribunen, Triumviri Monetales, das Quatuorvirat der Chauſſéenauſſeher, die Decemvirn zu Schlichtung der Proceſſe, und die Triumviri Capitales. — Alle dieſe wurden durch gemeine Auſpicien gewählt. Vergl. *Dio Kaſſius* B. 54. S. 540. und Cic. Br. an Freunde B. VII, 13. — Orat. Verrin. V, 14.

Feierl. Spiele, Unter der Aufſicht der *Aedilen*. Turnebus: Ludos ſolemnes dicit, quia funebrium et votivorum curatores non erant. Annui enim et ſolennes non erant, ut ludi Florales, Megalenſes, Romani.

Cenſoren, Turnebus: *Cenſores* aetatem, quae militaris eſſet, quae magiſtratibus gerendis apta foret, vel ſuffragiis ferendis, vel publicis muneribus et civilibus obeundis cenſebant; certi enim his rebus anni praefiniebantur. Sed et cives in iuniores et ſeniores per centurias dividebant. — Prolem etiam annotabant cuiusque, et ſervos cenſumque, ut deſcriberentur munia et tributa, et pro facultatibus aequabiliter tolerarentur. — Auch hatten die Cenſoren die Aufſicht über die Gebäude, ob ſie noch in gutem Stande ſeyen. S. *Livius* B. 42, 3.

Abth. des Volks, in vier Tribus Urbanä, und ein und dreiſsig Tribus Ruſticä. Dieſe umfaſsten das ganze Röm. Gebiet. Auſser dieſen Tribuseintheilungen gab es auch noch Klaſſenabtheilungen durch den Cenſus, in Centurien.

keine Unverheirathete, Um die bürgerliche Ordnung deſto feſter zu gründen. *Plato* gebot geſetzlich: Ieder Athener müſſe binnen ſeinem 30, und 35. Lebensjahre heirathen; unter Bedrohung von Geldbuſse, und Schande *). *Lykurg* hatte auch Schande den Eheloſen beſtimmt. So auch die Römiſchen Geſetzgeber. Das Geſetz des Auguſtus de maritandis ordinibus iſt bekannt genug. Vergl. den *Suetonius* im Leben Auguſts.

Auſſ. des bürg. R., Turnebus: *Praetor urbanus* ius dicebat; edicta proponebat, quibus, ſi quid in iure non

*) Vol. VIII. p. 195. Bip.

ſatis cautum eſſet, ſupplebat, quaedam mutabat, abrogabat, novabat, emendabat, explicabat; ſaepe etiam recuperatores dabat et iudices. — Die Zahl der Prätoren war unbeſtimmt. Nach Eroberung Siciliens, Sardiniens etc. wurden ſie vermehrt, und ſo unter den Kaiſern noch mehr.

binnen 10. Iahren, Nach einem Geſetze des *Fabius Maximus*. Vergl. Livius B. VII, 42. X, 13. —

Iahrenverordnungen, Annali lege. *Ovid* Feſtkal. V, 65. folg. —

linksfliegend, Vergl. *Varro* de L. Lat. VI. p. 80. Cic. de divinat. L. II, 39. —

Magiſter Populi, *Varro* a. a. O. IV. p. 22. — *Seneca* im 108. Briefe.

Trifft — Conſul, Die Interpreten ſind über den Sinn dieſer Stelle uneinig. Vergl. *Davies* S. 191 — 194. wo Manutius ſagt: Alii putant intelligi, neque conſulari unquam imperio, neque Dictatoris poteſtate, magiſtratus reliquos tolli. Mihi longe alia mens eſt. Loquitur enim Cic. de *comitiis conſularibus*. v. *Gellium* XIII, 15. — etc. Turnebus faſst den Sinn ſo: nec conſulari unquam imperio, nec dictatoris poteſtate, tolli reliquos debere magiſtratus, ne forte id ſibi iuris ſumant; contra quam Romae fieri ſolebat, ubi, dictatore creato, reliqui ceſſabant, praeter tribunos plebis, magiſtratus. cf. Polyb. III, 87. ȣ καταςαθέντος παραχρῆμα διαλύεσθαι συμβαίνει πάσας τὰς ἀρχὰς ἐν τῇ Ῥώμῃ, πλὴν τῶν δημάρχων. *Sententia:* Cum vel conſules, vel dictatores civitati praeſunt, aliorum magiſtratuum imperia ne tollant neu abrogent, ut ſoli rerum potiantur. —

Auſpicien, Turnebus: *Auſpicia*, quibus ad magiſtratus auſpicato creandos opus erat, patriciorum, non plebis, erant; eaque duplicia, aut maiora aut minora. v. *Liv.* L. VI, 41. —

Sklaven, Servorum enim ſuorum culpam praeſtare debet magiſtratus, ſi ſocios ac provinciales ſpolient. Haec lex ad iudicium pecuniarum repetundarum pertinet. Turnebus. —

persönl. Angeleg., Cicero hob also die willkührlichen, ungebundenen Gesandtschaften, legationes liberas, hiermit auf. Die näheren Verordnungen folgen weiter unten.

von den Plebej. gew., Turnebus: Tribunorum collegium denario numero constabat; hi aut intercedebant, aut plebiscita rogabant; quibus initio patres non tenebantur. Postea tamen Q. Hortensius legem tulit, ut eo iure, quod plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur. — *heilige Personen*, Livius B. III, 55.

ohne Tribunen, plebem orbam trib. — Turnebus: Marcus Duellius legem rogavit, ut, qui plebem sine tribunis reliquissent, quique magistratum sine provocatione creassent, tergo ac capite punirentur. Id sancitur, ne nimia sit consulum potestas, quibus opponuntur tribuni. —

Auspicien halten, Vergl. *Dio Kassius* B. 38. p. 66. folg. — Die lex Clodia hob dieses Unwesen auf.

Mitte der Senat, quois senatus esto. — Turnebus: Hac lege tollitur cooptatio censoria, et senatoris dignitas, beneficium populi, non censorum, efficitur, cum ex his, qui vel in honoribus sunt, vel honores gesserunt, senatus efficiatur. Nam Romae olim censores Senatum *legebant*, et Senatores *cooptabant*.

gleichm. oder höhere, Turnebus: Intercedendi, ne senatusconsultum fieret, ius erat iis solis, qui eadem aut maiore potestate erant, quam qui senatusconsultum facere vellent, nec eo secius tamen perscribebatur auctoritas, nec ea tamen senatusconsultum erat iustum et legitimum. — v. Cic. ad fam. L. VIII, 8.

Wahl der Magistratspers., Turnebus: Haec lex de suffragiis tabellaria est, tueturque suffragiorum libertatem in mandandis magistratibus, iudicando de reo, legibus iubendis et vetandis. —

Kap. 4.

Thätigkeit — Besorgung, Turnebus: *Coeratorem* prisci curatorem, et *coerare* curare dicebant.

vom Volke gew., Vergl. Gellius B. XIII, 15. —

Konſulnwahl, Cic. de diuinat. L. I, 17. „Nonne — habuit."

Plebej. ihren Vorſchl. mitth., Turnebus: De Senatus decretis ſaepe ad plebem, — nam populum conuocare non poterant — tribuni pl. ferre ſolebant, ſed et alii quoque magiſtratus ad populum. cf. Cic. epp. ad div. L. 8, 8. „*Si quid — ferretur.*"

gemäſs. Maaſsr., Turnebus: Non turbulenta, ſed modeſta. Lex haec de actore ſancitur.

ſeiner Reihe, Turnebus: Loco dicit rogatus, modo non infinitus. Ut aliqui, qui dicendo diem eximere ſolebant, quadam potius ambitione, quam reip. utilitate. Quo loco quis Cal. Ian. rogatus ſententiam fuerat, toto anno dicebat. cf. *Sueton.* in vita Iul. Caeſ. c. 21. —

Konfuſion, turbaſſitur, h. e. turbatum fuerit.

vor Gericht anzubr., Turnebus: Tripudio ſoliſtimo auſpicabantur aut de coelo, antequam cum populo agerent; idque de noctu faciebant. cf. *Varro* de L. L. V, p. 61. Tacit. Annal. II, 13. — — Agentibus cum populo praeſto augur erat, et magiſtratus aliquem in auſpicio eſſe iubebat. —

promulgirt, Ein rechtskräftiges Geſetz muſste drey Tage vor der Gebung deſſelben öffentlich angeſchlagen, d. h. promulgirt werden.

Aerarium, In früheren Zeiten am Tempel der Ceres.

ein Geſuch — werden, *agunto*, ſc. cum populo. cf. Cic. pro Flacco, c. 7. „*Nullam enim — voluerunt.*"

nur Einmal zur Unterſ., Turnebus: De multis rebus conjunctis una rogatione ad populum ferri non poterat. cf. Cic. pro Domo c. 20. „*Quae eſt — repudiare?*"

Das Gutachten — anhören, Turnebus: Sic Maniliam legem Cic. ſuaſit; ſic privati, data a magiſtratu concione, pro roſtris populum docebant. cf. epp. ad *Att.* IV, 2. orat. in *Vatin.* c. 10. — Qui leges ferebant, *latores;* qui ſuadebant in concione, *auctores* dicebantur. cf. infra c. 15. —

Todesſt. e. Bürgers, Vergl. Cic. pro Sextio, c. 30. — Maxima autem comitia centuriata appellat; partes

populi, claſſes et centurias. Haec lex eſt de iudicio populi. *Turn.*

kein Geſchenk, Turnebus: Haec lex et ambitum, et ſordidam magiſtratuum avaritiam tollit. Igitur ad ambitum et pecunias repetundas pertinet. Quin et Cincius muneralem legem tulerat, qua caverat, ne cui liceret munus accipere. —

Cenſoren — Vollz. der Geſ., Sie ſind νομοφύλακες, und die Privatperſonen als ehemalige Staatsbeamten εὐθύνοι.

befreien, Turnebus: Cum rationes retulerint, et de ipſis cenſores praeiudicarint, nihilominus liceat eos in iudicium vocare, et apud magiſtratus accuſare.

Geſetz — verlaſſen, Turnebus: Ut in concione primum a praecone ſolebat lex, ſcriba ſubiiciente, recitari, mox docendo ſuaderi, poſtremo tabella populo dari, cum in ſuffragium mittebatur, ab eo, qui legem ferebat, populumque diſcedere iubebat; quod verbum, — inquit *Aſconius* — ſignificabat, ut in ſuam quisque tribum diſcederet, in qua ſuffragium erat laturus; ita hic legum rogationes imitatur. Ceterum lege recitata, privati dicebant, qui legem ſuadebant, deinde ſitella deferebatur ad tribuum ſortitionem, quo in ſuffragium ordine mitterentur; ſitella delata aequabantur ſortes, quae ducendae erant in ſortitione tribuum, mox ſortitio fiebat, poſtremo populus in ſuffragium ibat. —

kleine Tafel, Wer ein Geſetz in Vorſchlag brachte, lieſs unter das Volk Täfelchen zur Stimmengebung austheilen.

Kap. 5.

neues zugef., z. B. ſagt Turnebus: cum legationes liberas ſuſtulit, cum reliquis magiſtratibus ſuum ius, creato dictatore, reliquit; cum legum cuſtodiam cenſorum fidei commiſit; cum cenſoriam poteſtatem, quae aliquando Romae ſublata eſt, ſemper eſſe voluit. —

Scipio, In den ſchon zweimal hier genannten Bü-

chern von der Republik, hatte Cicero gezeigt, dafs der Römifche Staat in der Periode zwifchen dem zweiten und dritten Punifchen Kriege die beften Gefetze und Einrichtungen gehabt habe, fo dafs der erfte, zweite und dritte Stand in Rom fehr gemäfsigt harmonirten. Vergl. das fechfte Buch des *Polybius*.

welcher Klaffe, zur Monarchie, Demokratie, u.f.f.

Theophraft, Vergl. de finib. L. V, 4. —

Stoiker Dio, Vergl. Diogenes Laertius B. VII, Abfchn. 190. 192. Sonft weifs man keine Stelle, wo ein Stoiker diefes Namens angeführt werde. Es ift aber auch zu viel verlangt, alle Stoiker kennen zu wollen; oder unbekannte Namen gleich zu corrigiren.

Kap. 6.

Die Stoiker hielten blos den Weifen für einen Bürger; daher konnte nach ihren Grundfätzen kein Staat exiftiren. Sie ftritten gewöhnlich über Worte, wenn fie politifirten.

meine philof. Parthey, Vergl. das vierte Buch de finibus. Auch das dritte Buch de oratore. —

Heraklides, Ein Schüler des Plato, und Vertrauter des Draco. Man hat noch von ihm eine Befchreibung einiger Staaten des Alterthumes.

Dicäarch, Ein Zuhörer des Ariftoteles, aus Meffana bürtig. Man kennt von ihm aufser geometrifchen, philofophifchen, und rhetorifchen Schriften auch eine über die Gefetze und den Staat der Spartaner. Auch fchrieb er ein τριπολιτικόν, über die Korinthifche, Pelinäifche, und Athenienfifche Republik. —

vergeff. Schriften, umbraculis. Turnebus giebt den Sinn diefer Stelle fo an: Civilem doctrinam et difputationes de rep. non folum fub tecto fcholisque philofophorum exercuit, verum et ad iuftum praelium defcendit, ac difciplinam civilem e fchola et otio philofophico in concertationes forenfes, et reip. gerendae contentiones Demetr. Phalereus produxit. Nam remp. Athenienfem non folum diu adminiftravit, verum etiam emendavit

et ordinavit. v. *Strabo* IX. p. 609. — Ductum potius cenſeam a Gymnaſiorum ambulationibus, quae arborum umbraculis erant opacae, ut in Academia et Lyceo. cf. Macrob. VI, 4. ſ. fragm. III. —

Der Schluſs des Kapitels iſt einer von den vielen Beweiſen Ciceroniſcher Eitelkeit. —

Kap. 7.

Vor der Einführung der Volkstribunen hatten die Konſuln königliche Gewalt. —

Ephoren, Turnebus: Theopompus, Lacedaemoniorum rex, poteſtati regum Ephoros oppoſuit, eosdem propemodum, ac qui Romae tribuni erant. Quo nomine expoſtulanti uxori, querentique, quod regalem poteſtatem liberis imminutam eſſet relicturus: Sane quidem, inquit, verum ſecuriorem et diuturniorem. Ephororum autem poteſtas eo progreſſa eſt, ut etiam regem capitis condemnarent, ſed eam tamen, ut nimis tyrannicam, poſtea Cleomenes ſuſtulit, et regibus priſtinam poteſtatem reſtituit. Quinque numero erant. — Vergl. *Ariſtot.* von der Republik Buch II.

Volk zu gr. Rechten, Die Volkstribunen hatten es dahin zu bringen gewuſst, daſs oft die Macht des Röm. Volks gröſser war, als die des Senats. Vergl. *Salluſtius* Katil. Kap. 38. — Der Bruder Cicero's, *Quintus*, iſt ein Freund der Optimaten, und leidenſchaftlich gegen das Volkstribunat eingenommen.

allgem. herrſchte, Die Konſuln hatten vor der Wahl der Volkstribunen allein als der Erſte Stand geherrſcht. Mit der Einſetzung der V. Trib. aber wurde die Parthey des Volks gleich mächtig, da die Verordnungen der V. Trib. als Geſetze galten.

Kap. 8.

iſt offenbar, Cicero tadelt die willkührlichen Legationen, welche den Senatoren gewöhnlich ertheilt wurden. Vergl. Cic. orat. in Rullum I, 3. „*Hereditatem* — *ſoleant.*“

Erbſchaften, So wurden z. B. in dem falſchen Teſtamente des Minucius Baſilius, Kraſſus und Hortenſius zu Erben eingeſetzt. —

ausgeh. Senator, Weil einem ſolchen gewöhnlich eine willkührliche Legation ertheilt wurde. — Vergl. Cic. ad Attic. XV, 11.

unbedeutender, leviſſimus. Vermuthlich Metellus Nepos, oder Beſtia. Wer wäre ſonſt gemeynt? —

von den Prov. in die Stadt, d. h. Von der Beſchreibung der Geſchäfte der obrigkeitlichen Perſonen in den Provinzen, zur Beſchreibung der Römiſchen Magiſtratsperſonen übergehen. Die als Legaten in die Provinzen geſchickten ehemaligen Magiſtratsperſonen, pflegten die Gegend, in der ſie ſich aufhielten, ſehr auszuſaugen.

dieſen Geſ. geh., Turnebus: Quae iubent, ut ſociis pareant, ſe et ſuos contineant, populi ſui gloriam augeant etc.

im Aufruhr, Turnebus: Plebs propter nexos ob aes alienum, cum in montem ſacrum trans Anienem tria ab urbe millia paſſuum ſeceſſiſſet, reconciliari non potuit, niſi datis Tribunis. Piſo in Aventinum ſeceſſionem fuiſſe factam dicit, quem Cicero ſequitur. Creati ſunt tribuni lege ſacrata; legem autem ſacrarunt, ſanctiſſime per ſacra iurando, omnique exſecratione caput ſuum diris devovendo, ſi contra legem et poteſtatem tribuniciam facerent. Inde ſacrata lex nomen habet, et Tribuni ſacroſancti cenſebantur. —

In der Folge wurde, Turnebus: Non tam de ſecunda Trib. pl. conſtitutione fortaſſe loquitur, quae ob ſcelus Appii decemviri, occupato a plebe primum Aventino, deinde monte ſacro, facta fuit, ac miſſis legatis, et interpoſita fide publica, datisque decem Tribunis, plebs in gratiam cum patribus rediit; quam de prima, in qua cito legatum creatum fuiſſe dicit, alludens ad legatos, qui temporibus reip. flagitantibus plerumque ſubito aliquo decreto mittebantur, ut tum ſubito creati ſunt tribuni. (Quis tamen iſtam ſcripturam veram praeſtare auſit? lego: *deinde cum eſſet Stolo Gajus*. Nam

Caj. Licin. Stolo tr. pl. auctor fuit, ut conſulum utique alter ex plebe fieret.)

Kap. 9.

Alle ſchlechten Volkstribunen rühren von dem genannten *Stolo* her, welcher die Senatoren alles Anſehens beraubte, und daſſelbe den Tribunen ertheilte. — Darauf bezieht ſich der Anfang dieſes Kapitels. Vergl. *Florus* B. I, 26. „*Quartam ſedit. — extorſit.*“

heilloſen Charakter, Turnebus: Quia auſpiciorum religio, quae patrum erat, contaminari videbatur communicato cum plebe conſulatu. —

Cajus Flaminius, Dieſer Volkstribun gab ein Geſetz, daſs Mann für Mann in das Galliſche und Piceniſche Gebiet vertheilet werden ſolle. Er kam als Konſul am Thraſimeniſchen See um. —

Cajus Curiatus, Dieſer lieſs den Lucius Kornelius Naſika, mit dem Beinamen Serapio, und den Decimus Iunius Brutus wegen fehlgeſchlagener Bitte um zehn Mann Wache, ins Gefängniſs werfen.

Familien ſelbſt, gentes ſibi perturb. — Turnebus: Iura gentilitatis ſignificat, quae violavit Clodius, cum ex genere patricio in adoptionem C. Fontejo, homini plebejo, iuniori maior natu, lege Curiata ſe dedit, cum de coelo tamen a Bibulo ſervatum eſſet, ut vitio ſit adoptatus, et contra leges. Porro magiſtratus plebeios hi duntaxat gerere poterant, qui ex plebe erant.

Sulla, Cornelius Sulla brachte als Dictator die Macht der Volkstribunen ſehr herunter, und nahm ihnen die Erlaubniſs, Geſetze zu geben. Einſpruch ſollten ſie zwar thun dürfen, aber kein geweſener Tribun ſoll in den Senat aufgenommen werden. — Als aber Pompejus aus Hiſpanien zurückkehrte, und mit dem Kraſſus Konſul wurde, ſtellte er die Tribuniciſche Gewalt wieder her.

Kap. 10.

jeder Anklage, Cicero will ſagen: Man muſs Nutzen und Schaden unter einander vergleichen, und ſehen, was den Ausſchlag giebt. —

dieſe Gewalt, in iſta ipſa poteſtate; nämlich der Volkstribunen. Man muſs die Gewalt dieſer öffentlichen Volksbeamten genau von ihrem Amte unterſcheiden; jene hatte Sulla aufgehoben, dieſes dem Volke gelaſſen.

Tiber. Gracchus, Turnebus: Tiberius Gracchus cum invitis equitibus ac Senatoribus legem agrariam ferret, M. Octavio collegae, cauſam adverſae partis defendenti, poteſtatem lege lata abrogavit. Vergl. *Plutarch* im Leben des Gracchus, und Cic. vom Weſen der Götter. B. I, „Ut igitur — inanem."

Mittelweg, d. h. durch Tribunen die Macht der Konſuln einzuſchränken. Das war auch der Fall.

einige rev. Volkstr., Turnebus erklärt die Lesart *nullos* ſo: — *Pernicioſum* tribunum plebis nulla unquam aetate prope reperias fuiſſe; ſed *levem*, aut non bonum poſſis, quales Gracchi et Saturnini fuerunt; et ut hoc ſit in iſta poteſtate mali, hoc boni quaeſitum eſt, quod de ſenatus invidia detractum eſt. Nam ante tribuniciam poteſtatem invidioſa erat ſenatus potentia. —

vielen vortr. Männern, Cäſar vom bürgerl. Kr. I, 2. — Salluſt. Katil. K. 51. — Tacitus Annalen I, 1.

Kap. 11.

in Miſsverhältn., Cicero griff die Macht des Volks nicht an, aber dieſes wollte ſich oft ſeine ſervitia und vincula nicht gefallen laſſen. Clodius entlieſs darauf die vom Cicero gemachten Gefangenen, die nun alle gewaffnet gegen ihn ſtürmten.

Schreckensſyſtem des Klodius, Dieſs iſt der Sinn; dieſer Wüterich war eine Art Robespierre, der Gewalt vor Recht ergehen lieſs, und rachſüchtig handelte.

Gracchus gegen den Länas, Turnebus: P. Popilius Laenas cum Praetor Tib. Gracchi amicos in exſilium

egisset, vi C. Gracchi expulsus, postea L. Bestiae rogatione restitutus est. —

Saturninus g. den Metellus, Turn. Apulejus Saturninus cum legem Agrariam per vim tulisset, Metello Numidico, qui in eam iurare noluerat, diem dixit; cum autem ab optimatibus Metellus defenderetur, ne tamen seditionis auctor esset, in exsilium abiit. —

Trostgr. Ath. Philos.; Turneb. Quorum de ferendo exsilio exstant scholae; et qui animi aegritudines, philosophiae monitis, aequo animo ferre docent.

vertrieb. Staatsm.; z. B. Aristides und Themistokles.

Kap. 12.

Gerichtsverwaltung, iudicia. Vergl. Cic. in Rullum II, 11.

Auspicien, Turnebus: Haberi comitia rogandis magistratibus, nisi auspicato non possunt, adversaque auspicia diem dirimunt; et moram obiiciunt. Sed auspicia hic in aliam sententiam dicit, ut omnibus comitialibus, fastisque diebus; liceat magistratibus de coelo servare, quod semper comitia impediebat, aut saltem in auspicio esse. Minor tamen magistratus, maiore habente comitia, de coelo servare vetabatur. Sed neque censores consulibus aut praetoribus turbabant, aut retinebant auspicia; verum censores inter se; praetoresque et consules inter se vitiabant et obtinebant. —

vergebl. Komit., Vergl. *Gellius* B. XIII, 15.

Cooptationswahl des Censors, Turnebus: Censores, Equites illustres, et viros insignes in senatum cooptabant. Hanc cooptationem lege Cic. tollit, cum ex magistratibus senatum efficit. Nam *cooptatio* dicebatur, cum sine suffragio populi, vel sacerdotes sacerdotem, vel pontifices pontificem, vel censores senatorem legebant. *Cooptatio* enim est, cum collegae simul optant et eligunt.

unverbrüchlich gelten, Turnebus: Nam senatusconsulta partem iuris civilis constituebant, eisque plebs ac

Quirites, ut patres plebiſcitis lege Hortenſia, tenebantur.

Cenſor zum Vollz., Turnebus: Iſtam legem oſtendit nihil egere Quintus interpretatione Ciceronis, ſed cenſoris animadverſione et notatione opus eſſe, ut probroſi ordine moveantur, honeſti retineantur. Iſta enim eſt cenſoris interpretatio, quid ſit: eſſe ſenatum aliis ſpecimen. —

Kap. 13.

Erziehung, Vieles hierüber findet man beym *Plato* in der *Republik*, und von den *Geſetzen*; *) auch in der Politik des *Ariſtoteles*. — Die Geſetzgeber hatten ganz recht, wenn ſie glaubten, daſs durch eine gute Erziehung der Gehorſam gegen die Geſetze gar ſehr erleichtert werde. Aus den Platoniſchen Stellen laſſen ſich Cicero's Ideen von Erziehung ſchlieſsen, die leider für uns verloren ſind.

Lucullus, Turnebus: Magnificas habuit duas villas Lucullus, Neapolitanam et Tuſculanam. v. *Plutarch.* in vit. Luculli. *Gabinius* trib. pl. pictam in concione ſaepe oſtendit Tuſculanam villam Luculli, ad invidiam Lucullo conflandam.

Kap. 14.

Staatsmännern, Vergl. Cic. Br. an Freunde, B. I, 8. und *Plato* von den Geſ. B. IV, p. 598. Μηδεὶς ὑμᾶς πειθέτω, ὦ φίλοι, ἄλλῃ θᾶττον καὶ ῥᾷον

*) z. B. Buch I, p. 42. folg. der Zweibr. Ausg. — Κεφάλαιον δὴ παιδείας λέγομεν τὴν ὀρθὴν τροφήν· ἣ τοῦ παίζοντος τὴν ψυχὴν εἰς ἔρωτα ὅτι μάλιστα ἄξει τούτου, ὃ δεήσει γενόμενον ἄνδρ' αὐτὸν, τέλειον εἶναι τῆς τοῦ πράγματος ἀρετῆς. — Vergl. *Ariſtoteles Politik;* und Gedike's Abh. *Ariſtoteles* und *Baſedow*. Auch *Xenophons* Memorabilien des Sokrates; an vielen Stellen. ed. Schneider. 1801. gr. 8. —

μεταβάλλειν ἂν ποτε πόλιν καὶ τȣ̀ς νόμȣς, ἢ τῇ τῶν δυναςευόντων ἡγεμονίᾳ, μηδὲ νῦν γε ἄλλῃ γίγνεσθαι, μηδ᾽ αὖθίς ποτε γενήσεσθαι.

frey zu laſſen, Turnebus: *Libera* ſunt *ſuffragia*, quandò non voce, ſed tabella, feruntur. Optimatibus ſunt nota hac lege, quia quibusdam tabellae oſtenduntur, cum legibus Romanis id tamen vetitum eſſet.

Kap. 15.

Urtheln — Geſetz, Turnebus: *Lex* eſt, quod pop. Rom. ſenatorio magiſtratu, ut conſule rogante, conſtituebat. *Rogatio* autem latius patet, quam lex, et plebiſcitum etiam ſignificat; nimirum quod plebs plebejo magiſtratu, ut tribuno interrogante, ſciſcebat.

heimlich oder laut, Turnebus: Cum voce ſuffragià feruntur, auctoritas optimatium, eorumque, qui magiſtratibus functi ſunt, plus valet, cum pauperiores et tenuiores eorum ſententiae palam refragari non auſint. At, cum tabella ſuffragia feruntur, ſine ullo metu libere populus ſuffragari poteſt. cf. *Salluſt.* ep. II. de rep. ordin. c. 11. —

anderer Meinung, Dieſs war Quintus ſchon in Anſehung der Gewalt der Volkstribunen geweſen. Er war ein Ariſtokrat.

Tabell. Geſetz, Turnebus: Nam ea lege convaluit ius et libertas multitudinis; cum autem ſuffragia vocè ferebantur, auctoritas optimatium multum poterat et gratia. cf. Cic. pro Plancio c. 6. —

laute Vota, Vergl. Cic. orat. in Rull. II, 2.

zu groſse Willkühr, libido. Der Lateiner drückt dieſs ſehr gut durch ausſchweifende Begierde frey zu votiren, aus.

Kap. 16.

Gabinius, Turnebus: *Lex Gabinia* tabellam duntaxat in magistratibus creandis dabat. *Cassia* vero cautum erat, ut populus, cum iudicaret, nisi in Perduellionis crimine, in quo vocem reliquit, tabella sententiam ferret. *Carboniana* legum lationi et abrogationi tabellam dedit. *Caeliana*, Perduellionis iudicio, quod a Cassio exceptum fuerat. v. *Cic. de* amic. c. 12. —

zwey Iahr darauf, Der Volkstribun Kassius Longinus, gab unter dem Konsulate des Lepidus und Mancinus ein Gesetz, dass das Volk nicht *laut*, sondern stille auf einem Täfelchen seine Stimme geben solle. Bey diesem Gesetze blieb es. —

Carbo, Turnebus: *Caj. Carbo*, qui hanc legem tulit, perpetua in populari ratione levitate fuit. Ideoque morte voluntaria se a severitate iudicum vendicavit. Is et trib. pleb. seditiosus fuit, et P. Africano vim attulisse existimatus est, et L. Crasso accusante, cantharidas sumsisse dicitur.

Gutgesinnten, Die Senatoren, von denen er bey seinem Tribunat abgewichen war, als er den Opimius vertheidigte. Vergl. *Cic. vom Redner* B. II, 40. „*Non si Opim. — dissensisti.*"

Hochverrathe, perduellionis. Ulpian nennt den Hochverrath das gröfste Majestätsverbrechen. Vergl. *Livius* B. I, 26. — Zu Ciceros Zeiten war es Hochverrath, wenn jemand gegen das Porcische Gesetz einen Bürger hatte peitschen lassen, oder ihn sonst gekränkt hatte. Der Procefs des Posthumius betraf die Ermordung eines heiligen Volkstribuns. —

Popilius, Turnebus: C. Popilius, in exsilium actus, Nuceriae civem se dicavit, ut scribit Cic. pro Corn. Balbo.

Grofsvater, Marcus Cicero, dessen B. II, 66. *vom Redner* erwähnt wird.

schlug Wogen, Turnebus: significat, patrem Gratidium turbellas in parva et municipali rep. excitasse;

filium vero in maxima rep. Romana, maximos tumultus. — *Simpulum* — sagt der alte Grammatiker *Festus* — vas parvum est, non dissimile cyatho, quo vinum in sacrificiis libabatur.

Marius, Turnebus: Marc. Marius Gratidianus, M. Marii Gratidii filius, a Fimbria postea adoptatus, in praetura, re numaria constituta, tam carus populo fuit, ut omnibus vicis ei statuae ponerentur, et thure, cereisque coleretur. Levis homo!

Aegäi. Meere, d. h. im Römischen Staate. de fin. III, 14.

Cassische, Mit Hülfe des Scipio Aemilianus hatte Cassius das Tabellarische Gesetz gegeben. Vergl. *Brutus* K. 25. — Es betraf die Stimmengebung.

Kap. 17.

dieser Konsul, Vergl. Br. an den Attik. B. I, 16. und 14. —

Brücken, Vergl. ad Herenn. I, 12. — Turnebus: C. Marius trib. pl. legem de suffragiis (v. Plutarch.), repugnante cos. Cotta, et pleraque nobilitate, tulit; ea pontes angustos faciebat, ne quis illic praeter eum, qui suffragium ferret, consistere posset ad appellandum, rogandumque. —

Man sieht aus dieser gesetzlichen Einrichtung des Cicero, wie gut er die Römische Staatsverfassung leitete, und begründete.

Kap. 18.

Schwäche des Senats, Turnebus: Quorundam ambitio nonnumquam eblanditur Senatusconsulta improba, corruptis senatorum sententiis; quod cum futurum videmus, ne Senatusconsultum fiat, diem dicendo tollere debemus. v. Cic. ad Q. frat. L. II, 1. *Sallust*. fragm. hist. L. III, 3.

Kap. 19.

Carbo, Turnebus: Craſſus Cajum Carbonem adoleſcentulus perculit, qui ſeditioſus in trib. fuerat, rogationemque tulerat, ut eundem trib. quoties vellet, fieri liceret. — Hier iſt unſtreitig Cnejus Carbo zu verſtehen, ein bekannter Schurke des Römiſchen Alterthums. Vergl. Valer. Max. L. III, 7.

zu den Auſp. braucht, Eine Redensart der Auguren, Vergl. Cic. de divinat. L. II, 34.

Privatperſonen, Vergl. Cic. pro domo c. 17. —

Privilegium, Turnebus: cum in aliquem privatum rogatio fertur, v. c. in Clodium, ſi in opertum Bonae Deae acceſſiſſet.

Luc. Cotta, Vergl. Cic. pro Sext. c. 34.

Kap. 20.

Gewaltth. m. d. Leben, Turnebus: Si quis agendo cum populo ſeditionem excitaverit, vel potius ſi quis manum fecerit, homines armatos coëgerit, cum telo fuerit hominis occidendi cauſa, domum oppugnaverit, etc. —

Secretaire, apparitores. Vergl. Cic. in Anton. X, 2. — in Rullum orat. II, 5. —

νομοφύλακες, *Pollux* erklärt dieſen Namen ſo: ἐστεφάνωνται στροφίῳ λευκῷ, τοῖς δὲ προέδροις ἐν ἐκκλησίαις συγκαθίζουσιν, ἔνια διακωλύοντες ἐπιχειροτονεῖν, ὅσα μὴ συμφέρει. — *Columella* B. XII, 3. daſ. *Gesner* und *Schneider*. — S. auch Zeune zu Xenoph. Oecon. K. 9. S. 70.

unſere Vorfahren, Vergl. Livius B. IV, 8. „Cui ſcribar. — ſubjiceretur.

Cenſoren, Turnebus: Cenſoriae animadverſiones et notae non vere iudicia, ſed praeiudicia quaedam erant.

v. Cic. de rep. L. IV, „Cenſoris iudicium nihil fere damnato adfert praeter ruborem."

öffentl. Ankläger, Vergl. den *Demoſthenes* gegen den Ariſtogiton; und Valer. Max. B. III, 8. 4. —

Sekretaire, a librariis. Turnebus: Ut leges ſint, quas librarii magiſtratuum apparitores velint, cum publice nulla earum cuſtodia ſit.

Marc. Iunius, Vergl. Varro de L. L. V, p. 64. — Plin. L. 33, 9. und daſ. die Interpreten.

Erſter Anhang.

(zu B. I, 15.)

Dichteriſche Darſtellung des Lukrez: *vom Urſprunge der bürgerlichen Geſellſchaft.*

Buch V, 924 — 1031.

„Freilich war jenes Geſchlecht aus harter Erde geborner
Menſchen der erſten Flur, viel härter, als jetzo gewöhnlich;
Hatten ein Knochengebäude weit gröſser, dichter, und völlig
Angemeſſen den ſtarken gewaltigen Nerven und Sehnen.
Hitze rührte ſie nicht, ſo wenig als Kält', oder neue
Ungewöhnliche Nahrung, und ſicher vor Schwäche des Körpers
Lebten und ſchweiften ſie frey, ſeit vielen ſich rollenden Jahren,
Wie das Wild umher. Noch war kein rüſtiger Pflüger;
Keiner verſtand ſich darauf das Land mit der Hacke zu lockern,
Junge Sproſsen aufs neue der Erde Schooſs zu vertrauen,
Oder das alte Holz dem Baum mit der Hippe zu nehmen.

Was die Sonne gab; was, ohne Zuthun und Mühe,
Erd' und Regen erzeugte, war ihnen willkommen, und gnügte.
Sättigung fanden ſie reichlich in Eichenwäldern, und Beeren,
Deren Röthe dir jetzt, im Winter, bezeugt, daſs ſie reif ſind,
Trug die Erde vordem in gröſserer Menge und Umfang!
Ja die Nüchternheit der jungen Erde, bey voller
Blüthkraft, zeugte vielmehr noch manche Nahrung, des armen
Wilden Bedürfniſs zu ſtillen, fürtrefflich und reichlich. — Es luden
Quellen und Flüſſe ſie ein, den Durſt zu löſchen, ſo wie ein
Rauſchender Bergſtrom jetzt die wilden durſtenden Thiere,
Weit und breit umher, durch ſein Getöſe verſammelt.
Ohne Dach und Fach, zur Nachtzeit, ſuchte der *Waldmenſch*
Buſchichte Tempel der Nymphen, aus denen ſich, über die kalten
Felſen, durch grünes Moos geſeiht, in reichlichen Tropfen,
Quellengewäſſer ergoſs, und oft ins offne Gefilde
Strömend als Bach erſchien. — Die Zubereitung der Dinge
Durch des Feuers Kraft verſtanden ſie eben ſo wenig,
Als mit Fellen, dem Wild entzogener Beute, die Nacktheit
Ihres Körpers zu decken. In Felſenklüften und Wäldern
Wohnten ſie, lagerten ſich, voll Schmutz und Unflath, in Büſchen,
Zuflucht hier zu ſuchen durch Sturm und Regen gezwungen.

Aufs gemeine Wohl nahm keiner Rückſicht; ihr Leben
Ward durch kein Geſetz, und keine Sitte beſchränket;
Ieder trug als Beute davon, was das Glück ihm beſcheerte;
Ieden lehrte von ſelbſt der Inſtinkt für ſein eigenes Leben,
Eigenes Wohlſeyn zu ſorgen. In Wäldern knüpfte dann Venus
Bande der Liebe, zum Theil durch gegenſeitige Neigung,
Theils durch Männergewalt, und zügelloſe Begierden;
Oder der Preis des Genuſſes war hier ein Körbchen voll Eicheln,
Dort voll Elzebeeren und auserleſener Birnen. —

Sicher auf ihrer Arm' und Füſs' erſtaunliche Kräfte
Ward das Wild verfolgt, und von dem Keulengewichte
Oder der Schleuder geſtreckt, und äuſserſt ſelten entſchlüpft es
Sieggewohnter Hand. Ereilte die Nacht dann den wilden
Jäger; ſo warf er ſich nieder ins Buſchwerk, und wikkelte ſeine
Nackten Glieder ins Laub, wie borſtige Eber, und niemals
Tappt' er im Finſtern umher, mit bangem Klagegeheule,
Um den verlornen Tag, die vermiſste Sonne zu ſuchen.
Nein in tiefem Schlafe verſunken, wartet' er ruhig,
Bis ſie von neuem den Himmel mit roſigter Fackel erhellte.
Denn von Kindheit an gewöhnt den Wechſel des Tages
Und der Nacht zu ſehn, *wie ſollten ſie je ſich gewundert,*
Je gefürchtet haben! als werde dem Erdreich die Sonne
Immer und ewig entzogen; als werde beſtändige Nacht ſeyn! —

Aber um deſto mehr bekümmerten andere Sorgen
Dieſes arme Volk. Sie wurden durch reiſſende Thiere

Oft im Schlafe geſtört. Ein borſtiger Eber erſchien dann,
Oder ein grimmiger Leu, vor ihrem felſigten Lager.
Ach dann mufsten ſie fliehn, in Wind und Wetter, und Dunkel!
Und das belaubte Lager war ſchrecklichen Gäſten zu Theile. —

Gleichwohl erlöſchte wohl kaum bey mehrern Menſchen zu der Zeit,
Als jetzo, das Licht des geliebten ſinkenden Lebens!
Freilich, wenn einer gefaſst und überwältiget wurde,
Ward er zerfleiſcht, und lebendig ein Fraſs des gierigen Rachens;
Wald und Gebirg' ertönten vom Iammergeheule des Armen,
Wenn er lebend ſich ſah in lebendigem Magen begraben.
Wer das Glück, zu entfliehn mit beſchädigtem Körper, noch hatte,
Deckte mit zitternden Händen die ſcheuſslichen Wunden, und brüllte,
Aller Hülfe beraubt, und heilender Mittel nicht kundig,
Fürchterlich an den Tod, bis Fäulniſs und nagende Maden
Endlich der Lebensquaal ein Ende machten. — Doch wurden
Damals Tauſende nicht, in Reih' und Gliedern, an einem
Tage zum Tode geführt, noch warfen Fluthen und Stürme
Schiff' und Mannſchaft an Klippen. Nicht minder empörte zwar damals
Auch der Sturm ſchon das Meer; allein es wüthete fruchtlos,
Und beruhigte ſich nach eitler unſchädlicher Drohung.
Damals lockte noch keinen des Meers bezaubernde Ruhe,
Und der lachende Blick des ſtillen Gewäſſers in ſeinen

Trug. Es lag die Kunst, des Schiffers unselige Kunst, noch
In der Dunkelheit. Wenn manche damals an Nahrung
Mangel litten, und schmachtend sich übergaben dem Tode:
So versinkt jezt alles in überfliessender Wollust!
Iene mischten sich selbst zuweilen, aus Mangel an Kenntniss,
Gift in den Becher; und jetzt — jetzt reicht mans andern nach Vorschrift! —

Aber, seitdem sie sich Hütten erbauten, in Felle sich hüllten,
Feu'r zu entzünden verstanden, seitdem das Weib mit dem Manne
Eine Hütte bezog, die süssen Freuden der keuschen
Ehe zu schmecken begann, beym Anblick lieblicher Kinder:
Da fing's Menschengeschlecht zuerst an sich zu verfeinern.
Denn die Erfindung des Feuers erzeugte frostige Körper,
Die den Eindruck der Luft nicht ohne Kleidung im Freyen
Mehr zu ertragen vermochten. Die Liebe schwächte die Kräfte,
Und der trotzige Geist der Kinder ward sanfter und beugsam,
Durch das Kosen der Eltern. Die Bauern angrenzender Fluren
Knüpften nun Freundschaftsbund, sich nie dem andern zu schaden;
Weiber und Kinder empfohlen sich ihrem Mitleid und Schutze;
Sprache des schmeichelnden Blicks, Geberd', und stammelndes Lallen,
Dienten zur Sanction des allgemeinen Gesetzes

Aller Menſchenpflicht; des Schwachen ſich zu erbarmen.
Freilich nicht überall ward Fried' und Eintracht geſtiftet!
Doch der gröſste Theil hielt ehrlich, was er gelobte.
Denn wenn das nicht war; ſo hätte das Menſchengeſchlecht ſchon
Längſt ſich aufgerieben, nicht fortgepflanzet bis hierher! —

Nunmehr zwang die Natur zu mancherley Tönen die Zunge,
Und der Nutzen ſchuf verſchiedene *Namen der Dinge.*
So treibt ſelbſt die Natur die kleinen Kinder, noch ſprachlos,
Auf den Gegenſtand der Wünſche mit Fingern zu zeigen!" — —

Meineke.

Dieſe ſchöne Schilderung, ganz im Geiſte der alten Welt, wird hoffentlich meinen Leſern, ſie mögen nun das Original verſtehen oder nicht, angenehm zur Vergleichung mit den Ciceroniſchen Ideen ſeyn. — Nun noch eine Stelle: *B. V, 1102 — 1159.*

„Sahn ſie ferner durch Einfluſs erwärmender Stralen der Sonne
Manche Frucht der Flur zur milden Reife gedeihen:
Dann ſo lernten ſie auch des Feuers durchdringender Kräfte
Nutzen, Speiſen zu kochen; und wer, in Erfindungen ſinnreich,
Wagte Verſuche zu machen, der dachte täglich auf neuen
Wechſel der Lebensart, und neue Bereitung der Speiſen,
Durch Hülfe des Feuers. —

— Nun fingen Fürſten, zu ihrem
Schutz und Zufluchtsort, an, Städt' und Schlöſſer zu bauen;
Theilten die Ländereien, und Heerden, und gaben jedwedem
Nach dem Maaſse der Bildung, der Stärk' und reiferen Einſicht;
Denn es ward groſser Werth auf Stärk' und Bildung geſetzet.
Endlich ward *Reichthum* beliebt, der Gebrauch des Goldes erfunden,
Und *der nahm denn bald der Stärk' und Schönheit das Anſehn!*
Denn der ſchönſte Mann, und tapferſte Krieger begiebt ſich
Gern in des Reichen Gefolge!

Der gröſste Reichthum indeſſen
Für den weiſen Mann, der nach dem Geſetz der Vernunft lebt,
Iſt: „„*ſey ruhigen Geiſts, und lebe mäſsig!*““ Sein Brod hat
Immer wer wenig bedarf. Allein *die Sterblichen ſtreben*
Nur nach Gröſs' und Ruhm, um ſo auf ſicherem Grunde
Ganz ihr Glück zu bau'n, und in den Armen des Reichthums
Deſto bequemer zu ruhn. Wie eitel iſt der Gedanke!
Denn der Ehre Bahn wird durch die ernſtlichen Kämpfe
Ihrer Bewerber gefährlich. Oft ſchleudern, wenn ſie die höchſte
Stufe ſchon beſteigen, des *Neides* Blitze ſie nieder
In der Verachtung Pfuhl. O wie viel weiſer und beſſer
Iſts: *mit Ruhe gehorchen!* als Königreiche beſitzen,
Und regieren wollen. — So laſs ſie denn, Memmius, immer
Durch den engen Paſs des Ruhms ſich kämpfen, ſich immer

Bis zum blutigen Schweiſs ermüden! Ie höher ſie klimmen,
Deſto gewiſſer erreicht ſie der Blitz des Neides. O, warum
Hören ſie fremden Rath, und folgen andrer Verführung
Mehr, als eigner Vernunft! *So ſind die Menſchen nun einmal,*
Waren immer ſo, und werden immer ſo bleiben!

Könige wurden ermordet. — Nun lag zertrümmert die alte
Majeſtät des Throns; die furchtbarn Scepter zerbrochen.
Unter des Pöbels Fuſs lag blutig, und wand ſich, der hohen
Heiligen Würde beraubt, der Fürſten prächtiger Hauptſchmuck.
Iauchzend zertritt das Volk des langen Schreckens Symbole!

So gerieth denn die *höchſte Gewalt* in die Hände des niedern
Haufens; da wollte denn jeder der erſte ſeyn, wollte regieren!
Alſo fand man für Rath, ſich *Obrigkeiten* zu wählen,
Unterwarf ſich Geſetzen, und gab dem *werdenden Staate*
Feſte Einrichtung. In ewiger Feindſchaft zu leben
Ward man müde bald, und bog freiwillig den Nacken
Unter das Ioch des Geſetzes, der ſtreng gebietenden Rechte.
Ganz natürlich wars, daſs jene *Rechte des Stärkern*
Bald verabſcheut wurden. Denn des Beleidigten Rachſucht
Kannte die Grenzen noch nicht, die jetzt die Geſetze bezeichnen,
Und die Furcht davor, vergällte die Freuden des Lebens.

Denn vor schnöder Gewalt und Unrecht ist keiner gesichert.
Jeder wandelt in Schlingen, doch oft verwickeln die Schlingen
Dessen Fuss zuerst, von dem die Beleidigung anfieng.
Aber unmöglich lebt *der* Mensch zufrieden und ruhig,
Dessen Thaten das Recht des gemeinen Friedens verletzen.
Denn gesetzt, er entgeht dem Auge der Götter und Menschen:
O, so muss er doch immer in Furcht stehn, dass er entdeckt wird.
Haben nicht viele schon oft im Traum, im Anfall von Wahnsinn
Laut Verbrechen bekannt, die lange Verborgenheit deckte?"

Meineke.

Zweiter Anhang.

(zu B. I, 16.)

Ueber das Recht der Stimmengebung bey Griechen und Römern.

Vitam impendere vero.

Vorerinnerung. Im Jahre 1794. wurde von der philosophischen Facultät in Göttingen eine Preisfrage aufgegeben, folgendes Inhalts: „De iure suffragii in societate aequali *eam ex principiis iuris naturalis disquisitionem instituere*, qua praecipua capita, fundamenta, ac conditiones huius iuris, rite explicentur ac definiantur; curateque distinguantur

ea, quae ex notione generali *societatis aequalis* fluunt; ab iis, quae pactis aliisve conditionibus nituntur, generatim haud necessariis; eodemque modo, quae *specie aliqua aequitatis* sese commendare videantur, ab iis, quae *stricto iure* postulare fas est. Et ea quidem, quae generatim et stricto iure firmari possunt, plenius declarentur; reliquis, quae ad aequitatis rationem, aut *singulares conditiones* redeunt, eatenus tantum collatis, quatenus ad generalis argumenti illustrationem necessarium videri possit. Quum de hac quaestione apud *Aristotelem* aliosque Graecos Romanosque scriptores quaedam subtiliter disputata occurrant; diligentiam in antiquiorum literarum studiis probandi opportunitas haud facile desiderabitur." Unter den drey Mitbewerbern um den Preis, dieser vom Herrn Hofrath *Feder* abgefafsten Frage, befand ich mich mit. Man gab meiner Beantwortung das Zeugnifs der vorzüglichern Latinität vor den beiden andern; aber die juridische Deduktion sey in jenen weit besser gerathen. — Gegen *zwey Juristen* hatte ich gearbeitet; und ich *als Philolog* konnte damit zufrieden seyn, dafs die erhabene philos. Facultät der Georgia Augusta meine Abhandlung *von antiquarischer Seite*, als historische Darstellung des iuris suffragii Graecor. et Romanor., gebilliget hatte. Es war daher seitdem meine Absicht, *in dieser Rücksicht* meine Schrift drucken zu lassen. Ich benutze diese Gelegenheit, die Hauptmomente derselben zur Kenntnifs des gröfseren Publikums zu bringen. —

§. 1. *Begriff von Gesellschaft: κοινωνία, societas.* Begriff.

So verschieden auch Philosophen und Rechtsgelehrte sich über diesen Begriff seit alten Zeiten erklären mochten, so blieb doch diejenige Erklärung die wahrscheinlichste, nach welcher: *„eine Vereinigung vieler Menschen zur gemeinschaftlichen Erreichung Eines oder mehrerer Zwecke, Gesellschaft"* genannt wurde. — (Vergl. *Aristoteles* Politik B. I, 1. nach *Garve*, oder *Schlosser*. Vom Original hat man viele einzelne Ausgaben. z. E. von Conring, Heinsius etc.).

§. 2. *Freie Gesellschaft.*

Im Sinne der Griechen und Römer kann hier nur von einer *ganz freien Gesellschaft* die Rede seyn. Iedes Mitglied hat gleiche Rechte. Dazu fühlt jeder die Befügniss in seinem eigenen Busen, durch Gewissen, oder moralisches Gefühl, welches dem Rechtsbegriffe zum Grunde liegt. — (Vergl. *Aristoteles* Politik B. I, 4. und III, 4. auch verschiedene Stellen der *Ethik* an den Nikomachus, mit *Garve's* Anm.) Wir reden hier also blos von einer ἀρχὴ ἴσων ἀνθρώπων, ἀγαθοῦ τινὸς ἕνεκα συνεστηκότων. Das hier gemeynte ἀγαθὸν ist die legislative Gewalt, zu Wählen, zu Belohnen, und zu Bestrafen: μετέχειν κρίσεως καὶ ἀρχῆς, wie Aristot. Polit. B. 3, 1. §. 8. sagt, vergl. B. IV, 14. 15. VI, 2. *Plato* von den Gesetzen B. VI, in den ersten Kapiteln. — Aehnliche Beispiele aus neueren Republiken, lassen sich z. E. aus Contarenus de rep. Venetor. und Montesquieu esprit des Loix, u. a. m. leicht beibringen.

Das *Recht* ders. beruht auf Verträgen.

§. 3. *Ueber das Stimmenrecht derselben.*

a) Nach dem Begriffe vollkommener Gleichheit der stimmenden Mitglieder setzten die Alten *erstens* fest:

„*Nur Uebereinstimmung aller Stimmen, für oder gegen, soll entscheidend seyn.*“ — Vergl. *Aristoteles* Politik B. II, 1. IV, 4. V, 9. *Problem.* §. 29. *Plin.* Paneg. c. 10. *Cic.* pro Mil. c. 6. Eurip. Ion. 1223.

Da dieses aber oft nicht zu erreichen möglich war, so machten die Alten bald verschiedene Einschränkungen unter *vollen*, *den meisten*, und *gleichvielen Stimmen.* Davon soll nun in aller Kürze die Rede seyn.

b) *zweitens*: „Um die Entscheidung der Rechtsfrage zu beschleunigen wird erkannt: *dass die mehresten Stimmen*, für oder gegen, *entscheiden sollen.*“

Anm. S. Aristot. ethic. ad Nicom. L. 8, 12. ed. Lambin.

Aristot. Polit. L. 4, 8. p. 250. ed. Conring. τὸ δ' ὅ, τι ἂν δόξῃ τοῖς πλείοσι ἐν πάσαις (πολιτείαις)

ὑπάρχει. Vergl. L. VI, 2. — Xenophon exped. Cyri L. VI, 1. 10.

Thucydides L. V, 30. p. 726. ed. Baueri. „εἰρημένον κύριον εἶναι ὅ, τι ἂν τὸ πλῆθος τῶν ξυμμάχων ψηφίσηται."

Dionyſ. Halic. Antiqq. Roman. L. II, 14. p. 84. ed. Oxon. „Δίκαιον γὰρ ἀποφαίνεσθαι μὲν ἕκαστον ἃ δοκεῖ τῷ κοινῷ συνοίσειν, πείθεσθαι δὲ τοῖς ὑπὸ τῶν πλειόνων κριθεῖσι. —" coll. L. VII, 36. p. 428. et L. XI, 56. p. 696.

Appiani Bell. Civ. L. III, p. 560. ed. Steph.

Curtius de reb. geſt. Alex. M. L. X, 6. §. 15.

Prudentii carm. in Symm. L. I, 599.

Chaldaeus Paraphraſtes ad Exodi 23, 1—3.

Die ähnlichen Stellen der neueren Rechtslehrer übergehe ich hier, habe ſie aber alle in meiner lat. Abh. beigebracht.

Ein merkwürdiges Beiſpiel von einer ſtimmengebenden Geſellſchaft, die durchaus gleiche Stimmen erreichen wollte, und ſich ſo trennte, führt der Byzantiniſche Geſchichtſchreiber *Agathias* an: B. IV, 15. „Ἐς γὰρ διάφορόν τινα γνώμην μεμερισμένοι, καὶ τοὺς μὲν τοῦτο, τοὺς δὲ ἄλλο τι ἀρέσκον, ἐπράσσετο μὲν οὐδ' ὁπότερον τῶν βεβουλευμένων. Ἕκαστος δὲ χαλεπαίνων, ὅτι μὴ τὸ οἰκεῖον ἐνίκα, ἠμελῶς πως καὶ ἀταλαιπώρως προσῄει τοῖς ἔργοις, καὶ μᾶλλον ἥδετο τοῖς ἀποτεύγμασιν, ὡς ἂν ἔχοι μεγαλαυχεῖν ὕστερον καὶ παῤῥησιάζεσθαι πρὸς τοὺς πέλας, καὶ τοῦ ἐνδεοῦς αἰτίαν οὐκ ἄλλο τι ἀποφαίνεσθαι, ἢ τὸ μὴ τὰ οἱ δόξαντα διαπραχθῆναι."

Einige andere Stellen mögen hier zur Vergleichung einen Platz finden: Es iſt von *gleichen Stimmen* die Rede:

Ariſtot. problem. Sect. XXIX. nr. 13. „ὅταν καὶ τῷ φεύγοντι καὶ τῷ διώκοντι φαίνονται ψῆφοι ἴσαι, ὁ φεύγων νικᾷ.“ Vergl. daſelbſt Nr. 15. ἔτι δὲ, ἐὰν ἴσαι γίνωνται ψῆφοι etc.

Euripid. Iphig. Taur. 965.

Καὶ τοῖσι λοιποῖς ὅδε νόμος τεθήσεται,
Νικᾷν ἴσαις ψήφοισι τὸν φεύγοντ᾽ ἀεί.

Vergl. *Gronov.* Theſ. Antiqq. Graecar. Tom. V, p. 2114. ſeq.

Sam. Petit. de legib. Attic. L. IV. tit. 4. p. 25. et 324. not. —

c) *drittens:* „Vorausgeſetzt, daſs das allgemeine Wohl nicht darunter leidet, ſollen die Stimmen *gezählt*, nicht aber nach der Wichtigkeit der Sache ſelbſt abgewogen werden.“ —

Anm. — Vergl. Ariſtot. Polit. L. IV, 8. §. 49.

Seneca de Vita beata c. 2. — *Plinii* epp. II, 12.

d) *Viertens:* „Wenn die Stimmen beider Partheyen ganz gleich an Zahl ſind, ſo iſt dadurch nichts entſchieden.“

Anm. Vergl. die letzten Stellen Nr. b.) — und:

Quinctil. Declamatt. p. 254. Nr. 365.

Alexandr. ab Alex. L. III, 5. p. 121. ed. Pariſ.

Aeſchyli Eumenides v. 753. ibi interpp. —

Anmerkung.

Letzteren Fall der Stimmengebung, da die Suffragien von beiden Seiten gleich ſind, nennen die Alten: *das Steinchen der Minerva* (calculus Minervae). Eine Veranlaſſung dieſer Benennung finde ich in der Geſchichte des *Themiſtokles.* Dieſer hatte ſich in ſeiner Iugend auf Ehebruch ertappen laſſen, und wurde daher von dem

Athenienſiſchen Volke gerichtet. Aber bey dieſem Gerichte fanden ſich eben ſo viele Stimmen *für*, als *gegen* ihn. Was war zu thun? Die alte Sage erzählt: „*Minerva*, als Schutzgottheit Athens, legte ein Steinchen *für* ihn noch hinzu, daſs die *Stimmenmehrheit* herauskam, und ſo wurde er *losgeſprochen*.“ Vergl. *Stanley* zu Aeſchylus Eumeniden V. 738. 757. und *Barnes* zu Euripides Iphigenie auf Tauris. V. 1470. —

Die meiſten Rechtslehrer ſchreiben nach *Grotius* Beiſpiel dieſe Benennung (calculus Minervae) von dem *Oreſtes* her, dem bekannten Sohne Agamemnons. Dieſer Iüngling wurde von ſeiner Mutter Clytämneſtra, welche in Agamemnons Abweſenheit dem Aegiſthus ihre Gunſt geſchenkt hatte, verfolgt, und nur durch ſeiner Schweſter Elektra's Fürſorge entfernt. Als Mann kehrte er nach langer Zeit wieder zurück ins väterliche Haus, und ermordete mit ſeines innigſt geliebten Pylades Hülfe ſeine buhleriſche Mutter nebſt dem Aegiſthus. Die Furien quälten ihn ſeitdem barbariſch, und meldeten dem Magiſtrat in Delphi den Vorfall. Oreſt wurde zum Tode verurtheilt. Die Stimmen fielen aber *gleich*, als unentſcheidend aus. Minerva legte alſo zu ſeiner Losſprechung ihre Stimme zu der einen Parthey für ihn. Daher heiſst die Losſprechung durch Bewirkung einer Stimmenmehrheit: calculus Minervae, ἴσαι ψῆφοι. — Vergl. *Euripides Iphigenie auf Tauris* V. 965. u. f.

> Φοῖβός μ᾽ ἔσωσε μαρτυρῶν· ἴσας δέ μοι
> Ψήφους διηρίθμησε Παλλὰς ὠλένῃ,
> Νικῶν δ᾽ ἀπῆρα φόνια πειρατήρια. Vergl. V. 1470.

e) *Fünftens*: „Alle gegebenen Stimmen müſſen bey der Theilung *einzeln* gezählt werden; finden ſich dann mehrere auf der einen Parthey, ſo geben dieſe den Ausſchlag.“ —

Anm. — Vergl. Alexander ab Alexandro L. IV, 3.

Seneca epiſt. 21. „Quod fieri in ſenatu ſolet — *dividere* ſententiam — ſequor.“

Cic. epp. ad fam. L. I, 2. „Poſtulatum eſt, ut Bibuli ſententia *divideretur.*

So ſiegt dann die Parthey, welche die wenigſten gegen ſich hat. Vergl. Contarenus de rep. Venetor. L. III. (Venet. 1589. 4.) fol. 33.

f) *Sechſtens:* „Die Verurtheilenden Stimmen zählt man alle zuſammen, als Einſpruch gegen die Losſprechenden. Sind jene über den Grad der Strafe verſchieden, ſo verbindet man die mit einander, die einander am nächſten kommen.“ —

Anm. — Vergl. *Gellius* Noct. Att. L. IX, 15. Sieben Richter berathſchlagen ſich da über die Beſtrafung Eines Verbrechens. Zwey wollen ihn exilirt wiſſen; zwey ihm Geldbuſse auflegen; drey ſprechen ihm das Leben ab. — *Gellius* ſtimmt für letzteres, wegen der Stimmenmehrheit. *Samuel von Cocceji* aber für Exil. v. diſſert. prooem. p. m. 434. ad Grot. Parte IV. —

Eine zweite Stelle iſt: *Quinctil.* Declam. 365. Sieben Richter verurtheilen Einen Verbrecher. Drey verurtheilen ihn zum Tode; zwey zur Infamie; zwey zum Exil. — Hier ſtimmt Cocceji wieder für die mittlere Strafe.

Eine dritte Stelle ſteht: *Plin.* epp. L. VIII, 14. Der Proceſs der Freigelaſſenen des Afranius, die im Verdachte ſtanden, ihren Herrn ermordet zu haben. Einige Richter ſprachen ſie los; andere relegirten ſie auf eine Inſel; andre wollten ſie hinrichten laſſen. *Plinius* ſtimmt für letzteres, aber mit gewiſſer Bedenklichkeit.

Eine vierte Hauptſtelle iſt die beym *Polybius* excerpta legatt. Nr. 129. ed. Erneſti Vol. II. p. m. 784. ſeq. Man führt über Sklaven den Proceſs, ob ſie aus der Gefangenſchaft *entlaſſen,* oder *zurückbehalten werden* ſollen; und im letztern Falle: *wie lange?* — Die Stimmen fielen dreifach aus: Einige Richter wollten ſie entlaſſen; andere *länger* gefangen halten; andre *ewig* einkerkern. Der Prätor *Poſthumius* nahm darauf die Stimmen: für Entlaſſung, und eine zeitlange Zurückbehaltung zuſammen, — und ſo entlieſs man ſie.

§. 4.

Ueber diese von den Alten nur der Hauptsache nach berührten Fälle haben die neueren Iuristen, besonders *Grotius* mit seinen Auslegern, Cocceji und Barbeyrak; *Wolf*, *Puffendorf*, *Hobbes* — ohne der jetztlebenden Gelehrten zu gedenken — treffliche Untersuchungen angestellt, die ins *Naturrecht* gehören.

§. 5.

Zur *Geschichte des Stimmenrechtes* bemerke ich in aller Kürze nur einige Hauptstellen. — Von *Asiaten:* Geschichte.

Den Chaldäischen Paraphrasten zu 2. Moses 23, 1—3. dessen Ideen Salomon Iarchi (exposit. Pentat. p. m. 606. ed. Breithaupt.) auszeichnet. —

Seldenus de synedriis veterum Ebraeor. L. II, 13. Die Hebräer hatten hierinne Aehnlichkeit mit den Griechen. v. *Sigon.* de regno Athenar. c. 3.

Alexander ab Alexandro de geniali L. IV, 3. et 11. — de *Persis* et Tyriis. — Von *Europäern:*

Die Geschichte zeigt, dass man hier zuerst *laut*, dann *stille* votirte. Beispiele geben die alten Römischen Gesetze, die Cic. de legg. I, 16. III, 16. anführt. Man votirte nämlich in aller Stille mit weissen und schwarzen Bohnen; mit Scherben; Täfelchen. Alles diess *im Stehen*, zum Zeichen der Wichtigkeit der Handlung. —

Gronovius hat im V. und VI. Bande seines *Thesaurus* der Griech. Antiqq. fast alles gesammelt, was man bis dahin über diesen Gegenstand wusste.

Andere Hauptstellen sind: Herodot. L. VI, 6. ed. Wessel. p. 441. ad §. 69. 70. — Thucydides. Aristoteles a. a. O. — *Plutarch* im Leben des Alcibiades, u. a. — *Demosthenes* Reden gegen den Timocrates, und Ktesiphon. — *Euripides* und *Aeschylus* a. a. O. — *Aristophanes* Εκκλησ. 262. 297. Ορνιθ. 1570. Λυσιϛ. 698. Νεφ. 1019.

Ueber das Stimmenrecht bey den Römern findet man die meisten Nachrichten gesammelt, in: I. H. *Graevii* Thes. Antiqq. Roman. Tom. I. II. — I. A. *Ernesti Clav.* Cicer. s. v. *leges tabellariae.* — Cic. Lael. c. 16. ibi Wetzel. p. 171. und in den *Episteln.* —

Auch *Livius* B. X. XXIV. XXIX. — und *Plinius* B. VIII. der Briefe; führen Beispiele von den Suffragien an.

Dritter Anhang.

(z. B. I, 22.)

Ueber die alten Gesetzgeber der Griechen; besonders den Zaleukus und Charondas.

Οἱ δὲ νόμοι ἀγορεύουσι περὶ ἁπάντων.

Aristoteles.

Der Weltweise der Römer, *Seneka*, sagt sehr richtig in seinem 90 Briefe, dass der Mensch ohne Gesetze nicht bestehen könne, und dass es ein Zeichen seiner Kultur sey, wenn er gute Gesetze habe: „Opus esse coepit legibus, quas et ipsas inter *initia* tulere sapientes." —

880. vor Chr. Der älteste Gesetzgeber der Griechen war *Lykurgus*, so viel uns bekannt ist. Er machte sich durch seine Anordnungen unsterblich um Sparta verdient. Die ursprüngliche Absicht derselben war den Kretensern abgeborgt (S. Aristot. Polit. L. II, 9. 10.), bey denen Lykurg lange gelebt hatte, und lief darauf hinaus: „Alle Ungleichheit unter den Bürgern aufzuheben; die Unterthanen zum kriegerischen Muthe zu erziehen, und alles,

was der Kultur ähnlich ſah, als erſchlaffend zu meiden." — Nur das Spartaniſche Lokale kann ſolche Grundſätze entſchuldigen. Nicht minder roh dachte der alte Kato bey der Aufrechterhaltung der diſciplina vetus der Römer. Allein die neueſte Geſchichte lehrt, daſs Muth und Kultur neben einander beſtehen können. —

Milderen und beglückenderen Characters ſind die Geſetze *Solons*, wodurch er den Athenienſiſchen Staat 592 vor Chr.
feſter gründete. Dieſem groſsen Manne verdankt Athen die lange Dauer ſeines Glücks, und ſeiner Macht. Die Schriften des *Iſokrates* und *Plato* ſind voll des Soloniſchen Lobes. Vergl. z. B. Platon. Timae. Tom. IX. edit. Bipont. p. 287. ſeqq. — Schon vor ihm hatte *Drako* 624 vor Chr.
den Athenern Geſetze gegeben, aber ſie waren ſehr ſtreng, und — nach der Sprache der Griechen — mit Blute geſchrieben. Vergl. von ihm: Plutarch. Solon. Tom. I. p. 349. Reisk. Gellius L. XI, 18. Aelian. V. H. VIII, 10. *Pollux* Onom. L. VIII. ſect. 124. ed. Hemſterh. — Ueber beyde Geſetzgeber verdient *Meiners* Geſch. der Wiſſ. Th. II. S. 25—80. nachgeleſen zu werden.

Dieſes nur im Vorbeigehen. — Etwas umſtändlicher will ich nun die Geſetzgebung des *Zaleukus* und *Charondas* erklären, weil mir die Stelle de legg. I, 22. dazu Gelegenheit giebt.

Zaleukus lebte um die 29. Olympiade, alſo 660. Zaleukus.
Iahr vor Chriſtus. (Die hierher gehörigen Beweisſtellen hat Hr. Geh. I. R. *Heyne* geſammelt, deſſen Reſultaten Opuſcc. Acadd. Vol. II. ich hier folge. —) Er war alſo älter, als Pythagoras. Seine Geſetze ſchrieb er zu *Locri*, einer Kolonie an der äuſserſten Spitze Groſsgriechenlands, ohnweit des Epizephyriſchen Vorgebirges. — Seine Geſetze athmen viel Religioſität, Moralität, und edlen Nationalcharakter. Vergl. *Diodor* B. XII, 20. u. daſ. Weſſeling. *Cicero* von den Geſetzen B. II, 8. entlehnte ſein Proömium aus ihnen. In Heyn. opuſc. Acadd. l. c. ſind die Fragmente geſammelt, überſetzt, und erklärt. — Hier nur einige Beiſpiele:

„*Allen Einwohnern unſerer Stadt, und Landes,*

dient zuvor zur Nachricht, dafs fie die Pflicht auf fich haben, das Dafeyn der Götter anzuerkennen, emporzurichten ihr Herz und ihren Blick jen Himmel, und auf die fchöne Weltordnung; zu bedenken, dafs ein folches Meifterwerk nicht dem Zufalle fein Dafeyn verdanken könne: alfo die Götter als Urheber aller erfchaffenen Dinge, und des Guten auf der Welt zu ehren; ferner fein Herz rein zu halten von allem Frevel, weil die Verehrung der Gottheit keinem fchlechten Menfchen zukömmt; diefe Gottesverehrung unabhängig ift von Luxus und Schaufpielaufwand, fondern nur in Tugend, und guten Vorfätzen befteht.“ —

Um die Sprache des Zaleukus zu zeigen, führe ich das Refultat des Vorhergehenden im Original an: Δεῖ ἕκαςον δεῖ εἰς δύναμιν ἀγαθὸν εἶναι, καὶ πράξει καὶ διαιρέσει τὸν μέλλοντα ἔσεσθαι θεοφιλῆ, καὶ μὴ φοβεῖσθαι τὰς εἰς χρήματα ζημίας μᾶλλον τῶν εἰς αἰσχύνην τεινόντων· καὶ πολίτην ἀμείνονα ὀνομάζειν τὸν τὴν ἐσίαν προϊέμενον μᾶλλον τȣ̃ καλȣ̃ καὶ δικαίȣ. — *Lieber alles verlieren, als feinen guten Namen, und Tugend einbüfsen!*

„Den Gefetzen des Landes find alle Einwohner unterworfen. Ihnen gebieten wir Gehorfam gegen die Obrigkeit. — Ueber alles gehe die Liebe zum Vaterlande.“ —

Auch galt unter den *Locriern* das Mofaifche Gefetz: *„Auge um Auge, ohne alle Gnade.“* Vergl. *Diodor* B. XII, 17. und *Demofthenes* gegen den Timokrates, S. 480. B. oder S. 744. Reifk.

Noch bitte ich über den *Zaleukus* zu vergleichen: *Bentley* differtt. fupra Phalaridis epiftolis p. 337. feqq. (p. 334. et 362. ed. Lipf.) wo die Aechtheit jener Gefetze geprüft wird.

Charondas. *Charondas* foll Gefetzgeber der Thurier, nach Andern der Cataneer gewefen feyn. Er lebte um die 84. Olympiade, 441 vor Chriftus. Vergl. die obige Anmerk. zu Buch II, 6. — *Diodor* B. XII, 12. und *Ste-*

bäus in den Sermonen 42. haben uns Fragmente dieser Gesetze aufbehalten. Hier einige Beispiele:

„Jeder muss sich selbst zu edlen Entschliessungen anfeuern. Es verräth Engherzigkeit, wenn man bey wichtigen Dingen nicht behutsamer und entschlossener ist, als bey Kleinigkeiten. Jede Sache betreibe man ihrer Würde gemäss, so erlangt man selbst Würde.“

„Jedermann halte die Ehrbarkeit *(καλὸν) und* Wahrheit *in hohen Ehren, fern von Unanständigkeit (αἰσχρὸν) und Trug. So unterscheidet sich Tugend von Bosheit, ein guter Charakter vom schlechten. Man muss sich von Jugend auf gewöhnen die Lügenhaften zu strafen, und die Wahrheitsliebenden zu schätzen.“*

„Die Obrigkeit soll man lieben, an Eltern Statt, wohlwollend gegen sie gesinnet seyn, und sie respectiren. Wer dagegen handelt, den werden die Schutzgötter des Vaterlandes strafen (τίσει δίκην κακῆς βȣλῆς δαίμοσιν ἑστιέχοις). —

„Die Verstorbenen soll man durch keine Trauer, sondern durch ein gutes Andenken ehren.“ — Ein herrlicher Gedanke!

„Niemand soll seinen Kindern eine Stiefmutter über den Hals bringen; diess verdient Beschimpfung, weil er Unfrieden im Hause stiftet.“

Die Sammlung aller noch übrigen Fragmente findet sich in Heyn. opuscc. l. c. — Hier wollte ich blos darauf aufmerksam machen; *Ungelehrten* einen Begriff vom Inhalte und Geiste der Ciceronischen Bücher von den Gesetzen, und ihrem Gegenstande geben; *jungen Freunden der alten Literatur* aber, die sich den Wissenschaften ernstlich widmen, den freundschaftlichen Rath ertheilen, nicht blos bey der äussern Hülle der Sprache der Griechen und Römer (die freilich gründlich erlernt

werden muſs,) stehen zu bleiben, sondern almählich einzudringen in die herrlichen Ideen der Lebensweisheit, in der die Alten so groſse Muster aufgestellt haben. So gewinnt *Geist* und *Herz*; der prüfende Scharfsinn wird geweckt, und der practische Menschenverstand männlich ausgebildet!

Register

über die Namen und Sachen dieses Buches.

Register

über die in dieser Ciceronischen Schrift von den Gesetzen vorkommenden Varianten und Sachen.

A.

acceperis, -- 23.
Annalen der Pontiff. Max. -- 97.
abest, -- 25.
Antipater, -- 97.
aetate, -- 25
Asellio, -- 97.
adire, -- 27.
Aehnlichk. mit Gott — als Rechtsprincip. 108.
appellari, -- 32.
Aristo, -- 119. 132.
ac noscat, -- 33.
Antiochus, -- 131.
ad reip. firm. — vires, 40.
adsciverit, -- 68.
agitent, -- 41.
Aristoteles, -- 132.
a natura, -- 41.
Arpinum, -- 144.
appellare, -- 42.
Amphiaraus, -- 166.
aut incauti, -- 42.
Aristophanes, -- 170.
aut legibus, -- 43.
apices, -- 256.
ad contr. laud. -- 53.
artium, -- 56.
attingit ita, -- 59.
an est una illa -- 60.
Amaltheo, -- 62.
adscitis, -- 65.
ac vera sent. -- 66.
audiamus -- 66.
ast, — 67.
auguri publico, -- 84.
alio die -- 74.
ab academica familia, -- 85.
admirabilia -- 75.
ad nostra -- 76.
apud vos, -- 77.
ad cetera, -- 82.
ast quando consul, -- 83.

B.

Bahrdt, C. Fr. -- 11.
Biblioth. philol. -- 35.
Bescheidenheit, -- 128.
Bona Dea, -- 169.
benigna, -- 50.
Brutus, -- 182. 206.

C.

Castor, -- 156.
cantus, -- 81.
Ceres, -- 158.
Carbo, -- 213.
Charondas, -- 152.
Coelius, -- 215.
Crassus, -- 222.
certe non longe, -- 23.
Cotta, -- 224.

Ceſſionem, -- 26.
Cicero's *Zweck* bey dieſer Schrift, -- 237.
ceciderat, - 27.
Cai. Curiatius, -- 206.
Concl. Naturae, -- 29.
Clodius, -- 97.
conciliati, -- 31.
Coelius, -- 97.
converſionibus, -- 32.
Clitarchus, -- 98.
caperet, -- 79.
Charondas, -- 134. 196.
communicandumque, - 38.
Cliſthenes, -- 172.
confirmatum, -- 44.
Cicero's Biographie -- 246. ſeqq.
cernimus, -- 49.
cum ſuis, -- 57.
cogitari, -- 57.
commiſſ. eſto, -- 68.
cleperit rapſitque, -- 69.
compoſitor, -- 72.
confitendarum, -- 73.
circo conſtit. -- 76.
coepiſti, -- 82.
coeratore, -- 83.
cenſores, -- 84.
cum de relig. -- 88.

D.

diſputandi, -- 29.
delectus vim, -- 30.
denique, -- 64.
diligere, -- 49.
defixerit, -- 68.
dicetur, -- 51.
Definition des Rechts -- 106.
dicimus, -- 55. 60.
Dictator, — 122.
decoris, -- 57.
Demetrius, -- 203.
dicuntur, -- 58.
Diagondas, -- 170.
divina, -- 63.
Dicaearchus, -- 202.
deſcripta, — 64.
ditione, -- 66.
dicere dicturus, -- 69.
deteſtataeque, -- 71.
dupliciter, -- 75.
Domina Honoris, -- 80.
de lam. vero expr. -- 81.
dicis l. diligis -- 82.
diſce rem, -- 84.
doluitque, -- 87.

E.

Ephoren, -- 204.
ego me cupio, -- 24
Erſtes Buch beginnt S. 93.
exigant, -- 24.
Egeria, -- 95.
egone, -- 28.
Euripus, -- 141.
et quod, -- 31.
exuo, -- 78.
eſt autem virtus, -- 33.
extra ſacra, -- 80.
extremum, -- 37.
efferebatur, -- 86.
exprimit, - 50.
et noxium, -- 83.
expenditur, -- 50.
equitemque, -- 83.
erubeſcunt, 51. ſq.
exſtititipſe, - 84.
ex alio alia, -- 53.
ex his conſtituitur, -- 86.

enim una, -- 57.
est in sentent. -- 87.
eos demigrare, -- 60.
existimare, -- 71.
et Sunnii, -- 60.
et ipsa, -- 75.
et haec in ea, -- 61.
Erklärung der Gesetze, - 160.
etenim hoc quasi, -- 62.
Ennius, -- 184.
errore sermonis, -- 63.
ex qua, -- 63.
Edicte der Prätoren -- 104.
et haec, -- 63.
Eigennutz, -- 116.
exspectate, -- 69.
Epicur -- 193.
Erunt, -- 69.
Eumolpiden, -- 168.
evanescere, -- 70.
Erbschaftsrechte, -- 179.

F.

Fragmente, -- 228. sqq.
facultate, - 35.
Fannius, -- 97. 258.
ficta esse dicimus, -- 48.
Fibrenus, -- 141.
facturaeque, -- 67.
focus, -- 73.
firmis, -- 76.
fuerat, -- 84.
fuerint, -- 86.
Fezialen, -- 157. 167.
Fiebergöttinn, -- 162.
Figulus, -- 189.
Filete, -- 272.

G.

Garve, -- 5.
Gallier, -- 97.
Gesetz, Definition dess. -- 147.
Gemeinschaftliche Tugend, -- 110.
Gracchus, -- 210. 206.
Gefühl des Rechts -- 113.
Gabinius, 217.
Gerechtigkeit, -- 116.
Gratidius, -- 218.
Grundgesetz -- 122.
Gerstacker -- 245.
Luc. Gellius, -- 130.

H.

Heinze, -- 5. u. öfter.
Hereditas -- 96.
haec, -- 30.
Höchstes Gut -- 129. sqq.
hic genus -- 59.
Haruspices - 168.
hoc cert. -- 67.
Heraclides -- 202.
haec mea, -- 70.
homo iudex, -- 70.
homines quinque, -- 82.

I.

Interea. -- 122.
inani, -- 78.
Idäa, -- 158.
Iunius, -- 227.
inquiras, -- 23.
iucundius, -- 25.
Iacchus, -- 168.
Iuno der Samier -- 172.

ista, -- 29. 32.
id siquidem, -- 27.
incognitum, -- 28.
idem exsp. -- 72.
inter eos -- 31.
interpretatum, -- 73.
immansueta, -- 33.
in nat. pati, -- 73.
in genere, -- 33.
in vitam, -- 76.
in pravitatibus, -- 37.
in nocturnis, -- 76.
ipso honesto, -- 42.
imprudentiam, -- 76.
in deserto loco, -- 43.
incestis, -- 77.
in deos cerimoniae, -- 44.
iurisconsultis -- 78. sq.
ius a natura, -- 44.
illam, -- 79.
immanius, -- 52.
illa Plat. fama, — 54.
iam ille mos, -- 81.
intra quinque pedes, - 54.
ita iusta confecta, -- 81.
illustratis, -- 57.
id enim, -- 82.
item cum, -- 64.
inrogassitve, -- 83.
iussa, -- 65.
in aerario cognita, -- 84.
interpretando, -- 65.
initis, -- 87.
id faciend. -- 65.
id quod, -- 67.
infectaque, -- 68.
iussit, -- 68.
ignotas caerim. nosse, -- 70.

K.

Kalchas -- 166
Keuschheit -- 128.
Kritik des Textes, -- 20. sqq.
Der kluge -- 124. 136.
Kant -- 272. und öfter.

L.

latinae, -- 22.
Lücke, -- 120. 134.
librariolis, — 26.
Leidenschaftlichkeit -- 128
legendo, -- 30.
Lycurg, -- 134.
lenitate, -- 37.
Livius Andronicus -- 171.
laudis, -- 58.
Lukan -- 252.
latius aedif. -- 59.
Lukrez -- 389.
locaverunt, -- 67.
lege sanx. -- 75.
Lares -- 162.
lare, -- 80.
Lukretia, -- 149.
Lukullus, -- 214.
Legalität, -- 238.

M.

Methode bey Erkl. der Alten -- 17.
— im Vortrag d. Gesch. -- 19.
manet, -- 21.
Musse der Röm. Legaten -- 100.
Macrum, -- 25.

Mienen, -- 112.
Multas ineptias, -- 26.
Mäſsigung, -- 128.
Magis honeſte, -- 29.
Marcellus, -- 166.
movent omnium, -- 36.
Metellus Nepos, -- 205.
me Athenis, -- 53.
Melampus, -- 166.
meliorem, -- 66.
Mopſus, -- 166.
malumus, -- 70.
Magiſter Populi, -- 198.
manu, -- 71.
Magiſter equitum, -- 190.
militiae, -- 74.
Marius, -- 252.
Marius, -- 145.
Magier, -- 161.
Manifeſte, - 235.
Moralität, -- 238.

N.

Natur, göttliche, als Rechtsquelle, -- 108.
noſtro quidem, -- 87.
Naturrecht, -- 118.
ne cogitatis, -- 87.
Nävius, -- 167. 171.
niſi forte, -- 22.
nobis ita, -- 29.
non eſt, -- 30.
nactus, -- 37.
nobis notas res efficit, -- 45.
nos ingenia, -- 47.
nihil putarit, -- 53.
nunquam, -- 56.
nam dicta ſunt, -- 56.
natura coniunctos, -- 57.
non unius, -- 58.
nunc primum, -- 59.
naturae, -- 66.
neve novos, -- 67.
nam inceſtum, -- 70.
neque multorum, -- 73.
non intell. -- 79.
ne plus, -- 82.
nonnullos, -- 85.
ne veniet unq. -- 86.
Numa, -- 159.
Nomophylaken, -- 225.

O.

occupata opera, -- 26.
omni, -- 32.
opinion. vanitas, -- 35.
Opferceremonien, -- 168.
omn. omnium ſunt, -- 35.
omnium unde, -- 38.
opinor id, -- 59.
orti ſumus, -- 59.
os iniect. gleb. -- 80.

P.

parietum, -- 28.
Phädrus, -- 255. des Plato, 130.
populum, -- 28.
Proculus Iulius, -- 95.
periculo, -- 24.
Cnej. Pompejus -- 99.
Popilius, -- 213.
Pompejus, -- 145.
Piſo, -- 97.
Patricier, -- 145.
Polyidus, -- 166.
Plato, (nicht *Platon*, ſ. Quinctil. L. I, 5. p. 67.) — 152. 105. 175. 170. 196.
Pollux, -- 156.
Phalereus, -- 189.
prudentiam, -- 30.
parent, -- 31.
propior, -- 33.

probantur, -- 40.
putant, -- 52.
percipi, -- 52.
pegerit, -- 55.
perſpexerit, -- 57.
principio, -- 57.
poſtquam, -- 60.
pro Balbo, -- 61.
patrum, -- 71.
providento, -- 68.
pietatem, -- 70.
Primigenia, -- 72.
prorſus poſſe, -- 74.
Polyidi, -- 75.
patriis, -- 77.
per ſe ipſa -- 78.
partitio, -- 79.
proinde, -- 79.
Pythagoras, -- 161.
praetereantur, -- 81.
plura, -- 81.
propinqui, -- 81.
procreatum vidimus, - 85.
proferam, -- 85.
putarent, -- 85.
Publicola, — 185.

Q.

quod Homer. -- 22.
Quercus quam -- 22.
Quellen der Rechtsprincipien, -- 106.
quaeque, -- 24.
quanquam, -- 28.
quid hort. -- 28.
quorſus, -- 31. 58.
quod perſp. ſit. -- 34.
quod princip. -- 34.
quae ſi, -- 35.
quae dixiſti Attico, -- 39.
quae ſi, -- 44.
quod certe, -- 45.
quod vivere, -- 55.
quaeque me eum, -- 58.
quam ex -- 62
quoque modo - 67.
quoad -- 69.
qui praeſint -- 73.
quos plures -- 77.
quaeruntur -- 79.
qua reſidentur, -- 80.
quia ipſum Tib. Gracch. - 85.

R.

reſponſitare, -- 28.
rer. public. obſc. -- 34.
Romulus, -- 95.
reapſe, -- 58.
Roſcius, -- 100.
reip. nomen, -- 60.
Recht, -- 102.
regnant, -- 82.
ruinis, -- 85.
rata e. poſſe, -- 88.
Römer philoſophirten zuerſt über das Recht -- 235.
Reiſchel -- 239.
Rouſſeau, I. I. -- ſ. d. Vorrede.

S.

ſapientius, -- 30.
ſolos, -- 77.
Scipio, -- 201. 206.
ſi placet, -- 28.
Saturntempel, -- 200.
ſcita, -- 43.
Sabazius, -- 170.
ſanandos populos, -- 40.
Scävola, -- 177. 101.
ſine illius ſuffimentis - 41.
Siſenna, -- 98.
ſi ius, -- 49.
Schlauheit -- 127.
ſic in ea, -- 50.

Sittſamkeit - 128.
ſi poſſit, -- 53.
Schamhaftigkeit, -- 128.
ſentis diſſiderent -- 54.
Stimmenwahl -- 400. ſeq.
ſed ex iis, - 55.
ſe habet, -- 55.
ſed certe res, -- 56.
ſed profecto, -- 56.
ſi verum, -- 59.
ſed ventum in inſ. -- 61.
ſi in ius vocat, -- 63.
ſtipuliren, -- 181. 105.
ſcripſerunt, -- 65.
ſos leto, -- 69.
ſed fort. -- 71.
ſubigendam, -- 78.
ſciat, -- 70.
ſuper diceb. -- 79.
ſemel conſ. -- 84.
ſi nos mult. vis, -- 86.
ſecutam, -- 86.
ſcitum eſt iuſſum, -- 87.
Sulla, -- 183.
Sextus Aelius, -- 186.
Solon, -- 186. 134.

T.

Titias, -- 65.
tu rogas, -- 69.
Theopompus -- 96. 256.
tum, -- 72.
Tuſkulum -- 144.
Torquent, -- 77.
Theſeus, -- 144.
turbaſſitur, -- 83.
Timotheus, -- 172.
tenuioris, -- 86.
Theophraſtus, -- 202.
Timäus, -- 152.
Theophraſtus, -- 152.
Thales, -- 161.
Titius -- 165.
Tubertus -- 185.
TabellariſcheGeſetze - 217.

U.

Ueberſetzungen der philoſ. Schr. Cicero's -- 6.
Ueber den Werth deutſcher Ueberſ. der Alten -- 7. ſqq.
uti iam, -- 27.
ubi deamb. -- 27.
ut iam exiſtimanda -- 31.
ut ſint, -- 41.
ut qui virt. putent, -- 51.
ut in vet. -- 66.
ut ita cadat -- 67.
ut plurim. -- 75.
unquam — unquam, 85.
utam. boni -- 87.
Uſucapio, -- 317.

V.

Volkstribunen -- 209.
Vice - Conſul -- 130.
veruntamen -- 21.
vocant, -- 22.
viri opt. -- 30.
vel ſeverit. -- 23.
vobis -- 29.
virtute, cura -- 30.
vultus -- 34.
volo quod dicam -- 38.
vitare notatum -- 52.
vir iſte, -- 54.
veri et falſi, -- 58.
verum, -- 64.
violati iuris -- 69.
vetus ſtat. -- 71.
Verwandtſchaft der Menſchen und Götter -- 110.
Vicepotae, -- 72.
Vennonius -- 97.
vera cecid. -- 75.
Vernunft -- 114.
veſtri -- 75.

Vergnügen - 114.
vita cruc. -- 78.
venio nunc -- 80.
videntur -- 85.
Vaterland, doppeltes - 145.
Veſtalinnen, -- 156.
Veſta, -- 164.
W.
Wille, göttlicher -- 149.
Würde des Menſchen -- 104.
X.
Xenophon -- 185.
Xenokrates -- 132.
Z.
Zweck dieſer Ueberſ. -- 16.
Zaleukus -- 152.
Zwölſtafelgeſetze, -- 155.

Druckfehler.

S. 1. lin. 10. lies: *fragmentariſch*

S. 2. lin. 19. lies: *einen* G. Geiſt —

S. 6. lin. 9. lies: *Booſt*.

S. 15. lin. 9. lies: *entſchiedene* Anl.

S. 40. lin. 10. lies: *legem*.

S. 60. lin. 13. ſeqq. vergl. Peter Faber zu *Cic. Academ.* L. II. p. 325. ed. *Davies*; wo F. *poſtquam* ſtatt *priusquam* leſen will, weil *p'*, und *p* verſchieden erklärt worden ſeyen. Es ſey: error gravis, et apertus! —

S. 90. lin. 7. v. unt. lies: *Fiſcher*. Ausg.

S. 175. lin. 14. v. unt. lies: *auf* Cic. —

S. 304. lin. 22. füge man bey: *zu vergleichen iſt ferner Horaz*, —

S. 313. lin. 12. v. unt. lies: *Iungferſch.*

S. 336. l. ult. lies: *auf's Läugnen legen.* —

Zu S. 386. Anm. 5. vergl. m. „*De crimine perduellionis* atque maieſtatis *apud* priſcos *Romanos*; et de eo, quod inter utrumque iam liberae reipublicae tempore fuit, diſcrimine. — Scripſit *H. Ch. C. Grünebuſch*, Rector ſcholae Cellenſis. *Cellis* 1802. 42. S. 4." — Es heiſst da S. 12. „*Majeſtätsverbrechen hieſs alles das, was zur Nationalerniedrigung gereichte, wodurch die Macht, die Würde, oder die öffentliche Sicherheit der Nation litt; ſo wie alle Anmaaſsung gegen die Gewalt des Geſammtvolkes.*

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius,

Über die Principien und den Geist der Gesetze

Leipzig 1802

A.lat.b. 622
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10244798-0